ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 217

40. Jahrgang

17. Juli 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Europäisches Parlament	
	Schriftliche Anfragen mit Antwort	
(97/C 217/01)	E-1972/95 von Alexandros Alavanos an den Rat Betrifft: Demokratische Legitimität und Transparenz beim Europol-Übereinkommen	1
(97/C 217/02)	E-3641/95 von Marco Pannella an den Rat Betrifft: Bewertung und etwaige Überprüfung der Drogenpolitik	1
(97/C 217/03)	E-0717/96 von Yiannis Roubatis an den Rat Betrifft: Die Türkei – ein Zentrum der Erzeugung und Vermarktung von Drogen	2
(97/C 217/04)	E-0798/96 von Hartmut Nassauer an den Rat Betrifft: Am 26. Juli 1995 geschlossenes Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften	3
(97/C 217/05)	E-1590/96 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Vereinbarungen zum Sortenschutz in den assoziierten Ländern (Ergänzende Antwort)	3
(97/C 217/06)	E-1668/96 von Giacomo Santini und Antonio Tajani an den Rat Betrifft: Sonderintervention im Rindfleischsektor	4
(97/C 217/07)	E-1787/96 von Johanna Maij-Weggen an den Rat Betrifft: Späte Übermittlung von Ratsdokumenten an die teilnehmenden Minister	5
(97/C 217/08)	E-1842/96 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Demeton-S-Methyl (Ergänzende Antwort)	6
(97/C 217/09)	E-1870/96 von Michl Ebner an den Rat Betrifft: Impfpflicht in Italien	6
(97/C 217/10)	E-2274/96 von Yannos Kranidiotis an den Rat Betrifft: Die Lage in Myanmar	7
(97/C 217/11)	E-3534/96 von Yannos Kranidiotis an den Rat Betrifft: Die Lage in Myanmar (Burma)	7
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2274/96 und E-3534/96	8

DE

Preis: 45 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/12)	E-2366/96 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: WWU und Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft (Ergänzende Antwort)	9
(97/C 217/13)	E-2549/96 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Internet	10
(97/C 217/14)	E-2683/96 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Initiative der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Andalusien zum Ausschluß der Gemeinden Sanlúcar de Barrameda und Trebujena aus dem Koordinations-Gebietsleitplan Doñana (Ergänzende Antwort)	11
(97/C 217/15)	E-2822/96 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Wahlen in Bosnien	11
(97/C 217/16)	E-2831/96 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Ergänzende Antwort)	12
(97/C 217/17)	E-2947/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an den Rat Betrifft: Artenschutz – Klärung des Verhältnisses EU/CITES	13
(97/C 217/18)	E-2948/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an den Rat Betrifft: Artenschutz – Klärung des Verhältnisses EU/CITES	13
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2947/96 und 2948/96	14
(97/C 217/19)	E-3063/96 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidarität zwischen den Generationen – 1993	14
(97/C 217/20)	E-3074/96 von Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Brücke über den Tejo/Kohäsionsfonds	15
(97/C 217/21)	E-3078/96 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Rindfleisch	15
(97/C 217/22)	E-3119/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Gesundheitliche Gefahren durch glyphosatresistente Sojabohnen	17
(97/C 217/23)	E-3493/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Transgene Soja	17
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3119/96 und E-3493/96	18
(97/C 217/24)	E-3121/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Gentechnisch hergestellte Enzympräparate	18
(97/C 217/25)	E-3123/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Gentechnisch veränderter Raps der Firma PGS	18
(97/C 217/26)	E-3467/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Sicherheitsvorkehrungen bei FACTT-Versuchen	19
(97/C 217/27)	E-3469/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Forschungsprojekt FACTT und gentechnisch veränderter Raps	19
(97/C 217/28)	E-3471/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Finanzielle Aufwendungen für das Projekt FACTT	19
(97/C 217/29)	E-3473/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: FACTT und Haftung	20
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3123/96, E-3467/96, E-3469/96, E-3471/96 und 3473/96	20
(97/C 217/30)	E-3131/96 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Eventuell BSE-verseuchte Viehfuttervorräte in Großbritannien	20
(97/C 217/31)	E-3146/96 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Für eine dauerhafte Entwicklung der Kanarischen Inseln (Ergänzende Antwort)	21

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/32)	E-3422/96 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Ausbeutung von Kindern als Arbeitskräften	22
(97/C 217/33)	E-3466/96 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Rechtliche Grundlage des Projekts FACTT	23
(97/C 217/34)	E-3485/96 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Umwelt und Alqueva	24
(97/C 217/35)	E-3545/96 von Jesús Cabezón Alonso an den Rat Betrifft: Friedlicher Übergang in Kuba	25
(97/C 217/36)	E-3551/96 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Steuerharmonisierung und Finanzierung der Sozialleistungen	25
(97/C 217/37)	E-3552/96 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Steuerharmonisierung und Regionen	25
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3551/96 und E-3552/96	25
(97/C 217/38)	E-3574/96 von Angela Billingham an die Kommission Betrifft: Fußmaß für Leder	26
(97/C 217/39)	E-3582/96 von Frederik Willockx an die Kommission Betrifft: Beteiligung an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen	27
(97/C 217/40)	E-3583/96 von Johanna Maij-Weggen und Arie Oostlander an den Rat Betrifft: Vorbehalt der Niederlande bezüglich des Dokuments Enfopol 159 vom 6. November 1996	27
(97/C 217/41)	E-3595/96 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Beteiligung europäischer Bürger an den Wahlen zum Europäischen Parlament in Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht haben	28
(97/C 217/42)	E-3640/96 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Haushaltslinie B3-440: Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	29
(97/C 217/43)	E-3760/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Flughafennetz	30
(97/C 217/44)	E-3761/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Bergregionen	30
(97/C 217/45)	E-3768/96 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Wirtschaftliche Entwicklung	31
(97/C 217/46)	E-3926/96 von Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Europäische Gesellschaft in der Krise	32
(97/C 217/47)	E-3928/96 von Mair Morgan an die Kommission Betrifft: Haushaltsmittel des EAGFL	32
(97/C 217/48)	E-3929/96 von Mair Morgan an die Kommission Betrifft: Zuweisung von GAP-Mitteln	33
(97/C 217/49)	E-3932/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Sarkophag von Tschernobyl	34
(97/C 217/50)	E-3935/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Auswahl des Personals der AEEM	35
(97/C 217/51)	E-3951/96 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Tierzucht – Bilaterale Abkommen	35
(97/C 217/52)	E-3960/96 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Volle Ausnutzung der Fischfangquoten	36
(97/C 217/53)	E-3961/96 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für das Unternehmen RIOPELE	37
(97/C 217/54)	E-3962/96 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Wasserressourcen der Iberischen Halbinsel	37

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/55)	E-3970/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von Absolventen Technischer Hochschulen	38
(97/C 217/56)	E-3972/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Windmühlenpark in Marmari/Euböa	39
(97/C 217/57)	E-4000/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Kontrolle des Beihilfesystems für Olivenöl	39
(97/C 217/58)	E-4003/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Donauausbau	40
(97/C 217/59)	E-4014/96 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Überschwemmungsproblem	40
(97/C 217/60)	E-4020/96 von Erika Mann an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit einer langfristigen politischen Strategie der EU im Bereich der Forschungsnetze	41
(97/C 217/61)	E-4021/96 von Erika Mann an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit einer Politik der EU im Bereich der Forschung im Netzverbund	42
(97/C 217/62)	E-4022/96 von Erika Mann an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit, den Zugang zu grenzüberschreitenden Telekommmunikationsdienstleistungen zu erleichtern	42
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4020/96, E-4021/96 und E-4022/96	43
(97/C 217/63)	E-4030/96 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Forderung des Vereinigten Königreiches, daß die Inhaber britischer Fischereilizenzen Englisch sprechen sollen	44
(97/C 217/64)	E-4031/96 von Anne André-Léonard an die Kommission Betrifft: Nichtanwendung des Systems des abgestuften Schadensersatzes in Griechenland	44
(97/C 217/65)	E-4036/96 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Subventionen des Finanzmechanismus des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) für die Wiederherstellung des europäischen historischen Erbes	45
(97/C 217/66)	P-4043/96 von Honor Funk an die Kommission Betrifft: Tierarzneimittel Dimetridazol	46
(97/C 217/67)	E-4047/96 von Eva Kjer Hansen an die Kommission Betrifft: Betrug im Versandverfahren	47
(97/C 217/68)	E-4050/96 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schließung des Nestlé-Werks in Abbiategrasso	48
(97/C 217/69)	E-4055/96 von Karla Peijs an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrung durch die Elektrizitäts(versorgungs)unternehmen als Folge der Vorschläge für die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes	49
(97/C 217/70)	E-4056/96 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Finanzierungsbedingungen für das Projekt Alqueva	50
(97/C 217/71)	E-4057/96 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Finanzierungsbedingungen für das Projekt Alqueva	51
(97/C 217/72)	E-4061/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Steuern auf die Einfuhren gebrauchter Fahrgestelle von Lastkraftwagen	52
(97/C 217/73)	E-4062/96 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Mehrwertstuer für häusliche Betreuungsdienste	53
(97/C 217/74)	E-4066/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Staatsangehörigkeit des für den Vorschlag zum rechtlichen Status des Euro verantwortlichen Beamten	54
(97/C 217/75)	E-4067/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Deutsche Beamte und die Währungsunion	54
(97/C 217/76)	E-4068/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Für die Ausarbeitung des rechtlichen Status des Euro eingesetzte Mitglieder des Juristischen Dienstes	54

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/77)	E-4069/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Für die Ausarbeitung des rechtlichen Status des Euro eingesetzte Mitglieder der Zentralbanken	54
(97/C 217/78)	E-4070/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Ausarbeitung des rechtlichen Status des Euro	55
(97/C 217/79)	E-4071/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Artikel 157 Absatz 2 EGV und die Währungsunion	55
(97/C 217/80)	E-4072/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Für den rechtlichen Status des Euro zuständiger Rechtsberater	55
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4066/96, E-4067/96, E-4068/96, E-4069/96, E-4070/96, E-4071/96 und E-4072/96	55
(97/C 217/81)	E-4073/96 von Guido Podestà an die Kommission Betrifft: Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen auf dem Gebiet der Architektur	56
(97/C 217/82)	E-4075/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Telekommunikation und Postdienste	57
(97/C 217/83)	E-4079/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Rechtlicher Schutz verschlüsselter Dienste	57
(97/C 217/84)	E-4080/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Rechtlicher Schutz verschlüsselter Dienste	58
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4079/96 und E-4080/96	58
(97/C 217/85)	E-4081/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Wasserpolitik	58
(97/C 217/86)	E-4083/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Betrügereien	59
(97/C 217/87)	E-4092/96 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Euratom-Vertrag	60
(97/C 217/88)	E-4093/96 von Patrick Cox an die Kommission Betrifft: Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an Sitzungen	61
(97/C 217/89)	E-4094/96 von Patrick Cox an den Rat Betrifft: Teilnahme von Ministern an Ratstagungen	62
(97/C 217/90)	E-4101/96 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: „Irreführende" Werbung mit Beiträgen der EU zur Förderung des Verbrauchs von Rindfleisch in Italien	62
(97/C 217/91)	E-4111/96 von Siegbert Alber an die Kommission Betrifft: Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedern einerseits und der Republik Polen andererseits vom 13.12.1993 und neue Importverbote in Polen	63
(97/C 217/92)	E-4113/96 von Friedhelm Frischenschlager an die Kommission Betrifft: Distributionsveränderungen bei der Unterstützung für INGYO's	64
(97/C 217/93)	E-4114/96 von Friedhelm Frischenschlager an die Kommission Betrifft: Exportprämien für Lebendtiertransporte	65
(97/C 217/94)	E-4116/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Abschaffung des Verkaufs steuerfreier Waren	66
(97/C 217/95)	E-4126/96 von María Sornosa Martínez und Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Anlandung umfangreicher Schiffsladungen mit genmanipuliertem Soja in Europa	66
(97/C 217/96)	P-4131/96 von Luisa Todini an die Kommission Betrifft: Einführung der Rufnummer 117 in Italien	67
(97/C 217/97)	P-0002/97 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Steuerbefreiung für Xylit-Produkte	68

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/98)	E-0022/97 von Riitta Myller an die Kommission Betrifft: Günstige Auswirkungen von Xylit auf die Gesundheit	68
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-0002/97 und E-0022/97	69
(97/C 217/99)	E-0009/97 von Glyn Ford an den Rat Betrifft: Annullierung der Tagung des Rates der Forschungsminister	69
(97/C 217/100)	E-0010/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Europäisches Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) und Tierversuche	70
(97/C 217/101)	E-0013/97 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: EU-Regelung zur Abgabe von Butter an Sozialhilfeempfänger	70
(97/C 217/102)	E-0015/97 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Roter Presseausweis	70
(97/C 217/103)	E-0018/97 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Subventionen im Reissektor	71
(97/C 217/104)	E-0020/97 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Rest von 75.000 Tonnen Reis von den Mengen, die als Höchstgrenzen für subventionierte Exporte für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgelegt wurden	72
(97/C 217/105)	E-0021/97 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Krise im Reissektor	72
(97/C 217/106)	E-0023/97 von Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Ausschreibungen für Dienstleistungserbringer	73
(97/C 217/107)	E-0027/97 von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an den Rat Betrifft: Geheime Erklärungen	73
(97/C 217/108)	E-0029/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Verlängerung einer Erdgasleitung nach Westgriechenland und Albanien	74
(97/C 217/109)	E-0034/97 von Jesús Cabezón Alonso an den Rat Betrifft: Fehlende Regionen auf dem Euro-Entwurf	74
(97/C 217/110)	E-0038/97 von Riccardo Garosci und Luigi Florio an die Kommission Betrifft: Forderung nach einer Verbesserung des Steuerrechts für den europäischen und insbesonderen den italienischen Automobilsektor, etwa durch Einführung von Steuererleichterungen beim Ersterwerb eines Kraftfahrzeugs (Personen- und Lastkraftwagen	75
(97/C 217/111)	P-0043/97 von Fernando Moniz an die Kommission Betrifft: Konferenz von Singapur, WTO und soziale Fragen	76
(97/C 217/112)	E-0044/97 von Günter Lüttge an die Kommission Betrifft: Weitere Harmonisierung der Straßenverkehrszeichen in der Europäischen Union, insbesondere für das transeuropäische Straßennetz	76
(97/C 217/113)	E-0045/97 von Hartmut Nassauer an den Rat Betrifft: Fortschritt bei der Ratifizierung der im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Übereinkommen und Protokolle	77
(97/C 217/114)	E-0051/97 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen mit Marokko	78
(97/C 217/115)	E-0052/97 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Funktionsfähigkeit des SIS (Schengener Informationssystem)	79
(97/C 217/116)	E-0053/97 von Iñigo Méndez de Vigo an den Rat Betrifft: Ausschluß der Delegation des Europäischen Parlaments vom OSZE-Gipfel	79
(97/C 217/117)	E-0055/97 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Vorschlag der Confagricoltura italiana (Italienischer Landwirtschaftsverband) zur Nahrungsmittelhilfe für die Dritte Welt	80
(97/C 217/118)	E-0056/97 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Europäische Pflanzenschutzrichtlinie	81
(97/C 217/119)	E-0061/97 von Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Beschäftigung: Freizügigkeit	82

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/120)	E-0064/97 von Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Energie: Kohleförderung im Tagebau	82
(97/C 217/121)	E-0066/97 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Effiziente Verwaltung der Erzeugnisse, die im Rahmen der Betrugsbekämpfung beschlagnahmt werden	83
(97/C 217/122)	E-0068/97 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Provisionsregelungen für Eurovignetten	84
(97/C 217/123)	E-0069/97 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Lösung für 45-Fuß-Container	85
(97/C 217/124)	E-0073/97 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Zweckbestimmung der Strukturfonds	86
(97/C 217/125)	E-0076/97 von Karl-Heinz Florenz an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Nitratrichtlinie	86
(97/C 217/126)	E-0078/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B-3010/94/130)	87
(97/C 217/127)	E-0079/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)	88
(97/C 217/128)	E-0080/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)	88
(97/C 217/129)	E-0081/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)	88
(97/C 217/130)	E-0082/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)	88
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0078/97, E-0079/97, E-0080/97, E-0081/97 und E-0082/97	88
(97/C 217/131)	E-0083/97 von Mark Killilea an den Rat Betrifft: Garantiefonds für die europäische Filmproduktion	89
(97/C 217/132)	E-0086/97 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Vergrößerungsklausel bei der landwirtschaftlichen Vorruhestandsregelung	90
(97/C 217/133)	E-0087/97 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Programm „Bürger Europas“	90
(97/C 217/134)	E-0092/97 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Cadmium in Batterien	91
(97/C 217/135)	E-0093/97 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Cadmium in Batterien	91
(97/C 217/136)	E-0094/97 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Cadmium in Batterien	92
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0092/97, E-0093/97 und E-0094/97	92
(97/C 217/137)	E-0095/97 von Carlo Ripa di Meana und Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Multimodaler Terminal von Olbia (Sardinien)	92
(97/C 217/138)	E-0096/97 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Krankenhaus für die Ost-Algarve – Operationelles Programm Gesundheit, Portugal (GFK II)	93
(97/C 217/139)	E-0097/97 von José Apolinário und Quinídio Correia an die Kommission Betrifft: Sonderbeihilfen für die vom Unwetter betroffene Bevölkerung der Azoren	94

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/140)	P-0098/97 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Ablagerung von Abfällen in der Ortschaft Aranjuez (Spanien)	94
(97/C 217/141)	P-0101/97 von Katerina Daskalaki an die Kommission Betrifft: Überflutungen in Griechenland	95
(97/C 217/142)	E-0102/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Förderung des kombinierten Verkehrs in der EU	96
(97/C 217/143)	E-0107/97 von Alfred Lomas an den Rat Betrifft: Kashmir-Geiseln	96
(97/C 217/144)	E-0109/97 von Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Politische Gefangene in Nigeria	97
(97/C 217/145)	E-0110/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Beiträge von Nichtmitgliedstaaten der CERN	97
(97/C 217/146)	E-0111/97 von Raimo Ilaskivi an die Kommission Betrifft: Klärung der Befangenheitsfrage im Zusammenhang mit dem Beschluß der Kommission zum sog. Tuko-Geschäft	98
(97/C 217/147)	P-0113/97 von José Pomés Ruiz an den Rat Betrifft: Entschädigung für Spediteure wegen des Streiks in Frankreich im Dezember 1996	99
(97/C 217/148)	E-0115/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Verwendung von Asbest im Wasserversorgungsnetz von Attika	99
(97/C 217/149)	E-0116/97 von Ludivina García Arias an die Kommission Betrifft: Wettbewerbspolitik und Finanzierung der Infrastrukturen des Gassektors in Europa	100
(97/C 217/150)	E-0117/97 von Ludivina García Arias an die Kommission Betrifft: Wettbewerbspolitik und Finanzierung der erneuerbaren Energieträger in Europa	100
(97/C 217/151)	E-0119/97 von Gerardo Fernández-Albor an den Rat Betrifft: Altersrente für Hausfrauen	101
(97/C 217/152)	E-0120/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Schaffung eines europäischen Dienstes für toxikologische Informationen	102
(97/C 217/153)	E-0127/97 von Gérard Caudron an die Kommission Betrifft: Kampf gegen den Alkoholismus	103
(97/C 217/154)	E-0130/97 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Parteistellung bei Regionalprojekten	103
(97/C 217/155)	E-0132/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Alte und umweltverschmutzende PkWs in Griechenland	104
(97/C 217/156)	E-0133/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Geburt von mißgebildeten Kindern in Bulgarien	105
(97/C 217/157)	E-0135/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Osterweiterung der EU	105
(97/C 217/158)	E-0136/97 von Gérard d'Aboville an die Kommission Betrifft: Einbeziehung des Atlantischen Bogens in die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs	106
(97/C 217/159)	E-0140/97 von Arlindo Cunha an die Kommission Betrifft: Strafen als Folge der Überschreitung der Grundflächen für Kulturpflanzen im letzten Wirtschaftsjahr	107
(97/C 217/160)	P-0142/97 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Rangers für Europa	108
(97/C 217/161)	P-0143/97 von Luigi Caligaris an den Rat Betrifft: Zollbehandlung der Republiken des ehemaligen Jugoslawien	108
(97/C 217/162)	E-0147/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer	109

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/163)	E-0148/97 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Solvabilitätskoeffizient für Kreditinstitute	110
(97/C 217/164)	E-0149/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Solvabilitätskoeffizient für Kreditinstitute	110
(97/C 217/165)	E-0154/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Schutz geographischer Angaben	111
(97/C 217/166)	E-0155/97 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Verarbeitungserzeugnisse aus Zitronen	112
(97/C 217/167)	E-0161/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Regionen und Inseln in extremer Randlage	112
(97/C 217/168)	E-0162/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Beschäftigung	113
(97/C 217/169)	E-0164/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Innovation	113
(97/C 217/170)	E-0165/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Beschäftigung	114
(97/C 217/171)	E-0170/97 von Barbara Weiler an die Kommission Betrifft: Umweltbildung in der gewerblichen Wirtschaft	115
(97/C 217/172)	E-0171/97 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung der EU für die Tierrechtsorganisationen	116
(97/C 217/173)	E-0173/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Statistiken über die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken	117
(97/C 217/174)	E-0180/97 von Roberta Angelilli und Spalato Belleré an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen den freien Wettbewerb durch italienische Versicherungsgesellschaften im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung	118
(97/C 217/175)	E-0181/97 von Spalato Belleré an die Kommission Betrifft: Entgleisung eines italienischen Hochgeschwindigkeitzuges auf der Strecke Mailand-Rom	119
(97/C 217/176)	E-0183/97 von Magda Aelvoet an die Kommission Betrifft: Flurbereinigungsprojekte in der Provinz Antwerpen	119
(97/C 217/177)	E-0184/97 von Magda Aelvoet an die Kommission Betrifft: Flurbereinigungsprojekte in der Provinz Antwerpen	120
(97/C 217/178)	E-0185/97 von Magda Aelvoet an die Kommission Betrifft: Flurbereinigungsprojekte in der Provinz Antwerpen	120
(97/C 217/179)	E-0186/97 von Magda Aelvoet an die Kommission Betrifft: Flurbereinigungsprojekte in der Provinz Antwerpen	120
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0183/97, E-0184/97, E-0185/97 und E-0186/97	121
(97/C 217/180)	E-0187/97 von Wilmya Zimmermann an die Kommission Betrifft: Verlagerung europäischer Arbeitsplätze nach Indien unter Zuhilfenahme von Mitteln der Europäischen Kommission	121
(97/C 217/181)	E-0188/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Sanierung des Flusses Kiphisos	122
(97/C 217/182)	E-0194/97 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Sicherheitsüberprüfungen	123
(97/C 217/183)	E-0196/97 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Politik der Europäischen Kommission bezüglich der Kinderarbeit in Indien	124
(97/C 217/184)	E-0202/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Unterstützung kultureller Initiativen im Gefängnis	124
(97/C 217/185)	E-0208/97 von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Ausnahmen von der Satellitenüberwachung von Fischern	125

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/186)	E-0211/97 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß	125
(97/C 217/187)	E-0212/97 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Sicherheit von Feuerwerkskörpern	126
(97/C 217/188)	E-0215/97 von Michl Ebner an den Rat Betrifft: Vertretungsbüro der drei Alpenregionen — Autonome Provinzen Bozen und Trient und Land Tirol — in Brüssel	127
(97/C 217/189)	E-0216/97 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Vertretungsbüro der drei Alpenregionen — Autonome Provinzen Bozen und Trient und Land Tirol — in Brüssel	127
(97/C 217/190)	P-0218/97 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Änderung der Verordnung 3030/93	128
(97/C 217/191)	E-0220/97 von Klaus-Heiner Lehne an die Kommission Betrifft: Tourismusförderung	129
(97/C 217/192)	E-0221/97 von Christa Klaß an die Kommission Betrifft: Rechtliche Beweiskraft von optisch archivierten Dokumenten der Sozialversicherung	130
(97/C 217/193)	E-0222/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Verzögerungen bei der Durchreise von Schwerlastern	131
(97/C 217/194)	E-0223/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Straßenverkehrssicherheit: Geschwindigkeitsbeschränkungen	132
(97/C 217/195)	E-0224/97 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Bedingter Zugang und verwandte technische Dienste	133
(97/C 217/196)	P-0228/97 von Salvador Jové Peres an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftszollkontingent für Gerste zur Malzherstellung unter KN-Code 1003 00	134
(97/C 217/197)	E-0235/97 von Glyn Ford an den Rat Betrifft: Abschlußbericht der Beratenden Kommission	135
(97/C 217/198)	E-0236/97 von Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Etikettierung von Arzneimitteln	135
(97/C 217/199)	E-0241/97 von Gastone Parigi und Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Forderung nach einer Stundung der für die Überschreitung der Milchquoten zu entrichtenden Geldstrafen	136
(97/C 217/200)	P-0243/97 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Einfrieren der Beihilfen für die Fischereiflotte bis zur Annahme des MAP IV	137
(97/C 217/201)	E-0249/97 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Förderungsmittel aus dem Agrarbudget	137
(97/C 217/202)	P-0250/97 von Felipe Camisón Asensio an die Kommission Betrifft: Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung von Normen zur Förderung des freien Wettbewerbs auf dem Markt des digitalen Fernsehens	138
(97/C 217/203)	P-0251/97 von Giovanni Burtone an die Kommission Betrifft: Notlage der italienischen Milchproduzenten	139
(97/C 217/204)	E-0252/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umstrukturierung der tierärztlichen Dienststellen der Kommission	140
(97/C 217/205)	E-0253/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Umweltbelastung durch Steinbrüche	141
(97/C 217/206)	E-0257/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Zugang der Bürger zum Europäischen Gerichtshof	141
(97/C 217/207)	E-0260/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Weiterverfolgung der Nulltoleranz-Kampagne in Thurrock, VK	142
(97/C 217/208)	E-0261/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Umschulung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst unter ADAPT und Ziel 4-Strukturprogrammen	142

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/209)	E-0263/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Kontrolle des internationalen Waffenhandels	143
(97/C 217/210)	E-0264/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Ausbildung für geplante genossenschaftliche Unternehmen in Süd-Essex	144
(97/C 217/211)	E-0266/97 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von nichtberufstätigen Lehrern durch das irische Unterrichtsministerium	144
(97/C 217/212)	E-0267/97 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Reiseinfuhren in die Gemeinschaft	145
(97/C 217/213)	E-0268/97 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Reiskontingente	145
(97/C 217/214)	E-0270/97 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Reisausfuhren aus der Gemeinschaft	146
(97/C 217/215)	E-0272/97 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Thunfischfilets und -konserven aus den AKP-Staaten	146
(97/C 217/216)	E-0276/97 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Gegenwärtige Lage der Fischkonservenindustrie in der EU	146
(97/C 217/217)	E-0277/97 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Marine Biotoxine in Meereserzeugnissen	147
(97/C 217/218)	E-0278/97 von Yvan Blot an die Kommission Betrifft: Schutz der Tabakanbauer im Elsaß	147
(97/C 217/219)	E-0289/97 von José Pomés Ruiz an die Kommission Betrifft: Haushaltsposten und Unterstützungsvorhaben zugunsten kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen	148
(97/C 217/220)	E-0292/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Fischerei	149
(97/C 217/221)	E-0294/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuereinnahmen	149
(97/C 217/222)	E-0297/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Feta-Käse	150
(97/C 217/223)	E-0299/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: GMO für Reis	151
(97/C 217/224)	E-0348/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Verzeichnis der Anbauflächen	151
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0299/97 und E-0348/97	151
(97/C 217/225)	E-0300/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Baumwollmarkt	152
(97/C 217/226)	E-0301/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Programme PHARE und TACIS	153
(97/C 217/227)	E-0305/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Sozialfonds	154
(97/C 217/228)	E-0308/97 von Niels Kofoed an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie 92/66/EWG des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit	155
(97/C 217/229)	E-0309/97 von Doris Pack an die Kommission Betrifft: Entwicklung des Binnenmarktes im Bereich der Bauwirtschaft	155
(97/C 217/230)	E-0310/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Zunehmende Inverkehrbringung von Arzneimittelfälschungen auf dem Weltmarkt	156
(97/C 217/231)	E-0314/97 von Michèle Lindeperg an die Kommission Betrifft: Initiativen der Kommission betreffend das Asylrecht	156

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/232)	P-0345/97 von Eva Kjer Hansen an die Kommission Betrifft: Öffentlicher Zugang zu Dokumenten der Institutionen der Gemeinschaft	157
(97/C 217/233)	P-0346/97 von John Tomlinson an die Kommission Betrifft: Unfälle von nicht gebietsansässigen Bürgern	158
(97/C 217/234)	P-0347/97 von Anne McIntosh an die Kommission Betrifft: Alternativen zur Kennzeichnung von Vieh	159
(97/C 217/235)	E-0349/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Techniken zur Feststellung der Anbauflächen	160
(97/C 217/236)	E-0350/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Spanien	160
(97/C 217/237)	E-0351/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Frankreich	161
(97/C 217/238)	E-0352/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Griechenland	161
(97/C 217/239)	E-0353/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Italien	161
(97/C 217/240)	E-0354/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Portugal	161
(97/C 217/241)	E-0355/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Spanien	161
(97/C 217/242)	E-0356/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Frankreich	162
(97/C 217/243)	E-0357/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Griechenland	162
(97/C 217/244)	E-0358/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Italien	162
(97/C 217/245)	E-0359/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Portugal	162
(97/C 217/246)	E-0360/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Spanien	163
(97/C 217/247)	E-0361/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Frankreich	163
(97/C 217/248)	E-0362/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Griechenland	163
(97/C 217/249)	E-0363/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Italien	163
(97/C 217/250)	E-0364/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Portugal	164
(97/C 217/251)	E-0365/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Spanien	164
(97/C 217/252)	E-0366/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Frankreich	164
(97/C 217/253)	E-0367/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Griechenland	164
(97/C 217/254)	E-0368/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Italien	165
(97/C 217/255)	E-0369/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Portugal	165

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/256)	E-0370/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Spanien	165
(97/C 217/257)	E-0371/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Frankreich	165
(97/C 217/258)	E-0372/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Griechenland	166
(97/C 217/259)	E-0373/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Italien	166
(97/C 217/260)	E-0374/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Portugal	166
(97/C 217/261)	E-0375/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Griechenland	166
(97/C 217/262)	E-0376/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Frankreich	167
(97/C 217/263)	E-0377/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Griechenland	167
(97/C 217/264)	E-0378/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Italien	167
(97/C 217/265)	E-0379/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Portugal	167
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0350/97, E-0351/97, E-0352/97, E-0353/97, E-0354/97, E-0355/97, E-0356/97, E-0357/97, E-0358/97, E-0359/97, E-0360/97, E-0361/97, E-0362/97, E-0363/97, E-0364/97, E-0365/97, E-0366/97, E-0367/97, E-0368/97, E-0369/97, E-0370/97, E-0371/97, E-0372/97, E-0373/97, E-0374/97, E-0375/97, E-0376/97, E-0377/97, E-0378/97 und E-0379/97	168
(97/C 217/266)	E-0382/97 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Fälle von Berufskrankheit im Werk „Ford Electrónica Portuguesa" (Setúbal, Portugal)	168
(97/C 217/267)	P-0383/97 von Annemarie Kuhn an die Kommission Betrifft: Rindfleisch-Dumping der Europäischen Union in Afrika	169
(97/C 217/268)	E-0384/97 von Astrid Thors an die Kommission Betrifft: Vorgehensweise der Kommission in bezug auf Xylit	170
(97/C 217/269)	P-0385/97 von Umberto Bossi an die Kommission Betrifft: Höchstmenge an zulässigen Rückständen in einigen Fischsorten	170
(97/C 217/270)	P-0387/97 von Ilona Graenitz an die Kommission Betrifft: Gentechnisch veränderter Mais	171
(97/C 217/271)	E-0390/97 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Durchführung des ALFA-Programms	172
(97/C 217/272)	E-0393/97 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Phare ACE-Programm 1996	173
(97/C 217/273)	E-0394/97 von Gianfranco Dell'Alba an die Kommission Betrifft: Intermodaler Umladebahnhof „Interporto" in Prato (Toskana/Italien)	173
(97/C 217/274)	E-0395/97 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von EU-Bürgern in einem Gesetzentwurf zur Einbürgerung von Zuwanderern in den Niederlanden	174
(97/C 217/275)	P-0397/97 von Raimondo Fassa an die Kommission Betrifft: Anerkennung von NRO in Italien	175
(97/C 217/276)	E-0398/97 von Mihail Papayannakis, Paraskevas Avgerinos, Nikitas Kaklamanis und Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Antidumpingmaßnahmen gegen Lederwaren aus China	175

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/277)	E-0400/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Rettung des europäischen Musikerbes	176
(97/C 217/278)	E-0401/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Niedrige Entschädigungen für Exporteure von frischem Obst und Gemüse	177
(97/C 217/279)	E-0404/97 von Katerina Daskalaki an die Kommission Betrifft: Gefahr eines Verfalls der Denkmäler von Knossos	178
(97/C 217/280)	E-0407/97 von Arthur Newens an die Kommission Betrifft: EU-Mittel für die Bereiche Bevölkerung und reproduktive Gesundheit im Lichte der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung	179
(97/C 217/281)	E-0415/97 von Christa Randzio-Plath an die Kommission Betrifft: Beteiligung der Kommission am G7 „Finanzen" am 8. Februar 1997	179
(97/C 217/282)	E-0416/97 von Riccardo Nencini an die Kommission Betrifft: Gestohlene Kunstwerke	180
(97/C 217/283)	P-0420/97 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Einbeziehung eines Programms zur Sanierung der Bucht von Pasaia (Baskenland) in die Gemeinschaftsinitiative URBAN	181
(97/C 217/284)	P-0424/97 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Geldbuße für Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1996/97	182
(97/C 217/285)	E-0426/97 von María Sornosa Martínez, Angela Sierra González und Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Lage der Frauen in Osttimor	182
(97/C 217/286)	E-0427/97 von Magda Aelvoet und Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Zuschuß der EU für das Zentrum „Carapax"	183
(97/C 217/287)	E-0429/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Fusion Banca Popolare di Sassari und Banca di Sassari Spa	184
(97/C 217/288)	P-0432/97 von Katerina Daskalaki an die Kommission Betrifft: Operationelles Programm Bildung (Unterprogramme 3 und 4)	184
(97/C 217/289)	P-0453/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Operationelles Programm im Bereich der Erziehung	185
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-0432/97 und P-0453/97	185
(97/C 217/290)	E-0434/97 von Stanislaw Tillich an die Kommission Betrifft: Beteiligung der MOEL an EU-Programmen	186
(97/C 217/291)	E-0436/97 von Stanislaw Tillich an die Kommission Betrifft: Fördermittel für Sachsen innerhalb des Zeitraums 1994-996	186
(97/C 217/292)	E-0437/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Kolonisierung Zyperns	187
(97/C 217/293)	E-0438/97 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Kahlschlag auf der Insel Yamdena	187
(97/C 217/294)	E-0439/97 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Rückgängigmachen des Bevölkerungstransfers in die Hügelgebiete von Chittagong	188
(97/C 217/295)	E-0440/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Durchführung von Richtlinie 95/29/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport	188
(97/C 217/296)	E-0441/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Personal, das in der GD VIII für Forstwirtschaft zuständig ist	189
(97/C 217/297)	E-0443/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Radioaktiv verseuchte Hummer	190
(97/C 217/298)	E-0446/97 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Folgen des Urteils Bosman	190

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/299)	E-0450/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Benachteiligung von EU-Bürgern aufgrund verspäteter Anwendung der EWG-Verordnung 2080/92 in einigen italienischen Regionen	191
(97/C 217/300)	E-0452/97 von Arie Oostlander an die Kommission Betrifft: Berichte über die Lieferung von Rohstoffen für biologische Waffen an Irak durch niederländische Unternehmen im Zeitraum 1989-1992	192
(97/C 217/301)	P-0454/97 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Bau einer biologischen Kläranlage in Ialysos auf der Insel Rhodos	193
(97/C 217/302)	P-0456/97 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Steuerdumping	193
(97/C 217/303)	E-0459/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: MED-Programme	194
(97/C 217/304)	E-0461/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen	195
(97/C 217/305)	E-0463/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Flugverkehrsmanagement	195
(97/C 217/306)	E-0464/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Unterzeichnung des Vertrags über den Bau des Europäischen Plenarsaals in Straßburg ohne vorherigen Sichtvermerk	196
(97/C 217/307)	E-0467/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Beschäftigungspakt	196
(97/C 217/308)	P-0469/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von lebenden Rindern in Drittländer	197
(97/C 217/309)	P-0471/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Humanitäre Hilfe für die Republika Srpska (Bosnien)	197
(97/C 217/310)	P-0472/97 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Einstellungsbedingungen für Nachwuchspiloten bei Aer Lingus in Irland	198
(97/C 217/311)	P-0473/97 von Sirkka-Liisa Anttila an die Kommission Betrifft: Notwendige Maßnahmen im Hinblick auf die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von zur menschlichen Ernährung bestimmten Eiern aus Finnland nach Rußland	199
(97/C 217/312)	P-0481/97 von José Pomés Ruiz an die Kommission Betrifft: Teilnahme der Pesete an der WWU	200
(97/C 217/313)	P-0482/97 von Marilena Marin an die Kommission Betrifft: Niederlassung von Junglandwirten	200
(97/C 217/314)	E-0485/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: China und die Friedensvereinbarungen von Guatemala	201
(97/C 217/315)	E-0486/97 von Juan Colino Salamanca und Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen mit Marokko	201
(97/C 217/316)	E-0503/97 von Lucio Manisco an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von EU-Bürgern in den Vereinigten Staaten	202
(97/C 217/317)	E-0507/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von italienischen Bürgern bei der Einschreibung an einer Universität im Vereinigten Königreich	202
(97/C 217/318)	E-0509/97 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Entwicklung und Zusammenarbeit	203
(97/C 217/319)	E-0510/97 von Wilmya Zimmermann an die Kommission Betrifft: Europäische Programme für Jugendliche unter 15 Jahren beziehungsweise für Kinder	204
(97/C 217/320)	E-0514/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Umsetzung von Richtlinien zum sozialen Schutz in Spanien	204

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/321)	P-0517/97 von Peter Truscott an die Kommission Betrifft: Internationale Befähigungsnachweise für Lastwagenfahrer	205
(97/C 217/322)	E-0525/97 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: „Rugmark" Teppiche	206
(97/C 217/323)	E-0526/97 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Unterstützung für Algerien	206
(97/C 217/324)	E-0532/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Bau einer Recycling-Anlage in der Gemeinde Bronzolo/Branzoll, Autonome Provinz Bozen, Italien	207
(97/C 217/325)	E-0533/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Bau einer Recycling-Anlage in der Gemeinde Bronzolo/Branzoll, Autonome Provinz Bozen, Italien	208
(97/C 217/326)	E-0542/97 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Todesurteile gegen zwei Bahai in Iran	208
(97/C 217/327)	E-0543/97 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Verbot der Reise von Dr. Majed Nasser in die Niederlande	209
(97/C 217/328)	E-0551/97 von Ulf Holm an die Kommission Betrifft: Ein schwedisches Nein zur WWU	209
(97/C 217/329)	E-0556/97 von Jannis Sakellariou an die Kommission Betrifft: Kontingentierung von Kartoffelstärke	210
(97/C 217/330)	E-0559/97 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Haftbedingungen von EU-Bürgern in saudi-arabischen Gefängnissen	210
(97/C 217/331)	E-0565/97 von Magda Aelvoet an die Kommission Betrifft: Verbesserung des Lebensumfelds der Bewohner des Areals Brüssel-Europaviertel	211
(97/C 217/332)	P-0570/97 von Maria Berger an die Kommission Betrifft: EUR-1 Schiffsladungen	212
(97/C 217/333)	P-0571/97 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Umweltlärm	212
(97/C 217/334)	P-0572/97 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Meldestelle für Kinderpornographie im Internet	213
(97/C 217/335)	P-0573/97 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Fuhrpark für die Mitglieder der Kommission	213
(97/C 217/336)	P-0574/97 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Für Erasmus, Comenius und Lingua zuständige Ämter	214
(97/C 217/337)	E-0586/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Ausführung des Programms „Philoxenia"	215
(97/C 217/338)	E-0587/97 von Angela Sierra González, Laura González Álvarez, Pedro Marset Campos und María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Geplante Satellitenabschußanlage auf der Insel Hierro (Kanarische Inseln, Spanien)	215
(97/C 217/339)	P-0595/97 von Antoine-François Bernardini an die Kommission Betrifft: Verarbeitung und Absatz von Erdölprodukten in Frankreich	216
(97/C 217/340)	P-0596/97 von Arie Oostlander an die Kommission Betrifft: Pressemeldungen über markierte Impfstoffe gegen Schweinepest	216
(97/C 217/341)	P-0614/97 von Pertti Paasio an die Kommission Betrifft: Sicherung der Voraussetzungen für die Tätigkeit der demokratisch gewählten Stadtverordneten in Serbien	218
(97/C 217/342)	P-0615/97 von Jan Sonneveld an die Kommission Betrifft: Exportverbot für lebende Schweine aus den Niederlanden infolge des Ausbruchs der Schweinepest	218
(97/C 217/343)	E-0627/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Gewährung der Mittel für das Programm „Meda Democracy"	219

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/344)	E-0636/97 von Claude Desama an die Kommission Betrifft: Allgemeiner Solidaritätsbeitrag	220
(97/C 217/345)	E-0637/97 von Claude Desama an die Kommission Betrifft: Französische/belgische Sozialleistungen	220
(97/C 217/346)	E-0639/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Mangelnde Transparenz bei der Verwaltung der unter der Leitung des italienischen Arbeitsministeriums ausgerichteten Berufsbildungslehrgänge	221
(97/C 217/347)	E-0641/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Sperrung der im Haushaltsplan 1997 der Europäischen Union vorgesehenen Finanzmittel für Maßnahmen zur Unterstützung älterer Menschen	222
(97/C 217/348)	E-0655/97 von Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Nichtregierungsorganisationen in El Salvador	222
(97/C 217/349)	E-0666/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Belastung durch Asbeststaub im Depot „Grottarossa" der städtischen Verkehrsbetriebe Roms ATAC	223
(97/C 217/350)	E-0678/97 von Frédéric Striby (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Bezuschussung der Zeitung ASUD/JOURNAL durch die Kommission	224
(97/C 217/351)	E-0679/97 von Frédéric Striby (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Schätzung der Zahl der Behinderten	224
(97/C 217/352)	E-0680/97 von Frédéric Striby (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Mineralölsteuer	225
(97/C 217/353)	E-0688/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Europäischer Beschäftigungsausschuß	225
(97/C 217/354)	E-0694/97 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Fang von Hamstern in Frankreich	225
(97/C 217/355)	E-0696/97 von Leen van der Waal (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Sondierungsgespräche mit Syrien	226
(97/C 217/356)	P-0697/97 von Francisca Sauquillo Pérez del Arco an die Kommission Betrifft: Beraterfirma, die die Kommission bei der Verwaltung des Haushaltspostens B7-6000 unterstützen soll	227
(97/C 217/357)	E-0791/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Verwaltungsmittel der Europäischen Institutionen	228
(97/C 217/358)	E-0797/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	228
(97/C 217/359)	E-0799/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	228
(97/C 217/360)	E-0802/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	229
(97/C 217/361)	E-0805/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	229
(97/C 217/362)	E-0806/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	229
(97/C 217/363)	E-0808/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	230
(97/C 217/364)	E-0813/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	230
(97/C 217/365)	E-0815/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	230
(97/C 217/366)	E-0819/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	231

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
(97/C 217/367)	E-0821/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	231
(97/C 217/368)	E-0822/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	231
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0821/97 und E-0822/97	231
(97/C 217/369)	E-0823/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	232
(97/C 217/370)	E-0824/97 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen	232
(97/C 217/371)	E-0837/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Verbesserung des Energieverhältnisses in Zahlen	232
(97/C 217/372)	P-0854/97 von Per Gahrton an die Kommission Betrifft: Behandlung einer Beschwerde	233
(97/C 217/373)	E-0881/97 von Wilmya Zimmermann an die Kommission Betrifft: Absichtserklärung „Europa gegen Rassismus“	233

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(97/C 217/01)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1972/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an den Rat

(10. Juli 1995)

Betrifft: Demokratische Legitimität und Transparenz beim Europol-Übereinkommen

In seiner Entschließung zum Europäischen Rat von Cannes bringt das Europäische Parlament seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, „daß Europol errichtet wurde, ohne eine vorherige Stärkung der Rolle der Kommission, ohne Finanzmittel aus dem Gemeinschaftshaushalt und ohne Kontrolle durch den Rechnungshof, ohne der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu unterstehen und ohne dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich zu sein;.... und ersucht den Rat nachdrücklich, den Standpunkt des Parlaments vor der endgültigen Annahme des Übereinkommens zu berücksichtigen".

Die Tatsache, daß das Europol-Übereinkommen unter völliger Geheimhaltung und mit fehlender Transparenz sowie unter Ausschluß des Europäischen Parlaments und der einzelstaatlichen Parlamente zustande kam, versetzt die Bürger Europas zu Recht in Unruhe.

Kann der Rat mitteilen, welche konkreten Maßnahmen er zur Wiederherstellung der demokratischen Legitimität auf der Ebene der Union, aber auch in den Mitgliedstaaten ergreifen wird?

Antwort

(18. April 1997)

Die Rechtsgrundlage für den Rechtsakt zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts ist Artikel K. 3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union. Dem Europäischen Parlament ist der Text dieses Rechtsakts im Juni 1995 gemäß Artikel K.6 dieses Vertrags unterbreitet worden. Im übrigen ist das Europol-Übereinkommen am 27. November 1995 im Amtsblatt veröffentlicht worden. In einigen, wenn nicht in allen Mitgliedstaaten sind die nationalen Parlamente am Ratifizierungsverfahren beteiligt.

Außerdem ist am 23. Juli 1996 ein Rechtsakt über die Ausarbeitung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung erlassen worden.

(97/C 217/02)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3641/95

von Marco Pannella (ARE) an den Rat

(12. Januar 1996)

Betrifft: Bewertung und etwaige Überprüfung der Drogenpolitik

– Am 7. und 8. Dezember 1995 fand in Brüssel auf Ersuchen des Parlaments (Berichte Stewart-Clark/A4-0136/95 (1) und Burtone/A4-0171/95 (2)) ein gemeinsames Seminar (Parlament, Rat und Kommission) zum Thema Drogen statt.

— Entsprechend dem Ersuchen des Parlaments sollte die Konferenz „die Ergebnisse der derzeitigen Politik, wie sie aufgrund der einschlägigen UN-Übereinkommen von 1961, 1971 und 1988 betrieben wird, beleuchten und analysieren, damit diese Übereinkommen gegebenenfalls einer Revision unterzogen werden können"; auf der veranstalteten Konferenz wurden diese Aspekte allerdings nicht unmittelbar behandelt.

Gedenkt der Rat die Ergebnisse des Seminars zu verwenden, das zur Vorbereitung einer noch umfassenderen Konferenz veranstaltet wurde, die sich mit der Bewertung und etwaigen Revision der derzeitigen Drogenpolitik entsprechend dem Ersuchen des Parlaments befassen soll?

(1) ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 116
(2) ABl. C 269 vom 16.1.1997, S. 65.

Antwort

(10. April 1997)

Die Ergebnisse des von dem Herrn Abgeordneten genannten gemeinsamen Seminars sowie die des Seminars vom März 1996 über die Angleichung der Rechtsvorschriften sind bei der Ausarbeitung des Programms des irischen Vorsitzes umfassend berücksichtigt worden.

Die Arbeiten des irischen Vorsitzes sind in einem Bericht an den Europäischen Rat (Tagung im Dezember 1996 in Dublin) dargelegt worden. Dieser Bericht sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, von denen einige bei dem vorgenannten Seminar vorgeschlagen worden sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigt der Rat nicht, eine Konferenz zu veranstalten, wie sie von dem Herrn Abgeordneten angeregt wurde.

(97/C 217/03)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0717/96

von Yiannis Roubatis (PSE) an den Rat

(27. März 1996)

Betrifft: Die Türkei — ein Zentrum der Erzeugung und Vermarktung von Drogen

Nach dem Jahresbericht des US-Außenministeriums über den weltweiten Kampf gegen die Drogen, der am 1. März 1995 veröffentlicht wurde, stellt die Türkei eine zentrale Drehscheibe für die Inverkehrbringung von Drogen aus Südwestasien nach Europa dar, während sie selbst große Mengen von Drogen anbaut oder verarbeitet, die vornehmlich für die europäischen Märkte bestimmt sind.

Kann der Rat mitteilen,

1. über welche Informationen er zu den Themen verfügt, die in dem Bericht des US-Außenministeriums in bezug auf die Türkei angeführt werden?
2. welche Maßnahmen er getroffen hat oder in Zukunft zu treffen gedenkt, damit dieses mit der Europäischen Union assoziierte Land verpflichtet wird, strengere Maßnahmen gegen die Inverkehrbringung von Drogen und zur sofortigen Unterbindung des Anbaus von Drogen aller Art, ausgenommen für medizinische Zwecke, zu ergreifen?

Antwort

(24. April 1997)

Dem Rat liegen die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Informationen nicht vor. Der Drogenhandel über die Türkei als Transitland sowie die dortige Drogenerzeugung geben allerdings in der Union Anlaß zur Besorgnis. Im Anschluß an den vom Europäischen Rat im Dezember 1995 in Madrid verabschiedeten Drogenbekämpfungsplan hat der Rat unter irischem Vorsitz eine Gemeinsame Maßnahme auf der Grundlage des Artikels K 3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Teilnahme der Mitgliedstaaten an der vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens geplanten strategischen Operation zur Bekämpfung des Drogenschmuggels auf der Balkanroute angenommen.

Unter niederländischem Vorsitz werden im Anschluß an einen Bericht der Europol-Drogenstelle (EDU) konkrete Maßnahmen erörtert.

(97/C 217/04)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0798/96

von Hartmut Nassauer (PPE) an den Rat

(12. April 1996)

Betrifft: Am 26. Juli 1995 geschlossenes Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Kann der Rat für jeden Mitgliedstaat den Stand – per 1. März 1996 – der Ratifizierungsverfahren für das am 26. Juli 1995 [1] geschlossene Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft mitteilen?

[1] ABl. C 316 vom 27.11.1996, S. 48

Antwort

(18. April 1997)

Bis heute hat kein Mitgliedstaat das betreffende Übereinkommen ratifiziert.

Nach Ansicht des Rates sollten alle Mitgliedstaaten so rasch wie möglich das Übereinkommen ratifizieren und durchführen. Bei der Ausarbeitung des Übereinkommens im Juli 1995 konnte jedoch eine schwierige Frage, nämlich die Frage einer etwaigen Übertragung der Befugnis zur Auslegung des Übereinkommens im Wege der Vorabentscheidung auf dem Gerichtshof, nicht gelöst werden.

Glücklicherweise wurde inzwischen eine Lösung für diese Frage gefunden, und zwar hat der Rat am 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union ein Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung fertiggestellt.

Der Rat rechnet daher damit, daß alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen in Kürze ratifizieren werden.

(97/C 217/05)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1590/96

von Reimer Böge (PPE) an die Kommission

(24. Juni 1996)

Betrifft: Einhaltung der Vereinbarungen zum Sortenschutz in den assoziierten Ländern

Der Verstoß gegen den Sortenschutz in Partnerstaaten der Europäischen Union fügt europäischen Pflanzenzüchtern erheblichen wirtschaftlichen Schaden zu. Schätzungsweise zwei Drittel der aus Polen nach Deutschland importierten sortengeschützten Rosen sind ohne Lizenz gezüchtet worden. Diese „Markenpiraterie" ist für die deutschen Rosenzüchter inzwischen ein ernstes Problem. So wurden vor kurzem von der Zollfahndung Lübeck illegal gezüchtete Rosen aus Polen im Wert von weit über 100.000 DM sichergestellt.

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um die Einhaltung der in den Europaabkommen mit unseren Partnerländern vereinbarten Bedingungen zum Sortenschutz wirksam durchzusetzen?

Ergänzende Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. Februar 1997)

Im Nachtrag zu ihrer Antwort vom 30. Juli 1996 ist die Kommission nun in der Lage, dem Herrn Abgeordneten die Schlußfolgerungen mitzuteilen, die sie aus den von dem betroffenen Mitgliedstaat übermittelten Informationen über die „Sortenpiraterie" gezogen hat.

Die Kommission stellt dazu fest, daß das vom Herrn Abgeordneten angesprochene wirtschaftliche Problem für Rosenzüchter nicht durch eine Verletzung der Sortenschutzrechte im eigentlichen Sinne bedingt ist, sondern durch drei in der Vergangenheit vorliegende Umstände verursacht wurde: der begrenzte Umfang von Sortenschutzmaßnahmen in der Gemeinschaft (im Prinzip nur bezogen auf das Vermehrungsmaterial der geschützen Sorten), kein Sortenschutz für in der Gemeinschaft geschützte Sorten in bestimmten Drittländern und unzureichende Vorkehrungen für die Beschlagnahme von nicht zugelassenem Material geschützter Sorten an den Außengrenzen der Gemeinschaft.

Diese Umstände haben sich entweder in der letzten Zeit geändert oder sollen demnächst geändert werden. Zum Sortenschutz in der Gemeinschaft ist zu sagen, daß es seit 1994 zwei Arten von Sortenschutzsystemen in der Gemeinschaft gibt: ein System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes (1) und einzelstaatliche Systeme, die von einzelnen Mitgliedstaaten zum Schutz von Pflanzensorten geschaffen wurden. Das Gemeinschaftssystem hat den Sortenschutz über das Vermehrungsmaterial und andere Sortenbestandteile hinaus auf das Erntegut der geschützten Sorten ausgedehnt. Eine ähnliche Erweiterung wird derzeit von den Mitgliedstaaten für die jeweiligen nationalen Systeme erwogen, um sie mit den Bestimmungen des 1991 überarbeiteten Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV- Übereinkommen) (2) in Einklang zu bringen. Es scheint, daß die Kommission in diesem Bereich nicht mehr tätig werden muß.

Was das zweite Element betrifft, so werden in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) der Welthandelsorganisation (WTO) Bestimmungen für den Pflanzensortenschutz gefordert, entweder durch Patente oder ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider. Auch die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Europa-Abkommen enthalten einschlägige Bestimmungen. Anträge auf Sortenschutz in den betroffenen Drittländern müssen jedoch von den einzelnen Züchtern gestellt werden. Die Kommission hält die Gemeinschaft nicht für befugt zu gewährleisten, daß der Gemeinschaftsschutz automatisch auf ein Drittland ausgedehnt wird.

Was die Beschlagnahme von unzulässigem Material an den Grenzen betrifft, verweist die Kommission den Herrn Abgeordeten auf Teil III, Abschnitt 4 des WTO-TRIPS Übereinkommens, das im Fall von Markenwaren und urheberrechtlich geschützten Waren und gegebenenfalls auch bei anderen Rechten des geistigen Eigentums Verfahren vorsieht, die es dem Rechtsinhaber ermöglichen, zu beantragen, daß die Zollbehörden die Freigabe dieser Waren in den freien Verkehr aussetzen. Die Kommission überprüft derzeit in bezug auf die Sortenschutzrechte die Notwendigkeit solcher Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sowie ihre möglichen Auswirkungen und wird gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen.

(1) Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 24. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz – ABl. L 227 vom 1.9.1994, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 des Rates vom 25. Oktober 1995 – ABl. L 258 vom 25.10.1995

(2) Union pour la protection des obtentions végétales – Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

---

(97/C 217/06)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1668/96

von Giacomo Santini (UPE) und Antonio Tajani (UPE) an den Rat

(24. Juni 1996)

Betrifft: Sonderintervention im Rindfleischsektor

Die italienische Rinderzucht deckt mit einem Gesamtbestand von 2.200.000 Tieren 20% der gemeinschaftlichen Rinderproduktion. Davon sind alleine 70% im Nordosten des Landes konzentriert. In den vergangenen Monaten haben dort hunderte von Rinderzüchtern die Ställe geschlossen und stecken zur Zeit in einer überaus ernsten Krise.

Die Kommission hat eine Sonderintervention in der Haushaltslinie des EAGFL Abteilung Garantie in Höhe von 650 Mio Ecu (etwa 1.200 Milliarden Lire) zugunsten aller Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

Die Aufteilung soll dabei im Verhältnis zum Produktionsaufkommen erfolgen.

Das Verfahren zur Zuteilung der einheitlichen Erzeugungsprämie wird gemäß dem Vorschlag des Preispakets für das Vermarktungsjahr 1996/97 für 10 Monate alte Kälber gewährt, wodurch deutsche und französische Rinderzüchter erneut bevorteilt werden, da die italienischen, spanischen, griechischen und portugiesischen Rinderzüchter ihre Kälber aus diesen Ländern einführen.

Weshalb hat der Rat Italien lediglich 6% dieses Betrags, d.h. 39 Mio Ecu, zugedacht?

Antwort

(18. April 1997)

Der Rat hat im Laufe des Jahres 1996 eine Reihe von Verordnungen zur Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch angenommen, um der Krise zu begegnen, die im März 1996 durch die Bekanntmachungen der britischen Regierung in bezug auf die mögliche Gefahr einer Übertragung von BSE auf den Menschen ausgelöst worden war.

Als erste Maßnahme nahm der Rat in diesem Bereich die Verordnung (EWG) Nr. 1357/96 des Rates vom 8. Juli 1996 an. Im Rahmen dieser Maßnahme, die im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Florenz ergriffen wurde, beschloß der Rat, zur Unterstützung der europäischen Tierhalter, die von dieser Krise in gravierender Weise betroffen sind, Mittel in Höhe von 850 Mio. Ecu zur Verfügung zu stellen.

In der oben genannten Verordnung sind zwei Arten von Finanzhilfen vorgesehen, die über den Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, nämlich

- ein Betrag von 581 Millionen Ecu zur Erhöhung der derzeitigen Prämien für männliche Rinder und Mutterkühe, wobei diese Prämien auf 23 Ecu für männliche Jungrinder und auf 27 Ecu für Mutterkühe festgesetzt wurden.

  Diese Zusatzprämien werden den Erzeugern gewährt, die

  - nachweislich Anspruch auf die Sonderprämie gemäß Artikel 4 b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für Tiere haben, die sie im Kalenderjahr 1995 hielten;
  - nachweislich Anspruch auf die Mutterkuhprämie gemäß Artikel 4 d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für Tiere haben, die sie im Kalenderjahr 1995 hielten;
- ein Betrag von 269 Mio. Ecu, den die Mitgliedstaaten für Einkommensbeihilfen an von der Krise betroffene Erzeuger des Rindfleischsektors verwenden können, deren wirtschaftliche Lage allein durch die bei den Beihilfen des ersten Typs gewährten zusätzlichen Prämien nicht saniert werden kann. Bei der Aufteilung dieses Betrags von 269 Mio. Ecu auf die Mitgliedstaaten wurden Italien 24 Mio. Ecu zugewiesen.

Bei der Berechnung der Beträge der ersten Tranche wurde die Zahl der 1995 prämienfähigen Tiere zugrunde gelegt, während für die zweite Tranche Italien ein Prozentsatz von 8,8 % zugewiesen wurde. Bei letzterer Aufteilung legte der Rat insbesondere die Größe des von der Krise am härtesten betroffenen Rinderbestandes jedes Mitgliedstaates zugrunde, wobei er die Zahlungen im Rahmen der ersten Tranche mitberücksichtigte.

Ferner nahm der Rat Ende 1996 eine Reihe weiterer Maßnahmen an, mit denen eine stärkere Kontrolle des Marktes sichergestellt werden soll und die eine direkte zusätzliche Unterstützung der Einkommen der Tierhalter vorsehen.

Die Verordnung Nr. 2222/96 sieht zwei Arten von Maßnahmen für Kälber vor:

- eine Prämie für die Verarbeitung von Kälbern von weniger als 10 Tagen;
- eine Frühvermarktungsprämie für Kälber.

Im Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis zum 30. November 1998 muß jeder Mitgliedstaat zumindest einen der beiden Regelungen anwenden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahmen, die einen ausgewogenen Kompromiß darstellen, im Lichte der Lage und der Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaates ergriffen wurden.

In der Verordnung Nr. 2443/96 wurde vorgesehen, daß ein Betrag von 500 Mio. Ecu für die Tierhalter bereitgestellt wird. Italien erhielt in diesem Zusammenhang einen Betrag von 44,25 Mio. Ecu. Der Rat stützte sich bei der Aufteilung insbesondere auf die Größe des Rinderbestandes jedes Mitgliedstaats.

(97/C 217/07)

ANFRAGE E-1787/96

von Johanna Maij-Weggen (PPE) an den Rat

(5. Juli 1996)

Betrifft: Späte Übermittlung von Ratsdokumenten an die teilnehmenden Minister

1. Ist dem Rat bekannt, daß die Erste und Zweite Kammer in den Niederlanden dem niederländischen Innen- und Justizminister untersagt haben, am 4. Juni d.J. an der Beschlußfassung im Rat mitzuwirken, da die Ratsdokumente nicht rechtzeitig in niederländischer Sprache verfügbar waren, weshalb das niederländische Parlament keine ausreichenden Vorgespräche mit den eigenen Ministern führen konnte?

2. Ist sich der Rat des Umstands bewußt, daß auch das Europäische Parlament bereits mehrmals auf eine rechtzeitige Verfügbarkeit von Ratsdokumenten in den nationalen Parlamenten gedrungen hat, u.a. in seiner Entschließung vom 13. März 1996 zur Vorbereitung der Regierungskonferenz (A4-0068/96, Bericht Dury/Maij-Weggen)?

3. Ist der Rat nicht der Ansicht, daß das niederländische Parlament in diesem Zusammenhang zu recht die Beschlußfassung im Rat blockiert, und kann der Rat zusagen, daß die Ratsdokumente künftig zumindest einen Monat im voraus für die nationalen Parlamente verfügbar sein werden, wie es in der genannten Entschließung vom 13. März 1996 gefordert wird?

Antwort

(18. April 1997)

Der Rat ist sich bewußt, daß die Übersetzung der Dokumente in allen Sprachen ein wesentliches Element ist, um zu gewährleisten, daß die auf der Ebene des Rates zu fassenden Beschlüsse — von den Instanzen der Mitgliedstaaten — eingehend geprüft werden können. Er ist daher nach Kräften darum bemüht, sicherzustellen, daß die auf den Tagungen des Rates vorzulegenden Dokumente so schnell wie möglich übersetzt werden. Dieser Grundsatz schlägt sich in den Anweisungen bezüglich der von den Übersetzungsabteilungen zu beachtenden Prioritäten nieder.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Rat nach Artikel 10 seiner Geschäftsordnung nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen berät und beschließt, die in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen, es sei denn, daß er aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders entscheidet.

(97/C 217/08)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1842/96

von David Bowe (PSE) an die Kommission

(5. Juli 1996)

Betrifft: Demeton-S-Methyl

Hat die Kommission Kenntnis von den schädlichen Auswirkungen der Chemikalie Demeton-S-Methyl, die als Pestizid bei der Besprühung von Feldern benutzt wird?

Aufgrund der Gefahr für die öffentliche Gesundheit ist dieses Pestizid in den Vereinigten Staaten von Amerika verboten worden. Wird die Kommission Einschränkungen für die Verwendung von Demeton-S-Methyl vorschlagen, um zu verhindern, daß die gefährliche Substanz über die Luft weiterverbreitet wird?

Ergänzende Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Komission

(14. Februar 1997)

Im Nachtrag zu ihrer Antwort vom 17. September 1996 (1) kann die Kommission nunmehr folgende Auskünfte geben.

Demeton-S-Methyl ist eine als Pestizid verwendete Organophosphor-Verbindung, deren toxische Wirkung vor allem darin besteht, daß die Acetylchlonin-Esterase gehemmt und somit die Übertragung von Nervenimpulsen beeinträchtigt wird. Soweit der Kommission bekannt, ist diese Verbindung in mehreren Mitgliedstaaten nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In den Vereinigten Staaten ist nie eine Zulassung erfolgt.

Die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (2) sieht ein Programm vor, nach dem sämtliche Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die auf dem Gemeinschaftsmarkt im Handel sind, schrittweise geprüft werden. Demeton-S-Methyl wird im Rahmen dieses Programms untersucht; die daraufhin getroffene Entscheidung wird dann in der ganzen Gemeinschaft gelten.

(1) ABl. C 91 vom 20.3.1997, S. 2.
(2) ABl. L 230 vom 19.8.1991

(97/C 217/09)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1870/96

von Michl Ebner (PPE) an den Rat

(8. Juli 1996)

Betrifft: Impfpflicht in Italien

Vorausgeschickt, daß in Italien Pflicht/Zwang zur Impfung gegen Polio, Diphterie, Tetanus und Hepatitis B besteht, bei Nichterfüllung der Impfpflicht hohe Verwaltungsstrafen zu zahlen sind (pro nicht gemachter Impfung und pro Elternteil bis zu 1.500.000 Lire), bei Nichterfüllung der Impfpflicht das Recht auf Schulbesuch und die Zulassung zu staatlichen Prüfungen verweigert wird, bei Nichterfüllung der Impfpflicht das Recht auf Aufnahme in soziale Einrichtungen (Kinderkrippen, -horte und -heime, Kindergärten, Jugendgruppen) verweigert wird, bei Nichterfüllung der Impfpflicht die Aufnahme in Sportvereine unmöglich ist.

Ersuche ich den Rat zu prüfen, ob dies vereinbar ist mit dem freien Niederlassungsrecht, welches innerhalb der EU gewährleistet ist, denn in Italien wird dieses durch ein staatliches Gesetz zur Pflichtimpfung beeinträchtigt.

Konkret liegen allein in Südtirol zur Zeit fünf Fälle vor, von denen vier Kinder von der Schule ausgeschlossen wurden und einem Kind der Kindergartenbesuch verweigert wurde, weil kein Impfschein vorliegt. Es handelt sich um zugewanderte Bürger aus Deutschland und Österreich, wo bekanntlich keine Impfpflicht besteht.

Antwort

(18. April 1997)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage betrifft die zuständigen italienischen Behörden und gegebenenfalls — was die Kontrolle der Anwendung der Vertragsbestimmungen über das Niederlassungsrecht und die Freizügigkeit von Arbeitnehmern anbelangt — die Kommission.

(97/C 217/10)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2274/96

von Yannos Kranidiotis (PSE) an den Rat

(27. August 1996)

Betrifft: Die Lage in Myanmar

Im Juni 1996 verstarb der Konsul Dänemarks griechischer Herkunft, Herr Nichols, in einem Gefängnis in Myanmar unter merkwürdigen Umständen. Der dänische Konsul war von den Behörden Myanmars zu drei Jahren Haft verurteilt worden, nachdem er wegen des Besitzes von zwei Fax-Geräten, der in Myanmar nur erlaubt ist, wenn man über eine Sondergenehmigung verfügt, verhaftet worden war. Die Behörden dieses Landes behaupteten, sein Tod sei auf seine angegriffene Gesundheit zurückzuführen, weigerten sich jedoch, eine Untersuchung über die genauen Todesumstände zuzulassen.

Dies ist in Myanmar kein Einzelfall. Die Menschenrechtslage verschlechtert sich ständig. Die Behörden lassen täglich Dutzende von Mitgliedern der „National League for Democracy" verhaften, und die Zwangsarbeit hat im Lande enorme Ausmaße angenommen.

Am 21. Januar 1996 hat die Kommission beschlossen, eine Untersuchung über Zwangsarbeit und die Menschenrechte in Myanmar durchzuführen, da dieses Land Anrecht auf das System der allgemeinen Präferenzen hat. Dänemark hat bereits vorgeschlagen, eine Liste der Sanktionen zu erstellen, die von der Europäischen Union verhängt werden könnten.

Könnte der Rat angesichts der jüngsten Ereignisse mitteilen, welche konkreten Maßnahmen er treffen will, um sich mit der Lage in Myanmar auseinanderzusetzen?

(97/C 217/11)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3534/96

von Yannos Kranidiotis (PSE) an den Rat

(12. Dezember 1996)

Betrifft: Die Lage in Myanmar (Burma)

Kürzlich wurde in Myanmar die Vorsitzende der Partei „National League for Democracy", Frau Aung San Suu Kyi, von einer Gruppe Personen angegriffen, als sie sich in Begleitung ihrer Parteifreunde befand. Frau Aung San Suu Kyi ist bereits mehrfach Opfer derartiger Angriffe geworden und wie ihre Anhänger wegen öffentlich geäußerter Ansichten wiederholt von den burmesischen Behörden verhaftet worden.

Diese Geschehnisse stellen keine Einzelfälle dar. Die Zwangsarbeit vor allem von Erwachsenen hat in diesem Land riesige Ausmaße angenommen. Menschenrechtsorganisationen zufolge wird ein Großteil der Bevölkerung von den Streitkräften zum täglichen Einsatz bei öffentlichen Arbeiten gezwungen.

Die Europäische Kommission hatte die Absicht, eine Delegation nach Myanmar zu entsenden, die Einzelheiten über die Zwangsarbeit und die Lage der Menschenrechte erkunden sollte, denn schließlich kommt dieses Land in den Genuß des gemeinschaftlichen Präferenzsystems. Die burmesischen Behörden verweigerten der Delegation jedoch die Einreise.

Warum ergreift der Rat angesichts dieser Tatsachen keine konkreten Maßnahmen, um Druck auf die Regierung dieses Landes auszuüben?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-2274/96 und E-3534/96

(24. April 1997)

Der Rat hat bei verschiedenen Gelegenheiten seine tiefe Besorgnis über die schlechte Lage der Menschenrechte und den Mangel an demokratischen Freiheiten in Myanmar zum Ausdruck gebracht.

Der Rat der EU hat am 28. Oktober 1996 einen gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend Myanmar (1) festgelegt, in dem die bereits bestehenden Maßnahmen bekräftigt und mehrere neue restriktive Maßnahmen im Verwaltungs- und im Visumbereich mit sofortiger Wirkung vorgesehen sind, die um sechs Monate verlängert werden können.

In dem gemeinsamen Standpunkt heißt es wie folgt: „Die Europäische Union erinnert daran, daß sie bereits darum ersucht hat, daß die Sondergruppe für willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen Birma/Myanmar einen Besuch abstattet, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Maßnahmen gegen Birma/Myanmar trifft und daß der Sonderberichterstatter für Birma/Myanmar die Ursachen und Begleitumstände des Todes von Herrn James Leander Nichols untersucht.

Um Fortschritte auf dem Wege zur Demokratisierung zu fördern und die sofortige Freilassung der inhaftierten politischen Gefangenen ohne Auflage zu gewährleiten, bekräftigt die Europäische Union die folgenden bereits beschlossenen Maßnahmen:

— Ausweisung des gesamten militärischen Personals bei den diplomatischen Vertretungen Birmas/Myanmars in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Rückruf des gesamten militärischen Personals bei den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Birma/Myanmar,

— ein Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung wie auch die Aussetzung von Programmen für nichthumanitäre Hilfe und Entwicklungsprogrammen. Ausnahmen sind möglich für Vorhaben und Programme zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sowie für Vorhaben und Programme mit Schwerpunkt auf der Armutsbekämpfung und insbesondere der Deckung des Grundbedarfs der ärmsten Bevölkerungsschichten im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit mit lokalen Zivilbehörden und Nichtregierungsorganisationen;

ergreift sie zusätzlich die folgenden Maßnahmen:

i) Verbot der Erteilung von Einreisevisa für hochrangige Mitglieder des SLORC und ihre Angehörigen,

ii) Verbot der Erteilung von Einreisevisa für hochrangige Angehörige des Militärs und der Sicherheitskräfte, die Politiken ausarbeiten, verwirklichen oder Nutzen aus solchen Politiken ziehen, welche den Übergang Birmas/Myanmars zur Demokratie verhindern und für ihre Angehörigen und

iii) Aussetzung von bilateralen offiziellen Besuchen auf hoher Ebene (Minister und Beamte im Rang eines politischen Direktors und höher) in Birma/Myanmar.

Die Umsetzung dieses gemeinsamen Standpunkts wird vom Rat überwacht, dem der Vorsitz und die Kommission regelmäßig Bericht erstatten; der gemeinsame Standpunkt wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Birma/Myanmar überprüft. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu erwägen. Bei einer erheblichen Verbesserung der Gesamtsituation in Birma/Myanmar wird nach einer sorgfältigen Prüfung der Entwicklungen durch den Rat nicht nur die Aussetzung der genannten Maßnahmen, sondern auch die schrittweise Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit Birma/Myanmar in Erwägung gezogen."

Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Island, Lettland, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien haben sich am 7. November 1996 dem gemeinsamen Standpunkt der EU angeschlossen.

Schließlich sei angemerkt, daß dem Rat jetzt ein Vorschlag der Kommission für die Rücknahme von Handelspräferenzen gegenüber Birma/Myanmar vorliegt.

(1) ABl. L 287 vom 8.11.1996.

(97/C 217/12)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2366/96

von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: WWU und Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft

Stimmt nach Auffassung der Kommission die Schlußfolgerung im letzten Bericht des Verbandes der Europäischen Bauwirtschaft (ECIF), daß infolge der Begrenzung öffentlicher Kreditaufnahmen und der Staatsverschuldung, die im Rahmen der Konvergenzkriterien der WWU gefordert werden, vor Ende 1997 über eine Viertelmillion Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft der EU verlorengehen?

Wenn nicht, kann sie Angaben dazu machen, warum sie die Behauptung der ECIF für unrichtig hält und worauf sich diese Argumente stützen?

Ergänzende Antwort
von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Die Kommission kann die Behauptung, daß in der Bauwirtschaft durch den im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) erforderlichen Konvergenzprozeß bis Ende 1997 eine Viertelmillion Arbeitsplätze verlorengehen, nur schwer nachvollziehen.

Tatsächlich wird nämlich bei einer Überprüfung der in den Berichten Nr. 38 (Juni 1996) und 39 (Dezember 1996) des Verbandes der Europäischen Bauwirtschaft (ECIF) enthaltenen Daten deutlich, daß die verfügbaren Vorausschätzungen zur Entwicklung der Bauwirtschaft im Jahr 1997 nicht alle Mitgliedstaaten abdecken. Zudem sind die in diesen Vorausschätzungen gegenüber 1994 verzeichneten Beschäftigungseinbußen vor allem auf Deutschland konzentriert, das offensichtlich einen Sonderfall darstellt. In dem Bericht selbst (Nr. 39) wird darauf verwiesen, daß „... die deutsche Bauwirtschaft nicht nur eine Phase kurzfristiger Konjunkturschwäche durchläuft, sondern auch durch eine gravierende Strukturkrise gekennzeichnet ist". In den anderen Mitgliedstaaten sind die Aussichten weit weniger ungünstig.

Zum anderen wird in den Berichten des ECIF aus dem Jahre 1996 zwar die Ansicht vertreten, daß die aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen resultierende Reduzierung der öffentlichen Aufträge zum Teil für die Schwierigkeiten des Sektors verantwortlich sind, jedoch auch auf stark gegenläufige Entwicklungen im privaten Sektor verwiesen, in dem die Trendentwicklung weg von Neubauten und hin zu Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten geht, die erheblich weniger konjunkturreagibel sind.

Schließlich werden in den Berichten neben der Haushaltsentwicklung noch andere Faktoren genannt, die die Entwicklung der Bauwirtschaft günstig (Senkung der Zinssätze, Zunahme der Gesamtersparnis) oder auch ungünstig (Bevölkerungsentwicklung, hohe Arbeitslosigkeit) beeinflussen.

Dem Bericht Nr. 38 ist ferner zu entnehmen, daß der Beschäftigungsrückgang in der Bauwirtschaft nicht nur mit der Konjunkturabschwächung zusammenhängt, sondern darüber hinaus auf „eine durch eine stärker perfektionierte Technologie bedingte höhere Produktivität" zurückzuführen ist.

Mit Blick auf die Konvergenzpolitik hat die Kommission in ihren wirtschaftspolitischen Grundzügen stets darauf hingewiesen, daß die Konsolidierung der öffentlichen Ausgaben nicht auf Kosten der öffentlichen Investitionen gehen darf, die die für die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit des privaten Sektors unabdingbare Infrastruktur schaffen.

Zum anderen ist es inzwischen eine offenkundige Tatsache, daß die Haushaltskonsolidierung, sofern sie glaubwürdig ist, mittelfristig eine Kombination aus Ersparnis und Investitionen und ein Zinsniveau nach sich zieht, das dem Wachstum zuträglicher ist. Sie erlaubt es dem Staat, seine Einnahmen und Ausgaben effizienter zu gestalten, erhöht seinen haushaltspolitischen Spielraum und bringt die Staatsverschuldung auf einen dauerhaften Abwärtspfad. Schließlich kommen in diesem Stadium auch die positiven Erwartungen ins Spiel, die die Rückführung des öffentlichen Defizits bei den Wirtschaftsteilnehmern auslöst. Mit dieser Entwicklung verbinden die Wirtschaftsteilnehmer — sofern auch sie glaubwürdig und dauerhaft erfolgt — die Erwartung, daß die Steuerbelastung sinken wird, was die Investitions- und Konsumneigung günstig beeinflußt.

Außerdem kann eine glaubwürdige Haushaltskonsolidierung selbst kurzfristig durch die Senkung der Zinssätze erhebliche positive Auswirkungen haben. In den hochverschuldeten Mitgliedstaaten, deren Zinssätze mit einer hohen Risikoprämie versehen sind, kann die Glaubwürdigkeit des Prozesses nämlich sehr schnell eine deutliche Senkung dieser Prämien bewirken, was sich positiv auf die Wirtschaftstätigkeit des privaten Sektors auswirkt. Die Zinssatzentwicklung, wie sie sich beipielsweise im Herbst in Italien oder Spanien vollzogen hat, deutet darauf hin, daß dieser Prozeß bereits begonnen hat. Außerdem haben die Aussichten auf eine koordinierte Konsolidierung selbst in den Mitgliedstaaten, von denen keine Risikoprämie verlangt wird, günstige Auswirkungen auf das Zinsniveau, was schon jetzt an der aktuellen Entwicklung der langfristigen Zinsen insbesondere in Deutschland oder in Frankreich deutlich wird.

Diese Zinseffekte wirken sich positiv auf die Investitionen aus, insbesondere im Bausektor, mit Spillover-Effekten auf die Gesamtnachfrage, die die positive Wirkung der Zinssenkung ergänzen und verstärken.

Wenn das Baugewerbe mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so liegt dies an zahlreichen Faktoren wie dem Phänomen der „spekulativen Blasen", das in vielen Mitgliedstaaten einen übermäßig starken, vorübergehenden Anstieg der Immobilienpreise bewirkt hat, auf den einige Monate oder Jahre später unweigerlich eine gegenläufige Entwicklung folgt, die zu einer Abschwächung der Baukonjunktur führt.

(97/C 217/13)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2549/96

von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat

(1. Oktober 1996)

Betrifft: Internet

Jeden Tag sind in den italienischen und europäischen Zeitungen Artikel über INTERNET zu lesen. Wirklich beunruhigend ist in diesem Sinne die unkontrollierte Verbreitung von Botschaften mit kriminellen Inhalten und manchmal geradezu mit einer Verherrlichung des Terrorismus.

In Erwägung der enormen Entwicklung dieses Telematik-Netzes, das erst am Anfang seines Weges steht, das aber bereits Millionen Menschen in aller Welt betrifft, wird der Rat aufgefordert, möglichst umgehend, um nicht zu spät zu handeln, eine Reihe von Vorschlägen für eine eventuelle, allerdings nicht leichte Lösung zu prüfen.

Antwort

(24. April 1997)

Der Rat hat im Verlauf des Jahres 1996 auf zahlreichen Tagungen betont, daß die illegale Nutzung der technischen Möglichkeiten des Internet, besonders im Bereich des Kindesmißbrauchs, bekämpft werden muß. Insbesondere haben der Rat (Telekommunikation) und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Tagung vom 28. November 1996 eine Entschließung zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet angenommen.

Das Hauptziel der Entschließung besteht darin, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, umgehend eine erste Serie von Maßnahmen einzuleiten, um die Bereitstellung von Filtermechanismen für die Nutzer sowie die Errichtung von Klassifizierungssystemen, beispielsweise des PICS-Standards (Platform for Internet Content Selection), und von Systemen der Selbstkontrolle, von Verhaltenskodizes und möglicherweise von Hot-Line-Meldesystemen zu fördern.

Ferner wird die Kommission in der Entschließung ersucht, soweit Zuständigkeiten der Gemeinschaft betroffen sind, die Fortführung und die Kohärenz der Arbeiten hinsichtlich dieser Maßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls weitere Initiativen zu ergreifen.

Der Rat (Kultur/Audiovisuelle Medien) hat auf seiner Tagung vom 16. Dezember 1996 Schlußfolgerungen zum Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten angenommen.

In diesen Schlußfolgerungen nimmt der Rat zur Kenntnis, daß sich dieses Grünbuch und die Mitteilung der Kommission über illegale und schädliche Inhalte im Internet ergänzen; er nimmt ferner Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Zeitplan, der auch ausführliche Konsultationen mit den Beteiligten anhand ihrer Bemerkungen zum Grünbuch im ersten Halbjahr 1997 vorsieht.

Er ersucht die Kommission, im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeinschaft die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Grünbuch bis zur nächsten Tagung des Rates (Audiovisuelle Medien/Kultur) weiterzuführen und gegebenenfalls auch weitere Initiativen vorzuschlagen.

(97/C 217/14)

CHRIFTLICHE ANFRAGE E-2683/96

von José Valverde López (PPE) an die Kommission

(15. Oktober 1996)

Betrifft: Initiative der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Andalusien zum Ausschluß der Gemeinden Sanlúcar de Barrameda und Trebujena aus dem Koordinations-Gebietsleitplan Doñana

Andalusische Umweltschutzorganisationen haben eine Initiative der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Andalusien ans Licht gebracht, wonach die Gemeinden Sanlúcar de Barrameda und Trebujena aus dem Koordinations-Gebietsleitplan Doñana ausgeschlossen werden sollen, um so den Bau einer Luxuswohnsiedlung auf den als „Loma de Martín Miguel" bezeichneten Grundstücken zu ermöglichen. Mit diesem Bau könnte es sich ähnlich verhalten wie mit dem heftig umstrittenen Plan unter der Bezeichnung „Costa Doñana".

Da zur Zeit das Programm „Doñana II" mit einer finanziellen Beteiligung der EG in Höhe von über 40 Mio. Ecu durchgeführt wird, zu der noch der 1992 auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh bewilligte außerordentliche Zuschuß für den Zeitraum 1994-1997 in Höhe von 105 Mio. Ecu hinzukommt, wird um Auskunft darüber gebeten, welche Informationen der Kommission über diese möglichen Vorgänge und die Frage ihrer Vereinbarkeit mit dem „Leitplan Doñana" vorliegen.

Ergänzende Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 15. November 1996 ([1]) kann die Kommission folgendes mitteilen.

Die Kommission hat erfahren, daß die Regionalbehörden Andalusiens eine Änderung des „Plan Director Territorial de Coordinación de Doñana" mit Verordnung vom 22. Oktober 1996 Nr. 472/96 genehmigt haben. Danach sind die Gemeinden Sanlúcar de Barrameda und Trebujena aus diesem Plan ausgeschlossen.

Die Kommission weist darauf hin, daß die genannten Gemeinden nicht zu dem Geltungsbereich des von der Kommission genehmigten Operationellen Programms Doñana II gehören.

Außerdem macht die Kommission darauf aufmerksam, daß Fragen der städtischen Entwicklung und der Raumordnung in den Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaats fallen. Gleichwohl hat die Kommission in dem Bemühen, über die möglichen Auswirkungen einer administrativen Änderung des umgebenden Gebiets auf die Effizienz und Durchschlagskraft des Programms unterrichtet zu werden, in der letzten Sitzung des Begleitausschusses darum gebeten, ihr bis Ende März einen ausführlichen Bericht über die Folgen von Änderungen dieser Art vorzulegen.

([1]) ABl. C 11 vom 13.1.1997, S. 112.

(97/C 217/15)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2822/96

von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat

(23. Oktober 1996)

Betrifft: Wahlen in Bosnien

In den vergangenen Tagen waren beunruhigende Pressemeldungen zu lesen, nach denen die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die den korrekten Ablauf der Wahlen in Bosnien überwachen sollte, versucht, im Zusammenhang mit 600.000 überzähligen Stimmen Wahlbetrügereien zu vertuschen.

Die OSZE hatte die Zahl der Wahlberechtigten auf ca. 2,9 Millionen geschätzt. Andererseits steht fest, daß 580.000 Bosnier nicht an der Wahl teilnehmen konnten. Nach Angaben der Wahlkommissionen haben 1,89 Millionen an der Wahl teilgenommen. Alles in allem besagt dies, daß 600.000 Bosnier weniger ihren Stimmzettel in die Urne geworfen haben als Stimmen gezählt wurden (2,52 Mio). U.a. sind es diese „Phantom-Stimmzettel", welche den Sieg des moslemischen Führers Izet Begovic sehr fragwürdig erscheinen lassen.

Kann der Rat mitteilen, ob der Wahrheitsgehalt dieser Meldungen überprüft wurde und ob er gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen gedenkt?

Antwort

(3. April 1997)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, hat der Rat die Abhaltung von gesamt- und teilstaatlichen Wahlen in Bosnien-Herzegowina und den Umstand, daß sie im großen und ganzen friedlich und würdig durchgeführt worden sind, begrüßt.

Entsprechend dem Abkommen von Dayton bzw. Paris fanden diese Wahlen unter der Verantwortung der OSZE statt. Daher wurde der Vorläufige Wahlausschuß unter Leitung von Herrn Botschafter Frowick beauftragt zu bestätigen, ob die Wahlen frei und fair gewesen sind.

Der Rat stellt fest, daß der Vorsitzende des Vorläufigen Wahlausschusses erklärt hat, daß die Wahlen „ein einigermaßen demokratischer Prozeß gewesen sind, der zu einem einigermaßen demokratischen Ergebnis geführt hat, in dem sich der Wille des Volkes widerspiegelt."

Der Rat ist nach wie vor davon überzeugt, daß diese Wahlen in Anbetracht der schwierigen Lage in dem vom Krieg verwüsteten früheren Jugoslawien einen wichtigen Schritt nach vorn darstellen und zur Festigung des Friedens und zur Schaffung eines einheitlichen Staates Bosnien-Herzegowina beigetragen und den Aufbau gemeinsamer Institutionen ermöglicht haben.

(97/C 217/16)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2831/96

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(25. Oktober 1996)

Betrifft: Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Nach Aussagen des Bayerischen Wirtschaftsministeriums plant die Europäische Kommission, bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe ein Drittel der bisherigen bayerischen Fördergebiete zu streichen.

1. Beabsichtigt die Kommission, die Landkreise Rhön-Grabfeld, Wunsiedel, Tirschenreuth, Passau, Bad Kissingen, Hof, Schwandorf, Kronach und die kreisfreien Städte Passau, Hof, Weiden, Amberg und Schwandorf aus der Förderkulisse der Gemeinschaftsaufgabe zu streichen? Wenn ja, aufgrund welcher Entscheidungskriterien?

2. Wieso werden Gebiete, die nach europäischen Regeln förderwürdige 5-b-Gebiete sind, aus der nationalen Förderung gestrichen?

3. Nach Aussagen der Bayerischen Staatsregierung versucht die Kommission jetzt, stärker als bisher Einfluß auf die Auswahl der Fördergebiete zu nehmen. Wäre es nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht angezeigt, die Auswahl der Bayerischen Staatsregierung zu überlassen und von seiten der Kommission nur den Rahmen hierfür festzulegen?

Ergänzende Antwort
von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(6. März 1997)

1. Die Kommission beschloß am 18. Dezember 1996 die Neuabgrenzung der deutschen Fördergebiete für den Zeitraum 1997 bis 1999. Keines der vom Herrn Abgeordneten genannten bayerischen Gebiete wurde mit diesem Beschluß aus der Liste der Fördergebiete gestrichen.

2. Die Kommission entscheidet über die Förderwürdigkeit von Regionen auf der Grundlage ihrer Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absätze 3a) und c) auf Regionalbeihilfen (1). Hauptkriterium sind das Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt (BPS), gemessen in Kaufkraftstandards (KKS), und im Falle der Fördergebiete nach Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe c die strukturelle Arbeitslosigkeit sowie einige andere soziale und wirtschaftliche Indikatoren, z.B. Struktur und Entwicklung der Arbeitslosigkeit, demographische Situation,

Produktivität oder geographische Lage. Für förderungsfähige Gebiete nach Ziel 5b enthält die Ratsverordnung EWG Nr. 2081/93 vom 20. Juli 1993 (2) die Prüfkriterien. Danach sind die ländlichen Gebiete außerhalb der Ziel-1-Regionen, die für Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels 5b in Frage kommen, durch einen niedrigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand, gemessen am Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt, gekennzeichnet und erfüllen mindestens zwei der folgenden Kriterien: hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen, niedriges Agrareinkommen und geringe Bevölkerungsdichte und/oder eine starke Tendenz zur Abwanderung.

Diese Kriterien müssen nicht notwendigerweise zum selben Ergebnis führen. Wie es bei der Liste der Fördergebiete in Deutschland (und in anderen Mitgliedstaaten) der Fall ist, kommen einige Gebiete für die Gemeinschaftsförderung nach Ziel 5b, aber nicht für einzelstaatliche Unterstützung nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag in Frage.

Insoweit die nach Artikel 5b förderungswürdigen bayerischen Regionen von den deutschen Behörden als regionalbeihilfefähig nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag anerkannt wurden, wurden sie von der Kommission genehmigt.

3. Die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absätze 3a und c auf Regionalbeihilfen erlaubt bei der Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Lage der von den Mitgliedstaaten als Fördergebiete mitgeteilten Regionen ein flexibles Vorgehen. Diese Flexibilität kam in der Vergangenheit wie auch bei dem Beschluß über die deutsche Karte der Fördergebiete zum Zug.

(1) ABl. C 212 vom 12.8.1988, S. 2
(2) ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5

(97/C 217/17)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2947/96

von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an den Rat

(7. November 1996)

Betrifft: Artenschutz — Klärung des Verhältnisses EU/CITES

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (...) des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

1. Hält der Rat die demnächst zu erlassene Verordnung (siehe oben) in der Fassung des Dokumentes Nr. 4367/1/96 rev.1 für ausreichend zur Wahrnehmung der Verpflichtungen der Gemeinschaft als künftig eigenständige und verantwortliche Vertragspartei des Übereinkommens oder muß diese Verordnung erneut novelliert werden, wenn die Gemeinschaft Vertragsapartei von CITES wird?

2. Gibt es einen Beschluß des Rates in dem Sinne, daß die Beitrittsformalitäten zu CITES sofort eingeleitet werden, sobald die erforderliche Anzahl von 54 Vertragsstaaten (Stand 1983) das Gabarone-Amendment zu CITES ratifiziert haben? Wenn nein, welche Bedingungen knüpft der Rat an den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen?

(97/C 217/18)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2948/96

von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an den Rat

(7. November 1996)

Betrifft: Artenschutz — Klärung des Verhältnisses EU/CITES

Das Europäische Parlament hat jüngst in zweiter Lesung über den gemeinsamen Standpunkt des Rates bzgl. einer neuen europäischen Artenschutzverordnung abgestimmt. Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates waren alle in den vorherigen Vorschlägen der Kommission noch enthaltenen Bezüge auf einen angestrebten Status der EU als Vertragspartei von CITES getilgt worden. In der Begründung des Rates (4367/1/96/rev. 1 Add.1) heißt es unter iii) wörtlich: „Für die Festlegung der Standpunkte im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien sind nach Auffassung des Rates die üblichen Teilnahmeverfahren ausreichend, so daß hierfür keine spezielle Bestimmung erforderlich ist (Art. 19)."

1. Wie sollen die vom Rat als „ausreichend" angesehenen „üblichen Teilnahmeverfahren" für die Festlegung der Standpunkte im Rahmen der bevorstehenden 10. Vertragsstaatenkonferenz von CITES im Detail vonstatten gehen und zu welchem Zeitpunkt ist mit dem Abschluß dieser Koordinierungen zu rechnen?

2. In welcher Form und in welchem Stadium dieser „Teilnahmeverfahren" beabsichtigt der Rat, das Europäische Parlament in die Festlegung der Standpunkte zu den bis 10. Januar 1997 beim Sekretariat des Übereinkommens eingereichten Vorschlägen für die 10. Konferenz der Vertragsstaaten einzubeziehen?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-2947/96 und E-2948/96

(3. April 1997)

Der Rat vertritt die Auffassung, daß die Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die mit einigen der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen — insbesondere denjenigen, die die Einsetzung einer Gruppe „Anwendung der Regelung" betreffen — angenommen wurde, es der Gemeinschaft gestattet, nicht nur den Verpflichtungen des CITES-Übereinkommens nachzukommen, sondern darüber hinaus ein noch höheres Schutzniveau sicherzustellen.

Was den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen betrifft, so wurden die Vertragsparteien des betreffenden Übereinkommens mehrmals ersucht, die Änderung von Gaborone zu ratifizieren, damit die Gemeinschaft Vertragspartei werden kann.

In bezug auf die Festlegung der Standpunkte für die 10. Konferenz der CITES-Vertragsparteien hat die Kommission noch keine Initiative ergriffen.

(97/C 217/19)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3063/96
von Eryl McNally (PSE) an die Kommission

(18. November 1996)

Betrifft: Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidarität zwischen den Generationen — 1993

Kann die Kommission erklären, nach welchem Verfahren sie die Personen ausgewählt hat, die für die Bewilligung von Zuschußanträgen zuständig waren?

Hatte jeder Mitgliedstaat sein eigenes Komitee für die Prüfung von Zuschußanträgen und wie lauten die Namen der Mitglieder dieser Komitees?

Wieviele Zuschußanträge gingen insgesamt aus dem Vereinigten Königreich ein?

Wieviele Antragsteller aus dem Vereinigten Königreich kamen in den Genuß eines Zuschusses?

Kann die Kommission bezüglich des Computerausdrucks, der mir von der GD V übersandt wurde und in dem Organisationen aus dem Vereinigten Königreich genannt sind, die einen Zuschuß erhalten haben, außerdem mitteilen, ob die bewilligten Zuschüsse später einer Rechnungsprüfung unterzogen wurden oder nicht?

Kann die Kommission die Adresse der Organisation mitteilen, die die dem Vereinigten Königreich bewilligten Zuschüsse überwacht?

Welche EU-Mittel stehen derzeit für ältere Menschen zur Verfügung?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(11. Februar 1997)

Die abschließende Prüfung der Anträge nahm die Kommission vor. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgte nach Kriterien, die in Abstimmung mit einem beratenden Ausschuß von Sachverständigen der nationalen Regierungen festgelegt wurden. Die erste Bewertung der Anträge wurde in den einzelnen Mitgliedstaaten von den zu diesem Zweck eingesetzten nationalen Komitees durchgeführt. Für die Zusammensetzung der Komitees waren die nationalen Behörden verantwortlich. Die Namen der Mitglieder dieser Gremien sind der Kommission nicht bekannt.

Aus dem Vereinigten Königreich gingen insgesamt über 300 Anträge ein. 121 Antragsteller aus dem Vereinigten Königreich erhielten einen Zuschuß. In den meisten Fällen machte der Beitrag der Gemeinschaft lediglich einen geringen Anteil an der Gesamtfinanzierung aus, und der größte Teil der Mittel stammte aus anderen Quellen. Die Abschlußzahlungen nahm die Kommission auf der Grundlage der Schlußabrechnungen vor, die bei Eingang geprüft wurden. Eine eingehende Rechnungsprüfung seitens der Kommission fand nicht statt. Sämtliche Projekte sind inzwischen beendet und die Akten geschlossen. Was die Verwendung der auf nationaler Ebene bereitgestellten Mittel anbelangt, wäre eine Rechnungsprüfung Sache der betreffenden Mitgliedstaaten.

Im Haushaltsplan 1997 ist eine Haushaltslinie „Maßnahmen zugunsten der älteren Menschen" vorgesehen, für die 2,5 Mio. Ecu angesetzt wurden.

(97/C 217/20)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3074/96

von Pieter Dankert (PSE) an die Kommission

(18. November 1996)

Betrifft: Brücke über den Tejo/Kohäsionsfonds

Aufgrund der schriftlichen Anfrage E-0908/96 (1) ersucht die Kommission die Fragesteller um Präzisierung, um welche Straßen es geht, damit sie die Anfrage beantworten kann.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie es zulassen wird, daß die sog. „Variante a EN10" jetzt oder in Zukunft durch das Schutzgebiet „Tejomündung" führen wird und ob sie diese Straße mitfinanzieren wird, wenn dazu eine Anfrage eingereicht wird/wurde?

(1) ABl. C 11 vom 13.1.1997, S. 4.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(17. Februar 1997)

Das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Vorhaben ist in zwei Phasen untergliedert:

— Korrektur der augenblicklichen Straßenführung sowie bauliche Verstärkungen;

— Anschluß an die Brücke über den Tejo mit Aufschüttungen im Bereich des besonderen Schutzgebiets.

Die erste Phase wurde von der einzelstaatlichen Stelle befürwortet, die für die Auswahl der Vorhaben zuständig ist die im Rahmen des Operationellen Programms „Infrastrukturelle Entwicklungsförderung" finanziert werden. Für die zweite Phase haben die portugiesischen Behörden keinen Antrag auf Finanzierung gestellt.

Die Kommission hat in der Sitzung des Begleitausschusses vom 19. Juni 1996 eine Aussetzung der Zahlungen für die erste Phase gefordert, bis die portugiesischen Behörden Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen mitteilen (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (1), und die Kommission diese als ausreichend befunden hat. Entsprechende Vorschläge wurden von den portugiesischen Behörden übermittelt und von der Kommission geprüft. Die Kommission hält sie für ausreichend, da sie die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG vollständig erfüllen.

(1) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(97/C 217/21)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3078/96

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission

(18. November 1996)

Betrifft: Rindfleisch

1. Werden die in Großbritannien (=GB) im Rahmen des BSE-Schlachtprogramms geschlachteten Rinder vernichtet bzw. entsorgt?

2. Auf welche Art und Weise sollen die in GB im Rahmen des BSE-Schlachtprogramms geschlachteten Rinder ordnungsgemäß entsorgt bzw. vernichtet werden?

3. Wie stellt die Kommission sicher, daß die in GB im Rahmen des BSE-Schlachtprogramms geschlachteten Rinder ordnungsgemäß entsorgt bzw. vernichtet werden?

4. Auf welche Art und Weise ist sichergestellt, daß Rindfleisch aus dem BSE-Schlachtprogramm, das zusammen mit anderen geschlachteten Rindern in Lagern aufbewahrt wird, nicht versehentlich in die Nahrungskette gelangt?

5. Wie stellt die Kommission sicher, daß die in GB im Rahmen des BSE-Schlachtprogramms geschlachteten Rinder nicht in die Nahrungskette gelangen?

6. Was unternimmt die Kommission, um einen Schwarzhandel mit Rindern aus Großbritannien zu unterbinden, die zur Schlachtung im Rahmen des BSE-Programms vorgesehen sind?

7. Kann die Kommission angeben, wie hoch die durchschnittlichen Lagerkosten für eine Tonne Rindfleisch pro Monat

a) in privaten und

b) in öffentlichen Lagereinrichtungen pro Monat in den einzelnen Ländern der EU sind?

8. Die Kommission plant einen Paß für Rinder. Kann die Kommission mitteilen, welche Angaben ein solcher Paß enthalten soll und ob die Angaben obligatorisch sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. Februar 1997)

1. und 2. Die Frage bezieht sich vermutlich auf die Schlachtung von über 30 Monate alten Rindern („30-Monats-Regel"), da das Vereinigte Königreich das von der Kommission im Juni 1996 beschlossene Programm zur selektiven Schlachtung noch nicht durchgeführt hat.

Mit Ausnahme der Häute sind alle Materialien von Rindern, die im Rahmen dieser Regel getötet wurden, unschädlich zu beseitigen, indem sie entweder verbrannt oder aber hitzebehandelt und anschließend verbrannt, vergraben oder in Kesseln als Brennstoff zur Energieerzeugung verwendet werden. Die Häute dürfen allein der Herstellung von Leder dienen. Kein Teil dieser Tiere darf in die menschliche oder tierische Nahrungskette gelangen oder zur Herstellung von kosmetischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen verwendet werden. Bezüglich des Kontakts von Arbeitnehmern mit Materialien von getöteten Rindern gelten die Bestimmungen der Richtlinien 90/679/EWG [1] und 93/88/EWG [2] über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Stoffe bei der Arbeit. Die Kommission untersucht derzeit, ob diese Bestimmungen geändert werden müssen.

3. Die nach der „30-Monats-Regel" zu schlachtenden Rinder werden in eigens für diesen Zweck bestimmten Schlachthöfen getötet. Ein Vertreter der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs ist ständig zugegen, um die betreffenden Arbeitsgänge zu überwachen. Nach der Tötung sind die Köpfe, Innereien und Schlachtkörper dieser Tiere dauerhaft anzufärben und in verplombten Behältnissen zu eigens für diesen Zweck zugelassenen Verbrennungs- oder Tierkörperbeseitigungsanlagen zu verbringen. Die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs überprüft anhand häufiger unangekündigter Kontrollbesuche, ob das gesamte angefärbte Tiermaterial tatsächlich unschädlich beseitigt wird. Dieses System wird von der Kommission sowie von Veterinär- und Finanzsachverständigen aus der Gemeinschaft kontrolliert.

4. und 5. Das aus diesem Schlachtprogramm stammende Rindfleisch wird mit einem unverwischbaren, leuchtend gelben Farbstoff angefärbt und mit mehreren Einschnitten versehen, so daß es leicht zu identifizieren und für den Verkauf wenig attraktiv ist. Wird dieses Fleisch im selben Kühllager gelagert wie Rindfleisch, das für den menschlichen Verzehr geeignet ist, so muß die Lagerung gesondert und unter Aufsicht von Inspektoren der Interventionsstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfolgen. Die Kommission führt in regelmäßigen Abständen Veterinär- und Finanzkontrollen durch, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

6. Die Durchführung der Maßnahmen obliegt den britischen Behörden und erfolgt unter Aufsicht der Kommission. Bei Verdacht auf illegale Verbringungen führt die Kommission Untersuchungen durch.

7. Die Kosten für die private Lagerhaltung sind der Kommission nicht bekannt. Was die öffentliche Lagerhaltung anbelangt, so gewährt die Kommission den Mitgliedstaaten Erstattungen für die wirklichen Lagerkosten in Form pauschaler Einheitsbeträge. Diese werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1643/89 der Kommission vom 12. Juni 1989 [3] zur Definition der Pauschbeträge, die zur Finanzierung der Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Lagerung von Agrarerzeugnissen dienen, auf der Grundlage des gewichteten Mittels der in mindestens vier Mitgliedstaaten festgestellten wirklichen Kosten festgesetzt. Es werden die Kosten der Mitgliedstaaten zugrundegelegt, welche die niedrigsten wirklichen Kosten aufweisen, sofern die dort gelagerten Mengen mindestens 33% der Gesamtlagermenge des entsprechenden Erzeugnisses ausmachen. Im Rindfleischsektor gelten derzeit folgende Beträge:

	Viertel	Entbeintes Fleisch
Kosten für die Einlagerung	94,06 Ecu/t	204,63 Ecu/t
Kosten für die Auslagerung	12,03 Ecu/t	4,08 Ecu/t
Kosten für den Verbleib im Lager	23,23 Ecu/t	13,29 Ecu/t

8. Die BSE-Krise hat gezeigt, daß die Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern verbesserungsbedürftig sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinie zu verschärfen, indem baldmöglichst über eine in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnung harmonisierte Regeln für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern eingeführt werden. Zweck des Vorschlags ist es sicherzustellen, daß die Herkunft der Tiere ihr ganzes Leben lang auch über die Grenze hinweg zurückverfolgt werden kann. Vorgesehen sind insbesondere die Einführung informatisierter Datenbanken in den einzelnen Mitgliedstaaten, Pässe für die einzelnen Tiere, eine Kennzeichnung der Tiere durch Ohrmarken in beide Ohren sowie eine Buchführung über die in den einzelnen Betrieben gehaltenen Tiere.

Welche Angaben dieser Paß enthalten soll, wird von der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Entscheidung festgelegt.

(1) ABl. L 374, 31.12.1990.
(2) ABl. L 268, 29.10.1993.
(3) ABl. L 162, 13.6.1990.

(97/C 217/22)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3119/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(21. November 1996)

Betrifft: Gesundheitliche Gefahren durch glyphosatresistente Sojabohnen

1. Ist dem Ministerrat bekannt, daß alle Versuche zu gesundheitlichen Folgen der glyphosatresistenten Sojabohne ohne Einsatz von Glyphosat bei der Anzucht der getesteten Bohnen vorgenommen wurden?

2. Ist dem Ministerrat bewußt, daß damit der zukünftige „normale" Gebrauch dieser gentechnisch veränderten Bohne nicht getestet wurde?

3. Ist dem Ministerrat die Gefahr bewußt, daß bei Leguminosen unter Einsatz von Glyphosat die Konzentration von Phyto-Östrogenen deutlich steigt?

4. Auf welcher Grundlage kann die Genehmigung ohne diese Prüfung erteilt werden?

5. Welche Konsequenzen zieht der Ministerrat daraus?

(97/C 217/23)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3493/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(6. Dezember 1996)

Betrifft: Transgene Soja

1. Ist dem Ministerrat bekannt, daß die Unterlagen, die Monsanto der EU zur Risikoeinschätzung vorgelegt hat, um die Vermarktungszulassung zu erhalten, große Lücken aufweisen?

2. War dem Ministerrat folgender Sachverhalt bekannt: „To focus the analysis on any effects of the introduced protein, the soybeans from which the seed were derived were not treated with Roundup herbizide." (ACNFP-Review of Glyphosat-tolerant Soybeans)?

3. Wenn ja: Wie bewertet der Ministerrat diese Verletzung der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG (1)?

4. Wenn nein: Welche Maßnahmen wird der Ministerrat ergreifen?

5. Unterstützt der Ministerrat auf Grund der neuen Erkenntnis die Inanspruchnahme von Art. 16 der Richtlinie 90/220/EWG durch die Mitgliedstaaten?

(1) ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-3119/96 und E-3493/96

(3. April 1997)

Der Rat hat keine Kenntnis von den Angaben, die die Frau Abgeordnete in ihren Anfragen nennt.

Es ist jedoch Sache der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in den das Erzeugnis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/220/EWG [1] eingeführt wird, sowie Sache der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 13 dieser Richtlinie, die geeigneten Überprüfungen vorzunehmen.

Für die Durchführung des Artikels 16 der Richtlinie 90/220/EWG sind im übrigen ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig.

[1] ABl. L 117 vom 8.5.1990.

(97/C 217/24)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3121/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(21. November 1996)

Betrifft: Gentechnisch hergestellte Enzympräparate

Bei der Gewinnung von Enzymen mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen in Fermenten entstehen große Mengen an Substraten und Produktionsorganismen, die auch im Endprodukt enthalten sind. Eine vollständige Reinheit des Endprodukts ist wie bei vielen großtechnischen Prozessen nicht zu gewährleisten. Insbesondere durch Fehler bei der Prozeßführung können sowohl Zelltrümmer des Produktionsorganismus sowie extra- und intrazelluläre Bestandteile in das Endprodukt gelangen; auch Verunreinigungen mit lebensfähigen Produktionsorganismen sind möglich.

1. Teilt der Ministerrat die Ansicht, daß auf diesem Wege gentechnisch veränderte Organismen (GVO), die nur für Arbeiten in geschlossenen Systemen zugelassen sind, unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen können?

2. Vertritt der Ministerrat die Auffassung, daß die eingesetzten GVO einer Prüfung unterzogen werden müssen, wie sie auch für die absichtliche Freisetzung anderer GVO vorgesehen ist?

3. Teilt der Ministerrat in Anbetracht dessen, daß es Unterschiede gegenüber dem herkömmlichen Produkt gibt, die Ansicht, daß das Produkt unter die geplante Novel-Food-Verordnung fällt?

Antwort

(3. April 1997)

Wie der Frau Abgeordneten sicher bekannt ist, liegt ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen [1] vor, der gegenwärtig vom Rat geprüft wird und zu dem die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch aussteht.

In diesem Vorschlag sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gemeinsame Maßnahmen für die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen vorgesehen.

[1] ABl. L 117 vom 8.5.1990.

(97/C 217/25)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3123/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(21. November 1996)

Betrifft: Gentechnisch veränderter Raps der Firma PGS

1. Auf welche Weise will der Ministerrat seine Überwachungsverpflichtung hinsichtlich des Verbots, gentechnisch veränderten Raps der Firma Plant-Genetic-Systems (PGS) als Nahrungs- oder Futtermittel einzusetzen, nachkommen?

2. Wie wird die Überwachung dieses Verbots in den einzelnen Mitgliedstaaten bewerkstelligt? Welche Unterschiede sind dabei zwischen den einzelnen Ländern erkennbar?

3. Was wird der Ministerrat unternehmen, wenn es keine Überwachungspflicht in den einzelnen Mitgliedstaaten geben sollte?

4. Mit welchen Methoden will der Ministerrat die spezifische, gentechnisch veränderte DNA-Struktur nachweisen, wenn er diese nicht einmal kennt?

5. Was wird der Ministerrat tun, wenn die Mitgliedstaaten ihrer Überwachungsverpflichtung nicht nachkommen?

6. Teilt der Ministerrat die Ansicht, daß bei Nichterfüllung der Überwachungspflicht die Genehmigung entzogen werden müßte?

7. Wie wird die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung unterrichtet?

(97/C 217/26)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3467/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(4. Dezember 1996)

Betrifft: Sicherheitsvorkehrungen bei FACTT-Versuchen

Gentechnisch modifizierter Raps wird in mehreren Versuchen an Tiere verfüttert.

Mit welchen Mitteln will der Ministerrat garantieren, daß gentechnisch modifiziertes Material nicht in die menschliche Nahrungskette gelangt?

(97/C 217/27)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3469/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(4. Dezember 1996)

Betrifft: Forschungsprojekt FACTT und gentechnisch veränderter Raps

Die Genehmigung der EU-Kommission für gentechnisch veränderten Raps der Firma Plant Genetic Systems (PGS) nach 90/220/EWG [1] bezog sich nur auf Züchtungszwecke und schließt den Verzehr durch den Menschen bzw. die Verfütterung an Tiere aus.

1. Ist es dennoch möglich, daß Versuche durch das Projekt FACTT (Familiarization and Acceptance of Crops incorporating Transgenic Technology) genehmigt wurden, wie beispielsweise an der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg (BRD), bei denen genmanipulierter Raps an Nutztiere verfüttert wird?

2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Entscheidung?

3. Warum finanziert die Europäische Union eine Versuchsreihe, die der Genehmigung zuwiderläuft?

[1] ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

(97/C 217/28)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3471/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(4. Dezember 1996)

Betrifft: Finanzielle Aufwendungen für das Projekt FACTT

1. Wie hoch ist insgesamt die finanzielle Ausstattung des Projekts FACTT (Familiarization and Acceptance of Crops incorporating Transgenic Technology)?

2. Welche Kosten entfallen direkt und indirekt auf die Europäische Union?

3. Wie hoch ist die über FACTT gewährte Unterstützung der EU im einzelnen?

4. Welche Firmen, Universitäten und sonstigen Einrichtungen erhalten im Rahmen des Projekts FACTT Gelder von der Europäischen Union?

5. Für welche Maßnahmen (Projekte) erhalten sie diese Gelder?

(97/C 217/29)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3473/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(4. Dezember 1996)

Betrifft: FACTT und Haftung

1. Wer übernimmt die Haftung für eventuell auftretende Schäden, die durch Versuche im Rahmen des FACTT-Projekts entstehen können?

2. Hat der Ministerrat mit den beteiligten Firmen eine entsprechende Vereinbarung getroffen, die im Schadensfalle die Unternehmen mitverpflichten?

3. Wenn nein, wie bewertet der Ministerrat diese indirekte Subventionierung der beteiligten Firmen?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-3123/96, E-3467/96, E-3469/96, E-3471/96 und 3473/96

(3. April 1997)

Der Rat hat keine Kenntnis von den Einzelheiten, die von der Frau Abgeordneten in ihren Anfragen erwähnt werden.

Die Projekte, über die sie berichtet, fallen vielmehr in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Auf jeden Fall hat der Rat kein Forschungsabkommen auf dem Gebiet der Biotechnologie geschlossen.

Was Sicherheitsvorkehrungen und Überwachungsmaßnahmen anbelangt, so ist es Sache der Kommission, für die Überwachung der Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu sorgen, im vorliegenden Fall also der Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten auszuübende Kontrolle gemäß Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 14 der Richtlinie 90/220/EWG.

Diese Richtlinie sieht eine Regelung für die Berichterstattung über die Kontrolle der Verwendung (Artikel 18) der nach dieser Richtlinie in den Verkehr gebrachten Produkte sowie über die Durchführung dieser Bestimmungen vor (Artikel 22).

(97/C 217/30)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3131/96

von José Valverde López (PPE) an die Kommission

(22. November 1996)

Betrifft: Eventuell BSE-verseuchte Viehfuttervorräte in Großbritannien

Verschiedenen Informationsquellen zufolge gilt im Vereinigten Königreich seit 1988 das Verbot, Wiederkäuer mit aus Wiederkäuern gewonnenen Proteinen zu füttern, ein Verbot, das anscheinend bis vor kurzem nicht besonders genau beachtet wurde. Außerdem wird in jüngsten Berichten darauf hingewiesen, daß es im Vereinigten Königreich ungefähr 6.000 Tierfutterhersteller gibt, bei denen immer noch Reste der eventuell verseuchten Futtervorräte lagern.

Über welche diesbezüglichen Informationen verfügt die Kommission?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Februar 1997)

Der Kommission ist nicht bekannt, daß in landwirtschaftlichen Betrieben oder Futtermühlen im Vereinigten Königreich noch Reste von möglicherweise infiziertem Tiermehl lagern.

Am 28. März 1996 verbot das Vereinigte Königreich den Verkauf und die Lieferung von aus Säugern gewonnenem Tiermehl und von bekanntermaßen solches Tiermehl enthaltenden Futtermitteln zur Verfütterung an Nutztiere. Am 24. Juni startete das Vereinigte Königreich eine Aktion zum Rückruf von Tiermehl enthaltenden Futtermitteln aus allen landwirtschaftlichen Betrieben und Futtermühlen, die Ende Juli abgeschlossen war. Nach Einziehung der Futtermittel wurden die Lagerräume gesäubert, bevor die dortigen Anlagen und Geräte wieder genutzt wurden. In seinen BSE-Berichten, die gemäß der Entscheidung 96/239/EG der Kommission mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (1) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen jede zweite Woche zu erstellen sind, unterrichtet das Vereinigte Königreich die Kommission über die umfassenden Kontrollen, mit denen die Einhaltung dieser Vorschriften überwacht wird. So wurden seit Februar 1996 5393 Proben von Futtermitteln und Futtermittelbestandteilen genommen, die auf das Vorhanden-

sein von Säugerprotein untersucht wurden. Bei 43 Proben, also 1,2%, war der Befund positiv. Diese Proben wurden von der Veterinärbehörde des Vereinigten Königreichs überprüft; die Ergebnisse wurden in den vierzehntägigen Berichten des Vereinigten Königreichs an die Kommission und die Mitgliedstaaten bekanntgegeben. Seit 1. August 1996 stammen alle Proben mit positivem Befund von Säugerprotein aus Kantinenabfällen, das in Futtermitteln für Nichtwiederkäuer verwendet wurde. Säugereiweiß wurde in Futtermitteln für Wiederkäuer seit Juni 1996 nicht mehr entdeckt.

Das im Rahmen des Rückrufs gesammelte Material wurde von den britischen Behörden so lange unter sicheren Bedingungen gelagert, bis eine sachgerechte Beseitigung möglich war. Seit 1. August 1996 ist der Besitz von Tiermehl in landwirtschaftlichen Betrieben, in Futtermühlen und bei Futtermittelhändlern, die landwirtschaftliche Betriebe beliefern, rechtswidrig.

Zur Zeit wird sämtliches Tiermehl, das von geschlachteten, über 30 Monate alten Rindern gewonnen wurde, abgegeben und zwecks späterer Verbrennung gelagert. Tiermehl, das von Rindern unter 30 Monaten gewonnen wurde (ausgenommen Sonderabfälle vom Rind), darf jedoch in Betrieben, die nicht mit Futtermitteln für Nutztiere umgehen, an Heimtiere verfüttert werden.

Kürzlich durchgeführte Inspektionen scheinen zu bestätigen, daß sich Situation in bezug auf Futtermittelkontrollen im Vereinigten Königreich seit der Empfehlung der Kommission zum Rückruf vom Mai 1996 positiv entwickelt hat.

(1) ABl. L 78 vom 28.3.1996

(97/C 217/31)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3146/96

von Fernando Fernández Martín (PPE) an die Kommission

(22. November 1996)

Betrifft: Für eine dauerhafte Entwicklung der Kanarischen Inseln

Im Zeitraum 1989-1993 enthielten fast alle zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für die Ziel-Nr. 1-Regionen abgeschlossenen Projektabkommen ein Umweltkapitel.

Diese Regionen sind wegen der großen Bedeutung der Infrastrukturen Schauplatz der großen Umweltprogramme des EFRE.

Bezüglich des Tourismus wurden auf den Kanarischen Inseln Maßnahmen ergriffen, um die durch den Massentourismus verursachten ökologischen und ökonomischen Verzerrungen abzubauen.

Welche konkreten Projekte auf den Kanarischen Inseln kamen in den Genuß dieser Beihilfen? Welche Projekte sollen in Zukunft auf die gleiche Weise subventioniert werden?

Ergänzende Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. Februar 1997)

Die Gemeinschaftshilfen für den Fremdenverkehrssektor und für die ökologischen Maßnahmen auf den Kanarischen Inseln sind im Zeitraum 1989-1993 hauptsächlich über die Interventionsformen gewährt worden, die zur Durchführung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Spanien im Rahmen von Ziel 1 (1989-1993) vorgesehen waren.

Die seit 1989 eingeleitete Reform der Strukturfonds stützt sich unter anderem auf das Prinzip der Programmplanung, wonach der Gemeinschaftsbeitrag vorrangig in der Kofinanzierung von Operationellen Programmen besteht. In dem genannten Zeitraum hat die Kommission das Operationelle Programm für die Region Kanarische Inseln (1), das Programm auf Gemeinschaftsinitiative (PGI) Regis I (2) und das Integrierte Operationelle Programm für Gomera (3) genehmigt.

Das Programm, das sich speziell auf die Kofinanzierung der vom Herrn Abgeordneten genannten Maßnahmen bezog, ist das PGI Regis I, das die Maßnahme 3.1.2 „Albergues y caserios rurales" zur Beseitigung der ökologischen und wirtschaftlichen Ungleichgewichte durch Entwicklung eines alternativen Fremdenverkehrs in den schwachen ländlichen Gebieten umfaßte. Dieses Programm ist jetzt beendet und auch finanziell abgeschlossen.

Bei den erwähnten Interventionsformen ist die Auswahl der Vorhaben Sache des Mitgliedstaats, der den Begleitausschuß des Programms unterrichtet. Dieser Ausschuß, in dem ein Vertreter der nationalen Behörden den Vorsitz führt und dem ein Vertreter der Kommission angehört, stellt sicher, daß die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und so die angestrebten Ziele erreicht werden. Auch sorgt er für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Schwerpunkten des GFK und den Interventionszielen.

Die projektspezifischen Angaben sind vom Mitgliedstaat zu übermitteln, in diesem Fall vom Wirtschaftsministerium. In dem Schlußbericht des Wirtschaftsministeriums über die Durchführung des PGI Regis I sind folgende, im Rahmen der genannten Maßnahme 3.1.2 kofinanzierte Projekte aufgeführt:

Begünstigter	Investitionssumme (in Peseten)	Gezahlter Zuschuß (in Peseten)
Ecoturismo Gomera Verde	87 884 658	22 995 726
Amos IDA S.A.	31 600 000	9 808 977
Asociación Rutas Canarias	116 522 624	21 887 288
Asociación Turismo Rural Tacoronte-Acentejo	95 040 672	12 090 117
Lanzarote Palace S.A.	201 985 504	63 256 938
Cooperativa Turismo Rural del Hierro	63 822 340	15 876 855
Turismo Rural Agüimes	47 611 472	6 781 161
Carlos Miguel Leal S.L.	7 600 000	818 899
Buropyme S.L.	27 341 420	7 966 038
Asociación Roque Cano	74 810 256	23 311 248
Asociación Turismo Rural Turubar	74 982 908	8 011 046
Asociación Turismo Rural Cubo de la Galga	29 195 550	2 528 328

Außerdem wurden zwei Gebäude gekauft, instand gesetzt und für den Fremdenverkehr auf dem Lande hergerichtet:

— Casa Aguimes (Aguimes auf Gran Canaria) für den Preis von 20 Mio. PTA

— Casa Buenavista (Buenavista auf Teneriffa) für den Preis von 59 Mio. PTA.

Weitere sachdienliche Angaben zu den laufenden Projekten kann der Herr Abgeordnete beim Wirtschaftsministerium anfordern.

(1) Entscheidung C(90) 2501 vom 14.12.1990.
(2) Entscheidung C(90) 1493/1 vom 30.07.12.1990.
(3) Entscheidung C(91) 1512/1 vom 25.07.1991.

(97/C 217/32)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3422/96
von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat
(4. Dezember 1996)

Betrifft: Ausbeutung von Kindern als Arbeitskräften

In den Textilbetrieben in Pakistan sind vorwiegend Kinder beschäftigt. Diese sind zehn bis zwölf Jahre alt, arbeiten auf engstem Raum in Werkstätten ohne Licht und Luft zwölf bis sechzehn Stunden am Tag für einen Stundenlohn von ein paar US-Cents. Dafür können diese Betriebe ihre Erzeugnisse billig auf den östlichen Märkten anbieten.

Das gleiche geschieht in Bangladesch, Indien, auf den Philippinen, in Thailand oder in China: das wirtschaftliche „Wachstum" eines Großteils der asiatischen Länder beruht auf der skrupellosen Ausbeutung von Kindern als Arbeitskräften.

Die Europäische Kommission hat in den letzten Tagen beschlossen, vor der Welthandelsorganisation (die im Dezember in Singapur zusammentreten wird) die Frage der Ausbeutung von Kindern als Arbeitskräften, die abgesehen davon, daß sie die Würde des Menschen verletzt, diesen Ländern und Betrieben einen illegalen Wettbewerbsvorteil verschafft, nicht zur Sprache zu bringen. Um das Gesicht zu wahren, hat das englische Kommissionsmitglied, Herr Britton, angekündigt, daß er nicht zögern werde, die Frage vor die IAO (Internationale Arbeitsorganisation) zu bringen. Es ist allseits bekannt, daß die WTO über Befugnisse verfügt, während die IAO — eine dahinsiechende Organisation der Vereinten Nationen — keinerlei Befugnisse hat. Jedermann weiß auch, daß der Beschluß, diese Frage von der WTO auf die IAO zu verlagern, gleichsam bedeutet, nichts zu tun: ein Beschluß, der von nicht sehr ehrenwerten finanziellen Gründen diktiert wird und vor allem eines zivilisierten Europa unwürdig ist.

Ist der Rat über diese Situation informiert und billigt er diese ausgesprochen gefährlichen Entscheidungen? Wenn nein, wird er gebeten, unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Antwort

(24. April 1997)

Wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, mißt der Rat der weltweiten Einhaltung der international anerkannten grundlegenden arbeitsrechtlichen Vorschriften — und insbesondere der Vorschriften über Kinderarbeit — große Bedeutung bei. Die Frage der Beziehungen zwischen diesen grundlegenden Vorschriften und dem multilateralen Handelssystem stellte eines der im Rahmen der ersten Ministerkonferenz der WTO in Singapur vom 9. bis 13. Dezember 1996 erörterten Themen dar. In der am Ende der Konferenz verabschiedeten Ministererklärung wird daran erinnert, daß die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) das für die Festlegung und weitere Behandlung der betreffenden Vorschriften zuständige Organ ist, und es wird dieser Organisation bei ihrer Tätigkeit zur Förderung der Anwendung dieser Vorschriften Unterstützung zugesichert. Des weiteren wird in dieser Erklärung darauf hingewiesen, daß alle Teilnehmer zugesagt haben, die international anerkannten grundlegenden arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

In der Erklärung wird ferner festgestellt, daß das durch einen vermehrten Warenaustausch und eine stärkere Liberalisierung des Handels begünstigte Wirtschaftswachstum und die entsprechende Entwicklung zur Förderung der Anwendung der genannten Vorschriften beitragen. Verworfen wird in der Erklärung die Inanspruchnahme arbeitsrechtlicher Vorschriften zu protektionistischen Zwecken, und es wird darin auch festgestellt, daß der Vorteil, der den Ländern, namentlich den Entwicklungsländern mit Niedriglöhnen im Vergleich zu anderen Ländern erwächst, auf keinen Fall in Frage gestellt werden darf.

In der Erklärung wird schließlich noch erwähnt, daß die Sekretariate der WTO und der IAO — wie derzeit schon — auch weiterhin zusammenarbeiten werden.

Die IAO hat vor etwa zehn Jahren selbst den Kampf gegen die Kinderarbeit aufgenommen, um so die Tätigkeiten zu ergänzen, denen sie auf diesem Gebiet mit der Erarbeitung einschlägiger Normen un deren Förderung bereits seit langem nachgeht. Immer mehr Regierungen nehmen die internationale Hilfe in Anspruch, wie die wachsende Zahl von Anträgen (1995 wurden 447 Programme aufgestellt) zeigt, die im Rahmen des Internationalen Programms zur Abschaffung der Kinderarbeit, einer vom Internationalen Arbeitsamt (IAA) 1992 eingeleiteten großangelegten Aktion im Bereich der technischen Zusammenarbeit, gestellt wurden. Außerdem arbeitet das IAA derzeit einen neuen Vertrag aus, in dem ausdrücklich die extremen Formen der Kinderarbeit behandelt werden und der das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ersetzen soll.

(97/C 217/33)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3466/96

von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(9. Dezember 1996)

Betrifft: Rechtliche Grundlage des Projekts FACTT

Bereits der Name des Projekts FACTT (Familiarization and Acceptance of Crops incorporating Transgenic Technology) beschreibt den Zweck dieses Projekts: Akzeptanzbeschaffung für transgene Nutzpflanzen.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren die Experimente, die innerhalb des FACTT-Projekts vorgenommen werden?

2. Stimmt die EU-Kommission der Einschätzung zu, daß sich die Europäische Union im Rahmen des FACTT-Projekts durch die Suche nach Akzeptanz für transgene Nutzpflanzen in den Dienst privater Unternehmer stellt?

3. Welche rechtlichen Bestimmungen liegen den sogenannten „Hühner-Experimenten" zugrunde, bei denen Hühner mit gentechnisch verändertem Raps der Firma Plant Genetic Systems (PGS) gefüttert werden?

4. Ist der Kommission bekannt, daß die Genehmigung für den gentechnisch modifizierten Raps der Firma PGS die Verfütterung an Tiere ausschließt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Februar 1997)

1. Die genetisch veränderten Raps-Linien, die dieses Demonstrationsprojekt betrifft, sind im Rahmen der Richtlinie 90/220/EWG (1) des Rates vom 23. April 1990 und der Entscheidung 96/158/EG der Kommission vom 6. Februar 1996 zu beurteilen. Am 28. Februar 1996 wurde die Genehmigung für das Inverkehrbringen der im Demonstrationsprojekt verwendeten Raps-Linie (MS1/RF1) zur Saatgewinnung erteilt. Die Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf den Gebrauch zu Lebensmittel- oder Futtermittelzwecken.

2. Es handelt sich um die Durchführung eines Demonstrationsprojektes, bei dem nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zugelassenes, genetisch verändertes Pflanzenmaterial verwendet wird. Wie bei allen Demonstrationsprojekten des Gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, mit denen die technische Durchführbarkeit und Rentabilität einer technischen Innovation unter realistischen Bedingungen geprüft werden soll, ist die Teilnahme privater Unternehmen vorgesehen.

3. und 4. 1996 sind in Belgien Futtermittelexperimente mit Geflügel durchgeführt worden. Die Projektverantwortlichen haben am 24. Mai 1996 vom belgischen Landwirtschaftsministerium die Genehmigung zur Verwendung von Ölkuchen erhalten, die aus genetisch verändertem Raps gewonnen wurden. Für die im Vereinigten Königreich geplanten Futtermittelversuche mit Tieren wurde 1997 eine vom 21. Dezember 1995 datierte Genehmigung des britischen Landwirtschaftsministeriums erteilt. Die Kommission prüft, ob die genannten Genehmigungen mit der Richtlinie 90/220/EWG übereinstimmen. Auch sei darauf hingewiesen, daß im Rahmen dieses Projektes das Inverkehrbringen für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke nicht vorgesehen ist.

(1) ABl. L 117 vom 8.5.1990.

(97/C 217/34)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3485/96

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(9. Dezember 1996)

Betrifft: Umwelt und Alqueva

Kann die Kommission erklären, warum sie die Schlußfolgerungen der beiden bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudien betreffend das Projekt „Alqueva" bisher nicht veröffentlicht hat? Die erste lief bereits im Februar 1994 an und wurde im März 1995 abgeschlossen, die zweite, die eine Art Beurteilung der ersten sein sollte und deren Schlußfolgerungen bestätigte, wurde im Juli 1996 abgeschlossen und von den betroffenen Parteien besprochen.

Bekanntlich kamen die genannten Studien zum Schluß, daß kein Verstoß gegen das Europäische Umweltrecht vorliegt und daß vor allem die Bestimmungen von Artikel 6 der Richtlinie 92/43 (1) eingehalten wurden. Was kann dann noch die offizielle Nichtanerkennung einer Tatsache rechtfertigen, von der die Durchführung eines Projekts abhängt, das für die Entwicklung einer so bedürftigen Region, wie es der Alentejo ist, strategisch wichtig ist?

(1) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(29. Januar 1997)

Die in den Jahren 1994 und 1995 in Partnerschaft mit den portugiesischen Behörden durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben Alqueva war Gegenstand einer gemeinsamen Anhörung der Behörden und der Bevölkerung des betroffenen Gebiets in Spanien und Portugal entsprechend der Richtlinie 85/337/EWG (1) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Diese Anhörung erfolgte, nachdem die portugiesischen Behörden von der Kommission den Abschlußbericht der Studie erhalten hatten. Nach Ansicht der Kommission ist diese Verfahrensweise für die Bekanntmachung der Studie ausreichend.

Das Beurteilungsgutachten im ersten Halbjahr 1996 wurde in enger Partnerschaft mit den portugiesischen Behörden erstellt, denen auch der entsprechende Abschlußbericht vorliegt. Da dieses Gutachten die Bedeutung der wichtigsten Schlüsse der ersten Studie bestätigte, hielt die Kommission eine besondere Veröffentlichung dieser Schlußfolgerungen nicht für erforderlich.

Zur Bearbeitung des Dossiers, die im zweiten Teil der Frage angesprochen wird, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort zur mündlichen Anfrage H-930/96 von der Parlamentstagung im Dezember 1996 (2).

(1) ABl. L 175 vom 5.7.1985.
(2) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Dezember 1996).

(97/C 217/35) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3545/96**

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an den Rat

(12. Dezember 1996)

Betrifft: Friedlicher Übergang in Kuba

Auf welche Art und Weise kann nach Ansicht des Rates ein besserer friedlicher Übergang zur Demokratie in Kuba gefördert werden?

Wie kann seiner Meinung nach eine stärkere wirtschaftliche Öffnung des derzeitigen kubanischen Regimes begünstigt werden?

Antwort

(3. April 1997)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die ihm in der Fragestunde vom 13. Dezember 1996 auf seine Anfrage Nr. H-0988/96 erteilt worden ist. Der Rat vertritt die Auffassung, daß sein Gemeinsamer Standpunkt vom 2. Dezember 1996 den besten Weg darstellt, um die Ziele einer pluralistischen Demokratie und einer stärkeren wirtschaftlichen Öffnung zu erreichen.

(97/C 217/36) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3551/96**

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) und Juan Colino Salamanca (PSE) an die Kommission

(12. Dezember 1996)

Betrifft: Steuerharmonisierung und Finanzierung der Sozialleistungen

Hat die Kommission die Bedeutung der Besteuerung bei der Finanzierung der Sozialleistungen, d.h. bei der Finanzierung des sogenannten Wohlfahrtsstaates geprüft?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es notwendig und sinnvoll ist, eine gewisse Steuerharmonisierung in der Europäischen Union voranzutreiben, wenn wir eine Konvergenz unserer öffentlichen Sozialschutz-Systeme anstreben?

(97/C 217/37) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3552/96**

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) und Juan Colino Salamanca (PSE) an die Kommission

(12. Dezember 1996)

Betrifft: Steuerharmonisierung und Regionen

Während die Kommission und in gewisser Weise auch der ECOFIN-Rat selbst eine gewisse Steuerharmonisierung in der Europäischen Union anstreben, eine natürliche Voraussetzung für den Binnenmarkt und eine immer stärker integrierte Wirtschaft, wie interpretiert und bewertet dann die Kommission, daß ein bestimmter Mitgliedstaat mit regionaler Struktur in Verwaltung und Politik die Übertragung der Steuerhoheit vom Staat auf die Regionen plant, wodurch die Anstrengungen in Richtung auf eine Steuerharmonisierung untergraben werden könnten?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es notwendig und sinnvoll ist, eine gewisse Steuerharmonisierung in der Europäischen Union voranzutreiben, wenn wir eine Konvergenz unserer öffentlichen Sozialschutzsysteme anstreben?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-3551/96 und E-3552/96
von Herrn Monti im Namen der Kommission

(18. Februar 1997)

Die Steuer- und Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten sind strukturell sehr unterschiedlich. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie sie die Sozialausgaben finanzieren. Manche haben es vorgezogen, diese Ausgaben vorwiegend über Sozialversicherungsbeiträge zu finanzieren, während andere auf den Staatshaushalt, also auf Steuermittel zurückgreifen. Für die Gemeinschaft ist es wichtig, daß die unterschiedli-

chen Ansätze zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben, einschließlich der sozialen Sicherheit, nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder zu Doppelbesteuerung (doppelten Beiträgen) bzw. völligem Steuer- bzw. Beitragsausfall führen.

Die Kommission weist darauf hin, daß die grenzüberschreitenden Probleme, die im Zusammenhang mit den unmittelbar für die sozialen Sicherungssysteme zu entrichtenden Steuern bzw. Beiträgen auftreten, in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (1) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit geregelt werden. Insbesondere enthält die Verordnung genaue Regeln zur Bestimmung der anzuwendenden einzelstaatlichen Vorschriften (s. Titel II), damit Rechtskonflikte, die Doppelzahlungen oder völlige Zahlungsausfälle zur Folge hätten, vermieden werden.

Im März 1996 schlug die Kommission in dem Diskussionspapier „Steuern in der Europäischen Union" (2), das die Finanzminister auf ihrer Tagung im April 1996 in Verona guthießen, ein neues steuerpolitisches Gesamtkonzept vor. Der Europäische Rat von Florenz wies im Juni auf den entscheidenden Beitrag des Binnenmarkts zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung hin und ersuchte den Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen", ihm einen Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme zu unterbreiten und darin zu berücksichten, daß steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die Anreize für das Unternehmertum und die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten, und daß ein Beitrag zu einer wirksameren Umweltpolitik geleistet werden muß. Im Dezember 1996 begrüßte der Rat von Dublin die Absicht der Kommission, dieses steuerpolitische Gesamtkonzept in einer hochrangigen steuerpolitischen Arbeitsgruppe zu vertiefen. Dies wird gewährleisten, daß sich die Steuerpolitiken der Mitgliedstaaten stärker an den in Florenz formulierten Zielen der Gemeinschaft orientieren und gleichzeitig die Besteuerungsgrundlagen der Mitgliedstaten vor einer schädlichen Steuerkonkurrenz geschützt sind. Die Arbeitsgruppe dürfte sich unter anderem auch mit der Frage einer engeren Zusammenarbeit der Steuerbehörden und der Finanzierung der sozialen Sicherheit in der Gemeinschaft befassen.

(1) ABl. L 149 vom 5. Juli 1971, konsolidierte Fassung ABl. C 325 vom 10. Dezember 1992
(2) SEK(96) 487 endg.

(97/C 217/38)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3574/96

von Angela Billingham (PSE) an die Kommission

(17. Dezember 1996)

Betrifft: Fußmaß für Leder

Nach den internationalen Normen der ISO entspricht der Fuß 0,3048 m, d.h. 1 ft^2 entspricht 0,0929 m^2. Ist der Kommission bekannt, daß einige italienische Gerbereien offensichtlich ein regional definiertes Fußmaß von 0,300 m benutzen, so daß 1 ft^2 0,900 m^2 entspricht? Dies sind 0,0029 m^2 oder 3,1% weniger als der in Großbritannien gesetzlich definierte Quadratfuß. Dadurch ergeben sich Probleme und Verwirrung im internationalen Handel der Lederindustrie, denn in diesem Bereich stützt man sich auf den 0,3m-Fuß.

Widerspricht dies dem Prinzip des Binnenmarktes insofern, als es den freien Warenverkehr behindert? Kann die Kommission mitteilen, ob die italienischen Gerbereien gegen europäische internationale Handelsregeln oder -gesetze verstoßen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(6. Februar 1997)

Seit 1971 gelten die metrischen Einheiten des Internationalen Systems für Meßeinheiten (SI) gesetzlich als Meßeinheiten der Gemeinschaft. In der Richtlinie 80/181/EWG über Meßeinheiten (1), geändert durch die Richtlinien 85/1/EWG (2) und 89/617/EWG (3), sind die zur Angabe von Mengen zu verwendenden Meßeinheiten festgelegt. Erlaubt ist die Verwendung von zusätzlichen Angaben bis zum 31. Dezember 1999. Diese zusätzlichen Angaben können die vorgeschriebenen Meßeinheiten ergänzen, dürfen aber nicht auffälliger als diese sein.

Um Verwirrung vorzubeugen, sollten gemäß der Richtlinie im Handelsverkehr der Lederindustrie stets an erster Stelle die SI-Einheiten verwendet werden.

(1) ABl. L 39 vom 15.2.1980.
(2) ABl. L 2 vom 3.1.1985.
(3) ABl. L 357 vom 7.12.1982.

(97/C 217/39)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3582/96

von Frederik Willockx (PSE) an die Kommission

(17. Dezember 1996)

Betrifft: Beteiligung an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen

Dürfen diejenigen (natürliche oder juristische Personen), die von der Europäischen Kommission mit der Konzeption, Prüfung oder Vorbereitung eines Auftrags befaßt wurden, an den Verfahren zur Vergabe dieses Auftrags teilnehmen?

Dürfen die vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen an anderen, aber ähnlichen Ausführungsaufträgen teilnehmen?

Dürfen Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit den Personen (natürliche oder juristische Personen) in Verbindung stehen, die von der Europäischen Kommission mit der Konzeption, Prüfung oder Vorbereitung eines Auftrags befaßt wurden, an den Verfahren für die Vergabe dieses Auftrags teilnehmen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(3. Februar 1997)

Die Frage des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf den sogenannten technischen Dialog zwischen den Vergabestellen und den Bewerbern bei Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge.

Obwohl die europäischen Organe nicht unter den Begriff Vergabestelle im Sinne der EG-Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen fallen, haben sie seit 1978 gemäß Artikel 56 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (zuletzt geändert durch Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 [1]) diese Richtlinien zur Anwendung gebracht.

Da die Gemeinschaft außerdem Partei des seit 1. Januar 1996 geltenden Übereinkommens über öffentliche Aufträge ist, müssen die europäischen Organe dieses Übereinkommen anwenden. Der sich auf den technischen Dialog beziehende vierte Absatz von Artikel VI lautet wie folgt: „Die Beschaffungsstellen dürfen nicht in einer Weise, die den Ausschluß des Wettbewerbs zur Folge haben würde, von einem Unternehmen, das ein Geschäftsinteresse an einer bestimmten Beschaffung haben kann, Ratschläge anfordern oder annehmen, die bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für die Beschaffung verwendet werden können." Dieser Artikel sagt explizit, was implizit aus den Grundsätzen des EG-Rechts und aus den jüngsten Urteilen des Gerichtshofs folgt.

Dieses Verbot ist nicht absolut, sondern gilt nur unter der Voraussetzung, daß durch die Anforderung oder Annahme von Ratschlägen der Wettbewerb ausgeschlossen wird. Die Vergabestellen dürfen Ratschläge von Unternehmen, die sich am späteren Vergabeverfahren beteiligen könnten, nur anfordern oder annehmen, wenn dadurch der Wettbewerb nicht ausgeschlossen wird.

Der Herr Abgeordnete fragt, ob Unternehmen, die von der Kommission zur Ausarbeitung oder Vorbereitung der technischen Spezifikationen eines Auftrags hinzugezogen wurden, sich später am Vergabeverfahren für diesen Auftrag beteiligen dürfen. Die Antwort hängt davon ab, ob ihre Beteiligung den Grundsatz der Gleichbehandlung vor allem durch den Ausschluß des Wettbewerbs verletzen würde oder nicht.

[1] ABl. L 240 vom 7.10.1995

(97/C 217/40)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3583/96

von Johanna Maij-Weggen (PPE) und Arie Oostlander (PPE) an den Rat

(12. Dezember 1996)

Betrifft: Vorbehalt der Niederlande bezüglich des Dokuments Enfopol 159 vom 6. November 1996

Der niederländische Justizminister hat am Donnerstag, 21. November, der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments das Ratsdokument Enfopol 159 vom 6. November 1996 mit der Mitteilung übermittelt, daß in dieses Dokument fälschlicherweise kein niederländischer Vorbehalt aufgenommen wurde.

Dieser Vorbehalt sei auf amtlicher Ebene durchaus rechtzeitig mitgeteilt worden und hätte daher in dem betreffenden Dokument festgeschrieben werden müssen.

Kann der Rat mitteilen, durch wen und wann die Niederlande einen ersten formellen Vorbehalt zu diesem Dokument erklärt haben?

Hatte dieser Vorbehalt allgemeinen oder eher spezifischen Charakter? Falls es sich um einen spezifischen Charakter handelte, zu welchen spezifischen Punkten wurde ein Vorbehalt erklärt?

Kann der Rat mitteilen, ob ein derartiger Vorbehalt in einem späteren Stadium erneut erklärt wurde und wann dieser Vorbehalt in den Textentwurf von Enfopol aufgenommen wurde?

Antwort

(24. April 1997)

Die von den Dienststellen des Rates geprüften Dokumente sind per definitionem bis zu ihrer Übermittlung über den AStV an den Rat Arbeitsdokumente. Sie werden so abgefaßt, daß sie die im Laufe der vorbereitenden Arbeiten von den Delegationen abgegebenen Stellungnahmen so gertreu wie möglich wiedergeben.

Der Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, mit dem die französische Regierung die Dienststellen des Rates am 16. Oktober 1996 befaßt hat, wurde von den Dienststellen, die die Beratungen des Rates im Bereich Justiz und Inneres vorbereiten, eingehend geprüft. Erst nach einer ausführlichen Debatte der Justiz- und Innenminister konnte der Rat am 17. Dezember 1996 die gemeinsame Maßnahme in der am 31. Dezember 1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 342/6) veröffentlichten Form annehmen.

Was die Vorbehalte der niederländischen Delegation anbelangt, so hat diese, abgesehen von dem Parlamentsvorbehalt, den sie bei Rechstakten in den Bereichen des Artikels K. 1 aus Titel IV des Vertrags über die Europäische Union grundsätzlich einlegt, zu Beginn der Beratungen einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt eingelegt, sich dann aber konstruktiv an den Beratungen beteiligt und mehrfach Änderungen zu dem französischen Entwurf vorgeschlagen.

(97/C 217/41)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3595/96

von Frank Vanhecke (NI) an die Kommission

(17. Dezember 1996)

Betrifft: Beteiligung europäischer Bürger an den Wahlen zum Europäischen Parlament in Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht haben

In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-3314/95 [1] an die Kommission wurde mir von Kommissionsmitglied Monti mitgeteilt, daß die Kommission „derzeit" (16. Januar 1996) Auskünfte zur Zahl der Unionsbürger einholt, die bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994 in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat (dessen Staatsangehörigkeit sie nicht haben) von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.

Es geht hierbei um die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG [2] des Rates.

Die durch diese Richtlinie geschaffene Möglichkeit des aktiven und passiven Wahlrechts wurde u.a. von der Kommission stets als Wunsch einer großen Zahl europäischer Bürger präsentiert.

Verfügt die Kommission inzwischen über diese Angaben, aufgeschlüsselt nach Nationalität und Mitgliedstaaten?

Wie hoch war der prozentuale Anteil derjenigen, die schließlich von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben?

---

[1] ABl. C 91 vom 27.3.1996, S. 58.
[2] ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(28. Februar 1997)

Als weitere Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3314/95 des Herrn Abgeordneten bestätigt die Kommission, daß sie ihre statistische Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Anzahl der Unionsbürger, die von ihrem Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat Gebrauch gemacht haben, noch nicht abgeschlossen hat.

Die Erhebung wurde ausgeweitet, um in den Bericht an das Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EWG auch die Angaben über die ersten Wahlen zum Europa-Parlament in Schweden (September 1995), Österreich und Finnland (Oktober 1996) aufnehmen zu können.

(97/C 217/42)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3640/96

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(3. Januar 1997)

Betrifft: Haushaltslinie B3-440: Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

Kann die Kommission für jede Vereinigung und für jede Tätigkeit einzeln die Höhe der für das Haushaltsjahr 1995 gewährten Zuschüsse für die Haushaltslinie

B3-440: Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

mitteilen?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(21. Februar 1997)

Im Rahmen der Haushaltslinie B3-440 gewährte die Kommission 1995 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 649 763 Ecu. Diese Zuschüsse, die für Maßnahmen zur Verwirklichung des Aktionsplans zur Drogenbekämpfung (1995 — 1999) sowie zur Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Kontrollen im Bereich der Ausgangsstoffe bestimmt waren, lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

1. SOS Drogues International (Frankreich): 35 000 Ecu

   als Finanzhilfe für die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse einer Tagung über die verschiedenen Aspekte der Suchtprävention und -bekämpfung sowie der Behandlung von Drogenabhängigen;

2. Konferenz über Drogenpolitik in Europa (gemeinsam organisiert von der Kommission, dem Parlament und dem Ratsvorsitz): 21 687 Ecu

   zur Begleichung der Reisekosten der Sachverständigen, die an der Konferenz teilgenommen haben;

3. GAFI (Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux): 20 000 Ecu

   als Finanzhilfe für GAFI-Aktivitäten;

4. Universität Cassino (Italien): 4 000 Ecu

   als Finanzhilfe für eine Multimedia-Veranstaltung (Thema: Hirnschädigungen durch Drogen) auf der in Punkt 2 genannten Konferenz;

5. Zweites Seminar über Drogenausgangsstoffe (Athen, Oktober 1995): 22 585 Ecu

   zur Finanzierung einer von der Kommission und den griechischen Behörden gemeinsam ausgerichteten Fortbildungsmaßnahme für die mit der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten beauftragten Personen;

6. Finnische Behörden: 130 668 Ecu

   für ein mobiles Röntgengerät, um an der Außengrenze der Gemeinschaft verstärkt nach Ausgangsstoffen fahnden zu können;

7. Schwedische Behörden: 215 090 Ecu

   für DV-Anlagen im Hinblick auf die Beteiligung an den DV-Netzen, die von der Kommission für die Kontrollen im Bereich der Ausgangsstoffe eingerichtet wurden;

8. Österreichische Behörden: 200 739 Ecu

   für DV-Anlagen im Hinblick auf die Beteiligung an den DV-Netzen, die von der Kommission für die Kontrollen im Bereich der Ausgangsstoffe eingerichtet wurden.

(97/C 217/43)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3760/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(6. Januar 1997)

Betrifft: Flughafennetz

Im Zusammenhang mit dem „Bericht über die Leitlinien für das transeuropäische Flughafennetz" (SEK(94) 1863/INS94-1863) ist die wachsende Bedeutung der Verflechtung zwischen dem Luftverkehr und den anderen Verkehrsnetzen festzustellen, für die andere Stellen als die Flughafenbehörden, insbesondere die dezentralen Institutionen zuständig sind. Es wird gefordert, daß die Maßnahmen zur Umweltverträglichkeit und zur Anbindung an das Eisenbahnnetz auch auf die regionalen Flughäfen ausgedehnt werden, die über Kapazitäten verfügen, die besser genutzt werden könnten.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(19. Februar 1997)

Die Entscheidung Nr. 1692/96/EG [1] über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes wurde am 23. Juli 1996 angenommen und bildet nun die Grundlage für alle Bestandteile des Verkehrsnetzes einschließlich der Flughäfen. Gemäß Artikel 21 dieser Entscheidung legt die Kommission vor dem 1. Juli 1999 einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, ob die Leitlinien anzupassen sind.

In Anhang II Abschnitt 6 der Entscheidung geht es um Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Flughafennetz betreffen. [2] Kapitel II Punkt III behandelt die Verbesserung des Schutzes gegen die vom Flughafenbetrieb ausgehenden Belästigungen. Die zu diesem Zweck durchzuführenden Maßnahmen betreffen internationale Netzpunkte und Gemeinschaftsnetzpunkte, da dort die meisten Umweltprobleme auftreten. Punkt IV, in dem es um die Verbesserung oder den Ausbau der Flughafenzufahrten und insbesondere der Anschlüsse an das Eisenbahnnetz geht, bezieht sich ebenfalls unmittelbar auf die internationalen Netzpunkte und die Gemeinschaftsnetzpunkte. Erfahrungsgemäß dürfte eine Eisenbahnverbindung zu einer regionalen Netzkomponente (mit jährlich zwischen 500 000 und 900 000 Passagierbewegungen) ökonomisch kaum zu rechtfertigen sein.

In bestimmten, ordnungsgemäß zu begründenden Sonderfällen können die Gemeinschafts- maßnahmen jedoch auf andere Netzpunkte ausgedehnt werden. [3]

---

(1) ABl. L 228 vom 9.9.1996.

(2) Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse können auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995) Gemeinschaftsmittel bereitgestellt werden.

(3) Anhang II Abschnitt 6 (Flughäfen) der Entscheidung Nr. 1692/96/EG, Fußnote.

(97/C 217/44)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3761/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(6. Januar 1997)

Betrifft: Bergregionen

Im Zusammenhang mit der „Europäischen Charta der Bergregionen" CG/GT/MONT (1) 3 (CPLRE-Dokument) sei betont, daß die europäischen Bergregionen für die Allgemeinheit wichtige Funktionen auf ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene erfüllen und darüber hinaus ein außergewöhnliches Erbe darstellen, das gefördert und bewahrt werden muß. Wegen ihrer besonderen Lage zwischen den Grenzen und Regionen und wegen der Schwierigkeit, kohärente Politiken zu verwirklichen, die sich gerade aus dieser Zersplitterung ergibt, benötigen die Bergregionen eine gemeinsame Politik. Es wird gefordert, daß eine europäische Politik für die Berggebiete definiert wird und daß die Kommission mit Unterstützung von Sachverständigen die Voraussetzungen prüft, unter denen die Leitlinien der „Europäischen Charta der Bergregionen" in europäisches Recht umgesetzt werden könnten.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Februar 1997)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß die Bergregionen Europas vielfältige Funktionen erfüllen, die es für die Allgemeinheit zu erhalten gilt.

Die Kommission ist sich der schwierigen Lage und der besonderen Probleme der Berggebiete bewußt. Daher wurden konkrete Maßnahmen getroffen, so die Einführung von Ausgleichszahlungen und die Schaffung günstigerer Bedingungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (1). Im Agrarbereich kamen als Ergänzung zu dieser Stützungsregelung die Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (2) hinzu. Übergreifendere Entwicklungsmaßnahmen wiederum wurden ab 1989 mit Hilfe der Strukturfonds durchgeführt; diese Maßnahmen beziehen sich auf Regionen mit Entwicklungsrückstand, Regionen, die eine industrielle Umstellung durchlaufen, oder ländliche Gebiete, die auch Bergregionen umfassen können, sowie seit kurzem auch auf Gebiete im hohen Norden.

Diese verschiedenen Gemeinschaftsinterventionen für die Bergregionen entsprechen dem Geist der von dem Herrn Abgeordneten genannten Europäischen Charta der Bergregionen und bieten ein kohärentes Bündel von Maßnahmen, die weitgehend entsprechend den Prioritäten der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Der Europarat hat diese Charta im Februar 1995 aufgestellt. Die Kommission hat darüber hinaus seitdem eine Reihe von Initiativen und Memoranden über die Landwirtschaft in Berggebieten vorgelegt. Zur Zeit prüft sie eingehend alle eingereichten Vorschläge, darunter auch diejenigen, die sich auf die Europäische Charta der Bergregionen berufen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden sich zweifelsohne auf die laufende Diskussion über die Zukunft der Politik der Entwicklung des ländlichen Raums auswirken. Die Berggebiete, die zu den schwächsten der ländlichen Gebiete Europas gehören, werden mit Sicherheit in dieser Politik ihren Platz finden.

(1) ABl. L 218 vom 6.8.1991
(2) ABl. L 215 vom 30.7.1992

(97/C 217/45)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3768/96

von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat

(18. Dezember 1996)

Betrifft: Wirtschaftliche Entwicklung

Im Zusammenhang mit dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds" und dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) zur Errichtung des Kohäsionsfonds" (KOM(93)699/AVC 0943) (1) wird die Hoffnung geäußert, daß in jeder Region das rechte Gleichgewicht zwischen Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes und Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen gefunden wird.

Der Rat wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die für den Kohäsionsfonds bestimmten Mittel nicht zu einer Reduzierung der Maßnahmen im Rahmen von Ziel 1 für die Länder führen, die zum Fonds zugelassen sind; es wird die Zweckmäßigkeit einer größeren Flexibilität bei der Anwendung der Untergrenze von 10 Mio Ecu je Vorhaben betont.

(1) ABl. C 39 vom 9.2.1994, S. 6.

Antwort

(3. April 1997)

Als der Rat am 16. Mai 1994 nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds (1) annahm, legte er auch die für den Fonds geltenden Grundsätze und dessen Funktionsrahmen fest.

Der Herr Abgeordnete sei auf Artikel 10 Absatz 2 der betreffenden Verordnung hingewiesen, wo es heißt: „Es muß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umweltvorhaben und den Verkehrsinfrastrukturvorhaben bestehen."

Was die Flexibilität bei der Anwendung des Schwellenwerts von 10 Mio Ecu hinsichtlich der Förderungswürdigkeit von Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds anbelangt, so regelt die Grundverordnung auch dies; in Absatz 3 desselben Artikels heißt es nämlich: „In gebührend begründeten Fällen können Vorhaben oder Gruppen von Vorhaben, deren Kosten diesen Schwellenwert nicht erreichen, genehmigt werden."

Im übrigen sei daran erinnert, daß der Rat die Verwaltung des Fonds der Kommission übertragen hat, die diese Aufgabe im Rahmen der geltenden Regelung wahrnimmt.

Was die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten betrifft, daß die Mittel des Kohäsionsfonds zu einer Reduzierung der Maßnahmen im Rahmen von Ziel 1 für die Länder führen könnten, die nicht zum Fonds zugelassen sind, sei daran erinnert, daß nach der finanziellen Vorausschau 1993-1999 im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 die Mittel der Strukturfonds und die Mittel der Kohäsionsfonds zwei völlig verschiedenen Unterrubriken zugeordnet sind.

(1) ABl. L 130 vom 25.05.1994.

(97/C 217/46)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3926/96

von Cristiana Muscardini (NI) an den Rat

(6. Januar 1997)

Betrifft: Europäische Gesellschaft in der Krise

Der „Stone of Scone", das Symbol der Einheit zwischen Schottland und England, wird von London zurück nach Edinburgh verbracht, was den schottischen Sezessionsbetrebungen neue Nahrung gibt.

Die Demonstrationen einer anrüchigen, populistisch-folkloristischen Partei und eine nicht abgeschlossene „Saubermann"-Reform beschwören das Gespenst der Teilung Italiens herauf.

Die Skrupellosigkeit der Parteienherrschaft zusammen mit den Bemühungen um die Trennung der Staatsgewalten enthüllen die Krise der belgischen Gesellschaft, die sich so auf das Jahr 1999 vorbereitet, in dem die Revision der föderalen Verfassung ansteht und damit der effektive Zerfall dès Landes in Wallonien und Flandern droht.

All dies sind Anzeichen der schweren Krise, die derzeit unsere zwischen den Kriterien von Maastricht und völlig abgelegenen Autonomiewünschen hin und her gezerrte europäischen Gesellschaft beherrscht.

Wird der Rat alles daransetzen, damit dank einer nunmehr vom Zwang der Parteidisziplin befreiten Politik, Justiz und Verwaltung ein Ausweg aus der Krise möglich wird?

Wird er den Spaltungstendenzen dadurch entgegenwirken, daß er sich nachdrücklich für das Konzept der Einheit des Nationalstaates als notwendige Voraussetzung für den europäischen Einigungsprozeß einsetzt?

Antwort

(3. April 1997)

Der Rat erfüllt die im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union und der Gemeinschaftsverträge übertragenen Aufgaben. Keine Bestimmung dieser Verträge gestattet ihm, sich mit Fragen in bezug auf Gestaltung der inneren verfassungsmäßigen Ordnung der einzelnen Mitgliedstaaten zu befassen.

(97/C 217/47)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3928/96

von Mair Morgan (PSE) an die Kommission

(10. Januar 1997)

Betrifft: Haushaltsmittel des EAGFL

Wie hoch sind die gegenwärtigen Haushaltsmittel des EAGFL und welcher Anteil ist derzeit für die Abteilungen Garantie und Ausrichtung vorgesehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. Februar 1997)

Die von der Frau Abgeordneten gewünschten Haushaltsangaben sind der Tabelle unten zu entnehmen:

Haushalt des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft 1997

	Betrag (Mio. Ecu)	%
EAGFL, Abteilung Garantie (1)	40 805,0	91,9 (2)
EAGFL, Abteilung Ausrichtung (Zahlungsermächtigungen) (3)	3 613,5	8,1(2)
EAGFL, Abteilung Ausrichtung (Verpflichtungsermächtigungen)(3)	4 056,1	9,0 (4)
EAGFL Insgesamt (Zahlungsermächtigungen)	44 418,5	
EAGFL Insgesamt (Verpflichtungsermächtigungen)	44 861,1	

(1) Ohne die 500 Mio. Ecu in der Währungsreserve.
(2) Anteil am EAGFL-Gesamtbetrag für Zahlungsermächtigungen
(3) einschließlich Gemeinschaftlicher Förderkonzepte und Übergangsmaßnahmen
(4) Anteil am EAGFL-Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen

(97/C 217/48)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3929/96

von Mair Morgan (PSE) an die Kommission

(10. Januar 1997)

Betrifft: Zuweisung von GAP-Mitteln

Vor der Einigung über die Reform der GAP von 1992 erreichten 80% der Haushaltsmittel der Abteilung Garantie gerade einmal 20% der Landwirte. Wie ist der gegenwärtige Stand?

Antwort von Herrn Fischer im Namen der Kommission

(7. Februar 1997)

Wie der Herr Abgeordnete bemerkt, hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 1. Februar 1991 über die „künftige Entwicklung der GAP" (1) erklärt, daß 80% der Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ungefähr 20% der landwirtschaftlichen Betriebe zugute kommen. Diese Aufteilung hat verschiedene Ursachen. Wie in der Mitteilung festgestellt, trug die geltende Regelung den kleinen und mittleren Familienbetrieben, die die überwiegende Mehrzahl der Betriebe ausmachen, nicht genügend Rechnung. Die Mittel aus dem EAGFL bilden zudem nur einen Teil der gesamten Agrarstützung der Gemeinschaft. Einige Gemeinsame Marktorganisationen (GMO) werden weitgehend über Regelungen finanziert, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Haushalt haben, so z. B. die Quotenregelungen für Milch und für Zucker oder die Einfuhrregelungen für die Mehrzahl der GMO einschließlich der Haupterzeugnisse des Mittelmeerraums.

Gemäß ihrer Mitteilung hat die Kommission Vorschläge unterbreitet, die konkrete Maßnahmen zur Staffelung der Beihilfen insbesondere bei den Ackerkulturen (2) und bei Rindfleisch (2) beinhalten. Der Rat hat die Vorschläge der Kommission nur zum Teil angenommen; so sind z. B. Kleinerzeuger von Feldkulturen, die Ausgleichbeihilfen erhalten wollen, nunmehr von der Flächenstillegung ausgenommen, außerdem unterliegen Kleinproduzenten von Rindfleisch nicht mehr den besonderen Auflagen bezüglich der Futterflächen. Die Vorschläge zur Neuordnung der Gemeinsamen Marktorganisationen für Obst und Gemüse (3) sowie für Wein (4) werden derzeit vom Rat geprüft; außerdem wird die Kommission in Kürze ein Dokument zur Reform der GMO für Olivenöl vorlegen.

Der Kommission liegen gegenwärtig noch keine genauen Angaben auf europäischer Ebene darüber vor, wie sich die Mittel aus dem EAGFL zur Zeit auf die verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Betriebe aufteilen. Vor der Reform war ein Großteil der Stützung an die erzeugten Mengen gebunden. Die Kommission ist über die Aufteilung der Mittel nach Betriebsgrößen nicht informiert; es gibt keine Rechtsvorschrift, die den Mitgliedstaaten eine Übermittlung diesbezüglicher Angaben an die Kommission vorschreibt.

Doch mit der Einführung bestimmter Staffelungen in die verschiedenen GMO stellt die Reform von 1992 einen ersten Schritt hin zu einer gerechteren Aufteilung öffentlicher Mittel auf die landwirtschaftlichen Erzeuger dar. Indem überdies die öffentlichen Stützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft deutlicher hervorgehoben wurden, hat die Reform in erheblichem Maße dazu beigetragen, objektive Voraussetzungen für eine sachliche und ausgewogene Diskussion der Vor- und Nachteile der verschiedenen denkbaren Staffelungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Kommission hat mehrfach ihr Bestreben zum Ausdruck gebracht, eine integrierte Landwirtschaftspolitik zu entwickeln, die nicht nur den Agrarmärkten, sondern auch sozialen, den ländlichen Raum betreffenden und umweltpolitischen Aspekten Rechnung trägt; diese Absicht wurde in ihrem Strategiepapier zur Landwirtschaft für den Madrider Gipfel vom Dezember 1995 besonders deutlich. Um diese schwere Aufgabe zu meistern, ist die Kommission aber in besonderem Maße auf die Unterstützung durch das Parlament angewiesen.

(1) KOM(91)100 endgültig
(2) KOM(91)379 endgültig
(3) Verordnung (EG) Nr. 2296/96 vom 28.10.1996 — ABl. L 297 vom 21.11.1996
(4) ABl. C 194 vom 16.7.1994

(97/C 217/49)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3932/96

von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an die Kommission

(10. Januar 1997)

Betrifft: Sarkophag von Tschernobyl

Am 18. September 1996 veröffentlichten Kommissarin Bjerregaard und Kommissar van den Broek eine Erklärung bezüglich der Unsicherheit des Sarkophages, der derzeit den havarierten Tschernobyl-Reaktor nur unzulänglich schützt. Die ukrainischen Behörden würden gedrängt, mehr Informationen über den Reaktor und dessen Schwachstellen zur Verfügung zu stellen, hieß es. Und es wurde darauf hingewiesen, daß sich die ukrainischen Behörden im Zuge der Unterzeichnung des Memorandums of understanding dazu verpflichtet hätten, alle notwendigen Informationen herauszugeben, die gebraucht würden, um die Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Sicherheit des Sarkophages fertigzustellen. Die Schlußfolgerungen der Machbarkeitsstudie wurden für Ende November in Aussicht gestellt.

1. Zu welchen detaillierten Ergebnissen ist die Machbarkeitsstudie gekommen?

2. Welche genauen Schlußfolgerungen hat die Kommission aus den Ergebnissen gezogen?

3. Wie hoch schätzt die Kommission die Kosten, die durch die Sicherung des Tschernobyl-Unfallreaktors entstehen werden?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(25. Februar 1997)

Die Ergebnisse der Studie stützen sich auf die verfügbaren Daten und die gemeinsamen Anstrengungen ukrainischer und westlicher Fachleute. Sie enthalten eine Analyse der verfügbaren Informationen und Fakten über die Lage in Abschnitt 4 des Reaktors von Tschernobyl, in der die verschiedenen Konzepte für Abhilfemaßnahmen und den empfohlenen Ablauf der Aktionen untersucht werden. Ein wichtiges Problem bestand darin, die Entfernung, den Transport und die Einlagerung der langlebigen Kernbrennstoffe zu beschleunigen.

Das internationale Expertenteam schlug ein schrittweises Vorgehen vor. Phase 1 betraf kurzfristige Maßnahmen gegen unmittelbare Risiken einschließlich der Stabilisierung der baulichen Struktur sowie der Überwachung und Verbesserung der Betriebs- und der Reaktorsicherheit. Phase 2 betraf die Vorbereitung der Umwandlung von Abschnitt 4 in eine ökologisch sichere Anlage durch die Schaffung von Schutzvorrichtungen und Zugangsmöglichkeiten, sowie den Neubau eines optimierten (leichten) Schutzmantels, um einen Teilabriß und eine eventuelle Bergung eines Teils der Kernbrennstoffe (FCM) durchführen zu können, worüber nach der Fertigstellung der Datenbank und einer detaillierten Machbarkeitsstudie entschieden werden muß. Phase 3 betraf die Umwandlung von Abschnitt 4 in eine auf lange Sicht ökologisch sichere Anlage, bis die endgültige Bergung der Kernbrennstoffe erfolgen kann (die technische Machbarkeit und der finanzielle Umfang würden vorher untersucht).

Die geschätzten Kosten der empfohlenen Aktionen betragen ohne die frühzeitige Bergung eines Teils der zugänglichen Kernbrennstoffe für den Zeitraum von 10 bis 15 Jahren ungefähr 560 Mio. Ecu. Die Empfehlungen werden derzeit von der ukrainischen Regierung und der Arbeitsgruppe für nukleare Sicherheit der G7 beraten, die dafür eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt haben.

(97/C 217/50)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3935/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(10. Januar 1997)

Betrifft: Auswahl des Personals der AEEM

Die in London ansässige Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (AEEM) führt häufig Auswahlverfahren zur Besetzung ihrer freien Stellen durch.

Diese Agentur verfügt nach Informationen ihrer Personalabteilung über 120 Beamte, beschäftigt aber nur 2 Griechen, und zwar als Bedienstete auf Zeit.

Kann die Kommission mitteilen, aufgrund welcher Kriterien das Personal ausgewählt wird und wie die Stellen nach Nationalitäten verteilt? Wie viele Griechen haben in den beiden letzten Jahren die mündliche Prüfung bestanden und stehen auf der Reserveliste?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(14. Februar 1997)

Die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 [1] eingesetzt. Sie nahm ihre Tätigkeit am 1. Januar 1995 auf.

Die Agentur veröffentlicht alle Stellen der Laufbahngruppen A und B im Amtsblatt. Für das Personal der Agentur gilt das Statut der Bediensteten auf Zeit. Das Auswahlverfahren für die Einstellungen entspricht weitgehend dem für die Beamten der Gemeinschaft.

Am 31. Dezember 1996 arbeiteten bei der Agentur 68 Bedienstete auf Zeit. Die Laufbahngruppe A umfaßte 45 Bedienstete auf Zeit, davon 2 aus Griechenland. Ab Anfang 1997 wird die Agentur auch die Kosten eines abgeordneten hochrangigen nationalen Sachverständigen aus Griechenland übernehmen.

[1] ABl. L 214 vom 24.8.1993.

(97/C 217/51)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3951/96

von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(10. Januar 1997)

Betrifft: Tierzucht – Bilaterale Abkommen

Kann die Kommission bezüglich der Aufzucht von Schlachtvieh angeben, welche Schutzmaßnahmen für die betroffenen Tiere im Rahmen der Prüfung und der Unterzeichnung der bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA, Kanada, Australien, Neuseeland und ggf. weiteren Drittstaaten vorgesehen sind?

Wie weit sind die Abkommen gediehen?

Beabsichtigt die Kommission, geeignete und konkrete Garantien für die Einhaltung der europäischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich durchzusetzen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Februar 1997)

Die Kommission führt zur Zeit noch Verhandlungen mit einer Reihe von Drittstaaten, um Abkommen über veterinärrechtliche Fragen zu schließen. Ein Abkommen mit Neuseeland ist bereits unterzeichnet; mit mehreren anderen Staaten sind die Gespräche bereits weit fortgeschritten. Generell sind in diese Übereinkünfte keine Tierschutzaspekte einbezogen, da diese nicht deren Hauptziel ausmachen. Alle Abkommen enthalten jedoch Bestimmungen, denen zufolge der Anwendungsbereich auf solche Fragen ausgedehnt werden kann, wenn dies für alle betroffenen Vertragsparteien annehmbar ist.

(97/C 217/52)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3960/96

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(10. Januar 1997)

Betrifft: Volle Ausnutzung der Fischfangquoten

Es ist allgemein bekannt, daß einige Mitgliedstaaten die Fischfangquoten, die ihnen intern im Kontext der Fischereiabkommen mit Drittstaaten oder im Kontext des Zugangs der Gemeinschaftsflotte zu internationalen Gewässern zugeteilt wurden, nicht voll ausnutzen.

Es ist ebenfalls allgemein bekannt, daß diese Mitgliedstaaten die genannten Quoten wiederholt und systematisch nicht voll ausnutzen. Gleichzeitig sind jedoch die Schwierigkeiten anderer Mitgliedstaaten bekannt, die eigenen Fischfangflotten angesichts der ihnen zugewiesenen knappen Quoten auszulasten.

Da es für die Fischerei keinen zusätzlichen Fangaufwand mit sich bringen würde, erscheint es nicht zuletzt aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen logisch, daß die insgesamt der Europäischen Union zugeteilten Fischfangquoten auch voll ausgeschöpft werden sollten, was, wie oben aufgezeigt, in bestimmten Fällen nicht der Fall ist.

Aus diesem Grund erscheint es ebenfalls logisch, nach dem Prinzip des internen Transfers der Gesamtheit oder eines Teils der Fischfangquoten innerhalb der EU, die von einigen Mitgliedstaaten systematisch nicht voll ausgenutzt werden, zu verfahren. Ein solcher Transfer könnte mit Hilfe von Regeln, die von der Kommission ausgearbeitet und festgelegt werden, erfolgen. Falls möglich, sollte die getroffene Regelung jedoch nicht die Inhaberschaft der zugewiesenen Quoten infragestellen.

Wie sieht die Kommission dieses Problem? Sieht sie sich in der Lage, aktiv zu werden, in dem sie Möglichkeiten für die Übertragung von nicht genutzten Fangquoten zwischen den Mitgliedstaaten schafft?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(12. Februar 1997)

Die Gemeinschaftsvorschriften enthalten Mechanismen, um dem Problem der unvollständigen Nutzung von Fangquoten zu begegnen. Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3760/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1] räumt den Mitgliedstaaten ausreichenden Spielraum ein, gegenseitig zufriedenstellende Vereinbarungen zu treffen. Diese Mechanismen können ganz flexibel gehandhabt werden, da nirgendwo vorgeschrieben ist, daß bei einem Quotentausch oder der Übertragung von Rechten beide Seiten die jeweils selben Mengen Fisch anbieten müssen.

Darüber hinaus wurden beim Abschluß der jüngsten Fischereiabkommen mit Drittländern in die betreffenden Ratsbeschlüsse Klauseln aufgenommen, die es gestatten, ungenutzte oder nicht vollständig genutzte Fangmöglichkeiten anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang die jüngsten Fischereiabkommen mit Marokko und Mauretanien.

Die unvollständige Nutzung von Fangmöglichkeiten hat häufig unterschiedliche und meist vielfältige Gründe. Daher hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Oktober 1992 (Rechtssache C-63/93) im Zusammenhang mit dem Grundsatz der „relativen Stabilität" festgestellt, daß die unvollständige Nutzung allein noch keine ausreichende Begründung für eine Neuzuteilung der betreffenden Fangmöglichkeiten ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß Neuzuteilungen dieser Art im Rahmen multilateraler Fischereiabkommen wie der NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) die anderen Vertragsparteien verleiten könnten, die bestehenden Verteilerschlüssel erneut diskutieren zu wollen. Eine derartige Entwicklung wäre selbstverständlich nicht im Interesse der Gemeinschaft.

Jegliche Neuzuteilung ungenutzter oder nicht vollständig genutzter Fangmöglichkeiten wird außerdem ein grundsätzlicheres Problem, nämlich das Ungleichgewicht zwischen vorhandenen Fangmöglichkeiten und übermäßigen Fangkapazitäten, nur teilweise und nur vorübergehend lösen können. Daher sollten im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik über entsprechende Strukturmaßnahmen, die auf ein Wiederherstellen des fraglichen Gleichgewichts abzielen, dauerhafte und umfassendere Lösungen gefunden werden.

[1] ABl. L 389 vom 31.12.1992.

(97/C 217/53)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3961/96

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(10. Januar 1997)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für das Unternehmen RIOPELE

RIOPELE ist ein großes Textilunternehmen im Bezirk Famalicão, Kreis Braga.

Die Anzahl der Arbeitsplätze wurde in diesem Unternehmen beträchtlich reduziert. Von ehemals noch etwa 5.000 Arbeitern vor einigen Jahren ist der Bestand an Arbeitskräften auf etwa 2.300/2.400 zurückgegangen. Allein in den letzten Monaten hat das Unternehmen etwa 500 Arbeitsplätze durch die Aufhebung der Verträge im gegenseitigen Einverständnis und die Zahlung niedriger Abfindungen (etwa 300.000,- bis 400.000,- Escudos) abgebaut.

Es gibt Hinweise darauf, daß RIOPELE Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen des GFK I erhalten hat und sich ebenfalls beworben hat für Beihilfen im Rahmen der GFK II (PEDIP II). Nach unserem Kenntnisstand hat sich diese Vermutung durch die Zuweisung eines Gesamtbetrages von etwa 14 Milliarden Escudos bis zum Jahre 1999 kürzlich bewahrheitet. 3,4 Milliarden Escudos wurden davon vor kurzem zur Verfügung gestellt.

Wenige Tage nach der öffentlichen Ankündigung, die oben erwähnte finanzielle Beihilfe zur Verfügung zu stellen, hat RIOPELE mehr als 94 Arbeiter von der Kündigung ihrer Arbeitsverträge unter Ausschluß jeglicher Abfindung in Kenntnis gesetzt.

Wir sind uns sicher, daß alle für RIOPELE gewährten Gemeinschaftsbeihilfen auch im sozialen Bereich zum Einsatz kommen sollten, um die Auswirkungen der Modernisierung und Umstrukturierung der Produktion aufzufangen.

Kann die Kommission über folgendes Auskunft geben: Welche Beihilfen wurden RIOPELE sowohl im Rahmen des GFK I als auch im Rahmen des GFK II gewährt? Sehen diese Beihilfen die Beibehaltung des bisherigen Produktionsumfangs vor? Sind für den Fall, daß ein Abbau von Arbeitsplätzen vorgesehen war, bzw. ist, speziell ausgewiesene Summen im Rahmen der Gemeinschaftsbeihilfen eingeplant, um den daraus resultierenden sozialen Problemen zu begegnen? Welche Gesamt- bzw. Einzelbeträge sind hierfür ausgewiesen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(20. Februar 1997)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß das Unternehmen Riopele verschiedene finanzielle Erleichterungen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts I (Beihilferegelungen Sinpedip und Siure) sowie im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts II erhalten hat.

Außerdem prüft die Kommission zur Zeit einen Antrag auf Kofinanzierung weiterer Investitionen des Unternehmens Riopele. Die Finanzierung dieses Vorhabens soll im Rahmen des Programms IMIT (Modernisierung der Textilindustrie in Portugal) erfolgen. Die Kommission hat über diesen Antrag noch nicht entschieden.

(97/C 217/54)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3962/96

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(10. Januar 1997)

Betrifft: Wasserressourcen der Iberischen Halbinsel

Kann Kommissionsmitglied Wulf-Mathies darlegen, aus welchem Grund das unter der Federführung der GD XVI bei der Beraterfirma Montgomery Watson in Auftrag gegebene und vom Kohäsionsfonds finanzierte Gutachten über die Wasserressourcen der Iberischen Halbinsel noch nicht abgeschlossen worden ist?

Es ist uns unverständlich, weshalb ein fast fertiggestellter Bericht nicht abgeschlossen wird, obgleich auf Gemeinschaftsebene so wichtige und schutzbedürftige Interessen daran geknüpft sind.

Ebenso wenig kann eine Vergeudung öffentlicher Gemeinschaftsgelder gutgeheißen werden.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(24. Februar 1997)

Die von dem Herrn Abgeordneten genannte Beraterfirma hat die Schlußfolgerungen ihres Berichts über die Wasserressourcen der Iberischen Halbinsel Ende 1996 vorgelegt. Die Verantwortung für diese Schlußfolgerungen des Berichts liegt allein bei der Beraterfirma. Die Kommission prüft den Bericht, um gegebenenfalls die Ergebnisse im Rahmen der ihr vorliegenden Projekte, insbesondere des Alqueva-Projekts verwenden zu können.

(97/C 217/55)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3970/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Diskriminierung von Absolventen Technischer Hochschulen

Die Absolventen Technischer Hochschulen sind in der gesamten Europäischen Union über ihr jeweiliges Mitgliedsland in nationalen Ingenieurvereinigungen organisiert, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Diese nationalen Vereinigungen sind zusammengefaßt in einem übergeordneten wissenschaftlichen Dachverband, nämlich der Europäischen Föderation der Nationalen Ingenieurverbände (FEANI), die ihren Sitz in Paris hat.

Die einzige Ausnahme von dieser organisatorischen Regelung bildet Griechenland, wo die Hälfte aller Absolventen technischer Hochschulen keinerlei Berufsvertretung hat und folglich auch nicht in den obengenannten Organen vertreten ist.

Vor allem die Absolventen der TEI, die den deutschen Fachhochschulabsolventen oder den Inhabern eines bachelor- degrees gleichgestellt sind, werden aus der nationalen Ingenieurvereinigung — der „Technischen Handelskammer Griechenlands" — ausgeschlossen und sind folglich auch nicht in der FEANI oder in einer anderen vergleichbaren Einrichtung der Europäischen Union vertreten.

Da nur die Mitglieder der TEE (Technische Handelskammer Griechenlands) den Titel „Europäischer Ingenieur" (EURO.ING) tragen dürfen, bleibt also die Hälfte aller Ingenieure mit höherer Bildung unberücksichtigt.

Ist der Europäischen Kommission dieser Umstand bekannt und welche Maßnahmen plant sie, um diese Situation aus der Welt zu schaffen, die den Ingenieuren in Griechenland große Probleme bereitet?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. Februar 1997)

Die meisten Berufe sind nicht auf Gemeinschaftsebene reglementiert (eine Ausnahme bilden die sogenannten Einzelrichtlinien, in denen bestimmte Mindestanforderungen festgelegt sind und die vor allem Berufe im Gesundheitswesen betreffen). Aufnahme und Ausübung des Berufs werden von den Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Tatsache, daß einer Berufsgruppe der Zugang zu einem Berufsverband verwehrt wird, stellt an sich keine Diskriminierung im Sinne des Gemeinschaftsrechts dar.

Im übrigen ist der vom europäischen Dachverband der nationalen Ingenieurverbände (F.E.A.N.I) verliehene Titel eines „europäischen Ingenieurs" ein nichtstaatlicher Titel, der von einer privaten Organisation verliehen wird. Der Umstand, daß bestimmte Angehörige des Berufsstandes diese Bezeichnung nicht tragen können, widerspricht nicht dem Gemeinschaftsrecht.

Die Freizügigkeit dieser Ingenieure wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie unterliegt den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen und insbesondere der allgmeinen Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise. Die Regelung gilt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, für sämtliche nicht von einer Einzelrichtlinie erfaßten Berufe.

Die Grundlage für dieses System der Anerkennung bilden die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen [1], und die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG [2]. Welche Richtlinie im Einzelfall Anwendung findet, richtet sich nach dem für den Zugang zu einem bestimmten Beruf erforderlichen Ausbildungsniveau. Die erstgenannte Richtlinie betrifft Ausbildungen auf Hochschulebene, wohingegen sich die zweite Richtlinie auf Abschlüsse erstreckt, die am Ende einer mindestens einjährigen beruflichen Ausbildung auf sekundärem oder postsekundärem Niveau (Abitur +1 oder +2) ausgestellt werden und damit nicht unter die Richtlinie 89/48/EWG fallen.

Das System findet auf alle reglementierten Berufe Anwendung, d.h. auf Berufe, deren Ausübung in den einzelnen Mitgliedstaaten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vom Besitz eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird. Grundlage für die Anerkennung ist die Feststellung, daß die berufliche Tätigkeit, für die der Migrant in seinem Herkunftsmitgliedstaat ausgebildet wurde, und die Tätigkeit, die er in dem Aufnahmestaat ausüben möchte, übereinstimmen. Dies heißt jedoch nicht, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Ausübung der Berufstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen können, zu reglementieren oder die Ausbildungsgänge zu koordinieren. Es werden lediglich die Mindestanforderungen festgelegt, die der Antragsteller erfüllen muß, um in den Genuß der Anerkennung zu kommen. Den Mitgliedstaaten bleibt es weiterhin unbenommen, die für den Zugang zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlichen Mindestqualifikationen selbst zu bestimmen.

Ferner sind im Falle erheblicher Unterschiede zwischen den einzelnen Ausbildungsgängen Ausgleichsmaßnahmen (wahlweise Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) vorgesehen. Für die Anwendbarkeit der Regelung ist es erforderlich, daß der Migrant in seinem Herkunftsmitgliedstaat beruflich voll qualifiziert ist, d.h. er muß nicht nur im Besitz des entsprechenden Befähigungsnachweises sein, sondern auch alle sonstigen erforderlichen Schritte unternommen haben, die ihm uneingeschränkten Zugang zu der gewünschten beruflichen Tätigkeit in seinem Herkunftsland verschaffen.

(1) ABl. L 19 vom 24.1.1989
(2) ABl. L 209 vom 24. 7.1992

(97/C 217/56)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3972/96

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Windmühlenpark in Marmari/Euböa

Die Kommission teilte in ihrer Antwort (27.7.1995) auf meine schriftliche Anfrage E-1857/95 (1) betreffend das mangelhafte Funktionieren des Windmühlenparks in Marmari (Euböa) u.a. mit, daß „sie sich das Recht vorbehält, im Lichte der ihr noch zu übermittelnden Angaben zu beschließen, welche Maßnahmen gegebenenfalls zu treffen sind...".

Da seit Erhalt dieser Antwort 17 Monate verflossen sind, wird die Kommission nun um folgende Mitteilung ersucht:

1. Welche Informationen liegen inzwischen über das mangelhafte Funktionieren dieses Windmühlenparks in Marmari/Euböa vor?
2. Welche Maßnahmen hat die Kommission eingeleitet, um eine ordentliche Nutzung der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten?

(1) ABl. C 270 vom 16.10.1995, S. 60.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(28. Februar 1997)

Soweit der Kommission bekannt ist, kann der Windmühlenpark in Marmari auf Euböa nicht leistungsfähig betrieben werden, weil die technischen Mängel nicht behoben worden sind. Dies hängt insbesondere mit der Auflösung des mit der Errichtung des Parks beauftragten Konsortiums nach dem Konkurs einer der beiden Partner zusammen.

Die griechischen Behörden haben der Kommission zugesichert, daß das Verfahren für die Einleitung von Reparaturarbeiten an den beschädigten Einheiten jetzt im Gange ist.

Da der Mitgliedstaat bekräftigt, daß der Windmühlenpark instandgesetzt und in Betrieb genommen wird, hält es die Kommission nicht für gerechtfertigt, derzeit in der Angelegenheit tätig zu werden. Die Kommission wird diese Sache bis zur Wiederherstellng der Funktionsfähigkeit des Parks weiter verfolgen.

(97/C 217/57)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4000/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Kontrolle des Beihilfesystems für Olivenöl

In ihren Antworten auf die Bemerkungen, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1995 (1) vorbringt, erklärt die Kommission, sie habe den Mitgliedstaaten, in denen Kontrollmängel vorlagen, mit der Aussetzung der Zahlungen gedroht; dabei habe sie Griechenland und Spanien vorgeschlagen, eine Reihe von Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken infolge der festgestellten Mängel zu erlassen.

Kann die Kommission erläutern, worin die empfohlenen Maßnahmen bestehen und wie es zur Zeit um die Ergreifung dieser Maßnahmen durch die genannten Mitgliedstaaten steht?

(1) ABl. C 340 vom 12.11.1996, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Februar 1997)

Die Kommission hat festgestellt, daß grundlegende Kontrollinstrumente, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Beihilfen für die Olivenölerzeugung vorgesehen sind, entweder ganz fehlen oder unangemessen sind. Da sie außerdem der Auffassung war, daß die Verwaltungs- und Kontrollverfahren in den beiden Mitgliedstaaten insgesamt nicht geeignet waren, ausreichende Sicherheit gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten zu bieten, hat sie eine Reihe von Verbesserungen vorgeschlagen, insbesondere folgende Maßnahmen:

— Verbesserung der Koordinierung zwischen den an der Maßnahme Beteiligten, Annahme von geeigneten und vollständigen nationalen Anweisungen, rigorose Anwendung der Sanktionen bei Marktteilnehmern, bei denen die Kontrollinstanzen Unregelmäßigkeiten festgestellt haben;

— Verstärkung der Kontrollen vor Ort bei den Erzeugern, um dem Fehlen von Daten der Ölkartei und der zentralen Datei Rechnung zu tragen, Durchführung aller administrativen Überprüfungen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Beihilfeanträge vorgesehen sind, Definition homogener Kriterien, um anormale Oliven- und Ölerträge aufzudecken, sowie Intensivierung der Kontrollen bei Ölmühlen und Erzeugerorganisationen.

Die Kommission überwacht die Durchführung der geforderten Maßnahmen. Einige Verbesserungen haben die beiden Mitgliedstaaten bereits vorgenommen, doch sie reichen noch nicht aus. Bei der Vorlage ihrer Vorschläge zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl wird die Kommission berücksichtigen, daß diese Situation verbessert werden muß.

(97/C 217/58)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4003/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(9. Januar 1997)

Betrifft: Donauausbau

1. Hat der Ministerrat das Übereinkommen zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau genehmigt? Wenn nein: Warum nicht?

2. Falls das Donauschutzübereinkommen bereits genehmigt ist: Ist dem Ministerrat bekannt, daß der geplante staugestützte Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen gegen die von der Bundesregierung und dem Freistaat Bayern im Donauaktionsplan und im Donauschutzübereinkommen eingegangenen internationalen Verpflichtungen verstößt?

Antwort

(3. April 1997)

Es ist nicht Sache des Rates, das von der Frau Abgeordneten genannte Übereinkommen zu genehmigen. Dagegen obliegt es dem Rat, den Abschluß des Übereinkommens durch die Gemeinschaft zu beschließen; da die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorliegen, wird er dies nun tun können.

Der Rat ist im übrigen nicht über die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Ausbauvorhaben unterrichtet.

(97/C 217/59)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4014/96

von Ria Oomen-Ruijten (PPE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Überschwemmungsproblem

Zur Lösung der grenzüberschreitenden Überschwemmungsprobleme sind im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen Mittel vorgesehen:

— INTERREG-IIc: 100 Mio Ecu für den Zeitraum 1995-1999

— für Pilotprojekte: 30 Mio Ecu aus dem EFRE gemäß Artikel 10 und aus dem EAGFL, gemäß Artikel 8.

1. Welche Projekte sind bislang bei der Europäischen Kommission für die Verstärkung der Deiche und andere Maßnahmen eingegangen, um Überschwemmungen zu verhindern?

2. Welche Projekte kommen für Beihilfen in Betracht und für welche Projekte sind bereits Beihilfen genehmigt worden?

3. Welche Beträge sind für diese Projekte zugesagt worden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. Februar 1997)

Am 10. Juli 1996 hat die Kommission die Leitlinien für INTERREG II C (1) veröffentlicht. In dieser Mitteilung wird angegeben, welche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C, Teil „Raumordnung und die Verhütung von Überschwemmungen durch transnationale Zusammenarbeit", förderfähig sind. Die Niederlande können aus diesem Teil von INTERREG II C 100 Mio. Ecu erhalten.

Zusammen mit Belgien, Deutschland, Frankreich, und Luxemburg haben die Niederlande für das gesamte Rhein-Maas-Gebiet ein gemeinsames Programm zum Teil „Raumordnung und die Verhütung von Überschwemmungen durch transnationale Zusammenarbeit" von INTERREG II C erstellt. Es wurde der Kommission am 15. Januar 1997 vorgelegt und wird zur Zeit geprüft.

Gemäß Artikel 10 der geänderten EFRE-Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (2) haben die Niederlande zusätzlich 14 Mio. Ecu für die folgenden fünf spezifischen Vorhaben im Bereich des Hochwasserschutzes erhalten:

— die Erneuerung und Verstärkung der Schleuse in Dalem (Provinz Südholland),
Beitrag des EFRE: 2,8 Mio. Ecu bei Gesamtkosten von 5,6 Mio. Ecu;

— die Stauschleuse am Haatland-Hafen in Kampen (Provinz Overijssel),
Beitrag des EFRE: 2,4 Mio. Ecu bei Gesamtkosten von 4,8 Mio. Ecu;

— Wasser- und Bodenbewirtschaftung am Bornsebeek und Woolderbinnenbeek (Provinz Overijssel),
Beitrag des EFRE: 1,65 Mio. Ecu bei Gesamtkosten von 3,3 Mio. Ecu;

— Wasserbewirtschaftung und Verbesserung der Umweltbedingungen am Tungelroyschebeek (Provinz Limburg),
Beitrag des EFRE: 2,95 Mio. Ecu bei Gesamtkosten vom 5,9 Mio. Ecu;

— denkmalgeschützte deutsch-holländische Pumpstation „Hollandsch- Duitsch Gemaal" in Nijmegen (Provinz Gelderland),
Beitrag des EFRE: 4,2 Mio. Ecu bei Gesamtkosten von 11,6 Mio. Ecu.

Weitere Vorhaben zur Verstärkung von Deichen oder für andere Baumaßnahmen zur Verhütung von Überschwemmungen im Rahmen von Artikel 8 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 (2) wurden nicht vorgelegt.

(1) ABl. C 200 vom 10.7.1996
(2) ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(97/C 217/60)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4020/96

von Erika Mann (PSE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Notwendigkeit einer langfristigen politischen Strategie der EU im Bereich der Forschungsnetze

Der europaweite Verbund von Hochschulnetzen ist ein wichtiges Element bei der Entwicklung fortgeschrittener Netzdienste in Europa und der Schaffung der Europäischen Informationsgesellschaft. Zur Zeit gibt es keine schlüssige Politik in diesem Bereich, mit der eine Verbindung zu anderen Entwicklungen im Telekommunikationssektor, z.B. der Entwicklung von Multimedia-Software und Realzeit-Videodiensten hergestellt werden könnte. Infolgedessen werden die europäischen Forscher erheblich daran gehindert, in gesamteuropäischen gemeinschaftlichen Forschungsaktivitäten mitzuwirken.

Es fehlen langfristige politische Leitlinien der EU im Bereich der Forschung im Netzverbund.

Kann die Kommission sich dazu äußern, wie eine langfristige Strategie ausgearbeitet, entwickelt und umgesetzt werden kann, mit dem Ziel, den europäischen Forschern eine Netzinfrastruktur von hoher Qualität mit den entsprechenden Mitteln zur Durchführung dieses Vorhabens zur Verfügung zu stellen?

(97/C 217/61)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4021/96

von Erika Mann (PSE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Notwendigkeit einer Politik der EU im Bereich der Forschung im Netzverbund

Der europaweite Verbund der Hochschulnetze ist ein wichtiges Element bei der Schaffung der Informationsgesellschaft. Forscher in der EU werden jedoch durch das Niveau der Netzdienste, zu denen sie zur Zeit Zugang haben, ernsthaft behindert. Sie befinden sich im Nachteil im Vergleich zu ihren Kollegen in den USA, die ein Netz benutzen, dessen Kabel die Daten mit 45 Megabit/Sek. übertragen können, während EuropaNET, das gesamteuropäische Netz für europäische Forscher, eine Höchstleistung von 8 Megabit/Sek. hat.

Das Projekt der Kommission TEN-34, das Teil des Vierten Rahmenprogramms ist, verbindet alle europäischen nationalen Forschungsnetze, die wichtigsten europäischen Betreiber im Telekommunikationssektor und die Europäische Kommission mit dem Ziel, eine Netzinfrastruktur mit einer Kapazität von 34 Megabit/Sek., mit der die nationalen Forschungsnetze untereinander verbunden werden sollen, zu schaffen. TEN-34 könnte und sollte die Grundlage für eine gesamteuropäische Infrastruktur sein, die mit der Infrastruktur vergleichbar ist, die den amerikanischen Forschern und Verbrauchern zur Verfügung steht. Das Vorhaben hat jedoch eine Laufzeit von 15 Monaten; es ist nicht gewährleistet, daß die Bedürfnisse der Netzforscher langfristig befriedigt werden.

Der gegenwärtig geplante Zeitraum von 15-18 Monaten im Rahmen von TEN-34 ist zu kurz und führt zu fehlender Stabilität bei Diensten für die Forschungs- und Bildungsgemeinschaft. Das Fehlen eines langfristigen Ansatzes wird die bedeutende Rolle beeinträchtigen, die die Forschungsarbeit im Netzverbund bei der Entwicklung der Dienste für Verbraucher spielen sollte. Die gesamteuropäische Forschung im Netzverbund ist der Weg hin zur Versorgung des Bildungssektors mit fortgeschrittenen Telekomdienstleistungen und ermöglicht den probeweisen Einsatz neuer Ideen und Produkte in einem technologisch fortschrittlichen Umfeld.

Ein langfristiger Ansatz in der Forschungspolitik ist dringend erforderlich, wenn die Industrie in der EU überleben soll und die europäischen Verbraucher die Vorteile der Verfügbarkeit hochentwickelter Produkte und Dienstleistungen erkennen sollen. Kann die Kommission bestätigen, daß dies ihre Absicht innerhalb des Fünften Rahmenprogramms ist?

(97/C 217/62)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4022/96

von Erika Mann (PSE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Notwendigkeit, den Zugang zu grenzüberschreitenden Telekommmunikationsdienstleistungen zu erleichtern

Die Hochschulen in den Vereinigten Staaten sind untereinander durch eine Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur zum Austausch von Daten verbunden. Vergleichbare Infrastrukturen werden auf nationaler Ebene in Europa erstellt. Auf gesamteuropäischer Ebene sind die Kosten im Telekommunikationssektor jedoch unerschwinglich. Infolgedessen haben die europäischen Forscher keinen Zugang zu einem gesamteuropäischen Hochleistungsdatennetz.

In einer 1994 von DANTE (Delivery of Advanced Network Technology to Europe Ltd., eine gemeinnützige Organisation der europäischen nationalen Hochschulnetze) im Rahmen des EuroCAIRN (European Cooperation for Academic and Industrial Research Networking) -Projekts durchgeführten Studie wurde nachgewiesen, daß die erforderlichen Netzstrukturen verfügbar sind; der Zugang zu angemessenen Kosten ist jedoch das eigentliche Problem.

Die Schwierigkeit besteht in der Zurückhaltung der Anbieter, die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Vernetzungspreise und Bandbreitenzugang werden aus Furcht vor konkurrierenden Initiativen, die vollkommen außerhalb der Ziele der meisten Benutzer und der europäischen Forscher im besonderen liegen, künstlich eingeschränkt.

Beim offenen Netzzugang (ONP) wird diese Frage angegangen, jedoch lediglich auf nationaler Ebene. Es gibt keine entsprechende Vorkehrung für die Benutzer von Telekommunikationsdienstleistungen zwischen den einzelnen Ländern. Dies beeinträchtigt die Schaffung einer Hochleistungsnetzinfrastruktur für europäische Forscher. In Europa sind nationale Datenautobahnen durch Landstraßen miteinander verbunden.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß das Fehlen eines entsprechenden Breitbandzugangs ein Hindernis für die Entwicklung einer europäischen Datenautobahn ist? Wird die Kommission ihre Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation für die Benutzer im Telekommunikationssektor erläutern?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-4020/96, E-4021/96 und E-4022/96
von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(25. Februar 1997)

Die Kommission verfolgt seit mehreren Jahren eine Politik im Hinblick auf Forschung im Netzverbund. Der Anfang wurde 1989 mit dem von der Gemeinschaft finanzierten IXI-Projekt gemacht, in dessen Rahmen die einzelstaatlichen Forschungsnetze miteinander verbunden wurden, was zur Schaffung von EuropaNet führte, das vollständig von seinen Nutzern finanziert wird.

In der TEN-34-Initiative findet diese Politik ihre Fortführung. Diese Initiative wurde im Rahmen der Programme „Telematikanwendungen" und „Informationstechnologien" in Gemeinschaftsarbeit speziell entwickelt, um den europäischen Forschern eine ähnliche Unterstützung zukommen zu lassen, wie sie in den Vereinigten Staaten gewährt wird. Sie wurde zu dem Zeitpunkt eingeleitet, als die amerikanische Wissenschaftsstiftung ihre 45 Mbit/s-Infrastruktur (Megabit pro Sekunde) aufgab und zu einer Strategie des kommerziellen Dienstangebotes überging, was in der Folge scheiterte.

Die Kommission weiß, daß das Projektkonzept seine Grenzen hat. Die Schaffung von EuropaNet, das eine Anschubfinanzierung durch die Gemeinschaft erhalten hat, zeigt jedoch, daß ein Projekt zu einem dauerhaften Angebot von Diensten führen kann, aber die Beschränkung auf die eigenen Mittel der Nutzer bremst die Geschwindigkeit, mit der das Angebot erweitert werden kann.

Die Kommission arbeitet zur Zeit an Vorschlägen für das fünfte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung und wird den Rahmen für weitere Aktionen zur Unterstützung internationaler Forschungsnetze im Einklang mit den generellen Prioritäten und Grenzen des Programms prüfen. Von grundlegender Bedeutung werden jedoch die Beiträge der einzelnen Staaten sein, wenn die Forschungsnetze Europas mit denen der Vereinigten Staaten Schritt halten sollen.

Parallel dazu hat die Kommission eine Gruppe hoher Beamter einberufen, um an die Dynamik des EuroCairn-Projektes anzuknüpfen. Dieser ständige ad hoc-Ausschuß berät die Kommission auf dem Gebiet der Forschungsnetzpolitik und ist ein Forum für Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten zum Austausch von Informationen über die jeweilige einzelstaatliche Politik. Dieser Ausschuß besteht unabhängig von den Rahmenprogrammen und kann somit auch weiterhin als Grundlage für eine langfristige Koordinierung der Politik dienen.

Die Kommission teilt die Meinung, daß grenzüberschreitende Breitbanddienste für die Schaffung einer europäischen Infobahn im Einklang mit den Empfehlungen aus dem Bericht der Bangemann-Gruppe vom 26. Mai 1994 „Europa und die globale Informationsgesellschaft" von grundlegender Bedeutung sind. Die Kommission ist jedoch nicht befugt, die Preise derartiger Dienste zu regeln. Das Konzept bestand darin, eine Umgebung zu schaffen, in der die konkurrierenden Marktkräfte die Preise senken. Die kürzlich erlassene Richtlinie 96/19/EG [1] über die Bereitstellung alternativer Infrastruktur wird es den Anbietern erlauben, konkurrierende grenzüberschreitende Dienste anzubieten und den Marktzugang neuer Teilnehmer fördern. Die Kommission erhofft sich daraus eine zweifache Wirkung: die Preise werden gesenkt, und es werden Breitbanddienste angeboten, wo eine Nachfrage danach besteht.

[1] ABl. L 74 vom 22.03.1996

(97/C 217/63)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4030/96

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Forderung des Vereinigten Königreiches, daß die Inhaber britischer Fischereilizenzen Englisch sprechen sollen

Die Forderung, daß die Mannschaften der spanischen Fischereifahrzeuge Englisch sprechen sollen, ist einer von 10 Punkten des kürzlich von dem für Fischerei zuständigen Mitglied der britischen Regierung vorgelegten Plans, um ein für allemal das Problem der ausländischen Fischer, die seinerzeit von ihren englischen Kollegen Fischereilizenzen gekauft haben, aus der Welt zu schaffen.

Damit vervollständigt das Vereinigte Königreich den gewalttätigen Kampf, den es gegen die Flotte ausländischer Schiffe unter britischer Flagge begonnen hat. Es handelt sich um ungefähr 150 Schiffe, die den britischen Behörden zufolge 20% des innerhalb der nationalen Quoten anfallenden Fisches fangen.

Steht nach Auffassung der Kommission die britische Vorschrift für die Besatzungen der spanischen Fischereifahrzeuge, die mit britischen Fischereilizenzen fischen, mit dem Gemeinschaftsrecht über die vier Freiheiten im Einklang? Stellt sie nicht eine unzulässige Diskriminierung dar, zumal niemals irgendein Gemeinschaftsbürger gezwungen wurde, eine bestimmte Sprache aus irgendeiner Gegend der EU zu lernen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(17. Februar 1997)

Die Kommission hat aus der Presse von der Absicht der britischen Behörden erfahren, Fischereifahrzeugen unter britischer Flagge für die Ausübung ihrer Fangtätigkeiten die Auflage zu machen, die Besatzungsmitglieder müßten Englisch sprechen.

Die Tatsache, daß die Besatzungsmitglieder von Fischereifahrzeugen unter britischer Flagge, deren Einsatz von spanischen Interessen diktiert ist, in der Regel in Spanien wohnhaft sind, widerspricht weder dem Gemeinschaftsrecht noch der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes. Die britischen Behörden können nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts demnach Englischkenntnisse nicht zwingend vorschreiben.

Die Behörden können allerdings verlangen, daß die Offiziere von Schiffen unter britischer Flagge, die diesen Behörden gegenüber für die Durchführung polizeilicher Vorschriften verantwortlich sind, ausreichende Sprachkenntnisse besitzen, um die für ihre Aufgaben unerläßlichen Regeln und Verfahren zu verstehen und anwenden zu können.

(97/C 217/64)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4031/96

von Anne André-Léonard (ELDR) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Nichtanwendung des Systems des abgestuften Schadensersatzes in Griechenland

Bei einem Verkehrsunfall in Griechenland erlitten zwei belgische Staatsangehörige schwere Verletzungen, die verschiedene Krankenhausaufenthalte und chirurgische Eingriffe notwendig machten.

Die vorgeschlagene Entschädigung ist angesichts der schweren bleibenden Schäden, die der Unfall verursacht hat, und der seit dem Unfall im Jahre 1992 noch immer laufenden Entschädigungsanträge im wahrsten Sinne des Wortes unanständig!

Die meisten Mitgliedstaaten der Union haben ein abgestuftes Entschädigungssystem eingeführt, was in Griechenland leider nicht der Fall ist.

Da weder die griechischen Gerichte noch das griechische Recht das System der abgestuften Entschädigung anerkennen, möge uns die Kommission mit Blick auf die Schwere der durch den Unfall verursachten Schäden mitteilen, ob es andere rechtliche Möglichkeiten gibt, die Belange dieser belgischen Bürger, die durch das gegenwärtige System in Griechenland benachteiligt werden, besser durchzusetzen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(21. Februar 1997)

Die Einführung eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssystems, das den freien Verkehr im gesamten Gebiet der Gemeinschaft sowie die Entschädigung der Opfer von Straßenverkehrsunfällen gewährleistet, stellt seit der Verabschiedung der ersten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie ([1]) (erste Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) im Jahre 1972 eines der Anliegen der Kommission dar. Die genannte Richtlinie schrieb die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der ganzen damaligen Gemeinschaft vor.

Dieser Grundschutz wurde mit der zweiten ([2]) und der dritten ([3]) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie (zweite und dritte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) ausgedehnt und verstärkt. Die zweite Richtlinie legte den Umfang des Schutzes dadurch fest, daß sie in allen Mitgliedstaaten anzuwendende Mindestbeträge für den Versicherungsschutz (Beträge in Ecu) vorschrieb und den bei dieser Haftpflichtregelung der Versicherungspflicht unterliegenden Personenkreis abgrenzte. Schließlich gewährleistet die dritte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie auf der Grundlage einer einzigen Prämie die Schadensdeckung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Dennoch enthalten die genannten Richtlinien keine Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung der Höhe des den Geschädigten geleisteten Schadenersatzes. Mit den Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinien wurde der Grundsatz einer gesetzlich vorgeschriebenen Deckung auf der Grundlage einer einzigen Prämie bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eingeführt und deren Mindestinhalt festgelegt. Es handelt sich somit um eine Mindestharmonisierung, die hinsichtlich der Höhe und der Modalitäten des Schadenersatzes keine im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einheitlich einzuhaltende Verpflichtung umfaßt. Es steht den Mitgliedstaaten frei, den Schadenersatz mehr oder weniger hoch festzusetzen, sofern sie die Mindestbeträge der zweiten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie einhalten. Im vorliegenden Fall hat die Kommission die Umsetzung der betreffenden Richtlinie in griechisches Recht bereits geprüft und festgestellt, daß sie mit dem Wortlaut der Richtlinie übereinstimmt. In diesem Zusammenhang kann die Streitigkeit zwischen dem belgischen Versicherungsnehmer und dem griechischen Versicherer, auf die die Frau Abgeordnete Bezug nimmt, nur auf nationalem Rechtsweg beigelegt werden.

Aus der dritten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie geht außerdem hervor, daß die Schadensdeckung des Mitgliedstaats maßgeblich ist, in dem der Versicherungsvertrag unterzeichnet wurde bzw., wenn diese höher ist, die Deckung des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage der Wahl dieser zweiten Alternative nicht, da das Fahrzeug in Griechenland gemietet wurde, bei einem griechischen Versicherungsunternehmen versichert war und seinen gewöhnlichen Standort in Griechenland hatte. Somit wurde der geleistete Schadenersatz offenbar auf der Grundlage der griechischen Rechtsvorschriften berechnet. Die Tatsache, daß andere Mitgliedstaaten ein höheres Schutzniveau gewährleisten oder unterschiedliche Methoden zur Bewertung der Schäden anwenden, ist kein Kriterium, das bei der Feststellung der Vereinbarkeit eines Versicherungsschutzsystems mit den Gemeinschaftsrichtlinien zu berücksichtigen ist.

([1]) Erste Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (72/166/EWG) – ABl. L 103 vom 02.05.1972

([2]) Zweite Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (84/5/EWG) – ABl. L 8 vom 11.01.1984

([3]) Dritte Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (90/232/EWG) – ABl. L 129 vom 19.05.1990

(97/C 217/65)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4036/96

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Subventionen des Finanzmechanismus des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) für die Wiederherstellung des europäischen historischen Erbes

Kann die Kommission angeben, welche Arbeiten und welche Denkmäler in welcher Höhe vom Finanzmechanismus des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) seit seiner Einführung gefördert wurden?

Kann die Kommission Angaben zu den Haushaltsmitteln machen, die künftig für solche Aktionen zu Lasten dieses EWR-Finanzmechanismus veranschlagt werden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(7. Februar 1997)

Mit dem Finanzmechanismus des Europäischen Wirtschaftsraums, der von der Gemeinschaft, Island, Liechtenstein und Norwegen getragen wird, wurden Restaurierungsarbeiten an griechischen Klöstern und spanischen Kirchen unterstützt.

Für Griechenland sind bisher Fördermittel in Höhe von 8,152 Mio. Ecu gebunden worden. Die Vorhaben betreffen den Berg Athos mit Ausnahme des Klosters Ormylia. Die Durchführung wird dazu beitragen, einzigartige Baudenkmäler zu erhalten und außerdem den Kulturtourismus in dieser Region ankurbeln. Die Vorhaben betreffen u. a.

- die Gebäuderestaurierung und -erweiterung der Klöster Iviron (3, 684 Mio. Ecu) und Simonos Petras (0,89 Mio. Ecu);
- die Einrichtung einer Forschungs- und Begutachtungsstelle für byzantinische und postbyzantinische Sakralgemälde und die Wiederherstellung zweier Innenhöfe des Klosters Ormylia (1,745 Mio. Ecu);
- die Stabilisierung des Felsbodens beim Kloster Stavronikita (1,833 Mio. Ecu).

Für die spanischen Kirchen wurden Mittel in Höhe von 13,62 Mio. Ecu zur Restaurierung der Kathedralen von Leon, Salamanca und Burgos sowie der Kollegiatskirche San Isidoro in Leon bewilligt.

Von den anderen Ländern, die Mittel aus dem Finanzmechanismus erhalten, sind bislang keine Anträge auf Fördermittel zur Erhaltung kulturellen Erbes eingegangen.

Hinsichtlich der weiteren Finanzierung dieser Art von Vorhaben sind die Mittelzuweisungen aus dem Finanzmechanismus an die einzelnen Mitgliedstaaten nicht an sektorspezifische Quoten gebunden.

(97/C 217/66)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4043/96

von Honor Funk (PPE) an die Kommission

(6. Januar 1997)

Betrifft: Tierarzneimittel Dimetridazol

Das Tierarzneimittel Dimetridazol ist seit Juli 1995 in den Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 [1] aufgenommen und damit als Tierarzneimittel für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, verboten worden. Stoffe, die im Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind, stellen nach Artikel 5 der Verordnung in jeder Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher dar. Trotz dieser Erkenntnisse, die die Kommission bei der Bewertung des Tierarzneimittels Dimetridazol gewonnen hat, ist Dimetridazol als Futtermittelzusatzstoff unter vergleichbaren Anwendungsbedingungen wie das frühere Tierarzneimittel weiterhin zugelassen.

Warum legt die Kommission nicht entsprechend der ihr bekannten Daten und gemäß ihrer Verpflichtung nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Großbuchstabe B Satz 1 der Richtlinie 70/524/EWG [2] über Zusatzstoffe in der Tierernährung unverzüglich einen Vorschlag für ein Verbot von Dimetridazol als Futtermittelzusatzstoff vor?

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
[2] ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Februar 1997)

Der Herr Abgeordnete weist zu Recht darauf hin, daß die Verwendung von Dimetridazol als Tierarzneimittel seit September 1995 verboten ist. Eine Höchstmenge für Rückstände gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 konnte für dieses Arzneimittel nicht festgelegt werden, da die Bedenken im Hinblick auf die Verbrauchergesundheit mangels einschlägiger Studien nicht ausgeräumt werden konnten.

Rechtlich gesehen gilt die Entscheidung über das Verbot eines Arzneimittels nicht für die Verwendung des gleichen Stoffes als Zusatzstoff gemäß der Richtlinie 70/524/EWG.

Auf der Grundlage der Elemente, die zum Verbot von Dimentridazol als Arzneimittel geführt haben, hat die Kommission mit einer erneuten Prüfung von dessen Verwendung als Zusatzstoff begonnen. Der wissenschaftliche Futtermittelausschuß untersucht derzeit auf Antrag der Kommission die Unbedenklichkeit der Rückstände für den Verbraucher. Die Kommission wird über die Aufrechterhaltung der Zulassung von Dimetridazol entscheiden, sobald ihr das Auschußgutachten vorliegt.

(97/C 217/67)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4047/96

von Eva Kjer Hansen (ELDR) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Betrug im Versandverfahren

Artikel 379 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ([1]) der Kommission vom 2. Juli 1993 besagt: „Ist eine Sendung der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden und kann der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden, so teilt die Abgangsstelle dies dem Hauptverpflichteten so schnell wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf des elften Monats nach dem Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung mit."

Ist der Kommission bewußt, daß diese Frist von den Mitgliedstaaten regelmäßig überschritten wird?

Im Bereich der Eigenmittel besagt Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1552/89 ([2]) des Rates: „Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ab dem 1. Januar 1990 halbjährlich kurze Angaben über die Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über 10.000 Ecu betreffen...."

Es war möglich, den Einnahmenverlust der Europäischen Union, der seit Errichtung des Binnenmarktes durch Betrug und Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens infolge von Verwaltungsfehlern der zuständigen nationalen Behörden zustande kam, auf 8 Milliarden Ecu zu beziffern.

Warum hat die Kommission die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach Artikel 169, 171 und 209a des Vertrages nicht getroffen, um ausstehende Beträge einzuziehen?

Beabsichtigt die Kommission die Änderung:

1. ihrer Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 ([3]) und dort insbesondere die kurzfristige Streichung der Artikel 8 und 17;
2. ihrer Richtlinie (EWG) Nr. 76/308 ([4]) und dort insbesondere die kurzfristige Streichung der Artikel 4 und 14,

die Untersuchungen durch die Mitgliedstaaten behindern?

([1]) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
([2]) ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.
([3]) ABl. L 144 vom 2.6.1981, S. 1.
([4]) ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Zwar gibt es durchaus ernste Probleme im gemeinschaftlichen Versandverfahren, doch liegen der Kommission keine eindeutigen Informationen darüber vor, daß die Mitgliedstaaten regelmäßig gegen die (in Artikel 379 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 enthaltene) Verpflichtung zur Unterrichtung des Hauptverpflichteten vor Ablauf des elften Monats nach dem Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung verstoßen. Auf alle Fälle wäre die Kommission für jeden sachdienlichen Hinweis der Frau Abgeordneten in dieser Angelegenheit dankbar.

Nach dem genannten Artikel ist weiterhin in der erwähnten Unterrichtung eine Frist von drei Monaten anzugeben, innerhalb derer bei der Abgangsstelle der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens zu erbringen ist. Wird der genannte Nachweis innerhalb der dreimonatigen Frist nicht erbracht, muß der Mitgliedstaat die betreffenden Zölle und anderen Abgaben erheben. Hier haben Kontrollen der Kommission (1994-1995) ergeben, daß die Erhebung in vielen Mitgliedstaaten verspätet eingeleitet wird. Die Kommission befaßt sich zusammen mit den betreffenden Mitgliedstaaten weiter mit dieser Angelegenheit, um diese Mängel zu beheben.

Die finanziellen Auswirkungen des Betrugs im Versandverfahren sind erheblich, aber vermutlich nicht so gravierend, wie die Frau Abgeordnete andeutet. Der genannte Betrag von 8 Mrd. Ecu wurde zunächst in einer im parlamentarischen Untersuchungsausschuß zum Versandverfahren vorgelegten Schätzung einer Handelsorganisation angegeben, die Zölle, einzelstaatliche Steuern und wahrscheinlich auch indirekte Folgekosten umfaßt. Die Kommission hält diese Schätzung jedoch nicht für sehr zuverlässig. Auf der Grundlage der bisher von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen geht die Kommission davon aus, daß unter Berücksichtigung sowohl der Gemeinschaftsmittel als auch der einzelstaatlichen Steuern etwa 1,5 bis 2 Mrd. Ecu zur Beitreibung ausstehen, wovon zwischen 300 und 400 Mio. Ecu auf Eigenmittel der Gemeinschaft entfallen. In Anbetracht der normalen Dauer des Beitreibungsverfahrens und der Möglichkeit der Aussetzung aufgrund von Gerichtsverfahren muß die Nichtbeitreibung dieser Beträge nicht unbedingt bedeuten, daß der betreffende Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nicht nachgekommen ist.

Für die Beitreibung der ausstehenden Beträge sind die Mitgliedstaaten zuständig. Die Kommission überwacht die Beitreibungen, sie kann jedoch die Beitreibung weder direkt gewährleisten noch jede einzelne Beitreibung kontrollieren. Prüfungen ausgewählter wichtiger Fälle oder direkte bilaterale Untersuchungen und Stichproben in allen Mitgliedstaaten können dazu führen, daß die Behörden zur Ergreifung der zweckdienlichen Maßnahmen aufgefordert werden, wenn dies nicht bereits erfolgt ist, oder daß Zinsen berechnet werden, wo die Bereitstellung der Eigenmittel der Gemeinschaft verzögert wurde.

Im Falle der Nichterhebung der Zölle hat der betreffende Mitgliedstaat die Genehmigung der Kommission einzuholen, wenn die nicht eingezogenen Beträge unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1552/89 des Rates ausgebucht werden sollen. Werden keine ordnungsgemäßen Beitreibungsverfahren angewandt, kann die Kommission, insbesondere wenn ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen zur Beitreibung regelmäßig verletzt und nicht bereit ist, den Gemeinschaftsvorschriften entsprechende Verfahren anzuwenden, Vertragsverletzungsverfahren nach Maßgabe des EG-Vertrags einleiten. Im Versandverfahren hängt die Entscheidung über die Eröffnung solcher Vertragsverletzungsverfahren vom Ergebnis der Gespräche mit den Mitgliedstaaten ab.

Zur Zeit wird ein Vorschlag geprüft, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 über die gegenseitige Unterstützung in Zoll- und Agrarfragen neu zu fassen. Das Parlament hat im Dezember 1993 seine Stellungnahme [1] zu diesem Vorschlag [2] abgegeben. Die Streichung von Artikel 8 wurde nicht in Betracht gezogen, da die darin vorgesehene Einschränkung nur die Übermittlung der Originale betrifft und nicht die Übersendung der – erforderlichenfalls beglaubigten – Kopien. Von seiten der Mitgliedstaaten gab es zu keiner Zeit Hinweise auf Schwierigkeiten in diesem Punkt. Einem Änderungsvorschlag des Parlaments entsprechend schlug die Kommission vor, Artikel 17 dahingehend zu ändern, daß die möglichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung auf die Fälle eingeschränkt werden, die die öffentliche Ordnung betreffen. Diesen Vorschlag nahm der Rat nicht an, stimmte jedoch einem Wortlaut zu, der nur leicht insofern von dem des derzeitigen Artikels 17 abweicht, als er einen Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten enthält und die Unterrichtung der Kommission bei Verweigerung der Unterstützung mit entsprechender Begründung vorsieht.

In ihrem Gesetzgebungsprogramm für 1997 plant die Kommission eine Verbesserung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen. Bei der Vorbereitung dieses Vorschlags prüft die Kommission die Auswirkungen der Einschränkungen der wirksamen Beitreibung von Forderungen innerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 und 14.

---

[1] ABl. C 20 v. 24. 1. 1994.
[2] KOM(92) 544, geändert durch KOM(93)350 und KOM(94)34.

(97/C 217/68)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4050/96

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Schließung des Nestlé-Werks in Abbiategrasso

Das schweizerische multinationale Unternehmen Nestlè hat die Schließung seines Werks in Abbiategrasso (Provinz Mailand) in den ersten 6 Monaten des Jahres 1998 beschlossen, wodurch die ohnehin ernste Beschäftigungskrise in dieser Region noch weiter verschärft wird.

Die Bürgermeister und Gemeinderäte der betroffenen Region haben Nestlè Italien gebeten, den Umstrukturierungsplan zu überprüfen und alle erdenklichen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Beschäftigung zu ergreifen und sich außerdem für den Schutz der Produktionen einzusetzen, die das Ansehen italienischer Erzeugnisse ausmachten und paradoxerweise Gefahr liefen, im Ausland hergestellt zu werden.

Im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer und der lokalen Gemeinschaften wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Weiß sie um die soziale Krise, die dadurch ausgelöst wird?
2. Beabsichtigt sie, die Produktionsverlagerungen innerhalb der Union zu regeln, um zu verhindern, daß die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen von den Familien der Arbeitnehmer getragen werden müssen?
3. Kann sie überprüfen, ob Finanzhilfen der Gemeinschaft in unterschiedlicher Form zur Nestlè-Gruppe gehörenden Gesellschaften gewährt werden, um zu verhindern, daß künftig multinationale Unternehmen Beihilfen erhalten, die ihre Werke schließen, ohne sich sonderlich um das Schicksal der Beschäftigten und ihrer Familien zu kümmern?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(24. Februar 1997)

Die Kommission dankt der Frau Abgeordneten, daß Sie sie auf die Situation des Nestlé-Werks in Abbiategrasso aufmerksam macht.

Den Angaben der Frau Abgeordneten zufolge geht es um eine Schließung. Es deutet jedoch nichts darauf hin, daß das multinationale Unternehmen Nestlé die Produktion in einen anderen Mitgliedstaat verlagern will.

Falls es um mehr als eine Schließung geht, ist darauf hinzuweisen, daß Standortverlagerungen generell aus strategischen und wirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden, die sich dem Einfluß der staatlichen Stellen allgemein und der Kommission im besonderen entziehen. Daher hält die Kommission ein Einschreiten nicht für notwendig, außer wenn nachgewiesen wird, daß eine Verletzung der Vertragsregeln vorliegt.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß Nestlé in den letzten Jahren direkt staatlich gefördert worden ist, kann aber nicht ausschließen, daß dem Konzern allgemeine, allen Unternehmen eines Staates zugängliche Maßnahmen oder Beihilfen zugute gekommen sind, die aus horizontalen oder regionalen Regelungen stammen, die von der Kommission genehmigt wurden und in deren Rahmen Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren können, ohne diese der Kommission mitteilen zu müssen.

Die Gemeinschaft genehmigt generell Investitionsbeihilfen zur Förderung der Unternehmensansiedelung nur in Regionen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Der Grad dieser Schwierigkeiten wird anhand objektiver Kriterien wie Bruttoinlandsprodukt oder Arbeitslosenquote ermittelt. Außerdem werden Standortverlagerungen im allgemeinen nicht im Hinblick auf Beihilfen beschlossen, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in den es seine Tätigkeit verlagert, erhalten könnte.

Um die Vorschriften über regionale Beihilfen noch klarer und transparenter zu gestalten, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und um ihre einschlägigen Entscheidungen noch vorhersehbarer zu machen, hat die Kommission den Mitgliedstaaten eine sektorübergreifende Rahmenregelung für Regionalbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben vorgeschlagen. Dieses System soll eine bessere Anpassung der Höhe der Regionalbeihilfen ermöglichen, die für große Investitionsvorhaben mit starker Kapitalmobilität gewährt werden.

Außerdem überlegt die Kommission zur Zeit, wie künftig vermieden werden kann, daß Unternehmen, die sich mit Unterstützung durch Beihilfen in einem Fördergebiet niedergelassen haben, ihre Betriebsstätten einige Zeit später verlegen, weil ihnen von anderen Regionen Beihilfen zugesagt werden.

Was die Harmonisierung der allgemeinen Steuer- oder Sozialvorschriften betrifft, kann die Kommission nur in den Grenzen des EG-Vertrags tätig werden. Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts kann die Kommission zur Lösung derartiger Fragen nicht direkt eingreifen, weil dazu Ratsbeschlüsse notwendig sind.

(97/C 217/69)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4055/96

von Karla Peijs (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Wettbewerbsverzerrung durch die Elektrizitäts(versorgungs)unternehmen als Folge der Vorschläge für die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Elektrizitätsunternehmen neben der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe der Stromverteilung immer häufiger mit dem privaten Installationssektor in Wettbewerb treten, da sie Dritten Installationsausrüstung und -dienstleistungen anbieten, und daß sie dabei ihre Position als Stromlieferant in unangemessener Weise ausnutzen und dadurch den Wettbewerb mit den privaten Installationsunternehmen verfälschen und behindern?

2. Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß die Elektrizitätsunternehmen Vorteile aufweisen, die Privatunternehmen nicht haben: sie bezahlen u.a. keine Körperschaftssteuer, können sich günstiger Geld beschaffen, benutzen die Kundendaten, über die sie aufgrund ihrer öffentlichen Verteilungsaufgabe verfügen, und profitieren von ihrem Bekanntheitsgrad?

3. Ist die Kommission sich bewußt, daß die Elektrizitätsunternehmen die privaten Installationsbetriebe durch diese Aktivitäten in eine benachteiligte Wettbewerbsposition bringen und auch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten behindern, wie aus den Ergebnissen der von der Association internationale des entreprises d'equipement électrique (AIE) durchgeführten europäischen Untersuchung deutlich wird?

4. Teilt die Kommission die Auffassung, daß Daten und finanzielle Mittel, die die Elektrizitätsunternehmen aufgrund ihrer Monopolposition erhalten haben, nicht für kommerzielle Tätigkeiten genutzt werden dürfen?

5. Teilt die Kommission die Auffassung des Wirtschaftssektors, daß die Elektrizitätsunternehmen nach Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes noch mehr Möglichkeiten haben werden, um ihre bevorteilte Position gegenüber dem Privatsektor zu mißbrauchen? Welche Maßnahmen erwägt die Kommission zu ergreifen, um diesem Mißbrauch vorzubeugen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(28. Februar 1997)

Der Kommission liegt zur Zeit eine Beschwerde vor, die sich zwar nicht auf die von der Frau Abgeordneten vorgebrachten Verhaltensweisen bezieht, jedoch einen im wesentlich gleichen Sachverhalt betrifft. Gegenwärtig prüft sie mit dem Beschwerdeführer das weitere Vorgehen in dieser Sache.

Der Kommission liegt jedoch keine förmliche Beschwerde eines Elektroinstallationsunternehmens hinsichtlich eines möglichen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung von Stromerzeugungsunternehmen im Sinne von Artikel 86 EGV vor. Sollten der Kommission derartige Beschwerden vorgelegt werden, wird sie diesen mit der größten Aufmerksamkeit nachgehen.

Im übrigen hat die Kommission mit dem Internationalen Verband der Unternehmen für elektrische Ausrüstungen (AIE) Verbindung aufgenommen und erste Meinungen ausgetauscht.

Die Kommission ist davon überzeugt, daß die Öffnung des Strommarktes für den Wettbewerb gemäß der Richtlinie 96/92/EG des Parlamentes und des Rates über gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt vom 19. Dezember 1996 (1) in Verbindung mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln unabhängigen Anbietern größere Entfaltungsmöglichkeiten bieten wird.

(1) ABl. L 27 vom 30.01.1997.

(97/C 217/70)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4056/96

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Finanzierungsbedingungen für das Projekt Alqueva

Zur Erläuterung der schriftlichen Antwort auf meine mündliche Anfrage H-0930/96 (1) möchte ich folgende rechtliche Fragen an die Kommission richten, da ich keine Gelegenheit hatte, diese Fragen im Plenum zu stellen:

1. Auf welcher Rechtsnorm beruht die Absicht, die in ihren eigenen Beschlüssen zur Billigung des GFK und des PPDR (Programm „Förderung des Potentials der regionalen Entwicklung") vorgesehenen Finanzierungsbedingungen zu ändern?
2. Wie rechtfertigt sie diesen Wortbruch nach der Billigung eines Vorhabens dieser Bedeutung und mit diesen Auswirkungen, was die Vermutung zuläßt, daß das Vorhaben doch nicht die Verdienste hat, die sie veranlaßten, es zu billigen? Hat die Kommission die Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Umkehr der Beweislast in diesen Fällen berücksichtigt?
3. Hält sie es mit dem Grundsatz der Partnerschaft für vereinbar, jetzt zu fordern, daß die Finanzierung des Vorhabens ausgesetzt wird?
4. Wie begründet sie die Absicht, die Änderung des PPDR mit Blick auf entweder ein neues operationelles Programm oder einen autonomen Beschluß über dieses Vorhaben durchzusetzen?
5. Mit welcher Begründung gibt sie vor, den Abschluß eines bilateralen Abkommens zwischen Portugal und Spanien herbeizuführen, um die Wasserqualität zu gewährleisten, wenn die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, daß die Richtlinien über die Wasserqualität eingehalten werden, der Kommission selbst obliegt? Möchte sie sich vor ihrer Verantwortung als „Hüterin" des Vertrags drücken?
6. Wie begründet sie die an Portugal gestellte Forderung, einseitig eine Mindestdurchflußmenge eines internationalen Flusses zu garantieren? Ist der Kommission nicht bekannt, daß die Frage durch das Abkommen zwischen Portugal und Spanien geklärt ist, das seit 7. April 1969 in Kraft ist?!
7. Übernimmt die Kommission die Verantwortung für die Behauptung, daß sie vermutet, daß Spanien das Abkommen nicht einhält?

(1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Dezember 1996).

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(5. März 1997)

1. Was das Großprojekt Alqueva betrifft, so möchte die Kommission sich zunächst von der Durchführbarkeit dieses wichtigen Projekts überzeugen, und zwar sowohl in bezug auf die Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge und Qualität, als auch in bezug auf die wirtschaftliche Belebung des vom Bau des Staudamms betroffenen Gebiets und die Umsetzung angemessener flankierender Umweltmaßnahmen.

2. Mit der Genehmigung des Gemeinschaftlichen Föderkonzepts (GFK) für Portugal hat die Kommission nicht auch über das Alqueva-Projekt entschieden. Das GKF sieht eine weitere, genauere Prüfung des Projekts vor, insbesondere auf der Grundlage zusätzlicher Informationen, die der Mitgliedstaat der Kommission übermittelt. Im GFK ist außerdem vorgesehen, daß den Gemeinschaftsbestimmungen in den Bereichen Umwelt und Gemeinsame Agrarpolitik besondere Bedeutung beigemessen werden soll.

Beim derzeitigen Stand der Prüfung dieses Dossiers hat die Kommission über die in Artikel 5 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 [1] vorgesehenen Informationen noch nicht entschieden.

Man kann daher weder behaupten, die Kommission habe ihre Meinung geändert, noch das Projekt habe keine Verdienste. Die Kommission hat den portugiesischen Behörden ausgehend von der Prüfung des Dossiers und den zwischen September 1995 und September 1996 in Partnerschaft mit diesen Behörden durchgeführten Arbeiten einige Bedingungen vorgeschlagen, nach deren Erfüllung die Finanzierung des Projekts ihren normalen Lauf nehmen kann.

3. Ja. Die von der Kommission vorgeschlagenen Bedingungen sind im Rahmen der in Partnerschaft mit den portugiesischen Behörden durchgeführten Arbeiten erörtert worden.

4. Die Kommission hat eine besondere Entscheidung über das Projekt vorgeschlagen, um die Bedingungen für eine ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung zu klären, die sie für notwendig hält und die sie dem Mitgliedstaat im Laufe dieser gemeinsamen Arbeiten dargelegt hat.

5. Die Gemeinschaftsrichtlinien im Umweltbereich gelten grundsätzlich. Die Kommission hat ihre Anwendung im Fall des Flußbeckens des Guadiana nur verlangt, um sicherzustellen, daß die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergebenden Maßnahmen fristgerecht umgesetzt werden, um die Durchführbarkeit des Alqueva-Projekts zu gewährleisten.

6. Die Kommission stellt diese Forderung in dem Bestreben, die Gemeinschaftsmittel ordnungsgemäß einzusetzen, d.h. sie stellt sich die Frage, ob es genügend Wasser gibt, damit das Projekt durchführbar sein kann.

Das Abkommen zwischen Portugal und Spanien von 1968 ist der Kommission natürlich bekannt, sie möchte jedoch daran erinnern, daß es derzeit überprüft wird, um in einigen Punkten ergänzt zu werden.

7. Die Kommission hat die Einhaltung dieses Abkommens durch Spanien oder Portugal niemals in Frage gestellt, sondern möchte lediglich die Durchführbarkeit des Projekts sicherstellen.

---

[1] ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(97/C 217/71) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4057/96**

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Finanzierungsbedingungen für das Projekt Alqueva

Die Kommission wird gebeten, folgende faktische Fragen von politischer Bedeutung zur Erläuterung der schriftlichen Antwort auf meine mündliche Anfrage H-0930/96 [1] zu beantworten:

1. Welche Aussagen enthält die internationale Studie der Beraterfirma Montgomery Watson, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben und mit Mitteln des Kohäsionsfonds bezahlt wurde, hinsichtlich der Durchflußmenge des Flusses Guadiana?
2. Bestätigt bzw. dementiert sie, daß diese Studie keinerlei Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins einer Durchflußmenge des Flusses vorbringt, die die Durchführung des Vorhabens ermöglicht?
3. Durch wen und nach welchen Anweisungen von der Kommission wurde das ausgearbeitet, was in der Antwort ein „Entwurf einer Vereinbarung" genannt wird? Bekräftigt sie, daß es eine Verhandlung und „einen Entwurf einer Vereinbarung" gegeben hat?

4. Wann werden die Studien veröffentlicht, die (alle!) die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Alqueva-Vorhaben bestätigen?

5. Hält sie es für politisch und verfassungsmäßig zulässig, daß dieses „Großvorhaben", das für die Entwicklung einer großen Region von Portugal von Interesse ist, weiterhin der Ermessensbefugnis der Kommission und Bedingungen unterliegt, die nicht einmal in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind und welche die finanzielle Stabilität des Vorhabens in Frage stellen?

(1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Dezember 1996).

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. Februar 1997)

1. und 2. Die Studie kommt zu dem Schluß, daß die durchschnittliche Abflußmenge des Flusses Guadiana ausreicht, um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens Alqueva zu gewährleisten; hierbei wird aber auch auf den Umfang der saisonalen und jährlichen Schwankungen hingewiesen und deshalb vorgeschlagen, für das Einzugsgebiet dieses Flusses ein Programm für die Zusammenarbeit bei der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu entwickeln, das Portugal und Spanien einbezieht; Grundlage dieses Programms soll die Anerkennung der Souveränität beider Länder sowie die Überarbeitung der bestehenden Abkommen zwischen Portugal und Spanien bilden, damit Aspekten wie Wasserqualität, Abflußverhältnisse, Sedimentgeschiebe, ökologisch erforderliche Flußmengen und Wasserrechte Rechnung getragen wird.

3. Die Diskussionen über das Projekt Alqueva wurden partnerschaftlich zwischen den portugiesischen Behörden (portugiesisches Staatssekretariat für regionale Entwicklung) und der Kommission geführt.

4. Gemäß der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (1) wurden die Behörden und die Bewohner der betroffenen Gebiete in Spanien und Portugal zu der Studie über die Auswirkungen des Alqueva-Projekts auf die Umwelt konsultiert, die in den Jahren 1994-1995 partnerschaftlich mit den portugiesischen Behörden durchgeführt wurde. Die Konsultation fand statt, nachdem den portugiesischen Behörden der Abschlußbericht dieser Studie von der Kommission erhalten hatten. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Vorgehensweise für eine Bekanntmachung der fraglichen Studie ausreicht.

Die Kommission weist darauf hin, daß die im ersten Halbjahr 1996 erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung in enger Partnerschaft mit den portugiesischen Behörden vorgenommen wurde; diesen liegt der Abschlußbericht vor. Da mit dieser Prüfung die Bedeutung der wichtigsten Schlußfolgerungen der ersten Studie bestätigt wurde, hielt die Kommission es nicht für erforderlich, die Schlußfolgerungen der Prüfung noch einmal gesondert zu veröffentlichen.

5. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten zu seiner Frage E-4056/96 (2) verweisen, aus denen hervorgeht, daß sie bei diesem Vorgang immer auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzmittel bedacht war, stets partnerschaftlich mit den portugiesischen Autoritäten zusammengearbeitet hat und dabei niemals den Eindruck hatte, nach eigenem Ermessen zu handeln.

(1) ABl. L 175 vom 5.7.1985
(2) Siehe Seite 50.

(97/C 217/72)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4061/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Steuern auf die Einfuhren gebrauchter Fahrgestelle von Lastkraftwagen

Informationen der griechischen Zeitschrift „TROCHI KE TIR" zufolge, haben die griechischen Behörden auf die Einfuhren gebrauchter Fahrgestelle (Rahmen ohne Karosserie) von Lastkraftwagen rückwirkend die in Griechenland geltende Verbrauchsteuer erhoben und gleichzeitig die entsprechenden Einfuhren neuer Fahrgestelle von dieser Steuer befreit.

Diese Entscheidung ist ein schwerer Schlag für die Gebrauchtwagen- und Ersatzteilhändler, die bereits eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts gegen die griechischen Behörden geltend gemacht haben.

Der Europäische Gerichtshof hat in den Rechtssachen C 46, 62, 345 und 433/93 entschieden, daß die Mitgliedstaaten zum Ersatz der Schäden, die dem einzelnen durch die diesen Staaten, aber auch dem Gesetzgeber zuzurechnenden Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht (insbesondere gegen den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen) entstehen, verpflichtet sind, wobei als Jahr für die Wiedergutmachung des Schadens nicht das Jahr gilt, in dem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegen den Mitgliedstaat ergangen ist, sondern das Jahr, in dem der Schaden entstanden ist.

Was wird die Kommission unternehmen, um die griechischen Behörden zu veranlassen, die genannten Bestimmungen wieder aufzuheben, wegen derer die Gebrauchtwagen- und Ersatzteilhändler derart massive Einbußen hinnehmen müssen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Der Kommission ist die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Steuerregelung nicht im einzelnen bekannt. Sie wird sich daher mit den griechischen Behöreden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären.

Grundsätzlich scheint es nicht mit Artikel 95 EG-Vertrag vereinbar, Einfuhren gebrauchter Fahrgestelle von Lastkraftwagen zu besteuern und gleichzeitig entsprechende Einfuhren neuer Fahrgestelle von der Steuer zu befreien. In diesem Zusammenhang weist die Kommission auch darauf hin, daß sie aufgrund der vergleichbaren diskriminierenden Wirkung der griechischen Kfz-Steuerregelungen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet hat.

(97/C 217/73)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4062/96

von Graham Mather (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Mehrwertstuer für häusliche Betreuungsdienste

Gemäß Artikel 13 A. (1) g) des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (Richtlinie 77/388/EWG [1]) sind die Sozialfürsorgeleistungen von Altenheimen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen mit sozialem Charakter von der Mehrwertsteuer befreit. Dem entspricht im VK die Durchführungsbestimmung von Artikel 1, Gruppe 7 in Anhang 9 des Mehrwertsteuergesetzes von 1994, wonach Sozialfürsorgeleistungen, die von medizinisch geschultem Personal oder von nicht geschultem Personal unter der direkten Aufsicht einer fachlich qualifizierten Person erbracht werden, von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Gemäß dieser Vorschrift sind jedoch Leistungen, die von Einrichtungen oder Organisationen erbracht werden, welche häusliche Betreuungsdienste außerhalb des Rahmens medizinischer Versorgung wahrnehmen, nicht von der Steuer befreit, obwohl solche Dienste mit den von einem Altenheim erbrachten Diensten vergleichbar sein dürften. In einer kürzlichen Entscheidung des Gerichtshofs bereffend die Anwendung von Artikel 13 A. (1) g) wurde deutlich gemacht, daß die Befreiung von der Mehrwertsteuer ausschließlich gemeinnützigen Einrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts vorbehalten ist. Diese Entscheidung verstößt offenbar gegen Geist und Buchstaben von Artikel 13 A. (1) g), da Altenheime nicht in jedem Fall gemeinnützige Einrichtungen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind.

Betrachtet die Kommission Artikel 13 A. (1) g) als Rechtsgrundlage für die Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die von Einrichtungen für häusliche Betreuung erbracht werden? Wenn ja, bedeutet dies, daß die Durchführungsbestimmung in Artikel 1, Gruppe 7, Anhang 9 des Mehrwertsteuergesetzes des VK von 1994 unvereinbar mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist? Ist die Kommission schließlich der Ansicht, daß die Absicht, häusliche Betreuungsdienste von der Mehrwertsteuerbefreiung auszunehmen, mit dem Geist der gemeinschaftlichen Rechtsorschriften zu vereinbaren ist?

---

[1] ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(21. Februar 1997)

Nach Auffassung der Kommission werden mit Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388/EWG) nur diejenigen Dienstleistungen der häuslichen Pflege befreit, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen erbracht werden.

Nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c sind Heilbehandlungen im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arztähnlichen Berufe steuerfrei, weshalb nach Auffassung der Kommission diese Befreiung auch auf Dienstleistungen von Hauspflegeorganisationen anwendbar ist, wenn diese Dienstleistungen unter Aufsicht von Angehörigen der ärztlichen oder arztähnlichen Berufe erbracht werden und daher als „Behandlung im Rahmen der Ausübung" dieser Berufe eingestuft werden können.

Daraus folgt, daß hier zwischen Dienstleistungen der „häuslichen Pflege" zu unterscheiden ist, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, und denjenigen, die aus anderen Gründen, z.B. als Hilfe für Körperbehinderte, erbracht werden. Auch ist zwischen Dienstleistungen gewerblicher Einrichtungen und Dienstleistungen zu unterscheiden, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder mit sozialem Charakter erbracht werden.

Von gewerblichen Einrichtungen erbrachte nicht medizinische Dienste der häuslichen Pflege fallen nicht unter die Steuerbefreiung des Artikels 13 A. I. g. Werden jedoch Dienstleistungen der häuslichen Pflege unter Aufsicht zugelassener Ärzte erbracht, ist der Status des Erbringers für die Steuerbefreiung nach Artikel 13 A. I. c nicht maßgeblich. Entscheidend ist die Anknüpfung an die Dienstleistungen der Heil- und Heilhilfsberufe.

Nach Meinung der Kommission ist der Anwendungsbereich von Artikel 13. A. I. g eindeutig abgegrenzt und absichtlich auf die Heilbehandlung durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen mit sozialem Charakter beschränkt. Deshalb ist schwer einzusehen, warum der Ausschluß von Heilbehandlungsleistungen durch andere Einrichtungen von der Steuerbefreiung dem Sinn dieser Steuerbefreiung zuwiderlaufen sollte. In dem größeren Zusammenhang des Artikels 13. A ist jedoch einzuräumen, daß die Ausnahmen sowie die Bestimmungen und Optionen zur Unterscheidung zwischen Lieferungen durch gewerbliche und nichtgewerbliche Erbringer die Anwendung der Steuerneutralität erschweren und negativ beeinflussen. Die Kommission hat jüngst ihre Pläne für ein neues gemeinsames Mehrwertsteuersystem im Binnenmarkt bekanntgegeben, um die derzeitige Regelung zu vereinfachen und zu modernisieren. Als Teil ihres einschlägigen Arbeitsprogramms wird die Kommission den Gesamtkomplex der Steuerbefreiungen, einschließlich der Steuerbefreiungen für öffentliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen gemäß Artikel 13. A. I, überprüfen.

(97/C 217/74)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4066/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Staatsangehörigkeit des für den Vorschlag zum rechtlichen Status des Euro verantwortlichen Beamten

Kann die Kommission bestätigen, daß der Beamte der GD II, der für den Vorschlag der beiden Verordnungen über den rechtlichen Status des Euro unmittelbar verantwortlich zeichnet, deutscher Staatsangehörigkeit ist?

(97/C 217/75)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4067/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Deutsche Beamte und die Währungsunion

Beabsichtigt die Kommission, für die Rechtsetzungsvorhaben, die für den Ablauf der dritten Phase der Währungsunion erforderlich sind, weiterhin vornehmlich Beamte bzw. Mitglieder des Juristischen Dienstes einzusetzen, die ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit sind?

(97/C 217/76)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4068/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Für die Ausarbeitung des rechtlichen Status des Euro eingesetzte Mitglieder des Juristischen Dienstes

Kann die Kommission darlegen, wie viele Mitglieder des Juristischen Dienstes, die nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind, für die Rechtsberatung bei der Vorbereitung der Verordnungen über den rechtlichen Status des Euro zuständig waren?

(97/C 217/77)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4069/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Für die Ausarbeitung des rechtlichen Status des Euro eingesetzte Mitglieder der Zentralbanken

Kann die Kommission darlegen, wie viele Zentralbanken außer der Deutschen Bundesbank gebeten worden sind, Mitglieder ihrer juristischen Dienste für die Vorbereitung der beiden Verordnungen über den rechtlichen Status des Euro zeitweise zur GD II abzuordnen?

(97/C 217/78)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4070/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Ausarbeitung des rechtlichen Status des Euro

Kann die Kommission bestätigen, daß sie bei der Vorbereitung der beiden Verordnungen über den rechtlichen Status des Euro von zwei zeitweise zur GD II abgeordneten Rechtsberatern aus der juristischen Abteilung der Deutschen Bundesbank unterstützt wurde?

(97/C 217/79)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4071/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Artikel 157 Absatz 2 EGV und die Währungsunion

Hält es die Kommission für mit Artikel 157 Absatz 2 des Vertrages vereinbar, Angestellte einer Zentralbank eines bestimmten Mitgliedstaats ausgerechnet mit der Erstellung und Bearbeitung von Rechtsetzungsvorhaben zu befassen, die notwendig sind, um die dritte Phase der Währungsunion einleiten zu können?

(97/C 217/80)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4072/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Für den rechtlichen Status des Euro zuständiger Rechtsberater

Kann die Kommission bestätigen, daß der für die beiden Verordnungen über den rechtlichen Status des Euro zuständige Rechtsberater des Juristischen Dienstes deutscher Staatsangehörigkeit ist?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-4066/96, E-4067/96, E-4068/96, E-4069/96, E-4070/96, E-4071/96 und E-4072/96 von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die geltenden Rechtsvorschriften:

„Der Beamte hat sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Gemeinschaft leiten zu lassen; er darf von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb seines Organs Weisungen anfordern oder entgegennehmen" (Artikel 11 Beamtenstatut).

„Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden" (Artikel 27 Beamtenstatut).

„Die Artikel 11 bis 26 des Statuts über die Rechte und Pflichten der Beamten gelten entsprechend" [für Bedienstete auf Zeit] (Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten).

Die Tatsache, daß der für institutionelle, rechtliche und finanzielle Fragen der Währungsunion zuständige Referatsleiter innerhalb der GD II (Wirtschaft und Finanzen) sowie der für die Wirtschafts- und Währungsunion zuständige Jurist im Juristischen Dienst deutscher Staatsangehörigkeit sind, ist Zufall und entbindet sie keineswegs von ihren im Statut verankerten Pflichten.

Im Rahmen regelmäßiger Kontakte, die die Kommission mit anderen Institutionen unterhält, wurden Experten verschiedenener Zentralbanken (Deutschland, Frankreich, Österreich, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich) im monetären Bereich in die GD II abgestellt. So haben zwei Juristen der Bundesbank während ihrer Abordnung an den allgemeinen Arbeiten der GD II teilgenommen, ohne jedoch speziell mit den Arbeiten über den rechtlichen Status des Euro befaßt worden zu sein.

Artikel 157 Absatz 2 EG-Vertrag betrifft nur die Mitglieder der Kommission. Für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission gelten die obengenannten Statutsvorschriften.

(97/C 217/81)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4073/96

von Guido Podestà (UPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen auf dem Gebiet der Architektur

Im Zuge der Aktualisierung 96/C205/05 [1] der Mitteilung 89/C205/06 [2] vom 10. August 1989 über Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden, wurde ein Verzeichnis von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen aufgestellt, die von den Mitgliedstaaten der EG für die Studenten anzuerkennen sind, die ab dem akademischen Jahr 1988/89 ein Architekturstudium aufgenommen haben.

Für Studenten, die ihr Architekturstudium vor dem akademischen Jahr 1988/89 begonnen haben, sind die anzuerkennenden Diplome in den nachstehend erwähnten Richtlinien angegeben:

- für alle Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal in Artikel 11 der Richtlinie 85/384/EWG [3] vom 10. Juni 1985;
- für Spanien und Portugal in Artikel 1 der Richtlinie 85/614/EWG [4] vom 20. Dezember 1985;
- nur Portugal betreffend in Artikel 1 der Richtlinie 86/17/EWG [5] vom 27. Januar 1986, entsprechend der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 87 vom 2. April 1986 veröffentlichten Berichtigung.

Für Italien werden demnach Diplome anerkannt, die an den Fachbereichen Architektur der Universitäten Venedig und Reggio Calabria erworben wurden, selbst wenn das entsprechende Studium vor dem akademischen Jahr 1988/89 begonnen wurde.

Das Studium am Fachbereich Architektur an den Universitäten Venedig und Reggio Calabria läßt sich nun aber mit jedem anderen entsprechenden Studium am Fachbereich Architektur an den übrigen italienischen Universitäten vergleichen, und zwar schon vor dem akademischen Jahr 1988/89. Kann die Kommission in bezug auf Italien darlegen, welche wesentlichen Unterschiede zwischen dem Studium am Fachbereich Architektur an den Universitäten Venedig und Reggio Calabria bis zum akademischen Jahr 1987/88 und dem Studium am Fachbereich Architektur beispielsweise an den Universitäten Mailand oder Florenz bestanden haben, um eine Erklärung dafür zu geben, daß lediglich die Hochschul-Abschlußzeugnisse der beiden erstgenannten Fakultäten von den Mitgliedstaaten für Studenten anerkannt werden müssen, die ihr Studium auf dem Gebiet der Architektur vor dem akademischen Jahr 1988/89 begonnen haben?

---

(1) ABl. C 205 vom 16.7.1996, S. 6.
(2) ABl. C 205 vom 10.8.1989, S. 5.
(3) ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15.
(4) ABl. L 376 vom 31.12.1985, S. 1.
(5) ABl. L 27 vom 1.2.1986, S. 71.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Die Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 [1] enthält zweierlei Arten von Bestimmungen im Zusammenhang mit den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die den Zugang zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur eröffnen. In Kapitel II finden sich die Bestimmungen über eine ordentliche Anerkennung der Abschlüsse, während Kapitel III eine Übergangsregelung enthält.

Die ordentliche Anerkennung erfolgt nicht mittels einer Aufzählung der von den Mitgliedstaaten anzuerkennenden Abschlüsse der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, sondern es werden inhaltliche (Art. 3) und zeitliche (Art. 4) Mindesanforderungen an die Ausbildung festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit die Abschlüsse in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er ausgestellt wurde, anerkannt werden. Die einzelnen Mitgliedstaaten müssen eine Liste der Abschlüsse übermitteln und regelmäßig auf den neuesten Stand bringen, die ihrer Meinung nach den genannten Kriterien genügen, und mitteilen, von wem sie ausgestellt werden. Die ursprünglichen Verzeichnisse sowie deren aktualisierte Fassungen werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und können, nachdem der Beratende Ausschuß befaßt wurde, vor dem Gerichtshof angefochten werden (siehe Art. 7 und 8 der Richtlinie). Diese Verzeichnisse waren Gegenstand der erwähnten Aktualisierung [2].

Der erweiterungsfähigen Reihe der ordentlich anerkannten Prüfungszeugnisse steht eine begrenzte Zahl der unter die Übergangsregelung fallenden Prüfungszeugnisse gegenüber, die „aufgrund erworbener Rechte oder bestehender einzelstaatlicher Vorschriften" den Zugang zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur eröffnen. Damit wollte man den Staatsangehörigen in den einzelnen Mitgliedstaaten entgegenkommen, die im Besitz bestimmter Abschlüsse sind oder kurz vor ihrem Erwerb stehen, auch wenn diese den Mindestanforderungen der von Kapitel II erfaßten Befähigungsnachweise nicht in allen Punkten genügen (Art. 10). In Artikel 11 folgt eine erschöpfende Aufzählung dieser Befähigungsnachweise, die von allen Mitgliedstaaten verbindlich „anerkannt" werden (Art. 10), ohne daß die Möglichkeit einer Anfechtung besteht. Die Mitgliedstaaten sind somit verpflichtet, diese Befähigungsnachweise ungeachtet der in Kapitel II der Richtlinie genannten Kriterien anzuerkennen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß zu den in Artikel 11 der Richtlinie aufgeführten Prüfungszeugnissen im Falle Italiens (Buchstabe g) die „laurea in architettura" gehört; dieses Diplom wird auch von den Hochschulinstituten für Architektur in Venedig und Reggio-Calabria ausgestellt.

Der Unterschied zwischen den Studiengängen, die vor bzw. nach dem akademischen Jahr 1988/89 begonnen wurden, besteht folglich darin, daß erstere aufgrund erworbener Rechte befristet und ohne Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit den in Artikel 3 und 4 der Richtlinie genannten Mindestanforderungen anerkannt worden sind, wohingegen letztere anerkannt werden, weil sie eben diesen Anforderungen genügen.

(1) ABl. Nr. L 223 vom 21.8.1985
(2) ABl. Nr. C 205 vom 16.7.1996

(97/C 217/82)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4075/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Telekommunikation und Postdienste

Im Zusammenhang mit dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik" (KOM(96)45) (1) sind die Arbeitsgebiete der Kommission im Bereich Telekommunikation und Postwesen im Vertrag festgelegt und wurden vom Rat und vom Europäischen Parlament ergänzend in Entschließungen und Richtlinien ausgeführt. Sie bilden zusammen ein Arbeitsprogramm, für das im allgemeinen ein entsprechender Zeitplan besteht.

Durch diese Bestimmungen des Vertrags, Entschließungen und Richtlinien ist die Kommission gefordert (oder in bestimmten Fällen wird sie dazu angeregt), das Nötige zu tun, um Ziele festzulegen und Aktionen durchzuführen, durch die die gemeinschaftliche Telekommunikations- und Postpolitik genauer bestimmt und verwirklicht werden kann. Dazu gehören unter anderem die Durchführung von Untersuchungen, die Einholung öffentlicher Stellungnahmen und die Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften.

Betrachtet die Kommission diesen Vorschlag für einen Beschluß nicht nur als Verwaltungsmaßnahme zur Behebung eines rechtlichen Vakuums, sondern auch als ein Mittel zur Förderung eines korrekten Finanz- und Verwaltungsgebarens innerhalb der Kommission? Kann sie ferner dafür Sorge tragen, daß den Unterstützungsmaßnahmen zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts oberste Priorität eingeräumt wird?

(1) ABl. C 192 vom 3.7.1996, S. 4.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(4. März 1997)

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß erstens der „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik" ein Instrument zur Förderung eines effizienten Finanz- und Verwaltungsgebarens in der Kommission sein sollte und daß zweitens Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts Priorität genießen sollten.

Die Kommission räumt der vom Finanzvolumen zwar relativ unbedeutenden, dafür aber politisch um so wichtigeren Haushaltslinie B5-302 einen hohen Stellenwert ein. Sie hatte hierfür im Haushaltsvorentwurf 1997 eine Ausstattung mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8,4 Mio. Ecu vorgeschlagen; das Parlament beschloß jedoch, bis zur Genehmigung der entsprechenden Rechtsgrundlage diese Mittel zunächst auf Reserve zu nehmen und die Linie p. m. auszuweisen. Die Kommission hofft, daß das Parlament bald einer Übertragung der Mittel auf die operative Haushaltslinie zustimmen wird.

(97/C 217/83)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4079/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Rechtlicher Schutz verschlüsselter Dienste

Im Zusammenhang mit dem Grünbuch der Kommission „Der rechtliche Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt" (KOM(96)76 ist festzustellen, daß durch die derzeitigen Unterschiede zwischen den nationalen

Rechtsvorschriften der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr behindert und der Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt werden könnte. Kann die Kommission deshalb eine gemeinschaftliche Regelung vorlegen, die auch zivil- und strafrechtliche Sanktionen sowohl für den unberechtigten Empfang als auch für die Weiterverbreitung verschlüsselter Dienste oder für verschiedene Aktivitäten zur Förderung des unberechtigten Zugriffs auf die Signale wie etwa die Herstellung, die Vermarktung, den Gebrauch und den Besitz nicht genehmigter Decodervorrichtungen vorsieht?

(97/C 217/84)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4080/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Rechtlicher Schutz verschlüsselter Dienste

In den letzten Jahren hat die erhöhte Verfügbarkeit von Frequenzen und der Einsatz neuer Technologien die Entwicklung neuer Rundfunkdienste ermöglicht, deren Signale verschlüsselt werden, damit sie nur von den Zuschauern empfangen werden können, die eine Gebühr dafür entrichtet haben. Für den Empfang solcher Programme ist folglich ein Decoder erforderlich, der in der Lage ist, das ursprüngliche Bild wieder herzustellen.

Der Markt für diese Dienste ist insbesondere dank der Einführung der Digitaltechnik, die eine Erhöhung der Übertragungskapazität ermöglicht, in einer rapiden Entwicklung begriffen. Die Spezialisierung dieser Dienste erfordert häufig einen grenzüberschreitenden oder gar europaweiten Markt, dessen Entwicklung jedoch durch das Auftreten von Piraterie gefährdet ist. So ist neben den Herstellern von offiziell zugelassenen Decodern eine florierende Industrie entstanden, die bestimmte Geräte ohne Genehmigung herstellt und vermarktet, welche den Empfang von Sendungen ohne die Zahlung von Gebühren ermöglichen. Dieser unrechtmäßige Empfang verursacht beträchtliche Verluste für die Anbieter der Dienste und beeinträchtigt indirekt die herrschenden Marktbedingungen für die Programmanbieter und die zugelassenen Hersteller.

Kann die Kommission deshalb dem Rat einen Verordnungsvorschlag vorlegen, um eine wirksamere Harmonisierung als im Rahmen einer Richtlinie zu ermöglichen?

Der Anwendungsbereich einer künftigen Verordnung sollte nicht auf die Rundfunkdienste beschränkt sein, sondern sich vielmehr auf alle verschlüsselten Dienste erstrecken, die als Dienste konzipiert sind, die man gegen Entrichtung einer Gebühr in Anspruch nehmen kann.

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-4079/96 und E-4080/96
von Herrn Monti im Namen der Kommission

(26. Februar 1997)

Die Kommission ist sich der Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Rechtsinstruments bewußt, das den verschlüsselten Diensten rechtlichen Schutz vor Piraterie gewährt. In ihrem Arbeitsprogramm für 1997, das die Kommission dem Parlament vorgestellt hat, ist eine solche Initiative bereits vorgesehen. Dies entspricht auch den Ergebnissen der Konsultation zum Grünbuch vom 6. März 1996. Ein entsprechender Vorentwurf ist bereits in Arbeit, der dann Parlament und Rat als Vorschlag unterbreitet wird.

(97/C 217/85)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4081/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Gemeinschaftliche Wasserpolitik

Kann die Kommission in Zusammenhang mit der „Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament — Die Wasserpolitik der Europäischen Union" (KOM(96)59 end) mitteilen, weshalb einige für die Betreibung einer dauerhaft umweltverträglichen Wasserpolitik grundlegende Aspekte darin nicht in angemessener Weise berücksichtigt wurden, wie etwa:

1. eine neue Kultur des Gebrauchs, der Wiederverwendung und der Einsparung von Wasser, die unter Beachtung regionaler Besonderheiten sowie unter stärkerer Beachtung ökologischer Erfordernisse auch den Schutz der Quantität und der Qualität der derzeitigen Ressourcen durch geeignetere politische Maßnahmen zur Erhaltung der Ressourcen, vernünftige Preise und eine bessere Erziehung der Verbraucher umfaßt;

2. die Ausdehnung des Vorsorgeprinzips auf die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, eingehende Untersuchungen durchzuführen, die Gewähr für die Verläßlichkeit der Bestimmungen über die einzelnen sozioökonomischen Variablen bieten;
3. die Tatsache, daß die geldmäßige Bewertung der Wasserressourcen nicht dergestalt vorgenommen werden kann, daß diese Ressourcen wie Waren betrachtet werden, weil sie für das menschliche Leben, die Ökosysteme und die grundlegenden Produktionstätigkeiten unersetzbar sind; der Schutz und die Verwaltung dieser Ressourcen erfordern deshalb die Beteiligung von Wirtschaft und Gesellschaft, und ihre ungleiche Verteilung darf nicht als politische Waffe benutzt werden oder unlauterem Wettbewerb Vorschub leitsen;
4. die Festlegung von Regelungsmaßnahmen durch die Europäische Union zur Verringerung der Gefahr der Umweltverschmutzung in den Einzugsgebieten für die Wasserversorgung;
5. das Erfordernis einer größeren Transparenz über den Zustand der Wasserressourcen, indem durch eine Rahmenrichtlinie die Mindestdaten festgelegt und in regelmäßigen Abständen aktualisierte Informationen über die Erfüllung der Verpflichtungen vorgelegt werden, die den Unternehmen und privaten Organisationen hinsichtlich der Verwendung, Herstellung und Entsorgung von umweltverschmutzenden oder gefährlichen Substanzen obliegen, wobei diese Informationen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Die Kommission brachte mit ihrer an den Rat und das Parlament gerichteten Mitteilung über die Wasserpolitik (1) ein Konsultationsverfahren mit den Organen der Gemeinschaft sowie den beteiligten Stellen und der breiten Öffentlichkeit in Gang, das unter anderem eine zweitägige Konferenz umfaßte, zu der das Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Ausschuß der Regionen, regionale und lokale Behörden, Wasserfachleute, Wissenschaftler, die Wasserindustrie und Nichtregierungsorganisationen eingeladen waren.

In der Mitteilung wurden die grundlegenden Fragen einer nachhaltigen Wasserpolitik besprochen und eine künftige Wasserrahmenrichtlinie skizziert.

Die fünf in der Anfrage angesprochenen Punkte gehören zu den Themen, die in der Mitteilung als grundlegende Prinzipien einer nachhaltigen Wasserpolitik genannt wurden. Sie waren ferner Thema der Stellungnahme, die das Parlament am 23. Oktober 1996 zu der Mitteilung abgab. Bei den konstruktiven Gesprächen, die auf die Mitteilung folgten, war die Frage des Wasserpreises einer der wichtigeren Diskussionspunkte, und bei dem Konsultationsverfahren zeigte sich, daß dem Verursacherprinzip in der künftigen Wasserrahmenrichtlinie mehr Gewicht verliehen werden sollte. Deshalb wurde in den Vorschlag für eine Wasserrahmenrichtlinie, den die Kommission unlängst nach Abschluß der Gespräche über eine nachhaltige Wasserpolitik verabschiedete, ein Artikel aufgenommen, in dem die Festlegung eines kostendeckenden Preises für die Wassernutzung gefordert wird.

(1) KOM (96) 59 endg.

(97/C 217/86)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4083/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Betrügereien

Nach der Lektüre der Ausführungen des Berichts des Rechnungshofes für das Jahr 1995 über die Agrarpolitik stellt sich die Frage, was aus den 16,5 Mio Ecu von den insgesamt bereitgestellten 161 Mio Ecu geworden ist, die der Feststellung und Entdeckung von Betrügereien dienen sollten.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Februar 1997)

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 erläutert hat, kann sie sich dessen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Ungerechtfertigtheit von Ausgaben in Höhe von 16,5 Mio. Ecu für die Betrugsbekämpfung nicht anschließen.

Hinsichtlich eines Teils dieses vom Rechnungshof beanstandeten Betrages (11,2 Mio. Ecu für die Finanzierung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie für die Verfolgung und Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten) ist die Kommission nach Bekanntwerden zusätzlicher Informationen und Einsicht in Belege, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes noch nicht vorlagen, zu dem Schluß gelangt, daß ein Großteil dieser Gemeinschaftsmittel (10,8 Mio. Ecu) durchaus korrekt ausgegeben wurden. Lediglich für 0,4 Mio. Ecu hatten die Mitgliedstaaten keine Belege vorweisen können, so daß dieser Betrag von der Kommission wiedereingezogen wurde.

Was den verbleibenden Teil des vom Rechnungshof in Zweifel gezogenen Betrags anbetrifft (5,3 Mio. Ecu für die Finanzierung der Kontrollen im Wege der Fernerkundung), so kann die Kommission die Auslegung des Rechnungshofes nicht teilen. Nach ihrer Auffassung waren diese Ausgaben durchaus gerechtfertigt; auch wurden die betreffenden Beträge zu den verordnungsgemäßen Zwecken verwendet.

(97/C 217/87)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4092/96

von Alex Smith (PSE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Euratom-Vertrag

Kann die Kommission nunmehr, nachdem sie auf meine schriftliche Anfrage E-2426/95 [1] geantwortet hat, die folgenden noch offenen Fragen beantworten:

1. Warum werden Einzelheiten über Anzahl, Häufigkeit und Dauer von Kontrollen durch Euratom-Inspektoren in gemischten (zivilen und militärischen) Kernanlagen seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) der Kommission Nr. 3227/76 [2] lediglich von 1992 an angegeben? Kann die Kommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens in Frankreich bzw. dem Vereinigten Königreich bestätigen und sämtliche Einzelheiten seit diesen Zeitpunkten angeben?
2. Kann die Kommission aufgeschlüsselte Daten für Frankreich bzw. das Vereinigte Königreich seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Kommission Nr. 3227/76 in den beiden Ländern liefern?
3. Wird die Magnox-Wiederaufbereitungsanlage der BNFL in Sellafield weiterhin als „gemischte Anlage" nach den Erklärungen des Vereinigten Königreichs gemäß der Verordnung der Kommission Nr. 3227/76 angesehen?
4. Kann die Kommission darüber Auskunft geben, welche Bereiche der militärischen Nutzung von Kernenergie unter die Vorschriften des Euratom-Vertrages fallen?

---

(1) ABl. C 9 vom 15.1.1996, S. 42.
(2) ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(10. März 1997)

1. Die Kommission weist noch einmal darauf hin, daß die Anwendung der Verordnung Nr. 3227/76 des Rates in „gemischten" zivil-militärischen kerntechnischen Anlagen in Frankreich und im Vereinigten Königreich weiterhin im Hinblick auf das Ziel erfolgt, das die Kommission dem Parlament 1988 dargelegt hat [1]. Ein Nettoverlust in bezug auf die Menge oder Güte des zivilen Kernmaterials bei der Aufarbeitung in gemischten Einrichtungen zusammen mit nicht zivilem Material, für das keine Sicherheitsüberwachung vorgenommen werden muß, — oder im Anschluß daran — darf nicht vorkommen.

Gemischte Anlagen gehören oft zu Anlagen oder Standorten, die im Rahmen von Euratom für Inspektionszwecke als Einheit behandelt werden. Daher beziehen sich die Zahlen über Inspektionen in der Euratom-Datenbank oft auf Gesamtdaten, d. h. es wird nicht zwischen zivilen und gemischten Anlagen unterschieden. Um sinnvoll zwischen zivilen und gemischten Anlagen zu unterscheiden, bedarf es bei der Auswertung der Daten beträchtlicher Anstrengungen. Darüber hinaus gibt es die Euratom-Datenbank für genaue Inspektionsdaten erst seit einigen Jahren, so daß die Kommission dem Herrn Abgeordneten in der vorhergehenden Antwort nur Auszüge für die Jahre 1992 bis 1994 übermitteln konnte.

Die Verordnung Nr. 3227/76 der Kommission trat in Frankreich und im Vereinigten Königreich am 15. Januar 1977 in Kraft. Im Vereinigten Königreich haben sich die Verhandlungen über die Umsetzung des Artikels 35 der Verordnung in den verschiedenen Anlagen jedoch bis Anfang 1986 hingezogen, als eine Vereinbarung für die Anlage in Sellafield getroffen wurde.

2. Eine Zusammenstellung der Inspektionsdaten seit dem Jahr 1977 würde eine manuelle Überprüfung und eine rückwirkende Eingabe der Daten aus Hunderten von Inspektionsberichten erfordern. Der personelle Aufwand für diese Tätigkeit wäre außerordentlich groß. Die Kommission sieht sich dazu leider außerstande.

3. Bezüglich des Artikels 35 der Verordnung steht die Anlage, auf die der Herr Abgeordnete verweist, unter dem Geheimschutz nach Artikel 194 Euratom-Vertrag.

4. Was die Euratom-Sicherheitsüberwachung anbelangt, heißt es in Artikel 84 Euratom-Vertrag ausdrücklich, daß sich die Überwachung „[...] nicht auf Stoffe, die für die Zwecke der Verteidigung bestimmt sind, [erstreckt] [...]". Genaue Bestimmungen zur Anwendung dieses Artikels sind in Artikel 35 der Verordnung Nr. 3227/76 der Kommission enthalten.

(1) Verhandlungen des Parlaments: Sitzung vom 26. Oktober 1988, Nr. 2 – 370/175 bis 187.

(97/C 217/88)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4093/96

von Patrick Cox (ELDR) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an Sitzungen

Wie viele Sitzungen des Kollegiums der Kommissionsmitglieder haben seit der Amtsübernahme der von Herrn Santer geführten Kommission stattgefunden?

Kann die Kommission angeben, welches Kommissionsmitglied an welchen Sitzungen teilgenommen hat?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(18.März 1997)

Die neue Kommission ist bis zum 6.März 1997 zu 98 Sitzungen zusammengetreten.Die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder schlüsseln sich dabei wie folgt auf:

Herr Santer	95
Sir Leon Brittan	82
Herr Marin	73
Herr Bangemann	85
Herr Van Miert	91
Herr Van den Broek	82
Herr Pinheiro	80
Herr Flynn	92
Herr Oreja	91
Frau Gradin	87
Frau Cresson	84
Frau Bjerregard	86
Frau Wulf-Mathies	86
Herr Kinnock	94
Herr Monti	97
Herr Fischler	88
Frau Bonino	88
Herr de Silguy	93
Herr Liikanen	93
Herr Papoutsis	83

Die Abwesenheiten sind darauf zurückzuführen daß die Kommissionsmitglieder je nach Tagesordnung auch an Parlaments- und Ratstagungen teilnehmen und Verpflichtungen im Rahmen der Außenbeziehungen.zu erfüllen haben.

(97/C 217/89)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4094/96

von Patrick Cox (ELDR) an den Rat

(22. Januar 1997)

Betrifft: Teilnahme von Ministern an Ratstagungen

Wie viele formelle und informelle Ratstagungen fanden während der italienischen und der irischen Präsidentschaft im Jahre 1996 statt?

Kann der Rat angeben, welche Minister in welchem Rat und von welchem Staat wann an Ratstagungen teilgenommen haben, wobei gesondert angegeben werden sollte, wann persönliche Vertreter teilgenommen haben?

Antwort

(18. April 1997)

1996 haben unter dem italienischen und dem irischen Vorsitz 101 Ratstagungen und 19 informelle Ministertagungen stattgefunden. Die informellen Tagungen werden auf Initiative des Vorsitzes abgehalten; auf diesen Tagungen können keine Beschlüsse gefaßt werden.

Zu der zweiten Frage des Herrn Abgeordneten ist zu sagen, daß die Liste der anwesenden Minister den „Mitteilungen an die Presse" beigefügt ist, die von den zuständigen Stellen des Rates herausgegeben werden. Diese Dokumente sind öffentlich und jedem, der daran interessiert ist, zugänglich.

(97/C 217/90)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4101/96

von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: „Irreführende" Werbung mit Beiträgen der EU zur Förderung des Verbrauchs von Rindfleisch in Italien

Die Gesellschaft „ G.F. Commercio carni s.r.l." aus Setteville di Guidonia (Rom) verbreitet derzeit eine Werbebroschüre mit dem Titel „Von den Ställen zu den Sternen", die mit dem Emblem des Italienischen Fleischerverbandes C.I.M und der Fahne der Europäischen Union, die größer ist als das Firmenzeichen, sowie mit der Aufschrift „Finanziert mit dem Beitrag der Europäischen Gemeinschaft nach VO (EWG) 1318/93" [1] versehen ist. Darin heißt es u.a.: „... Rindfleisch, weil es einen für die menschliche Ernährung unerläßlichen hohen Proteingehalt hat". Die Definition von „unerläßlich" im Zusammenhang mit dem Verzehr von Fleisch wurde bereits 1992 vom Kontrollausschuß der Jury für Freiwillige Selbstkontrolle in der Werbung gegenüber dem „Italienischen Verband für Rindfleisch garantierter Herkunft" und dem „CO.AL.VI" für nicht korrekt befunden, und die Vereinigung LAV hat gegen die in dieser Anfrage angesprochene Werbung bereits Einspruch eingelegt.

Trifft es zu, daß diese Aktion, wie es in der betreffenden Werbebroschüre heißt, tatsächlich auch aus EU-Mitteln finanziert wurde?

Sollte die Jury für Freiwillige Selbstkontrolle in der Werbung dieser Beschwerde stattgeben, wie gedenkt dann die Kommission darauf zu reagieren und welche Maßnahmen will sie künftig ergreifen, damit aus der Sicht der Bürger „irreführende" Aktionen nicht weiter finanziert werden?

---

[1] ABl. L 132 vom 29.5.1993, S. 3.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(10. Februar 1997)

Es ist richtig, daß die genannte Werbebroschüre im Rahmen eines Werbeprogramms des italienischen Fleischerverbandes CIM (Consorzio italiano macellatori) von der Gemeinschaft finanziell unterstützt wurde.

Nach Auffassung der Kommission stellt die Aussage „Rindfleisch, weil es einen hohen Proteingehalt hat, der für die menschliche Ernährung unerläßlich ist" keine irreführende Werbung dar, da sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, die die Bedeutung von Proteinen für die menschliche Ernährung bestätigen.

Die Kommission hat jedoch erfahren, daß der betreffende Berufsverband diese Aussage auf Aufforderung des Kontrollausschusses der Jury für Freiwillige Selbstkontrolle ändern wird.

(97/C 217/91)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4111/96

von Siegbert Alber (PPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedern einerseits und der Republik Polen andererseits vom 13.12.1993 und neue Importverbote in Polen

Ist der Europäischen Kommission bekannt, daß in Polen im Jahr 1996 ein totales Import- und Verkaufsverbot für Schnupftabake (nasal snuff) und andere rauchlose Tabakerzeugnisse in Kraft getreten ist?

Teilt die Europäische Kommission die Auffassung, daß ein Importverbot für solche traditionellen Tabakprodukte, deren freier Verkehr in der Europäischen Union durch entsprechende Richtlinien gewährleistet ist, mit dem Europa-Abkommen von 1993, insbesondere mit Artikel 25 Absatz 2 (Verbot neuer Handelshemmnisse) und Artikel 68 (Angleichung an das Gemeinschaftsrecht), sowie den einschlägigen Vorschriften des Welthandelsabkommens nicht zu vereinbaren ist?

Welche Maßnahmen kann und wird die Europäische Kommission in diesem Fall (und gegebenenfalls auch in ähnlich gelagerten Fällen) ergreifen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. Februar 1997)

Der Kommission ist bekannt, daß am 1. Mai 1996 ein polnisches Gesetz zum Verbot der Herstellung und des Vertriebs nicht zum Rauchen bestimmten Tabaks einschließlich Schnupftabak (KN-Code 2403.99.10 und 2403.99.90) in Kraft getreten ist. Die Gemeinschaft hat die Vermarktung bestimmter Tabakarten zum oralen Gebrauch im Interesse des Gesundheitsschutzes vor allem bei Jugendlichen verboten (Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen [1]).

Die Behandlung solcher Fragen ist im Europaabkommen zwischen Polen und der Gemeinschaft geregelt. Jede Partei kann zunächst Informationen und dann Beratungen über umstrittene Angelegenheiten verlangen.

Die Kommission hat Polen um eine Erklärung für das Verbot von nicht zum Rauchen bestimmtem Tabak gebeten. Die polnische Regierung bezog sich auf Artikel 35 des Europaabkommens, der solche Maßnahmen erlaubt, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen gerechtfertigt sind und keine Diskriminierung oder versteckte Beschränkung des Handels bewirken.

Die polnische Regierung erklärte, das Verbot bewirke keine Diskriminierung, da es unterschiedslos für Einfuhren und Inlandserzeugnisse gilt. Die Kommission bat um schriftliche Darlegung der nach Artikel 35 geltend gemachten gesundheitlichen Gründe. Nach Eingang der Antwort der polnischen Regierung wird die Kommission prüfen, ob die Maßnahmen mit dem Europaabkommen vereinbar sind.

[1] ABl. L 158 vom 11.6.1992.

(97/C 217/92)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4113/96

von Friedhelm Frischenschlager (ELDR) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Distributionsveränderungen bei der Unterstützung für INGYO's

In der Budgetlinie A-3040 werden starke Distributionsveränderungen im Vergleich zum Budget 1995 und davor deutlich. Besonders auffällig waren z.B. die Kürzungen der IFLRY (International Federation of Liberal and Radical Youth) und WOSM (World Organisation of the Scout Movement). Im Gegensatz dazu sind andere Organisationen wesentlich stärker berücksichtigt worden.

Nach welchen Kriterien werden die Mittel der Budgetlinie A-3040 an die verschiedenen Jugendorganisationen vergeben?

Aus welchen Gründen wurden die Mittel für INGYO's wie beispielsweise IFLRY im Verhältnis zu jenen anderer Organisationen so stark gekürzt?

Offensichtlich werden große Organisationen wie IFLRY, die ein relativ geringes Budget, effizienten Mitteleinsatz und ein eigenes Büro haben, weniger stark berücksichtigt als Organisationen mit größerem Budget, zum Teil aber ohne eigenfinanziertes Büro. Wenn ja, warum?

Wäre es nicht sinnvoll, politischen INGYO's einen stärkeren Basissockel zuzusprechen, da für sie die Möglichkeiten der Mittelschöpfung in anderen Budgetlinien der DG 22 wesentlich geringer sind als die anderer Jugendorganisationen?

Anwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(6. Februar 1997)

Das Haushaltsjahr 1996 war im Vergleich zum vorhergehenden Haushaltsjahr durch einen starken Anstieg der Anzahl der Subventionsanträge im Rahmen von Haushaltsartikel A-3040 „Unterstützung von internationalen Nicht-Regierungsorganisationen für die Jugend" gekennzeichnet. Tatsächlich sind bei der Kommission 1996 im Vergleich zu 1995 25% zusätzliche Anträge eingegangen, während die verfügbaren Haushaltsmittel im entsprechenden Zeitraum lediglich um 4%, von 1,25 MEcu auf 1,3 MEcu, angestiegen sind.

Dieser starke Anstieg der Anzahl der Anträge ist vor allem auf eine weitgestreute Informationskampagne über die Haushaltslinie A-3040 zurückzuführen, die insbesondere das Jugendforum der Europäischen Union im Bemühen um Transparenz und Offenheit geführt hat. Daher mußte der Betrag der Subventionen, der bereits 1995 einer großen Anzahl von Organisationen gewährt wurde, gekürzt werden, um neuen Organisationen den Zugang zu Subventionen zu ermöglichen. Diese Entscheidung zur Öffnung für neue Organisationen entspricht dem Hauptziel der Haushaltslinie A-3040, das darin besteht, das Entstehen und die Entwicklung von europäischen und internationalen Netzen und Aktivitäten für die Jugend zu fördern.

Der Entscheidung über die Subventionsbeträge, die den Organisationen angekündigt wurden, lagen die gleichen Kriterien zugrunde wie in den vorangegangenen Jahren. Dabei geht es vor allem um die Qualität des Aktionsprogramms der Organisation, die wahrscheinliche Auswirkung dieser Aktivitäten auf die Zielgruppen, die Repräsentativität der Organisation, deren Finanzbedarf und die bei der Kommission verfügbaren Haushaltsmittel. Die Kommission hat nicht a priori Organisationen gefördert, die gegenüber Organisationen mit geringeren Betriebskosten über einen großen Haushalt verfügen. Sie hat den Betrag der Subventionen nicht streng proportional zum Haushalt der Organisationen berechnet und beabsichtigt auch nicht, dies in Zukunft zu tun.

Was die politischen Organisationen insbesondere betrifft, so wurde eine gewisse Wiederherstellung des Gleichgewichts vorgenommen, um die Repräsentativität der Organisationen besser zu berücksichtigen. Diese politischen Organisationen haben ebenso wie alle Jugendorganisationen Zugang zu anderen von der Kommission verwalteten Haushaltsmitteln, die nicht unter die Haushaltslinie A-3040 fallen. Insbesondere können sie Subventionen für Schwerpunktaktivitäten im Rahmen des Programms „Jugend für Europa" erhalten, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie alle Jugendorganisationen.

(97/C 217/93)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4114/96

von Friedhelm Frischenschlager (ELDR) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Exportprämien für Lebendtiertransporte

In den vergangenen Wochen wurde wieder aufgezeigt, daß sich an den tierquälerischen Lebendtransporten von Nutztieren seit Jahren nichts geändert hat. Es ist zu befürchten, daß auch die neue, 1997 in Kraft tretende Tiertransport-Richtlinie kaum zu Verbesserungen führen wird, da keinerlei Bereitschaft zu ausreichenden Kontroll- und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu bestehen scheint. Besonders deutlich wird die Tierquälerei im Bereich der geförderten Exporte in Drittländer, wo sogar todkranke Tiere oder solche mit gebrochenen Gliedmaßen nicht notgeschlachtet sondern mit Gewalt an den Bestimmungsort gebracht werden.

Wie hoch waren insgesamt die Exportprämien für Lebendtiertransporte für Mastrinder 1995 und — falls Zahlen verfügbar — 1996?

Die Exportprämien werden offensichtlich nach Lebendgewicht der Tiere ausgezahlt. Wie hoch ist also zirka die Prämie pro Kilogramm? Stimmt es, daß man im Schnitt von rund 500 Ecu pro Rind ausgehen kann?

Plant die Kommission, die Exportprämien für Lebendtransporte aus Gründen des Tierschutzes zu reduzieren? Wenn ja, in welchem Zeitraum? Wenn nein, warum nicht?

Wird die Kommission ihr Initiativrecht nützen und mittelfristig einen Vorschlag für eine Abschaffung der Exportprämien sowie für eine Förderung von Kühlfleischtransporten in Drittländer ausarbeiten? Wenn ja, wie sehen die konkreten Schritte aus? Wenn nein, warum nicht?

Besitzt die Kommission Informationen darüber, um wieviel teurer (oder billiger) der Transport von Kühlfleisch anstelle von Lebensrindern wäre?

Werden auch für andere Nutztiere als Rinder Exportprämien oder vergleichbare Förderungens seitens der EU gezahlt? Wenn ja, für welche?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Februar 1997)

Im ersten GATT Jahr 1995/96 wurden Ausfuhrlizenzen für lebende Tiere im Wert von 302 Mio Ecu erteilt.

Die Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch sind sehr unterschiedlich, wobei der Erstattungssatz unter anderem vom der Bestimmung abhängt. Die höchsten Ausfuhrerstattungen für Lebendvieh liegen seit dem 15. Januar 1997 bei 74 Ecu pro 100 Kilogramm für männliche Rinder und 49 Ecu pro 100 Kilogramm für weibliche Rinder. Die Erstattung pro Tier hängt vom Erstattungssatz, dem Gewicht des Tieres und dem Bestimmungsort ab.

Die Ausfuhr von Lebendrindern ist ein traditioneller Handel, und da die EG-Binnenmarktpreise über den Preisen in Drittländern liegen, können dabei Ausfuhrerstattungen gezahlt werden. Seit Einführung der Marktorganisation für Rindfleisch im Jahr 1968 werden solche Ausfuhrerstattungen gezahlt. In einigen Drittländern besteht eine besondere Nachfrage nach Einfuhren von lebenden Tieren. Wenn die Europäische Gemeinschaft kein Lebendvieh zum Verkauf anbietet, werden andere Länder dies tun und die Gemeinschaft wird diesen Markt verlieren.

Die Aufhebung der Ausfuhrerstattungen für Exporteure, die die Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere während des Transports erwiesenermaßen nicht einhalten, erfordert eine Änderung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]. Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die mögliche Durchführung einer solchen Maßnahme sind bereits aufgenommen worden.

Die ungefähren Transportkosten für die Ausfuhr von lebenden Tieren von Irland nach Ägypten liegen bei 168-210 Ecu pro Tonne (ohne Tierfütterung), während die Transportkosten für gefrorenes Rindfleisch bei ungefähr 84 Ecu pro Tonne liegen.

Ausfuhrerstattungen für lebende Tiere werden nur für Lebendrinder und Eintagsküken gewährt.

[1] ABl. L 148 vom 28.6.1968

(97/C 217/94)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4116/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Abschaffung des Verkaufs steuerfreier Waren

Die Völker Europas haben sehr unter der Arbeitslosigkeit zu leiden, die durch die vom Maastrichter Vertrag geforderten Konvergenzbemühungen noch verschärft wird.

In diesem Rahmen bedeutet die Entscheidung, den Verkauf steuerfreier Waren abzuschaffen, für die in diesem Bereich Beschäftigten eine Katastrophe, und sie nimmt diesem dynamischen und in Entwicklung begriffenem Sektor die Möglichkeit, junge Arbeitslose einzustellen. Zudem sind negative Auswirkungen auf die Touristenströme zu erwarten, da es einen offenkundigen Zusammenhang zwischen billigen Einkäufen und der Anziehungskraft auf Touristen gibt.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie eine Untersuchung über die gesamten negativen Auswirkungen der Abschaffung des Verkaufs steuerfreier Waren durchgeführt hat, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um diese rückgängig zu machen, und ob sie beabsichtigt, die Überprüfung dieser Entscheidung anzuregen, die schwerwiegende Auswirkungen auf europäischer Ebene hat?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Der Rat hat zwar 1991 im Rahmen der Maßnahmen zur Schaffung des Binnenmarktes beschlossen, den steuerfreien Warenverkauf innerhalb der Gemeinschaft abzuschaffen, doch läuft die bisherige Regelung noch bis zum 30. Juni 1999, damit sich alle betroffenen Sektoren während dieser Übergangszeit von mehr als sieben Jahren allmählich auf die neue Situation einstellen können.

Mit dieser befristeten Befreiung, einer punktuellen Maßnahme zugunsten eines Gewerbes, wird von den Grundsätzen des Binnenmarktes abgewichen. Aus dem kürzlich vorgelegten einschlägigen Bericht [1] geht hervor, daß die von den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren zur Kontrolle dieser Verkäufe nicht zufriedenstellend funktionieren. Die Beibehaltung des steuerfreien Warenverkaufs innerhalb der Gemeinschaft über die Übergangszeit hinaus könnte nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den Geschäften führen, die versteuerte Waren verkaufen, sondern auch Verzerrungen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern hervorrufen, je nach dem, ob sie steuerfreie Verkäufe anbieten oder nicht.

Die Kommission beabsichtigt keine weitere Untersuchung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme. Sie bedauert, daß die betroffenen Sektoren die Übergangszeit nicht dafür genutzt haben, sich auf das Auslaufen dieses Steuervorteils einzustellen. Die Kommission erinnert daran, daß die Verkaufsmöglichkeit als solche auch ohne den Steuervorteil bestehen bleibt. Der steuerfreie Verkauf hingegen wird nur an Reisende möglich sein, die sich in Drittländer begeben, da es sich in diesem Falle um Ausfuhren handelt.

---

[1] „Bericht über die Anwendung der Verkäuferkontrollregelungen in den Mitgliedstaaten", KOM (96) 245 endg.

(97/C 217/95)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4126/96

von María Sornosa Martínez (GUE/NGL) und Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Anlandung umfangreicher Schiffsladungen mit genmanipuliertem Soja in Europa

Die Umweltorganisation Greenpeace hat bekanntgegeben, daß in Kürze mehr als 100 Schiffe mit in den USA erzeugtem Soja, darunter ein unbestimmter Anteil an genmanipulierten Sorten, in Europa anlanden werden.

Berichten zufolge haben in Spanien einige multinationale Unternehmen die Kontrollen außer acht gelassen, die in anderen Ländern angewandt werden, und die Einfuhr von genmanipuliertem Soja zugelassen. Ein Teil der amerikanischen Sojalieferung, die kürzlich an Bord der „Uniwersytet Jagiellonski" nach Barcelona gelangte, sei für eine Bierbrauerei bestimmt gewesen.

Die Europäische Union hat die vom Sojahersteller Monsanto durchgeführten Analysen gutgeheißen. Kann die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß diese Analysen von einem Unternehmen stammen, das an der Vermarktung dieses Erzeugnisses interessiert ist, Antwort auf folgende Fragen geben:

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Analysen von Fachleuten durchgeführt werden sollten, deren einziges Interesse die Verbrauchergesundheit ist?

2. Wird die Kommission neue Analysen in Auftrag geben, deren Unparteilichkeit gewährleistet ist?

3. Welche Maßnahmen kann die Kommission ergreifen, damit die spanischen Behörden und die multinationalen Unternehmen, die in Spanien mit genmanipuliertem Soja handeln, die vorgeschriebenen Kontrollen einhalten?

4. Beabsichtigt die Kommission die Ausarbeitung einer Richtlinie, die dazu verpflichtet, auf den Etiketten anzugeben, ob Nahrungsmittel mit Gentechnik hergestellt wurden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(5. März 1997)

1. Am 3. April 1996 fabte die Kommission nach befürwortender Abstimmung in dem in Artikel 21 des Beschlusses 90/220/EWG erwähnten Ausschub aus Vertretern der Mitgliedstaaten einen Beschlub über das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Sojabohnen zu bestimmten Zwecken. Auf Grund dieses Beschlusses konnte das Vereinigte Königreich „die Handhabung in der Umwelt während der Einfuhr sowie vor und während der Lagerung und Verarbeitung des Produkts zu nichtvermehrungsfähigen Sojabohnenfraktionen" durch Monsanto genehmigen.

Die Genehmigung des Inverkehrbringens solcher Sojabohnen wurde nach den in der Richtlinie des Rates 90/220/EWG vom 23. April 1990 über die abichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt festgelegten Verfahren erteilt (1). Das Vereinigte Königreich hat die Übereinstimmung der Mitteilung mit der Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Umweltgefahren geprüft und die Akte mit seiner Befürwortung der Kommission übermittelt. Die Kommission trug bei ihrem Beschlub ferner den in der Akte enthaltenen Informationen sowie den von den übrigen Mitgliedstaaten gelieferten Beurteilungen und Argumenten Rechnung. Die vorgelegten Informationen und die Ergebnisse der Risikobeurteilung haben die Kommission davon überzeugt, dab die obenerwähnten Verwendungen des Produktes weder für die menschliche Gesundheit noch die Umwelt eine Gefahr darstellen.

2. Angesichts dieses Sachverhalts sind nach Ansicht der Kommission keine weiteren Untersuchungen oder Analysen notwendig. Ferner hat sich die Kommission vergewissert, dab die Sicherheitsbestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG und insbesondere Artikel 11 Absatz 6 und 16 eingehalten werden, die gewährleisten, dab alle unvorhergesehenen Gefahren der Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt und die Genehmigung entsprechend geändert oder gegebenenfalls widerrufen werden kann.

3. Auf Grund der Genehmigungserteilung an Monsanto können Sojabohnen dieses Konzerns für die obenerwähnten Zwecke in allen Mitgliedstaaten und somit auch in Spanien erlaubt werden. Der Beschlub der Kommission und die erteilte Genehmigung schlieben die Anwendung einzelstaatlicher Vorschriften über die Sicherheit von Lebensmitteln oder Futtermitteln nicht aus, sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

4. Die Kommission hat die Bedeutung der Produktkennzeichnung für die Verbraucher erkannt. Die vom Rat und vom Parlament vor kurzem angenommene Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (2) enthält Regeln für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten, aus solchen bestehen oder hergestellt worden sind. Ferner beabsichtigt die Kommission, Fragen der Kennzeichnung im Zusammenhang mit der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen aufzugreifen.

(1) ABl. L 117 vom 08.05.1990
(2) ABl. L 43 vom 14.02.1997

(97/C 217/96)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4131/96

von Luisa Todini (UPE) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Einführung der Rufnummer 117 in Italien

Am 16. Dezember 1996 wurde in Italien die Rufnummer 117, auch „Hinterziehungsnummer" genannt, eingeführt. Damit kann künftig jeder, der einen mutmaßlichen Steuerhinterzieher anzeigen möchte, dies der Zollbehörde unmittelbar durch die Rufnummer 117 mitteilen.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Schaffung eines derartigen Mitteilungsweges den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes der Privatsphäre des einzelnen widerspricht, und daß der Rückgriff auf ein solches Mittel insofern ein Risiko darstellt, als dadurch die Gefahr beabsichtigter und zielgerichteter Denunziationen steigen könnte?

Antwort von Präsident Santer im Namen der Kommission

(5. März 1997)

Die in Italien neu eingeführte Telefonnummer 117, auch als „Hinterziehungsnummer" bezeichnet, auf die die Frau Abgeordnete in ihrer Anfrage Bezug nimmt, soll ausschließlich dazu dienen, den zuständigen nationalen Behörden die Beschaffung von Informationen über betrügerische Praktiken und Unregelmäßigkeiten im Steuerbereich zu erleichtern. Dabei ist es selbstverständlich Aufgabe dieser Behörden, den in den Gemeinschaftsvorschriften verfügten „Schutz der Privatsphäre" des Einzelnen zu gewährleisten.

Die diesbezügliche Richtlinie Nr. 95/46/EG des Rates und des Parlaments vom 24. Oktober 1995 (Schutz von personenbezogenen Daten und freier Datenverkehr) muß von allen Mitgliedstaaten bis spätestens 24. Oktober 1998 umgesetzt werden. Das italienische Parlament hat zu diesem Zweck am 31. Dezember 1996 das Gesetz Nr. 675/96 erlassen, demzufolge eine staatliche Stelle zu benennen ist, die damit beauftragt wird, die vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten spezifisch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der neuen Meldenummer 117 sicherzustellen.

(97/C 217/97)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0002/97

von Heidi Hautala (V) an die Kommission

(14. Januar 1997)

Betrifft: Steuerbefreiung für Xylit-Produkte

In ihrem Beschluß vom 17.12.1996 erklärt die Kommission, die gesundheitlichen Wirkungen von Xylit seien keine ausreichende Begründung für seine Befreiung von der Süßwarensteuer in Finnland. Nach meinen Informationen sind von finnischer Seite gesichertes Beweismaterial und Untersuchungen über die kariesverhütenden Wirkungen von Xylit vorgelegt worden. Der jüngsten, in Oulu veröffentlichen Studie zufolge verhindert Xylit außerdem Ohrentzündung bei Kindern.

Was für wissenschaftliches Beweismaterial, das den finnischen Forschungsergebnissen widerspricht, liegt der Kommission vor? Ist die Studie der Kommission über diesen Themenbereich neu? Hat die Kommission amerikanische Studien herangezogen und sind diese unparteiisch?

(97/C 217/98)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0022/97

von Riitta Myller (PSE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Günstige Auswirkungen von Xylit auf die Gesundheit

Aus zahlreichen wissenschaftlichen Studien geht hervor, daß Xylit günstige Auswirkungen auf die Gesundheit der Zähne hat. Die jüngsten Untersuchungen zeigen darüber hinaus, daß durch Xylit auch Ohrenentzündungen vorgebeugt werden kann. Die wichtige Rolle von Xylit für die Volksgesundheit kann also mit Recht hervorgehoben werden.

Angesichts dieser positiven Wirkungen hat Finnland die Substanz Xylit von der Süßwarensteuer befreit. Diese Entscheidung beruht auf einer Initiative der Schüler der Vatiala-Schule (Kangasala); eine entsprechende Änderung wurde durch das finnische Parlament angenommen. Die Europäische Kommission hat sich jedoch unter Berufung auf die Verordnungen im Bereich Wettbewerb gegen diese Steuerbefreiung gewandt und die finnischen Behörden aufgefordert, auf eine Ausnahmeregelung für Xylit zu verzichten.

Kann das zuständige Kommissionsmitglied mitteilen, inwiefern die nachweislich positiven Auswirkungen von Xylit auf die Volksgesundheit bei der Definition des Standpunkts der Kommission berücksichtigt wurden und werden und ob die Möglichkeit besteht, eine Steuerbefreiung für Xylit beizubhalten?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen P-0002/97 und E-0022/97
von Herrn Monti im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Nach Artikel 95 dürfen die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art erheben, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben. Auch dürfen auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen, erhoben werden.

Doch schränkt der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge das Gemeinschaftsrecht nicht die Freiheit eines Mitgliedstaats ein, nach Produkten unterschiedliche Steuern zu erheben, sofern er sich dabei auf objektive Kriterien stützt. So kann aus Gründen der Volksgesundheit eine steuerliche Maßnahme zugunsten eines Süßstoffs mit kariesneutralen bzw. kariesverhütenden Eigenschaften, die ihn von allen anderen Süßstoffen unterscheiden, eingeführt werden.

Nach Ansicht der Kommission weist der Süßstoff Xylit derartige Eigenschaften nicht auf. Aus der Prüfung der von den finnischen Behörden vorgelegten Veröffentlichungen und der einschlägigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen ergibt sich, daß die klinischen Untersuchungen zur Wirkung von Xylit wegen der Unzulänglichkeit der angewandten Methoden keineswegs die Überlegenheit der kariesverhütenden und therapeutischen Eigenschaften dieses Süßstoffs gegenüber anderen Polyolen beweisen oder bestätigen. Somit können Xylitol keine anderen Eigenschaften als den übrigen Polyolen, wie Sorbit usw., zugeschrieben werden.

Dies geht auch aus der Stellungnahme hervor, die der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß bereits 1984 zur Frage der Süßstoffe abgegeben hat.

Außerdem ist die amerikanische Food and Drug Administration (FDA) zu einer ähnlichen Schlußfolgerung gelangt. Sie hat am 16. August 1996 beschlossen, daß auf den Lebensmittelverpackungen bei allen Polyolen unterschiedslos deren kariesneutrale Wirkung anzugeben ist.

Daher hat die Kommission gegen Finnland wegen Verletzung des Artikels 95 EG-Vertrag das Verfahren des Artikels 169 EG-Vertrag eingeleitet. Sie vertritt die Ansicht, daß im vorliegenden Fall gleichartige Waren steuerlich unterschiedlich behandelt werden, d.h. xylithaltige finnische Süßwaren und aus anderen Mitgliedstaaten stammende andere Polyole enthaltende Süßwaren.

(97/C 217/99)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0009/97

von Glyn Ford (PSE) an den Rat

(22. Januar 1997)

Betrifft: Annullierung der Tagung des Rates der Forschungsminister

Hält der Rat es für eine angemessene Reaktion auf eine im August an ihn gerichtete Anfrage eines MdEP, wenn die Antwort fünf Monate später, Ende Dezember, erteilt wird und man ihn darin lediglich auf den Inhalt einer Debatte verweist, die im Oktober, zweieinhalb Monate nach der ursprünglichen Fragestellung, stattfand?

Antwort

(3. April 1997)

Der Rat bedauert den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Verzug bei der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2276/96.

Der Verzug ist zum Teil auf die vielschichtigen Verfahren zur Billigung der auf die schriftlichen Anfragen zu erteilenden Antworten zurückzuführen.

Im vorliegenden Falle hielt man es für besser, auf die umfassenderen und aktuelleren Antworten zu verweisen, die der Rat auf die mündlichen Anfragen zum gleichen Thema in der Plenarsitzung erteilt hat.

(97/C 217/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0010/97

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Europäisches Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) und Tierversuche

Kann die Kommission einen Bericht über die Fortschritte des ECVAM im Bereich der Verringerung, Ersetzung und Validierung von Tierversuchen unterbreiten?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Der Bericht über die Tätigkeiten des Europäischen Zentrums zur Validierung alternativer Methoden der Gemeinsamen Forschungsstelle für das Jahr 1996 ist in Ausarbeitung begriffen; die endgültige Fassung wird in einigen Wochen vorliegen.

(97/C 217/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0013/97

von Mary Banotti (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: EU-Regelung zur Abgabe von Butter an Sozialhilfeempfänger

Kann die Kommission die folgende augenscheinliche Ungereimtheit innerhalb der EU-Regelung zur Abgabe von Butter an Sozialhilfeempfänger erklären: Die Regelung gilt offensichtlich nicht für Margarine und andere Streichfette, die von den Ärzten als weniger schädlich für das Herz-Kreislauf-System eingestuft werden.

Könnte die Regelung angesichts der Tatsache, daß kranke und ältere Menschen einen großen Teil der Anspruchsberechtigten ausmachen, flexibler gestaltet werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Februar 1997)

Der Rat hat auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission (1) entschieden, die bestehende Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 des Rates über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen (2) um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Die Regelung für diese Butterverkäufe besteht seit 1978 und dient zusammen mit anderen Absatzmaßnahmen dazu, die Butterüberschüsse in der Gemeinschaft abzubauen und so die an die Landwirte gezahlten Milchpreise zu stützen. Dieses Ziel könnte kaum erreicht werden, wenn auch Margarine oder andere Streichfette unter diese Regelung fielen. Darüber hinaus ist Butter ein hochwertiges Produkt, das sich bestens zum menschlichen Verzehr eignet, so daß diese Maßnahme von den Begünstigten der Regelung sehr gut aufgenommen wurde.

(1) KOM (96) 651 endg.
(2) ABl. L 314 vom 10.11.1982.

(97/C 217/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0015/97

von Mary Banotti (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Roter Presseausweis

Im Anschluß an meine frühere Anfrage E-3160/96 (1) wird die Kommission um die Beantwortung folgender Frage gebeten: Kann die Kommisson erläutern, warum das Sicherheitspersonal am 29. März 1996 vom Leiter der

Presseabteilung der Kommission angewiesen wurde, Journalisten, die nur im Besitz des roten Presseausweises der Internationalen Journalistenvereinigung (IFJ) sind, den Zutritt zum Pressesaal der Kommission zu verwehren? Trotz wiederholter Nachfrage hat die Kommission noch immer nicht erklärt, was sie zu diesem Schritt veranlaßt hat, nachdem die Journalisten zuvor gegen alleiniges Vorzeigen dieses Ausweises zu den Informationssitzungen zugelassen wurden?

(1) ABl. C 91 vom 20.3.1997, S. 73.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(24. Februar 1997)

Die Kommission bestätigt, daß alle hauptberuflichen Journalisten Zugang zum Pressesaal der Kommission haben. In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3160/96 der Frau Abgeordneten (1) wird darauf hingewiesen, daß für Journalisten aus Ländern, in denen kein nationaler Presseausweis ausgestellt wird, gleichwertige Nachweise wie der Presseausweis der Internationalen Journalistenvereinigung (IFJ) für den Zugang zum Pressesaal anerkannt werden. Dies wurde in einem Briefwechsel zwischen der Kommission und der IFJ klargestellt. Infolgedessen wurde der Vermerk, auf den sich die Frau Abgeordnete bezieht, für nichtig erklärt.

(1) ABL C 91 vom 20.3.1997.

(97/C 217/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0018/97

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Kontrolle der Subventionen im Reissektor

Die Aufteilung der den USA zugeteilten Reismengen betreffend die gemäß Artikel XXIV des GATT ausgehandelten Kontingente wurde tatsächlich einer privaten Vereinigung von verarbeitenden Betrieben anvertraut.

Es besteht die Möglichkeit, daß Beihilfen doppelt gezahlt werden, und zwar für Mengen, die in den Genuß von Zollvorteilen gelangen und solche, die gewöhnlichen Zöllen unterworfen sind; ferner ist es für diese Vereinigung schwierig, eine Kontrollfunktion auszuüben.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission einzuleiten, um den Zustrom von verpackten Erzeugnissen und die Möglichkeit von sich überschneidenden Subventionen zu kontrollieren?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Februar 1997)

In der Verordnung (EG) Nr. 1522/96 des Rates über die Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis (1) ist vorgesehen, daß die Einfuhren von Reis aus den Vereinigten Staaten erst anlaufen, wenn die Konsultationen abgeschlossen sind. Da die Gespräche derzeit noch in Gang sind, sind auch die Einfuhren aus diesem Ursprungsland noch nicht angelaufen.

Bezüglich der von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen der Einfuhren von Reis in Verpackungen bis zu 5 kg und der Möglichkeit sich überschneidender Subventionen ist in Artikel 9 der genannten Verordnung festgelegt, daß die Kommission die eingeführten Warenmengen insbesondere auf diese Punkte hin überwacht.

(1) ABl. L 190 vom 31.7.1996

(97/C 217/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0020/97

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Rest von 75.000 Tonnen Reis von den Mengen, die als Höchstgrenzen für subventionierte Exporte für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgelegt wurden

Die vom GATT vorgeschriebenen Höchstgrenzen für subventionierte Ausfuhren von Reis sind für dieses Wirtschaftsjahr gemäß den Forderungen des Sektors unzureichend. Allerdings wurden im vergangenen Wirtschaftsjahr weder die festgelegten Mengen noch die verfügbaren Mittel aufgebraucht, weshalb 75.000 Tonnen übrig sind.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob der Restbestand von 75.000 Tonnen zu der für das laufende Wirtschaftsjahr festgelegten Höchstgrenze hinzugefügt werden kann, um somit den Markt zu entlasten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. Februar 1997)

Im Rahmen des Übereinkommens der Uruguay Runde sind für das Wirtschaftsjahr 1996/97 Erstattungen für die Ausfuhr von maximal 157.100 Tonnen Reis vorgesehen.

Im Laufe des Wirtschaftsjahrs 1995/96 wurden jedoch bei einer Höchstgrenze von 163.000 Tonnen nur Ausfuhrerstattungen für 89.000 Tonnen Reis gewährt, wodurch für das derzeitige Wirtschaftsjahr abhängig von der Marktsituation und den bugdetären Möglichkeiten mengenmäßig ein gewisser Spielraum entstanden ist.

(97/C 217/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0021/97

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Krise im Reissektor

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses 91/482/EWG [1] über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nimmt der Zustrom von Reisimporten aus diesen Ländern ständig zu.

Gedenkt die Kommission, die von Italien beantragte Schutzklausel anzuwenden?

[1] ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. Februar 1997)

Die von Italien und Spanien beantragte Anwendung der Schutzklausel wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 21/97 der Kommission vom 8. Januar 1997 [1] genehmigt. Durch diese Maßnahmen werden die aus den ÜLG eingeführten Reismengen begrenzt und damit die Auswirkungen der zollfreien Einfuhren auf die Vermarktung von Indica-Reis aus gemeinschaftlicher Erzeugung eingeschränkt. Die Regelung sieht vor, daß bis 30. April 1997 höchstens 42 650 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) zollfrei eingeführt werden dürfen.

[1] ABl. L 5 vom 9.1.1997

(97/C 217/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0023/97

von Fernand Herman (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Ausschreibungen für Dienstleistungserbringer

Im Amtsblatt Nr. C 350 vom 21.11.1996 ist auf der Seite 22 eine Bekanntmachung über einen Dienstleistungsauftrag veröffentlicht, wonach die Dienstleistungserbringer die folgende Bedingung zu erfüllen haben:

— Beschäftigung von mindestens 100 Fachkräften im Bereich Buchprüfung und Innenrevision.

Diese Bedingung erscheint umso unzweckmäßiger, als

1. dadurch die Auswahl auf einige Großfirmen beschränkt wird, deren Honorar übertrieben hoch ist und oft in keinem Verhältnis zur Qualität der erbrachten Dienstleistung steht;
2. kleinere Firmen, die das volle Vertrauen anderer Dienststellen der Kommission genießen, willkürlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen werden, obwohl ihre Dienstleistungen ein besseres Qualitäts-/Preisverhältnis aufweisen;
3. die Kommission allseits erklärt, daß sie beabsichtige, die Klein- und Mittelbetriebe zu fördern, während sie tatsächlich ihre Vergünstigungen den großen multinationalen Unternehmen vorbehält.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie künftig beabsichtigt, ihre Ausschreibungen in der Weise zu erstellen, daß sie die besten Ergebnisse auf der Grundlage der umfassendsten und den Zuschlag am meisten verdienenden Angebote erzielt?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(6. März 1997)

Die betreffende Ausschreibung und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt fällt in die Zuständigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ESB). Die Kommission hat die Stiftung angewiesen, vor der Veröffentlichung ihrer Ausschreibungen unterrichtet zu werden. Dementsprechend kann die Kommission darauf achten, daß in den künftigen Ausschreibungen der ESB keine diskriminierenden Kriterien enthalten sind. Sie teilt das Anliegen des Herrn Abgeordneten, die von ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten und Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen zu öffnen.

(97/C 217/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0027/97

von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an den Rat

(22. Januar 1997)

Betrifft: Geheime Erklärungen

Kann der Rat wegen des Fehlens entsprechender Statistiken eine vollständige Übersicht über die geheimen Erklärungen vorlegen, die seit dem 2. Oktober 1995 angenommen und nicht veröffentlicht wurden?

Antwort

(18. April 1997)

Was die Tätigkeit des Rates in seiner Rolle als Gesetzgeber (im Sinne des Anhangs zur Geschäftsordnung des Rates vom 6. Dezember 1993) anbelangt, so ist der Herr Abgeordnete im Anschluß an seine schriftliche Anfrage Nr. P-2385/96 (siehe ABl. C ...) vom Rat bereits über die Anzahl und die Art der Protokollerklärungen des Rates unterrichtet worden, die gemäß dem Verhaltenskodex vom 2. Oktober 1995 nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Was dagegen die Tätigkeit des Rates in anderen als gesetzgebender Funktion betrifft, so sind die bei der Annahme derartiger Rechtsakte abgegebenen Erklärungen gemäß dem obengenannten Verhaltenskodex nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Rat ist folglich nicht in der Lage, die von dem Herrn Abgeordneten gewünschte „vollständige Übersicht über die geheimen Erklärungen" vorzulegen.

(97/C 217/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0029/97

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Verlängerung einer Erdgasleitung nach Westgriechenland und Albanien

In der Antwort der Kommission (E-0807/95) (1) auf meine Anfrage heißt es, „die Möglichkeit des weiteren Ausbaus der Pipeline nach Westgriechenland und Albanien wird zur Zeit von den griechischen Behörden untersucht."

1. Was unternimmt die griechische Regierung zur Ausdehnung des Erdgasnetzes auf Albanien?

2. Bestehen beim Ausbau des Erdgasnetzes bis nach Albanien Finanzierungsprobleme? Welche Bedingungen stellt die Europäische Investitionsbank?

3. Bestehen Alternativpläne zur Beförderung des Erdgases an den Küsten des Adriatischen Meeres?

(1) ABl. C 209 vom 14.8.1995, S. 24.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Die griechische Regierung hat wiederholt ihr Interesse an einem Ausbau des Erdgasnetzes zur Einbeziehung des nordwestlichen Teils Griechenlands und von Nachbarländern wie Albanien bekundet. So hat sie auch den bei der Kommission eingereichten Antrag auf Finanzierung einer Durchführbarkeitsstudie für den Netzausbau zur Versorgung Nordwestgriechenlands und Albaniens unterstützt; für diese Studie, die bei dem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Griechenlands in Auftrag gegeben werden soll, wurden Mittel aus dem Programm zur Schaffung transeuropäischer Energienetze beantragt.

Die Kommission beabsichtigt, sich im Rahmen dieses Programms an den Kosten der vorgeschlagenen Durchführbarkeitsstudie zu beteiligen. Eine eventuelle Finanzierung des Netzausbaus (beispielsweise durch die Europäische Investitionsbank) kann jedoch erst in Erwägung gezogen werden, wenn die Endergebnisse der Studie vorliegen.

Der Kommission sind keine ähnlich weit gediehenen Alternativpläne bekannt.

(97/C 217/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0034/97

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an den Rat

(22. Januar 1997)

Betrifft: Fehlende Regionen auf dem Euro-Entwurf

Auf der Rückseite der Euro-Banknoten, die anläßlich des Dubliner Gipfels vorgestellt wurden, sind die Umrisse der Karte Europas abgebildet, jedoch ohne Gebiete der Europäischen Union wie die Kanaren oder die Azoren.

Wem ist dieser Fehler zuzuschreiben?

Will der Rat ihn bei der endgültigen Gestaltung korrigieren?

Antwort

(3. April 1997)

Gemäß Artikel 105 a Absatz 1 des Vertrags hat die EZB „das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen."

Gemäß Artikel 109 f Absatz 3 fünfter Gedankenstrich überwacht das Europäische Währungsinstitut die technischen Vorbereitungen für die Euro-Banknoten.

Das Europäische Währungsinstitut hat in seiner Pressemitteilung vom 13. Dezember 1996 anläßlich der Vorstellung der von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Entwürfe darauf hingewiesen, daß

- es weiterhin mit dem Designer im Hinblick auf die Optimierung der Banknoten zusammenarbeiten werde;
- die Europäische Zentralbank 1998 über die entdgültige Gestaltung der Banknoten und den Drucktermin entscheiden werde.

(97/C 217/110) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0038/97**

von Riccardo Garosci (UPE) und Luigi Florio (UPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Forderung nach einer Verbesserung des Steuerrechts für den europäischen und insbesonderen den italienischen Automobilsektor, etwa durch Einführung von Steuererleichterungen beim Ersterwerb eines Kraftfahrzeugs (Personen- und Lastkraftwagen

Der Automobilsektor ist einer der wichtigsten Wirtschaftsbereiche der Gemeinschaft. Seine Bedeutung für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt ist ebenso bekannt wie die Tatsache, daß die zunehmende Automatisierung der Produktion zu drastischen Veränderungen im Automobilsektor führt, der sich heute zudem aufgrund eines Nachfragemangels in einer Krise befindet, von der die Automobilindustrie selbst, aber auch die von ihr abhängigen Industriezweige betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission gebeten, selbst oder bei denjenigen Mitgliedstaaten tätig zu werden, die, wie Italien, von dieser Krise besonders betroffen sind. Sie sollte Vorschläge für Steuerermäßigungen oder -erleichterungen unterbreiten, die Anreize zum Erwerb von Kraftfahrzeugen geben können.

Durch eine Neubelebung der Nachfrage auf dem Kraftfahrzeugmarkt könnten Arbeitsplätze in der Kraftfahrzeugherstellung und in den von ihr abhängigen Wirtschaftsbereichen erhalten werden und könnte gleichzeitig der Gesamtbestand aller Kraftfahrzeuge erneuert werden, von denen einige veraltet sind und nicht mehr den heutigen Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen. Ähnliche Maßnahmen wurden bereits früher erfolgreich durchgeführt. Diese Maßnahmen müßten erneut ergriffen, angepaßt und konsequent durchgeführt werden. Dabei ist insbesondere der Erwerb des Erstwagens zu fördern. So könnte z.B. ausschließlich für den Ersterwerb eines Neuwagens die Mehrwertsteuer erlassen werden.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Es liegt in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, Anreize für den Erwerb von Kraftfahrzeugen einzuführen, insbesondere wenn es sich um steuerliche Maßnahmen handelt. Hier ist festzustellen, daß es den Mitgliedstaaten freisteht, derartige Maßnahmen in ihr Steuersystem aufzunehmen, sofern sie nicht gegen den EG-Vertrag verstoßen und insbesondere nicht das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Wie die Herren Abgeordneten wissen, haben einige Mitgliedstaaten Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, die Straßenverkehrssicherheit und die Umweltverträglichkeit zu verbessern und gleichzeitig den Absatz von Neuwagen zu fördern. Es werden oft wirtschaftliche oder steuerliche Anreize zum Kauf eines Neufahrzeugs gewährt, wenn das alte Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird. Die Mitgliedstaaten können derartige Maßnahmen unter Einhaltung obiger Bedingungen durchführen, was in einigen Mitgliedstaaten geschah, so auch erst kürzlich in Italien.

Die Mehrwertsteuer ist dagegen eine allgemeine Verbrauchsteuer, die Gemeinschaftsregeln unterliegt. Kraftfahrzeuge werden in jedem Mitgliedstaat zum Normalsatz, d.h. wenigstens zu 15 % versteuert. Eine unterschiedliche Mehrwertsteuerbehandlung, beispielsweise nach Kriterien wie Erstkäufe, ist nicht möglich. Allerdings könnte Italien das Recht von Unternehmen, die Mehrwertsteuer auf von ihnen erworbene Kraftfahrzeuge in Abzug zu bringen, ausweiten. Somit wäre eine größere Mehrwertsteuerneutralität für Unternehmenstätigkeiten gewährleistet und gleichzeitig eine Wiederbelebung des Automobilmarktes möglich.

(97/C 217/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0043/97

von Fernando Moniz (PSE) an die Kommission

(15. Januar 1997)

Betrifft: Konferenz von Singapur, WTO und soziale Fragen

Bei der vor kurzem abgehaltenen Ministerkonferenz in Singapur wurden Ergebnisse erreicht, die selbst den optimistischsten Bewertungen zufolge diesseits der Erwartungen blieben.

Während für einige Teilnehmer durch die WTO die Sozialklausel schlichtweg abgeschafft wurde, war sie für andere der erste Schritt auf einem noch langen Weg. Für wieder andere wurden in Anlehnung an die durch die Kommission verbreitete Analyse die wesentlichen Leitlinien skizziert, um die Liberalisierung voranzutreiben und die WTO an die Weltwirtschaft anzupassen, und ein Konsens bzw. ein Übereinkommen bezüglich der Arbeitsnormen zustande gebracht und diese international als ein Grundrecht des Menschen anerkannt.

Die Regierung Großbritanniens hat erneut ihren Standpunkt bekräftigt, demzufolge soziale Fragen, insbesondere betreffend Zwangsarbeit oder Kinderarbeit, ausschließlich in den Bereich der einzelstaatlichen Kompetenz fallen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie mit den Standpunkt der Regierung Großbritanniens teilt?

Welche Art von Konsens oder Übereinkommen wurde konkret in Singapur erreicht?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(7. Februar 1997)

Auf der Ministerkonferenz von Singapur verpflichteten sich die Teilnehmer erneut zur Einhaltung der international anerkannten Arbeitsnormen und bekräftigten ihren Willen, die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) bei der Festlegung und Förderung dieser Normen zu unterstützen. Gleichzeitig verurteilten sie den Mißbrauch der Arbeitsnormen zu protektionistischen Zwecken und erklärten insbesondere mit Blick auf die Entwicklungsländer mit niedrigem Lohnniveau, daß die komparativen Vorteilen der einzelnen Länder nicht in Frage gestellt werden dürfen. Dabei wiesen sie darauf hin, daß die Sekretariate der Welthandelsorganisation (WTO) und der IAO ihre Zusammenarbeit fortsetzen werden.

Die Handels- und Arbeitsnormen fallen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Dieser Aspekt kam im Rahmen der WTO im Zusammenhang mit handelspolitischen Fragen zur Sprache. Die Lage ist sehr ähnlich wie im Falle der handelsbezogenen Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum, wo nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Gerichtshofes eine gemischte Zuständigkeit vorliegt. Im Bereich der sozialen Angelegenheiten und der Rechte am geistigen Eigentum wurde eine gewisse Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene erreicht, allerdings ist die Angleichung in keinem Fall vollständig.

Bestimmte Formen der Zwangsarbeit stellen eine Verletzung der Menschenrechte dar, deren Achtung ein wesentlicher Bestandteil der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ist. Gemäß dem Gemeinschaftsschema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) [1] können Zollpräferenzen vorübergehend zurückgenommen werden, wenn das begünstigte Land auf Formen der Sklaverei zurückgreift oder Waren ausführt, die in Strafanstalten hergestellt wurden. Außerdem können im Rahmen des APS ab dem 1. Januar 1998 zusätzliche Präferenzspannen für Länder vorgesehen werden, die die Normen der IAO-Übereinkommen Nrn. 87 und 98 über die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen und des IAO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung anwenden.

[1] Seit dem 1. Januar 1995 für gewerbliche Waren (Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 21.12.1994, ABl. L 348 vom 31.12.1994) und seit dem 1. Januar 1997 für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates vom 20.6.1996, ABl. L 160 vom 29.6.1996).

(97/C 217/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0044/97

von Günter Lüttge (PSE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Weitere Harmonisierung der Straßenverkehrszeichen in der Europäischen Union, insbesondere für das transeuropäische Straßennetz

Das Europäische Parlament hat mehrfach – zuletzt in der Entschließung zur Gemeinsamen Verkehrspolitik Aktionsprogramm 1995-2000 (A4-0075/96 [1]) gefordert, die weitere Vereinheitlichung der Straßenverkehrszei-

chen in der Europäischen Union zur Hebung der Verkehrssicherheit voranzutreiben. Dies gilt in besonderem Maße für die wegweisende Beschilderung im transeuropäischen Straßennetz. Hierfür sollte nach den Empfehlungen des „Transport Infrastructure Committee — Motorway Working Group" in ihrem START-Bericht ein „Model Signing Code" geschaffen werden.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob und welche Maßnahmen auf diesem Sektor geplant sind und von welchen Zeitvorstellungen man ausgeht?

Ist geplant, diesen Aspekt oder Teile davon durch einen Forschungsauftrag im 3. Teil des 4. Forschungsrahmenprogramms untersuchen zu lassen?

(1) ABl. C 181 vom 6.6.1996, S. 21.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(6. März 1997)

In dem im Oktober 1994 veröffentlichten Bericht über die Aktion START (Standardisierung der Typologie des transeuropäischen Straßennetzes) (1) wurde in dem Kapitel „Langfristige Perspektiven" die Schaffung einer einheitlichen Straßenbeschilderung — des sogenannten „Model Signing Code" — für das transeuropäische Straßennetz gefordert.

Die seitdem in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen umfassen zwei Studien der International Road Federation, die 1996 abgeschlossen wurden. Die erste Studie behandelte ein integriertes System für die richtungsweisende Straßenbeschilderung unter Berücksichtigung der wichtigsten europäischen Städte und die zweite die Kohärenz zwischen der Festlegung der wichtigsten internationalen Korridore, dem transeuropäischen Straßennetz und dem Beschilderungsprojekt.

Bestimmte Forschungsarbeiten im Bereich der Straßenbeschilderung werden innerhalb des Vierten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt. Das entsprechende Projekt trägt den Namen ARROWS (Advanced Research on Road Workzone Safety Standards in Europe -fortgeschrittene Forschungsarbeiten über Sicherheitsnormen für Straßenarbeiten in Europa); im Rahmen dieses Projekts soll bis zum Jahr 1998 ein technischer Leitfaden für die Beschilderung bei Straßenarbeiten erstellt werden, um zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit beizutragen.

Darüber hinaus wurde im START-Bericht gefordert, das Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen und -markierungen in der gesamten Gemeinschaft uneingeschränkt durchzusetzen. Bei den im Jahr 1995 geführten Beratungen des Rates über einen Entschließungsentwurf der französischen Präsidentschaft brachten die meisten Delegationen jedoch ihren Widerstand gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über die Straßenbeschilderung zum Ausdruck.

(1) Eine Kopie dieses Berichts wird dem Herrn Abgeordneten direkt und dem Generalsekretariat des Parlaments zugesandt.

(97/C 217/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0045/97

von Hartmut Nassauer (PPE) an den Rat

(22. Januar 1997)

Betrifft: Fortschritt bei der Ratifizierung der im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Übereinkommen und Protokolle

Kann der Rat für jedes Übereinkommen — und gegebenenfalls Protokoll —, das im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommenen wurde (einschließlich des Dubliner Übereinkommens über Asylfragen) angeben, auf welchem Stand sich die Ratifizierungsverfahren in den einzelnen Mitgliedsstaaten am 31. Dezember 1996 befunden haben?

Antwort

(18. April 1997)

Der Rat ist nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten Auskünfte darüber zu erteilen, auf welchem Stand sich in den einzelnen Mitgliedstaaten die internen Verfahren zur Ratifizierung von Übereinkommen befinden, die aufgrund von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen worden sind. Er kann hingegen für die Übereinkommen und Protokolle, die bei ihm verwahrt werden, angeben, welche Mitgliedstaaten bereits ihre Ratifizierungsurkunde hinterlegt haben.

Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unterzeichnet am 10. März 1995:

— Dänemark am 19. November 1996

Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol), unterzeichnet am 26. Juli 1995:

— Vereinigtes Königreich am 10. Dezember 1996

Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet am 26. Juli 1995:

— noch keine Ratifizierungsurkunde hinterlegt

Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, unterzeichnet am 26. Juli 1996:

— Dänemark am 1. August 1996

Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, unterzeichnet am 24. Juli 1996:

— Vereinigtes Königreich am 10. Dezember 1996

Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet am 27. September 1996:

— noch keine Ratifizierungsurkunde hinterlegt

Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unterzeichnet am 27. September 1996:

— noch keine Ratifizierungsurkunde hinterlegt

Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, unterzeichnet am 29. November 1996:

— noch keine Ratifizierungsurkunde hinterlegt

Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, unterzeichnet am 29. November 1996:

— noch keine Ratifizierungsurkunde hinterlegt

Was das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen) betrifft, das vor Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 15. Juni 1990 und am 13. Juni 1991 unterzeichnet worden ist, so werden die Ratifizierungsurkunden bei der irischen Regierung verwahrt.

(97/C 217/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0051/97

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Fischereiabkommen mit Marokko

Frau Emma Bonino, für Fischerei zuständiges Mitglied der Kommission, erklärte auf der Konferenz Europa/Mittelmeerraum zur Fischerei, daß das Mittelmeer überfischt sei, wobei die Fischerei auch in unzulässiger Form betrieben werde, und unbedingt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ressourcen, wirtschaftlichen Aspekten und Beschäftigung hergestellt werden müsse.

Was schlägt die Kommission zur Herstellung eines solchen ausgewogenen Verhältnisses unter Berücksichtigung der Erklärungen des marokkanischen Ministers für Fischerei, Herrn Sahel, vor, wonach das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Marokko nach seinem Auslaufen im Jahr 1999 nicht erneuert werden soll?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Kommission wird ihre Fischereipolitik im Mittelmeer im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen weiterführen, die in der feierlichen Erklärung der Konferenz von Venedig über die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen im Mittelmeer festgelegt wurden. Eine entsprechende Kopie wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt. Die von der genannten Konferenz eingesetzte Gruppe von Sachverständigen für rechtliche und technische Fragen wird konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung ausarbeiten, die anschließend dem Allgemeinen Rat für die Fischerei im Mittelmeer zur Annahme und Umsetzung vorgelegt werden.

Im übrigen verweist die Kommission auf ihren Vorschlag über das Mehrjährige Ausrichtungsprogramm (1), das für sämtliche Fangflotten und Gemeinschaftsgewässer einschließlich des Mittelmeers gilt.

Was die Erklärungen von Herrn Sahel über die Erneuerung des Abkommens nach 1999 betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, daß es zunächst auf die Bereitschaft und die Fähigkeit der Vertragsparteien ankommt, die im Rahmen des geltenden Abkommens festgelegten Ziele zu erreichen und so die Grundlagen der Fischereibeziehungen mit dem Königreich Marokko zu festigen.

(1) KOM(96) 237 endg. vom 29.5.1996.

(97/C 217/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0052/97

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Funktionsfähigkeit des SIS (Schengener Informationssystem)

Den Erklärungen von Herrn Caspar Einem, österreichischer Innenminister, zufolge kann Österreich wahrscheinlich nicht zum geplanten Zeitpunkt in die Schengener Mechanismen einbezogen werden, da das Informationsnetz SIS ((Schengener Informationssystem) noch nicht über die erforderliche Funktionskapazität für 10 Mitgliedstaaten verfügt.

Kann die Kommission mitteilen, zu welchem Zeitpunkt das System funktionsfähig sein wird? Ist eine Anpassung des Systems für den Fall geplant, daß neue Mitgliedstaaten ihren Beitritt zum Schengener Raum beschließen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Diese Frage fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission, sondern sollte an die Präsidentschaft der Schengen-Gruppe gerichtet werden, wenn diese, wie üblich, mindestens einmal pro Halbjahr dem zuständigen Parlamentsausschuß über den Stand der Arbeiten in der Schengen-Gruppe berichtet.

(97/C 217/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0053/97

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an den Rat

(22. Januar 1997)

Betrifft: Ausschluß der Delegation des Europäischen Parlaments vom OSZE-Gipfel

Der Rat wird um Angabe der Gründe gebeten, weshalb die Vertreter des Parlaments von der OSZE-Konferenz am 2. und 3. Dezember in Lissabon ausgeschlossen wurden. Ist der Rat nicht der Ansicht, daß dieser Beschluß den gegenwärtigen Bemühungen um mehr Demokratie in der Funktionsweise der europäischen Institutionen zuwiderläuft?

Antwort

(3. April 1997)

Der Rat hat den Antrag des Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Rat möge die Teilnahme von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an der Delegation der Europäischen Union für das OSZE-Gipfeltreffen (Lissabon, 2. und 3. Dezember 1996) offiziell gestatten, geprüft und festgestellt, daß unter seinen Mitgliedern kein Einvernehmen über die Genehmigung dieses Antrags bestand.

Der Vorsitz stand dem Europäischen Parlament für vollständige Informationen über die Arbeit und die Ergebnisse des Gipfeltreffens zur Verfügung.

(97/C 217/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0055/97

von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Vorschlag der Confagricoltura italiana (Italienischer Landwirtschaftsverband) zur Nahrungsmittelhilfe für die Dritte Welt

Die Kommission wird um Stellungnahme zu dem Vorschlag des Präsidenten des Italienischen Landwirtschaftsverbands, Augusto Bocchini, gebeten, wonach die Europäische Union ein Programm für ständige Nahrungsmittelhilfelieferungen an die Dritte Welt aufstellen.

Der Italienische Landwirtschaftsverband fordert – nach einem in der Tageszeitung „Il Corriere della Sera" vom 29. Dezember 1996 veröffentlichten Interview, das Präsident Bocchini dem Journalisten Renzo Ruffelli gab, das von der bisherigen Praxis der Hilfe von Fall zu Fall abgegangen werde, grundlegende Vorkehrungen getroffen würden, den von Hungersnöten und chronischer Nahrungsmittelknappheit betroffenen Bevölkerungen zu helfen, und für die Zukunft verhindert werde, daß man gezwungen sei, Weizen oder Reis auf den Weltmärkten zu kaufen. Im wesentlichen müßte Brüssel einen weniger auf den Augenblick bezogenen Interventionsplan aufstellen. Warum werde nicht gleich zu Beginn des Landwirtschaftsjahres vorgesehen, einen bestimmten Anteil der Erzeugung für die Nahrungsmittelhilfe bereitzustellen? Man brauche sich nämlich keine Illusionen zu machen, die ärmsten Regionen der Welt würden noch sehr lange von der Hilfe des Westens abhängen.

Nach Ansicht des Italienischen Landwirtschaftsverbandes sei die Europäische Union in der Lage, das durchschnittliche Niveau der Nahrungsmittelhilfe der Vereinigten Staaten, d.h. 6 bis 7 Millionen Tonnen, zu erreichen.

Die Kommission wird daher gebeten, möglichst genaue statistische Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

1. Welcher Art und wie hoch war die Nahrungsmittelhilfe, die die Europäische Union den Ländern der Dritten Welt 1995 und 1996 gewährt hat?
2. Wie hoch waren die Kosten dieser Hilfe?
3. Wo, auf welchen Märkten welcher nichteuropäischer Länder wurde die Nahrungsmittelhilfe von der Europäischen Union erworben?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Die Statistiken für das Jahr 1995 weisen ein Volumen von ungefähr 1,3 Mio. Tonnen Nahrungsmittelhilfe in Sachleistungen aus, davon 1,2 Mio.Tonnen Getreide. Dies zeigt, daß die Kommission auf den Bedarf an Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern angemessen antworten kann.

Die Reform der Nahrungsmittelhilfepolitik und der Unterstützungsaktionen zur Ernährungssicherheit wurde abgeschlossen mit der Verabschiedung einer neuen Verordnung des Rates (Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit [1]). Die Kommission hat eine Reihe von Evaluierungen ihrer Nahrungsmittelhilfe durchgeführt, davon eine gemeinsam mit den Mitgliedstaaten. Dabei wurden im Hinblick auf die angestrebten Ziele (vor allem die dauerhafte Verbesserung der Ernährungssicherheit der Empfänger) bedenkliche Mängel bei den Instrumenten der Nahrungsmittelhilfe festgestellt.

Diese Reform stärkt die Fähigkeit der Kommission, auf eine Vielfalt von Situationen antworten zu können, die aus Gründen der unsicheren Ernährungslage unterschiedliche Antworten erfordern. Insbesondere in den Fällen, in denen die unsichere Ernährungslage nicht auf fehlende Nahrungsmittel, sondern darauf zurückzuführen ist, daß diese für die marginalisierten Bevölkerungsgruppen schwer zugänglich sind, ist die Verteilung von Nahrungsmitteln nicht nur eine Überbrückungsmaßnahme, sondern auch oft kontraproduktiv, da sie zu Abhängigkeiten führt, die anschließend nur sehr schwer zu beseitigen sind. Außerdem programmiert die Kommission den Einsatz ihrer Nahrungsmittelhilfe oder anderer Hilfe mittelfristig. Selbstverständlich werden bei großen Hungersnöten, die durch die Klimabedingungen oder vom Menschen verursacht werden, alle Instrumente der Kommission in den Dienst der Soforthilfe gestellt.

Die Nahrungsmittelhilfe der Vereinigten Staaten beläuft sich nicht etwa nicht auf 6 – 7 Mio. Tonnen jährlich, sondern auf ungefähr die Hälfte. Auch bei der Hilfe der Vereinigten Staaten werden derzeit Veränderungen vorgenommen, um das Instrument flexibler zu machen.

Zur besseren Beurteilung dieser Reform übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments eine Broschüre mit einer ausführlichen Beschreibung.

[1] ABl. L 166 vom 5.7.1996.

(97/C 217/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0056/97

von Ria Oomen-Ruijten (PPE) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Europäische Pflanzenschutzrichtlinie

1. Kann die Kommission eine Übersicht über die Durchführung der Europäischen Pflanzenschutzrichtlinie (77/93/EWG) [1] in den einzelnen Mitgliedstaaten geben?

2. Welche Fortschritte sind in folgenden Bereichen im einzelnen zu verzeichnen:

— Entwicklung eines Systems für die sinnvolle Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen?

— die Verwendung von Pflanzenschutzzeugnissen durch Züchter von Saat- und Vermehrungsgut?

— die Zahl der ausgestellten Pflanzenschutzzeugnisse?

— die Kontrolle der korrekten Anwendung des Pflanzenschutzzeugnisses beim Handel mit Saat- und Vermehrungsgut?

— die Beseitigung des Hemmnisses im innergemeinschaftlichen Handel in bezug auf Saat- und Vermehrungsgut und die Prävention der Verschleppung von Krankheiten und Seuchen innerhalb der EU im Sinne der Richtlinie?

[1] ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. Februar 1997)

Die neue pflanzengesundheitliche Regelung der Gemeinschaft über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die den Erfordernissen des Binnenmarkts Rechnung tragen soll, gilt seit 1. Januar.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG des Rates, vor allem hinsichtlich der Verwendung des Pflanzenpasses, werden durch Kontrollen sichergestellt, die von den Mitgliestaaten selbst bei den Erzeugern und Einführern sowie von der Kommission durchgeführt werden. Diesbezüglich verzeichnen wir eine ständige Verbesserung sein Anwendung der Regelung im Jahre 1993 für alle dieser Richtlinie unterliegenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Jungpflanzen- und Vermehrungsmaterial aus züchterischer Tätigkeit, das Gegenstand des innergemeinschaftlichen Handels ist.

So schreibt die betreffende Richtlinie vor, daß gewerbliche Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen als in der Pflanzenerzeugung beruflich tätige Letztverbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen haben. Sie bestimmt weiter, daß Pflanzengesundheitsinspektoren der Mitgliedstaaten befugt sind, alle für die amtliche Untersuchung relevanten Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Pflanzenpässe und die Buchführung, schreibt jedoch weder den Mitgliedstaaten noch der Kommission vor, über die Zahl der ausgestellten Pflanzenpässe Buch zu führen.

Die Begriffe „Begleitdokument", das Teil des Pflanzenpasses ist, und „Austauschpaß" sollten von den Pflanzengesundheitsexperten der Mitgliedstaaten und der Kommission insofern überprüft werden, als sich in der Praxis gezeigt hat, daß den Pflanzen- und Pflanzenerzeugnissendungen an Stelle des Pflanzenpasses häufig nur die Warenbegleitpapiere beigefügt sind und die Erzeuger nur sehr selten vom Austauschpaß Gebrauch machen, der von den Mitgliedstaaten eher als ein Handelshemmnis denn als eine zusätzliche Pflanzengesundheitsgarantie betrachtet wird.

Mittlerweile befolgen alle Mitgliedstaaten die Anforderungen dieser Richtlinie, haben sie in nationales Recht umgesetzt und sind von ihrem Nutzen hinsichtlich der Erleichterung des Handels wegen des Wegfalls der Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und technischen Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen und gleichzeitiger Wahrung der Schutzes der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Verschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse überzeugt.

(97/C 217/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0061/97

von Kenneth Coates (PSE) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Beschäftigung: Freizügigkeit

Artikel 123 des Vertrags über die Europäische Union lautet: „Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird... ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern..."

Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um „die örtliche und berufliche Mobilität" arbeitsloser Bürger der Europäischen Union zu fördern, die Leistungen aus dem Fonds bezogen haben und in anderen Ländern der Europäischen Union einen Arbeitsplatz suchen wollen? Welche Beschränkungen bestehen für diese Mobilität?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. März 1997)

Die Kommission weist den Abgeordneten darauf hin, daß in den auf der Grundlage von Artikel 153 des EG-Vertrags angenommenen Durchführungsverordnungen die prioritären Ziele für Gemeinschaftsmaßnahmen mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) festgelegt sind und verlangt wird, durch das durch Programmplanung die Gemeinschaftsinterventionen auf die für den festgesetzten Zweck wichtigsten Bedürfnisse konzentriert werden.

Da das Problem der Arbeitslosigkeit in allen Mitgliedstaaten schwerwiegend ist, wurde beschlossen, die Gemeinschaftsmaßnahmen des ESF vorwiegend auf die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben (Ziel 3) und die Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme (Ziel 4) auszurichten. Darüber hinaus können aus dem ESF Beschäftigungsbeihilfen in Form von Beihilfen für örtliche oder berufliche Mobilität finanziert werden.

Die Halbzeitbilanz von 1997 wird eine Evaluierung der gegenwärtig laufenden ESF-Programme ermöglichen und die Kommission wird in diesem Zusammenhang die Faktoren prüfen, die für eine stärkere Berücksichtigung der örtlichen und beruflichen Mobilität durch den ESF sprechen.

Hinsichtlich der Hindernisse für eine grenzüberschreitende Mobilität wird der Abgeordnete auf das von der Kommission am 2. Oktober 1996 angenommene Grünbuch [1] verwiesen. Zu den Mobilitätshindernissen werden Vorschläge gemacht, die in Überlegungen, Diskussionen und Maßnahmen gemeinsam mit der Beteiligten münden sollen.

[1] Dok. KOM(96) 462 endg.

(97/C 217/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0064/97

von Kenneth Coates (PSE) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Energie: Kohleförderung im Tagebau

Wieviel Kohle wurde seit 1990 in den einzelnen Ländern der Europäischen Union im Tagebau gefördert?

Welche Vorschläge hat die Kommission zur Regulierung der Kohleindustrie, insbesondere in bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit der in der Nähe der Tagebaureviere lebenden Menschen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Seit 1990 wurden in der Gemeinschaft 167 Mio. Tonnen Steinkohle (etwa 15 % der bisherigen Gesamtproduktion) im Tagebau gefördert. Hiervon entfielen 124 Mio. Tonnen auf das Vereinigte Königreich, 34 Mio. Tonnen auf Spanien und 8 Mio. Tonnen auf Frankreich. 1996 betrug die Jahresproduktion 22,18 Mio. Tonnen und verteilte sich wie folgt: Vereinigtes Königreich: 16 Mio. Tonnen, Spanien: 5 Mio. Tonnen, Frankreich: 1,12 Mio. Tonnen.

Außerdem wird in der Gemeinschaft Braunkohle im Tagebau gefördert. Zwischen 1990 und 1996 belief sich die Gesamtproduktion auf 2 184 Mio. Tonnen, von denen 1 685 Mio. Tonnen auf Deutschland, 389 Mio. Tonnen auf Griechenland und 90 Mio. Tonnen auf Spanien entfielen.

Zu den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der im Tagebau beschäftigten Arbeitnehmer gehören die Richtlinie des Rates 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (1) und insbesondere die Richtlinie des Rates 92/104/EWG über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertätigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben. (2)

Gemäß der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (3) sind Tagebauprojekte vor ihrer Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern.

(1) ABl. L 183 vom 19.6.1989.
(2) ABl. L 404 vom 31.12.1992.
(3) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(97/C 217/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0066/97

von Jaime Valdivielso de Cué (PPE) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Effiziente Verwaltung der Erzeugnisse, die im Rahmen der Betrugsbekämpfung beschlagnahmt werden

Seit mehr als 7 Jahren ist die Verordnung über Markenschutz und den Schutz der Rechte im Bereich des geistigen Eigentums in Kraft, wobei ihr Geltungsbereich auf die Urheberrechte, den Gebrauchsmusterschutz und Warenzeichen ausgeweitet wurde. Bei entsprechenden Kontrollen durch die Zollbehörden wurden in drei Mitgliedstaaten über 1.460 Betrugsfälle ermittelt bzw. Verstöße festgestellt.

Es ist festzustellen, daß jedoch eine Regelung darüber fehlt, was mit den beschlagnahmten Erzeugnissen geschehen soll und wie die damit verbundenen Probleme gelöst werden sollen. Zur Zeit besteht die Lösung darin, diese Erzeugnisse systematisch zu vernichten, was jedoch hohe Kosten verursacht und zudem ineffizient ist.

Es gibt eine Reihe bestürzender Beispiele. So wurden in Deutschland 60.000 Lederbälle beschlagnahmt. Ihre Vernichtung würde hohe Kosten in finanzieller Hinsicht wie auch für die Umwelt verursachen, wobei sich die Frage stellt, wer diese Kosten zu tragen hat – die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat? Zieht die Kommission die Möglichkeit in Betracht, diese Bälle Kindern in Entwicklungsländern zukommen zu lassen, die humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe erhalten (wie ehemaliges Jugoslawien, Ruanda, Zaire usw.)?

In Spanien wurden 330.000 Stück Unterwäsche beschlagnahmt. Ist irgendeine Maßnahme im Hinblick auf eine sinnvolle Weiterverwendung der Erzeugnisse, z.B. Schenkung an Wohlfahrtseinrichtungen und Hilfsorganisationen wie Caritas oder Rotes Kreuz, geplant?

Zieht die Kommission die Möglichkeit einer rechtlichen Regelung für eine Weiterverwertung dieser beschlagnahmten Erzeugnisse in Betracht? Beabsichtigt sie eine Regelung, in der eine solche Weiterverwertung jeweils nach Erzeugnissen festgelegt wird?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Um die Verbreitung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke effizient zu bekämpfen und die Täter definitiv abzuschrecken, sind nicht nur wirksame, zugleich angemessene und abschreckende Sanktionen erforderlich, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß die betreffenden Waren nicht in den Marktkreislauf der Gemeinschaft gelangen. Die Vernichtung der Waren ist der radikalste Weg, um nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke aus dem Marktkreislauf zu nehmen. Sie ist in der Tat in manchen Fällen mit erheblichen Kosten verbunden. Im allgemeinen entscheiden die nationalen Gerichte darüber, wer diese Kosten trägt (Rechtsinhaber, Nachahmer, Wareninhaber).

Die Weitergabe an humanitäre oder karitative Organisationen stellt ebenfalls eine Möglichkeit dar, um zu verhindern, daß solche Waren in den Marktkreislauf gelangen. Wie die Vernichtung ist sie jedoch mit Kosten verbunden, da sichergestellt werden muß, daß die Waren nicht weiterverkauft werden und auf den Markt für nachgeahmte Waren gelangen. Hierfür ist es z.B. erforderlich, die Embleme und Etiketten zu entfernen, die die nachgeahmte Fabrik- oder Handelsmarke darstellen.

Die Kommission beabsichtigt nicht, eine rechtliche Regelung für die Weiterverwendung der beschlagnahmten nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke vorzuschlagen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprizips obliegt es den Mitgliedstaaten, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. von Fall zu Fall zu entscheiden, wie verhindert werden kann, daß die erkannten nachgeahmten Waren in den Marktkreislauf gelangen und wer die damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

Die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr [1] läßt in diesem Punkt eindeutig den Mitgliedstaaten die Wahl und schreibt keinesfalls die Vernichtung der betreffenden Waren zwingend vor. Artikel 8 der Verordnung legt fest, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, damit die zuständigen Stellen die als nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke erkannten Waren ohne Entschädigung und Kosten für die Staatskasse vernichten oder aus dem Marktkreislauf nehmen können und im Hinblick auf diese Waren jede Maßnahme treffen können, die zur Folge hat, daß tatsächlich kein wirtschaftlicher Gewinn aus diesem Geschäft entsteht.

Die Verordnung hindert folglich die Mitgliedstaaten keinesfalls daran, diese Waren humanitären oder karitativen Organisationen zu überlassen.

[1] ABl. L 341 vom 30.12.1994

(97/C 217/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0068/97

von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Provisionsregelungen für Eurovignetten

Ist der Kommission bekannt, daß es in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen großen Unterschied zwischen den Provisionsregelungen für Verkäufer von Eurovignetten gibt?

Ist der Kommission ebenfalls bekannt, daß dadurch Situationen entstehen, in denen große Unternehmen die Vignetten bei Steuerbehörden in einem anderen Mitgliedstaat als im eigenen bestellen, damit sie höhere Provisionen erhalten? Diese Situationen führen natürlich zu Wettbewerbsverzerrungen.

Ist sich die Kommission zudem der Tatsache bewußt, daß aufgrund der relativ niedrigen Provisionen viele Transportunternehmen in manchen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Eurovignetten bar zu bezahlen, da die Höhe der Provision keine Begleichung mit Kreditkarte ermöglicht? Diese Tatsache kann bei vielen Transportunternehmen, in denen genau auf Kosten- und Gewinnspannen geachtet werden muß, um auf dem Markt weiterhin tätig bleiben zu können, zu Liquiditätsproblemen führen.

Kann die Kommission den Vorschlag erwägen, die Provisionsregelungen in allen Mitgliedstaaten anzugleichen? Wenn ja, wie gedenkt die Kommission dies zu verwirklichen, und wenn nein, warum ist dies nicht möglich?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Nach Auffassung der Kommission sollten alle Benutzer der Eurovignette unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit dieselben Gebühren bezahlen. Dies entspricht der Forderung nach Nichtdiskriminierung in der Richtlinie 93/89/EWG des Rates über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten [1].

Nach dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten eigene Vorschriften erlassen; für die maximalen Gewinnmargen der Verkaufsstellen gibt es keine Gemeinschaftsvorschriften. Der Kommission ist bekannt, daß die für die Eurovignette zuständigen Stellen unterschiedliche Vereinbarungen mit den Verkaufsstellen für die Eurovignette getroffen haben. Diese Unterschiede gehen vor allem auf die jeweiligen Handelspraktiken und Marktbedingungen in den Mitgliedstaaten zurück; die Harmonisierung dieser Bedingungen geht über die Reichweite der derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften für die Eurovignette hinaus.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß alle gängigen Zahlungsmittel (einschließlich Kreditkarten) beim Erwerb der Eurovignette akzeptiert werden sollten und hat daher entsprechende Bestimmungen in ihren Vorschlag (2) für eine neue Richtlinie aufgenommen, die die Richtlinie 93/89/EWG ersetzen soll.

(1) ABl. L 279 vom 12.11.1993.
(2) KOM(96) 331 endg.

(97/C 217/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0069/97

von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Lösung für 45-Fuß-Container

Ist der Kommission bekannt, daß in den Niederlanden ein neues „Corner-Casting" für 45-Fuß-Container entwickelt wurde, wodurch diese Größe für Container benutzt werden kann, ohne daß die Rechtsvorschrift im Hinblick auf die Gewichte und Abmessungen für Schlepper mit Containern verletzt wird? Durch Vergrößerung des Abstands von einem willkürlichen Punkt an der Vorderseite des Containers bis zur sogenannten „King-Pin"-Verbindungsstelle zwischen Schlepper und Sattelanhänger wird das zulässige Längenmaß für den Ladungsträger nicht überschritten. Durch eine kleine Anpassung der Eckpunkte der Vorderseite des Containers kann das Standardmaß von 45 Fuß benutzt werden, das im europäischen Straßenverkehr für Ladungsträger von Sattelschleppern oft eingesetzt wird.

Wenn der Kommission diese Tatsache bekannt ist, ist sie sich dann ebenfalls der Tatsache bewußt, daß der Containertransport durch dieses neue Konzept in vollem Umfang mit Sattelschleppern im Straßengüterverkehr konkurrieren kann, da diese Transportart nicht länger durch eine geringere Ladekapazität als die letztgenannte Verkehrsart behindert wird?

Ist sich die Kommission ebenfalls der Tatsache bewußt, daß die Intermodalität durch diese verbesserte Wettbewerbsposition gefördert wird, da Containerfahrzeuge in der Regel unterschiedliche Verkehrsmodalitäten nutzen?

Beabsichtigt die Kommission angesichts ihrer eigenen Bemühungen im Hinblick auf eine Intensivierung des intermodalen Verkehrs in Europa, die Anwendungsmöglichkeiten dieser neuen technologischen Entwicklung näher zu untersuchen und die Anwendung gegebenenfalls zu fördern? Wenn ja, wie würde die Kommission dies verwirklichen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Die Kommission wurde über die jüngst entwickelten neuen Eckbeschläge ('corner castings') unterrichtet, die den Einsatz von 45-Fuß-Containern auf der mittleren Ladefläche ermöglichen.

Unbeschadet der sonstigen Anforderungen an die sichere Handhabung von Containern und vorbehaltlich der Überprüfung der genauen Maße bestätigt die Kommission, daß derartig angepaßte Container mit den höchstzulässigen Abmessungen für Sattelanhänger gemäß der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Strassenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr vereinbar sein könnten (1).

Die Kommission nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Industrie offensichtlich in der Lage ist, eine nach der Richtlinie zulässige Lösung für große Ladeeinheiten zu finden, und ist überzeugt, daß sich diese technischen Fortschritte ohne weiteres formales Eingreifen der Kommission auf dem Markt durchsetzen werden.

(1) ABl. L 235 vom 17.09.1996.

(97/C 217/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0073/97

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Zweckbestimmung der Strukturfonds

In ihrem Vortrag vom 19. September 1996 in Montpellier machte Frau Wulf-Mathies, Komissionsmitglied, folgende Aussage: „Ich habe bereits eine Konzentrierung der Mittel auf politische Prioritäten wie Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen durch Beihilfen für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Berufsbildung, besserer Umweltschutz, Wiederherstellung der Umwelt und verstärkte Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Männer und Frauen vorgenommen." Wo bleibt da der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt, insbesondere was das Ziel des Abbaus der sozioökonomischen Disparitäten zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und Gesellschaftsgruppen anbelangt? Nun sind aber die Ziele der Strukturfonds durch den Vertrag und das abgeleitete Recht festgelegt und entsprechen nicht den „politischen Prioritäten" von Frau Wulf-Mathies.

Kann die Kommission als „Hüterin" der Verträge die von Frau Wulf-Mathies vorgenommene Festlegung von „Prioritäten" erläutern und die Rechtsgrundlagen dafür angeben?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(28. Februar 1997)

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist eines der drei vorrangigen Anliegen der Gemeinschaft. Die Verringerung des sozioökonomischen Gefälles zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und Gesellschaftsgruppen ist das grundlegende Ziel der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds. Erste Priorität wird einer Verbesserung der Lage in den Regionen mit niedrigen Einkommen eingeräumt, wobei rund 68 % der Strukturfondsmittel auf 27 % der in diesen Gebieten lebenden Bevölkerung konzentriert sind, während der Kohäsionsfonds eine weitere Unterstützung für die vier ärmsten Mitgliedstaaten gewährt. Die übrigen Mittel sind auf die Unterstützung anderer benachteiligter Regionen und Gesellschaftsgruppen konzentriert, wie alte Industriegebiete, Problemgebiete im ländlichen Raum, dünn besiedelte Gebiete und die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Gesellschaftsgruppen.

Der Zweck der im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds übertragenen Mittel besteht jedoch nicht darin, Gelder an die benachteiligten Regionen und Gesellschaftsgruppen umzuverteilen. Vielmehr sollen die eigentlichen Ursachen der Disparitäten in Angriff genommen werden. Unter diesem Aspekt erhalten die Schlüsselfaktoren mit den größten Auswirkungen auf die Entwicklung der Regionen Vorrang, wie es das für Regionalpolitik zuständige Kommissionsmitglied im September 1996 in Montpellier dargelegt hat. Dazu gehören die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung von Innovation durch Forschung und technologische Entwicklung und die Verbesserung der Grundkenntnisse und -fähigkeiten durch berufliche Fortbildung. Mit diesen Schlüsselfaktoren sollen die gefährlichen Schwachpunkte der Fördergebiete durch Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze und Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen und der nachhaltigen Entwicklung korrigiert werden. Diese Faktoren werden als integraler Bestandteil einer kohärenten Regionalentwicklungsstrategie angesehen und in den Verordnungen über die Strukturfonds (1) eigens genannt.

(1) Vgl. Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 und Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 — ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(97/C 217/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0076/97

von Karl-Heinz Florenz (PPE) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Umsetzung der Nitratrichtlinie

1. In welchen Mitgliedstaaten wurde die Nitratrichtlinie 91/676/EWG (1) vom 12. Dezember 1991 umgesetzt?

2. Wieviel Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind in den jeweiligen Mitgliedstaaten als gefährdete Gebiete nach Artikel 3 Absatz 2 ausgewiesen?

3. Welche Höchstmengen in kg Stickstoff je ha aus Wirtschaftsdüngern sind in den Mitgliedstaaten zugelassen, und ab wann gelten diese Höchstmengen?

4. In welchen Mitgliedstaaten wird ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und der Stickstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung vorgeschrieben, und welche Mitgliedstaaten haben diese Gleichgewichtsdüngung auch für die Nährstoffe Phosphat und Kali festgelegt?

5. In welchen Mitgliedstaaten ist die Aufstellung von Düngebilanzen für den einzelnen Betrieb obligatorisch, und welche Anforderungen werden an diese Düngebilanzen gestellt?

6. In welchen Mitgliedstaaten werden Anforderungen an die Technik der Düngegeräte definiert?

7. Erwartet die Kommission neue Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der Nitratrichtlinie?

(1) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(7. März 1997)

1. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Kommission nicht davon ausgehen, daß ein Mitgliedstaat den Bestimmungen der Nitratrichtlinie in vollem Umfang nachgekommen ist. Die Kommission hat bereits gegen 13 Mitgliedstaaten Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag eingeleitet.

2. Nur Schweden ist bisher der Ausweisungspflicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 nachgekommen. Nach Angaben der schwedischen Regierung sind hiervon 33% der landwirtschaftlichen Anbaufläche des Landes betroffen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande und Österreich) nach Artikel 3 Absatz 5 ihr gesamtes Gebiet ausgewiesen haben und dementsprechend von der obengenannten Ausweisungspflicht befreit sind.

3. Höchstmengen an Mineraldüngern sind in der Richtlinie nicht vorgeschrieben. Folglich sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission diesbezügliche Informationen zu übermitteln.

4. Alle Mitgliedstaaten müssen in ihre Aktionsprogramme Maßnahmen aufnehmen, durch die gewährleistet wird, daß alle Düngemittel (einschließlich Mineraldünger) auf landwirtschaftlichen Flächen nach Grundsätzen ausgebracht werden, durch die das Gleichgewicht zwischen dem Stickstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Stickstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung andererseits gewährleistet wird. Dies gilt seit dem 19. Dezember 1995. Für die Nährstoffe Phosphat und Kali ist durch die Richtlinie keine Gleichgewichtsdüngung vorgeschrieben; folglich sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission diesbezügliche Informationen zu übermitteln.

5. Die Aufstellung von Düngeplänen für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und das Führen von Aufzeichnungen über die Verwendung von Düngemitteln sind unter Punkt B.9 des Anhangs II der Richtlinie als nicht obligatorische Maßnahmen aufgeführt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Kommission Angaben darüber vor, daß Dänemark, Deutschland und die Niederlande zumindest in einigen landwirtschaftlichen Betrieben Varianten dieses Systems praktizieren.

6. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, daß in ihren Aktionsprogrammen einschlägige Regelungen zur Häufigkeit und Gleichmäßigkeit des Ausbringens enthalten sind. Hierzu zählen gegebenenfalls auch technische Spezifikationen. Die Nitratrichtlinie enthält keine Bestimmungen, durch die die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, der Kommission allgemeinere technische Vorschriften zu übermitteln.

7. Natürlich ist der Kommission bewußt, daß eine unterschiedlich schnelle Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Um dies zu verhindern, hat die Kommission gegen die meisten Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Allerdings ist hervorzuheben, daß die Richtlinie zum Ziel hat, die Gewässerverunreinigung zu verringern und einer weiteren Gewässerverunreinigung vorzubeugen — und nicht, Wettbewerbsverzerrungen abzubauen.

(97/C 217/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0078/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B-3010/94/130)

Im Finanzierungsvorschlag wird festgestellt, daß die einheimischen Bauern/einheimische Bevölkerung ausgebildet werden müssen, um Arbeitsplätze im Umweltschutzbereich in geschützten Gebieten einnehmen zu können.

Welche Fortschritte wurden in bezug auf die Zurverfügungstellung von entsprechender Ausbildung erzielt, und wieviele Einheimische haben Arbeit durch diese Ausbildungsgänge erhalten?

(97/C 217/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0079/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)

Die Kommission finanziert derzeit ein Umweltprogramm zur Beurteilung und Überprüfung der Auswirkungen (Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP) der Ölproduktion in drei Gegenden Ecuadors: Cuyabeno, Limoncochca und Yasuni.

Wieviele einheimische Organisationen oder Vertreter wurden bei der Planung dieses Projektes zu Rate gezogen, und wieviele Einheimische sind als aktive Teilnehmer an diesem Projekt beteiligt? Kann die Kommission spezifische Einzelheiten nennen?

(97/C 217/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0080/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)

Die Kultur und Lebensweise der einheimischen Bevölkerung steht im Amazonasgebiet in einer sehr besonderen Beziehung zur Umwelt.

Inwieweit wurde die Lebensgrundlage der einheimischen Bevölkerung bei der Durchführung des UVP-Projektes im Amazonasgebiet Ecuadors berücksichtigt?

(97/C 217/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0081/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)

Hat das UVP-Projekt im Amazonasgebiet Ecuadors tatsächlichen Erfolg bei der Regelung der Tätigkeiten von Ölgesellschaften in den von Ölförderung und -produktion betroffenen Gegenden gehabt?

Welche Maßnahmen haben die Projektleiter getroffen oder könnten von ihnen gegenüber Ölgesellschaften getroffen werden, die gegen empfohlene Verhaltensweisen verstoßen oder die negativen Umwelteinwirkungen ihrer Arbeit unberücksichtigt lassen?

(97/C 217/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0082/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Umweltmanagement-Projekt: Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amazonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)

Hat das UVP-Projekt im Amazonasgebiet Ecuadors die Tätigkeiten großer Holzfirmen berücksichtigt, die in schädlicher Art und Weise die geschützte Umwelt beeinträchtigen? Hat die UVP-Leitung die Möglichkeit „Zähne zu zeigen", wenn die Holzfirmen die Empfehlungen mißachten?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Marín im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0078/97, E-0079/97, E-0080/97, E-0081/97 und E-0082/97

(4. März 1997)

Das Umweltmanagement-Projekt „Ölproduktion und umweltgerechte und dauerhafte Entwicklung im Amanzonasgebiet Ecuadors (ECU/B7-3010/94/130)" ist noch nicht angelaufen. Die ecuadorianischen Präsidentschaftswahlen und die Umstrukturierung der Ministerien haben zur Auflösung der „Comisión Asesora Ambiental" (CAAM) geführt, deren Aufgaben dem neugeschaffenen Umweltministerium übertragen wurden. Die Finanzierungsvereinbarung mußte daher zugunsten der neuen Empfängerbehörde angepaßt werden.

Im Zuge der Konsultationen mit den indigenen Organisationen wurde die koordinierende Dachorganisation der indigenen Bevölkerung, COICA (Coordinadora de las Organizaciones Indígenas de la Cuenca Amazónica), eng an der Projektkonzipierung beteiligt. Ferner wurden folgende indigene Organisationen konsultiert: ONHAE (Organización Nacional de los Indígenas Huaoráni en Ecuador), FOISE/FCUNAE (Federaciones de los Indígenas Quichua en Ecuador), ONISE (Organización Nacional de los Indígenas Siona en Ecuador) und OINCE (Organización de los Indígenas Cofán en Ecuador).

Das Projekt sieht Aktivitäten zur Stärkung der indigenen Organisationen vor (Kurse und Seminare zur Stärkung der Fähigkeit dieser Organisationen, Verhandlungen mit der Regierung und den Erdölkonzernen zu führen; Verwaltung und Projektkonzipierung). Was die Partizipation der indigenen Bevölkerung nach Anlaufen des Projekts anbetrifft, so sind eine sozio-ökonomische Studie über die indigenen Gemeinschaften und ihre Bedürfnisse und spezifische Vorschläge für Mikroprojekte, die mit der indigenen Bevölkerung ausgearbeitet werden, vorgesehen.

Die Projektaktivitäten im Umweltbereich konzentrieren sich zunächst darauf, eine Bilanz der gegenwärtigen Situation im Bereich der Einhaltung der Umweltgesetzgebung zu erstellen und Monitoring- und Kontrollsysteme zur Überwachung der Auswirkungen der Erdölförderung einzurichten; desweiteren soll die Schaffung eines strengeren rechtlichen Rahmens gefördert werden (Einsetzung einer interministeriellen Kommission, technische Hilfe bei der Ausarbeitung von Umweltgesetzen). Diese Aktivitäten sollen dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine nachhaltige Erdölförderung im Amazonasgebiet zu schaffen.

(97/C 217/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0083/97

von Mark Killilea (UPE) an den Rat

(29. Januar 1997)

Betrifft: Garantiefonds für die europäische Filmproduktion

Welches sind die Pläne der niederländischen Präsidentschaft nach der enttäuschenden Behandlung des Vorschlags (KOM(95)0546) [1] für die Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion in Europa (Rat „Audiovisuelle Medien und Kultur", Brüssel, 16. Dezember 1996), um diesen Vorschlag erneut auf die Tagesordnung zu bringen?

Sieht der Rat nicht ein, daß eine Situation, in der europäische Filme die Hälfte ihrer Marktanteile an amerikanische Produktionen verloren haben, in der die EU bis zu 60% der amerikanischen Filmexporte abnimmt und in der europäische Sender für in Amerika produzierte Filme im Jahre 1995 1,3 Mrd ECU ausgegeben haben, nicht weiter ohne ein sofortiges und nachhaltiges Einschreiten toleriert werden kann?

[1] ABl. C 41 vom 13.2.1996, S. 8.

Antwort

(24. April 1997)

Der Rat hatte auf seiner Tagung vom 16. Dezember 1996 einen Gedankenaustausch über den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Vorschlag. Hierbei gelangte der Rat jedoch zu keiner Einigung zu der zentralen Frage, wie der europäischen audiovisuellen Industrie Zugang zum Kapitalmarkt verschafft werden kann.

Im Hinblick auf die weitere Prüfung des von dem Herrn Abgeordneten genannten Vorschlags sind bereits Sitzungen der Gruppe „Audiovisuelle Medien" des Rates vorgesehen.

Es ist außerdem vorgesehen, daß diese Frage auf der Tagesordnung für die Tagung des Rates (Audiovisuelle Medien/Kultur) am 30. Juni 1997 stehen wird.

(97/C 217/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0086/97

von Mark Killilea (UPE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Vergrößerungsklausel bei der landwirtschaftlichen Vorruhestandsregelung

Gemäß der derzeitigen EU-Vorruhestandsregelung für Landwirte, die von den irischen Behörden vorgelegt und von der Europäischen Kommission am 7. Januar 1994 genehmigt wurde, besteht eine Vorschrift, wonach die Person, die den Übertragenden/Eigentümer als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs ersetzt, die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs um 10%, mindestens jedoch 5 ha vergrößern muß.

Wenn auch die hinter dieser Vorschrift stehende Absicht nicht unerwünscht ist, hat sich doch eine nicht vorhergesehene Schwierigkeit für viele Landwirte ergeben, die von der Regelung Gebrauch machen wollen, die meiner Ansicht nach eine Änderung der betreffenden Vorschrift rechtfertigt. Die Schwierigkeit, vor der sich in großem Umfang im ganzen Land und ganz besonders im Westen junge Landwirte sehen, besteht darin, daß sie einfach das zusätzliche Stück Land nicht finden können, um das Vergrößerungskriterium zu erfüllen. Es gibt nunmehr zahllose Fälle, in denen sich ältere Landwirte zur Ruhe setzen und ihre Betriebe Söhnen, Töchtern oder anderen jungen Landwirten übertragen möchten, und der einzige Umstand, der eine derartige Übergabe verhindert, die Tatsache ist, daß diese jungen Landwirte dieses zusätzliche Stück Land nicht finden.

Nach meiner Überzeugung ist diese Regelung eine der erfolgreichsten Maßnahmen, die sich aus dem Reformpaket der gemeinsamen Agrarpolitik entwickelt hat. Allerdings meine ich, daß es zur Zeit wegen dieser übermäßig einschränkenden Vergrößerungsklausel bei weitem nicht die Wirkung entfaltet, die es bei der Umstrukturierung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Betriebe haben könnte. Deshalb möchte ich die Kommission bitten, diese Angelegenheit bei den irischen Behörden mit Blick auf eine flexiblere Handhabung dieser Anforderung vorzubringen.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. Februar 1997)

Bei der irischen Vorruhestandsregelung, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, handelt es sich um die einzelstaatliche Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft [1]. Ein Ziel dieser Gemeinschaftsregelung ist die Ablösung von älteren Landwirten durch solche, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe erhöhen können. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Bedingung, die Fläche der Betriebe durch Übereignung freigewordener Grundstücke zu vergrößern. Aus Flexibilitäts- und Subsidiaritätsgründen wurde auf Gemeinschaftsebene davon abgesehen, die Modalitäten festzulegen oder die prozentuale bzw. absolute Aufstockung der ursprünglichen Betriebsfläche zu quantifizieren. Es obliegt dem einzelnen Mitgliedstaat zu beurteilen, welche Lösungen unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen im Verwaltungsbereich am wirksamsten und geeignetsten sind; diese werden von der Kommission im Hinblick auf die Genehmigung des Programms geprüft.

Die derzeit in Irland geltenden, von dem Herrn Abgeordneten genannten Bedingungen sind somit das Ergebnis der von Irland eingereichten Vorschläge und der Diskussionen, die anläßlich der Verhandlungen über das irische Vorruhestandsprogramm zwischen diesem Migliedstaat und der Kommission geführt wurden. Wenn nach einem bestimmten Anwendungszeitraum deutlich wird, daß die Bedingungen zu restriktiv sind und die reibungslose Durchführung und den Erfolg der Regelung beeinträchtigen, obliegt es dem betreffenden Mitgliedstaat, der Kommission gemäß dem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren einen Änderungsantrag zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

[1] ABl. L 215 vom 30.7.1992

(97/C 217/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0087/97

von Mark Killilea (UPE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Programm „Bürger Europas"

Kann mir die Kommission die Anzahl von Auskunftsersuchen der Öffentlichkeit im Rahmen des Programms „Bürger Europas" aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Art der Anfrage (beispielsweise durch kostenlose Telefonnummern oder Internet-Dienste) nennen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. März 1997)

In der Zeit zwischen dem Start der Kampagne „Bürger Europas/Daheim in Europa" am 26. November 1996 und dem 31. Januar 1997 läßt sich die Zahl der Informationsanfragen (Leitfäden und Merkblätter) wie folgt aufschlüsseln:

überdie besonderen Rufnummern

Belgien	4.384
Dänemark	987
Deutschland	11.621
Griechenland	5.209
Spanien	38.209
Frankreich	39.718
Irland	3.783
Italien	51.540
Luxemburg	304
Niederlande	2.579
Österreich	2.068
Portugal	5.391
Finnland	3.321
Schweden	2.561
Vereinigtes Königreich	1.427
Insgesamt	160.357

— über das „World Wide Web"

Die entsprechende WWW-Seite wurde von 171.243 Personen aufgerufen. Im Schnitt sind 8 Dokumente eingesehen worden. Eine Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten ist jedoch nicht möglich.

Gesamtergebnis: Insgesamt hat es 331.600 Informationsanfragen seitens der Bürger gegeben. Dies entspricht 2,5 je 1.000 Haushalte in der Gemeinschaft. Darüber hinaus werden in den Vertriebsstellen in der Gemeinschaft über 11 Millionen Exemplare der verschiedenen Leitfäden bereitgehalten.

(97/C 217/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0092/97

von David Bowe (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Cadmium in Batterien

In der Entschließung des Rates vom 25. Januar 1988 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium [1] wird auf die Notwendigkeit des „Einsammelns und Wiederverwertens von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, z.B. Batterien" hingewiesen.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Richtlinien 91/157/EWG [2] und 93/86/EWG [3] zu verschärfen, um die derzeitigen Wiederverwertungsraten zu erhöhen, die selbst in denjenigen Ländern lediglich bis zu 35% betragen, die bei der Wiederverwertung von Batterien den größten Erfolg verzeichnen können? Falls keine Maßnahmen geplant sind, kann die Kommission erklären, warum sie keine Schritte unternehmen will?

---

[1] ABl. C 30 vom 4.2.1988, S. 1.
[2] ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38.
[3] ABl. L 264 vom 23.10.1993, S. 51.

(97/C 217/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0093/97

von David Bowe (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Cadmium in Batterien

Nach Aussagen von Sachverständigen der Industrie beträgt bei dem heutigen Preis für Cadmium und dem Materialpreis für NiMH der Preisunterschied zwischen NiMH- und NiCd-Batterien ca. NiCd + 10% pro Energieeinheit (Wattstunde). Die Metallhydrid-Elektrode ist zwischen und 50% und 80% teurer als

die Cadmium-Elektrode. Der um 10% höhere Preis für die gesamte Batterie erklärt sich dadurch, daß die Elektrode zwischen 10% und 20% des Materialanteils einer Batterie ausmacht.

Allerdings sind heute NiMH-Batterien zwischen 200% und 300% teurer als NiCd-Batterien pro Wattstunde.

Ist die Kommission über diese Ungleichheit beunruhigt, und gedenkt sie, sich dieser Situation anzunehmen? Gegebenenfalls warum nicht?

(97/C 217/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0094/97

von David Bowe (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Cadmium in Batterien

Hat die Kommission Vorschläge zur Einschränkung des Gebrauchs von NiCd-Batterien und zur Förderung des Gebrauchs von NiMH-Batterien, da doch Cadmium nach den Worten des Rates in seiner Entschließung vom 25. Januar 1988 zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium [1] „kritische Werte erreicht [hat] und... ein Problem für die menschliche Gesundheit und die Umwelt" darstellt, und der Gebrauch von NiMH-Batterien in tragbaren Geräten technisch möglich ist?

[1] ABl. C 30 vom 4.2.1988, S. 1.

Gemeinsame Antwort
von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0092/97, E-0093/97 und E-0094/97

(10. März 1997)

Die Kommission prüft derzeit, ob eine allgemeine Revision der Richtlinie 91/157/EWG vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren erforderlich ist. Das Ergebnis einer solchen Revision könnte ein Vorschlag an das Parlament und den Rat sein, durch den sich auch eine Lösung für das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem ergeben kann. Die Richtlinie 91/157/EWG enthält eine Reihe von Bestimmungen für bestimmte Batteriearten, insbesondere solche, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Cadmium enthalten.

Da Nickel-Metallhydrid-Batterien (NiMH-Batterien) nicht unter die Richtlinie 91/157/EWG fallen, steht es den Mitgliedstaaten frei, nach Maßgabe der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Maßnahmen für eine raschere Einführung dieser Batterien zu treffen. Bei der Revision der Richtlinie 91/157/EWG wird sich die Kommission unter dem Aspekt des Umwelt- und Gesundheitsschutzes mit den Vorzügen dieser Batterieart befassen und gegebenenfalls prüfen, ob die Nickel-Cadmium-Batterien durch die vorerwähnten Batterien ersetzt werden können.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der derzeitige Preis von NiMH-Batterien bis zu einem gewissem Grad auf deren hohe Entwicklungskosten zurückzuführen ist. Längerfristig dürfte dieser Preis jedoch sinken, insbesondere, wenn das im Besitz vieler NiMH-Patente befindliche Unternehmen den Bau einer neuen Fabrik fertiggestellt hat, wodurch die weltweite Produktionskapazität um etwa die Hälfte gesteigert wird. Nach Meinung der Kommission ist die Preisbildung in der Zwischenzeit dem Markt zu überlassen.

(97/C 217/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0095/97

von Carlo Ripa di Meana (V) und Gianni Tamino (V) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Multimodaler Terminal von Olbia (Sardinien)

Auf unsere letzte Anfrage E-1212/96 [1] zur Bereitschaft der Europäischen Kommission, sich an der Ko-Finanzierung des geplanten multimodalen Terminals in der Ortschaft Enas/Olbia zu beteiligen, teilte die Kommission in ihrer Antwort vom 12. Juli 1996 mit, daß der multimodale Terminal finanziert werden könne, wenn die betreffenden Ausgaben vor dem 31. Dezember 1996 getätigt würden, und daß der Beschluß über seinen Standort in die Zuständigkeit der an dem Terminal interessierten Stellen falle.

Der Rechnungshof von Cagliari leitete im August 1996 — nachdem der CORECO (Regionaler Überwachungsausschuß) den Beschluß abgelehnt hatte, mit dem die Gemeinde Olbia die städtebauliche Variante mit dem Standort des multimodalen Terminals in der Ortschaft Enas gebilligt hatte — eine Untersuchung über die Durchführung des Projekts ein, um zu überprüfen, ob dieses tatsächlich im Widerspruch zu den geltenden Bebauungsplänen und den im Auftrag anderer Stellen bereits durchgeführten Projekten steht und ob daher gegenbenfalls ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Staat besteht.

Die „Giunta Regionale" hat am 12. September 1996 die geplante Eisenbahnverbindung mit dem Industriegebiet und dem Industriehafen von Olbia in die Liste der zu finanzierenden Vorhaben aufgenommen — und zwar in Durchführung der Beschlüsse des CIPE (Interministerieller Ausschuß für Wirtschaftsplanung) vom 12. Juli und 8. August 1996 (Gesetzesdekret Nr. 344 vom 1.7.1996) und gemäß den geltenden städtebaulichen Bestimmungen, wonach der multimodale Terminal am Hafen errichtet werden soll.

Es dürfte zweckmäßig sein, die Finanzhilfen der Gemeinschaft nicht zu verschwenden, sondern abzuwarten, bis der CIPE die Bearbeitung des oben genannten Projekts, das mit der Kabotage- und Multimodalitätsstrategie der Europäischen Union (Wasser, Schiene, Straße) in Einklang steht, abgeschlossen hat.

Hat die Kommission in Anbetracht der obigen Erwägungen beschlossen, den multimodalen Terminal von Olbia nicht mehr zu finanzieren, da die betreffenden Ausgaben noch nicht getätigt wurden, oder hält sie es für angebracht, die Finanzhilfe auch nach dem 31. Dezember 1996 zu gewähren und abzuwarten, bis sowohl der Rechnungshof seine Untersuchung als auch der CIPE die Bearbeitung des Projekts der Eisenbahnverbindung mit dem Industriegebiet und Industriehafen von Olbia abgeschlossen haben?

(1) ABl. C 345 vom 15.11.1996, S. 41.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Die Kommission möchte die Herren Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1212/96 (1) verweisen, in der sie mitgeteilt hatte, daß für eine etwaige Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung des intermodalen Terminals in Olbia im Rahmen des Regionalprogramms für Sardinien 1989-1993 die entsprechenden Ausgaben bis zum 31. Dezember 1996 getätigt sein müßten. Da dies nicht der Fall war, kommt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem Vorhaben nicht mehr in Frage.

(1) ABl. C 345 vom 15.11.1996.

(97/C 217/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0096/97

von José Apolinário (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Krankenhaus für die Ost-Algarve — Operationelles Programm Gesundheit, Portugal (GFK II)

Das II. Gemeinschaftliche Förderkonzept für Portugal sah in seinem Operationellen Programm Gesundheit die Finanzierung des Baus des Krankenhauses für die Ost-Algarve durch die Gemeinschaft vor, eines Projekts, das für die Gesundheitserfordernisse dieser Region von wesentlicher Bedeutung ist.

Kann die Kommission mich über den genauen Stand des Projekts informieren und mir gegebenenfalls die Ausarbeitung einer Studie über die im Operationellen Programm Gesundheit vorgesehenen Investitionen bestätigen? Sollte tatsächlich eine solche Studie ausgearbeitet werden, dann möchte ich über die Ziele derselben und die praktischen Konsequenzen der Schlußfolgerungen daraus informiert werden.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. Februar 1997)

Das Vorhaben zum Bau des Krankenhauses für die Ostalgarve wurde vom Gesundheitsministerium im Amtsblatt (1) veröffentlicht und im Rahmen der Programmplanung 1994-1999 für das Teilprogramm Saúde des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Portugal vorgelegt.

Nach Prüfung der ihr am 14. November 1996 bzw. am 16. Dezember 1996 gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (2) zur Durchführung der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (3) übermittelten Angaben hat die Kommission am 17. Januar 1997 diese Angaben gebilligt.

Wie bei den 23 bisherigen GFK-Programmen wird auch dieses Teilprogramm einer Zwischenbewertung unterzogen, mit der eine Gruppe von unabhängigen Beratern nach einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt wurde. Die Bewertung wurde partnerschaftlich beschlossen, geplant und begleitet; die Ergebnisse werden der Kommission und dem Mitgliedstaat als gemeinsame Arbeitsgrundlage für die im zweiten Quartal dieses Jahres vorgesehene Halbzeitbilanz dienen.

(1) ABl. S 246 vom 17.12.1993
(2) ABl. L 374 vom 31.12.1988
(3) ABl. L 193 vom 31.7.1993

(97/C 217/139) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0097/97**

von José Apolinário (PSE) und Quinídio Correia (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Sonderbeihilfen für die vom Unwetter betroffene Bevölkerung der Azoren

Die schlechte Wetterlage auf den Azoren, die Schäden in Höhe von mehreren Milliarden Escudos verursacht hat, rechtfertigt Sondermaßnahmen der Europäischen Union.

Ich möchte nun von der Kommission wissen, welche Sonderbeihilfen der Autonomen Region der Azoren wegen der heftigen Stürme bereits gewährt wurden und welche noch ausstehen.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Die Kommission möchte zunächst der Ende 1966 von heftigen Unwettern betroffenen Bevölkerung der Azoren (Inseln Gaciosa, Pico, Faial, Flores und São Miguel) ihre Verbundenheit bekunden. Sie ist sich der schweren wirtschaftlichen Nachteile und psychischen Belastungen, die diese Schäden für die Bevölkerung der genannten Inseln bedeuten, vollauf bewußt.

Zur Soforthilfe der Gemeinschaft für die Opfer von Katastrophen weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Haushaltslinie B4-3400 nicht mit Mitteln ausgestattet ist, die die Durchführung einer Sofortmaßnahme ermöglichen. Das Dossier wird jedoch gegenwärtig geprüft, damit die Kommission, falls sich dazu die Möglichkeit bieten sollte, das Haushaltsverfahren einleiten kann, das notwendig ist, um der Solidarität der Gemeinschaft mit den von dieser Katastrophe betroffenen Menschen konkreten Ausdruck zu verleihen.

Zur Beschädigung von öffentlichen Infrastrukturen und Produktionsanlagen weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Kommission die portugiesischen Behörden am 17. Januar 1997 von dem grundsätzlichen Einvernehmen darüber unterrichtet hat, daß die Mittel des operationellen Programms für die Azoren um einen Betrag von 26 Mio. ECU aufgestockt werden sollen. Mit diesem Betrag, der der Reserve für die gemeinsamen Förderkonzepte Portugals zu entnehmen ist, soll die Reparatur der öffentlichen und landwirtschaftlichen Infrastrukturen finanziert werden, die durch die Unwetter beschädigt wurden.

(97/C 217/140) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0098/97**

von José Apolinário (PSE) an die Kommission

(17. Januar 1997)

Betrifft: Ablagerung von Abfällen in der Ortschaft Aranjuez (Spanien)

Die spanische Tageszeitung „El Pais" berichtete in ihrer Ausgabe vom 30. Dezember 1996 über eine Deponie für Asche in der am Tejo gelegenen Ortschaft Aranjuez (in der Nähe von Madrid). Für die Presse, die portugiesische Regierung, die lokalen Behörden und die Bürger ganz allgemein wirft dies Fragen bezüglich der Folgen für die Qualität des Wassers des Tejo auf.

Hat die Kommission, die sich im Zusammenhang mit Investitionsprojekten betreffend den portugiesischen Teil der iberischen Flüsse (Douro, Tejo und Guadiana) stets besorgt um die Wasserqualität gezeigt hat, die spanische Regierung bereits um klärende Auskünfte ersucht? Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Kommission im Rahmen des Kohäsionsfonds bereits mehrere Projekte zum Schutz der Wasserqualität des (spanischen Teils des) Tejo finanziert hat, weshalb diese Angelegenheit nicht nachlässig und mit Desinterese behandelt werden darf.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(14. Februar 1997)

Der Kommission ist der vom Herrn Abgeordneten angesprochene Sachverhalt nicht bekannt. Sie wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich in aller Ausführlichkeit hierüber unterrichten zu lassen und sicherzustellen, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für den Umweltschutz vollständig eingehalten werden.

Ferner bestätigt die Kommission, daß der Kohäsionsfonds an der Finanzierung des Vorhabens Saica (Automatisches Informationssystem über die Gewässerqualität) beteiligt ist. Für das Einzugsgebiet des Tejo wird eine Warnstation in Aranjuez kofinanziert. Der Kohäsionsfonds stellt insgesamt 11,44 Mio. ECU für das Einzugsgebiet des Tejo zur Verfügung.

Eine der Hauptaufgaben des Systems ist die Kontrolle, Überwachung und Sanktion eventueller Einleitungen von Schadstoffen in die Flüsse. Die verschiedenen automatischen Warnstationen des Systems übermitteln an die Zentren der Einzugsgebiete Echtzeitinformationen über die Gewässerqualität. Die Zentren ihrerseits sind an die Generaldirektion für Gewässerqualität angeschlossen.

Dieses System, das Ende 1997 in Betrieb genommen werden soll, wird die Kontrolle und Überwachung der wichtigsten spanischen Flüsse im Hinblick auf eventuelle Beeinträchtigungen der Gewässerqualität gewährleisten.

(97/C 217/141) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0101/97**

von Katerina Daskalaki (UPE) an die Kommission

(22. Januar 1997)

Betrifft: Überflutungen in Griechenland

In den letzten Tagen ist es zu katastrophalen Überflutungen gekommen; sie trafen viele Gebiete in Europa und insbesondere Griechenland und dort die Nomai Korinthia, Argolis, Phthiotis sowie den Bereich der Chalkidiki; diese Fluten ließen Flüsse und Bergbäche über die Ufer treten mit der Folge, daß Menschen ums Leben kamen und materielle Schäden in unvorstellbarer Höhe entstanden. Kann die Kommission angesichts dieses Geschehens mitteilen, ob sie ernsthaft erwägt hat, in diesen gefährdeten Gebieten wie auch anderen Gebieten Europas Mittel für Flutschutzbauwerke zu bewilligen, die ebenfalls betroffen sind? In welcher Form prüft bzw. beabsichtigt sie, in Zukunft die Inanspruchnahme der für Flutschutzmaßnahmen bestimmten Mittel zu kontrollieren, und welche Maßnahmen gedenkt sie zur Behebung der entstandenen Schäden einzuleiten?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(21. Februar 1997)

Der Kommission sind die Schäden aus dem Unwetter vom Januar 1997 in bestimmten Regionen Griechenlands bekannt. Sie bedauert zutiefst die Verluste an Menschenleben und die materiellen Folgen für die betroffenen Regionen.

Sie möchte daran erinnern, daß die griechischen Behörden die Möglichkeit haben, Anträge für Arbeiten zur Verhütung von Überschwemmungen in den betroffenen Regionen nach den Verfahren des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) 1994-1999 für Griechenland zu stellen. Die Gemeinschaft ist bereit, mit den Behörden jede Finanzierungsmöglichkeit im Rahmen der Mittelausstattung des GFK sowie der laufenden Operationellen Programme partnerschaftlich zu prüfen, sofern die Anträge ausreichend belegt und begründet sind.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C (Raumordnung), die einen besonderen Teil für die transnationale Zusammenarbeit bei Strukturmaßnahmen zur Verhütung von Überschwemmungen enthält. Die Kommission erwartet einen Vorschlag der griechischen Behörden für ein Operationelles Programm.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften sind die Mitgliedstaaten für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus den Strukturfonds verantwortlich. Im Falle Griechenlands wurde für das GFK 1994-1999 ein System der Vorausbeurteilung eingeführt, mit dem die Qualität der geförderten Vorhaben verbessert wurde.

(97/C 217/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0102/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Förderung des kombinierten Verkehrs in der EU

Die EU fördert die Entwicklung des kombinierten Verkehrs und zeigt besonderes Interesse an dessen Förderung durch den Ausbau der Eisenbahnstrecken, des Seeverkehrs und der Binnenwasserstraßen in Europa. Außer diesem sehr wichtigen Konzept ist es für Länder mit Inselgruppen wie Griechenland überaus wichtig, den kombinierten Verkehr mit schweren Fahrzeugen (Lkw und Omnibusse) und Schiffen zu bezuschussen, die in so vielen Jahren zahlreiche Probleme im Bereich der Verkehrsverbindungen sowie der Versorgung mit Brenn- und Rohstoffen sowie Waren gelöst haben.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob in den Plänen der EU für diese Form des kombinierten Verkehrs Mittel vorgesehen sind, und ob eine Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben (im Rahmen der Transeuropäischen Netze oder auf anderem Wege) zur Förderung des kombinierten Verkehrs mit schweren Kfz und Schiffen möglich ist?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. März 1997)

Der kombinierte Verkehr mit schweren Nutzfahrzeugen und Schiffen kommt für Beihilfen der Mitgliedstaaten und sonstige auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft beruhende Vorteile in Frage, wenn er der Begriffsbestimmung für den kombinierten Verkehr der Richtlinie 92/106/EWG vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten [1] entspricht. Darin heißt es u.a., daß dieser Verkehr zwischen Mitgliedstaaten erfolgen muß, und daß die Seeverkehrsverbindung mindestens 100 km lang sein muß.

Handelt es sich bei der von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Transportkette um eine neue Verbindung zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so könnte sie für eine Unterstützung im Rahmen des PACT-Programms (Pilotaktionen für den kombinierten Verkehr) [2] in Frage kommen.

Um die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der Transeuropäischen Netze zu erfüllen, müssen die Vorschläge die Kriterien und Spezifikationen erfüllen, die in den Leitlinien für Programme von gemeinsamem Interesse aufgeführt sind. Was speziell die Häfen angeht, so wird von einer Sachverständigengruppe zur Zeit ein Bericht über die Behandlung von Hafenprojekten in TEN ausgearbeitet, dem ein Bericht der Kommission folgen wird.

---

(1) ABl. L 368 vom 17.12.1992.

(2) Beschluß 93/45/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 über die Gewährung von Finanzhilfen für Pilotaktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs. (ABl. L 16 vom 25.1.1993) und Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzbeihilfen für Aktionen zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs (KOM(96) 335 endg.).

(97/C 217/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0107/97

von Alfred Lomas (PSE) an den Rat

(29. Januar 1997)

Betrifft: Kashmir-Geiseln

Gedenkt der Rat, angesichts des strengen Winters in Kashmir, Druck auf die indische Regierung auszuüben, damit diese sich erneut und mit Nachdruck um die Freilassung der Geiseln bemüht.

Antwort

(24. April 1997)

Seit der Entführung der Geiseln in Kaschmir hat die EU die indischen und die pakistanischen Behörden im Rahmen verschiedener Demarchen gebeten, nichts unversucht zu lassen, um diese Krise beizulegen. Leider hat es in dieser Frage keine Fortschritte gegeben, und seit einigen Monaten liegen nur spärliche und widersprüchliche Informationen über die Geiseln vor.

(97/C 217/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0109/97

von Carlos Robles Piquer (PPE) an den Rat

(29. Januar 1997)

Betrifft: Politische Gefangene in Nigeria

Über welche Informationen verfügt der Rat im Rahmen der GASP über die Lage der politischen Gefangenen in Nigeria? Trifft es insbesondere zu, daß Herr Abiola und General Obasanjo in völliger Isolationshaft gehalten werden und weder Besucher empfangen noch Lesematerial erhalten dürfen und auch nichts über ihren Gesundheitszustand zu erfahren ist?

Wenn ja, beabsichtigt der Rat, an seinem nachgiebigen Kurs gegenüber dem diktatorischen Regime festzuhalten, das das bevölkerungsreichste Land Afrikas beherrscht?

Antwort

(18. April 1997)

Der Rat teilt uneingeschränkt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über die Lage in Nigeria. Die Europäische Union hat schärfstens auf die eklatante Mißachtung der demokratischen Prinzipien und der Menschenrechte reagiert, die das nigerianische Regime kennzeichnen. Die Europäische Union brachte dies in den zwei Gemeinsamen Standpunkten zum Ausdruck, die am 20. November und am 4. Dezember 1995 festgelegt wurden.

Im Gemeinsamen Standpunkt vom 4. Dezember wurde erklärt, daß weitere Maßnahmen in Betracht gezogen würden, wenn die nigerianischen Behörden keine Schritte in Richtung auf einen baldigen Übergang zur Demokratie und zur Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit unternehmen. Der Rat hat die Lage in Nigeria durch die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor Ort und im Benehmen mit anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft weiterhin aufmerksam verfolgt und hat seine Auffassung gegenüber den nigerianischen Behörden unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Wir werden den sogenannten „kritischen Dialog" mit der Regierung Nigerias fortsetzen und jede Gelegenheit nutzen, um der Regierung unsere Auffassung darzulegen.

(97/C 217/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0110/97

von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Beiträge von Nichtmitgliedstaaten der CERN

Jüngsten Presseinformationen zufolge (International Herald Tribune vom 27.12.1996) haben die 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) vor kurzem beschlossen, die Frist für die Fertigstellung des Teilchenbeschleunigers LHC (Large Hadron Collider), bei dem es sich um den leistungsfähigsten Beschleuniger der Welt handeln wird, auf das Jahr 2005 vorzuverlegen.

Dieser Beschluß wurde angesichts der hohen finanziellen Beteiligung gefaßt, die von Nichtmitgliedstaaten aufgebracht wird und einen von den USA für die nächsten acht Jahre bewilligten vorläufigen Betrag von ca. 530 Millionen US-$, einen von Japan zugesagten Betrag von 77 Millionen US-$ sowie die von Indien, Rußland und Kanada bereitgestellten Beiträge umfaßt. Kann die Kommission Angaben über den genauen Bestimmungszweck und die Höhe dieser Beiträge sowie den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, vorlegen?

Angesichts der ab 1997 geplanten Kürzungen der Beiträge der Mitgliedstaaten stellt CERN jedoch, um den Bau des LHC zu gewährleisten, eine Reihe von Programmen ein. Welche Programme werden aus diesem Grunde eingestellt und wie hoch sind die Kosten dieser Programme?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(6. März 1997)

Dreizehn EU-Mitgliedstaaten gehören der Europäischen Organisation für wissenschaftliche Kernforschung (CERN) an. Die Kommission ist kein Mitglied, hat jedoch seit 1985 Beobachterstatus im CERN-Verwaltungsrat. Daher wird das Projekt des großen Hadron-Speicherrings (LHC) in der Gemeinschaft aufmerksam verfolgt. Solche Projekte und Einrichtungen der Hochenergiephysik werden allerdings direkt von den Mitgliedstaaten von CERN, darunter auch Spanien, und nicht durch ein Gemeinschaftsprogramm finanziert.

Die 19 CERN-Mitgliedstaaten beschlossen auf der Tagung des CERN-Verwaltungsrates vom 20. Dezember 1996, daß das LHC-Projekt in einer einzigen Phase abgeschlossen werden sollte und daß bei der Planung weiterhin davon auszugehen ist, daß der LHC im Jahr 2005 in Betrieb genommen wird (die entsprechende Pressemitteilung von CERN wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat direkt zugesandt). Wie der Herr Abgeordnete feststellte, sind einige Nicht-Mitgliedstaaten sehr an dem LHC interessiert und haben Beiträge zugesagt bzw. in Aussicht gestellt. Diese Beiträge sind für den Bau des LHC vorgesehen und bestehen teilweise in Finanzbeihilfen oder in Sachleistungen. Sie werden von Fall zu Fall vereinbart. Im Rahmen der Finanzierungsplanung für das LHC-Projekt hat der CERN-Verwaltungsrat darüber hinaus beschlossen, daß das Cash-Management für den LHC eine Abzahlung bis zum Jahr 2008, also drei Jahr nach Bauabschluß, vorsehen darf.

Ferner vereinbarte der CERN-Verwaltungsrat eine generelle Kürzung des Jahreshaushalts von CERN und bewilligte eine Beibehaltung der Finanzierung des LHC-Projekts wie bei der Genehmigung des Projekts geplant, wobei allerdings die Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten gegenüber den im Dezember 1994 festgelegten Beträgen im Jahr 1997 um 7,5%, in den Jahren 1998-2000 um 8,5% und ab dem Jahr 2001 um 9,3% gekürzt werden.

Aufgrund der Baus des LHC wurden einige Forschungsprogramme, die über mehrere Jahre liefen, bemerkenswerte wissenschaftliche Ergebnisse erbracht und in wissenschaftlicher Hinsicht den Weg für das LHC-Projekt geebnet haben, eingestellt oder sollen — wie bereits 1994 beschlossen — zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt werden. Der große Elektron-Positron-Speicherring (LEP) wird im Jahr 2000 abgebaut, damit im gleichen Tunnel dann der LHC gebaut werden kann.

Der Herr Abgeordnete kann weitere Informationen direkt bei der spanischen Delegation beim CERN-Verwaltungsrat und beim Pressedienst von CERN anfordern. Die Anschriften werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt mitgeteilt.

(97/C 217/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0111/97

von Raimo Ilaskivi (PPE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Klärung der Befangenheitsfrage im Zusammenhang mit dem Beschluß der Kommission zum sog. Tuko-Geschäft

Der Unterzeichnete, Mitglied des Europäischen Parlaments, hat den Präsidenten der Kommission, Jacques Santer, während der Weihnachtspause des Parlaments per Fax um Informationen über den Beschluß der Kommission zum sog. Tuko-Geschäft ersucht. Da auf dieses Schreiben bisher keine Antwort erfolgt ist, stelle ich gemäß Artikel 42 der Geschäftsordnung hiermit folgende schriftliche Anfrage:

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß die allgemein anerkannte internationale Praxis der Befangenheit eingehalten wurde, als Ilkka Aalto-Setälä — ein Beamter der finnischen Wettbewerbsbehörde, die die Sache aufs Tapet gebracht hatte — bei der Kommission mit der Vorbereitung des Beschlusses zum sog. Tuko-Geschäft betraut wurde?
2. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um ihre eventuell vorhandenen Vorschriften über die Praxis der Befangenheitsregelung zu präzisieren?

Der vorliegende Fall hat in den finnischen Medien erhebliches Aufsehen erregt. Die Vorgehensweise hat nicht gerade dazu beigetragen, das Vertrauen in die unbedingte Unparteilichkeit der Kommission in ihrer Beschlußfassung zu verstärken, was für die Autorität und das Image der Kommission in der Öffentlichkeit bedauerlich ist.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(20. Februar 1997)

Eine Antwort auf das Schreiben des Herrn Abgeordneten vom 21. Dezember 1996 wurde nach der Weihnachtspause formuliert und am 29. Januar 1997 versandt.

(97/C 217/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0113/97

von José Pomés Ruiz (PPE) an den Rat

(22. Januar 1997)

Betrifft: Entschädigung für Spediteure wegen des Streiks in Frankreich im Dezember 1996

Wegen des Streiks in Frankreich im vergangenen Dezember wurden die Spediteure anderer Länder aufgehalten, wodurch sie große ökonomische Einbußen erlitten. Angesichts des Ernstes der Lage verpflichtete sich die französische Regierung, sie zu entschädigen.

Um die Entschädigungen zu zahlen, stellte sie eine Forderung auf, nämlich die Vorlage eines von der Gendarmerie oder den französischen Gemeinden unterzeichneten Dokuments, aus dem hervorgeht, wie lange die Lastwagen aufgehalten wurden. Diese Anforderung kann nicht von allen Betroffenen erfüllt werden, weil einige von ihnen seinerzeit isoliert waren und keine Möglichkeit hatten, sich einem städtischen Zentrum zu nähern. Anderen war zum Zeitpunkt des Streikes nicht bekannt, daß diese Anforderung für die Entschädigung unerläßlich werden könnte, und schließlich weigerten sich einige Gendarmerien, das Beglaubigungsdokument auszuhändigen, wenn die Spediteure nicht mit dem Lastwagen oder Transportmittel bei der Gendarmerie erschienen.

Zur Lösung dieses Problems und um klarzumachen, daß die französische Regierung für die Entschädigungen, zu denen sie sich verpflichtet hat, in vollem Umfang aufzukommen wünscht, wäre es erforderlich, daß sie jedes beigebrachte Beweismittel akzeptiert, einschließlich Beweise aufgrund des Fahrtenschreibers, den Beleg für den Kauf von Kraftstoffen in dem betroffenen Gebiet, den Zahlungsbeleg für die Autobahngebühren usw.

Ist der Rat angesichts dieser Umstände der Auffassung, daß jegliche Form eines Nachweises zugelassen werden sollte?

Wenn ja, könnte der Rat das oben dargelegte Kriterium der französischen Regierung übermitteln und somit der Verpflichtung zur Entschädigung Folge leisten?

Antwort

(3. April 1997)

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Frage fällt unter die Zuständigkeit der französischen Behörden.

(97/C 217/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0115/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Verwendung von Asbest im Wasserversorgungsnetz von Attika

Das Wasserversorgungsnetz in Attika besteht fast ausschließlich aus Asbestleitungen.

Asbest wurde bekanntlich von kompetenten Forschern als krebserzeugend eingestuft. Zudem war bekanntlich Asbest einer der Hauptgründe, warum das Berlaymont-Gebäude, früher Sitz der Kommission, aufgegeben wurde.

Kann die Kommission umgehend Auskunft darüber erteilen, ob der Durchfluß von Wasser durch Asbestrohre mit Risiken verbunden ist, und wenn ja, mit welchen? Kann sie außerdem angeben, ob es einschlägige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gibt, und was diese vorsehen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Kommission versteht die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Gesundheitsgefahren von Asbestfasern. Sie erinnert ferner daran, daß sie für das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Stoffen seit Mitte der 80er Jahre eine Politik der kontrollierten Verwendung betreibt. Mit einer Ausnahme sind alle Asbestfasern vollständig verboten, und fünfzehn Produkte, die die von der Ausnahme betroffene Faser — mit dem Namen

Chrysotil – enthalten, sind ebenfalls verboten. Andere chrysotilhaltige Produktkategorien liegen außberhalb des Geltungsbereichs der gemeinschaftlichen Harmonisierung, so daß – vorbehaltlich Artikel 30 bis 36 EG-Vertrag – ihr freier Verkehr gewährleistet werden sollte, sofern sie vorschriftsgemäß gekennzeichnet sind.

Trinkwasserleitungen aus Asbestzement gehören nicht zu den Kategorien der verbotenen asbesthaltigen Produkte. Sie haben keine Freisetzung signifikanter Mengen von Fasern zur Folge, die eingeatmet werden könnten. Sie werden deshalb nicht als größere Gefahr von mit Asbest zusammenhängenden Krankheiten wie Asbestose, Lungenkrebs oder Mesotheliom betrachtet. Die Kommission versteht jedoch die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten und prüft die Gefahren und sonstigen Auswirkungen asbesthaltiger Trinkwasserleitungen auf die Gesundheit im Rahmen ihres Arbeitsprogramms über Asbest weiterhin.

1993 arbeitete die Kommission den Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie zum Verbot von Asbest (mit einigen Ausnahmen) aus. Fühlungnahmen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten brachten jedoch zum Ausdruck, daß für diesen Entwurf keine qualifizierte Mehrheit erreicht werden konnte. 1996 gab die Kommission den Gesprächen über Asbest mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten einen neuen Anstoß. Die letzten Sitzungen fanden am 26. Juli 1996 und am 7. November 1996 statt. Die Kommission beabsichtigt, möglichst rasch alle neuesten wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Informationen zu prüfen,

---

(97/C 217/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0116/97

von Ludivina García Arias (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Wettbewerbspolitik und Finanzierung der Infrastrukturen des Gassektors in Europa

Kann die Kommission Aufschluß über die Höhe der öffentlichen Beihilfen geben, die während der letzten zehn Jahre von der Europäischen Union und von den Mitgliedstaaten für die Entwicklung der Gasindustrie geleistet wurden (Direktinvestitionen, Zinsvergütungen bei Bankdarlehen usw.)?

Welche Auswirkung hatten diese öffentlichen Beihilfen auf die Gasversorgungskosten?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(3. April 1997)

Die Kommission bedauert, der Frau Abgeordneten die gewünschten Informationen nicht vorlegen zu können. Die dazu nötigen Ermittlungen würden sich schwierig gestalten, da sie im wesentlichen nicht die Kommission, sondern die fünfzehn Mitgliedstaaten betreffen. Eine detaillierte Beantwortung der Fragen der Frau Abgeordneten würde somit langwierige und umfangreiche Nachforschungen erfordern, die die Kommission derzeit nicht anstellen kann.

(97/C 217/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0117/97

von Ludivina García Arias (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Wettbewerbspolitik und Finanzierung der erneuerbaren Energieträger in Europa

In seiner Antwort auf eine Frage (H-0729/95)11 [1] über öffentliche Unterstützungen im Energiesektor erklärte das Kommissionsmitglied Herr Christos Papoutsis: „Was die erneuerbaren Energieträger angeht, gründen sich die allgemeinen Regeln für die Genehmigung von staatlichen Beihilfen für diesen Bereich durch die Kommission auf die Gemeinschaftsleitlinien für staatlichen Beihilfen zum Zwecke des Umweltschutzes.

Anhand der Leitlinien könnten Beihilfen aufgrund der in Artikel 92 Absatz 3 des EG-Vertrags vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt sein. An diesen Leitlinien wird die Kommission bis Ende 1999 festhalten, auch wenn deren Funktionsweise vor dem Ende des Jahres 1996 überprüft werden wird... Beihilfen für erneuerbare Energieträger können auch im Rahmen von Sonderprogrammen wie das ALTENER-Programm gerechtfertigt sein, daß die Förderung des Einsatzes der in diesem Bereich entwickelten Technologien zum Ziel hat."

Vertritt die Kommission die Ansicht, daß die Entwicklung bestimmter erneuerbarer Energieträger Auswirkungen auf die Umwelt hat? In welchen Fällen ist diesen Auswirkungen Rechnung zu tragen (Kleinwasserkraftwerke, Gezeitenkraftwerke, Windkraftparks, große Staudämme usw.)?

(1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 4-470 (November 1995)

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Es ist allgemein anerkannt, daß erneuerbare Energieträger mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden sind als fossile Brennstoffe. Das heißt insbesondere, daß sie keine CO_2-Nettoemissionen in die Erdatmosphäre mit sich bringen. Die Förderung erneuerbarer Energieträger als Ersatz für fossile Brennstoffe dient folglich dem Umweltschutz. Die Vergabe entsprechender Beihilfen durch die Mitgliedstaaten oder über Gemeinschaftsprogramme, zum Beispiel Altener, unterliegt also den allgemeinen Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (1).

Auf diese allgemeinen Bestimmungen wurde auch in der anläßlich der Fragestunde der Parlamentssitztung im November 1995 gegebenen, von der Frau Abgeordneten zitierten Antwort der Kommission auf die Anfrage Nr. H-0729/95 (2) Bezug genommen.

(1) ABl. C 72 vom 10.3.1994.
(2) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (November 1996).

(97/C 217/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0119/97

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an den Rat

(29. Januar 1997)

Betrifft: Altersrente für Hausfrauen

Obwohl die Zuständigkeit für Regelungen betreffend den sozialen Schutz und für sein Funktionieren bei den Mitgliedstaaten liegt, versuchte die Kommission mit dem am 23. Oktober 1987 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(87)0494 endg) (1) die Individualisierung der Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit zu fördern.

Die Einrichtung eines Systems eigener Rechte als Alternative zu den aus der sozialen Sicherheit abgeleiteten Rechten hätte es ermöglicht, daß Hausfrauen einen angemessenen Schutz erhalten. Die Kommission schlug diese Richtlinie vor als freigestellte Möglichkeit und als Anreiz für die Mitgliedstaaten, ihre Systeme der Entwicklung der Familien- und Sozialstrukturen anzupassen. Der Vorschlag ist trotz positiver Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses bei den zuständigen Stellen des Rates noch anhängig.

Kann der Rat angeben, wann er auf die Initiative der Kommission zu reagieren und die genannte Richtlinie zu verabschieden gedenkt?

(1) ABl. C 309 vom 19.11.1987, S. 10.

Antwort

(18. April 1997)

Der Rat in seiner Zusammensetzung „Arbeit und Sozialfragen" hat bei mehreren Gelegenheiten und zuletzt auf seiner Tagung vom 12. Juni 1989 den Vorschlag für eine Richtlinie zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit geprüft, den die Kommission 1987 übermittelt hat. Er konnte kein Einvernehmen über diesen Vorschlag erzielen, der seitdem nicht mehr geprüft worden ist.

Die Kommission hat in ihrem mittelfristigen Aktionsprogramm (1995-1997) im sozialen Bereich ihre Absicht bekundet, die Erörterungen über diesen Vorschlag erneut in Gang zu bringen.

(97/C 217/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0120/97

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Schaffung eines europäischen Dienstes für toxikologische Informationen

Laut Statistik hat die Zahl der Unfälle durch Giftstoffe, bei denen Gemeinschaftsbürger die Opfer sind, die sich in einem anderen als dem eigenen Land aufhalten, insbesondere während der Ferienzeit und bei Freizeitbeschäftigungen in ständigem Kontakt mit der Natur.

In vielen Fällen war der Umstand, daß keine Informationen vorlagen, wo Hilfe von entsprechenden Notdiensten zu erhalten ist, und auch keine Stelle bekannt war, wo diese Auskunft zu erhalten ist, die Ursache für nicht wieder gutzumachende Folgen für die Betroffenen.

Daher meinen viele, daß es ein europäisches Toxikologie-Informationszentrum geben sollte, wo die Betroffenen sich unmittelbar hinwenden können, um sofortige Informationen über die entsprechenden Stellen zu erhalten, an die sie sich wenden können, um gegebenenfalls sogar ihr Leben zu retten.

Ist die Kommission der Meinung, daß es in ihrer Zuständigkeit liegt, die Initiative zu ergreifen, um die Schaffung eines europäischen Toxikologie-Informationszentrums anzuregen, das Bürgern, die sich in solchen Situationen befinden, Hilfe leistet?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Nach der Entschließung des Rates vom 3. Dezember 1990 zur Verbesserung von Prävention und Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen [1] fördert die Kommission die Erstellung regelmäßiger Kurzberichte über toxikologische Daten anhand der Berichte der von den Mitgliedstaaten benannten Giftnotrufzentralen. Die Kommission hält ferner Sitzungen ab, auf denen die Kurzberichte diskutiert und Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Datenbeschaffung, der Vergleichbarkeit von Daten sowie der Kooperation und des Erfahrungsaustauschs zwischen den nationalen Zentralen gezogen werden. Bestandteil des Kurzberichts ist jeweils eine aktualisierte Liste der Entgiftungszentralen in der Gemeinschaft zur Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Zentren insbesondere in den Grenzregionen der Mitgliedstaaten. Der letzte verfügbare Kurzbericht (ein Exemplar geht dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zu) listet 61 in der Gemeinschaft tätige Zentralen auf.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß vereinheitlichte Informationen über die chemische Zusammensetzung von Präparaten eine wichtige Voraussetzung für eine einwandfreie Beratung und Behandlung bei Vergiftungsfällen darstellen. Sowohl die Richtlinie des Rates 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffen [2] als auch die Richtlinie des Rates 88/379/EWG vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen [3] in der letztgültigen Fassung bilden hierfür durch Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften eine tragfähige Grundlage. Außerdem verlangt die Präparaterichtlinie von den Mitgliedstaaten, die zuständigen Stellen für die Entgegennahme der Informationen über gefährliche Zubereitungen zu benennen, um dann auf ärztliche Anfrage vorbeugende bzw. therapeutische Maßnahmen speziell in Notfällen vorschlagen zu können. Allerdings sind in der Gesetzgebung der Gemeinschaft die Vorschriften für die Meldung der Präparatezusammensetzung nicht harmonisiert. Daher sind die nationalen Stellen möglicherweise nicht flächendeckend über sämtliche Angaben über die Zusammensetzung jedes im europäischen Markt erhältlichen Produkts informiert. Trotzdem hat sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Stellen im allgemeinen offenbar bewährt.

Angesichts der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Entgiftungszentralen und der Vorteile einer Vernetzung der Datenbanken in den Zentralen der Gemeinschaft hält es die Kommission nicht für notwendig, die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für toxikologische Informationen vorzuschlagen.

---

[1] ABl. C 329, vom 31.12.1990
[2] ABl. 196 vom 16.8.1967
[3] ABl. L 187 vom 16.7.1988

(97/C 217/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0127/97

von Gérard Caudron (PSE) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Kampf gegen den Alkoholismus

Die Kommission ist sich ebenso wie das Parlament der Schäden bewußt, die in der Europäischen Union durch Alkoholismus verursacht werden und der Folgen, die dies in gesundheitlicher Hinsicht, aber auch für die menschlichen, familiären und sozialen Beziehungen der Opfer dieser Krankheit nach sich zieht.

Die Kommission hat ein Programm zur Vorbeugung verabschieden lassen, und ich hatte bereits Gelegenheit, zu sagen, wie sehr ich diese Initiative begrüße.

Ich muß allerdings jetzt mit Erstaunen und Besorgnis feststellen, wie wenig von der Kommission auf dem Gebiet des Kampfs gegen den Alkoholismus weiter unternommen wurde.

Kann die Kommission klare Auskunft darüber geben, welches die Ziele der Kommission bei der Bekämpfung des Alkoholismus sind und welche Maßnahmen sie durchzuführen gedenkt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über die sozialen und gesundheitlichen Probleme, die der Alkoholmißbrauch verursacht. Ziel der Kommission ist es, bedeutend mehr aussagekräftige, vergleichbare Daten verfügbar zu machen und zur Koordinierung einer umfassenden, strukturierten Diskussion beizutragen, die alle Beteiligten einschließt.

Die Kommission führt in diesem Bereich eine ausgewogene Politik – im Sinne der Entschließung des Rats vom 29. Mai 1986 betreffend den Alkoholmißbrauch [1] – unter Berücksichtigung sowohl der Interessen der Volksgesundheit als auch der wirtschaftlichen Interessen, die sich aus Produktion, Vertrieb und Absatzförderung alkoholischer Getränke ergeben. Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung macht es möglich, die Durchführung von Analysen und Bewertungen sowie den Erfahrungsaustausch in den Bereichen der Vorbeugung und der gesundheitlichen und sozialen Folgen des Alkoholmißbrauchs zu unterstützen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen.

Da dieses Aktionsprogramm erst Ende März 1996 angenommen wurde, halten sich greifbare Ergebnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten bisher in Grenzen. Nach einer Sitzung im Juni 1996, an der ungefähr 40 Fachleute teilnahmen — sie vertraten die Bereiche Wissenschaft, Getränkeindustrie, Weinerzeugung sowie fachkundige Nichtregierungsorganisationen, Einrichtungen zur Gesundheitsförderung und die Kommission –, wurden klar definierte Maßnahmen auf drei verschiedenen Ebenen in das Arbeitsprogramm 1997 aufgenommen:

— Unterstützung von Projekten zum Thema „Alkohol am Arbeitsplatz und Alkohol am Steuer",

— Förderung der Erstellung einer Datenbank auf europäischer Ebene,

— Ausarbeitung eines Dokuments, das als Diskussionsvorlage im Parlament und im Rat dienen soll. Darüber hinaus wäre die Annahme des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsberichterstattung ein wichtiger Schritt, um auf europäischer Ebene vergleichbare Daten zu sammeln.

[1] ABl. C 184 vom 23.7.1986.

(97/C 217/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0130/97

von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(29. Januar 1997)

Betrifft: Parteistellung bei Regionalprojekten

Bei der Erstellung von Regionalprogrammen kann es dazu kommen, daß als Projektträger nicht die Grundeigentümer, sondern z.B. Vereine auftreten, infolge der Projekterstellung es jedoch zu Beschränkungen der Eigentumsrechte kommt.

1. Inwieweit müssen die Grundeigentümer im Zuge eines Verfahrens der Projekterstellung integriert werden?

2. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Grundeigentümer, um seine Parteistellung geltend zu machen?

3. Gibt es Fristen, innerhalb derer der Grundeigentümer seine Rechte geltend machen muß?

4. Hat der Grundeigentümer eine Möglichkeit, die Projekterstellung wegen zu weitreichenden Eigentumsbeschränkungen zu verhindern?

5. Wie wird die Frage der Entschädigung bei enteignungsähnlichen Beschränkungen gehandhabt?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(21. Februar 1997)

Die Fragen des Herrn Abgeordneten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

Gemäß den Bestimmungen über die Strukturfondsinterventionen und vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips sind in erster Linie die Behörden der Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, die Vereinbarkeit der Projekte mit den einschlägigen Eigentumsrechten zu gewährleisten.

(97/C 217/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0132/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Alte und umweltverschmutzende PkWs in Griechenland

Den Statistiken zufolge werden in Griechenland im Jahre 2000 1.500.000 Kraftfahrzeuge älter als 15 Jahre und davon 30% älter als 20 Jahre sein. Dergleichen führt natürlich zu einer schweren Umweltbelastung insbesondere in den städtischen Ballungsgebieten sowie zu einer Senkung des Sicherheitsstandards auf den griechischen Straßen.

Die gesamte Frage erweist sich als ernstes Problem, für das 3.000 Tote im Jahr durch Verkehrsunfälle in Griechenland den Beweis liefern, und steht, von unzureichenden Infrastrukturen abgesehen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tatsache, daß technisch mangelhafte und unternormige Fahrzeuge verkehren, deren aktive und passive Sicherheit vermindert ist. Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob irgendeine Art von Regelung erfolgen kann, damit die EU Zuschüsse gibt, um die überalterten und umweltverschmutzenden privaten PKW aus dem Verkehr zu ziehen und sie durch neue, sichere und umweltfreundlichere Fahrzeuge zu ersetzen?

Hält die Kommission die grundlegende Umgestaltung des Besteuerungssystems für private PKW für erforderlich, und welche Schritte hat sie bei den griechischen Stellen unternommen, um dieses Ziel zu erreichen?

Ist der Kommission die (für den kleinen und mittleren steuerpflichtigen Griechen) erdrückende Politik der griechischen Regierung bekannt, die unter Anwendung strenger Besteuerungskriterien ein sicheres Automobil mit mittlerem Hubraum (1600 bis 2000 Kubikzentimeter) praktisch unerschwinglich macht?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Es ist im wesentlichen Sache der Mitgliedstaaten, Anreize dafür zu schaffen, ältere Kraftfahrzeuge aus ökologischen- und sicherheitstechnischen Gründen aus dem Verkehr zu ziehen. Eine Finanzierung derartiger Maßnahmen durch die Kommission wäre daher unangebracht.

Da es kein gemeinschaftsweit gültiges System für die Besteuerung von Personenkraftwagen gibt, können die Mitgliedstaaten Steuern dieser Art nach eigenem Ermessen einführen, solange die Bestimmungen des EG-Vertrages eingehalten werden und insbesondere das Funktionieren des Binnenmarktes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Einige Mitgliedstaaten haben besondere Kriterien für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen entwickelt, die die Entfernung älterer Fahrzeuge aus dem Straßenverkehr fördern sollen.

Unseres Wissens hat Griechenland in den Jahren 1991 und 1992 ebenfalls ein solches System angewandt, das sich nach allgemeinem Dafürhalten bewährt hat. Kürzlich wurde das griechische Kfz-Steuersystem dahingehend geändert, daß Neuwagen nun steuerlich stärker begünstigt werden. Von der damit verbundenen Senkung der Gesamtkosten für einen Neuwagen kann unter Umständen ein positiver Impuls für die Verjüngung des Gesamtfahrzeugbestands ausgehen.

Für die Kommission stellt sich jedoch die Frage, ob die derzeitige steuerliche Behandlung von importierten Gebrauchtwagen mit den Regeln des Binnenmarktes vereinbar ist. Die Kommission hat daher in dieser Sache gegen Griechenland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

(97/C 217/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0133/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Geburt von mißgebildeten Kindern in Bulgarien

Informationen zufolge kommen in Bulgarien ungewöhnlich viele mißgebildete Kinder zur Welt. Dieses Land wurde besonders schwer von dem Kernkraftunglück in Tschernobyl betroffen, doch wurde auch das im Lande selbst gelegene Kernkraftwerk von Kosloduj verantwortlich gemacht, in dem bekanntlich große Schwierigkeiten mit der Sicherheit sowie der Lagerung radioaktiver Abfälle bestehen.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob ihr das Problem bekannt ist, welche Meßdaten ihren Dienststellen zur Verfügung stehen, und wie sie zum Schutz der Bevölkerung Bulgariens und seiner Nachbarländer beitragen will, damit in Zukunft die Gesellschaft vor derart schwerwiegenden Schäden bewahrt werden kann?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Die Kommission konnte bisher von der bulgarischen Regierung keine genauen Statistiken über die Häufigkeit von Mißbildungen in Bulgarien erhalten.

Das nationale Zentrum für Strahlenbiologie und Strahlenschutz hat einige Informationen über die Strahlendosen zur Verfügung gestellt, denen die bulgarische Bevölkerung infolge des Unfalls in Tschernobyl und denen die Arbeiter infolge der Tätigkeit im Uraniumbergbau und im Kernkraftwerk von Kosloduj ausgesetzt sind. Informationen wurden auch über die Häufigkeit von berufsbedingten Krankheiten bei Arbeitern zur Verfügung gestellt, jedoch wird keine Erkrankung von Arbeitern im Kernkraftwerk von Kosloduj angegeben.

Die Strahlendosen, denen die Bevölkerung infolge des Unfalls von Tschernobyl ausgesetzt sind, sind viel geringer als die für die in der Nordukraine und in Weißrußland lebende Bevölkerung, bei denen keine häufigeren Mißbildungserscheingungen verzeichnet wurden. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß durch die niedrigere Strahlendosis, der die Bevölkerung in Bulgarien ausgesetzt ist, die Mißbildungen derart erkennbar ansteigen, daß sie über der natürlichen Grundbelastung dieser Auswirkungen liegen.

(97/C 217/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0135/97

von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Osterweiterung der EU

Zur Zeit werden Studien zur EU-Osterweiterung, u.a. über deren Kosten, ausgearbeitet. Außerdem ist eine politische Debatte darüber im Gang, wie schnell die Erweiterung stattfinden kann oder welche Veränderungen in der Politik der Union dafür nötig sind. Innerhalb der Union besteht zudem das politisch motivierte Bestreben, bestimmte Bewerberländer — aus dem oder jenem historischen Grund — anderen vorzuziehen.

U.a. im Fall der baltischen Staaten wird die Einschätzung vertreten, daß sie aus politischen Gründen als Block zu behandeln seien. Dieser Grundsatz ist jedoch z.B. im Fall Estlands nicht gerechtfertigt.

Wie beabsichtigt die Kommission zu gewährleisten, daß jeder beitrittswillige Staat als eigenständiges Bewerberland und aus objektiver Sicht behandelt wird?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(12. März 1997)

In ihren Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen der Staaten Mittel- und Osteuropas bewertet die Kommission die politische und wirtschaftliche Lage jedes Beitrittskandidaten und seine Perspektiven anhand der Kriterien, die der Europäische Rat im Juni 1993 in Kopenhagen festgelegt hat.

Der Europäische Rat hat die Kommission auf seiner Tagung im Dezember 1995 in Madrid beauftragt, ihre Stellungnahmen zügig auszuarbeiten, damit sie dem Rat so bald wie möglich nach Abschluß der Regierungskonferenz (IGC) vorgelegt werden können.

Er hat die Kommission auch aufgefordert, die Folgen der Erweiterung für die Politikbereiche der Gemeinschaft zu untersuchen, insbesondere für die Agrar- und die Strukturpolitik, und eine Mitteilung über den künftigen Finanzrahmen der Gemeinschaft unmittelbar nach Abschluß der Regierungskonferenz vorzulegen, in dem die Erweiterungsperspektive berücksichtigt wird. Schließlich wurde die Kommission mit der Vorbereitung eines Gesamtdokuments über die Erweiterung beauftragt.

Der Europäische Rat stellte fest, daß mit diesem Verfahren die Gleichbehandlung aller beitrittswilligen Länder sichergestellt wird. Die Kommission wird diesem Grundsatz bei der Vorbereitung ihrer Stellungnahmen und anderen Berichte über die Erweiterung in vollem Umfang Rechnung tragen.

(97/C 217/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0136/97

von Gérard d'Aboville (UPE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Einbeziehung des Atlantischen Bogens in die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs

Obwohl die Kommission ihr Interesse für die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs in der geographischen Zone des Atlantischen Bogens erneut bekräftigt hat, bestätigt sie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0467/96 [1] ihre Weigerung, eine Arbeitsgruppe „Atlantik" nach dem Beispiel der Arbeitsgruppen einzusetzen, die es bereits für die Regionen des Mittelmeers, der Ostsee, des Schwarzen Meers und der Nordsee gibt.

Zudem nennt das Kommissionsmitglied, das im Namen der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-1288/96 [2] vom 15. Mai 1996 zur Finanzierung der Häfen aus den Haushaltsmitteln für die TEN antwortet, nicht den Atlantischen Bogen im Rahmen der Regionen, die von strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Seeverbindungen sind.

Könnte die Kommission also die Kriterien festlegen, denen zufolge ein geographisches Gebiet von strategischer Bedeutung für den Ausbau der Seeverbindungen ist, und könnte sie die Gründe angeben, weshalb diese nicht für die Region des Atlantischen Bogens gelten?

Mit anderen Worten, warum weigert sich die Kommission, die Regionen und Häfen des Atlantiks in die Überlegungen und Arbeiten einzubeziehen, die sie zum Seeverkehr ganz allgemein und zum Kurzstreckenseeverkehr im besonderen durchführt?

---

[1] ABl. C 217 vom 26.7.1996, S. 48.
[2] ABl. C 305 vom 15.10.1996, S. 79.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Auf der zweiten gesamteuropäischen Verkehrskonferenz, die im März 1994 auf Kreta stattfand, wurde vorgeschlagen, daß die Europäische Gemeinschaft und Drittländer verkehrspolitische Fragen von gemeinsamem Interesse auf regionalen Konferenzen erörtern. Die Kommission gab daher den Anstoß zur Bildung von Arbeitsgruppen für die Regionen Ostsee, Schwarzes Meer und Mittelmeer, die gemeinsame Arbeitsprogramme als Grundlage einer künftigen Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Drittländern dieser Regionen aufgestellt haben. Aus diesen Programmen geht hervor, wie Seeverkehrsprojekte in Drittländern im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen gefördert werden können. Die Regionen des Atlantikbogens haben naturgemäß keine Berührungspunkte mit Drittländern.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Kommission dem Ausbau des Kurzstreckenseeverkehrs im Atlantikbogen keine Bedeutung beimessen würde. Im Gegenteil, sie hat wiederholt erklärt, daß die Seeverkehrsverbindungen mit Regionen in Randlage, zu denen auch der Atlantikbogen gehört, verbessert werden müssen, und setzt sich daher für die Atlantikregionen und -häfen genauso ein wie für die anderen Regionen und Häfen der Gemeinschaft.

Die Kommission hat nicht die Absicht, bestimmte Regionen für den Ausbau von Seeverkehrsverbindungen auszuwählen, da dies ihrer Auffassung nach in erster Linie die Aufgabe der Verkehrsunternehmen sowie der Regional- und Zentralregierungen ist. Die Frage nach der Festlegung von Kriterien stellt sich daher nicht.

Zur Finanzierung von Hafeninfrastrukturen als Teil des transeuropäisches Verkehrsnetzes sei der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, daß nach den gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes alle Häfen der Gemeinschaft, also auch die Häfen des Atlantikbogens, förderfähige Projekte von gemeinsamem Interesse vorlegen können. Diese Region wird also im Rahmen des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Verkehrsnetze durchaus berücksichtigt. Die Kommission kann jedoch nur Vorhaben prüfen, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen worden sind.

1995 und 1996 erarbeiteten Sachverständige der Mitgliedstaaten und Bedienstete der Kommission gemeinsam die Grundlagen für die Bewertung der vorgeschlagenen Hafenprojekte von gemeinsamem Interesse. Diese Gruppe bildete vier Regionalgruppen, darunter auch eine für die Atlantikhäfen, die Bestandsaufnahmen in den betreffenden Regionen vorgenommen haben und die Ergebnisse demnächst in einem Bericht über die heutige Lage der Häfen veröffentlichen werden. Die Kommission wird die Untersuchungsergebnisse der Atlantik-Gruppe bei ihrer künftigen Arbeit über die maritime Komponente der transeuropäischen Netze berücksichtigen.

Außerdem hat die Kommission im Rahmen des Atlantis-Programms Untersuchungen über den Seeverkehr und die Häfen des Atlantikbogens finanziert und verfolgt jetzt mit Interesse die Arbeit der Gruppe zur Förderung des Seeverkehrs.

(97/C 217/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0140/97

von Arlindo Cunha (PPE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Strafen als Folge der Überschreitung der Grundflächen für Kulturpflanzen im letzten Wirtschaftsjahr

Die Europäische Kommission wird um genaue und detaillierte Angaben über die Strafen gebeten, die auf Portugal und seine Landwirte infolge der Überschreitung der Grundflächen für Kulturpflanzen im letzten Wirtschaftsjahr als Folge der Anwendung der Verordnung 1765/92 [1] und ihrer Anpassungen zukommen können.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(18. Februar 1997)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen schreibt vor, daß bei Überschreitung einer Grundfläche die Flächen, für die im Rahmen eines Wirtschaftsjahres Beihilfeanträge eingereicht worden sind, im Verhältnis der während des betreffenden Wirtschaftsjahres festgestellten Überschreitung verringert werden. Ferner muß im darauffolgenden Wirtschaftsjahr noch eine besondere Stillegung durchgeführt werden, deren anzuwendender Prozentsatz dem Prozentsatz der Überschreitung der Grundfläche entspricht.

Es obliegt dem Mitgliedstaat, den Überschreitungssatz gegenüber der jeweiligen Grundfläche festzulegen. Nach vorläufigen Angaben, die von den portugiesischen Behörden mitgeteilt worden sind, ist nur die bewässerte („regadio") Grundfläche der Festlandgebiete Portugals überschritten worden, und zwar sowohl für Mais als auch für die anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Infolgedessen müßten bei den Anträgen Anpassungen im Umfang von 5 % für Mais bzw. von 47 % für die anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vorgenommen werden.

Die entsprechende besondere Stillegung ist hingegen in der gesamten Gemeinschaft ausgesetzt worden mit der Verordnung (EG) Nr. 1598/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1997/98 [1].

[1] ABl. L 206 vom 16.8.1996.

(97/C 217/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0142/97

von Sebastiano Musumeci (NI) an die Kommission

(24. Januar 1997)

Betrifft: Rangers für Europa

Ein verstärktes und weit verbreitetes Bewußtsein hat in den letzten Jahren dazu beigetragen, eine Kultur des Umweltschutzes in den Mitgliedstaaten zu schaffen.

An die Seite der Forstschutzbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten tritt eine Vielzahl von Initiativen, die den Gedanken des freiwilligen Engagements, auch in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, aufwerten.

Es besteht die Notwendigkeit einer Homogenisierung dieser Bestrebungen auf staatlicher und privater Ebene, die gezwungen sind, in einem europäischen Kontext ohne gemeinsame Normen und Vorschriften zu operieren.

Hält die Kommission es nicht für zweckmäßig, sich für die Schaffung einer einheitlichen Organisation „Rangers für Europa" einzusetzen? Plant sie, analoge Initiativen zu ergreifen, um eine weitere Verzettelung von Energien und Know-how zu vermeiden?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Die Kommission ist sich der Stellung bewußt, die dem Freiwilligendienst beim Umweltschutz zukommt. Sie hat die Absicht, einen Beitrag zu seiner Aufwertung zu leisten und einen besseren Zusammenhalt sämtlicher Freiwilligenorganisationen auf europäischer Ebene zu fördern.

In diesem Sinne hat die Kommission 1996 im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes für Jugendliche eine Pilotaktion eingeleitet. Im Rahmen dieser Aktion können junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren sechs bis zwölf Monate im Rahmen eines örtlichen Projekts in einem anderen Mitgliedstaat tätig sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausbildungserfahrung für Jugendliche, die an europäischen Gegebenheiten und daran interessiert sind, konkrete Solidarität zum Ausdruck zu bringen.

Zum Einsatzbereich im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes gehören u. a. Projekte in den Bereichen Umweltschutz, Erhaltung des kulturellen Erbes, Katastrophenschutz und Entwicklung benachteiligter Stadtviertel und Gebiete. Durch die Einbeziehung junger Freiwilliger in solche Aktionen entsteht ein stärkeres Bewußtsein für die in der gesamten Gemeinschaft anzutreffenden Umweltprobleme. Die Freiwilligen können zudem ihren Beitrag zur Lösung gewisser Probleme auf örtlicher Ebene leisten und im Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten Informationen übermitteln.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß die Gründung einer einheitlichen Organisation, wie dies vom Herrn Abgeordneten vorgeschlagen wird, nicht unter ihre institutionellen Aufgaben fällt.

(97/C 217/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0143/97

von Luigi Caligaris (ELDR) an den Rat

(24. Januar 1997)

Betrifft: Zollbehandlung der Republiken des ehemaligen Jugoslawien

Der Rat hat in einer Verordnung vom Dezember 1996 die Vorzugsbehandlung für sämtliche Teilrepubliken des ehemaligen Jugoslawiens mit Ausnahme von Serbien und Montenegro für 1997 bestätigt.

Serbien und Montenegro verfügen derzeit über keine Devisenreserven, weshalb der Austausch großenteils auf der Grundlage von Kompensationsgeschäften (countertrade) erfolgt. Hieraus folgt, daß die Erschwerung der serbischen Ausfuhren zu einer gleichartigen Behinderung des Handelsaustauschs der Europäischen Union mit Serbien und Montenegro führt.

Kann der Rat seinen Standpunkt in bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen darlegen, welche die Verweigerung einer Gleichbehandlung von Serbien und Montenegro mit den anderen Republiken des ehemaligen Jugoslawien auf jene Länder sowie auf diejenigen Regionen der Europäischen Union, die traditionell Bindungen zu diesen beiden Staaten unterhalten, haben kann?

Kann der Rat mitteilen, in welcher Form und mit welchem Zeithorizont er daran denkt, die Gewährung von Zollpräferenzen von der politischen Entwicklung in Serbien und Montenegro abhängig zu machen?

Antwort

(3. April 1997)

Der Herr Abgeordnete hat zutreffend festgestellt, daß sich der Krieg im ehemaligen Jugoslawien und die Sanktionen gegen Serbien und Montenegro, die wegen deren Rolle in dem Konflikt verhängt wurden, erheblich auf die Handlesbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und ihren Nachbarstaaten wie auch zur Europäischen Union ausgewirkt haben.

Entsprechend dem Friedensabkommen von Dayton hat der VN-Sicherheitsrat am 1. Oktober 1996 beschlossen (Resolution Nr. 1074), die Sanktionen gegen dieses Land aufzuheben, und die Europäische Union hat die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses getroffen.

Danach hat der Rat die Frage geprüft, ob die autonome Einfuhrregelung (für 1996), die die Gemeinschaft seit Beginn des Konflikts einseitig auf die Republiken angewandt hat, die als „kooperativ" galten, auf die Bundesrepublik Jugoslawien ausgedehnt werden soll. Der Rat war zwar mit der Ausdehnung dieser Maßnahmen auf die Bundesrepublik Jugoslawien grundsätzlich einverstanden, hat jedoch am 6. Dezember 1996 beschlossen, daß es vor allem aufgrund der undemokratischen Annullierung einiger Wahlergebnisse und der Willkürmaßnahmen gegen unabhängige Medien noch nicht an der Zeit sei für eine solche Ausdehnung.

Im Einklang mit diesem Beschluß hat der Rat am 20. Dezember 1996 eine neue Verordnung angenommen, die für 1997 eine Verlängerung der autonomen Präferenzregelung für Einfuhren aus Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Slowenien (für letztere nut in bezug auf Weinimporte, weil das Interimsabkommen mit Slowenien ab 1. Januar 1997 gilt) vorsieht, aber vorläufig die Einfuhren aus der Bundesrepublik Jugoslawien ausschließt. Der Rat verfolgt die Entwicklung der Lage nach wie vor mit großer Aufmerksamkeit.

Ergänzend ist schließlich darauf hinzuweisen, daß der Rat am 24. Februar 1997 die Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien im Lichte der vom Vorsitz und von der Kommission am 20. Februar 1997 nach Belgrad unternommenen Erkundungsreise geprüft hat. Der Rat ist bei dieser Gelegenheit übereingekommen, auf seiner nächsten Tagung neue Maßnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien zu prüfen.

(97/C 217/162) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0147/97**

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer

Die Kommission hat einen „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit Übergangsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer" (KOM(96)0128 endg.) [1] vorgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen können nicht gebilligt werden, denn sie stellen, ungeachtet ihres Übergangscharakters und ihrer zeitlichen Beschränkung, einen schwerwiegenden Präzedenzfall dar, der sich nachteilig auf die Anstrengungen zugunsten einer Politik der Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer auswirken kann. Kann die Kommission Druck auf diejenigen Drittländer ausüben, welche diese Fischbestände nutzen, damit auch sie analoge Anstrengungen zu einer rationelleren Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in dieser Region unternehmen?

[1] ABl. C 176 vom 19.6.1996, S. 14.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(3. März 1997)

Mit dem Verordnungsvorschlag, den der Herr Abgeordnete erwähnt, soll Abhilfe für ein bestimmtes Problem geschaffen werden, das sich in der Adria seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer [1] gestellt hat. Bei den Vorschlägen der Kommission handelt es sich um Übergangsmaßnahmen, die den italienischen Fischern der Adria eine schrittweise Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 erlauben sollen.

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß möglichst bald zusammen mit den Drittländern, deren Schiffe im Mittelmeer fischen, bindende Maßnahmen vorgesehen werden sollten. Sie wird die von der Konferenz von Venedig über Bestandsbewirtschaftung im Mittelmeer eingesetzte Sachverständigengruppe für rechtliche und technische Fragen in diesem Zusammenhang konsultieren.

(1) Abl. Nr. L 171 vom 6.7.1994.

(97/C 217/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0148/97

von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat

(30. Januar 1997)

Betrifft: Solvabilitätskoeffizient für Kreditinstitute

Es wird Bezug genommen auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute" (Dok. KOM(95)0709 endg.) (1). Kann der Rat, mit Blick auf die Zukunft, die Bestimmungen hinsichtlich der Abdeckung der bankmäßigen Risiken harmonisieren, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden?

(1) ABl. C 114 vom 19.4.1996, S. 9.

Antwort

(18. April 1997)

Der Rat prüft zur Zeit den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (KOM(95) 709 endg.). Sobald der Gemeinsame Standpunkt festgelegt ist, wird er dem Europäischen Parlament nach dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übermittelt.

Dem Rat ist von der Kommission am 29. Mai 1996 auch ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 6, 7, 8 und der Anhänge II und III zur Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute sowie des Artikels 2 und des Anhangs II zur Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalaustattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (DOK. KOM(96) 183 endg./2) vorgelegt worden, zu dem das Europäische Parlament noch nicht Stellung genommen hat.

Dem Rat liegen zur Zeit keine anderen Vorschläge zur Deckung der Bankrisiken vor.

(97/C 217/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0149/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Solvabilitätskoeffizient für Kreditinstitute

Es wird Bezug genommen auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute" (Dok. KOM(95)0709 endg.) (1). Kann die Kommission, mit Blick auf die Zukunft, die Bestimmungen hinsichtlich der Abdeckung der bankmäßigen Risiken harmonisieren, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden?

(1) ABl. C 114 vom 19.4.1996, S. 9.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(24. Februar 1997)

Die Gemeinschaft hat die Bankrisiken mit dem Erlaß der Richtlinie 89/647/EWG (Solvabilitätskoeffizienten-Richtlinie) (1) und der Richtlinie 93/6/EWG (angemessene Eigenkapitalausstatttung) (2) harmonisiert. Mit der Richtlinie 92/121/EWG (3) wurden überdies die Grundregeln für die Überwachung der Großkredite harmonisiert.

Die Einführung dieser Gemeinschaftsnormen ist einer der Grundfaktoren für die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtstechniken. Mit diesen Normen sollen überdies Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die dann auftreten könnten, wenn die Gewichtung der Risiken von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich wäre. Die vom Gemeinschaftsrecht eingeführte Harmonisierung hindert die Behörden jedoch nicht daran, höhere Gewichtungen festzulegen, wenn sie dies für zweckmäßig halten (s. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/647/EWG). Es steht außer Frage, daß die Spielregeln des Marktes zu einer Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an die Gemeinschaftsnormen führen, wobei kleinere Unterschiede immer bestehen werden.

In bezug auf den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Vorschlag zur Änderung der Solvabilitätskoeffizienten-Richtlinie hat die Kommission lediglich den gleichen Ansatz wie bei der Basisrichtlinie verfolgt. Die Ausdehnung der Möglichkeit, bestimmte kommerzielle Hypothekarkredite mit 50 % zu gewichten, auf alle Mitgliedstaaten (anstatt sie auf die in Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 89/647/EWG genannten Länder zu beschränken) ist eine Folge der Überlegungen, die hinsichtlich gleicher Wettbewerbsbedingungen angestellt wurden. Dennoch verpflichtet sie die Behörden nicht — sofern sie es für erforderlich halten — die obengenannte Gewichtung zu gewähren.

(1) ABl. L 386 vom 30.12.1989
(2) ABl. L 141 vom 11.6.1993
(3) ABl. L 29 vom 5. 2.1993

(97/C 217/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0154/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Schutz geographischer Angaben

Unter Bezugnahme auf den „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Dok. KOM(96)0266 endg.) (1). kann die Kommission rechtzeitig Bestimmungen vorschlagen, um die Definition der Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel weiter zu fassen, damit der Binnenmarkt konsolidiert und das Vertrauen der Verbraucher in die innerhalb der Union hergestellten Erzeugnisse gestärkt wird?

(1) ABl. C 241 vom 20.8.1996, S. 7.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. März 1997)

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (1) vom 14. Juli 1992 gilt für eine breite Palette von Erzeugnissen, darunter:

- landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt und in Anhang II EG-Vertrag aufgeführt sind,
- in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführte Lebensmittel,
- sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ausdrücklich in Anhang II der Verordnung aufgeführt sind.

Auf seiner Sitzung vom 17. Januar 1997 hat das Parlament zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, den der Herr Abgeordnete erwähnt hat, vorgeschlagen, daß die Anhänge I und II der Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert werden können und daß die Erzeugnisse „Kork" und „Koschenille" in Anhang II der Verordnung aufgenommen werden. Die Kommission hat diesen Vorschlag befürwortet und das notwendige Verfahren zu seiner Durchführung eingeleitet.

(1) ABl. L 208 vom 24.7.1992.

(97/C 217/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0155/97

von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat

(30. Januar 1997)

Betrifft: Verarbeitungserzeugnisse aus Zitronen

Bei der Annahme der Preise für das Wirtschaftsjahr 1995/1996 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1543/95 (1) angenommen. Aufgrund dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten den finanziellen Ausgleich direkt an die Erzeuger von Orangen, Mandarinen und Clementinen auszahlen, um ihnen bei der Lösung ihrer finanziellen Probleme zu helfen.

Hält der Rat nicht eine radikale Überarbeitung der derzeitigen Gemeinschaftsregelung für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten für notwendig, nachdem sich gezeigt hat, daß die Industrie die Mindestpreise nicht immer einhält und daß einmal abgeschlossene Lieferverträge später in reduzierter Form ausgeführt werden?

(1) ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 30.

Antwort

(18. April 1997)

Nach Annahme der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Verordnung hat der Rat im Rahmen des „Preispakets" für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 zwei Verordnungen (Nr. 2086/96 und Nr. 2087/96 (1) verabschiedet, aufgrund deren die Mitgliedstaaten den finanziellen Ausgleich für die in der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 (2) genannten Erzeugnisse (nämlich Orangen, Mandarinen, Clementinen und Satsumas) sowie für Zitronen direkt an die Erzeuger auszahlen können.

Der Rat hat im übrigen wie der Herr Abgeordnete die Auffassung vertreten, daß die Beihilferegelung für die Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte einer grundlegenden Überarbeitung bedurfte, und daher am 28. Oktober 1996 parallel zu der Reform der gemeinsamen Marktorganisationen für Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 2200/96) (3) und für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 2201/96 (4) eine Verordnung zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (Verordnung Nr. 2202/96) (5) angenommen, die folgende Erzeugnisse betrifft: Zitronen, Pampelmusen und Grapefruits, Orangen, Mandarinen, Clementinen und Satsumas.

(1) ABl. L 282 vom 01.11.1996.
(2) ABl. L 279 vom 12.11.1993.
(3) ABl. L 297 vom 21.11.1996.
(4) ABl. L 297 vom 21.11.1996.
(5) ABl. L 297 vom 21.11.1996.

(97/C 217/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0161/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Regionen und Inseln in extremer Randlage

Bezug genommen wird auf den Bericht „Die Probleme der Landwirtschaft in den Regionen und Inseln der Europäischen Union in extremer Randlage".

Die darin angesprochene Frage hat nach der Erweiterung der Union durch Schweden und Finnland zunehmende Bedeutung gewonnen.

Die arktischen Zonen der neuen Mitgliedstaaten sind, ebenso wie die Regionen in äußerster Randlage, gekennzeichnet durch eine permanente Benachteiligung bei Erzeugung und Vermarktung, die zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors führt. Kann die Kommission die Rechtsvorschriften und die Instrumente der GAP anpassen? Kann sie Aktionen im Bereich Forschung und Entwicklung zugunsten typischer und spezifischer Erzeugnisse dieser Regionen in Gang bringen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. Februar 1997)

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Rückstands der extrem abgelegenen Regionen (Ziel 1), der durch dauerhafte strukturelle Faktoren wie Abgelegenheit, Insellage und begrenzte örtliche Märkte noch verstärkt wird, und in Übereinstimmung mit der Erklärung zu den Gebieten in äußerster Randlage im Anhang zum EG-Vertrag hat die Gemeinschaft in den Jahren 1991 und 1992 drei spezifische Programme erstellt:

Poseidom (französische überseeische Departements: Martinique, Gouadeloupe, Guayana und Réunion), Poseima (Madeira und Azoren) und Poseican (Kanarische Inseln). Diese Programme wurden auf die besonderen Merkmale der jeweiligen Regionen zugeschnitten und decken mehrere Sektoren ab. Der sehr wichtige landwirtschaftliche Teil umfaßt Beihilfen, die zusätzlich zur Gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden, oder die spezifisch auf eine große Vielfalt von Erzeugnissen ausgerichtet sind.

Die arktischen Regionen Schwedens und Finnlands wurden beim Beitritt dieser beiden Mitgliedstaaten als Ziel-6-Regionen eingestuft, und in diesem Rahmen wurde für sie ein spezifisches Programmplanungsdokument erstellt (ARINCO Nr. 95FI16002 und ARINCO Nr. 95SE16001). So sieht die Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raums in diesen Regionen besondere Fördermaßnahmen für typische Erzeugnisse vor. Auch Forschungsmaßnahmen werden, sofern notwendig, in diesem Zusammenhang finanziert. Andererseits läßt die Kommission gemäß Artikel 142 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens langfristige staatliche Beihilfen Schwedens und Finnlands zu, die der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den Gebieten nördlich 62° nördlicher Breite dienen und die sich im Falle Schwedens auf 14% und im Falle Finnlands auf 55% der landwirtschaftlich genutzten Fläche beziehen (Entscheidung 95/196/EG [1] betreffend Finnland und Entscheidung 96/228/EG [2] betreffend Schweden).

(1) ABl. L 126 vom 9.6.1995
(2) ABl. L 76 vom 26.3.1996

(97/C 217/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0162/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Beschäftigung

Präsident Santer hat anläßlich der Konferenz über „Wachstum und Beschäftigung", die im Juni 1996 in Rom stattfand, einen als absolut neuartig bezeichneten Vorschlag vorgelegt: Er regte an, daß in allen Mitgliedstaaten Städte oder Regionen, die sich vorgenommen haben, mit Hilfe eines Territorialpakts außergewöhnliche Anstrengungen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation zu unternehmen, im Wege eines geeigneten Auswahlverfahrens bis Ende 1996 ihre Bewerbung einreichen sollten. Derartige Pakte könnten beispielgebend für Europa sein und zu einer besseren Nutzung der „Manövriermasse" der Strukturfonds führen.

Da wir nun bereits 1997 schreiben – kann die Kommission mitteilen, in welchem Stadium sich diese territorialen Beschäftigungspakte befinden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(3. März 1997)

Am 31. Januar 1997 sind der Kommisison 65 Vorschläge für regionale und kommunale Beschäftigungsbündnisse von den Behörden der Mitgliedstaaten offiziell übermittelt worden. Die meisten Vorschläge enthalten lediglich Angaben über das Gebiet oder die Teilregion, in der ein Beschäftigungsbündnis vorgesehen ist. Infolgedessen nimmt die Kommission mit den Behörden Kontakt auf, um ergänzende Angaben insbesondere zur Identität der Träger und des Koordinators der einzelnen Bündnisse und zur Ausrichtung ihres Aktionsprogramms zu erhalten.

Sobald die Träger der Beschäftigungsbündnisse genau ermittelt sind, wird in bilateralen Sitzungen insbesondere über die Gewährung einer Gemeinschaftsunterstützung für technische Hilfe verhandelt werden.

Die Kommission hofft, daß sie dem Europäischen Rat von Amsterdam einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorlegen und darin auf die effektiv geschlossenen meisten Bündnisse sowie auf die Ausrichtungen ihrer Aktionsprogramme eingehen kann.

(97/C 217/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0164/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Innovation

Die Kommission hat festgestellt, daß Europa auf dem Feld der Innovation, das für Staaten wie Unternehmen unerläßlich ist, entschlossen reagieren muß.

In diesem Sinne wurden im Grünbuch zur Innovation 13 Aktionsrichtungen aufgezeigt. Auf der Grundlage dieses Grünbuchs sowie der Konsultationen der Mitgliedstaaten hat sich die Kommission verpflichtet, bis Ende 1996 einen Plan für prioritäre und koordinierte Aktionen auszuarbeiten.

Dieser Zeitpunkt ist nun erreicht. Kann die Kommission mitteilen, ob sie ihrer Verpflichtung gerecht geworden ist und welche Maßnahmen sie diesbezüglich ergriffen hat?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(12. März 1997)

In der durch das Grünbuch zur Innovation (1) ausgelösten öffentlichen Debatte kamen überwiegend die gleichen Ursachen für das Innovationsdefizit in der Gemeinschaft zur Sprache, die auch von der Kommission ermittelt worden waren.

Der Europäische Rat von Florenz ersuchte die Kommission, einen Aktionsplan für die im Bereich der Innovation zu treffenden Maßnahmen zu erarbeiten.

Am 20. November 1996 verabschiedete die Kommission den Ersten Aktionsplan für Innovation in Europa (2). Der Plan sieht bestimmte auf Gemeinschaftsebene in die Wege zu leitende Schwerpunktaktionen vor und umfaßt Maßnahmen, die derzeit umgesetzt werden bzw. seit der Veröffentlichung des Grünbuchs angekündigt und darin für den Innovationsprozeß als unerläßlich eingestuft wurden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, in Wirtschaft und Gesellschaft eine Innovationskultur zu fördern, günstige Rahmenbedingungen für Innovationen zu schaffen und eine bessere Abstimmung zwischen den Bereichen Forschung und Innovation zu ermöglichen.

Der Aktionsplan für Innovation ist dem Parlament und dem Rat zur Stellungnahme vorgelegt worden. Zudem wird die Kommission Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Plans erarbeiten und dem Rat, dem Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen entsprechende Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften übermitteln. Auch wird sie dem Europäischen Rat regelmäßig über den Stand der Umsetzung Bericht erstatten und gegebenenfalls Anpassungen oder Ergänzungen vorschlagen, die sich aufgrund bestimmter Entwicklungen oder angesichts der besonderen Bedingungen, unter denen der Plan umgesetzt wird, als notwendig erweisen könnten.

(1) KOM(95) 688 endg.
(2) KOM(96) 589 endg.

(97/C 217/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0165/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Beschäftigung

Die Aktion für Beschäftigung in Europa (Vertrauenspakt) die mit der Dreierkonferenz über „Wachstum und Beschäftigung" (Rom 1996) an Aufmerksamkeit gewonnen hat, fordert die Kommission auf, einige Antworten zum gleichnamigen Weißbuch zu geben.

Insbesondere werden folgende Fragen gestellt:

1. Inwieweit sind die eingegangenen Verpflichtungen umgesetzt worden?
2. Wieviel ist getan worden?
3. Was hat dabei nicht funktioniert?
4. Was muß getan werden, um die Strategie des Weißbuchs von 1993 effizienter zu gestalten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Der von der Kommission vorgeschlagene Vertrauenspakt für die Beschäftigung geht auf das Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" sowie auf den Kooperationsprozeß zurück, der nach dem Europäischen Rat von Essen zur Förderung einer europäischen Beschäftigungsstrategie in Gang gesetzt wurde. Die Sozialpartner haben auf der Gesprächsrunde zur Beschäftigung vom 28. und 29. April 1996 und auf der Dreierkonferenz vom 14. und 15. Juni 1996 ihre Unterstützung für das vorgeschlagene integrierte Konzept zugesagt.

Die Kommission hat über die mit dem Beschäftigungspakt erzielten Fortschritte auf dem Europäischen Rat von Dublin berichtet und entsprechende Aktionsmöglichkeiten vorgeschlagen. Der Bericht weist auf die Fortschritte hin, die bei den makroökonomischen Politiken, der Nutzung des Binnenmarktpotentials, der Reform der Beschäftigungssysteme und der Umsetzung der Strukturpolitiken erzielt worden sind. Er berichtet auch über die aufgetretenen Schwierigkeiten, insbesondere bei der Finanzierung der transeuropäischen Netze und der Forschung.

(97/C 217/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0170/97

von Barbara Weiler (PSE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Umweltbildung in der gewerblichen Wirtschaft

Das Europäische Parlament hat am 3.5.1994 eine Entschließung zur Umweltbildung in der gewerblichen Wirtschaft angenommen (A3-0314/94) [1]. Die Kommission wird darin u.a. aufgefordert, den diesbezüglichen Ausbildungsbedarf der verschiedenen Industriesektoren unter besonderer Berücksichtigung der Probleme der kleinen und mittleren Unternehmen festzustellen. Weiterhin wird die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag entsprechend den Zielen der Resolution vorzulegen, damit „bis Mitte 1996" ein gemeinschaftsweites Programm für die Ausbildung in den Bereichen Umwelt und Arbeitsumwelt anlaufen kann.

Hierzu richte ich an die Kommission folgende Fragen:

1. Kann die Kommission den Ausbildungsbedarf beziffern, aufgeteilt nach Branchen und Sektoren (eventuell ausgehend von den im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltprüfung [EWG-VO 1836/93] [2] gesammelten Daten)?
2. Wann ist mit der Vorlage des genannten Kommissionsvorschlags zu rechnen und welches sind die Gründe für die entstandene Verzögerung?
3. Liegen der Kommission Informationen über aktuelle Aktivitäten der Sozialpartner, regionaler Ausbildungseinrichtungen, des CEDEFOP, der Stiftung in Dublin und der Kopenhagener Umweltagentur bezüglich der Umweltbildung vor?
4. Zu welchem Zeitpunkt gedenkt die Kommission Vorschläge betreffend EWG-VO 1836/93, Artikel 13 Absatz 2 („stärkere Teilnahme der KMU an dem System, insbesondere durch Information, Ausbildung sowie strukturelle und technische Unterstützung") vorzulegen?

---

(1) ABl. L 168 vom 10.7.1993, S. 1.
(2) ABl. C 205 vom 25.7.1994, S. 76.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(26. März 1997)

1. Ziel des Systems, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung eingerichtet wurde, ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten. Es handelt sich also nicht um ein Instrument zur Bereitstellung spezifischer, präziser Daten über den Ausbildungsbedarf der gewerblichen Wirtschaft in Umweltfragen.

Der aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Regierungsvertretern zusammengesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz prüft derzeit im Kontext der Begleitmaßnahmen zum Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996-2000) [1] den Ausbildungsbedarf auf dem Gebiet von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Seine Stellungnahme wird die Grundlage für künftige Maßnahmen der Kommission bilden. Das SAFE-Programm (Sicherheitsaktion für Europa) könnte, sobald es angelaufen ist, zur Finanzierung von Ausbildungsinitiativen für kleine und mittlere Unternehmen herangezogen werden.

2. Die Umweltbildung gehört zu den Prioritäten der Kommission im Rahmen des Vorschlags für einen Beschluß über die Überprüfung des Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung [2].

In diesem Zusammenhang machen einige neuere Entwicklungen die Absicht deutlich, den Umweltschutz in mehrere Gemeinschaftsinitiativen zu integrieren.

So zeigt sich bei der Evaluierung der im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci angenommenen Projekte, daß 10 % dieser Projekte unmittelbar mit der Umwelt zu tun haben. Die Kommission konnte in ihrem siebten Bericht über die Strukturfonds zum ersten Mal auf eine ziemlich große Zahl von aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Programmen verweisen, deren Ziel die Berufsausbildung im Umweltbereich war. Im Rahmen der Begleitausschüsse der Strukturfonds formulierte die Kommission entsprechende Empfehlungen.

Die Kommission hat auch weiterhin gezieltere Maßnahmen zur Umweltbildung unterstützt, insbesondere im Rahmen des Programms LIFE-Umwelt (Ausbildungsprojekte für die kleinen und mittleren Unternehmen — KMU — der gewerblichen Wirtschaft, mit aktiver Beteiligung der Gewerkschaften und der Unternehmer). Die Haushaltslinie B4-304, die auch die Mitfinanzierung von Projekten zur Umwelterziehung umfaßt, wurde seit 1995 auf Projekte zur Umweltbildung im Rahmen der Berufsausbildung ausgedehnt.

Schließlich hat die Kommission 1996 eine eigene Arbeitsgruppe zum Thema Ausbildung in Umweltfragen eingerichtet, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht. Diese Arbeitsgruppe sollte eine bessere Zusammenarbeit und einen besseren Informationsaustausch zwischen Kommission und Mitgliedstaaten ermöglichen und zur Durchführung einer kohärenten und nachdrücklicheren Strategie in diesem Bereich beitragen.

3. Die Kommission unterstützt und verfolgt weiterhin mit großem Interesse die Projekte zur Berufsausbildung im Bereich der Umwelt beim Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) und bei der Stiftung in Dublin, insbesondere das Projekt Nr. 0206 der Stiftung in Dublin „Education and Training for Sustainable Development" sowie Nr. 140096 von CEDEFOP „Changing occupations, new occupations and the development of occupational skills and qualifications in the field of environmental protection".

Der Kommission sind ferner bestimmte Aktivitäten der Sozialpartner zur Umweltbildung im Rahmen der Tätigkeit der Stiftung in Dublin bekannt.

4. Laut Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 unterbreitet die Kommission „dem Rat geeignete Vorschläge, die auf eine stärkere Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an dem System abzielen, insbesondere durch Information, Ausbildung sowie strukturelle und technische Unterstützung, sowie in bezug auf Betriebsprüfungsverfahren und Prüfungen durch Umweltgutachter".

Um Daten über den tatsächlichen Bedarf der KMU im Kontext der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu sammeln, wurde im September 1993 eine vor allem an die KMU gerichtete Ausschreibung veröffentlicht. Die in diesem Rahmen ausgearbeiteten Projekte sollten eine der folgenden Zielsetzungen haben: Vorbereitung der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durch Demonstrationsmaßnahmen; Unterrichtung der Unternehmen sowie der nationalen und lokalen Behörden über das System; Ausbildung des für Umweltfragen verantwortlichen Personals in den Unternehmen sowie der Fachleute für Umweltaudit und Umweltgutachten. Die Ergebnisse dieser Projekte wurden von einem europäischen Koordinator analysiert, wodurch es möglich wurde, die Probleme der KMU im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 genauer zu erfassen und die Vorgehensweisen mit den besten Erfolgsaussichten zu präzisieren.

Diese erste Etappe führte zur Veröffentlichung einer zweiten Ausschreibung im März 1996, in der bei der Formulierung der Zielsetzung ausdrücklich auf den obenerwähnten Artikel 13 Bezug genommen wurde. Es geht darum, eine wirksame technische Unterstützung der KMU bei ihrer Beteiligung an dem System laut Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu entwickeln. Im Rahmen dieser Ausschreibung werden fünf Projekte finanziert, die zur Zeit gerade anlaufen.

Die Kommission bemüht sich also gegenwärtig durchaus um die Beteiligung der KMU an dem System laut Verordnung (EWG) Nr. 1836/93. Beleg dafür ist auch die Tatsache, daß inzwischen eine nicht unbedeutende Zahl von KMU die Eintragung in EMAS (Community eco-management and audit scheme) erhalten hat.

Diese unterschiedlichen Projekte könnten sicherlich eine interessante Arbeitsgrundlage für die Entwicklung einer Ausbildungsstrategie für die gewerblichen KMU im Bereich der Umwelt darstellen.

(1) KOM (95) 282 endg.
(2) ABl. C 140 vom 11.5.1996.

(97/C 217/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0171/97

von Mark Killilea (UPE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung der EU für die Tierrechtsorganisationen

Die Zahl der Tierschutzverbände in der Europäischen Union nimmt immer mehr zu. Wenngleich die Ziele dieser Gruppen völlig legitim sind, wächst die Besorgnis, daß einige Verbände, die den Tierschutz auf ihre Fahnen

geschrieben haben, in Wirklichkeit den Tierrechtsgedanken unter unseren Wählern verbreiten, mitunter mit sehr unterschwelligen Slogans, die eine Unterscheidung zwischen Tierschutz- und Tierrechtszielen erschweren. Viele dieser Organisationen tendieren dazu, ihre Aktivitäten unter dem Deckmantel des Naturschutzes darzustellen. Es ist jedoch allgemein bekannt, daß diese Gruppen die Nutzung aller Tierarten verhindern wollen.

Dieses Problem wurde im Oktober vergangenen Jahres in Montreal (Kanada) anläßlich des Weltnaturschutzkongresses der Internationalen Naturschutzvereinigung (IUCN) hervorgehoben, bei dem einer dieser Organisationen, genannt IFAW, von einer überwältigenden Mehrheit der Staaten und Nichtregierungsorganisationen die Mitgliedschaft mit der Begründung verweigert wurde, daß ihre Ziele nicht mit dem Auftrag der IUCN vereinbar seien, der darin besteht, „sicherzustellen, daß dort, wo die natürlichen Ressourcen der Erde genutzt werden, dies auf kluge, gerechte und nachhaltige Weise geschieht". Pressemeldungen zufolge wird gegen einige Tierrechtsorganisationen ermittelt, weil sie radikale Ideen über die Nichtnutzung von Tieren verbreiten und Beiträge erheben, ohne gesetzlich registriert zu sein.

Könnte die Kommission vor diesem Hintergrund zusichern, daß im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Bereich des Umweltschutzes tätig sind, keine Finanzhilfe für Tierrechts- und/oder Pseudo-Tierschutzorganisationen gewährt wird, die nicht an den Schutz der natürlichen Ressourcen glauben, wie er allgemein anerkannt wird, sondern die legale Nutzung aller Tierarten, insbesondere Wildarten, zu verhindern suchen, auch wenn diese Nutzung auf artgerechte und nachhaltige Weise erfolgt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Dem Herrn Abgeordneten ist vermutlich bekannt, daßder Vorschlag für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen ([1]) zur Zeit im Rat erörtert wird.

Dieses Programm würde nur Tätigkeiten europäischer Nichtregierungsorganisationen unterstützen, die zur Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen und Regelungen der Gemeinschaften beitragen.

([1]) KOM(95) 573,geändert durch KOM(97) 28

(97/C 217/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0173/97

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Statistiken über die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken

Kann die Kommission mitteilen, ob die von Frau Bjerregaard in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-0547/96 ([1]) beschriebenen Fortschritte bei der verbesserten Erhebung statistischer Daten über die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken andauern?

1. Soll insbesondere die von einem Glossar begleitete Reihe von Tabellen, die angenommen wurde, nach wie vor angewandt werden?
2. Beabsichtigt die Kommission nach wie vor, alle Mitgliedstaaten aufzufordern, diese angenommenen Tabellen 1997 mit den Angaben für 1996 auszufüllen?

([1]) ABl. C 280 vom 25.9.1996, S. 38.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(12. März 1997)

In der von der Frau Abgeordneten erwähnten Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 547/96 wurde auf die Bemühungen der Kommission verwiesen, statistische Daten über die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken in der Gemeinschaft und die in diesem Zusammenhang festgestellten Schwierigkeiten zu erfassen und zu veröffentlichen.

In Zusammenarbeit mit zahlreichen Sachverständigen hatte die Kommission zu diesem Thema einen Entwurf statistischer Tabellen ausgearbeitet. Dieser war im September 1996 den Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt, jedoch nicht angenommen worden. Die beteiligten Behörden hattern insbesondere eine Vereinfachung der Tabellen beantragt und darauf hingewiesen, daß sie möglichst weitgehend den Tabellen entsprechen müssen, die im Rahmen des Übereinkommens des Europarates über den Schutz von Wirbeltieren angenommen worden waren. Die Kommission bemüht sich zur Zeit weiterhin um ein einheitliches Format der Statistiken über die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken.

Hinsichtlich der Statistiken über die kosmetischen Mittel gemäßArtikel 4 Absatz 2 (I) der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (1), geädert durch die Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (2), sind die Mitgliedstaaten mehrmals aufgefordert worden, solche Statistiken einzureichen. Da die bisher erhaltenen Daten unvollständig sind, wird demnächst eine Aufforderung zur Einsenung umfassenderer Informationen erlassen.

(1) ABl. L 262 vom 27.9.1976
(2) ABl. L 151 vom 23.6.1993

(97/C 217/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0180/97

von Roberta Angelilli (NI) und Spalato Belleré (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Verstoß gegen den freien Wettbewerb durch italienische Versicherungsgesellschaften im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung

Am 8. Juni 1994 verhängte die italienische Kartellbehörde unter Vorsitz von Giuliano Amato kraft Beschluß Nr. 2024 eine Strafe von etwa 20 Milliarden Lire über elf große Versicherungsgesellschaften des Landes, die gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen hatten. Die Kartellbehörde hatte festgestellt, daß zwischen den größten Versicherungsgesellschaften des Landes eine Absprache über die Prämien und Vertragsbedingungen für den Zeitraum 1990-1993 bestand.

Diese Gesellschaften machten zusammen 68% des italienischen Marktes aus und bildeten somit ein Kartell, das gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstieß.

Im vergangenen Jahr hat die Kartellbehörde durch die Verfügung Nr. 4129 vom 29. Juli 1996 eine Untersuchung für den Sektor der Kfz-Haftpflichtversicherungen eingeleitet, der in Italien, aber auch in den anderen Ländern der Europäischen Union, einen bedeutenden Anteil am Versicherungsmarkt hat. Die Kartellbehörde hielt es für möglich, daß es in diesem spezifischen Bereich zu Wettbewerbsbeschränkungen oder -verzerrungen gekommen ist.

Kann die Kommission bestätigen, daß auch die zuständigen EU-Institutionen eine entsprechende Untersuchung in die Wege geleitet haben, um den undurchsichtigen Versicherungssektor in einigen Mitgliedstaaten, wie z.B. in Italien, Belgien und Luxemburg, zu überprüfen?

Kann die Kommission, falls eine solche Untersuchung eingeleitet worden ist, nähere Informationen hierüber geben?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Die Kommission teilt der Frau Abgeordneten und dem Herrn Abgeordneten mit, daß zur Zeit keine auf den EG-Wettbewerbsregeln beruhende Untersuchung im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung läuft. Im Falle einer Beschwerde wäre natürlich die Einleitung eines derartigen Verfahrens denkbar. Dagegen arbeitet die Kommission an einer Mitteilung über den Begriff des Allgemeininteresses und den freien Dienstleistungsverkehr im Versicherungswesen, einschließlich der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Die Kommission befaßt sich in ihren derzeitigen Arbeiten nicht mit wettbewerbswidrigem Verhalten im Bereich der Kfz-Versicherung, sondern beschränkt sich auf die Anwendung der Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt werden, auch mit den Grenzen, die ihnen durch die einzelstaatlichen Regeln zur Wahrung des Allgemeininteresses gesetzt werden.

(97/C 217/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0181/97

von Spalato Belleré (NI) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Entgleisung eines italienischen Hochgeschwindigkeitzuges auf der Strecke Mailand-Rom

Unlängst entgleiste in der Nähe der norditalienischen Stadt Piacenza ein Hochgeschwindigkeitszug;

Vermutungen wurden laut, daß das Unglück durch die mangelhafte Wartung der Bahnstrecke, der Waggons und des elektronischen Geschwindigkeitskontrollsystems verursacht worden sei.

Hält es die Kommission nicht für erforderlich, zusätzlich zu den in Italien getroffenen Maßnahmen Nachforschungen anzustellen, um zu verhindern, daß das Unglück als menschliches Versagen abgetan wird, und sollte sie sich nicht nachdrücklich dafür einsetzen, daß die vorhandenen Sicherheitsvorschriften von den jeweils diensthabenden Bahnangestellten auch eingehalten werden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Die Kommission mißt der Gewährleistung des sehr hohen Sicherheitsniveaus, wie es im Schienenverkehr die Regel ist, größte Bedeutung bei. Die Sicherheit ist bekanntlich eines der Hauptziele der gemeinsamen Verkehrspolitik.

Die Kommission hält es für wesentlich, daß neue Formen des Schienenverkehrs wie der Hochgeschwindigkeitszugverkehr mindestens so sicher sind wie der herkömmliche Zugverkehr. Sie war daher von dem tragischen Unfall auf der Bahnstrecke bei Piacenza besonders betroffen.

Soweit der Kommission bekannt ist, untersuchen die italienischen Behörden und das Bahnunternehmen Ferrovie dello Stato die Unfallursache; die Kommission sieht den Untersuchungsergebnissen mit großem Interesse entgegen. Für den sicheren Betrieb der Eisenbahnen sind weiterhin die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig, und angesichts fehlender rechtlicher Pflichten und Befugnisse wäre eine eigene Untersuchung des Zugunglücks bei Piacenza durch die Kommission nicht angebracht.

Arbeitszeitfragen fallen dagegen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, und die Kommission wird demnächst ein Weißbuch zur Arbeitszeit in den Sektoren vorlegen, für die die Arbeitszeitrichtlinie aus dem Jahr 1993 nicht gilt, wozu auch der Verkehrsbereich gehört. Eine Einigung im Paritätischen Ausschuß für die Eisenbahnen, in dem Gewerkschaften und Arbeitgeber vertreten sind, hätte starken Einfluß auf Maßnahmen der Kommission bezüglich des Schienenverkehrs.

(97/C 217/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0183/97

von Magda Aelvoet (V) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Flurbereinigungsprojekte in der Provinz Antwerpen

Die Flämische Provinzialbehörde bereitet zur Zeit die Flurbereinigungsprojekte Weelde, Zondereigen und Merksplas im Nordosten der Provinz Antwerpen vor. Die beiden Flurbereinigungsprojekte Weelde und Zondereigen umschließen einen beträchtlichen Teil der „Gebiete nördlich von Turnhout und Ravels" gemäß der Vogelschutzrichtlinie. Das Flurbereinigungsprojekt Merksplas grenzt über eine längere Strecke an das Zentrum des Moorgebiets von Turnhout an und fällt teilweise in dieses Zentrum. Außerdem fallen einzelne Parzellen, auf die sich die Flurbereinigung bezieht, in das Anwendungsgebiet der Habitat-Richtlinie. Die Flämische Provinzialregierung hat im Frühjahr 1996 der Europäischen Kommission die Abgrenzung von 40 Gebieten, darunter ein Teil der Parzellen der Flurbereinigung, vorgelegt. In den Flurbereinigungen Weelde und Merksplas ist eine Entwässerung in großem Stil geplant. Aus Naturschützerkreisen habe ich erfahren, daß dadurch der Träger (abiotiek) dieses Gebiets irreversibel verändert wird und infolgedessen die Naturgüter endgültig zerstört werden.

Ist die Kommission über diese Pläne unterrichtet?

Ist die Kommission der Auffassung, daß derartige Projekte, die Naturgüter überhaupt nicht oder kaum berücksichtigen, im Perimeter bzw. in unmittelbarer Nähe eines Gebietes durchgeführt werden können, das als Gebiet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie oder der Habitat-Richtlinie geschützt ist?

Bedeuten solche Projekte keinen Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (1) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie gegen Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG (2) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insofern sie die Naturgüter unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen?

(1) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.
(2) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

(97/C 217/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0184/97
von Magda Aelvoet (V) an die Kommission
(5. Februar 1997)

Betrifft: Flurbereinigungsprojekte in der Provinz Antwerpen

Die Flämische Provinzialbehörde bereitet zur Zeit die Flurbereinigungsprojekte Weelde, Zondereigen und Merksplas im Nordosten der Provinz Antwerpen vor. Die beiden Flurbereinigungsprojekte Weelde und Zondereigen umschließen einen beträchtlichen Teil der „Gebiete nördlich von Turnhout und Ravels" gemäß der Vogelschutzrichtlinie. Das Flurbereinigungsprojekt Merksplas grenzt über eine längere Strecke an das Zentrum des Moorgebiets von Turnhout an und fällt teilweise in dieses Zentrum. Außerdem fallen einzelne Parzellen, auf die sich die Flurbereinigung bezieht, in das Anwendungsgebiet der Habitat-Richtlinie. Die Flämische Provinzialregierung hat im Frühjahr 1996 der Europäischen Kommission die Abgrenzung von 40 Gebieten, darunter ein Teil der Parzellen der Flurbereinigung, vorgelegt. In den Flurbereinigungen Weelde und Merksplas ist eine Entwässerung in großem Stil geplant. Aus Naturschützerkreisen habe ich erfahren, daß dadurch der Träger (abiotiek) dieses Gebiets irreversibel verändert wird und infolgedessen die Naturgüter endgültig zerstört werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (1) erfordern Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Schutzgebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, eine geeignete Prüfung auf Verträglichkeit.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Nutzen der Flurbereinigung untersucht. Diese Berichte ließen erkennen, daß die Analyse der Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Ökosysteme qualitativ bedenklich und unvollständig war.

Liegt somit nicht ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 vor? Steht die flämische Gesetzgebung nicht in Widerspruch zu der erwähnten Vorschrift, da jetzt nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß mit Hilfe von Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen der Flurbereinigung auf das Schutzgebiet untersucht und analysiert werden müssen?

(1) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

(97/C 217/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0185/97
von Magda Aelvoet (V) an die Kommission
(5. Februar 1997)

Betrifft: Flurbereinigungsprojekte in der Provinz Antwerpen

Die Flämische Provinzialbehörde bereitet zur Zeit die Flurbereinigungsprojekte Weelde, Zondereigen und Merksplas im Nordosten der Provinz Antwerpen vor. Die beiden Flurbereinigungsprojekte Weelde und Zondereigen umschließen einen beträchtlichen Teil der „Gebiete nördlich von Turnhout und Ravels" gemäß der Vogelschutzrichtlinie. Das Flurbereinigungsprojekt Merksplas grenzt über eine längere Strecke an das Zentrum des Moorgebiets von Turnhout an und fällt teilweise in dieses Zentrum. Außerdem fallen einzelne Parzellen, auf die sich die Flurbereinigung bezieht, in das Anwendungsgebiet der Habitat-Richtlinie. Die Flämische Provinzialregierung hat im Frühjahr 1996 der Europäischen Kommission die Abgrenzung von 40 Gebieten, darunter ein Teil der Parzellen der Flurbereinigung, vorgelegt. In den Flurbereinigungen Weelde und Merksplas ist eine Entwässerung in großem Stil geplant. Aus Naturschützerkreisen habe ich erfahren, daß dadurch der Träger (abiotiek) dieses Gebiet irreversibel verändert wird und infolgedessen die Naturgüter endgültig zerstört werden.

Die Flämische Provinzialregierung hat auf der Grundlage der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (1) im Frühjahr 1996 die Abgrenzung von 40 Gebieten der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Ein Teil der Parzellen der Flurbereinigungen fällt in diese abgegrenzten Gebiete.

Ist es angesichts dieser bereits durchgeführten Abgrenzung noch sinnvoll, diese Flurbereinigungsprojekte für nützlich zu erklären?

(1) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

(97/C 217/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0186/97
von Magda Aelvoet (V) an die Kommission
(5. Februar 1997)

Betrifft: Flurbereinigungsprojekte in der Provinz Antwerpen

Die Flämische Provinzialbehörde bereitet zur Zeit die Flurbereinigungsprojekte Weelde, Zondereigen und Merksplas im Nordosten der Provinz Antwerpen vor. Die beiden Flurbereinigungsprojekte Weelde und

Zondereigen umschließen einen beträchtlichen Teil der „Gebiete nördlich von Turnhout und Ravels" gemäß der Vogelschutzrichtlinie. Das Flurbereinigungsprojekt Merksplas grenzt über eine längere Strecke an das Zentrum des Moorgebiets von Turnhout an und fällt teilweise in dieses Zentrum. Außerdem fallen einzelne Parzellen, auf die sich die Flurbereinigung bezieht, in das Anwendungsgebiet der Habitat-Richtlinie. Die Flämische Provinzialregierung hat im Frühjahr 1996 der Europäischen Kommission die Abgrenzung von 40 Gebieten, darunter ein Teil der Parzellen der Flurbereinigung, vorgelegt. In den Flurbereinigungen Weelde und Merksplas ist eine Entwässerung in großem Stil geplant. Aus Naturschützerkreisen habe ich erfahren, daß dadurch der Träger (abiotiek) dieses Gebiets irreversibel verändert wird und infolgedessen die Naturgüter endgültig zerstört werden.

Gemäß Artikel 75 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung von Landbesitz dürfen in ländlichen Räumen die für Raumordnungsmaßnahmen genutzten Flächen nicht mehr als 2% der Gesamtfläche der früheren Parzellen betragen.

Steht diese Bestimmung nicht in Widerspruch zu den Zielen der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1) und der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2), da jetzt Agrarinteressen eindeutig den Vorrang vor den vorhandenen Naturgütern haben, obwohl diese Gebiete als Gebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind?

(1) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.
(2) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Gemeinsame Antwort
von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0183/97, E-0184/97, E-0185/97 und E-0186/97

(13. März 1997)

Die Kommission ist über diese Projekte nicht unterrichtet und hat die belgischen Behörden deshalb um diesbezügliche Auskünfte ersucht; sie hat sie auf die ihnen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (1) und Artikel 6 der Richtline 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (2) erwachsenden Verpflichtungen aufmerksam gemacht. Sofort nach Erhalt der angeforderten Auskünfte wird die Kommission beurteilen, ob die erwähnten Flurbereinigungsprojekte für die nach den Vorschriften der Gemeinschaft zu schützenden Arten und Habitate eine Gefahr darstellen.

Mangels einschlägiger Informationen kann die Kommission der Frau Abgeordneten nicht mitteilen, ob die zur Diskussion stehenden Projekte den aus dem Umweltrecht der Gemeinschaft erwachsenden Pflichten zuwiderlaufen. Auf keinen Fall kann die Kommission zur Zweckmäßigkeit der Durchführung von Flurbereinigungsprojekten Stellung nehmen, da hierfür die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Rolle der Kommission beschränkt sich in solchen Fällen darauf, zu gewährleisten, daß die einschlägigen Regelungen der Gemeinschaft eingehalten werden.

Hinsichtlich Artikel 75 des belgischen Gesetzes vom 22 Juli 1970 über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Güter erkennt die Kommission keinen Widerspruch gegenüber den Zielen der Richtlinie 79/409/EWG. Nach Ansicht der Kommission ist unter Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen auf die nach dem Gemeinschaftsrecht geschützten Arten und Habitate jeweils fallweise zu prüfen, ob die im obenerwähnten Artikel niedergelegte Regel gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt oder nicht.

(1) ABl. L 103 vom 25.4.1979
(2) ABl. L 206 vom 22.7.1992

(97/C 217/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0187/97

von Wilmya Zimmermann (PSE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Verlagerung europäischer Arbeitsplätze nach Indien unter Zuhilfenahme von Mitteln der Europäischen Kommission

Ist der Kommission bekannt, daß die aus dem Programm ECIP unterstützte indische NASSCOM (National Association of Software and Service Companies, #109, Ashok Hotel, Chanakyapuri, New Delhi 110 021) die Adressen deutscher Softwarehersteller und -benutzer an indische Sofwarehäuser weitergibt, die daraufhin ihre wesentlich kostengünstigeren Dienstleistungen in Deutschland anbieten, wodurch hier Arbeitsplätze beispielsweise von Informatikern verlorengehen?

Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß eine Vereinigung, die mit europäischen öffentlichen Geldern unterstützt wird, nicht zum Arbeitsplatzabbau in Europa beitragen sollte? Kann die Kommission mitteilen, welche Ziele sie mit der finanziellen Unterstützung von NASSCOM verfolgt hat?

Kann die Kommission mitteilen, was sie gegen diese arbeitsplatzgefährdende Praxis von NASSCOM zu tun gedenkt?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Kommission kennt dieses Programm sehr gut, denn sie hat diese Angelegenheit sorgfältig verfolgt. NASSCOM ist eine indische Wirtschaftsvereinigung, die Software- und Dienstleistungsunternehmen vertritt. Sie hat in Zusammenarbeit mit europäischen Software-Wirtschaftsvereinigungen ein Programm zur Gründung von Joint Ventures und von Wirtschaftsverbänden durchgeführt. Aus der Aktion, an der 272 Unternehmen teilnahmen, gingen 18 Unternehmenspartnerschaften hervor. Diese Unternehmenspartnerschaften sind für die Unternehmen der Gemeinschaft bei der Entwicklung ihrer internationalen Marketingprogramme von großem Vorteil. Außerdem werben diese Partnerschaften auf dem indischen Markt speziell für die Akzeptanz und den Gebrauch europäischer Software-Techniken, Methoden und Standards anstelle nichteuropäischer Standards. Im Ergebnis ist das Programm von erheblichem Vorteil für die Gemeinschaft.

Die Kommission stellte eine Mitfinanzierung von 50 % (96.000 Ecu) aus dem Finanzinstrument „EC Investment Partners" (ECIP) für das spezielle Arbeitsprogramm bereit, das von NASSCOM zusammen mit europäischen Unternehmern zur Förderung der indischen Unternehmenspartnerschaft durchgeführt wurde. Die Kommission hat NASSCOM keine allgemeine Unterstützung für ihre inländischen Aktivitäten gewährt.

Die Kommission hat auch dem Software-Dienstleistungs- und Schulungszentrum im indischen Bangalore Unterstützung gewährt, das eine gemeinsame Initiative zur Förderung europäischer Software-Instrumente, Standards, und Techniken in Indien ist.

Die Finanzierung des NASSCOM-Haushalts erfolgte im Rahmen der Fazilität 1 des ECIP-Finanzinstruments, mit dem die Gründung von Joint Ventures zwischen den Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft und Unternehmen der begünstigten Entwicklungsländer Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraumes und Südafrikas gefördert werden kann. In der Verordnung (EG) des Rates Nr. 213/96 [1] ist vorgesehen, daß die von der Kommission ausgewählten Projekte einen Beitrag zur Entwicklung des Empfängerlandes leisten und ebenso vorteilhaft für die Gemeinschaft sein müssen, was hier der Fall ist. Bei der Genehmigung dieses Antrags handelte die Kommission entsprechend der Zielsetzung der ECIP-Verordnung und berücksichtigte dabei die Tatsache, daß Indien zu den weniger entwickelten Ländern gehört. Die Kommission hat keine Beweise dafür gefunden, daß durch dieses Programm Arbeitsplätze in der Gemeinschaft verlorengingen. Die Aktion hat im Gegenteil in gewissem Maße dazu beigetragen, die Position der Software-Industrie und der Standards der Gemeinschaft in Indien und weltweit zu stärken.

[1] ABl. L 28 vom 6.2.1996.

(97/C 217/181) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0188/97**

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Sanierung des Flusses Kiphisos

Die jüngsten starken Niederschläge vom 12.1.1997 in Griechenland haben u.a. auch den erbärmlichen Zustand offenbart, in dem sich der Fluß Kiphisos trotz eines vor zwei Jahren herausgegebenen Präsidialerlasses zu seinem Schutz befindet. Der am stärksten malträtierte Abschnitt dieses Flusses ist derjenige, der durch das Ballungsgebiet, und zwar vor allem durch die vernachlässigten Wohngebiete Peristeri, Aigaleos, Rendis, Moschato, Neo Phaliro sowie das Gebiet von Elaionas führt. Schließlich mündet der Fluß in den bereits schwer belasteten Saronischen Golf. Der letzte Abschnitt vor der Mündung des Kiphisos, insbesondere in den Stadtgemeinden Rendis, Moschato und Neo Phaliro hat sich auf einer Länge von 9 km in eine endlose Deponie verwandelt, in die Müll gekippt und Flüssigabfälle infolge der gesetzeswidrigen Einmündung von Leitungen aus Fabriken und Gewerbebetrieben eingeleitet werden, die ihre Abfälle in den Fluß entsorgen.

Folgende Vorwürfe werden vom „Ökologischen Aufbruch Attikas" erhoben:

a) In das Flußbett werden unkontrolliert Abfälle aller Art und Bauschutt geworfen.

b) Längs seines Bettes werden ständig in Staatsbesitz befindliche Waldflächen dadurch vernichtet, daß Gebäude mitten in der zum Schutz des Flußbettes errichteten Zone I erstellt werden.

c) Es werden Fest- und Flüssigabfälle in den Fluß entsorgt, die sowohl das Flußbett als auch das Meer, in welches sie schließlich gelangen, verschmutzen.

d) Es bestehen Pläne zur Überbauung des letzten Abschnittes des Kiphisos und zur Errichtung einer Schnellstraße. Damit würde nun auch die letzte Frischluftader Athens versiegelt, und die Verschmutzung durch Abgase und die Lärmbelastung würden um ein Vielfaches zunehmen.

e) Auf diese Weise wird sowohl das griechische Recht als auch das Gemeinschaftsrecht verletzt.

Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen mitteilen,

1. ob sie beabsichtigt, bei den zuständigen griechischen Behörden vorstellig zu werden, damit diese das Gemeinschaftsrecht einhalten und der Willkür im Umgang mit den Rechtsvorschriften ein Ende setzen,

2. ob sie im Prinzip der Ausarbeitung einer Studie positiv gegenübersteht, die auch einen umfassenden Plan für einen ganzheitlichen Umgang mit dem Kiphisos enthält, damit weitere Zerstörungen abgewendet werden und

3. ob sie geneigt ist, eine ausgewogene Investition zu finanzieren, zu der auch die Reinigung und Vertiefung des Kiphisos-Bettes sowie seine Sanierung von allen Abfällen und Abwässern gehört, die in ihn entsorgt werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(14. März 1997)

1. Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Verschmutzung des Flusses Kiphisos und der Durchführung der Gemeinschaftsregelung bereits im Anschluß an die parlamentarische Anfrage Nr. 237/96 ein Schreiben an die griechischen Behörden gerichtet.

2. und 3. Die Kommission wird jeden Vorschlag zur Verbesserung der Lage des Flusses Kiphisos prüfen, den ihr die griechischen Behörden im Rahmen der bereits angelaufenen Programme vorlegen, doch sind diesbezügliche Initiativen von den genannten Behörden zu ergreifen.

(97/C 217/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0194/97

von Nuala Ahern (V) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Sicherheitsüberprüfungen

Hat die Inspektion Nukleare Sicherheit Berichte geprüft über die Korrosion von Behältern, die hochgradig radioaktiven verglasten flüssigen Abfall mit entsprechender Strahlung enthielten, der im April 1995 von Frankreich nach Japan 1995 verschifft wurde?

Welches waren die Ergebnisse dieser Untersuchungen? Welche Untersuchungen wurden zur Überprüfung des Abfallverarbeitungsverfahrens der COGEMA und der physischen Beschaffenheit der verwendeten Behälter durchgeführt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Die Kommission hat keine Befugnis zur Inspektion bei der externen Kontaminierung, die an Abfallbehältern nach der Verbringung von Frankreich nach Japan im Jahr 1995 festgestellt wurde. Im Rahmen ihrer allgemeinen Handlungsbefugnis als Hüterin der Verträge kann die Kommission in diesem Fall auch nicht tätig werden, da die Kontaminierung kein Gesundheitsrisiko darstellte und erst aufgrund strenger vertraglicher Beschränkungen und der mangelnden Interkalibrierung der Messungen zwischen den Vertragsparteien Frankreich und Japan zu einem Problem wurde.

Die Verglasung – bei der der radioaktive Abfall in eine feste und sehr stabile Matrix eingegossen wird – ist die mit Abstand bevorzugte Option zur Behandlung solcher Abfälle. Die Cogema ist in der industriellen Anwendung der Verglasungstechnik weltweit führend.

Für die Zusammensetzung der Behälter sind der Anlagenbetreiber und die nationalen Sicherheitsbehörden zuständig. Die Kommission ist jedoch durch ihre Forschungs- und Entwicklungsprogramme über sicherheitsrelevante Fragen wie die Auswahl von Werkstoffen gut informiert. Der übliche Werkstoff für Behälter, in denen verglaster Abfall gelagert wird, ist Stahl mit niedrigem Kohlenstoffanteil (0,08%) und hohem Chromanteil (22%). In umfassenden Versuchen wurde selbst unter extremen Lagerungsbedingungen keinerlei Tendenz zu Lecks aufgrund von Lochkorrosion oder Spannungsrißkorrosion durch Einwirkung des Behälterinhalts auf die Innenwände bzw. durch Einwirkung von Stoffen aus der Umgebung auf die Außenwände des Behälters festgestellt.

(97/C 217/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0196/97

von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Politik der Europäischen Kommission bezüglich der Kinderarbeit in Indien

Ist der Kommission die Tatsache bekannt, daß mehrere Beobachter — einschließlich eines Beraters der kanadischen Regierung — das gegenwärtige Zertifizierungs- und Überwachungssystem „Rugmark" sehr positiv bewerten? Ist der Kommission bekannt, daß Robert B. Reich, Arbeitsminister der USA, in einer Ministersitzung der IAO über die Kinderarbeit am 12. Juni 1996 in Genf folgende Erklärung abgegeben hat: „Wir überprüfen derzeit andere Initiativen zur Stärkung der Unterstützung seitens der Verbraucher. So ist beispielsweise ein freiwilliges Kennzeichnungssystem für handgeknüpfte Teppiche namens „Rugmark" entstanden. Dieses System findet in den Vereinigten Staaten große Aufmerksamkeit, und ich überprüfe dessen künftige Anwendbarkeit auf andere Produkte."

Was meint die Kommission zu dieser Bewertung?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(25. Februar 1997)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-31/97 von Frau Aelvoet ([1]) verwiesen.

([1]) ABl. C 138 vom 5.5.1997, S. 180.

(97/C 217/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0202/97

von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Unterstützung kultureller Initiativen im Gefängnis

Der Wert des Experiments „Theater und Gefängnis" von Volterra, Italien, bei dem das Ensemble vorwiegend aus Gefangenen besteht, wird sowohl unter künstlerischem als auch unter sozialem Gesichtspunkt anerkannt. Da das Experiment in einem Fall zur Flucht genutzt wurde, wurde es zunächst im Dezember letzten Jahres ausgesetzt und dann erneut von den italienischen Behörden genehmigt.

Ist der Kommission bekannt, ob kulturelle Initiativen innerhalb und außerhalb italienischer Gefängnisse im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder -fonds bezuschußt wurden oder unter der Schirmherrschaft von EU-Institutionen standen?

Hält sie es nicht auf jeden Fall für sinnvoll, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Zuschüsse für den künstlerischen Sektor auch auf diese Formen der sozialen Eingliederung auszudehnen?

Wenn kulturelle Initiativen in italienischen Gefängnissen Zuschüsse der Gemeinschaft erhalten haben oder unter der Schirmherrschaft von EU-Institutionen standen, hält sie es dann nicht für angebracht, bei den italienischen Behörden vorstellig zu werden, um die Aussetzung dieser Initiativen zu verhindern?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens in Europa (Programm KALEIDOSKOP) hat die Kommission einen Zuschuß für das ihr 1994 von der italienischen Vereinigung „TICVIN Società Tea-room" vorgeschlagene Kolloquium „Tea-room e carcere in Europa" gewährt.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß grundsätzlich alle Schauspieler und Kulturschaffenden im Rahmen der kulturellen Aktionsprogramme der Europäischen Union (KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL) gefördert werden können. Das Programm KALEIDOSKOP zur Unterstützung künstlerischer und kultureller Aktivitäten ist bereits verabschiedet und operationell, während die Programme ARIANE (Buch und Lesen) und RAPHAEL (kulturelles Erbe) gegenwärtig zur Annahme vorliegen.

Projekte zur Förderung kultureller Aktivitäten in Gefängnissen können also von der Kommission bezuschußt werden, sofern sie die für ihre Programme und Maßnahmen im Bereich Kultur festgelegten Kriterien erfüllen, die den alljährlich im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen sind. Voraussetzung ist, daß den Projekten ein integrierter, interdisziplinärer Ansatz zugrunde liegt und eine europäische Dimension vorhanden ist, d. h., sie müssen das Ergebnis einer aktiven Zusammenarbeit zwischen Partnern aus mindestens drei Ländern, darunter zwei Mitgliedstaaten, sein. Je nach Maßnahme oder Programm müssen die Projekte zudem auf die jährlich festgelegten Schwerpunktthemen ausgerichtet sein.

(97/C 217/185) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0208/97**

von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Ausnahmen von der Satellitenüberwachung von Fischern

Wie wird sachlich begründet, daß holländische Baumkurrenkutter und englische sowie schottische Heringsfischereifahrzeuge in der ersten Phase von der Satellitenüberwachung ausgenommen sind, und kann die Kommission zu einem Brief von Herrn Bent Rulle, Vorsitzender des dänischen Fischereiverbandes, an das Folketing Stellung nehmen, worin er den Kompromißvorschlag als „ein Spiel" charakterisiert, bei dem eins der zentralen Elemente sei, die fragwürdigen Fänge in den Ländern, die für eine Satellitenüberwachung seien, vorzuenthalten?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(5. März 1997)

Spätestens ab 1. Januar 2000 werden sämtliche Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge von mehr als 20 m zwischen den Loten bzw. 24 m über alles unabhängig vom Einsatzgebiet via Satellit überwacht, mit Ausnahme der Schiffe, die Reisen von weniger als einem Tag unternehmen oder ausschließlich innerhalb der 12-Seemeilen-Zone fischen. Es gibt keine Ausnahmen für bestimmte Schiffe oder Fanggeräte, wie sie der Herr Abgeordnete anführt.

Die satellitengestützte Schiffsüberwachung (vessel monitoring system VMS) gilt bereits ab 30. Juni 1998 für bestimmte Fischereien (Fischerei auf Hohr See mit Ausnahme des Mittelmeers, Schiffe in Drittlandgewässern sowie Industriefischerei).

Die Einführung der Satellitenüberwachung für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft bildet einen wichtigen Schritt hin zu einer besseren Durchsetzung der Fischereivorschriften, die für die gesamte Fischwirtschaft von Nutzen sein wird.

(97/C 217/186) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0211/97**

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß

Im Protokoll der 103. Sitzung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (III/5693/96-EN) wird unter Punkt 14 auf die unverzügliche Umsetzung der Erklärung der finanziellen Interessen der Mitglieder hingewiesen. Kann die Kommission mitteilen, wann die Erklärungen der Öffentlichkeit vorgelegt und wo sie veröffentlicht werden sowie auf welche Weise sie zugänglich sein werden?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Auf Grund des Beschlusses der Kommission 95/273/CE vom 6. Juli 1995 zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (1) sind die Mitglieder dieses Ausschusses verpflichtet, die Dienststellen der Kommission über spezifische Interessen zu unterrichten, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Auf seiner 103. Plenarsitzung im September 1996 kam der Ausschuß überein, diese Verpflichtung auf der Grundlage eines von der Kommission ausgearbeiteten Entwurfs einzuführen; darin wird vorgeschlagen, die jährlichen Unterrichtungen der Öffentlichkeit in den Diensstellen der Kommission zur Einsichtnahme zugänglich zu machen und gegebenenfalls von der Kommission zu veröffentlichen.

Seit September 1996 wird die Verpflichtung der Mitglieder, ihre Interessen auf den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppen bekanntzugeben, dadurch durchgeführt, daß solche Erklärungen in das Protokoll über die Plenarsitzung aufgenommen werden.

Praktische Vereinbarungen über die Defionition des Formats der jährlichen Unterrichtungen und die Art ihrer Verfügbarmachung werden zur Zeit erörtert.

(1) ABl. L 167 vom 18.7.1995

(97/C 217/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0212/97

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Sicherheit von Feuerwerkskörpern

Die Unfälle mit Feuerwerkskörpern, die außerhalb der Europäischen Union hergestellt wurden, nehmen zu. Was kann die Kommission unternehmen, um den allgemeinen Zugang zu solchen gefährlichen Erzeugnissen zu reglementieren oder zu unterbinden?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Kommission ist sehr besorgt über Unfälle mit Feuerwerkskörpern.

Dem Herrn Abgeordneten ist sicher bekannt, daß sich die lokalen Gewohnheiten im Umgang mit Feuerwerkskörpern von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden, was sich auch auf die Zahl und Schwere der Unfälle auswirkt. Unterschiede in der Einstellung der Öffentlichkeit zu Feuerwerkskörpern bestehen hinsichtlich der Zeiten des Jahres, in denen die größte Nachfrage besteht, hinsichtlich ihrer Eigenschaften (visuelle und akustische Effekte) und hinsichtlich der Art und Weise, in der Kinder und Jugendliche mit ihnen umgehen.

Nach den vorliegenden Informationen wenden alle Mitgliedstaaten den lokalen Gewohnheiten angemessene Sicherheitsvorschriften an. Nach einer eingehenden Prüfung der Sicherheitsprobleme ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß eine Richtlinie über Feuerwerkskörper Unfällen nicht wirksamer vorbeugen würde als die bestehenden einzelstaatlichen Sicherheitsvorschriften. Diese Vorschriften dürfen gemäß den Artikeln 30 – 36 EG-Vertrag keine ungerechtfertigten Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel darstellen.

Feuerwerkskörper aus Drittländern sind auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen, bevor sie in einem der Mitgliedstaaten verkauft werden können. Sollten derartige Sicherheitsüberprüfungen bei einem Erzeugnis nicht durchgeführt worden sein, würde es nicht als rechtmäßig auf den Markt gebracht angesehen werden, so daß das Prinzip des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft bei diesem Erzeugnis nicht anwendbar wäre.

Obwohl sich die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit (1) nicht speziell auf Feuerwerkskörper bezieht, enthält sie doch Bestimmungen, die den einzelnen Staaten bei der Verabschiedung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Unfällen durch Konsumgüter als Richtschnur dienen können.

Vorbeugungs- und Informationskampagnen auf einzelstaatlicher oder lokaler Ebene können ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Zahl der Unfälle spielen. Es gibt eindeutige Anhaltspunkte dafür, daß die Zahl von Verletzungen rückläufig ist, wenn eine solche Kampagne Zeiten vorausgeht, in denen eine besonders große Nachfrage nach Feuerwehrkörpern besteht (z. B. zum Jahreswechsel).

Die Kommission wird zusammen mit den einzelstaatlichen Behörden auch weiterhin die Frage verfolgen, ob in bezug auf Feuerwerkskörper Handlungsbedarf für eine Gemeinschaftsmaßnahme besteht.

(1) ABl. L 228 vom 11.08.1992

(97/C 217/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0215/97

von Michl Ebner (PPE) an den Rat

(6. Februar 1997)

Betrifft: Vertretungsbüro der drei Alpenregionen — Autonome Provinzen Bozen und Trient und Land Tirol — in Brüssel

In dem Kapitel über politische Umtriebe rechtsextremistischer Kräfte (Seite 30-33) des Jahresberichts 1995 an das Parlament über die Tätigkeit der Polizeikräfte und den Stand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem nationalen Hoheitsgebiet (Artikel 113 des Gesetzes Nr. 121 vom 1. April 1981) der Italienischen Republik wird festgestellt, daß stets große Aufmerksamkeit den extremistischen Randgruppen gelte, die von anti-italienischen Organisationen jenseits der Alpen beeinflußt würden, die ein Vertretungsbüro von „Euregio" — Entwurf einer Vereinbarung der Vertreter Nordosttirols, Südtirols und der Provinz Trient — im Hinblick auf die Gründung der „Europäischen Region Tirol" eröffnet hätten.

Das Vertretungsbüro in Brüssel wurde 1995 als Dienstleistungszentrum von den Handelskammern Bozen und Trient und dem österreichischen Bundesland Tirol und nicht von extremistischen Randgruppen eröffnet. Damit wurde dem Beispiel von rund 150 anderen Büros in Brüssel gefolgt, die Regionen, Länder und Städte in Europa vertreten.

Kann der Rat das italienische Innenministerium darüber informieren, daß auch andere italienische Handelskammern und Regionen auf der Grundlage eines geltenden italienischen Staatsgesetzes Büros in Brüssel haben?

Beabsichtigt der Rat nicht, ein Ad-hoc-Büro zu errichten, dem im Hinblick auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen alle nationalistischen und anti-europäischen Äußerungen staatlicher, provinzialer und kommunaler Einrichtungen und anderer Vereinigungen gegenüber den Medien und Privatpersonen mitgeteilt werden können?

Antwort

(18. April 1997)

Wie der Rat in einer früheren Antwort erklärt hat (1), ist er nicht mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Thema befaßt worden.

In jedem Fall wäre es Aufgabe der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu überprüfen, ob die Tätigkeit der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Büros mit den geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

(1) Anfrage 3106/95, ABl. C 122 vom 25.4.1996.

(97/C 217/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0216/97

von Michl Ebner (PPE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Vertretungsbüro der drei Alpenregionen — Autonome Provinzen Bozen und Trient und Land Tirol — in Brüssel

In dem Kapitel über politische Umtriebe rechtsextremistischer Kräfte (Seite 30-33) des Jahresberichts 1995 an das Parlament über die Tätigkeit der Polizeikräfte und den Stand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem nationalen Hoheitsgebiet (Artikel 113 des Gesetzes Nr. 121 vom 1. April 1981) der Italienischen Republik wird festgestellt, daß stets große Aufmerksamkeit den extremistischen Randgruppen gelte, die von anti-italienischen Organisationen jenseits der Alpen beeinflußt würden, die ein Vertretungsbüro von „Euregio" — Entwurf einer Vereinbarung der Vertreter Nordosttirols, Südtirols und der Provinz Trient — im Hinblick auf die Gründung der „Europäischen Region Tirol" eröffnet hätten.

Das Vertretungsbüro in Brüssel wurde 1995 als Dienstleistungszentrum von den Handelskammern Bozen und Trient und dem österreichischen Bundesland Tirol und nicht von extremistischen Randgruppen eröffnet. Damit wurde dem Beispiel von rund 150 anderen Büros in Brüssel gefolgt, die Regionen, Länder und Städte in Europa vertreten.

Kann die Kommission das italienische Innenministerium darüber informieren, daß auch andere italienische Handelskammern und Regionen auf der Grundlage eines geltenden italienischen Staatsgesetzes Büros in Brüssel haben?

Beabsichtigt die Kommission nicht, ein Ad-hoc-Büro zu errichten, dem im Hinblick auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen alle nationalistischen und anti-europäischen Presseäußerungen staatlicher, provinzialer und kommunaler Einrichtungen und anderer Vereinigungen gegenüber den Medien und Privatpersonen mitgeteilt werden können?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Kommission hatte bereits bei früheren Antworten [1] auf ähnliche Fragen Gelegenheit, ihre Überzeugung darüber zum Ausdruck zu bringen, daß die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften auf beiden Seiten einer Grenze und die gemeinsame Arbeit in verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens einen grundlegenden Fortschritt auf dem Weg zu einer wirklichen Gemeinschaft und einem Europa der Bürger darstellen und zum Erfolg der Initiativen für die strukturelle Entwicklung dieser Gebietskörperschaften und Grenzgebiete beitragen.

Der EG-Vertrag erteilt der Kommission jedoch keinerlei Befugnis, über die Angemessenheit, die Form oder die Organisation der Vertretung einer oder mehrerer Regionen in Brüssel zu urteilen.

Was die Initiative Interreg betrifft, so besteht die Kommission jedoch darauf, daß die in diesem Zusammenhang angestrebten Maßnahmen von den Gebietskörperschaften auf beiden Seiten der betreffenden Grenze gemeinsam geplant und verwaltet werden. Dadurch hofft die Kommission nicht nur, die Entwicklung dieser Gebiete zu fördern, sondern auch dazu beizutragen, das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

[1] E-3107/95 (ABl. C 91 vom 27.3.1996) und E-0640/96 (ABl. C 305 vom 15.10.1996).

(97/C 217/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0218/97

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Änderung der Verordnung 3030/93

Soweit mir bekannt ist, hat das Kollegium der Kommissionsmitglieder in seiner Sitzung der vergangenen Woche einen Text zur Änderung der Verordnung 3030/93 [1] über Textilabkommen gebilligt.

Bekanntlich und üblicherweise wurde die Verordnung 3030/93 erst erlassen, nachdem das Parlament sich dazu geäußert hatte. Mir ist jedoch auch bekannt, daß die Kommission dieses Mal beschlossen hat, das Parlament nicht zu der Gesamtheit von Änderungen zu konsultieren, die sie an der Verordnung 3030/93 vorgenommen hat. Dieser Beschluß entbehrt meiner Meinung nach jeglicher Grundlage und ist daher äußerst befremdlich.

Die Kommission wird daher gebeten, folgendes mitzuteilen:

- Welche Gründe führten im einzelnen dazu, daß die Kommission die Änderung der Verordnung 3030/93 vorschlug?
- Auf welche substantiellen und rechtlichen Grundlagen stützte sich die Kommission bei ihrem Beschluß, das Europäische Parlament nicht zu den Änderungen zu konsultieren, die sie an der Verordnung 3030/93 vorgenommen hat?

[1] ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(5. März 1997)

In der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 152/97 der Kommission (1) ist die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern festgelegt, die Mitglied der Welthandelsorganisation sind oder mit denen die Gemeinschaft bilaterale Abkommen und Protokolle geschlossen oder sonstige Vereinbarungen getroffen hat.

Angesichts der Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung schlug die Kommission dem Rat eine Reihe von Änderungen vor (2), um den Text zu vereinfachen und einige Bestimmungen der Einfuhrregelung zu präzisieren. Neben einigen rein redaktionellen Änderungen und der Streichung zweier im wesentlichen deklaratorischer Anhänge zielt der Vorschlag darauf ab, die Modalitäten der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Kommission insbesondere in zwei Punkten genauer festzulegen.

Artikel 8 sieht vor, daß die Kommission unter bestimmten Umständen und nach einer befürwortenden Stellungnahme des Textilausschusses über die vereinbarten Höchstmengen hinaus die Einfuhr zusätzlicher Mengen genehmigen kann. Mit dem neuen Wortlaut des Artikels wird ausdrücklich festgelegt, was bisher nur implizit möglich war, nämlich die Gewährung zusätzlicher Mengen für eine Textilwarenkategorie aus einem bestimmten Ursprungsland und für ein bestimmtes Quotenjahr an eine Reihe von Bedingungen zu binden, d.h. daß die entsprechenden Mengen von der Höchstmenge für Waren gleichen Ursprungs und anderer Kategorien für das laufende Jahr oder von den Höchstmengen für Waren der gleichen Kategorie für das folgende Jahr abgezogen werden können.

Derzeit ist keine Ausnahme von der Frist für die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung bei der für die Ausstellung der Einfuhrgenehmigung zuständigen Behörde zulässig (31. März des auf das Quotenjahr folgenden Jahres). Daß die Waren nicht eingeführt werden können, ist unter manchen Umständen eine unverhältnismäßig strenge Konsequenz der Nichteinhaltung der Frist. Daher wird vorgeschlagen, daß die Kommission nach Stellungnahme des Textilausschusses aufgrund besonderer, hinreichend begründeter Umstände eine Verlängerung um drei Monate erteilen kann.

Da es sich um Rechtsvorschriften der gemeinsamen Handelspolitik handelt, basieren sowohl die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 als auch der vom Herrn Abgeordneten genannte Änderungsvorschlag auf Artikel 113 des EG-Vertrages, der keine Anhörung des Parlaments erfordert. Die Kommission hat jedoch dem Parlament zur Kenntnisnahme eine Kopie des Vorschlags vom 20. Januar 1997 übermittelt.

(1) ABl. L 26 vom 29.1.1997.
(2) KOM(96)703 endg.

(97/C 217/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0220/97

von Klaus-Heiner Lehne (PPE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Tourismusförderung

Nach der Beschlußfassung über den Haushalt der Europäischen Union für das Jahr 1997 möchte ich folgende Fragen an die Kommission richten:

Welche Programme der Europäischen Union dienen der Tourismusförderung?

Gibt es darunter auch Programme mit einer speziellen Zielrichtung für mittelständische Unternehmen?

Inwieweit existieren Fördermittel für neue Medien und Internet-Anwender, die von Reisebüros und kleineren Tourismusveranstaltern in Anspruch genommen werden können?

Inwiefern sind Landwirtschaftsprogramme, wie etwa die Gemeinschaftsinitiative Leader II oder Förderungen aus den Strukturfonds, zur Förderung des ländlichen Tourismus geeignet?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(2. April 1997)

Es ist dem Herrn Abgeordneten nicht entgangen, daß für den Tourismus zahlreiche und auf sehr unterschiedliche Ziele ausgerichtete Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen. Um den Zugang zu einschlägigen Informationen zu erleichtern, hat die Kommission daher 1996 das Dokument Tourism and the European Union:

A Practical Guide herausgegeben, das eine Gesamtdarstellung der Finanzierungsmöglichkeiten zugunsten des Tourismus enthält, und zwar der speziell für den Tourismus konzipierten Finanzierungsinstrumente und der Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen anderer politischer Maßnahmen und Programme.

Den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird aufgrund ihres bedeutsamen Beitrags zur Förderung des Tourismus besondere Aufmerksamkeit zuteil. Die Kommission hat beispielsweise im Bereich der Telematikdienste eine Aktion zur Förderung der Internet-Benutzung durch diejenigen im Tourismus tätigen KMU eingeleitet, die in den am stärksten benachteiligten Gebieten angesiedelt sind, um die Vermarktung ihrer Dienstleistungen zu erleichtern. Diese Aktion wird im Rahmen des Integrierten Programms und der Gemeinschaftsinitiative für die KMU durchgeführt. Sie umfaßte eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Einrichtung einer europäischen Koordinierungsstelle.

Darüber hinaus wurden im Anschluß an Aufrufe zu Vorschlägen im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme für den Informationsmarkt, Impact II und Info 2000 (mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft), Projekte im Bereich Tourismusindustrie für eine Förderung durch die Gemeinschaft ausgewählt. Das Projekt „Alto" beispielsweise befaßt sich mit Datenbanken, die Informationen über den örtlichen Fremdenverkehr enthalten.

Außerdem können Gemeinschaftszuschüsse für die Förderung des ländlichen Tourismus gewährt werden, die somit zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beitragen. Dabei handelt es sich insbesondere um Mittel aus den Strukturfonds und aus der Gemeinschaftsinitiative Leader II (Aktionen zur ländlichen Entwicklung). Die im Rahmen dieser Initiative gewährten Zuschüsse zu den Projekten im Bereich ländlicher Tourismus belaufen sich auf etwa 700 Mio. Ecu, das sind 40 % des für diese Initiative bereitgestellten Gesamtbetrags.

Insgesamt belaufen sich die Mittel, die für die Aktionen der Strukturfonds zugunsten der verschiedenen Formen des Tourismus verwendet werden, schätzungsweise auf annähernd 7 300 Mio. Ecu. Das entspricht etwa 5 % des Gesamtbetrags, der diesen Fonds im Zeitraum 1994–1999 zugewiesen wurde.

(97/C 217/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0221/97

von Christa Klaß (PPE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Rechtliche Beweiskraft von optisch archivierten Dokumenten der Sozialversicherung

Viele EU-Bürger machen von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch und arbeiten im Laufe ihres Erwerbslebens in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese wünschenswerte Entwicklung stößt jedoch immer wieder auf Hindernisse, die u.a. im Bereich der sozialen Sicherheit auftreten. Dank der Koordinierungsverordnung über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern, Selbständigen und ihren Familienangehörigen (1408/71/EWG) [1] sind grundsätzliche Fragen insbesondere im Bereich der Rente auch auf europäischer Ebene geregelt. Nun ist es jedoch im Einzelfall möglich, daß durch den Einsatz neuer Medien alltägliche Handlungen in Frage gestellt werden können. So stellt sich z.B. im Bereich der Sozialversicherung durchaus die Frage nach der rechtlichen Beweiskraft von optisch archivierten Dokumenten und deren Reproduktionen, und zwar im Hinblick darauf, ob und wieweit solche Bilder anstelle der Originale im Rahmen des Rechtsprechungssystems der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Dies kommt insbesondere im Bereich der nachzuweisenden Zeiten für die Erlangung eines Rentenanspruchs sowie für die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten zum Tragen. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Sind der Kommission Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene in den Mitgliedstaaten der EU bekannt, die sich mit der juristischen Beweiskraft von optisch archivierten Dokumenten und ihren Reproduktionen im Bereich der Sozialversicherung befassen? Gibt es möglicherweise schon auf europäischer Ebene ein Gesetzesvorhaben, welches die Harmonisierung der diesbezüglichen Bestimmungen in der EU betrifft?

Falls dies nicht der Fall ist,

2. gibt es auf europäischer Ebene bereits ein Gesetzesvorhaben zu diesem Thema? Sind der Kommission eventuell in ihrem Rahmen Projekte oder externe Projekte bekannt, die eine Untersuchung der technischen und rechtlichen Aspekte dieser Problematik behandeln?

---

[1] ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten erfolgt durch die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72, die durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 abgeändert und aktualisiert wurden (1). Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Zweck dieser Verordnungen die Koordinierung und nicht die Harmonisierung ist.

Was den Austausch von Daten aus dem Bereich der sozialen Sicherheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten anbelangt, so hat die Kommission unlängst vorgeschlagen (2), die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abzuändern und eine neue Bestimmung einzufügen, durch die sichergestellt werden soll, daß die auf elektronischem Wege übermittelten Dokumente denselben Status wie die Unterlagen auf Papier erhalten. Demzufolge dürfen solche Dokumente unter der Voraussetzung, daß die Einrichtung, der sie übermittelt werden, erklärt hat, daß sie zur Nutzung von Telematikdiensten in der Lage ist, nicht aus dem Grund abgelehnt werden, daß sie auf elektronischem Wege übermittelt wurden. Selbstverständlich kann ein auf elektronischem Wege übermitteltes Dokument genau wie Unterlagen auf Papier aus anderen Gründen abgelehnt werden. Es wird vorgeschlagen, eine weitere Regelung zur Beweislast für die Fälle einzuführen, in denen die Richtigkeit und die Qualität des auf elektronischem Wege übermittelten Dokuments in Frage gestellt werden.

Überdies sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die betreffenden Bestimmungen sind der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (3) zu entnehmen, die die verschiedenen Aspekte der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrifft, um die es im vorliegenden Text geht, unter besonderer Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung.

Schließlich hat die Kommission kürzlich eine Studie (4) über die rechtlichen Aspekte bei Digitalsignaturen eingeleitet. Diese Studie sollte der Kommission einen vollständigen Überblick über die politischen Strategien sowie über die bestehenden und geplanten Regelungen und Vorschriften zu Digitalsignaturen in Europa und bei den wichtigsten Handelspartnern der Gemeinschaft verschaffen. Mit Hilfe der Studie wird die Kommission Abweichungen zwischen den Rahmenbedingungen für Vorschriften im Bereich Digitalsignaturen in den einzelnen Mitgliedstaaten und sich daraus ergebende potentielle regulative Hemmnisse analysieren können.

(1) ABl. L 28 vom 30.01.1997
(2) ABl. C 341 vom 13.11.1996
(3) ABl. L 281 vom 23.11.1995
(4) ABl. C 257 vom 04.09.1996; siehe auch http://www2.echo.lu/legal/en/digsigcall.html

(97/C 217/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0222/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Verzögerungen bei der Durchreise von Schwerlastern

Berichten der griechischen Zeitschrift „TROCHOI KAI TIR" zufolge kommt es an den Grenzen zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas nach wie vor zu langen Wartezeiten mit dem Ergebnis, daß sich die Transportkosten und natürlich auch die Belastung der Lkw-Fahrer erhöht haben.

Die Wartezeiten liegen zwischen 1-3 Stunden an den Grenzen zwischen Bulgarien und Mazedonien bis hin zu 55 Stunden an bestimmten Punkten der polnisch-deutschen Grenze.

Die Kommission wird um Angaben darüber gebeten, was sie unternommen hat, um dieses Problem zu lösen, das für die Lkw-Fahrer aus den EU-Ländern eine große Belastung darstellt, und zwar insbesondere für die Fahrer aus Mitgliedstaaten wie Griechenland, die zusätzlich das Problem der großen Entfernung haben und für die es bezüglich der Auswahl ihrer Route wenig Alternativen gibt.

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Der Kommission sind die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Probleme bekannt. Die Beseitigung von Verzögerungen an den Grenzübergängen ist eines der vorrangigen Ziele der Verkehrspolitik der Gemeinschaft gegenüber Mittel- und Osteuropa. Seit 1992 ist die Kommission mit dem PHARE-Verkehrsprogramm gegen diese Probleme vorgegangen. Sie hat den Grenzübergängen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die

in den auf der 2. paneuropäischen Verkehrskonferenz 1994 auf Kreta festgelegten neun multimodalen Verkehrskorridoren liegen. Bis 1996 hat die Gemeinschaft den Ausbau der Grenzübergänge in den PHARE-Ländern mit 91 Mio. Ecu mitfinanziert, und die Investitionen im Rahmen früherer Programme fangen jetzt an, Wirkung zu zeigen. Zusätzliche 21 Mio. Ecu sind für den Zeitraum von 1997 bis 1999 vorgesehen.

Verzögerungen an den Grenzen werden nicht nur durch die unzureichende Infrastruktur verursacht, sondern auch durch veraltete Zollverfahren. Dazu kommt, daß die betreffenden Grenzübergänge oft unzureichend und mit schlecht ausgebildeten Zollbeamten besetzt sind. Die Finanzhilfe für Infrastrukturprojekte wurde davon abhängig gemacht, daß die Empfängerländer ausreichendes Zollpersonal einsetzen, das gut ausgebildet und motiviert ist. Im Rahmen des PHARE-Zollprogramms hat die Kommission seit 1993 Finanzhilfen für die Einführung des grundlegenden Zollrechts (z. B. Zollkodex und Zolltarife, Einheitspapier, Versandverfahren) und Ausbildung auf diesen Gebieten zur Verfügung gestellt. Zu betonen ist jedoch, daß Zeit benötigt wird, um die Zollbehörden in den Empfängerländern in moderne Zollverwaltungen umzuwandeln, die alle Verfahren der Zollabfertigung handhaben können, um eine auf der Marktwirtschaft beruhende Handels- und Wirtschaftspolitik durchzuführen.

Der Kommission ist bekannt, daß trotz der Modernisierung der wichtigsten Grenzübergänge an der deutsch-polnischen Grenze von Zeit zu Zeit empfindliche Verzögerungen entstehen. Diese sind im allgemeinen auf das Fehlen von gut ausgebildetem Zollpersonal und darauf zurückzuführen, daß das Verkehrsaufkommen wächst. Den Wünschen des Parlaments entsprechend hat die Kommission seit 1994 im Rahmen des Programms für die grenzübergreifende Zusammenarbeit über 100 Mio. Ecu zur Finanzierung von Projekten auf der polnischen Seite ausgegeben und im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft Mittel in ähnlicher Höhe für die deutsche Seite zur Verfügung gestellt. Seit Mai 1995 fanden regelmäßige Beratungen zwischen der deutschen und polnischen Regierung und der Kommission statt, die dazu dienen, die Lage zu überwachen und praktische Maßnahmen zur Erleichterung der Grenzübergangsprobleme zwischen beiden Ländern zu vereinbaren.

(97/C 217/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0223/97

von Mark Watts (PSE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Straßenverkehrssicherheit: Geschwindigkeitsbeschränkungen

Die Sicherheit des Straßenverkehrs gehört zu den prioritären Zielsetzungen der Gemeinsamen Verkehrspolitik (KOM(92)494).

Kann die Kommission deshalb mitteilen

1. Welche Maßnahmen sie im Bereich der Rechtsvorschriften in bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen unternommen hat;
2. Welche Maßnahmen sie gegebenenfalls in bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen in den ländlichen Gebieten der Mitgliedstaaten ergriffen hat;
3. Ob sie den Zusammenhang zwischen Unfallhäufigkeit im Straßenverkehr und Geschwindigkeitsbeschränkungen in ländlichen Gebieten untersucht hat;
4. Ob irgendwelche Möglichkeiten der finanziellen Förderung von Pilotvorhaben im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Landstraßen bestehen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(27. Februar 1997)

Die Verbesserung der Verkehrssicherheit gehört zu den vorrangigen Zielen der Gemeinsamen Verkehrspolitik. Daher wird die Kommission in naher Zukunft eine Mitteilung über die Sicherheit im Straßenverkehr mit einer Bewertung der Maßnahmen der vergangenen drei Jahre sowie einer Darstellung der Strategie für die nächsten Jahre vorlegen.

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Geschwindigkeitsbegrenzungen beziehen sich bisher lediglich auf die vorgeschriebene Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzern für schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Richtlinie 92/6/EG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft) (1). Überdies hat die Kommission im Jahr 1989 einen Vorschlag für die Harmonisierung von Geschwindigkeitsbegrenzungen für Nutzfahrzeuge (2) vorgelegt, doch ist der Rat in dieser Angelegenheit noch nicht tätig geworden.

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Landstraßen gelten in allen Mitgliedstaaten. Da der Charakter dieser Straßen offenkundig unterschiedlich ist, sind die örtlichen Behörden am besten in der Lage, die jeweiligen Gegebenheiten zu beurteilen und geeignete Geschwindigkeitsbegrenzungen anzuordnen. Aus dem gleichen Grund ist eine generelle Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Geschwindigkeitsbegrenzungen in ländlichen Gebieten und Unfällen schwierig.

Falls ein Pilotvorhaben eine neue Entwicklung mit sich bringt, die mit der Möglichkeit einer EG-weiten Anwendung verbunden ist, wäre eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt der Gemeinschaft denkbar.

(1) ABl. L 57 vom 2.3.1992
(2) ABl. C 33 vom 9.2.1989; Änderung des Vorschlags in ABl. C 96 vom 12.4.1991

(97/C 217/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0224/97

von Mary Banotti (PPE) an die Kommission

(5. Februar 1997)

Betrifft: Bedingter Zugang und verwandte technische Dienste

Nach Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage E-2941/96 (1) möchte ich folgende ergänzende Anfrage an die Kommission richten:

GSM-Telefone, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen den Zugang zu konkurrierenden Netzen ermöglichen. Um erreichbar zu sein, muß ein Kunde nicht mehrere Telefone kaufen, und es ist auch nicht notwendig, daß alle das gleiche Netz benutzen. Andererseits ist es bei digitalen Fernsehempfängern, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, nicht so, daß sie den Zugang zu konkurrierenden Netzen ermöglichen müssen — warum ist dies keine vernünftige Parallele und warum sollte kein Anlaß zur Besorgnis bestehen?

Das erfolgreichste und innovativste Industrieprodukt unserer Zeit, der PC, verwendet eine gemeinsame Architektur und gemeinsame Schnittstellen, und dies ist anerkanntermaßen der Grund für seinen Erfolg und seine weitverbreitete Verwendung. Wie kann es dann sein, daß, wie Herr Van Miert behauptet, das Nichtbestehen der Richtlinie auf der gemeinsamen Schnittstelle innovationsfördernd sein soll?

In der Presse ist zu lesen, daß DVB-Empfänger verkauft werden, die im schlimmsten Fall nicht, wie in der Richtlinie gefordert, den Empfang „freier" Sendungen ermöglichen, und bei denen es im besten Fall fast unmöglich ist, sie zu finden. Auch wenn die Richtlinie von den Mitgliedstaaten noch nicht ratifiziert worden ist — sollte diese Situation kein Anlaß zur Besorgnis sein?

(1) ABl. C 91 vom 20.3.1997, S. 52.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(21. März 1997)

Der Zugang zu konkurrierenden Netzen mit digitalen Fernsehdiensten ist gewährleistet durch die Verbindung von zwei Bestimmungen der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (1):

— Einbau eines Dekoders „entsprechend dem gemeinsamen europäischen Verwürfelungs-Algorithmus" in alle betroffenen Kundengeräte (s. Artikel 4 Buchstabe a erster Unterabsatz);'

— Angebot der Dienste von Anbietern mit Zugangsberechtigung an alle Rundfunkveranstalter zu „angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen" (s. Artikel 4 Buchstabe c erster Unterabsatz).

Der Vergleich mit dem PC-Markt ist nicht zutreffend. Der Erfolg des Produkts Personalcomputer ist nicht auf eine — von den Herstellern vereinbarte oder vorgeschriebene — gemeinsame Architektur und gemeinsame Schnittstellen zurückzuführen, sondern ist das Ergebnis der Wahl der Verbraucher. Es bestehen konkurrierende Architekturen. Die wichtigsten Produktgruppen sind um einen Intel-kompatiblen Chip mit einem Betriebssystem der Firma Microsoft (sogenannte IBM-kompatible PCs) oder um einen Motorola-kompatiblen Chip mit einem Betriebssystem der Firma APPLE (sogenannte Mac Intosh-PC's oder „MAC's") gebaut, und es gibt weitere, oft nicht kompatible Personalcomputer. Der PC-Markt ist somit ein gutes Beispiel für die Lösung von Kompatibilitätsproblemen durch den Markt, wobei die Anwendungssoftware zwischen den zwei wichtigsten konkurrierenden Architekturen bis zu einem gewissen Grad kompatibel ist.

In der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2941/96 der Frau Abgeordneten ist ausgeführt, daß mit der Richtlinie 95/47/EG keine gemeinsame (d.h. genormte) Schnittstelle vorgeschrieben wird, um Innovation und Risikobereitschaft bei der Einführung der neuen Technologie für digitale Fernsehdienste nicht zu behindern. Zur Förderung der Investitionen in die Entwicklung und Herstellung von Dekoderboxen sollte die Einführung des digitalen Fernsehens weitestgehend vom Markt bestimmt werden. Wie bereits erläutert wurden in die Richtlinie einige Klauseln zur Sicherung der Interessen der Verbraucher aufgenommen. Die Entwicklung der digitalen Dienste geht weiter. Bei vermuteten Beschränkungen des Wettbewerbs, die von der Richtlinie nicht erfaßt wurden, sind die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in geeigneter Weise anzuwenden.

Artikel 4 Buchstabe a zweiter Unterabsatz der Richtlinie 95/47/EG enthält die Forderung, daß unverschlüsselt übertragene Sendungen von allen Dekoderboxen zum Fernsehgerät durchgeleitet werden müssen. Sollte ein Verstoß gegen diese Forderung in der Marktpraxis festzustellen sein, wären darüber zunächst die für die Einhaltung der Richtlinie zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats zu unterrichten.

(1) ABl. L 281 vom 23.11.1995.

(97/C 217/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0228/97

von Salvador Jové Peres (GUE/NGL) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Gemeinschaftszollkontingent für Gerste zur Malzherstellung unter KN-Code 1003 00

Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung unter KN-Code 1003 00 (KOM(96)0552 endg.) schlägt die Eröffnung eines Kontingents von 30.000 t für diese Ware vor, wenn sie für die Herstellung von Braumalz für die Bereitung von Bier in Buchenfässern bestimmt ist. Anscheinend stößt die Herstellung von Braumalz für die Bereitung von Bier in Buchenfässern auf besondere Probleme, die durch eine Verordnung des Rates gelöst werden müssen.

Kann die Kommission die besondere Problematik dieser Tätigkeit beschreiben?

Wieviele Unternehmen gibt es in der Europäischen Union, die Bier in Buchenfässern herstellen?

Kann mir die Kommission eine Liste der Unternehmen in der Europäischen Union, die Bier in Buchenfässern herstellen, übergeben und mitteilen, wo diese liegen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. Februar 1997)

Gemäß der Vereinbarung über Getreide und Reis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT prüft die Kommission, falls eine der Parteien den Eindruck gewinnt, daß die Funktionsweise des Repräsentativpreissystems für Getreide und Reis die Handelsströme nachhaltig beeinträchtigt, in Absprache mit der Regierung der Vereinigten Staaten unverzüglich die vorgebrachten Probleme und sucht nach angemessenen Lösungen.

Die Vereinigten Staaten haben auf Probleme im Zusammenhang mit Lieferungen von Braugerste hingewiesen, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllt und zum Brauen von bestimmten Bieren verwendet wird, die in Behältern mit Buchenholz reifen. Wegen der hohen Preise für diese Braugerste hat es bei der Anwendung des Repräsentativpreises für Gerste Probleme gegeben.

Das vorgeschlagene Gemeinschaftszollkontingent soll dabei Abhilfe schaffen und würde alle Gerstenarten abdecken, die die spezifischen Anforderungen einschließlich der besonderen Verwendung erfüllen. Der Kommission liegen keine genaueren Angaben über Firmen vor, die nach dieser Methode Bier brauen.

(97/C 217/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0235/97

von Glyn Ford (PSE) an den Rat

(13. Februar 1997)

Betrifft: Abschlußbericht der Beratenden Kommission

Kann der Rat erklären, weshalb der Abschlußbericht der Beratenden Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, der im Mai 1996 abgeschlossen war, nicht veröffentlicht wurde, insbesondere da die Veröffentlichung im Rahmen des Aufgabenbereichs dieser Kommission zugesagt worden war?

Ist der Rat nicht der Auffassung, daß diese Veröffentlichung im Europäischen Jahr gegen Rassismus 1997 angebracht wäre, und könnte der Bericht jetzt unter dem Logo des Europäischen Jahrs gegen Rassismus veröffentlicht werden?

Antwort

(18. April 1997)

Der Abschlußbericht der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" ist unter dem Logo des Europäischen Jahrs gegen Rassismus 1997 veröffentlicht worden. Er wurde auf der Konferenz in Den Haag am 30. und 31. Januar 1997 verteilt, auf der das Europäische Jahr eingeleitet wurde.

(97/C 217/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0236/97

von Kenneth Collins (PSE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Etikettierung von Arzneimitteln

Ist die Kommission sich des Problems bewußt, daß Farbstoffe in zulässigen Arzneimitteln vor Inkrafttreten der Richtlinie 92/27/EWG [1] nicht immer auf den Verpackungsetiketten und in den Packungsbeilagen festgestellt werden können?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission einzuführen, um Patienten, die unter Umständen auf bestimmte zur Färbung von Arzneimitteln verwendete Erzeugnisse allergisch reagieren, die nicht auf der Verpackungsetikette bzw. in der Packungsbeilage angegeben sind, zu schützen?

[1] ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 8.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Auf Grund der Richtlinie 92/27/EWG über die Etikettierung und die Packungsbeilagen von Humanarzneimitteln müssen die in einem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffe und Arzneiträgerstoffe auf der Packungsbeilage voll angegeben sein. Demzufolge müßten auch Farbstoffe auf dieser Beilage erwähnt sein.

Außerdem erfordern auf Grund der Richtlinie bestimmte Arzneiträgerstoffe einer Angabe auf dem Etikett. Die Kommission arbeitet zur Zeit eine Leitlinie für die Auflistung der auf dem Etikett anzugebenden Arzneiträgerstoffe aus. Diese wird auch einen auf der Packungsbeilage abzudruckenden Warnhinweis für alle diese Hilfsstoffe enthalten. Im Entwurf dieser Leitlinie stehen Tartrazin und andere Azofarbstoffe.

Die Richtlinie gilt für alle neuen Arzneimittel ab 1. Januar 1994 und wird — bei ihrer Erneuerung — fortschreitend auf bereits eingeführte Arzneimittel ausgedehnt. Ab 1. Januar 1999 wird die Richtlinie auf diese Weise für alle Arzneimittel gelten.

(97/C 217/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0241/97

von Gastone Parigi (NI) und Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Forderung nach einer Stundung der für die Überschreitung der Milchquoten zu entrichtenden Geldstrafen

Die vereinbarte Kontingentierung der EU-Milchproduktion zu preispolitischen Zwecken ist ein sinnvolles Instrument, solange seine Anwendung nicht zu einem unübersehbaren Ungleichgewicht zwischen Produktionspotential und Inlandsnachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten führt.

— Die zu zahlende Geldstrafe für die Überschreitung der zugewiesenen Quoten stellt eine durchaus gerechte Strafe dar, die jedoch an die selbstverschuldete und bewußte Übertretung der vorgegebenen Höchstmengen durch einzelne Produzenten gebunden bleiben sollte.

— In Italien ist die Tatsache, daß eine beträchtliche Zahl von Tierzüchtern die zugewiesenen Milchquoten überschreiten, nicht auf ein vorsätzliches Vergehen der betroffenen Landwirte zurückzuführen. Sie hat vielmehr folgende Ursachen:

1. die Inkompetenz eines italienischen Ministers, der es seinerzeit bei den EU-Verhandlungen fertigbrachte, eine Quote auszuhandeln, die nur etwas mehr als der Hälfte der italienischen Inlandsnachfrage entspricht, und somit Italien zu einem Netto-Importeur von Milch machte, während sich Deutschland, Frankreich und die Niederlande Quoten zusicherten, die weit über ihrer tatsächlichen Inlandsnachfrage liegen,
2. die Widersprüchlichkeit der im Anschluß daran erlassenen italienischen Gesetze und die unbestrittene Oberflächlichkeit, ja Unredlichkeit der italienischen Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der ebenso unbestrittene chaotische Zustand, in dem sich seit geraumer Zeit die für diesen Bereich zuständigen öffentlichen Stellen befinden und die dafür gesorgt haben, daß viele italienische Viehzüchter in die Irre geführt worden sind: Einerseits wurden ihnen Anreize gegeben, ihre Produktion immer weiter zu steigern, andererseits wurden sie erst dann über die zulässigen Höchstmengen der Produktion informiert, wenn sie die entsprechenden Quoten bereits überschritten hatten. Gleichzeitig wurde der nicht tragbare Markt der sogenannten „Papierquoten" geschaffen und immer weiter genährt und der Import von Milch zu Niedrigpreisen aus Drittländern in die Höhe getrieben.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission gebeten, die Möglichkeit nicht eines Straferlasses, aber einer Stundung der zu entrichtenden Geldstrafe in Erwägung zu ziehen, sodaß in der Zwischenzeit geprüft werden kann, inwieweit die öffentlichen Stellen, die Gewerkschaften und die Berufsverbände Mitverantwortung für die Überschreitung der Milchquoten tragen.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. März 1997)

Die Kommission ist der Auffassung, daß im Rahmen der Einführung der Milchquotenregelung in Italien den Erzeugern mehrfach Gelegenheit geboten wurde, Fehler, die bei der Zuteilung der individuellen Referenzmengen unterlaufen sind, entweder über die zuständigen Regionalbehörden oder direkt über die AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo), ungeachtet etwaiger rechtlicher Schritte zu korrigieren.

Was die Zahlung der Zusatzabgabe für das Wirtschaftsjahr 1995/1996 anbelangt, so sei daran erinnert, daß die Kommission hinsichtlich der Berechnung der auf Ebene der Erzeugergemeinschaften fälligen Abgabe ein Verstoßverfahren gegen Italien eingeleitet hat. Italien hat daraufhin am 8. Juli 1996 bzw. am 6. September 1996 die Verordnungen („decreto legge") Nr. 353 und Nr. 463 erlassen, in denen vorgesehen ist, daß die Ausgleichszahlung auf Ebene der Milcherzeugergemeinschaften ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 eingestellt wird.

Die Kommission ist sich darüber im Klaren, daß diese rückwirkenden Änderungen bedeutende verwaltungstechnische Probleme hervorgerufen haben, die unmittelbar zur Folge hatten, daß die Käufer die am 1. September fällige Zusatzabgabe nicht fristgerecht überweisen konnten. Diese Schwierigkeiten entheben jedoch weder den Käufer der Verantwortung, die Zusatzabgabe einzuziehen, noch den Erzeuger, sie zu zahlen.

Nach Auffassung der Kommission ist ein weiterer Aufschub der Zahlungen an den EAGFL daher nicht das richtige Mittel, um das Problem zu lösen.

(97/C 217/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0243/97

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Einfrieren der Beihilfen für die Fischereiflotte bis zur Annahme des MAP IV

Es wurde angekündigt, daß die strukturellen Beihilfen für die Fischereiflotte durch die Kommission so lange eingefroren werden sollen, bis das MAP IV angenommen ist. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, damit die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten, die die Ziele des derzeitigen MAP erfüllt haben, nicht beeinträchtigt werden?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(3. März 1997)

Die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der dritten Generation (MAP III) sind am 31. Dezember 1996 abgelaufen. Auf der Ratstagung vom 20. Dezember 1996 war es nicht möglich, eine Entscheidung über die Umstrukturierungsziele des Fischereisektors der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002 zu treffen.

Für die Kommission ergeben sich daraus zwei Konsequenzen:

— Die Mitgliedstaaten sind weiterhin verpflichtet sicherzustellen, daß der Fangaufwand ihrer Fischereiflotten im Rahmen der endgültigen Ziele der MAP III bleibt; diese Verpflichtung ergibt sich unter anderem aus Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1993 (Entscheidung 94/15/EG bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung während des Zeitraums vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 [1]) sowie Artikel 5 des EG-Vertrags;

— die Gemeinschaft kann bis auf weiteres keine der Maßnahmen finanzieren, die unter Titel II der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse [2]) vorgesehen sind sind.

Daher wird die Kofinanzierung der in den Artikeln 7 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 vorgesehenen Maßnahmen ab 1. Januar 1997 für alle Mitgliedstaaten und alle Regelungen zugunsten der Flotten ausgesetzt.

---

[1]) ABl. L 10 vom 14.1.1994.
[2]) ABl. L 346 vom 31.12.1993.

(97/C 217/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0249/97

von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Förderungsmittel aus dem Agrarbudget

Wie aus einem Bericht der Europäischen Kommission zu entnehmen ist, wurden 1,755 Mrd. Ecu aus dem Agrarbudget nicht genutzt und fließen daher an die EU-Mitgliedstaaten zurück.

Insbesondere im Hinblick auf die Einkommenseinbußen der österreichischen Bauern stelle ich daher folgende Fragen:

1. In welcher Höhe waren Förderungsmittel aus dem Agrarbudget der EU für Österreich vorgesehen?
2. In welchem Umfang wurden Förderungsmittel von österreichischen Bauern angefordert?
3. In welchem Umfang wurden diese Förderungsmittel abgelehnt und aus welchen hauptsächlichen Gründen?
4. In welcher Höhe wurden Förderungsmittel ingesamt an die österreichischen Bauern ausbezahlt, und welche Summe wurde im Durchschnitt pro Bauer ausbezahlt?
5. Wie hoch ist der Anteil des Agrarbudgetüberschusses, der an Österreich zurückgeflossen ist?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Kommission möchte hervorheben, daß das Budget des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) anhand der Ausgabenvorausschätzungen für ein jeweiliges Haushaltsjahr auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erstellt wird. Es handelt sich um ein Budget für die gesamte Gemeinschaft, das weder auf der Stufe der Vorausschätzungen noch in seiner endgültigen Form auf den voraussichtlichen Ausgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten beruht.

Aus diesen Gründen kann die Kommission auch keine direkten Antworten auf die gezielten Fragen der Frau Abgeordneten geben. Informationshalber kann allerdings darauf verwiesen werden, daß sich 1996 der Österreich zugute gekommene Ausgabenbetrag des EAGFL auf 1 121,2 Mio. Ecu für die Abteilung Garantie (Stützung der Märkte und der landwirtschaftlichen Einkommen) und auf 122,6 Mio. Ecu für die Abteilung Ausrichtung (Strukturbeihilfen) belaufen hat. Dies entspricht 3% der von den beiden Abteilungen getätigten Gesamtausgaben in Höhe von 39 107,8 Mio. Ecu bzw. 3 934,5 Mio. Ecu für die 15 Mitgliedstaaten. Dabei ist jedoch zu betonen, daß der genannte Anteil von 3% lediglich einen Durchschnittswert darstellt. Je nach Finanzierungsart ist der Ausgabenanteil nämlich sehr unterschiedlich; denn mit 544,7 Mio. Ecu im Rahmen der flankierenden Maßnahmen sind Österreich beispielsweise nahezu 30% der Finanzmittel des EAGFL in diesem Bereich zugeflossen.

Was die Prüfung der Einzelanträge der potentiellen Begünstigten, die Ablehnung unbegründeter Anträge und die Zahlungen anbelangt, so fällt dies bei den meisten Finanzierungsvorgängen in die Zuständigkeit der Zahlstellen des jeweiligen Mitgliedstaates. Deshalb fordert die Kommission die Frau Abgeordnete auf, sich unmittelbar an die österreichischen Zahlstellen zu wenden, um genaue Angaben zu erhalten über die Anzahl der Begünstigten, den Umfang der abgelehnten Anträge und die Ablehnungsgründe sowie den durchschnittlichen Beihilfebetrag je österreichischen Landwirt. Bei letzterem Punkt ist jedoch wiederum darauf hinzuweisen, daß ein derartiger Durchschnitt kaum Aussagekraft hat angesichts der Struktur- und Produktionsunterschiede in der Landwirtschaft.

Schließlich noch ist zu sagen, daß es im allgemeinen, falls die Ausgaben unter den Mittelansätzen bleiben, nicht zu einem „Rückfluß des Budgetüberschusses" an die Mitgliedstaaten kommt, sondern sich normalerweise der Abrufsatz der Eigenmittel verringert, die die Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftshaushalt abzuführen haben. Infolgedessen hat es 1996 keinen an Österreich zurückgeflossenen Überschuß gegeben.

(97/C 217/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0250/97

von Felipe Camisón Asensio (PPE) an die Kommission

(3. Februar 1997)

Betrifft: Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung von Normen zur Förderung des freien Wettbewerbs auf dem Markt des digitalen Fernsehens

Die Richtlinie 95/47 [1], die im Oktober 1995 angenommen wurde, verpflichtet die Regierungen der Mitgliedstaaten, gesetzliche Maßnahmen zu treffen, um den freien Wettbewerb auf dem Markt des Abonnementfernsehens zu fördern. Dementsprechend hat die spanische Regierung diese Aufgabe übernommen.

Ist die Kommission der Auffassung, daß dieser Beschluß in Anbetracht der Zweckmäßigkeit, die entsprechenden Normen rechtzeitig vor der Einführung der digitalen Fernsehdienste auf dem Markt auszuarbeiten, sinnvoll war?

Ist sie nicht ferner der Auffassung, daß diese Zweckmäßigkeit auch durch die Verpflichtung bestätigt wird, eine Verschlüsselung vorzusehen, die gewährleistet, daß alle Anbieter von Abo-Kanälen ihre Programme allen Verbrauchern anbieten können, wofür es unerläßlich ist, Vorschriften über die Gewährung von Lizenzen betreffend die Zugangstechnologie auszuarbeiten?

Was beabsichtigt die Kommission betreffend ihre Aufgabe, ab Juli 1997 die Bedingungen der Anwendung dieser Norm und Entwicklungsstadium in jedem einzelnen Mitgliedstaat zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen?

---

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen wurde, nachdem sie das Parlament mit breiter Mehrheit befürwortet hatte, vom Rat am 24. Oktober 1995 einstimmig angenommen.

Die Richtlinie schreibt die Verwendung genormter Übertragungssysteme für digitales Fernsehen vor. Hinsichtlich der Zugangsberechtigung der Fernsehzuschauer zu digitalem „Pay-TV" wird darüber hinaus gefordert, daß die betreffenden Kundengeräte in der Lage sind, die Signale entsprechend dem gemeinsamen europäischen Verwürfelungs-Algorithmus zu dekodieren, und daß die Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung ihre Dienste allen Rundfunkveranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbieten.

Die Richtlinie, die allgemeine, für die Mitgliedstaaten verbindliche Grundsätze vorsieht, sollte bis zum 23. August 1996 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund werden nun die Fragen des Herrn Abgeordneten beantwortet.

Spanien muß zur Umsetzung der Richtlinie Rechtsvorschriften erlassen. Dies hätte eigentlich rechtzeitig vor der Einführung der digitalen Fernsehdienste auf dem Markt geschehen müssen, d. h. — wie oben erwähnt — bereits vor dem 23. August 1996.

Die Bestimmungen, nach denen von dem gemeinsamen europäischen Verwürfelungs-Algorithmus Gebrauch zu machen ist und nach denen die Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung ihre Dienste allen Rundfunkveranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbieten müssen, sollen gewährleisten, daß alle Anbieter von „Pay-TV"-Diensten ihre Programme allen Verbrauchern zur Verfügung stellen können.

Sobald die einzelstaatlichen Umsetzungsvorschriften mitgeteilt worden sind, wird die Kommission prüfen, ob sie mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang stehen, und dem Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß Bericht erstatten.

(97/C 217/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0251/97

von Giovanni Burtone (PPE) an die Kommission

(4. Februar 1997)

Betrifft: Notlage der italienischen Milchproduzenten

Die italienischen Milchproduzenten befinden sich in einer äußerst ernsten Notlage. Ursache hierfür ist die Italien zugewiesene „Milchquote", die, wie bereits in der Vergangenheit, in keiner Weise der tatsächlichen Produktionskapazität und der Inlandsnachfrage entspricht. Obwohl nämlich in Italien 15,5 Millionen Tonnen Milch konsumiert werden und sich die tatsächliche Milchproduktion auf über 10,5 Millionen Tonnen beläuft, wurde Italien eine Quote von nur knapp 9,9 Millionen Tonnen zugewiesen.

Trotz der im Milchsektor durchgeführten drastischen Rationalisierungsmaßnahmen, die dem Rat und der Kommission bekannt sind, konnte die tatsächliche Milchproduktion nicht soweit gesenkt werden, daß sie der festgesetzten Quote entspricht. Aus diesem Grund wurde 15.000 Milchproduzenten, die sich nicht an die ihnen zugewiesene Höchstmenge halten konnten, eine zusätzliche Abgabe auferlegt. Die meisten von ihnen sind jedoch nicht in der Lage, die Geldbuße aufzubringen, da dies ihren wirtschaftlichen Ruin bedeuten würde. Die Auswirkungen auf das soziale Gefüge, die Umwelt und vor allem auf Tausende von Familien, die aus dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt ziehen, wären geradezu fatal.

Die betroffenen Landwirte sind vor allem deshalb wütend, weil sie sich aufgrund der unangemessenen Quote, die Italien zugewiesen wurde, benachteiligt fühlen.

Kann die Kommission vor diesem Hintergrund mitteilen:

a) ob sie es nicht für angemessen und nötig erachtet, die italienische Milchquote rückwirkend für das Wirtschaftsjahr 1995/96 um wenigstens 600.000 Tonnen anzuheben;

b) ob sie für den Fall, daß eine rückwirkende Quotenanhebung nicht möglich sein sollte, den zuständigen Behörden nicht wenigstens erlauben will, Stützungsmaßnahmen zu ergreifen oder günstige Kredite zu gewähren, um den Betroffenen die Zahlung der zusätzlichen Abgabe für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zu ermöglichen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Februar 1997)

Nach Auffassung der Kommission haben die zwischen 1992 und 1995 durchgeführten Dienstbesuche vor Ort die Gewißheit erbracht, daß die Milchquotenregelung tatsächlich angewendet wird. Die Kommission hat daraufhin dem Rat vorgeschlagen, die italienische Gesamtquote endgültig um 900 000 Tonnen anzuheben. Die Entrichtung der Zusatzabgabe durch Erzeuger, die ihre individuellen Höchstmengen überschritten haben, stellt aber ein Schlüsselelement der Regelung dar, das abschreckend gegenüber einer Produktionsausweitung wirken soll.

Die Kommission möchte daran erinnern, daß die Gesamtgarantiemengen der einzelnen Mitgliedstaaten 1984 auf der Grundlage der Erzeugungsmengen des Jahres 1981 festgesetzt wurden, außer für Italien und Irland, bei denen das Jahr 1983 herangezogen wurde, das für diese Mitgliedstaaten günstiger war. Ferner hat der Rat 1993 beschlossen, Italien zusätzliche 900 000 Tonnen zuzuweisen. Den italienischen Erzeugern sind in diesem Zusammenhang individuelle Referenzmengen zugeteilt worden, die sich als Bezugsjahr auf das Milchwirtschaftsjahr 1988/89 stützten, unter Berichtigung durch die Milchanlieferungen im Wirtschaftsjahr 1991/92, soweit diese Anlieferungen höher lagen. Dies bedeutet angesichts der Zunahme des Milchertrags einen beträchtlichen Vorteil.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten anbelangt, so vertritt die Kommission den Standpunkt, daß zwingende Markterwägungen jede weitere Aufstockung der italienischen Gesamtquote ohne entsprechende Senkungen für die anderen Mitgliedstaaten verbieten. Eine erneute Anhebung der italienischen Quote würde nämlich zu einem Anstieg der auf den europäischen Markt gelangenden Mengen an Milcherzeugnissen führen, was die Gefahr größerer Interventionen bei Butter und Magermilchpulver mit sich brächte. Zusätzliche Marktstörungen könnten daneben bei Käse auftreten.

Falls die italienischen Behörden sich dafür entscheiden sollten, nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Lage von Erzeugern zu erlassen, die die Zusatzabgabe zu entrichten haben, so wird die Kommission die betreffenden Maßnahmen prüfen, um ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu beurteilen.

Abschließend ist zu dem eigentlichen Grundproblem noch zu sagen, daß die Frage des italienischen Quotenumfangs erst im Rahmen eines umfassenden Überdenkens der gesamten Milchpolitik gezielt angegangen werden kann.

(97/C 217/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0252/97

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Umstrukturierung der tierärztlichen Dienststellen der Kommission

Dem EP liegen Informationen darüber vor, daß die Kommission ihre tierärztlichen Dienststellen erheblich umstrukturieren will; die entsprechende Abteilung soll der GD XXIV unterstellt werden, während die Forschungsmaßnahmen beispielsweise über BSE bei der GD XII verbleiben sollen.

Kann die Kommission angeben, wie sie das Erfordernis dieser Änderungen begründet, ob sie für eine volle Nutzung des gesamten bei den einzelnen Dienststellen verfügbaren Potentials und der dort verfügbaren Kompetenzen sowie für eine zufriedenstellende Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen gesorgt hat, die alle für den gleichen Bereich zuständig sind und gleiche Themen, z.B. die Bekämpfung der BSE behandeln?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Aufgrund der BSE-Krise in Europa hat die Kommission unlängst beschlossen, ihre Dienststellen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsschutz umzustrukturieren. Durch eine bessere Organisation in diesen Bereichen wird nicht nur die Trennung der Gesetzgebungsfunktion der Kommission von der Verwaltung ihrer Wissenschaftlichen Ausschüsse, sondern auch die Trennung der Gesetzgebung von der Kontrolle gewährleistet sowie für eine größere Transparenz und stärkere Verbreitung der Informationen gesorgt. Der Beschluß der Kommission trägt weitgehend den Wünschen des Parlaments Rechnung, insbesondere den unlängst in dem BSE-Bericht seines Untersuchungsausschusses gestellten Anträgen. Außerdem wird durch diese Neuorganisation sichergestellt, daß die Beiträge der einzelnen Dienststellen, die sich mit den verschiedenen Aspekten des Problems befassen, besser koordiniert werden, so daß das Potential der Kommission insgesamt optimal genutzt wird. Auf politischer Ebene wird die Koordinierung durch Einsetzung einer Gruppe von Kommissionsmitgliedern für Lebensmittelsicherheit unter Vorsitz des Präsidenten verstärkt. Das neue Konzept wurde von Präsident Santer in seinen Ausführungen vor dem Europäischen Parlament am 15. Januar und 18. Februar 1997 im einzelnen erläutert.

(97/C 217/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0253/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Umweltbelastung durch Steinbrüche

In Etidolakos (Bezirk Apokoronos, Provinz Chania) auf Kreta ist seit Jahren ein Steinbruch in Betrieb, der systematisch gegen die für die Betreibung solcher Unternehmen geltenden griechischen und europäischen Rechtsvorschriften verstößt.

Der Steinbruch liegt 300 m von der Ortsgrenze von Macheros entfernt, in unmittelbarer Nähe der Durchgangsstraße und der Quellen der obengenannten Ortschaft.

Er verändert die Schlucht von Agias Nicolas, verschmutzt oberirdische Gewässer und Grundwasser, beeinträchtigt das Mikroklima und verschandelt die Landschaft.

Außerdem liegen einschlägige Beschwerden wegen Unfällen, Schäden an Baudenkkmälern und Häusern, Luftverschmutzung und Lärmbelastung vor.

Kann die Kommission angeben, ob und wie die Stillegung dieses Steinbruchs erreicht werden und ob sie bei den griechischen Behörden in Erfahrung bringen kann, unter welchen Bedingungen hier eine Betriebsgenehmigung erteilt wurde?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Für den Betrieb von Steinbrüchen gibt es auf europäischer Ebene keine spezifischen Rechtsvorschriften.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 85/337/EWG (1) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im Juli 1985 muß für einen solchen Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Inbetriebnahme durchgeführt werden, falls die Behörden dies nach einer ersten Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt für erforderlich halten. Unklar ist, ob der fragliche Steinbruch bereits vor 1988 oder erst danach in Betrieb war. Da es sich nach Aussage des Herrn Abgeordneten um einen Betrieb handelt, der systematisch vor allem gegen griechische Rechtsvorschriften verstößt, vertritt die Kommission die Ansicht, daß zunächst die griechischen Gerichte mit dem Fall befaßt werden müssen, bevor weitere Schritte unternommen werden. Erst dann kann die Kommission in der Angelegenheit eine förmliche Stellungnahme ergehen lassen.

(1) ABl. L 175 vom 5.7.1985

(97/C 217/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0257/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Zugang der Bürger zum Europäischen Gerichtshof

Ist sich die Kommission der Schwierigkeiten bewußt, mit denen Bürger meines Wahlkreises konfrontiert sind, nachdem ihnen von den britischen Behörden die Rechtshilfe entzogen wurde und sie in der Folge unter Umständen der Möglichkeit beraubt sind, einen Fall zu Fragen des Europarechts bis vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen?

Inwieweit ist die Kommission für diese Angelegenheit zuständig?

Auf welche Weise kann die Europäische Union in Anbetracht der Tatsache, daß viele Bürger nicht über die Mittel verfügen, um einen solchen Fall vor Gericht zu bringen, den uneingeschränkten Zugang zum Rechtsschutz bei Gericht gewährleisten?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3524/96 von Frau De Esteban Martin((1)).

Außerdem stellt die Kommission fest, daß die Gewährung einer Prozeßkostenhilfe nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 76 der Verfahrensordnung und Artikel 4 und 5 der zusätzlichen Verfahrensordnung) sowie der gleichlautenden Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (Artikel 94 und 97)([2]) unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, daß jemand, der diese Voraussetzungen erfüllt, eine Klage vor dem Gerichtshof erhebt, ohne bereits zuvor im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts Prozeßkostenhilfe erhalten zu haben (die anschließend auf bestimmte Verfahren vor dem Gerichtshof ausgedehnt werden könnte([3])).

([1]) ABl. C 186 vom 18.6.1997.
([2]) ABl. L 136 vom 30.5.1991.
([3]) Vgl. EuGH – Urteil vom 27.10.1977, Rs. 30-77, Pierre Bouchereau, Vorabentscheidungsersuchen des Marlborough Street Magistrates' Court, London, Slg. 1977, S. 1999 – 2015.

(97/C 217/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0260/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Weiterverfolgung der Nulltoleranz-Kampagne in Thurrock, VK

Schließt sich die Kommission meinen Glückwünschen für den Notruf für Vergewaltigungs- und Inzestopfer in Süd-Essex an, dessen Mitglieder derzeit in meinem Wahlkreis eine „Nulltoleranz"-Kampagne führen, um das Bewußtsein für Gewalt von Männern gegenüber Frauen zu stärken? Welche Möglichkeit besteht, um die Ergebnisse dieser Kampagne in Zukunft in den Entscheidungsfindungsprozeß in Europa einzubeziehen, und auf welche Weise könnte die Weiterverfolgung der Ergebnisse dieser ausgezeichneten Kampagne auf Kommunalebene aus dem Frauenaktionsprogramm und aus anderen Quellen finanziell unterstützt werden?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Kommission befürwortet alle nationalen und lokalen Initiativen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für die Verhütung und Bekämpfung der verschiedenen Formen sexueller Gewalt zu sensibilisieren. Sie kann die Nulltoleranz-Kampagne in Thurrock, Vereinigtes Königreich, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, daher nur begrüßen.

Die Kommission weist darauf hin, daß auf Initiative des Parlaments im Rahmen des Haushaltsplans für 1997 eine neue Haushaltslinie B3-4109 zur Finanzierung von Maßnahmen geschaffen worden ist, mit denen Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen bekämpft werden soll. Diese Haushaltslinie bietet der Kommission insbesondere die Möglichkeit, Präventivmaßnahmen sowie Pilotprojekte durch Zuschüsse an in diesem Bereich tätige Nichtregierungsorganisationen oder Wohlfahrtsverbände zu unterstützen, die bestimmten Kriterien genügen; eines dieser Kriterien ist die europäische Dimension der geplanten Initiativen.

(97/C 217/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0261/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Umschulung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst unter ADAPT und Ziel 4-Strukturprogrammen

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Fragen, die vor kurzem während einer Konferenz von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Gewerkschaft UNISON in der Ostregion des Vereinigten Königreichs aufgeworfen wurden, bestätigen, daß es „interne Regeln" gibt, die eine Finanzierung der Umschulung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch Strukturfondsprogramme der Gemeinschaft verhindern sollen?

Erkennt die Kommission nicht an, daß der öffentliche Bereich ebenso starkem finanziellen Druck ausgesetzt ist wie der private Bereich, und wird sie dafür sorgen, daß künftige ADAPT- und Ziel 4-Programme der Umschulung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst uneingeschränkt zur Verfügung stehen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(21. März 1997)

Welche Projekte im Rahmen der Strukturfonds mitfinanziert werden, ist in allgemeiner Form in den vom Rat am 20. Juli 1993 (1) verabschiedeten Verordnungen festgelegt. Wie die Verordnungen in bezug auf die spezifische Situation in jedem Mitgliedstaat ausgelegt werden, wird zwischen der Kommission und den nationalen Behörden ausgehandelt.

In einigen Mitgliedstaaten wurde die Ausbildung bzw. Umschulung von Beschäftigten des öffentlichen Sektors zur Finanzierung im Rahmen der operationellen Programme zu Ziel 4 und Adapt unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert. Die Kommission geht davon aus, daß das operationelle Programm zu Ziel 4 im Vereinigten Königreich im Laufe dieses Jahres vorgelegt wird. Hauptschwerpunkt bei dem Adapt-Programm für das Vereinigte Königreich ist die Ausbildung bzw. Umschulung der Betriebsleitung und Arbeitskräfte in Unternehmen mit maximal 50 Beschäftigten bzw. in Einrichtungen oder Organisationen, die solche Unternehmen fördern. Beschäftigte im öffentlichen Sektor sind keine direkte Zielgruppe.

(1) ABl. L 193 vom 31.7.1993

(97/C 217/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0263/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Kontrolle des internationalen Waffenhandels

Welche präzisen Maßnahmen sieht die Kommission angesichts der laufenden Gemeinschaftsinitiative zur Rüstungskonversion, KONVER, und der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungswaffen durch einige Mitgliedstaaten vor, um zu einer verstärkten Kontrolle von Waffenverkäufen durch EU-Mitgliedstaaten an Drittländer beizutragen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Die Mitgliedstaaten verfolgten bei den Waffenexporten von jeher eine sehr unterschiedliche Politik. Außerdem wurde das Risiko beim Export in bestimmte Gebiete unter Berücksichtigung außenpolitischer Erwägungen traditionell auf nationaler Ebene beurteilt. Die Mitgliedstaaten waren daher der Auffassung, daß solche Fälle in den Anwendungsbereich von Artikel 223 des EG-Vertrags fallen.

Die nationalen Waffenexportpolitiken und -kontrollen werden derzeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Hinblick auf eine Annäherung der einzelstaatlichen Praktiken untersucht. Fortschritte wurden dadurch erzielt, daß acht Kriterien für die Waffenexportpolitik und ihre einzelstaatliche Auslegung festgelgt wurden.

In ihrer Mitteilung über „die Herausforderungen für die europäische Rüstungsindustrie -ein Beitrag für Aktionen auf europäischer Ebene" (1) sprach sich die Kommission für ein schrittweises Vorgehen aus. Als erster Schritt sollte ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Waffenxporte (wie z.B. Art und Menge des exportierten Materials, Bestimmungsgebiet und besondere Verwendung) stattfinden. Danach sollte versucht werden, ein operationelles System zur Beseitigung der Verzerrungen zwischen den verschiedenen nationalen Verfahren einzuführen. Die Mitteilung wird derzeit vom Rat und vom Parlament erörtert.

Was die Gemeinschaftsinitiative Konver anbelangt, so sollte berücksichtigt werden, daß sie ein spezielles Instrument der Strukturfonds zur Durchführung der Regionalpolitik der Kommission ist, und nicht einen bestimmten Wirtschaftssektor fördern soll. Sie zielt darauf ab, die Diversifizierung der Wirtschaftsaktivitäten in den vom Verteidigungssektor abhängigen Regionen zu beschleunigen, unter anderem durch die Umstellung der mit diesem Sektor verknüpften Wirtschaftsaktivitäten, um ihre Abhängigkeit von diesem Sektor zu verringern, und in allen Wirtschaftssektoren die Anpassung der rentablen Unternehmen zu fördern.

(1) KOM(96) 10 endg.

(97/C 217/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0264/97

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Ausbildung für geplante genossenschaftliche Unternehmen in Süd-Essex

Kann die Kommission ihr bekannte oder von ihr geförderte Beispiele nennen, um die Ausbildung für geplante genossenschaftliche Unternehmen auf Kommunalebene in der Europäischen Union zu unterstützen?

Auf welche Weise kann die für diese Ausbildung zuständige Agentur für genossenschaftliche Entwicklung in Essex (Essex Cooperative Development Agency) aus meinem Wahlkreis mit derartigen Vorbildern grenzüberschreitend in Kontakt treten, und welche Art der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft steht diesbezüglich zur Verfügung?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(25. März 1997)

Die Unterstützung kooperativer Unternehmen erfolgt über verschiedene Gemeinschaftsprogramme. Der Schwerpunkt für die Unterstützung grenzübergreifender Kooperation in Ausbildungsfragen im Rahmen der Strukturfonds liegt auf den Gemeinschaftsinitiativen Adapt und Employment.

Einzelheiten der beiden Programme werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt. Informationen über die Beantragung einer Finanzierung aus diesen Programmen im Vereinigten Königreich sind den jeweiligen Berichten ebenfalls zu entnehmen.

Nützlich bei der Partnersuche kooperativer Ausbildungsorganisationen können bestehende Netzwerke sein, beispielsweise Aries.

(97/C 217/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0266/97

von Bernie Malone (PSE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Diskriminierung von nichtberufstätigen Lehrern durch das irische Unterrichtsministerium

Ist der Kommission bekannt, daß nichtberufstätige Lehrer daran gehindert werden, sich in Irland bei dem für die Entwicklung des Ausbildungswesens zuständigen Netz (Development of Education Centre Network), das auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds erhält, für den Posten eines „Direktors" zu bewerben, und daß das Ministerium auch gegen das Engagement der Gemeinschaft für die Gleichstellung aller EU-Bürger verstößt, indem es irische und europäische Bürger diskriminiert, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft arbeiten?

Was gedenkt sie zu unternehmen, um diesem Mißstand abzuhelfen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(1. April 1997)

Der Kommission sind die Einstellungskriterien für den Posten des Direktors beim „Development of education centre network", das auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erhält, bekannt.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen enthalten die Auswahlkriterien für den Posten keine diskriminierenden Bedingungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit beruhen. Die Kommission ist zudem nicht der Ansicht, daß die Auswahlkriterien für solche Posten – einschließlich der Bedingung, daß es sich bei den Bewerbern um praktizierende Lehrer handeln muß – den ESF-Zielen entgegenstehen.

(97/C 217/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0267/97

von Carmen Fraga Estévez (PPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Reiseinfuhren in die Gemeinschaft

Die Einfuhrmengen von Reis aus Drittländern sind für den entsprechenden Sektor der Gemeinschaft untragbar. Im letzten Wirtschaftsjahr gelangten über 212 000 t an verarbeitetem Grunderzeugnis in die Gemeinschaft, und die für die ersten drei Monate des neuen Wirtschaftsjahres ermittelten Mengen deuten eine schrittweise Steigerung an. Die derzeitige Lage innerhalb der Gemeinschaft ist die, daß der größte Teil der Produktion noch keinen Käufer gefunden hat.

Aus den genannten Gründen fordern die Erzeuger in der Gemeinschaft die Anwendung der Schutzklausel, was Italien offiziell beantragt hat.

Vertritt die Kommission nicht die Auffassung, daß die für eine Anwendung dieser Schutzklausel notwendigen Marktbedingungen gegeben sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die von Italien und Spanien beantragte Anwendung der Schutzklausel wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 21/97 der Kommission vom 8. Januar 1997 zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten [1] genehmigt. Durch diese Maßnahme werden die aus den ÜLG eingeführten Reismengen begrenzt, und damit die Auswirkungen der zollfreien Einfuhren auf die Vermarktung von Indica-Reis aus gemeinschaftlicher Erzeugung gemindert. Die Regelung sieht vor, daß bis 30. April 1997 höchstens 42 650 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) zollfrei eingeführt werden dürfen.

Um den extrem schwierigen natürlichen Bedingungen der Insel Montserrat Rechnung zu tragen, hat der Rat die Verordnung der Kommission ersetzt und für Montserrat, die Turks- und die Caicosinseln ein Kontingent von 8 000 Tonnen Reis eröffnet (Verordnung (EG) Nr. 304/97 vom 17. Februar 1997) [2].

[1] ABl. L 5 vom 9.1.1997.
[2] ABl. L 51 vom 21.2.1997.

(97/C 217/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0268/97

von Carmen Fraga Estévez (PPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Kontrolle der Reiskontingente

Die Kommission wird gebeten, bezüglich der Mengen, die im Rahmen der gemäß Artikel XXIV.6 des GATT ausgehandelten Kontingente den USA zugewiesen wurden, folgendes zu erläutern: Welches Gremium befaßt sich mit der Kontrolle der nordamerikanischen Quote? Ist die Transparenz der Kontrollmodalitäten gewährleistet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. März 1997)

Die Verordnung (EG) Nr. 1522/96 des Rates vom 24. Juli 1996 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Einfuhrzollkontingente für Reis und Bruchreis [1] sieht vor, daß Reis aus den Vereinigten Staaten erst eingeführt werden soll, wenn die laufenden Verhandlungen abgeschlossen sind. Dies ist bisher nicht der Fall, so daß auch die genannten Einfuhren aus diesem Ursprungsland noch nicht angelaufen sind.

[1] ABl. L 190 vom 31.7.1996.

(97/C 217/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0270/97

von Carmen Fraga Estévez (PPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Reisausfuhren aus der Gemeinschaft

Die vom GATT verlangten Höchstmengen für bezuschußte Ausfuhren sind für dieses Wirtschaftsjahr im Verhältnis zu den Anforderungen des Sektors entschieden zu niedrig. Im letzten Wirtschaftsjahr wurden jedoch weder die festgelegten Mengen noch die verfügbaren Mittel voll ausgeschöpft, denn dies war für eine vorteilhafte Vermarktung des Erzeugnisses nicht notwendig. Insofern bleiben noch 75 000 t übrig, die, wenn man sie zu den für dieses Wirtschaftsjahr vorgesehenen Mengen hinzurechnet, den Markt erheblich beschleunigen könnten. Aus allen diesen Gründen wird die Kommission gefragt: Erachtet sie es nicht als sinnvoll, die für das laufende Wirtschaftsjahr festgesetzte Höchstmenge um das Guthaben von 75 000 t aufzustocken?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. März 1997)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-0020/97 von Herrn Arias Cañete (1) verwiesen.

(1) Siehe Seite 72.

(97/C 217/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0272/97

von Carmen Fraga Estévez (PPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Thunfischfilets und -konserven aus den AKP-Staaten

Angesichts der Vorzugsregelung für den Handel der EU mit den AKP-Staaten in bezug auf Thunfischfilets und -konserven wird die Kommission um Auskunft zu folgender Frage gebeten: Wie haben sich die Ausfuhren von Thunfischfilets und -konserven in die EU und insbesondere nach Frankreich im Zeitraum 1986 bis 1995 entwickelt?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Die der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitete Tabelle gibt einen Überblick über die Einfuhren von Thunfischkonserven (nach Wert und Gewicht) aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)in die Gemeinschaft bzw. nach Frankreich.

Diese Tabelle zeigt, daß die Thunfischeinfuhren stetig angestiegen sind und sich zwischen 1988 und 1995 dem Gewicht nach fast verdoppelt haben. Frankreich ist der größte Thunfischimporteur in der Gemeinschaft. Die aus den AKP-Staaten eingeführten Thunfischkonserven machten 1995 2% des gesamten Handelsvolumens der AKP-Staaten aus.

(97/C 217/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0276/97

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Gegenwärtige Lage der Fischkonservenindustrie in der EU

Kann die Kommission Auskunft über die gegenwärtige Lage der gemeinschaftlichen Fischkonservenindustrie (derzeitige Produktion, Produktionskapazität, Zahl der Unternehmen, Arbeitsplätze usw.) erteilen?

Kann die Kommission Angaben zum Stand der Umstrukturierung der Konservenindustrie machen, die zur Zeit in den großen Erzeugerländern wie beispielsweise Italien, Frankreich, Portugal und Spanien stattfindet?

Welche Pläne verfolgt die Kommission bezüglich der Beihilfen für den Fischkonservensektor nach dem Auslaufen der derzeitigen Beihilfen für den Zeitraum 1994–1999?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(13 März 1997)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antworten der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3504/96 von Herrn Arias Cañete [1] und seine schriftliche Anfrage E-3987/96 [2] verwiesen.

[1] ABl. C 186 vom 18.6.1997, S. 98.
[2] ABl. C 186 vom 18.6.1997, S. 154.

(97/C 217/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0277/97

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Marine Biotoxine in Meereserzeugnissen

Welcher Mechanismus stünde der Kommission zur Verfügung, um in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eine neue Analysemethodik einzuführen, um die Herkunft eines marinen Biotoxins in Meereserzeugnissen zu kontrollieren?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27.Februar 1997)

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln [1] kann der Rat die Kapitel des Anhangs und insbesondere die Bestimmungen über die Kontrolle mariner Biotoxine auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Gemäß Kapitel V des Anhangs derselben Richtlinie werden entsprechende Maßnahmen jedoch nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses von der Kommission erlassen, wenn es sich aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse als erforderlich erweist, weitere Hygienekontrollen einzuführen oder die in diesem Kapitel genannten Parameter zu ändern, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften zur Einführung neuer Analysemethoden stützt sich die Kommission auf den wissenschaftlichen Rat des gemeinschaftlichen Referenzlabors für Biotoxine in Vigo, das gemäß der Entscheidung 93/383/EG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine [2] mit dieser Aufgabe betraut wurde.

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991.
[2] ABl. L 166 vom 8.7.1993.

(97/C 217/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0278/97

von Yvan Blot (NI) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Schutz der Tabakanbauer im Elsaß

In zahlreichen Regionen trägt der Tabakanbau zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung bei. Das trifft auf das Elsaß als zweitgrößtem Tabakanbaugebiet Frankreichs zu; allein im Departement Bas-Rhin gibt es noch 600 Erzeuger, obwohl bei der in diesem Sektor beschäftigen landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Die elsässischen Erzeuger haben sich dem Markt und der europäischen Regelung (Begrenzung des Teergehalts) durch die Diversifizierung ihrer Erzeugung und eine Umstellung auf gefragtere Sorten angepaßt, wobei sie jedoch ihre Quoten nicht überschritten haben.

Welche Maßnahmen gedenkt die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge und zum Schutz des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz zu ergreifen, damit die europäischen Tabakanbauer, die den Bedarf der Industrie nur zu 30% decken, nicht benachteiligt werden?

Beabsichtigt die Kommission außerdem, angesichts des unlauteren Wettbewerbs von Drittländern, die Dumpingpreise anwenden, als Gegenmaßnahme Kontingentierungen einzuführen, Mindestpreise bei der Einfuhr anzuwenden oder auf die Schutzklausel im Falle von Störungen des Gemeinschaftsmarktes, was derzeit der Fall ist, zurückzugreifen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(28. Februar 1997)

Die Kommission ist sich durchaus über die Bedeutung des Tabakanbaus für die Wirtschaft und den ländlichen Raum in bestimmten Gebieten Europas bewußt. Diesem Aspekt ist im übrigen ein wesentlicher Teil des Berichts über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak, den die Kommission dem Rat und dem Parlament vorgelegt hat, gewidmet.

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auch darauf hinweisen, daß die Bedingungen für die Anwendung einer Schutzklausel zugunsten des Tabakmarktes ihres Wissens z.Z. nicht gegeben sind. In Anbetracht ihrer internationalen Verpflichtungen beabsichtigt die Kommission außerdem nicht, Maßnahmen zu treffen, die den Handel mit Drittländern beeinträchtigen würden.

(97/C 217/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0289/97

von José Pomés Ruiz (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Haushaltsposten und Unterstützungsvorhaben zugunsten kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen

In meinem Büro habe ich die erste Seite eines Bewertungsberichts erhalten, der die Verteilung der EU-Mittel im Zusammenhang mit der Unterstützung der bedürftigen Länder betrifft.

Hierbei handelt es sich um eine Bewertung der in Mittelamerika geleisteten Hilfe, die von der GD VIII, Referat Bewertung, in Auftrag gegeben wurde.

Könnte die Kommission das Parlament über die genannten Berichte in Kenntnis setzen?

Könnte die Kommission auch mitteilen, ob weitere gleichartige Berichte über andere Entwicklungsregionen bestehen? Wenn ja, könnte sie mitteilen, um welche es sich handelt?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf den Bericht über die thematische Evaluierung der Aktionen, die die Gemeinschaft in Lateinamerika in den Bereichen Kreditfazilitäten, kleinste, kleine und mittlere Unternehmen finanziert hat.

Diese Evaluierung fand während des Zeitraums 1995-1996 statt und umfaßte ganz Lateinamerika über einen Zeitraum von zehn Jahren. Der zusammenfassende Bericht wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeleitet.

Über Afrika gibt es einen anderen Bericht gleicher Art mit dem Titel „Evaluierung der Kreditfazilitäten und Unterstützungsprojekte für kleine und mittlere Unternehmen", der auch zugeleitet wird.

Im Laufe der letzten drei Jahre wurden noch andere thematische Evaluierungen über Lateinamerika durchgeführt, wie zur ländlichen Entwicklung und zur Agrarreform sowie globale Evaluierungen (zu Bolivien, Chile und Guatemala).

(97/C 217/220)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0292/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Fischerei

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Fischerei- und Seepolitik ermöglicht die Entscheidung des Rates 89/631/EWG [1] die Finanzierung der von den Mitgliedstaaten ab 1991 für die Überwachung der Fischereitätigkeiten getätigten Investitionen durch die Gemeinschaft. Am 31. Dezember 1995 beliefen sich die im Rahmen dieser Aktion verbuchten Verpflichtungen auf 119 Millionen Ecu.

In der Entscheidung ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft sich an einigen Ausgaben für die Kontrolle beteiligt, wenn der Umfang der Kontrollaufgaben in keinem Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln oder der jeweiligen Konjunkturlage des Mitgliedstaates stehen.

Die Kommission hat jedoch keine exakten Kriterien festgelegt, um zu bestimmen, welche Mitgliedstaaten in den Genuß des Gemeinschaftsbeitrags gelangen könnten, oder um die Höhe der Beihilfen festzulegen. Sie hat systematisch den Höchstsatz von 50% gewährt, auch wenn die finanzierten Ausrüstungen nicht ausschließlich der Fischereikontrolle dienen. Ferner hat die Kommission die Kosten-Nutzen-Relation der vorgeschlagenen Investitionen nicht überprüft, insbesondere im Falle sehr kostspieliger Kontrollmittel, wie Flugzeuge.

Im Rahmen der Jahresbeschlüsse über die Gewährung einer Finanzbeteiligung hat die Kommission der Verwendung früherer Beiträge sowie der größeren Wirksamkeit der nationalen Kontrollsysteme Rechnung zu tragen. Dies wurde nicht mit ausreichender Genauigkeit getan. In verschiedenen Mitgliedstaaten gab es bei den Investitionsprogrammen erhebliche Verzögerungen; zum Teil wurden diese Programme sogar eingestellt.

Ferner hat die Kommission die tatsächliche Anwendung von Sanktionen gegenüber Fangfahrzeugen, die Verstöße begangen haben, nicht genau überwacht.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission künftig zu treffen, um wirksame Kontrollen über die Fischereitätigkeit auszuüben, die in der Vergangenheit als nicht ausreichend rigoros bewertet wurden?

---

[1] ABl. L 364 vom 14.12.1989, S. 64.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(5. März 1997)

Die Anmerkungen des Herrn Abgeordneten stimmen mit denen des Rechnungshofes in Kapitel 4 „Gemeinsame Fischereipolitik und Seepolitik" seines Jahresberichts zum Haushaltsjahr 1995 [1] überein.

Daher wird der Herr Abgeordnete gebeten, die Antworten der Kommission zur Kenntnis zu nehmen, die dem genannten Bericht beiliegen.

---

[1] ABl. C 340 vom 12.11.1996.

(97/C 217/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0294/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Mehrwertsteuereinnahmen

Die Ermittlung über Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem stellten einen wesentlichen Faktor zur Erlangung und der korrekten Einziehung der eigenen Mittel dar. So müßte im allgemeinen jeder Verstoß Gegenstand einer geeigneten Überprüfung sein, damit die Mitgliedstaaten den Gemeinschaften unverzüglich die einschlägigen Mittel zur Verfügung stellen, wobei die Möglichkeit von Verzugszinsen nicht auszuschließen ist.

Der Rechnungshof hat in Zusammenarbeit mit bestimmten einzelstaatlichen Kontrollstellen die Auswirkungen der Abschaffung der Grenzen ab 1. Januar 1993 untersucht.

Kann die Kommission mitteilen, ob der Rückgang des Mehrwertsteuerertrags 1993 um 5-6% — ein Phänomen, das anhand der verfügbaren Angaben nicht erschöpfend erklärt werden kann — auf zunehmende Steuerhinterziehung zurückzuführen sein könnte?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(11. März 1997)

In ihrer Antwort auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1995 [1] gäußerten Bemerkungen zu den Mwst.- Eigenmitteln stellte die Kommission fest, daß die effektiven MwSt.-Einnahmen 1993 weitgehend den Erwartungen der Mitgliedstaaten entsprachen. Diese Erwartungen waren 1993 geringer, da verschiedene einmalige Auswirkungen auf die Mwst.-Einnahmen von den Mitgliedstaaten von vornherein mitberücksichtigt wurden. Die Kommission wies in ihrer Antwort auch darauf hin, daß die Bemerkungen des Rechnungshofes ausschließlich dem Jahr 1993 galten und daß danach keinerlei anhaltende Auswirkungen auf die Einnahmen erkennbar gewesen seien. Der potentielle Einnahmenausfall, auch wenn er durch diese einmaligen Auswirkungen nicht vollständig zu erklären sei, habe sich ganz offensichtlich nicht fortgesetzt und sei deshalb auch nicht etwaigen Schachstellen in der Übergangsregelung zuzuschreiben.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten zwecks weiterer Auskünfte auf den Rechnungshofbericht, in dem die ausführliche Antwort der Kommission auf die Bemerkungen des Rechnungshofes zu diesem Thema wiedergegeben ist.

[1] ABl. C 340 vom 12.11.1996.

(97/C 217/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0297/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Feta-Käse

Dänemark ist der Haupterzeuger und -exporteur von aus Kuhmilch hergestelltem Feta-Käse. Für diese Ausfuhren, die zum größten Teil nach Iran gingen, wurden Ausfuhrerstattungen aus dem Gemeinschaftshaushalt in Höhe von rd. 480 Mio Ecu während eines Zeitraums von 5 Jahren (1989-1994) gewährt.

Um in den Genuß dieser Erstattungen zu gelangen, muß der Feta-Käse bestimmten Kriterien entsprechen, die von den dänischen Behörden überprüft werden müssen. Beispielsweise haben ein übermäßiger Wassergehalt oder ein unzureichender Fettgehalt zur Folge, daß die Erstattungen nicht gezahlt werden.

Die Kontrollen zwischen Juni 1989 und Juni 1995 haben Abweichungen beim Wassergehalt und Fettgehalt von mindestens 3,3% ergeben. Dies bedeutet, daß etwa 16 Mio Ecu an Ausfuhrerstattungen ungerechtfertigterweise gezahlt wurden.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission gegenüber den dänischen Behörden einzuleiten, die keine Vorkehrungen getroffen haben, um die für Feta-Käse ungerechtfertigterweise gezahlten Erstattungen wieder einzutreiben?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. März 1997)

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofes [1] wurde im Rahmen der Finanzierung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) eine Untersuchung über die dem EAGFL angelasteten Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Feta-Käse durchgeführt.

Bei der Durchführung dieser Untersuchung hat sich die Kommission insbesondere auf eine von den dänischen Behörden aufgebaute Datenbank gestützt, die Auskunft über die Partien von Feta-Käse gibt, dessen Qualitätsmerkmale nicht den vorgeschriebenen Normen entsprechen. Ausgehend von diesen Informationen wurde untersucht, wohin diese Partien gegangen sind. Wurden sie ausgeführt, kann die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 nicht vom EAGFL übernommen werden. Um dieses Problem geht es zur Zeit. Am Ende wird eine finanzielle Berichtigung stehen, die in die Rechnungsabschlußentscheidung des EAGFL für das Haushaltsjahr 1994 einbezogen wird.

Die Kommission ist bei ihren Kontakten mit den dänischen Behörden in dieser Angelegenheit auf keine negative Reaktionen gestoßen. Zu Beginn gab es aber ein Problem, weil nach dänischer Rechtsauffassung Kontrollen, die in der dem Ausfuhrverfahren vorangehenden Phase durchgeführt wurden, nicht als Basis für die Beurteilung des Anspruchs auf Zahlung der Erstattung herangezogen werden können. Insbesondere die genauere Definition des Begriffs Geschäftsunterlagen, die in die nachträglichen Prüfungen einzubeziehen sind, hat den Mitgliedstaat zu einer Änderung seiner Haltung in dieser Angelegenheit bewogen (2).

Nach entsprechenden Änderungen des dänischen Systems für die Qualitätskontrolle von nach Iran ausgeführtem Feta dürften seit dem 11. März 1996 (als die Änderungen in Kraft traten) Ausfuhren von nicht vorschriftsgemäßem Feta nicht mehr möglich sein. Die Kommission wird dieses neue Kontrollverfahren bei einer der nächsten Prüfungen genau begutachten.

(1) ABl. C 340 vom 12.11.1996.
(2) Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG — ABl. L 388 vom 30.12.1989.

(97/C 217/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0299/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis

Während der letzten fünf Jahre prüfte der Hof die Verwaltung einer Reihe verschiedener gemeinsamer Marktorganisationen und erstattete darüber Bericht.

Um festzustellen, ob in Übereinstimmung mit seinen Bemerkungen und Empfehlungen Schritte zur Verbesserung der Marktverwaltung und der Kontrollverfahren unternommen wurden, unterzog der Hof die von der Kommission aufgrund seiner Berichte zu den Haushaltsjahren 1990, 1991 und 1992 ergriffenen Maßnahmen einer Prüfung.

Der Rat hatte ferner die Empfehlung des Rechnungshofs unterstützt, Grundbücher für Reisanbauflächen einzuführen. In diesem Bereich wurde kein Fortschritt erzielt.

Nach welchem Zeitplan beabsichtigt die Kommission Maßnahmen einzuleiten, um durchzusetzen, daß die Mitgliedstaaten diese Grundbücher für Reisanbauflächen erstellen?

(97/C 217/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0348/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Verzeichnis der Anbauflächen

In seiner Empfehlung zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 erkannte der Rat die Notwendigkeit an, ein Verzeichnis der Reisanbauflächen zu erstellen, um die Verfahren zur Kontrolle der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis bereitgestellten Mittel zu verbessern.

Das Parlament wies in seinem Beschluß vom 5. April 1995 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 (1) nachdrücklich darauf hin, daß die Mitgliedstaaten über umfassende Grundbücher verfügen müßten.

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird jedoch festgestellt, daß die Kommission noch nicht dem Ersuchen des Rates entsprochen hat, ein Verzeichnis der Reisanbauflächen zu erstellen.

Wann gedenkt die Kommission, die Erstellung dieses Verzeichnisses in Angriff zu nehmen?

(1) ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 51.

Gemeinsame Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission auf die Schriftlichen Anfragen E-0299/97 und E-0348/97

(4. März 1997)

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Reis wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1) für jeden

Erzeugermitgliedstaat eine garantierte Grundfläche festgelegt. Ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 werden diese Flächen, die die Basis für die wegen der Verringerung des Interventionspreises gewährten Ausgleichszahlungen bilden, in das integrierte Kontrollsystem einbezogen, das durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen [2] und (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen [3] geschaffen wurde.

---

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995.
[2] ABl. L 355 vom 5.12.1992.
[3] ABl. L 391 vom 31.12.1992.

(97/C 217/225)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0300/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Baumwollmarkt

Während der letzten fünf Jahre prüfte der Hof die Verwaltung einer Reihe verschiedener gemeinsamer Marktorganisationen und erstattete darüber Bericht.

Um festzustellen, ob in Übereinstimmung mit seinen Bemerkungen und Empfehlungen Schritte zur Verbesserung der Marktverwaltung und der Kontrollverfahren unternommen wurden, unterzog der Hof die von der Kommission aufgrund seiner Berichte zu den Haushaltsjahren 1990, 1991 und 1992 ergriffenen Maßnahmen einer Prüfung.

Bezüglich des Baumwollmarktes hatten der Rat und das Parlament die Bemerkungen des Rechnungshofs unterstützt, nach denen wirksame Kontrollmaßnahmen eingeführt werden müssen.

Kann die Kommission mitteilen, ob die während des Wirtschaftsjahres 1995-1996 auf dem Baumwollmarkt durchgeführten Kontrollen zu den erwarteten Ergebnissen geführt haben, d.h. daß der in den vorhergehenden Jahren festgestellte schwere Mißbrauch vermieden werden konnte?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. März 1997)

Entsprechend ihrer Verpflichtung, sich mit den spezifischen Problemen des Baumwollsektors im Sinne einer gerechten Verwaltung des Sektors zu befassen, hat die Kommission dem Rat im März 1995 einen Bericht über das Funktionieren der Beihilferegelung für Baumwolle übermittelt [1]. Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Rat beschlossen, die Grundstruktur der Stützungsregelung beizubehalten, ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 jedoch folgende Änderungen anzuwenden:

— Aufhebung der Beihilferegelung für Kleinerzeuger,

— Anwendung einer Kürzungsregelung, die anstelle der Gemeinschaftsverantwortung eine nationale Verantwortung vorsieht,

— gleichzeitige Aufhebung der Begrenzung der Kürzungen (Puffer) und der Möglichkeit, einen Teil dieser Kürzungen auf das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragen,

— Möglichkeit der Anwendung von Kontrollmaßnahmen in Anlehnung an jene des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems,

— Herstellung einer Verbindung zwischen der Menge der beim Entkörnungsbetrieb eingegangenen nicht entkörnten Baumwolle und der Menge der den Betrieb verlassenden entkörnten Baumwolle.

Ungeachtet der Einführung dieser neuen Regelung hat die Kommission seit Ende 1994 in einer gemeinsamen Arbeitgruppe (Griechenland — Kommission) mitgewirkt, die sich vor allem zum Ziel gesetzt hatte, die Kontrollverfahren in Griechenland zu verbessern. In diesem Rahmen wurden Kontrollmaßnahmen durchgeführt, die immer gezielter bei den wichtigsten Akteuren (Erzeuger, Händler, Entkörnungsbetriebe) ansetzten. Als wichtigste Änderungen, die von den griechischen Behörden bisher eingeführt wurden, seien folgende genannt:

— Kontrolle der von den Erzeugern gehaltenen Bestände nicht entkörnter Baumwolle,

— schrittweise Harmonisierung der Regelung zur Identifizierung der Baumwollaussaatflächen mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem,

— zusätzliche Kontrolle aller Baumwollflächen bestimmter Gemeinden,

— Kontrolle der Endbestimmung der Ballen entkörnter Baumwolle,

– Verstärkung der Kontrollregelung bei den Entkörnungsbetrieben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG [2].

Diese zusätzlichen Kontrollmaßnahmen haben in jedem Fall dazu beigetragen, daß sich die Mißbräuche nicht wiederholten, die der Herr Abgeordnete angesprochen und die der Rechnungshof in seinen Jahresberichten beanstandet hat. Im letzten dieser Berichte für das Haushaltsjahr 1995 [3] wurde diesbezüglich auf einige der genannten Verbesserungen hingewiesen.

---

[1] Dok. KOM (95) 35.
[2] ABl. L 388 vom 30.12.1989.
[3] ABl. C 340 vom 12.11.1996.

(97/C 217/226)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0301/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Programme PHARE und TACIS

Im Rahmen der Maßnahmen zugunsten der Länder Mittel- und Osteuropas, der Neuen Unabhängigen Staaten (ehemalige Sowjetunion) und der Mongolei wird die finanzielle und technische Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den MOEL und den NUS und der Mongolei im wesentlichen im Rahmen der Programme PHARE und TACIS durchgeführt, mit dem Hauptziel, diese Länder bei der Durchführung der Reformen zu unterstützen, die für den Übergang zur Marktwirtschaft unerläßlich sind.

Zum ersten Mal seit 1990 konnte die Kommission 1995 damit beginnen, den Rückstand im Bereich der Abschlüsse der Verträge aufzuholen. Dennoch bleibt die Tatsache, daß die buchungsmäßigen Verpflichtungen im Rahmen des Programms PHARE (MOEL), das Ende 1989 eingeleitet wurde, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, sich auf 1.970 Mio Ecu beliefen, und daß bezüglich des TACIS-Programms (NUS und Mongolei) die Mittelbindungen, bei denen der Vertragsschluß noch ausstand, Ende 1995 noch 644 Mio Ecu betrugen.

Sowohl für das PHARE- als auch für das TACIS-Programm führten die Unteraufträge für die Vorbereitung von Ausschreibungen, die die Kommission an private Berater vergeben hatte, zu Interessenkonflikten bei der Vergabe der öffentlichen Verträge.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie anhaltende Interessenkonflikte bei der Vergabe von Unterverträgen zur Vorbereitung von Ausschreibungen im Zuge der Programme PHARE und TACIS vermeiden will?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Sowohl für Phare als auch für Tacis werden die Leistungsbeschreibungen (Definition der von dem Auftragnehmer durchzuführenden Tätigkeiten) häufig von unabhängigen Sachverständigen in Zusammenarbeit mit dem für die Aktion zuständigen Projektleiter der Kommission ausgearbeitet. Dieser gewährleistet die Qualität und die Neutralität der Arbeit des Sachverständigen. Darüber hinaus sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Leistungsbeschreibungen erstellt werden, die Angebote im Rahmen des Projekts noch nicht identifiziert. Alle Interessenkonflikte werden auch dadurch vermieden, daß der Sachverständige und sein Unternehmen von der Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags ausgeschlossen sind.

Bei Tacis wird die Kommission bei den Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der beschränkten Ausschreibungen von einem unabhängigen Auftragnehmer unterstützt, der gewöhnlich als Beschaffungseinheit bezeichnet wird. Durch diese Beschaffungseinheit werden keine Interessenkonflikte hervorgerufen, da sie nicht an der Beschlußfassung beteiligt ist. Diese bleibt allein der Kommission vorbehalten. Die Beschaffungseinheit wirkt weder bei der Aufstellung der Verzeichnisse der in die engere Wahl kommenden Anbieter noch bei irgendeiner anderen während des Verfahrens von dem mit der Evaluierung beauftragten Ausschuß getroffenen Entscheidung mit. Sie ist nur mit den grundlegenden Verwaltungsaufgaben, wie der Redaktion des Protokolls der Sitzungen des Evaluierungsausschusses, betraut.

Bei Phare sind wegen der Dezentralisierung der Verwaltung des Ausschreibungsverfahrens die sich in den einschlägigen Ministerien der begünstigten Länder befindenden Programm-Management-Stellen für die Aufstellung der Verzeichnisse der in die engere Wahl kommenden Anbieter und die Bewertungsverfahren zuständig. Gewöhnlich werden unabhängige Sachverständige hinzugezogen, jedoch nur als technische Berater. Da sie sich jedoch nicht an den Verfahren zur Aufstellung der Verzeichnisse der in die engere Wahl kommenden Anbieter beteiligen können, wird jeder Interessenkonflikt vermieden. Auch die Tatsache, daß die unabhängigen Sachverständigen als stimmberechtigte Mitglieder an dem Evaluierungsausschuß teilnehmen, schafft keine Schwierigkeiten, da es sich bei den meisten dieser Mitglieder um Vertreter der einschlägigen begünstigten Institutionen und der Programm-Management-Stellen handelt (die Delegationen der Gemeinschaft fungieren als Beobachter).

Die Transparenz der Ausschreibungsverfahren im Rahmen von Phare wird ebenfalls durch Artikel 118 der Haushaltsordnung garantiert, der vorsieht, daß vor der Durchführung einer Ausschreibung alle Bedingungen der Auftragsvergabe in Internet anzukündigen sind. Die Ergebnisse jeder Ausschreibung sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

(97/C 217/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0305/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Sozialfonds

Aus dem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1995 ([1]) geht hervor, daß die Kontrollen des Rechnungshofs ergeben haben, daß bei den Aktionen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung die verfolgten Ziele nicht ausreichend genau definiert waren und daß es an einer allgemeinen Kohärenz und Bewertung des größten Teils der durchgeführten Maßnahmen fehlt.

Könnte die Kommission mitteilen, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen sich ggf. daraus ergeben, daß die Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung von ihr finanziert wurden, ohne daß der Rat die Fortführung dieser Aktionen bewilligt hat?

([1]) ABl. C 340 vom 12.11.1996.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(2. April 1997)

Der Jahresbericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1995 behandelt die Haushaltslinie B3-4103 und insbesondere das dritte Programm zur Bekämpfung der Armut für den Zeitraum von 1989 bis 1994. Die durchgeführten Aktionen wurden bewertet, die Kommission machte hierzu in ihrer Antwort an den Rechnungshof ausführliche Angaben. Hierin erläutert die Kommission ferner, wie Armut III einen ersten Beitrag zu einer Gesamtstrategie leistete, die sie durch Ausarbeitung eines Berichtes über sämtliche Gemeinschaftsaktionen im Bereich der Armut und der sozialen Ausgrenzung verfolgen möchte.

Bezüglich des zweiten Teils der Frage des Herrn Abgeordneten zur Haushaltslinie B3-4103 ist zu vermerken, daß die Kommission 1995 und 1996 über Mittel verfügte, die außerhalb des Rahmens des Vorschlags zum vierten, im Rat blockierten und entsprechend den vom Parlament verabschiedeten Kommentaren zum Haushalt eingesetzt werden können.

Allerdings hat das Vereinigte Königreich am 1. April 1996 eine Beschwerde beim Gerichtshof (C-106/96) eingereicht, mit der es die Rechtmäßigkeit der Finanzierung von Projekten im Bereich der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung aus der Haushaltslinie B3-4103 im Jahre 1995 bestreitet. Mit dem Urteil wird Ende 1997 gerechnet.

Am 10. Juli 1996 hat das Vereinigte Königreich erneut eine Beschwerde zur gleichen Haushaltslinie für das Jahr 1996 sowie einen Antrag auf Zwischenmaßnahmen bis zum Vorliegen des endgültigen Urteils eingereicht. Der Präsident des Gerichtshofs hat eine Verfügung erlassen, wonach die Kommission befugt ist, 1996 Vereinbarungen zu unterzeichnen, doch Auszahlungen erst nach Verkündigung des Urteils vornehmen darf, und zwar nur, wenn sie den Rechtsstreit gewinnt.

1997 wurden dieser Haushaltslinie keine Mittel zugewiesen.

(97/C 217/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0308/97

von Niels Kofoed (ELDR) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Durchführung der Richtlinie 92/66/EWG des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

In der Antwort der Kommission auf meine Anfrage P-3514/96 [1] wird bestätigt, daß eine Reduzierung der Schutzzonen nach Artikel 9 Absatz 7 zu keiner Zeit erfolgt ist, obwohl in Belgien bei kleineren Beständen eine 500 m-Zone gehandhabt wird.

Ist der Kommission bekannt, daß Artikel 9 Absatz 7 in der Praxis wegen der langen Dauer undurchführbar ist, und kann sie vor diesem Hintergrund mitteilen, ob Vorschläge gemacht worden sind, Richtlinie 92/66/EWG des Rates [2] mit dem in Belgien üblichen Vorgehen in Einklang zu bringen, und wenn ja, was sie unternommen hat, um solchen Aufforderungen nachzukommen?

---

[1] ABl. C 138 vom 5.5.1997, S. 72.
[2] ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Mitgliedstaaten waren gehalten, die Richtlinie 92/66/EWG bis zum 31. Oktober 1993 in einzelstaatliches Recht umzusetzen. Seither hat die Kommission dem Rat keine Änderungsvorschläge unterbreitet.

Wie die Kommission dem Herrn Abgeordneten bereits in ihrer Antwort auf seine schriftliche Anfrage P-3514/96 mitgeteilt hat, sind Änderungen der Richtlinie, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, der Seuchenlage oder anderen einschlägigen Faktoren Rechnung tragen, auf mittlere Sicht nicht auszuschließen, doch hat dies derzeit keine Priorität.

Wünsche hinsichtlich einer etwaigen Änderung von Artikel 9 Absatz 7 oder anderer Bestimmungen der Richtlinie werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie erarbeitet werden.

(97/C 217/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0309/97

von Doris Pack (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Entwicklung des Binnenmarktes im Bereich der Bauwirtschaft

1. Wie hoch war (in absoluten Zahlen und prozentual) der innergemeinschaftliche grenzüberschreitende Handel mit den wichtigsten Bauprodukten (Bausteine, Ziegel, Zement, Asphalt, Fliesen, Dachziegel, Fenster, Türen, Dächer) im Zeitraum von 1992-1995?

2. In welchem Umfang (in absoluten Zahlen und prozentual) sind im Zeitraum seit Inkrafttreten der Dienstleistungsrichtlinie innergemeinschaftlich grenzüberschreitend Planungsleistungen (Architekten-Ingenieurleistungen) vergeben worden?

3. In welchem Umfang (in absoluten Zahlen und prozentual) sind seit Inkrafttreten der Baukoordinierungsrichtlinie vom 18.7.1989 innergemeinschaftlich und grenzüberschreitend Bauaufträge vergeben worden?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(10. April 1997)

1. Eine Tabelle mit den erbetenen Informationen wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlamentes von der Kommission direkt übermittelt.

2. und 3. Die Frau Abgeordnete wird auf die Eurostat-Veröffentlichung (englische Fassung) „International Trade in services E.U., 1985-1997" verwiesen (insbesondere auf die Position Nr. 249 — Bauleistungen und Nr. 280 — Architektur-, Ingenieur- und sonstige technische Leistungen). Ein Exemplar dieser Veröffentlichung wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ebenfalls direkt zugeleitet. Die französische Fassung „Echanges Internationaux de services 1985-1994" erscheint im April 1997.

(97/C 217/230)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0310/97

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Zunehmende Inverkehrbringung von Arzneimittelfälschungen auf dem Weltmarkt

Nach Enthüllungen der Massenmedien, die sich auf Dokumente und Erkenntnisse der Weltgesundheitsorganisation und vor allem auf ein von ihr stammendes Schriftstück vom Oktober 1996 stützen, haben die Klagen über das Inverkehrbringen und den Vertrieb gefälschter Arzneimittel, die nicht nur aus Entwicklungsländern, sondern auch aus Industrieländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen, enorm zugenommen. Diese Arzneimittel sollen in ihrer Mehrheit geringere Wirksamkeit als die echten oder überhaupt keine Wirksamkeit haben, und daß, obwohl viele von ihnen lebenerhaltende Mittel sein sollen!

Kann die Kommission mitteilen, ob sie Kenntnis von dem Zahlenmaterial der Weltgesundheitsorganisation erhalten hat, ob sie mit den europäischen Arzneiherstellern, den NRO und den nationalen Behörden bereits eine Zusammenarbeit eingeleitet hat, und ob sie gemäß Artikel 129 Absatz 2 und 3 des Vertrags einzuschreiten gedenkt?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antwort, die sie ihm bereits auf seine mündliche Anfrage H-48/97 während der Fragestunde des Parlaments auf der Tagung im Februar 1997 gegeben hat (1).

Angesichts der strengen in der Gemeinschaft bereits geltenden Vorschriften für die Produktion und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln sieht die Kommission derzeit keine Veranlassung, weitere Maßnahmen ergreifen als die, die sie in ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage angekündigt hat (Information der Mitgliedstaaten durch den Pharmazeutischen Ausschuß, der mit Beschluß 75/320/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 (2) eingesetzt wurde).

(1) Parlamentssitzungen (Februar 1997).
(2) ABl. 147 vom 9.6.1975.

(97/C 217/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0314/97

von Michèle Lindeperg (PSE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Initiativen der Kommission betreffend das Asylrecht

Am 4.3.1996 hat der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt betreffend „die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling" in Artikel 1 des Genfer Abkommens" (96/196/JI (1)) angenommen.

Der Gemeinsame Standpunkt erkennt die Verfolgung durch Dritte gemäß dem Genfer Abkommen nur dann an, wenn diese Verfolgung „von den Behörden gefördert oder gebilligt wird".

In den Fällen, in denen die Staatsorgane nicht in der Lage sind, das Recht wiederherzustellen und den Schutz ihrer Bürger zu gewährleisten, werden die von nichtstaatlichen Gruppen verfolgten Personen gemäß dem Abkommen nicht als Flüchtlinge anerkannt. Wörtlich heißt es aber weiter im Text: „Auf jeden Fall können geeignete Formen des Schutzes nach einzelstaatlichem Recht für die betroffenen Personen in Betracht kommen".

Nun sind aber diese Formen des Schutzes zur Zeit sehr unterschiedlich und ermöglichen es offensichtlich nicht, den betroffenen Personen konkret eine menschliche Lösung vorzuschlagen.

In der Entschließung des Rates vom 14.10.1996 zur Festlegung der Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (2) werden zwei Prioritäten genannt, die möglicherweise Lösungen eröffnen:

— „4 b — Annäherung der nationalen Asylverfahren

— 4 g — Prüfung der Formen des ersatzweisen Schutzes (De-facto-Schutz und Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen)".

Wieweit sind die entsprechenden Arbeiten innerhalb der Kommission gediehen?

Wann gedenkt die Kommission, diesbezüglich eine Initiative einzuleiten?

(1) ABl. L 63 vom 13.3.1996, S. 2.
(2) ABl. C 319 vom 26.10.1996, S. 1.

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Wie die Kommision bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-716/96 (1) der Frau Abgeordneten erläutert hat, ist der Gemeinsame Standpunkt vom 4. März 1996 (2) nicht dahingehend auszulegen, daß von Dritten verfolgte Personen systematisch aus dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgeklammert werden, unabhängig davon, ob die Verantwortung der staatlichen Behörden nachgewiesen werden kann oder nicht.

Es trifft zu, daß der nicht auf dem Genfer Abkommen beruhende Schutz der Form nach von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erhebliche Unterschiede aufweist. Insbesondere die Erfahrung mit der Krise im ehemaligen Jugoslawien hat gezeigt, daß ein Massenzustrom von Personen zu einer Reihe unterschiedlicher Schutzformen in der Union führen kann. Die Kommission beabsichtigt daher, dem Rat und dem Parlament in naher Zukunft den Entwurf einer Maßnahme für den befristeten Schutz von Vertriebenen vorzulegen.

Mit Blick auf die Harmonisierung der Asylverfahren will die Kommission sorgfältig prüfen, wie die bestehenden Entschließungen des Rates von den Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind. Sie wird dann überlegen, welche weiteren Schritte zu unternehmen sind.

Die Kommission hat in diesem Stadium nicht die Absicht, eine Initiative zu den Formen des ersatzweisen Schutzes im Sinne von Nummer 4g der von der Frau Abgeordneten angeführten Ratsentschließung in die Wege zu leiten.

(1) ABl. C 280 vom 25.9.1996.
(2) ABl. L 63 vom 13.3.1996.

(97/C 217/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0345/97

von Eva Kjer Hansen (ELDR) an die Kommission

(4. Februar 1997)

Betrifft: Öffentlicher Zugang zu Dokumenten der Institutionen der Gemeinschaft

Die Transparenz des Beschlußfassungsprozesses und der damit zusammenhängende Zugang zu Rechtsakten stellen grundlegende Rechte der Demokratie dar.

1. Hält es die Kommission deshalb für zufriedenstellend, daß dieses Grundrecht auf öffentlichen Zugang zur Information als rein internes Organisationsproblem jeder Institution behandelt wird?
2. Hält sie es nicht für notwendig, eine allgemeine Regelung mit Mindestbedingungen und den grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten festzulegen?
3. Vertritt sie die Ansicht, daß der EU-Vertrag eine ausreichende Grundlage für die Annahme dieser Regelung darstellt, oder hält es die Kommission für notwendig, einen neuen Artikel einzuführen, der sich ausdrücklich auf das Prinzip der Transparenz und des Rechtes auf Information bezieht?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(7. März 1997)

1. Die Kommission legt im Sinne eines bürgernahen Europas größten Wert auf Transparenz. Der Rat, das Parlament und die Kommission haben im übrigen am 25. Oktober 1993 eine interinstitutionelle Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität angenommen.

2. Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß sie zur Verbesserung der Transparenz ihrer Arbeiten u.a. am 8. Februar 1994 den Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (1) angenommen hat. Gemäß diesem Beschluß, mit dem ein von Rat und Kommission am 6. Dezember 1993 vereinbarter gemeinsamer Verhaltenskodex eingeführt wird, gilt der Grundsatz, daß die Öffentlichkeit einen möglichst umfassenden Zugang zu den Kommissionsdokumenten erhält. Keine Einsicht wird in Dokumente gewährt, deren Verbreitung öffentliche oder private Interessen schädigen oder die Vertraulichkeit ihrer Beratungen gefährden könnte.

Bei diesem Beschluß handelt es sich zwar um eine interne Maßnahme, doch sei darauf hingewiesen, daß er besondere Bestimmungen zugunsten der Bürger enthält, die ihnen garantieren, daß ihre Anträge binnen kürzester Frist behandelt werden und daß sie bei nicht zufriedenstellender Antwort die Möglichkeit haben, eine Überprüfung zu beantragen.

Die Maßnahme läßt demnach erkennen, daß das Recht privater Antragsteller auf Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz des Organs befinden, allmählich bejaht wird.

Der Gerichtshof hat außerdem in seinem Urteil vom 30. April 1996 (2) bestätigt, daß die Institutionen aufgrund ihrer internen Organisationsbefugnisse Regelungen über die Behandlung solcher Anträge auf Zugang treffen können und daß eine interne Regelung dennoch rechtliche Wirkung gegenüber Dritten haben kann.

3. Die Kommission wird ihre Politik der Öffnung auch in Zukunft weiterentwickeln. Dies würde dadurch erleichtert, daß in den Vertrag geeignete Bestimmungen aufgenommen werden, die den Grundsatz der Transparenz als allgmeines Prinzip zum Ausdruck bringen und das Recht auf Zugang zu den (legislativen) Dokumenten der Gemeinschaftsorgane vorsehen.

(1) ABl. L 46 vom 18. 2. 1994.
(2) (Rechtssache C.58/94).

(97/C 217/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0346/97

von John Tomlinson (PSE) an die Kommission

(4. Februar 1997)

Betrifft: Unfälle von nicht gebietsansässigen Bürgern

Die Höhe der Entschädigung bei Unfällen variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, und die damit verbundenen Verfahren sind sehr unterschiedlich.

Mit welchen Vorschlägen will die Kommission dafür sorgen, daß der Binnenmarkt korrekt funktioniert und ein angemessener Schutz für die Bürger gewährleistet ist, die Opfer eines Unfalls in einem anderen als ihrem eigenen Mitgliedstaat geworden sind, um die Höhe der Entschädigung für Unfälle in der ganzen EU zu harmonisieren und sicherzustellen, daß die gleiche Berechnungsgrundlage in jedem Mitgliedstaat angewandt wird?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Die Einführung eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssystems, das den freien Verkehr im gesamten Gebiet der Gemeinschaft sowie die Entschädigung der Opfer von Straßenverkehrsunfällen gewährleistet, stellt seit der Verabschiedung der Ersten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie (1) (Erste Kraftfahrzeug-Haftpflichtrichtlinie) im Jahre 1972 eines der Anliegen der Kommission dar. Die genannte Richtlinie schrieb die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der ganzen damaligen Gemeinschaft vor.

Dieser Grundschutz wurde mit der Zweiten (2) und der Dritten (3) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie (Zweite und Dritte Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie) ausgedehnt und verstärkt. Die Zweite Richtlinie legte den Umfang des Schutzes dadurch fest, daß sie in allen Mitgliedstaaten anzuwendende Mindestbeträge für den Versicherungsschutz vorschrieb und den bei dieser Haftpflichtregelung der Versicherungspflicht unterliegenden Personenkreis abgrenzte. Schließlich gewährleistet die Dritte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinieauf der Grundlage einer einzigen Prämie die Schadensdeckung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Dennoch enthalten die genannten Richtlinien — wie auch der Herr Abgeordnete erwähnt — keine Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung der Höhe des den Geschädigten geleisteten Schadenersatzes. Es handelt sich um eine Mindestharmonisierung, die hinsichtlich der Höhe und der Modalitäten des Schadenersatzes keine im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einheitlich einzuhaltende Verpflichtung umfaßt. Es steht den Mitgliedstaaten frei, den Schadenersatz mehr oder weniger hoch festzusetzen, sofern sie die Mindestbeträge der Zweiten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie einhalten.

Aus der Dritten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie geht im übrigen hervor, daß die Schadensdeckung des Mitgliedstaats maßgeblich ist, in dem der Versicherungsvertrag unterzeichnet wurde bzw., wenn diese höher ist, die Deckung des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat. Somit wird der geleistete Schadenersatz in jedem einzelnen Fall nach den günstigsten Rechtsvorschriften eines der genannten Mitgliedstaaten berechnet.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Regelung einen zufriedenstellenden Schutz der Unfallopfer gewährleistet. Es handelt sich um eine flexible Regelung, die aber dem Grundsatz der Mindestharmonisierung und dem Subsidiaritätsprinzip treu bleibt und den in den Mitgliedstaaten traditionsgemäß angewandten unterschiedlichen Verfahren bezüglich der Höhe der Entschädigung und der Methoden der Schadenregulierung Rechnung trägt.

Die Kommission mißt der Verstärkung der Haftpflichtversicherungsregelung auf Gemeinschaftsebene in bezug auf die Entschädigung von Personen, die außerhalb ihres Herkunftslandes einen Unfall erlitten haben, gewiß große Bedeutung bei. Im Anschluß an die vom Europäischen Parlament am 26. Oktober 1995 nach Artikel 138 b EG-Vertrag verabschiedete Entschließung zur Regulierung von Verkehrsunfällen, die außerhalb des Herkunftslandes des Geschädigten erlitten werden (4), konzentriert sich die Kommission zur Zeit auf die Ausarbeitung des Vorschlags für eine Richtlinie, die auf die Verbesserung der derzeitigen Situation der Personen abzielt, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes aufhalten („visiteurs étrangers") und denen dort durch ein in einem anderen Land als dem ihres Wohnsitzes zugelassenes und versichertes Fahrzeug Sach- oder Personenschäden zugefügt werden. Der genannte Richtlinienvorschlag wird dem Europäischen Parlament und dem Rat voraussichtlich im Laufe des zweiten Halbjahrs 1997 vorgelegt.

(1) Erste Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (72/166/EWG) — ABl. L 103 vom 2.5.1972.
(2) Zweite Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (84/5/EWG) — ABl. L 8 vom 11.1.1984.
(3) Dritte Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (90/232/EWG) — ABl. L 129 vom 19.5.1990.
(4) ABl. C 308 vom 20.11.1995

(97/C 217/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0347/97

von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission

(4. Februar 1997)

Betrifft: Alternativen zur Kennzeichnung von Vieh

Ist die Kommission der Ansicht, daß Kälber und andere Tiere bei ihrer Geburt als Alternative zu den derzeitigen Methoden der Viehkennzeichnung mit Kaltbrand markiert werden sollten?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Praxis im Vergleich zu dem derzeitigen Kennzeichnungssystem sowohl eine einfachere Identifizierung als auch eine sicherere Kontrolle des Viehs ermöglichen würde?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Februar 1997)

Nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/102/EWG (1) über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren müssen alle Rinder eines Betriebs durch eine Ohrmarke mit einem alphanumerischen Code von nicht mehr als 14 Zeichen gekennzeichnet werden. Kaltbrand ist als Methode nicht zugelassen, da er nicht das erforderliche Maß an Präzision und Leserlichkeit bietet.

Die Kommission hat kürzlich einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates vorgelegt (2), die an die Stelle der derzeitigen Richtlinie treten soll. Darin wird eine Kennzeichnung von Rindern durch Ohrmarken in beiden Ohren vorgeschlagen.

(1) ABl. L 355 vom 5.12.1992
(2) KOM(96)460 endg.

(97/C 217/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0349/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Techniken zur Feststellung der Anbauflächen

In seiner Empfehlung zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 erkannte der Rat die Notwendigkeit an, ein Verzeichnis der Reisanbauflächen zu erstellen, um die Verfahren zur Kontrolle der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis bereitgestellten Mittel zu verbessern.

Das Parlament wies in seinem Beschluß vom 5. April 1995 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 [1] nachdrücklich darauf hin, daß die Mitgliedstaaten über umfassende Grundbücher verfügen müßten.

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird jedoch festgestellt, daß die Kommission noch nicht dem Ersuchen des Rates entsprochen hat, ein Verzeichnis der Reisanbauflächen zu erstellen.

Gedenkt die Kommission, die Fernerkundungstechniken oder andere Systeme zur Feststellung der Reisanbauflächen zu fördern?

---

[1] ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 51.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. Februar 1997)

Die Kommission erlaubt sich, den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. E-3997/96 von Herrn Arias Cañete [1] hinzuweisen.

Ergänzend gibt die Kommission zu bedenken, daß das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 [2] eingeführte „integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem", das seit 1996 kraft der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 [3] auch für Reis gilt, ein „alphanumerisches System zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen" und „ein integriertes Kontrollsystem" vorsieht.

Im übrigen ist die Fernerkundung eine der im Rahmen des integrierten Systems vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten, mit der sich die Reisanbauflächen leicht überprüfen lassen. Die Kommission fördert diese Technik und beteiligt sich bis zum Jahre 1998 an den Ausgaben für Kontrollen durch Fernerkundung (Verordnung (EG) Nr. 165/94 [4]). Allerdings können die Mitgliedstaaten ihre Kontrollmethoden selbst wählen.

Die derzeitige Situation wird also durchaus den Empfehlungen des Parlaments und des Rechnungshofs gerecht.

---

[1] ABl. C 186 vom 18.6.1997.
[2] ABl. L 355 vom 5.12.1992.
[3] ABl. L 329 vom 30.12.1995.
[4] ABl. L 24 vom 29.1.1994.

(97/C 217/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0350/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Spanien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die EAGFL-Beihilfen für die Reiserzeuger Spaniens 1992 und 1996?

(97/C 217/237) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0351/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Frankreich

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die EAGFL-Beihilfen für die Reiserzeuger Frankreichs 1992 und 1996?

(97/C 217/238) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0352/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Griechenland

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die EAGFL-Beihilfen für die Reiserzeuger Griechenlands 1992 und 1996?

(97/C 217/239) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0353/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Italien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die EAGFL-Beihilfen für die Reiserzeuger Italiens 1992 und 1996?

(97/C 217/240) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0354/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: EAGFL-Ausgaben in Portugal

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die EAGFL-Beihilfen für die Reiserzeuger Portugals 1992 und 1996?

(97/C 217/241) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0355/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Spanien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994

und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Spaniens 1992 und 1996 als Erstattungen für Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/242) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0356/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Frankreich

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Frankreichs 1992 und 1996 als Erstattungen für Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/243) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0357/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Griechenland

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Griechenlands 1992 und 1996 als Erstattungen für Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/244) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0358/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Italien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Italiens 1992 und 1996 als Erstattungen für Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/245) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0359/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Erstattungen in Portugal

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Portugals 1992 und 1996 als Erstattungen für Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/246) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0360/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Spanien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Spaniens 1992 und 1996 für finanztechnische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/247) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0361/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Frankreich

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Frankreichs 1992 und 1996 für finanztechnische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/248) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0362/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Griechenland

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Griechenlands 1992 und 1996 für finanztechnische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/249) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0363/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Italien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Italiens 1992 und 1996 für finanztechnische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/250)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0364/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung in Portugal

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Portugals 1992 und 1996 für finanztechnische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/251)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0365/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Spanien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Spaniens 1992 und 1996 für andere Lagerhaltungskosten gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/252)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0366/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Frankreich

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Frankreichs 1992 und 1996 für andere Lagerhaltungskosten gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/253)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0367/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Griechenland

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Griechenlands 1992 und 1996 für andere Lagerhaltungskosten gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/254) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0368/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Italien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Italiens 1992 und 1996 für andere Lagerhaltungskosten gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/255) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0369/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für andere Lagerhaltungskosten in Portugal

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Portugals 1992 und 1996 für andere Lagerhaltungskosten gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/256) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0370/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Spanien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Spaniens 1992 und 1996 aufgrund der Wertminderung von Lagerbeständen gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/257) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0371/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Frankreich

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Frankreichs 1992 und 1996 aufgrund der Wertminderung von Lagerbeständen gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/258)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0372/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Griechenland

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Griechenlands 1992 und 1996 aufgrund der Wertminderung von Lagerbeständen gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/259)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0373/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Italien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Italiens 1992 und 1996 aufgrund der Wertminderung von Lagerbeständen gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/260)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0374/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben aufgrund der Wertminderung von Lagerbe-stän-den in Portugal

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Portugals 1992 und 1996 aufgrund der Wertminderung von Lagerbestän-den gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/261)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0375/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Griechenland

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Spaniens 1992 und 1996 als Beihilfe für die Erzeugung von Indica-Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/262) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0376/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Frankreich

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Frankreichs 1992 und 1996 als Beihilfe für die Erzeugung von Indica-Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/263) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0377/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Griechenland

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Griechenlands 1992 und 1996 als Beihilfe für die Erzeugung von Indica-Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/264) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0378/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Italien

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Italiens 1992 und 1996 als Beihilfe für die Erzeugung von Indica-Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

(97/C 217/265) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0379/97**

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: GMO für Reis: Ausgaben für Produktionsbeihilfen in Portugal

Im Jahresbericht des Rechnungshofs über das Haushaltsjahr 1995 wird festgestellt, daß die Ausgaben der EAGFL-Abteilung Garantie für Reis von 87,3 Mio. Ecu im Jahre 1992 um 38% auf 54 Mio. Ecu im Jahre 1996 gesunken sind. Dieser Rückgang wird auf die Abschaffung der Beihilfe für Indica-Reis im Jahre 1994 und insbesondere auf den Rückgang der Reisausfuhren von 375 161 t im Zeitraum 1991/92 auf etwa 125 000 t im Jahre 1995 zurückgeführt.

Wie hoch sind die den Reiserzeugern Portugals 1992 und 1996 als Beihilfe für die Erzeugung von Indica-Reis gewährten EAGFL-Beihilfen?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0350/97, E-0351/97, E-0352/97, E-0353/97, E-0354/97, E-0355/97, E-0356/97, E-0357/97, E-0358/97, E-359/97, E-0360/97, E-0361/97, E-0362/97, E-0363/97, E-0364/97, E-0365/97, E-0366/97, E-0367/97, E-0368/97, E-0369/97, E-0370/97, E-0371/97, E-0372/97, E-0373/97, E-0374/97, E-0375/97, E-0376/97, E-0377/97, E-0378/97 und E-0379/97

(4. März 1997)

Die vom Herrn Abgeordneten erbetenen Haushaltsangaben (Ausgaben) sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Mio. Ecu

Nr. der Frage	Bezeichnung	SPANIEN		FRANKREICH		GRIECHEN-LAND		ITALIEN		PORTUGAL	
		1992	1996 (*)	1992	1996 (*)	1992	1996 (*)	1992	1996 (*)	1992	1996 (*)
350/97 bis 354/97	Beihilfen für die Erzeugung von Reis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
355/97 bis 359/97	Ausfuhrerstattungen für Reis	2,4	2,2	0,9	0,2	0,2	0,6	84,3	29,5	3,2	0,1
360/97 bis 364/97	Öffentliche Lagerhaltung (technische Kosten und Finanzkosten)	1,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0
365/97 bis 369/97	Öffentliche Lagerhaltung (sonstige Kosten)	-4,4	0,0	0,8	0,0	0,0	0,0	-24,9	0,0	-0,3	-0,1
370/97 bis 374/97	Öffentliche Lagerhaltung (Wertberichtigung der Bestände)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,1
375/97 bis 379/97	Beihilfen für die Erzeugung von Indica-Reis	11,6	0,0	0,1	0,0	0,8	0,0	4,9	0,0	0,8	0,0
	Sonstige	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Reis insgesamt	10,5	2,2	2,0	0,2	1,0	0,6	70,9	29,5	3,6	0,1

(*) Vorläufige Zahlen.

Die Differenz zwischen den Ausgaben in den Haushaltsjahren 1992 und 1996 erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die Produktionsbeihilfe für Reis des Typs Indica nur während eines bestimmten Zeitraums gezahlt wurde und jetzt (nach einer Verlängerung gegenüber der ursprünglichen Verordnung) ausgelaufen ist, sowie daraus, daß 1992 große Mengen aus Interventionsbeständen ausgeführt wurden, was hohe Ausgaben für Ausfuhrerstattungen verursacht hat.

Die Angaben 1992 wurden dem XXII. Finanzbericht des EAGFL-Garantie (Haushaltsjahr 1992) entnommen.

Die Kommission übermittelt diesen Bericht alljährlich der Haushaltsbehörde; der XXVI. Bericht (Haushaltsjahr 1996) wird derzeit erstellt.

(97/C 217/266)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0382/97

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Fälle von Berufskrankheit im Werk „Ford Electrónica Portuguesa" (Setúbal, Portugal)

Im November 1995 habe ich eine Anfrage an die Kommission (E-3198/95) [1] gerichtet, in der es um Fälle von Berufskrankheit — Tendinitis — in der Region von Setúbal als Folge der Arbeitsmethoden und des Arbeitsrhythmus, von der damals mehr als 300 Arbeitnehmer betroffen waren, ging. In ihrer Antwort vom 13.2.1996 verweist die Kommission auf die Richtlinie 89/391/EWG [2] und die Empfehlung 90/326/EWG [3].

Heute, über ein Jahr später, leiden rund 600 Arbeitnehmer im Werk „Ford Electrónica Portuguesa" unter Tendimitis, bei 200 wurde die Berufskrankheit inzwischen vom ärztlichen Kontrolldienst des Nationalen Zentrums zum Schutz gegen Berufsrisiken anerkannt. Ungeachtet der seitens der Arbeitnehmervertreter und der betreffenden gewerkschaftlichen Organisation unternommenen Schritte wurde bisher nichts getan, um einer weiteren Ausbreitung der Krankheit entgegenzuwirken, und täglich treten neue Fälle von Tendinitis auf. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Arbeitnehmer, deren Berufskrankheit anerkannt wurde, trotz unverminderter Arbeitsfähigkeit daran gehindert werden zu arbeiten, so daß sich ihre Einkünfte auf Sozialversicherungsleistungen beschränken.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß „Ford Electrónica" bereits ähnliche Schwierigkeiten in ihrem Werk in Brasilien hatte. Gelöst wurde das Problem durch die Entlassung von über 3.000 Arbeitnehmern, die unter Tendinitis litten, und durch die Verlagerung der Produktion nach Portugal, wo jetzt die Anlagen des brasilianischen Werkes zum Einsatz kommen.

Die ganze Situation, die noch durch die Angst verschärft wird, das Problem könnte in Portugal auf die gleiche Art und Weise gelöst werden, beeinträchtigt die Arbeitnehmer in ihrem Berufs-, Familien- und Gesellschaftsleben, und darüber hinaus leidet darunter die ganze Region.

Gestützt auf die Richtlinie, die in portugiesisches Recht umgesetzt wurde, und die Empfehlung, die rechtlich nicht bindend ist, möchte ich von der Kommission wissen, ob nicht ein Appell an die portugiesische Regierung im Sinne des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und der Verhütung antisozialer Praktiken gerechtfertigt ist.

---

(1) ABl. C 109 vom 15.4.1996, S. 32.
(2) ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.
(3) ABl. L 160 vom 26.6.1990, S. 39.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Der Herr Abgeordnete wird hierzu auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-3198/95 verwiesen.

Die Kommission weist darauf hin, daß Portugal die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) in portugiesisches Recht umgesetzt hat, und daß ihre Anwendung in die Kompetenz der nationalen Behörden fällt.

(97/C 217/267)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0383/97

von Annemarie Kuhn (PSE) an die Kommission

(4. Februar 1997)

Betrifft: Rindfleisch-Dumping der Europäischen Union in Afrika

Presseberichten zufolge stiegen die EU-Rindfleischlieferungen seit 1992 an Südafrika und Namibia von 3 500 auf 42 500 Tonnen. Der Absatz von namibischem und südafrikanischem Rindfleisch soll entsprechend um 25 % gesunken und die Preise um 20 % zurückgegangen sein. Bestätigt die Kommission diesen Fall von Rindfleischdumping, und wie steht sie zum angerichteten wirtschaftlichen Schaden, der auf 100 Millionen Ecu geschätzt wird, eine Summe, die der gesamten Entwicklungshilfe der EU für die Kap-Region entsprechen soll?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. Februar 1997)

Die Kommission hat in dieser Frage Ende August 1996 tatsächlich eine Note der südafrikanischen Behörden erhalten, in der sich diese über die zunehmenden Rindfleischausfuhren der Gemeinschaft nach Südafrika und die negativen Auswirkungen auf die Einkünfte der Erzeuger in Südafrika und den benachbarten Ländern beklagen.

In ihrer Antwort von Ende September 1996 hat die Kommission die südafrikanischen Behörden u.a. aufgefordert, konkrete Beispiele zu nennen, damit die erwähnten Dumping-Praktiken aufgedeckt werden können. Dieser Aufforderung ist Südafrika bisher nicht nachgekommen.

Trotzdem hat die Kommission im Bemühen um die Wiederbelebung des Rindfleischhandels innerhalb der „Southern African development community" und die Unterstützung der Anstrengungen im Rahmen der regionalen Integration in Afrika beschlossen, mit Wirkung vom 1. Februar 1997 alle afrikanischen Länder einer einzigen geographischen Zone zuzuordnen.

Diese Maßnahme betrifft vor allem einzeln verpacktes Fleisch ohne Knochen, das nicht von ausgewachsenen männlichen Rindern stammt, und führt bei Ausfuhr in die Länder des östlichen und des südlichen Afrika konkret zu einer Kürzung der Erstattungen für diese Produkte in der Größenordnung von 8,5 %. Dabei ist anzumerken, daß diese Kürzung der Erstattung ergänzend zu einer ersten linearen Kürzung der Erstattungen um 10% für alle Rindfleischerzeugnisse und alle Bestimmungen mit Wirkung vom 15. Januar 1997 beschlossen wurde.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß bei Ausfuhren nach Namibia und in die anderen afrikanischen AKP-Staaten, für die eine Präferenzregelung bei der Einfuhr von Rindfleisch in die Gemeinschaft gilt, keine Erstattungen gewährt werden.

(97/C 217/268)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0384/97

von Astrid Thors (ELDR) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Vorgehensweise der Kommission in bezug auf Xylit

Nach Darstellung in den Medien beabsichtigt die Kommission, Finnland gemäß Artikel 169 des Vertrags aufzufordern, sich zu der Frage zu äußern, warum xylitgesüßte Erzeugnisse in diesem Land nicht besteuert werden.

Die finnischen Steuerbefreiungen beruhen ausdrücklich auf umfassenden Untersuchungen, bei denen die Auswirkungen von Xylit auf die Zähne in besonderer Weise berücksichtigt wurden.

Um die Zahngesundheit ist es in den Mitgliedstaaten bekanntlich schlecht bestellt, und die Zahnbehandlungen führen zu beträchtlichen volkswirtschaftlichen Kosten. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um sich genauere Informationen über die Wirkung von Xylit zu beschaffen und die Anwendung von Xylit in allen Mitgliedstaaten zu fördern?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen P-0002/97 von Frau Hautala und E-0022/97 von Frau Myller (1).

(1) Siehe Seite 69.

(97/C 217/269)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0385/97

von Umberto Bossi (NI) an die Kommission

(4. Februar 1997)

Betrifft: Höchstmenge an zulässigen Rückständen in einigen Fischsorten

Auf der Grundlage der Messungen der zuständigen Gesundheitsdienste der Regionen Lombardei und Piemont scheint die DDT-Konzentration in einigen Fischsorten des Lago Maggiore höher als die gesetzlich zulässigen Höchstwerte zu liegen. Die für Gesundheit zuständigen jeweiligen Regionalministerien haben ein Verbot für das Fangen und die Vermarktung einiger Fischarten verhängt, und bereiten sich darauf vor, dieses Verbot auch auf die verbleibenden Arten auszudehnen.

Die italienischen Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen stützen sich auf die Rechtsverordnung Nr. 531 vom 30. Dezember 1992 in Anwendung der Richtlinie der Gemeinschaft Nr. 91/493 (1), die auf das Konzept der „für den Menschen annehmbaren Tages- oder Wochendosis" verweist (Anhang, Kapitel V), um die zulässigen Höchstmengen festzulegen, ohne jedoch die annehmbaren Mengen genau zu quantifizieren.

Kann die Kommission die „Tages- oder Wochendosis" der für den Menschen annehmbaren Schadstoffe quantifizieren?

Kann die Kommission genau angeben, ob und in welchem Maße die Mitgliedstaaten die Grenzwerte für die in den Fischsorten gemessenen Schadstoffe geregelt haben?

(1) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. Februar 1997)

Bei DDT handelt es sich um eine beständige organische Chlorverbindung, die in der Gemeinschaft seit 1979 als Pflanzenschutzmittel verboten ist (Richtlinie des Rates Nr. 79/117/EWG vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (1)). Obwohl Untersuchungen gezeigt haben, daß die Kontaminierung der Umwelt durch DDT-Metaboliten und -Abbauprodukte zur Zeit niedrig ist und weiter fällt, könnte es im Fettgewebe von Tieren erhebliche DDT-Rückstände geben, weil der Stoff in diesen Zellen gespeichert wird. Mitunter können nach einer punktuellen Kontaminierung, z. B. durch Industrieabfall,lokal auch höhere DDT-Rückstände gemessen werden.

In der gemeinsamen FAO/WHO-Sitzung über Pestizidrückstände (Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues, JMPR) wurde 1994 für DDT ein vorläufiger Wert für die annehmbare Tagesdosis von 0,02 mg pro kg Körpergewicht festgesetzt.

Soweit die Kommission unterrichtet ist, haben mehrere Mitgliedstaaten Grenzwerte für Fisch und Fischerzeugnisse festgelegt.

(1) ABl. L 33 vom 8.2.1979.

(97/C 217/270)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0387/97

von Ilona Graenitz (PSE) an die Kommission

(4. Februar 1997)

Betrifft: Gentechnisch veränderter Mais

Die Kommission hat am 18. Dezember 1996 beschlossen, die Genehmigung für das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais zu erteilen, für den eine Anmeldung von Ciba-Geigy gemäß der Richtlinie 90/220 (1) erfolgt war. Diese Entscheidung, die sich auf Berichte von drei Wissenschaftlichen Ausschüssen (Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß, Wissenschaftlicher Futtermittelausschuß und Wissenschaftlicher Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel) stützt, wurde getroffen, obgleich sich eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten (13 der 15 Mitgliedstaaten) wie auch das Europäische Parlament entschieden gegen das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais ausgesprochen haben.

Ist die Kommission nicht angesichts dieses Sachverhalts der Meinung, daß dieser Fall erneut deutlich macht, daß die bestehenden Komitologieverfahren, die bei so wichtigen Entscheidungen angewandt werden, nicht den erforderlichen demokratischen Normen entsprechen und daher im Rahmen der gegenwärtigen Regierungskonferenz einer grundlegenden Revision unterzogen werden müssen?

(1) ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(2. April 1997)

Wie das für Umwelt zuständige Mitglied der Kommission bereits vor dem Ausschuß für Umweltschutz am 21. Januar 1997 ausgeführt hat, war die Kommission bei dem Verfahren zur Prüfung dieses Vorgangs vor allem daran interessiert, vor einer Beschlußfassung über jedes potentielle Gesundheitsrisiko durch das Erzeugnis informiert zu werden.

Die Kommission hat sich bemüht, alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die sich insbesondere aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet und den Erfordernissen der Volksgesundheit als notwendig erwiesen. Sie hat zu dem derzeitigen Verfahrensstand die drei Wissenschaftlichen Ausschüsse für Lebens-, Futter- und Schädlingsbekämpfungsmittel konsultiert, um eine fundierte Entscheidung fällen zu können, die die jüngsten Kenntnisse berücksichtigt.

Ausgehend von den Stellungnahmen der Wissenschaftlichen Ausschüsse, die nach sehr gründlichen Arbeiten abgegeben wurden, hat sich die Kommission vergewissert, daß kein Grund zu der Annahme bestand, daß der gentechnisch veränderte Mais der Firma Ciba-Geigy in irgendeiner Weise für Mensch oder Umwelt negative Auswirkungen hat. Wie die Kommission zudem feststellen konnte, haben die Stellungnahmen der wissenschaftlichen Sachverständigen die Begründetheit ihres Vorschlags nicht in Frage gestellt. Entsprechend den geltenden Bestimmungen hat die Kommission daher im Anschluß an die Anmeldung (1) mit ihrer Entscheidung vom 18. Dezember 1996 die grundsätzliche Genehmigung für das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais erteilt.

Die Kommission erinnert im übrigen daran, daß sie derzeit prüft, wie die Arbeitsweise der Ausschüsse verbessert werden kann.

(1) ABl. L 31 vom 1.2.1997

(97/C 217/271)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0390/97

von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Durchführung des ALFA-Programms

In Deutschland häufen sich die Klagen über die Verwaltung des ALFA-Programms. Besonders schwerwiegend für die Antragsteller ist der Umstand, daß die erforderlichen Dokumente immer zunächst nur auf spanisch verfügbar sind – und auf englisch oder deutsch meistens erst, nachdem die in den Dokumenten angegebenen Fristen verstrichen sind. Inzwischen kommt erschwerend hinzu, daß die zuständige Abteilung der Kommission ihre Korrespondenz nur noch auf spanisch führt.

1. Hält die Kommission dies für einen angemessenen Umgang mit dem Bürger?

2. Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um diese Mängel abzustellen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Die Kommission hat im Rahmen des Alfa-Programms vier Arbeitssprachen gewählt (Spanisch, Französisch, Portugiesisch und Englisch) und dabei die Sprachen berücksichtigt, die in den Empfängerländern Lateinamerikas gesprochen werden, sowie die Sprachen, die bei der Informationsarbeit der Gemeinschaft häufige Verwendung finden.

Die Bewerber werden nur deswegen gebeten, ihre Vorschläge nach Möglichkeit in einer der vier Sprachen einzureichen, weil die Prüfung der eingereichten Vorschläge (und damit die Entscheidungsfindung) beschleunigt werden soll. Wenn sich die Bewerber für die Einreichung ihres Vorschlags in einer anderen als den vorgeschlagenen Sprachen entscheiden, muß die Kommission diese Dokumente übersetzen lassen, damit sie von der für das Alfa-Programm zuständigen Dienststelle, dem Büro für technische Hilfe und den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses geprüft werden können.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß die Dokumente immer rechtzeitig und gleichzeitig in den vier Sprachen des Programms vorhanden sind, daß der Schriftverkehr mit den Bewerbern immer in der Sprache geführt wird, in der die Dokumente eingereicht wurden, gegebenenfalls auch auf Englisch oder Französisch, und daß die Kommission je nach der konkreten Anfrage immer die notwendigen Vorkehrungen trifft, um die Informationsdokumente in andere Sprachen übersetzen zu lassen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß ihr Umgang mit dem Bürger insoweit angemessen ist, als die unmittelbaren Empfänger dieses Kooperationsprogrammes vor allem die lateinamerikanischen Länder sind.

Die Kommission beabsichtigt, auch in Zukunft nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren, um immer dann den Zugang zu den Alfa-Dokumenten in mehreren Sprachen zu erleichtern, wenn eine konkrete Anfrage vorliegt.

(97/C 217/272)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0393/97

von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Phare ACE-Programm 1996

Die Kommission hat eine auswärtige Agentur mit der Durchführung des Phare ACE-Stipendienprogramms beauftragt. Diese Agentur verwendet die Verträge über Stipendien nur in englischer Sprache. Sie verlangt, daß jede Seite des Vertrags sowie sämtlicher Anhänge einzeln paraphiert wird. Zusätzlich unterliegen diese Verträge belgischem Recht, da die Agentur in Belgien ansässig ist.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Paraphierung jeder einzelnen Seite ein Verwaltungsaufwand ist, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht?

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Paraphierung jeder einzelnen Seite — also die formale Anerkennung jeder einzelnen Formulierung — voraussetzen würde, daß dem Antragsteller der Vertrag in seiner eigenen Sprache vorgelegt wird?

3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß Verträgen nach belgischem Recht eine Textübersetzung in französischer oder flämischer Sprache beigefügt werden sollte?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(26. März 1997)

1. Die Paraphierung jeder einzelnen Seite eines Vertragswerkes durch beide Parteien entspricht internationalem Brauch zur unbestreitbaren Festlegung des Inhalts der getroffenen Abmachungen. Sie ist nicht unabweisbar notwendig, dient aber der Rechtssicherheit und -klarheit bei geringem

2. Verträge werden in den sprachlichen Fassungen abgeschlossen, auf die sich die betreffenden Parteien geeinigt haben. Es kann dabei unterstellt werden, daß sie den Inhalt der von ihnen unterzeichneten und paraphierten Abreden verstanden haben.

3. Der Verweis auf die Anwendung belgischen oder eines anderen nationalen Rechts in einem Vertragstext dient der inhaltlichen Vervollständigung eines notwendigerweise kurzen Vertragsinhalts. Alle Fragen, die nicht ausdrücklich im Vertragstext angesprochen wurden, sind nach den inhaltlichen Regelungen der betreffenden Rechtsordnung zu beantworten. Die Sprache dieser Rechtsordnung muß nicht unbedingt mit der vereinbarten Vertragssprache übereinstimmen.

Die Sprachenfrage könnte allenfalls von Bedeutung werden, wenn Streitfälle aus einem Vertrag vor einem nationalen Gericht ausgetragen werden, das eine von der Vertragssprache abweichende Amtssprache anwendet. Derartige Fälle sind selten und rechtfertigen nicht den Aufwand, jeden Vertragstext von vornherein in mehreren jeweils gleichermaßen verbindlichen sprachlichen Fassungen zu erstellen. Es genügt, im Bedarfsfall zu übersetzen, was gebraucht wird.

(97/C 217/273)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0394/97

von Gianfranco Dell'Alba (ARE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Intermodaler Umladebahnhof „Interporto" in Prato (Toskana/Italien)

Im Jahre 1984 wurde das Projekt des zentralen intermodalen Umladebahnhofs „Interporto" in Prato unter der Betreibergesellschaft „Interporto della Toscana Centrale AG" (Prato) in die Wege geleitet. Die in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Italienischen Staatsbahnen (FS) haben als möglicher Hauptinteressent das Projekt „Interporto" als wenig nutzbringend und unwirtschaftlich eingestuft und deshalb eine finanzielle Beteiligung stets abgelehnt. Dennoch hat die „Interporto della Toscana Centrale AG" (Prato) von der EWG folgende Gelder erhalten: Verord. 2052/Op/88-93 1. Los = Lit. 5.756.500.000 — Verord. 2052/POT/91-93 1. Los = Lit. 5.000.000.000 — Verord. 2081/93 DOCUP/OB 2/94-96 3. Los = Lit. 3.647.000.000 — Gesamtbetrag Lit. 14.403.500.000. Wie bekannt wurde, hat die „Interporto della Toscana Centrale AG" Antrag auf weitere Zuschüsse bei der EU gestellt. Kann die Kommission vor diesem Hintergrund zu folgenden Fragen Auskunft geben:

1. Hält es die Kommission nicht für unangemessen, ein Projekt auf dem Gebiet des intermodalen Verkehrs mit EU-Geldern zu finanzieren, dessen Nutzen fraglich ist und für das noch nicht einmal die FS Interesse zeigen?

2. Hält sie es nicht für notwendig, jede weitere Maßnahme so lange zu stoppen, bis umfassende Informationen über den tatsächlichen Nutzen des „Interporto" in Prato vorliegen?

3. Gedenkt die Kommission für den Fall, daß sich erhebliche Zweifel am Nutzen des „Interporto" ergeben, die Gemeinschaftsmittel zurückzufordern, die der „Interporto della Toscana Centrale AG" zu Unrecht gewährt worden sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Die im Rahmen der drei vorausgehenden Ziel-2-Programmplanungsdokumente für die Region Toskana beschlossene Kofinanzierung des „Interporto della Toscana Centrale S.p.a." in Prato stützte sich auf folgende Erwägungen.

In der aktualisierten Fassung des allgemeinen Verkehrsplans, den der Interministerielle Ausschuß für Verkehrsplanung (CIPET) am 20. Dezember 1990 genehmigt hatte, wurde Prato wegen seiner Bedeutung auf Landesebene in das Netzwerk der intermodalen Umladebahnhöfe einbezogen. In dem vom CIPET am 31. März 1992 gebilligten Fünfjahresplan für die intermodalen Umladebahnhöfe wurden außerdem Prato und sein Einzugsbereich erwähnt, zu dem u. a. die Eisenbahnstrecken Mailand-Rom und Florenz-Viareggio gehören.

Auch auf regionaler Ebene wird Prato in dem integrierten regionalen Verkehrsplan speziell als einer der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte genannt.

Zu den staatlichen Aufwendungen ist zu bemerken, daß der toskanische „Interporto" in das Verzeichnis der strategischen Zentren der italienischen Staatsbahn aufgenommen wurde und im Zeitraum 1993-1995 Mittel für den weiteren Ausbau erhielt. Ein zusätzlicher Betrag wurde nach dem Gesetz Nr. 240/90 bereitgestellt.

Die genannten Fakten dürften dafür sprechen, daß Prato sowohl für die Region als auch für Italien insgesamt von strategischer Bedeutung ist.

(97/C 217/274)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0395/97

von Bartho Pronk (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Diskriminierung von EU-Bürgern in einem Gesetzentwurf zur Einbürgerung von Zuwanderern in den Niederlanden

Am 11. Dezember 1996 wurde in den Niederlanden im Staatsanzeiger („Staatscourant") ein Gesetzentwurf zur Einbürgerung von Zuwanderern veröffentlicht. Dieser Entwurf ist lediglich für Bürger aus Ländern außerhalb der EU gedacht.

Zur Zeit sind EU-Bürger nicht grundsätzlich von Einbürgerungsprogrammen ausgeschlossen und nehmen auch daran teil. Ein Teil der Zuwanderer aus Ländern innerhalb der EU kommt ursprünglich aus Drittländern und hat darum großes Interesse an den Einbürgerungsprogrammen, doch können diese auch für normale EU-Bürger von Vorteil sein.

1. Ist der Kommission dieser Gesetzentwurf bekannt?

2. Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Diskriminierung von EU-Bürgern im Sinne von Artikel 6 des EG-Vertrags vorliegt, wenn dieser Gesetzentwurf umgesetzt wird?

3. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Ausgrenzung von EU-Bürgern in diesem Gesetzentwurf gegen die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, die Integration ihrer Angehörigen im Aufnahmeland sowie gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 [1] verstößt?

4. Wenn ja, gedenkt die Kommission, die Niederlande darauf hinzuweisen?

[1] ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(3. April 1997)

Die Kommission äußert sich grundsätzlich nicht zu Gesetzentwürfen.

(97/C 217/275)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0397/97

von Raimondo Fassa (ELDR) an die Kommission

(4. Februar 1997)

Betrifft: Anerkennung von NRO in Italien

Nach dem italienischen Gesetz 49/87 über die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen müssen Nichtregierungsorganisationen, wenn sie für Projekte Zuschüsse von der italienischen Regierung erhalten wollen, bestimmte Voraussetzungen nach Artikel 28, 29 und 30 dieses Gesetzes erfüllen. Diese Regelung, die es ansonsten in Europa nicht gibt, leistet Diskriminierung und Mißbrauch Vorschub. Sie wurde schon mehrfach von den einschlägigen Organisationen angefochten, da es keine Entsprechung in anderen Gemeinschaftsländern gibt. In Italien werden damit NRO, die aufgrund althergebrachter Privilegien und Vergünstigungen ohne weiteres als qualifiziert anerkannt werden, in ungerechtfertigter Weise gegenüber anderen bevorzugt, die zwar ebenso fähig sind, aber die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen und damit von der Regierung nicht eingesetzt werden können.

Bezeichnenderweise arbeiten viele dieser, in Italien nicht anerkannten NRO schon seit Jahren mit Gemeinschafts- und UNO-Organen zusammen, leisten dabei hervorragende Arbeit und werden von den Empfängerländern der Programme hoch geschätzt, können aber paradoxerweise nicht mit den italienischen Staatsorganen zusammenarbeiten.

Sollte die Kommission dafür sorgen, daß diese dem freien Wettbewerb in der Gemeinschaft zuwiderlaufende Vorschrift aufgehoben wird, und damit der seit Jahren bestehenden Benachteiligung der italienischen NRO ein Ende machen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Kommission ist der Ansicht, daß die gestellte Frage auschließlich in den Zuständigkeitsbereich der italienischen Behörden fällt.

Die Kommission bestätigt, daß sie (im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kofinanzierung) ihre eigenen Vorschriften über die Förderungswürdigkeit von Kofinanzierungen hat, die sie ohne Unterschied auf alle Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten anwendet. Sie kann daher keinen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln auf europäischer Ebene feststellen.

(97/C 217/276)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0398/97

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL), Paraskevas Avgerinos (PSE), Nikitas Kaklamanis (UPE) und Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Antidumpingmaßnahmen gegen Lederwaren aus China

Die Einfuhr von Lederwaren aus Drittländern, darunter auch aus China, zu Marktpreisen, die unter den Herstellungskosten liegen (Dumping), verursacht der griechischen Lederwarenproduktion große Schwierigkeiten. Es wird geschätzt, daß im Zeitraum 1992 bis 1995 in Griechenland in diesem Industriezweig 336 Betriebe schließen mußten und etwa 3.000 Personen ihre Arbeit verloren.

Ähnliche Probleme bestehen auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frankreich, Belgien, Italien, Irland), und aus diesem Grund hat der Europäische Verband der Lederindustrie gefordert, die Kommission solle gegen vier Arten von Artikeln (Damenhandtaschen, Schul- und Reiseartikel, Accessoires) aus China Antidumpingmaßnahmen verhängen.

Kann die Kommission mitteilen,

1. in welchem Stadium sich das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen betreffend die obengenannten Arten von Artikeln aus China befindet und
2. ob sie im Rahmen des Schutzes der EU-Erzeugnisse vor unlauterem Wettbewerb auch beabsichtigt, derartige Maßnahmen gegen weitere Lederartikel aus anderen Drittländern als China zu verhängen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Kommission führt aufgrund der Behauptungen von CEDIM (Europäischer Ausschuß der Lederwarenhersteller) über schädigendes Dumping derzeit drei Antidumpinguntersuchungen über Lederwaren durch, die Koffer, Reiseartikel, Aktentaschen, Schultaschen und Handtaschen betreffen. Was Koffer und Reiseartikel anbelangt, so wurden die betroffenen Parteien informiert, daß der Kommission angesichts der Ergebnisse der Voruntersuchungen über die Repräsentativität und die wirtschaftlichen Umstände der für die Untersuchung der Schädigung als Stichprobe ausgewählten Gemeinschaftshersteller vorgeschlagen wurde, das Verfahren ohne Einleitung von Antidumpingmaßnahmen zu beenden. Vorläufige Antidumpingmaßnahmen wurden gegenüber den Einfuhren von Handtaschen (1) eingeleitet, und die Untersuchung wird fortgeführt, um eindeutige Ergebnisse zu erhalten. In der Untersuchung über Aktentaschen und Schultaschen wurden bisher keine endgültigen Schlußfolgerungen getroffen.

Zur Ausdehnung von Antidumpingmaßnahmen auf andere Drittländer ist normalerweise ein Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft notwendig, in dem der Beweis für gedumpte Einfuhren aus dem betreffenden Drittland und für die sich daraus ergebende Schädigung erbracht wird.

Außerdem ist noch erwähnenswert, daß die Volksrepublik China infolge des Mechanismus der Graduierung, der durch das Allgemeine Zollpräferenzsystem (APS) eingeführt wurde, seit dem 1. Januar 1997 50 % der Präferenzspanne für alle Lederwaren verloren hat. Ab 1. Januar 1998 sind auf diese Waren die vollen Zollsätze zu zahlen.

(1) Verordnung (EG) Nr. 209/97 der Kommission vom 3.2.1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Handtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABl. L 33 vom 4.2.1997.

(97/C 217/277)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0400/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Rettung des europäischen Musikerbes

Im Bereich der Musik besitzt Europa eine Fülle von Überlieferungen. Jedes Land verfügt über unvergleichliche musikalische Schätze, von denen viele verlorengehen, da sie nicht erfaßt und den Menschen nahegebracht werden.

Zu diesen Ländern gehört auch Griechenland, in dem vornehmlich private Anstrengungen unternommen werden, um die wertvolle traditionelle griechische Musik, vor allem die Schätze der byzantinischen und der Volksmusik zu erhalten, indem sie aufgenommen und dem Vergessen entrissen werden, dem sie vielfach anheimgefallen sind.

Ähnliche Gefahren bestehen auch für andere Formen der traditionellen europäischen Musik, und deshalb gehen wertvolle Bestandteile der europäischen Kultur verloren.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob sie auch außerhalb des Programmes KALEIDOSKOP, in dem auch die Musik eine gewisse Berücksichtigung findet, schon konkrete Aktionsprogramme zur Erhaltung der traditionellen Musik und der Volkslieder in den Mitgliedstaaten der EU sowie der Denkmäler der europäischen Musiktradition wie Konservatorien, Konzertsäle und Opernhäuser ausgearbeitet hat oder auszuarbeiten beabsichtigt, die unmittelbar mit der Schöpfung musikalischer Meisterwerke auf unserem Kontinent in Verbindung stehen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(17. März 1997)

Im Rahmen ihrer derzeitigen Programme und Pilotvorhaben erarbeitet die Kommission Maßnahmen, die zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension, zur weiteren Entfaltung der Künstler sowie zur wechselseitigen Kenntnis der europäischen Kultur beitragen sollen.

So können im Rahmen des am 29. März 1996 angenommenen Gemeinschaftsprogramms KALEIDOSKOP Veranstaltungen zur Förderung des Gesangs oder anderer nationaler oder regionaler Musikformen wie auch

zahlreicher anderer künstlerischer Ausdrucksformen unterstützt werden, sofern die im Programmbeschluß Nr. 719/96/EG (1) festgelegten Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind und sofern es sich um Kooperationsvorhaben handelt, die Träger aus mindestens drei Mitgliedstaaten gemeinsam vorgelegt haben. Die Teilnahmebedingungen für 1997 sind veröffentlicht worden. (2)

Darüber hinaus hat die Gemeinschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zur Erhaltung des architektonischen Erbes, die 1994 auf das Schwerpunktthema „Historische Bauten und Spielstätten für Aufführungen der darstellenden und Unterhaltungskunst" ausgerichtet war, Mittel in Höhe von insgesamt 4 Mio. Ecu für die Erhaltung und Restaurierung von 60 Bauwerken in Europa bereitgestellt. Die Teilnahmebedingungen für vier Pilotaktionen zur Vorbereitung des Programms RAPHAEL, das zur Zeit verabschiedet wird, sollen in den kommenden Wochen veröffentlicht werden. Neben einer Pilotaktion, durch die speziell Kooperationsmaßnahmen zur Erschließung und Aufwertung des Bestands der europäischen Museen unterstützt werden, zielen Pilotvorhaben (mit jährlich wechselnden Schwerpunktthemen) auf die Erhaltung des architektonischen Erbes, die weitere Entfaltung der Künstler sowie die Förderung von Aktivitäten oder Veranstaltungen mit europäischer Dimension, die dem Erhalt des kulturellen Erbes dienen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen können Vorhaben zur Förderung des musikalischen Erbes oder zur Erhaltung von Stätten für die Aufführung von Musikwerken unterstützt werden, sofern die in den obenerwähnten Teilnahmebedingungen festgelegten Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind.

Die Kommission hat bereits vor einiger Zeit wiederholt auf den unschätzbaren Wert des musikalischen Erbes Europas sowie auf die Vielfalt und den Reichtum der europäischen Musik, einschließlich der nationalen und der regionalen Musikformen, hingewiesen. Dies geschah erst vor kurzem wieder anläßlich der Konferenz über Musik in Europa, die am 18. und 19. Oktober 1996 in Ennis (Irland) stattfand. Diese Konferenz, auf der auch das Parlament vertreten war, sollte auf der Grundlage der vom Europäischen Büro für Musik mit der Unterstützung der Kommission durchgeführten Studie „La Musique en Europe" („Musik in Europa") Überlegungen darüber in Gang setzen, durch welche Formen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene alle Bereiche der europäischen Musikindustrie gefördert werden können.

Die Kommission setzt mit Blick auf die Vorbereitung der Programme, deren Laufzeit 1998 enden wird, ihre Arbeiten in diesem Bereich fort. So schlug sie am 26. Februar 1997 die gemeinsame Organisation einer großen Konferenz vor, an der im Sommer dieses Jahres Künstler und Mitglieder des zuständigen Parlamentsausschusses teilnehmen könnten.

(1) ABl. L 99 vom 20.4.1996.
(2) ABl. C 298 vom 9.10.1996.

(97/C 217/278)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0401/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Niedrige Entschädigungen für Exporteure von frischem Obst und Gemüse

Nach Meldungen in der griechischen Presse werden die griechischen Exporteure von frischem Obst und Gemüse für das Jahr 1996 nicht einmal 10 Drachmen je Kilo erhalten, und auch dies nur in zwei Raten.

Die Gewährung dieser Sonderentschädigung betrifft Ausfuhren von Obst und Gemüse in die EU-Mitgliedstaaten und wird aufgrund gestiegener Beförderungskosten als Folge des Kriegs im ehemaligen Jugoslawien gezahlt. Diese Entschädigung ist ausnehmend niedrig ausgefallen, und gleicht nur zu einem sehr geringen Teil die finanzielle Mehrbelastung aus, die den griechischen Exporteuren und Transporteuren durch den über 4-jährigen Krieg in diesem Land entstanden ist.

Kann die Europäische Kommission die genauen Beträge mitteilen, die Griechenland als Sonderentschädigung für die Exporteure erhalten hat, sowie, ob sie eine zusätzliche Beihilfe für die Exporteure erwägt, um deren finanzielle Ausfälle sowie den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit griechischen Obstes und Gemüses soweit wie möglich auszugleichen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Verordnung (EG) Nr. 1600/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Gültigkeitsdauer (1) sieht vor, daß die besonderen befristeten Entschädigungen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland in andere Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Italien, Spanien und Portugal bis Ende 1996 gewährt werden.

Mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2133/96 der Kommission vom 6. Novembr 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den 1996 vorgenommenen Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland [2] wurde die besondere befristete Entschädigung für die Lieferungen zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 17. Oktober 1996 auf 3,21 Ecu /100kg festgesetzt, die in zwei Beträgen ausgezahlt wird. Die erste Tranche beläuft sich auf 60%, d. h. auf 19,26 Ecu/100 kg bzw. ca. 6 GRD/100 kg. Die zweite Tranche wird spätestens am 15. Oktober 1997 gezahlt. Für Lieferungen zwischen dem 18. Oktober 1996 und dem 31. Dezember 1996 beläuft sich die besondere befristete Entschädigung auf 2,76 Ecu/100 kg.

Wird die Menge von 175 000 Tonnen im ersten Zeitraum bzw. von 41 000 Tonnen im zweiten Zeitraum überschritten, so werden die jeweiligen Beträge im Verhältnis der mengenmäßigen Überschreitung gekürzt. Da die Ausführer für die Antragstellung von 6 Monate Zeit haben, sind die endgültigen Mengen und somit auch der endgültige Betrag der besonderen befristeten Entschädigung noch nicht bekannt.

Die Kommission ist daher leider noch nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten die endgültigen Beträge der besonderen befristeten Entschädigung zu nennen. Sie hat allerdings keinesfalls die Absicht, den Ausführern einen höheren Zuschuß zu gewähren. Dies würde im übrigen den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3438/92 des Rates vom 23. November 1992 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland [3] widersprechen, dem zufolge die besondere befristete Entschädigung degressiv zu gestalten ist. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß seit dem Ende der Feindseligkeiten in dieser Region und der Aufhebung des Embargos gegen Serbien und Montenegro die Fernstraße Belgrad-Zagreb wieder für den Transitverkehr geöffnet ist (Ende 1995).

---

(1) ABl. L 206 vom 16.8.1996
(2) ABl. L 285 vom 7.11.1996
(3) ABl. L 350 vom 1.12.1992

(97/C 217/279)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0404/97

von Katerina Daskalaki (UPE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Gefahr eines Verfalls der Denkmäler von Knossos

Das archäologische Gelände von Knossos, der uralten Geburtsstätte europäischer Kultur, droht von plötzlichen Temperaturschwankungen (Frost, Stürme und Feuchtigkeit) und den sich dadurch unablässig vermehrenden Rissen und Absenkungen zerstört zu werden. Die Lage verschlechtert sich noch durch die riesige Anzahl von Besuchern und die landwirtschaftlichen Anbauflächen in unmittelbarer Umgebung, von denen zusätzlich Feuchtigkeit ausgeht.

Könnte die Kommission angesichts der Geldsorgen und der unzureichenden materiellen und technischen Ausstattung der örtlichen zuständigen archäologischen Dienste eine Studie zwecks Bestandsaufnahme und Behebung der Schäden und die Einstellung des geeigneten technischen Personals sowie die Einleitung von Wiederherstellungsarbeiten bezuschussen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(17. März 1997)

Die Kommission begrüßt das Interesse des Herrn Abgeordneten am Zustand der Denkmäler von Knossos, die zweifellos zu den bedeutendsten Ausgrabungsstätten Europas gehören.

Gemäß Artikel 128 EG-Vertrag hat die Kommission in den vergangenen Jahren im Rahmen der europaweiten Zusammenarbeit Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes in Europa gefördert. Bis zur endgültigen Verabschiedung des Programms RAPHAEL gelten das Augenmerk und die Unterstützung der Kommission in diesem Bereich in erster Linie Maßnahmen zur Vorbereitung dieses Programms. So plant sie auch in diesem Jahr entsprechende Pilotaktionen, die in den kommenden Wochen veröffentlicht werden sollen.

Sofern die Voraussetzungen für die diesjährigen Pilotaktionen erfüllt sind, steht es den griechischen Behörden frei, bei der Kommission die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Denkmäler von Knossos zu beantragen. Die Kommission wird den einzelstaatlichen Behörden die entsprechende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen so bald wie möglich übermitteln.

(97/C 217/280)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0407/97

von Arthur Newens (PSE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: EU-Mittel für die Bereiche Bevölkerung und reproduktive Gesundheit im Lichte der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung

Vor der Kairoer Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung sagte die EU eine Aufstockung der Mittel für bevölkerungsrelevante Projekte auf 300 Mio Ecu bis zum Jahr 2000 zu (Mitteilung der Kommission (KOM(94) 100).

Kann die Kommission mitteilen, ob die EU dieses Ziel, bis zum Jahr 2000 300 Mio Ecu bereitzustellen, wird erreichen können?

Kann die Kommission angeben, wie diese Mittelaufstockung in den Jahren 1997-2000 umgesetzt werden soll?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Kommission hat ihr Ziel, entsprechend den im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung angestrebten Ergebnissen bis zum Jahr 2000 für die Unterstützung der Bevölkerung und die reproduktive Gesundheit 300 Mio. Ecu zur Verfügung zu stellen, bereits erreicht, und es ist wahrscheinlich, daß die Unterstützung der Bevölkerungs- und reproduktiven Gesundheitsprogramme bis zum Jahr 2000 weit über das gesetzte Ziel hinausgeht.

1995 nahm die Kommission Mittelbindungen in Höhe von ungefähr 45 Mio. Ecu vor; 1996 erreichten diese allein für Asien 230 Mio. Ecu. Bedeutende Unterstützung wurde auch in Lateinamerika und im Mittelmeerraum gewährt. Neben diesen Beträgen erfolgten ebenfalls Mittelbindungen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), um den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums im Bereich SDT/HIV/AIDS behilflich zu sein und den Gesundheitssektor unter Einschluß der Integration der Familienplanungskomponenten in die Grundleistungen der Gesundheitsfürsorge der Primärstufe zu unterstützen. 1995/1996 wurden im Rahmen des EEF ein Betrag für besondere Projekte in Höhe von insgesamt 15 Mio. Ecu für SDT/HIV/AIDS und 14,8 Mio Ecu für Familienplanung zur Verfügung gestellt.

Diese erhöhten Finanzmittel für Maßnahmen im Bereich Bevölkerung und reproduktive Gesundheit in der ganzen Welt werden zwischen 1997 und 2000 für die zahlreichen aufgestellten Programme eingesetzt. So wurden z.B. 1995/1996 für Asien ein bedeutendes Programm zur Unterstützung des Sektors Gesundheit und Familienfürsorge in Indien (200 Mio. Ecu), ein Programm für die Gesundheit der Frauen und für sichere Mutterschaft in den Philippinen (19 Mio. Ecu) und die Asien-Initiative für reproduktive Gesundheit angenommen. Die Letztgenannte ist der Beweis dafür, daß die Kommission ihre strategische Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) seit der Konferenz in Kairo bedeutend verstärkt hat.

Im Rahmen einer spezifischen Haushaltslinie (7 Mio. Ecu im Jahr 1996) sind in mehreren Ländern Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums ebenfalls kleine Pilotprojekte sowie innovative Projekte im Bereich Bevölkerung und reproduktive Gesundheit vorgesehen. Außerdem erfolgten im Jahre 1995/1996 im Rahmen einer spezifischen Haushaltslinie AIDS Mittelbindungen von insgesamt 30 Mio. Ecu, um internationale, regionale und nationale Interventionen zugunsten der Entwicklungsländer zu unterstützen.

(97/C 217/281)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0415/97

von Christa Randzio-Plath (PSE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Beteiligung der Kommission am G7 „Finanzen" am 8. Februar 1997

Kann die Kommission bestätigen, daß sie nicht zur Teilnahme an dem Treffen der G7 „Finanzen" am 8. Februar 1997 in Berlin eingeladen wurde, bei dem über den Euro debattiert werden soll?

Wie kann die Kommission bejahendenfalls die Beteiligung gemeinschaftlicher Instanzen an internationalen Tagungen über die internationale Dimension des Euro gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Artikel 109 EG [1] in der dritten Stufe der WWU und im Rahmen der Stärkung der internationalen Währungszusammenarbeit?

[1] Festlegung des Wechselkurses des Euro gegenüber Drittlandswährungen.

Antwort von Herrn De Silguy im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Es trifft zu, daß die Kommission trotz ihres ausdrücklichen Wunsches nicht zu dem G7-Treffen „Finanzen" der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der sieben führenden Industrieländer am 8. Februar 1997 eingeladen war.

Mit dem Euro zusammenhängende Fragen standen allerdings auch nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung dieses Treffens. Im Rahmen einer kurzen Diskussion wurden die Mitglieder der G7 lediglich über die Ergebnisse des Europäischen Rats von Dublin informiert.

Während der Ratstagung „Wirtschaft und Finanzen" vom 27. Januar 1997 wurde gleichwohl festgestellt, daß die Abwesenheit der Kommission keinesfalls einen Präzedenzfall darstellen dürfe. Der Ratspräsident hat insbesondere anerkannt, daß eine förmliche Diskussion über die externen Aspekte des Euro auf der Ebene der G7 nur im Beisein des Ratsvorsitzes, der Kommission und des Europäischen Währungsinstituts möglich sei.

Bezugsgrundlage für die Beschlüsse, die zur Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene nach Einführung des Euro gefaßt werden, ist Artikel 109 EGV, insbesondere dessen Absatz 4. Die Kommission untersucht zur Zeit die Durchführungsmodalitäten zu diesem Artikel und wird zu gegebener Zeit Vorschläge unterbreiten.

(97/C 217/282)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0416/97

von Riccardo Nencini (PSE) an die Kommission

(13. Februar 1997)

Betrifft: Gestohlene Kunstwerke

In der Europäischen Union werden immer häufiger Kunstwerke gestohlen, die dann von Museen oder anderen Einrichtungen angekauft werden. Allein in Italien wurden im Jahr 1996 insgesamt 2.108 wertvolle Kunstwerke gestohlen.

Da es für diesen Bereich eine europäische Rechtsvorschrift gibt, sollte die Kommission:

1. prüfen, welche Mitgliedstaaten die Rechtsvorschrift noch nicht umgesetzt haben;
2. die Mitgliedstaaten auffordern, vorhandene Kunstwerke umgehend zu katalogisieren, da dies eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der Rechtsvorschrift ist;
3. mit den Nicht-EU-Staaten ein Abkommen über Diebstahl und illegale Ausfuhr von Kunstwerken abschließen.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(18. März 1997)

1. Bisher haben sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich) der Kommission noch nicht mitgeteilt, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern [1] umzusetzen. Gegen diese Mitgliedstaaten wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

2. Nach Artikel 36 EG-Vertrag ist es unter Berücksichtigung der dort genannten Einschränkungen Sache der Mitgliedstaaten, ihre Kulturgüter zu bestimmen und zu katalogisieren und eine Regelung zu ihrem Schutz einzuführen. Die genannte Richtlinie sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern [2] ergänzen diese einzelstaatlichen Regelungen, ersetzen sie aber nicht.

3. An den Verhandlungen, die am 24. Juni 1995 in Rom zur Annahme der Unidroit-Konvention über die weltweite Rückführung von gestohlenen oder rechtswidrig ausgeführten Kulturgütern geführt haben, waren sämtliche Mitgliedstaaten beteiligt. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist die Konvention bereits von 22 Staaten, darunter auch von fünf Mitgliedstaaten der EU (Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal und Finnland), unterzeichnet worden.

(1) ABl. L 74 vom 27.3.1993.
(2) ABl. L 395 vom 31.12.1992.

(97/C 217/283)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0420/97

von Josu Imaz San Miguel (PPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Einbeziehung eines Programms zur Sanierung der Bucht von Pasaia (Baskenland) in die Gemeinschaftsinitiative URBAN

Die Gemeinden im Einzugsbereich von San Sebastian haben ein Strategieprogramm zur Stadtsanierung der Bucht von Pasaia vorgelegt. Dieser Stadtbereich zählt 246.000 Einwohner und ist dicht besiedelt. Die wirtschaftliche und soziale Lage ist schwierig, wovon eine Arbeitslosenrate von 22,6% zeugt. Das vorgelegte Programm setzt Investitionen von insgesamt 2,86 Mrd. Peseten voraus, die für den Prozeß der Wiederherstellung dieses sozio-ökonomischen Lebensraums äußerst wichtig wären.

Ferner ist die Umgebung der Bucht von Pasaia in urbaner Hinsicht besonders heruntergekommen, was dieses Gebiet zusammen mit großen Umweltbelastungen und einem hohen Grad sozialer Konfrontation zu einem der vorrangigen Ziele für die Anwendung der Kriterien machen, die in den Leitlinien in der Mitteilung 94/C180/02 über das Programm URBAN definiert wurden. Hinzuzufügen ist, daß dieses Gebiet zu den Ziel-2-Gebieten der Strukturfonds gehört und überdies Teil des grenzüberschreitenden Ballungsgebiets mit den Eckpunkten San Sebastian und Bayonne ist.

Dieses Programm wurde von den Gemeinden dieses Stadtbereichs der spanischen Regierung unterbreitet, ohne daß diese es in die Liste der der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Projekte einbezogen hätte. Überdies ist dies die zweite Bewerbung in Folge, bei der sich die Haltung der spanischen Regierung zu diesem Projekt wiederholt.

Sind der Europäischen Kommission die Gründe bekannt, warum die spanische Regierung das Strategieprogramm für die Bucht von Pasaia nicht in die an die Kommission gerichtete Projektliste aufgenommen hat?

Ist die Kommission der Ansicht, daß für diese Entscheidung objektive Gründe, die sich auf die Auswahlkriterien der URBAN-Programme stützen, vorliegen?

Meint die Kommission, daß eine Aktion zur Stadtsanierung nach dem strategischen Programm für die Bucht von Pasaia dazu beitragen kann, die soziale Konfliktlage in dem betreffenden Gebiet zu entschärfen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. Februar 1997)

Die Kommission hat Spanien für die Erweiterung der Gemeinschaftsinitiative Urban Mittel in Höhe von 77,6 Mio. Ecu bereitgestellt. Vorrang wurde Städten in Ziel-1-Regionen eingeräumt, auf die 56,2 Mio. Ecu dieses Betrags entfallen. Die übrigen 21,4 Mio. Ecu sind für Städte außerhalb der Ziel-1-Regionen vorgesehen.

Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, daß die spanischen Behörden nur eine begrenzte Anzahl von Städten für eine Förderung vorschlagen konnten. Die Auswahl der einzelnen Städte ist Sache der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats. Der Herr Abgeordnete wird daher gebeten, seine spezifischen Fragen an die spanischen Behörden zu richten. Dagegen hat die Kommission sicherzustellen, daß die von einem Mitgliedstaat vorgeschlagenen städtischen Gebiete den Kriterien entsprechen, die in den Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative Urban (1) festgelegt worden sind.

(1) ABl. C 200 vom 10.7.1996.

(97/C 217/284)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0424/97

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Geldbuße für Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1996/97

Kann die Kommission mitteilen, wie die Geldbuße berechnet wurde, die vom Verwaltungsausschuß für Ölsaaten in einer Höhe von 5% auf die Preise im Wirtschaftsjahr 1996/97 festgesetzt wurde?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. Februar 1997)

Die Kommission berechnet den endgültigen regionalen Referenzbetrag auf der Grundlage des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten. Der für Ölsaaten festgestellte Referenzpreis, der dem im Wirtschaftsjahr 1996/97 festgestellten durchschnittlichen Marktpreis entspricht, wurde mit 223,551 Ecu/t angesetzt. Dieser festgestellte Referenzpreis wurde auf der Grundlage der Angebote und Preise berechnet, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3405/93 [1] der Kommission vom 13. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Meldung der Marktpreise und Angebote durch bestimmte Mitgliedstaaten und der von der Kommission anschließend vorgenommenen Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten mitgeteilt wurden.

Die Differenz zwischen dem festgestellten und dem vom Rat festgesetzten voraussichtlichen Präferenzpreis (196,80 Ecu je Tonne) gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 [2] beträgt 13,593%. Da gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 Preisabweichungen von bis zu 8% unberücksichtigt bleiben, muß die voraussichtliche Ausgleichszahlung um 5% gekürzt werden.

[1] ABl. L 310 vom 14.2.1993.
[2] ABl. L 181 vom 1.7.1992

(97/C 217/285)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0426/97

von María Sornosa Martínez (GUE/NGL), Angela Sierra González (GUE/NGL) und Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Lage der Frauen in Osttimor

In der Erwägung, daß die seit 21 Jahren bestehende ernste Lage des Lebens in Osttimor andauert und daß der Gemeinsame Standpunkt des Rates 96/407/GASP [1] vom Juni 1996 in Artikel 2 Absatz 5 ausdrücklich festlegt, daß die Europäische Union durch eigene Mittel sowie durch Hilfeleistung für die Aktionen der NRO alle geeigneten Maßnahmen unterstützt, die darauf abzielen, daß die Menschenrechte in der Region stärker beachtet werden und die Lebensbedingungen des Volkes von Osttimor sich wesentlich verbessern, ferner in der Erwägung, daß die Frauen in besonderem Maße unter den Folgen dieser Lage zu leiden haben als Opfer von Vergewaltigungen und Mißbrauch seitens der Besatzungskräfte neben ihrer Lage als Flüchtlinge,

1. welche Maßnahmen wurden bisher zur Anwendung der in dem Gemeinsamen Standpunkt aufgeführten Punkte konkret durchgeführt?
2. Wurde finanzielle Hilfe zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte in Osttimor gewährt?
3. Wurde in Erwägung gezogen, eine besondere Maßnahme hinsichtlich der Lage der Frauen zu treffen?
4. Gedenkt die Kommission die Kontakte zur Ständigen Vertretung in Osttimor enger zu gestalten, um konkrete Maßnahmen im wirksamster Weise zu kanalisieren?

[1] ABl. L 168 vom 6.7.1996, S. 2.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Kommission prüft derzeit mögliche Aktionen in Osttimor, die zu einer Verbesserung der Lage der Bevölkerung führen können.

Diese Aktionen werden die Bevölkerung des Gebietes insgesamt betreffen, jedoch mit Sicherheit die besondere Lage der Frauen berücksichtigen.

Ein Vertreter Osttimors hat der Kommission im Januar 1997 einen Besuch abgestattet.

(97/C 217/286) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0427/97**

von Magda Aelvoet (V) und Gianni Tamino (V) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Zuschuß der EU für das Zentrum „Carapax"

Im Rahmen des MEDSPA-Programmes hatte die Kommission eine Initiative zum Schutz der Schildkröten unterstützt, die gestartet worden war von der in einigen Ländern der Union noch immer tätigen Stiftung „RANA". Ebenfalls im Rahmen dieses Programms ist in Italien in der Nähe von Massa Marittima (Provinz Grosseto-Region Toskana) das Erholungszentrum „Carapax" gegründet worden, das im Laufe der Jahre immer weiter ausgebaut wurde und sich zu einer der größten touristischen Attraktionen der Region mit über 20.000 Besuchern pro Jahr entwickelt hat. Wegen seiner allseits bekannten und geschätzten Arbeit hat dieses Zentrum aufgrund der Verordnung 2052/88 (1) und des LIFE-Programms, dem Nachfolger von MEDSPA, weiterhin Zuschüsse von der Europäischen Union erhalten.

In jüngster Zeit sind jedoch ernste Probleme mit den zuständigen Stellen vor Ort, wie der Comunità Montana und der Region Toskana, entstanden. Es hat den Anschein, als würden die Verwalter des Carapax-Zentrums bei der Verwendung der Gemeinschaftsmittel für die Ziele behindert, für die die Zuschüsse bewilligt worden sind. So werden z.B. die befürwortenden Gutachten für die Abnahme der mit den Geldern aus der Verordnung 2052/88 restaurierten alten Gebäude aufs Äußerste verzögert. Diese Abnahme ist trotz einer gegenteiligen Mitteilung der Region an die Union noch nicht erfolgt.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt?

Sieht die Kommission die Unterstützung des genannten Programms noch als sinnvoll an, und wenn ja, was gedenkt sie zu unternehmen, um die Effizienz ihrer Unterstützung zu gewährleisten?

(1) ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Die Kommission hat stets mit größter Aufmerksamkeit die Abwicklung des Carapax-Projekts verfolgt, das ausdrücklich im operationellen Multifondsprogramm unter Ziel 5b der Region Toskana für 1991-1993 ausgewiesen war.

Ziel des Projekts war es, ein für die Aufnahme, Fortpflanzung und Beobachtung von Schildkröten bestimmtes Gebiet wieder in seinen natürlichen Zustand zurückzuführen und einige Gebäude des Zentrums umzubauen, um darin Laboratorien, Verwaltungsräume, Archive und Anlaufstellen für die Besucher einzurichten.

Das Projekt wurde durch Beschluß der Regionalregierung genehmigt. Von den insgesamt 750 Mio. Lire für die Programmabwicklung wurden 40% von der Gemeinschaft bereitgestellt.

Nach Abschluß des Projekts hat die für die Überprüfung der Konformität der Arbeiten zuständige Stelle eine förderfähige Ausgabe von rund 724 Mio. Lire (rund 97%) für korrekt befunden.

Die Kommission erachtet daher die vorgebrachten Bedenken als gegenstandslos.

(97/C 217/287)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0429/97

von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Fusion Banca Popolare di Sassari und Banca di Sassari Spa

Die außerordentliche Versammlung der Banca Popolare di Sassari, einer Genossenschaftsbank, hat am 25.4.1993 die Fusion (durch Übernahme) mit der vom Banco di Sardegna kontrollierten Banca di Sassari Spa beschlossen, ohne die Gewinn- und Verlustrechnung von 1991 (Verlust in Höhe von über 44 Milliarden Lire) und von 1992 (Verlust über 144 Milliarden Lire) zu kennen, die sehr wohl von den Gesellschaftern angemahnt worden war und bis heute nicht bekannt gemacht worden ist. Durch diese Fusion haben die über 22.000 Aktionäre etwa 500 Milliarden Lire (Kursverlust bei den in ihrem Besitz befindlichen Aktien), d.h. die in langen Jahren der Arbeit erzielten Ersparnisse verloren. Bei ihrer Zustimmung zur Fusion wurden sie beeinflußt durch Erklärungen von Führungskräften des Banco di Sardenga, die auch in der örtlichen Presse veröffentlicht wurden, und wonach es ohne Fusion zum Konkurs gekommen wäre. Die Banca d'Italia, die trotz der gegenteiligen Stellungnahme der Antitrust-Kommission die Fusion befürwortete, hätte einer Verlängerung der kommissarischen Verwaltung der Banca Popolare di Sassari (Art. 27 Abs. 2 des D.L. 481/92) zustimmen und auf diese Weise bessere Bewertungen und Angebote vonseiten anderer Banken (Monte dei Paschi, Cariplo u.a.) ermöglichen können.

Die oben genannten Vorkommnisse haben dazu geführt, daß der Banco di Sardegna Anteile des Bankenmarktes der Insel (42% Banca die Sassari + 13% Banca Popolare di Sassari) hält, die ihm eine marktbeherrschende Stellung verleihen.

An die Kommission wird die Frage gerichtet, ob sie nicht der Auffassung ist, daß die Fusion der Banca Popolare di Sassari mit der Banca die Sassari Spa gegen die gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften, Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag (Erwerb einer beherrschenden Stellung, nicht erfolgte Fusionskontrolle usw.) sowie das Gesellschaftsrecht verstößt.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse sind die Befugnisse der Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [1] festgelegt. Diese Verordnung sieht eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Behörden vor. Demnach gelten die Gemeinschaftsvorschriften, wenn es sich um einen Zusammenschluß von gemeinschaftsweiter Bedeutung handelt, bei dem die in Artikel 1 der Verordnung aufgeführten Umsatzschwellenwerte erreicht werden.

Im Zeitpunkt der Anmeldung fiel der fragliche Zusammenschluß nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4069/89, so daß es ausschließlich Sache der zuständigen italienischen Behörden war, gemäß den geltenden nationalen Wettbewerbsbestimmungen (Gesetz Nr. 287 vom 10. Oktober 1990) darüber zu befinden.

Da im vorliegenden Fall die Schwellenwerte für eine Anwendung der Fusionskontrollverordnung nicht erreicht sind und somit die Fusionskontrolle in die ausschließliche Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaates fällt, hat die Kommission keinerlei Befugnis, um Maßnahmen in dieser Sache zu ergreifen.

[1] ABl. L 395 vom 30. 12. 1989.

(97/C 217/288)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0432/97

von Katerina Daskalaki (UPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Operationelles Programm Bildung (Unterprogramme 3 und 4)

Kann uns die Kommission angesichts der enormen Probleme des Universitätssystems in Griechenland und der Notwendigkeit institutioneller und struktureller Veränderungen, die beträchtliche finanzielle Zuschüsse voraussetzen, Angaben machen zu den Verwendungsraten der für die Unterprogramme 3 und 4 (Hochschulbildung und Modernisierung des Bildungswesens) eingesetzten Mittel? Diese Programme sind Teil des operationellen Programms für Bildung und berufliche Grundausbildung, das einbezogen ist in das GFK für Strukturmaßnahmen in Griechenland (Ziel 1) und von der Kommission am 29.7.1994 für den Zeitraum von 1.1.1994 bis 31.12.1999 verabschiedet worden ist.

(97/C 217/289)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0453/97

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Operationelles Programm im Bereich der Erziehung

Das operationelle Programm im Bereich Erziehung und Erstausbildung im Rahmen des GFK für die strukturellen Interventionen im Rahmen von Ziel 1 in Griechenland für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 wurde durch Beschluß der Kommission vom 29.7.1994 angenommen.

Die Höhe der Zuschüsse aus den Strukturfonds ESF und EFRE beläuft sich auf 1.385.700.000 Ecu.

Der Bildungsbereich in Griechenland steckt derzeit in einer Krise. Die Umsetzung des operationellen Programms im Bereich Erziehung könnte zum guten Funktionieren des Erziehungssystems, zur Verbesserung der erbrachten Leistungen und gegebenenfalls zur Überwindung der Krise beitragen. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen mitteilen, wieweit bisher die Gelder für das Subprogramm 1 (allgemeine und technische Ausbildung) und die Basismaßnahme 4 in Anspruch genommen worden sind, die umfaßt:

Maßnahme 1: Überarbeitung von Lehrplänen

Maßnahme 2: einheitliches Lyzeum [Anm. d. Übers.: in Griechenland gymnasiale Oberstufe]

Maßnahme 3: Ausbildung für Pädagogen und sonstige flankierende Maßnahmen

Maßnahme 4: Infrastruktur — Ausstattung?

Gemeinsame Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission auf die Schriftlichen Anfragen P-0432/97 und P-0453/97

(26. März 1997)

Das Programm „Allgemeine Bildung und berufliche Erstausbildung" zielt auf den Ausbau, die Modernisierung und die Verbesserung des griechischen Bildungswesens hin. Es umfaßt Maßnahmen für den gesamten Bereich der allgemeinen Bildung und der beruflichen Erstausbildung unter besonderer Berücksichtigung von Sekundarunterricht, Tertiärunterricht (fachlich-technisch und universitär), beruflicher Erstausbildung, Strukturmaßnahmen und Verwaltung des Bildungssystems.

Die Verwendungsraten der Gemeinschaftsmittel in den drei ersten Jahren der Programmlaufzeit lagen mit 18,5 % der für das Programms insgesamt angesetzten Mittel relativ niedrig.

Maßnahme	Bezeichnung	Fonds	Verwendungsrate 1994/1995/1996
1	Reform der Lehrpläne	ESF	13,8 %
2	Integrierte Oberstufe	ESF	1,2 %
3	Ausbildung des Lehrperso- nals und andere Maßnahmen	ESF	14,8 %
4	Infrastruktur und Ausstattung	EFRE	23,1 %

Die Unterprogramme 3 und 4 beziehen sich besonders auf den Tertiärunterricht und die Modernisierung der zuständigen Verwaltung sowie die fachliche Unterstützung. Die Verwendungsraten der Mittel in den Jahren 1994/1995 und 1996 (Prognose), aufgeschlüsselt nach Europäischem Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) waren folgende:

Unterprogramm 3: Tertiärunterricht

ESF: 11,4 %
EFRE: 18,8 %

Unterprogramm 4: Modernisierung der Verwaltung im Bildungswesen und fachliche Unterstützung

ESF: 6,4 %
EFRE: 2,2 %

Die in den vorangegangen Jahren nicht verwendeten Mittel wurden auf die künftigen Tranchen übertragen (1997, 1998 und 1999). Somit sind die in den drei kommenden Jahren zu verwendenden Summen recht groß.

Da mittlerweile die meisten Maßnahmen im Rahmen des Programms vom Begleitausschuß analysiert, geplant und angenommen worden sind, rechnet die Kommission zuversichtlich damit, daß dessen Durchführung ab 1997 erheblich besser ablaufen wird. Dennoch ist deutlich, daß der Mitgliedstaat seine Anstrengungen in allen Bereichen fortsetzen und intensivieren muß (Gestaltung der Maßnahmen und Aktionen auf Projektebene, Ausbau der Mechanismen für Verwaltung, Auszahlung und Kontrollen).

(97/C 217/290)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0434/97

von Stanislaw Tillich (PPE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Beteiligung der MOEL an EU-Programmen

An welchen Programmen der EU partizipieren die mittel- und osteuropäischen Staaten (ohne PHARE)? Kann die Kommission auch die finanziellen Mittel, die dafür verwendet werden, benennen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(10. März 1997)

In den Europa-Abkommen oder ihren Zusatzprotokollen über die Teilnahme der Länder Mitteleuropas an den Gemeinschaftsprogrammen sind die Bereiche aufgeführt, in denen diese Länder an den Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Gemeinschaftsaktionen teilnehmen können.

Bereits jetzt nehmen die betreffenden Länder an bestimmten Projekten der spezifischen Programme des vierten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung der Gemeinschaft teil.

Außerdem werden derzeit mit einigen dieser Länder (Tschechische Republik, Ungarn, Polen, Rumänien und Slowakische Republik) Vorschläge für einen Beschluß der Assoziationsräte ausgearbeitet, in dem die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Teilnahme an den Programmen Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend für Europa festgelegt werden.

Für einige andere Programme in den Bereichen Audiovisuelles (Media), Kultur (Kaleidoskop, Ariane, Raphael), Umwelt (Life), Energie (Save), kleine und mittlere Unternehmen (drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen), Sozial- und Gesundheitspolitik haben bereits Vorberatungen stattgefunden oder sind vorgesehen, damit die assoziierten Länder Mitteleuropas ab 1998 teilnehmen können.

Gemäß den Europa-Abkommen oder den Zusatzprotokollen tragen die betroffenen Länder die Kosten ihrer Teilnahme. Die meisten von ihnen haben der Kommission mitgeteilt, daß sie einen Teil der ihnen zugewiesenen Phare-Gelder zur Finanzierung ihres Beitrags verwenden wollen.

(97/C 217/291)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0436/97

von Stanislaw Tillich (PPE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Fördermittel für Sachsen innerhalb des Zeitraums 1994-996

1. Aus welchen EU-Programmen/Fonds flossen Mittel in jeweils welcher Höhe in jeweils welches Projekt in Sachsen, und zwar getrennt nach 1. Programmen/Fonds, die Komplementärmittel in Landes-, Bundes- oder kommunalen Haushalten benötigen, und 2. Programmen oder Fonds, die keine Komplementärmittel in öffentlichen Haushalten aktivieren müssen, um gezahlt zu werden?

2. Wie stellt sich die Inanspruchnahme von EU-Mitteln in Sachsen im Vergleich zu allen anderen Bundesländern dar?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(11. April 1997)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(97/C 217/292)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0437/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Kolonisierung Zyperns

Wie aus Meldungen der griechischen und türkisch-zyprischen Presse hervorgeht setzt Ankara die Besiedlung der besetzten Territorien in Nordzypern mit unverminderter Intensität fort. Angesiedelt wurden Menschen aus der Türkei, vornehmlich aus Anatolien und Kurdistan. Auf diese Weise hat die Zahl der Siedler die Anzahl der türkischen Zyprioten fast erreicht, und in Kürze werden die Siedler die Mehrheit bilden.

Die Bevölkerung des illegalen Pseudo-Staats auf Zypern zählt etwa 198.000, von denen nur weniger als die Hälfte von der Insel stammen, von den 35.000 Soldaten im besetzten Gebiet ganz zu schweigen.

Es sollte erwähnt werden, daß im Jahre 1960 (dem Zeitpunkt der letzten offiziellen Volkszählung) die türkischen Zyprioten 104.942 zählten, während es vor der türkischen Invasion an die 120.000 waren.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, was sie angesichts dieses seit Jahren bekannten Problems unternommen hat, um der Umkehrung der demographischen Verhältnisse auf der Insel Einhalt zu gebieten; dieses Verhalten der türkischen Seite gefährdet die Sicherheit der gesamten Region, untergräbt die Bemühungen zur Lösung der Zypernfrage und ist bis zur Stunde trotz allen Eifers, den einige Mitgliedstaaten in anderen Fällen an den Tag gelegt haben, ohne Antwort seitens der EU geblieben.

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Die Kommission ist sich des von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Problems bewußt. Es entzieht sich jedoch ihrer Zuständigkeit. Auf diese Problematik wurde auch in dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über seine Vermittlungsmission in Zypern und in dem Bericht des europäischen Beauftragten für das Zypernproblem hingewiesen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dieses Problem im Rahmen der Gespräche zwischen den beteiligten Parteien erörtert werden sollte, und bekräftigt ihre Bereitschaft, die Vereinten Nationen in ihren Bemühungen um eine politische Lösung der Zypernfrage zu unterstützen.

(97/C 217/293)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0438/97

von Heidi Hautala (V) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Kahlschlag auf der Insel Yamdena

Ist der Kommission die eventuelle Gefahr eines Kahlschlags auf der Insel Yamdena auf den Molukken (Indonesien) bekannt?

Ist die Kommission in irgendeiner Weise an die indonesische Regierung herangetreten, um ihre Besorgnis über die eventuellen schädlichen Auswirkungen auf die auf Yamdena lebende Bevölkerung und ihre Umwelt zum Ausdruck zu bringen?

Wie versucht die Kommission in Anbetracht ihres Forstwirtschaftsprogramms in Indonesien, in irgendeiner der anderen Regionen des Landes, wo die Kommission (noch) nicht aktiv ist, erneutem umweltschädlichem Holzeinschlag entgegenzutreten?

Wie überwacht die Kommission im allgemeinen die Situation in den indonesischen Wäldern und insbesondere die Situation der Waldbevölkerung?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Die Kommission verfügt über einige allgemeine Informationen über die Insel Yamdena und ist derzeit dabei, die Situation im Rahmen ihrer weiteren Strategie für die Zusammenarbeit mit Indonesien zu untersuchen, die eng mit der Umwelt verknüpft ist.

Die Kommission hat ihr Entwicklungsprogramm in Indonesien in den letzten Jahren in der Tat auf die Forstwirtschaft konzentriert, woraus ein Programm mit einer Gesamtfinanzierung von derzeit ungefähr 140 Mio. Ecu hervorging. Die letzte der laufenden Projektphasen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Forstproduktion wird demnächst ausgeschrieben und anschließend durchgeführt.

Im Rahmen dieses Programms wird ein Forst-Verbindungsbüro eingerichtet, das die Situation überwachen und eine positive Forstpolitik fördern soll.

(97/C 217/294)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0439/97

von Olivier Dupuis (ARE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Rückgängigmachen des Bevölkerungstransfers in die Hügelgebiete von Chittagong

Das Parlament bemerkt zu Haushaltslinie B7-3010 „Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien", man solle einen Teil des Budgets für die Rückführung bengalischer Siedler von den Hügelgebieten von Chittagong zurück in die Ebenen benutzen. Hat die Kommission bereits einen Aktionsplan zur Durchführung dieses Vorschlags?

Wie wird die Kommission diese Projekte auswählen?

Hat die Kommission diesen Vorschlag bereits der Regierung von Bangladesch mitgeteilt, und haben Verhandlungen zwischen der Kommission und der Regierung von Bangladesch betreffend die Durchführung dieses Vorschlags begonnen?

Wird die Kommission irgendwie eine Konsultation und Beteiligung der Eingeborenenvölker der Hügelgebiete von Chittagong vorsehen, um diejenigen Projektvorschläge auszuwählen, die am besten für sie geeignet sind?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Die politischen Verhandlungen zwischen der regierenden Awami League-Partei und der Delegation der Shanti Bahini fanden vom 24. bis 27. Januar 1997 in einer freundlichen Atmosphäre statt und wurden von den Medien ausführlich behandelt, aber über das Hauptanliegen der Shanti Bahini, bengalische Siedler aus den Hügelgebieten von Chittagong in die Ebenen zurückzuführen und die Landrechte der Stammesbevölkerung zu garantieren, konnte keine Einigung erzielt werden. Die Parteien beschlossen, sich am 12. März 1997 erneut zu treffen.

Die Kommission verfolgt die Lage über ihre Delegation und wird nach einer friedlichen politischen Regelung die Parteien auffordern, die praktische Durchführung des Friedensprozesses zu unterstützen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit allen beteiligten Parteien einschließlich der einheimischen Bevölkerung in den Hügelgebieten von Chittagong. Jedoch ist es derzeit noch verfrüht, Einzelheiten der Projektvorbereitung und -durchführung in den Hügelgebieten von Chittagong ins Auge zu fassen, da die oben angeführten bilateralen Verhandlungen noch andauern und die politischen Bedingungen und die Sicherheitsvoraussetzungen für Hilfe von außen ungünstig sind.

(97/C 217/295)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0440/97

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Durchführung von Richtlinie 95/29/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport

Ist der Kommission bekannt, daß 8 Mitgliedstaaten einschließlich des Vereinigten Königreichs die Frist für die Einführung nationaler Rechtsvorschriften im Rahmen der Richtlinie 95/29/EWG (1) nicht eingehalten haben und daß diejenigen Mitgliedstaaten, die die Frist eingehalten haben, die vor einer Ruhezeit höchstzulässigen Transportzeiten unterschiedlich interpretiert haben?

Welche Maßnahmen wird sie treffen, um eine zügige und einheitliche Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten?

(1) ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Die Mehrzahl Mitgliedstaaten hat den Wortlaut ihrer nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG über den Schutz von Tieren beim Transport (1) noch nicht mitgeteilt. Gegen Mitgliedstaaten, die dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, werden Verstoßverfahren eingeleitet.

Die Mitgliedstaaten waren gehalten, die Vorschriften für die maximalen Fahrtzeiten, einschließlich der Vorschriften für das Füttern, Tränken und Ruhen von Tieren, ab dem 1. Januar 1997 anzuwenden. Mit Ausnahme von Transporten im Rahmen von Drittlandeinfuhren, in deren Zusammenhang zumindest ein Mitgliedstaat fordert, daß die Transportzeit vor der Ankunft an der gemeinschaftlichen Außengrenze nicht berücksichtigt werden sollte, ist der Kommission nichts darüber bekannt, daß die Vorschriften für die maximalen Fahrtzeiten unterschiedlich ausgelegt werden. Die Kommission wird erforderlichenfalls bei den Mitgliedstaaten intervenieren, um die gemeinschaftsweit einheitliche Auslegung der Richtlinienbestimmungen zu gewährleisten.

(1) ABl. L 148 vom 30.6.1995.

(97/C 217/296)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0441/97

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Personal, das in der GD VIII für Forstwirtschaft zuständig ist

Wie kann die Kommission erwarten, daß sie ihr weltweites Forstwirtschaftsprogramm ohne ausreichendes Personal in der GD VIII bewerkstelligt, und kann die Kommission einzeln aufführen, wie viele Mitarbeiter in welcher Besoldungsgruppe in der GD VIII mit Forstwirtschaft betraut sind?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(20. März 1997)

Für den Bereich Forstwirtschaft sind in der GD VIII (Generaldirektion „Entwicklung") ein sachverständiger Beamter der Laufbahngruppe A, ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) und ein Assistent der Laufbahngruppe B zuständig. Die GD VIII hofft, daß die zur Zeit von dem ANS bekleidete Stelle nach seinem Weggang von der Kommission in etwas mehr als zwei Jahren in eine Planstelle umgewandelt wird.

Die Mitarbeiterzahl der GD VIII und der Kommissionsdelegationen in den AKP-Staaten ist seit 1996 zurückgegangen. Die Kommission wird künftig mit weniger Mitteln mehr erreichen und auf interne Versetzungen zurückgreifen müssen, um den neuen Prioritäten gerecht zu werden. Dies ist keine leichte Aufgabe, da die GD VIII, wie das Parlament erkannt hat, im Vergleich zu anderen Entwicklungshilfegebern personell unterbesetzt ist.

Zur Steigerung ihrer Effizienz arbeitet die GD VIII eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der europäischen Beratungsgruppe für Tropenwälder. Ein Beispiel ist die Ausarbeitung der Leitlinien für die Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Waldressourcen, und diese Zusammenarbeit wird die in den Leitlinien angeführte Ausbildungsphase ablösen. Die GD VIII arbeitet auch mit anderen Kommissionsdienststellen zusammen, z. B. im Rahmen der Mitarbeit der Kommission im Regierungsausschuß zum Schutz der Wälder, zu der eine ganze Reihe von Dienststellen ihr forstwirtschaftliches Expertenwissen vereint einbringen, um eine aktive Mitwirkung der Kommission sicherzustellen.

(97/C 217/297)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0443/97

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Radioaktiv verseuchte Hummer

Hat die EU irgendwelche Beschränkungen für die Vermarktung von Hummern mit Ursprung in der Nähe von Sellafield in Cumbria verhängt, wo bei Stichproben das radiaktive Isotop Technetium-99 nachgewiesen wurde, und erwägt sie Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Problem?

Anwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. April 1997)

Die Kommission mißt dem Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Lebensmittelsicherheit sowie dem Verbraucherschutz höchste Priorität bei. Es gibt jedoch auf Gemeinschaftseben keine spezifischen Beschränkungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Hummern aus der Umgebung von Sellafield, Cumbria; entsprechende Maßnahmen werden von der Kommission aus den nachstehend genannten Gründen auch nicht erwogen.

Die Bestimmungen zum Schutz gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen sind in den Richtlinien der Gemeinschaft über die grundlegenden Sicherheitsnormen festgelegt. Für die jährliche Strahlenexposition der Bevölkerung wurde in der 1996 angenommenen Richtlinie [1] der Grenzwert eines Millisievert festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis spätesten 13. Mai 2000 umzusetzen. Der in der Richtlinie von 1980 [2] festgelegte derzeitige Grenzwert beträgt fünf mSv.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen bewirkte der Betrieb der Anlage zur effizienteren Abtrennung von Actiniden in Sellafield eine Verringerung der potentiell umfangreicheren Einleitungen von Alpha-Strahlern in Ableitungen aus der Sellafield-Anlage; gleichzeitig wurden höhere Werte von Technetium-99 in den entsprechenden Einleitungen und damit auch bei Hummern aus diesem Gebiet nachgewiesen. Dennoch wurde der jährliche Grenzwert für Technetium-99 in den Ableitungen aus der Sellafield-Anlage nicht überschritten. Darüber hinaus lag nach Schätzungen der Behörden des Vereinigten Königreichs 1995 — als die Einleitungen von Technetium-99 die jährlichen Grenzwerte annähernd erreichten — die jährliche Strahlenhöchstbelastung mit Technetium-99 durch Krebstiere einschließlich Hummern für die örtlichen Verbraucher bei weniger als 0,02 mSv. Hinweise darauf, daß die Höchstwerte der jährlichen Strahlenbelastung der Bevölkerung im vorliegenden Fall überschritten worden sein könnten, liegen nicht vor.

Die Kommission sieht sich daher nicht zu Maßnahmen im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Hummern aus der Umgebung von Sellafield veranlaßt. Die Kommission ist sich der Besorgnis der Öffentlichkeit jedoch bewußt und wird die entsprechenden Entwicklungen jedoch aufmerksam verfolgen.

---

[1] Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen. ABl. L 159 vom 29.6.1996

[2] Richtlinie des Rates 84/867/Euratom vom 3. September 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/836/Euratom hinsichtlich der Grundnamen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen. ABl. L 265 vom 5.10.1984

(97/C 217/298)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0446/97

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Folgen des Urteils Bosman

Der Vizepräsident des Deutschen Fußballbundes, G. Mayer-Vorfelder, brachte gegenüber Bundeskanzler Kohl die tiefe Besorgnis der Sportverbände über die Folgen des Urteils Bosman des Europäischen Gerichtshofs zum Ausdruck. Nach Ansicht von Mayer-Vorfelder stünden viele Fußballvereine am Rande des Bankrotts und habe das Urteil nur eine kleine Anzahl großer Stars und die Clubs mit praktisch unbegrenzten Mitteln begünstigt. Er erklärte, daß er der Auffassung sei, daß die Politiker für diese Situation verantwortlich sind und daß einige Rechtsvorschriften des EU-Vertrages geändert werden sollten, um die Möglichkeiten der Teilnahme an „nationalen" Sportveranstaltungen in anderen Mitgliedstaaten einzuschränken.

Könnte die Kommission mitteilen, was sie von den Erklärungen von Herrn Mayer-Vorfelder hält?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist ein fundamentales Prinzip der Europäischen Gemeinschaft und für die Verwirklichung des Binnenmarkts unverzichtbar. Das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Bosman ist die logische Folge der Anwendung dieses Grundsatzes auf Fußballspieler in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer.

Natürlich wird dem Sport die Anpassung an die neuen Voraussetzungen, die durch das Bosman-Urteil geschaffen wurden, nicht ganz leicht fallen. Vor allem kleine Vereine, die in die Ausbildung junger Spieler investiert haben, werden sich Schwierigkeiten gegenübersehen. Die Kommission hat daher zwar unmißverständlich dargelegt, daß sie auf die strikte Einhaltung des Urteils achten wird, sich aber auch gleichzeitig bereit erklärt, die Sportverbände bei der Suche nach einem alternativen, vertragskonformen System zu unterstützen. Der Gerichtshof war der Auffassung, daß die Zahlung von Förder- und Ausbildungsentschädigungen oder Ablösesummen nicht in einem angemessen Verhältnis zu dem Ziel steht, Gleichgewicht und Chancengleichheit zwischen den Vereinen sowie einen ungewissen Ausgang der Spiele zu wahren und die Aufspürung und Ausbildung junger Talente zu fördern. Nach Ansicht des Gerichtshofs könnten diese legitimen Ziele auch mit weniger restriktiven Mitteln erreicht werden.

Eine angemessene Möglichkeit wäre die Einrichtung gemeinsamer Fonds, in die ein Teil der Einnahmen aus Rundfunk-Übertragungsrechten eingezahlt werden könnte. Auf nationaler Ebene könnten solche Fonds schrittweise bis zur vollständigen Abschaffung der innerstaatlichen Transfersysteme verwirklicht werden.

Abschließend ist festzustellen, daß der Sport trotz seiner durchaus anerkannten Besonderheiten nicht von der Anwendung der Vertragsvorschriften ausgenommen werden kann, wenn es um seine wirtschaftlichen Aspekte geht.

(97/C 217/299)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0450/97

von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Benachteiligung von EU-Bürgern aufgrund verspäteter Anwendung der EWG-Verordnung 2080/92 in einigen italienischen Regionen

Einige italienische Regionalverwaltungen haben die Verordnung 2080/92 [1] betreffend die Beihilfen für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft verspätet angewendet.

So kam es dazu, daß einigen Landwirten, die ordnungsgemäß Antrag auf Beihilfe gestellt und bereits Aufforstungen durchgeführt hatten, keine Beihilfen gewährt wurden, da die Besichtigungen der Gebiete durch Sachverständige mit erheblicher Verspätung und zu einem Zeitpunkt durchgeführt wurden, an dem die betreffenden Gebiete bereits aufgeforstet worden waren.

Welche Haltung nimmt die Kommission in dieser Frage ein und wie können den betroffenen Landwirten die Schäden ersetzt werden, die sie selbst ja nicht verschuldet haben?

---

[1] ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 obliegt es den Mitgliedstaaten, die Beihilferegelung im Rahmen einzelstaatlicher oder regionaler Mehrjahresprogramme anzuwenden. Für die Genehmigung der Aufforstung gelten somit die Verfahren des inländischen Verwaltungsrechts.

Der Kommission sind jedoch die Schwierigkeiten bekannt, die bei der Durchführung der italienischen Regionalprogramme aufgetreten sind, und sie ist derzeit bemüht, in Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 zu verbessern.

(97/C 217/300)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0452/97

von Arie Oostlander (PPE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Berichte über die Lieferung von Rohstoffen für biologische Waffen an Irak durch niederländische Unternehmen im Zeitraum 1989-1992

Ist der Kommission ein Bericht des Nachrichtendienstes der amerikanischen Luftwaffe bekannt, dem zufolge die niederländische Firma ORVET als das Unternehmen identifiziert wird, das 1992 über die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Anthrax-Impfstoffe an Irak für das FAO-Projekt OSRO/IRQ/103/FIN geliefert hat?

Trifft es zu, daß dieses oder ein anderes niederländisches Unternehmen Impfstoffe an Irak geliefert hat, um die irakischen Truppen gegen den Giftstoff Botulin zu schützen, der auch in Irak in Waffen verarbeitet wird, was gegen die internationalen Vorschriften verstößt?

Trifft es zu, daß die irakische Regierung 1989 von einer unbekannten niederländischen Quelle einen Schimmelpilz angekauft hat, der Rohstoff für Gifte ist, die an der Saddam-Universität in Bagdad hergestellt wurden und möglicherweise für die biologische Kriegsführung verwendet werden konnten, was gegen die internationalen Vorschriften verstößt?

Gedenkt die Kommission eine Untersuchung über die Kontrolle der Ausfuhr von Rohstoffen einzuleiten, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke verwendet werden können, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Agrarrohstoffe, die auch für die Herstellung chemischer und/oder biologischer Waffen verwendet werden können?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Der erwähnte Bericht liegt der Kommission nicht vor und ihr ist für den Zeitraum 1989-1992 nichts über Lieferungen von Milzbrand- und Botulismusimpfstoffen des genannten niederländischen Unternehmens oder anderer niederländischer Unternehmen an den Irak bekannt. Auch von der Lieferung eines zur Giftherstellung verwendbaren Schimmelpilzes an die irakische Regierung hat die Kommission keine Kenntnis. Die niederländische Regierung teilte mit, daß ihr über derartige Lieferungen an den Irak nichts bekannt ist.

Mit der Annahme der Verordnung des Rates (EG) Nr. 3381/94 vom 19. Dezember 1994 [1] über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie der Entscheidung 94/942/GASP vom 19. Dezember 1994 [2] wurde ein Gemeinschaftsrahmen für die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck geschaffen. Hierzu gehören auch bestimmte Güter, die in der Landwirtschaft Verwendung finden, sich aber gleichfalls für die Herstellung chemischer oder biologischer Waffen eignen. Das Verzeichnis der durch das Gemeinschaftsrecht abgedeckten Güter wird regelmäßig angepaßt, und zwar unter anderem unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen der „Australia-Group" und verschiedener Aspekte der Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemiewaffen-Übereinkommens, das die Entwicklung, Herstellung und Lagerung sowie den Einsatz chemischer Waffen verbietet und ihre Vernichtung vorsieht.

Gemäß dem Embargo des UN-Sicherheitsrates gegen den Irak ist die Ausfuhr von Gütern zu rein medizinischen Zwecken erlaubt. Die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2465/96 vom 17. Dezember 1996 [3] über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak, die die konsolidierten Bestimmungen der Gemeinschaft zur Durchführung des UN-Embargos enthält, macht jedoch zur Auflage, daß solche Ausfuhren zuvor von dem Exportmitgliedstaat genehmigt werden. Diese Auflage (die in den Resolutionen des Sicherheitsrates über das Embargo gegen den Irak nicht enthalten ist) garantiert, daß vor dem Export kontrolliert wird, wohin die Güter letztlich geliefert werden. Gemäß der Resolution 1051 (1996) des UN-Sicherheitsrates muß diesem jede Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich der genannten Impfstoffe) an den Irak gemeldet werden, und zwar auch nach Aufhebung des Embargos.

---

(1) ABl. L 367 vom 31.12.1994
(2) ABl. L 367 vom 31.12.1994 (zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/100 GASP vom 20.1.1997, s. ABL. L.34 vom 4.2.1997)
(3) ABl. L 337 vom 27.12.1996

(97/C 217/301)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0454/97

von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission

(7. Februar 1997)

Betrifft: Bau einer biologischen Kläranlage in Ialysos auf der Insel Rhodos

Im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland wird das Vorhaben einer biologischen Kläranlage und des Abwassernetzes der Stadt Rhodos bezuschußt. Dabei handelt es sich zweifelsohne um ein bedeutsames Vorhaben nicht nur für die Stadt Rhodos, sondern auch für die ganze Insel. Damit jedoch dessen Nutzen so groß wie möglich ausfällt, muß auch das Abwassernetz der Stadt Ialysos gebaut werden, die an die Stadt Rhodos grenzt und Teil des gleichen Ökosystems ist.

Es handelt sich um eine Stadtgemeinde mit 25.000 Fremdenbetten bei über 15.000 ortsansässigen Einwohnern; dies hat zur Folge, daß in den Monaten mit dem stärksten Gästezustrom gewaltige Mengen von Abwässern entstehen. Die richtige Bewirtschaftung und Verarbeitung dieser Abwässer kann integriert nur durch die Verwirklichung des Kanalisationsvorhabens in der Stadt Ialysos bewältigt werden, das mit seinem Gegenstück in der Stadt Rhodos verbunden werden und einen gemeinsamen Sammler für die biologische Klärung erhalten muß.

Kann die Kommission angesichts dieser Fakten mitteilen, warum das Vorhaben für das Kanalisationssystem der Stadt Ialysos nicht unter die vom Kohäsionsfonds finanziell geförderten Vorhaben aufgenommen wurde, obwohl eine vollständige und sofort umsetzbare Projektstudie vorliegt und auch eingereicht wurde und die zuvor genannten Gründe zutreffen? Welche konkreten Schritte wird sie einleiten, damit das Vorhaben seinen Fortgang nimmt und ein brennendes Problem der Einwohner einer Lösung zugeführt wird, die den Zustand der Umwelt und die Qualität der Badegewässer sowie des Grundwassers und damit auch des Trinkwassers verbessern wird?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Der Bau der biologischen Kläranlage der Stadt Rhodos ist vom Kohäsionsfonds und nicht im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts kofinanziert worden.

Bekanntlich prüft die Kommission die ihr offiziell von den betreffenden nationalen Behörden, in diesem Fall dem griechischen Wirtschaftsministerium, unterbreiteten Vorhaben im Hinblick auf eine Kofinanzierung durch den Kohäsionsfonds und genehmigt sie, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

Bisher hat die Kommission von der griechischen Regierung weder ein Vorhaben noch eine technische Studie zur Abwasserbeseitigung der Stadt Jialysos erhalten.

(97/C 217/302)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0456/97

von Nel van Dijk (V) an die Kommission

(12. Februar 1997)

Betrifft: Steuerdumping

Entgehen, wie von der deutschen Regierung veranschlagt, den deutschen Finanzbehörden jährlich zwischen 30 und 60 Milliarden DM aufgrund „unlauteren" Steuerwettbewerbs?

Verfügt die Kommission über vergleichbare Schätzungen für andere Mitgliedstaaten?

Wenn ja, kann die Kommission diese Schätzungen mitteilen?

Kann die Kommission annäherungsweise angeben, welche Steuereinnahmen den EU-Mitgliedstaaten insgesamt aufgrund gegenseitigen — fairen oder unlauteren — Steuerwettbewerbs entgehen?

Wenn ja, welcher Anteil davon entfällt auf

a) Körperschaftssteuer,

b) Steuern für Zinserträge von Sparguthaben,

c) sonstige direkte Kapitalsteuern?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Der Kommission liegen keine Schätzungen über den Einnahmenverlust der Mitgliedstaaten infolge des Steuerwettbewerbs vor.

Infolgedessen kann die Kommission auch nicht annäherungsweise angeben, in welchem Umfang die den Mitgliedstaaten entgehenden Steuern auf lauteren oder unlauteren Wettbewerb zurückzuführen sind. Aber auch wenn es keine Zahlen über die gesamten Auswirkungen des unlauteren Steuerwettbewerbs gibt, ist doch die Annahme berechtigt, daß die wirksame Besteuerung von Kapitaleinkünften durch ausschließlich steuerlich motivierte Kapitaltransfers zwischen den Mitgliedstaaten oder nach Drittländern beeinträchtigt wird.

(97/C 217/303)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0459/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: MED-Programme

Wie aus dem Jahresbericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1995 im Kapitel MED-Programme zu erfahren ist, hat die Europäische Union im Rahmen einer Politik der multilateralen Zusammenarbeit mit den Drittländern des Mittelmeerraums eine Reihe von Maßnahmen ergriffen mit dem Ziel, auf wirtschaftlicher Ebene das Entstehen einer Zone wirtschaftlichen Wohlstands rings um das Mittelmeer zu fördern und auf politischer Ebene den Demokratisierungsprozeß und den Prozeß der regionalen Integration in diesen Ländern zu unterstützen. Einige dieser Maßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit den Drittländern des Mittelmeerraums in Form von MED-Programmen durchgeführt.

Angesichts von Art und Umfang der auf die ARTM übertragenen Befugnisse handelt es sich um eine echte de facto-Übertragung von Kommissionsbefugnissen auf eine dritte Einrichtung. Bei der Übertragung dieser Befugnisse wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Kann die Kommission mitteilen, wer für die Unregelmäßigkeiten bei der Übertragung von Befugnissen auf die ARTM verantwortlich ist und wie diese Unregelmäßigkeiten behoben werden können?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(11. März 1997)

Die ersten dezentralen Programme im Mittelmeerraum wurden 1992 eingeleitet. Sie entsprachen der von Kommission, Rat und Parlament stets befürworteten politischen Priorität, in die neue Mittelmeerpolitik ein Komponente der regionalen multilateralen Zusammenarbeit und des Engagements der Zivilgesellschaft einzugliedern.

Die entsprechenden Maßnahmen brachten jedoch aufgrund der großen Zahl an Beteiligten (verschiedene Netze und diesen Netzen jeweils angehörende Begünstigte) ein gewisses, dieser Art der Zusammenarbeit innewohnendes Risiko mit sich. Angesichts der politischen Bedeutung, die das Parlament und der Rat diesen Maßnahmen beimaßen, akzeptierte die Kommission dieses Risiko.

Bei der Aufstellung der Programme und in der Pilotphase erwuchsen gewisse Probleme. Ausgehend von diesen Erfahrungen und dem Bericht des Rechnungshofes beschloß die Kommission im Oktober 1995,

- alle dezentralen Programme im Mittelmeerraum mit sofortiger Wirkung einzufrieren und Verträge mit der ARTM und den verschiedenen Büros für technische Hilfe nicht zu verlängern;
- die Auswirkungen der dezentralen Programme im Mittelmeerraum zu evaluieren;
- Rechnungsprüfungen bei der ARTM und den Büros für technische Hilfe durchzuführen; und
- ein neues Managementsystem einzuführen, das eine bessere Effizienz und Transparenz gewährleisten soll.

Die Kommission wird das Parlament über alle Ergebnisse informieren, bevor sie die Programme wieder anlaufen läßt.

(97/C 217/304)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0461/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

Der „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 74/150/EWG, 74/151/EWG, 74/152/EWG, 74/346/EWG, 74/347/EWG, 75/321/EWG, 75/322/EWG, 76/432/EWG, 76/763/EWG, 77/311/EWG, 77/537/EWG, 78/764/EWG, 78/933/EWG, 79/532/EWG, 79/533/EWG, 80/720/EWG, 86/297/EWG, 86/415/EWG und 89/173/EWG des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern „(KOM(96)196 end. [1] ist im Hinblick auf die „Änderung" bezüglich der Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen zu begrüßen. Dennoch wird die Kommission aufgefordert, bei der nächsten Änderung der „Rahmenrichtlinie" die ständige Weiterentwicklung der Zugmaschinen im Hinblick auf ihre Leistung und Verwendung zu berücksichtigen und dabei auch Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von über 40 km/h ins Auge zu fassen.

Natürlich würde dies auch eine entsprechende Anpassung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften bedeuten.

---

[1] ABl. C 186 vom 26.6.1996, S. 11.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß — wie von dem Herrn Abgeordeten bereits erwähnt — auch die auf dem Markt befindlichen schnelleren Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 40 km/h sowie Zugmaschinen mit Anhänger oder mit einem gezogenen oder geschobenen Werkzeug, wie sie häufig eingesetzt werden, berücksichtigt werden müssen. Alle diese Fälle sollen in der nächsten Änderung der Rahmenrichtlinie berücksichtigt werden

Zur Überarbeitung der Rahmenrichtlinie wurde eine Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung „Operational Type Approval" (OTA), die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt, eingesetzt. Diese OTA-Gruppe soll ihre Schlußfolgerungen Ende Juni 1997 vorlegen, damit sämtliche Sicherheits- und Umweltaspekte in jedem Fall berücksichtigt werden.

(97/C 217/305)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0463/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Flugverkehrsmanagement

Den Ausführungen der Kommission im Weißbuch „Flugverkehrsmanagement" (KOM(96) 57 end) ist im allgemeinen zuzustimmen. Die Kommission zeigt in ihrem Weißbuch die Mängel des derzeitigen Systems des europäischen Flugverkehrsmanagements auf und betont die Notwendigkeit, dieses System zu verbessern, um Verspätungen abzubauen, die Sicherheit im Luftverkehr zu erhöhen und die nationalen Management-Systeme zu harmonisieren. Die derzeitige Lage erfordert eine internationale Lösung, und die Kommission kommt zu Recht zu der Schlußfolgerung, daß „EUROCONTROL" mit umfangreicheren legislativen Befugnissen wieder ins Leben gerufen werden sollte.

Könnte die Kommission ihre Einstellung zur Trennung von Regelungs- und Betriebsfunktionen und zum Kompetenzbereich der für die beiden Funktionen jeweils zuständigen Instanzen genauer darlegen? Sollte nicht die zentrale Verkehrsflußsteuerungsstelle (Central Flow Management) in den Kompetenzbereich des neuen EUROCONTROL fallen, während für die übrigen Betriebsfunktionen die nationalen Behörden zuständig sein sollten?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. März 1997)

Im Weißbuch zum Luftverkehrsmanagement (Air Traffic Management — ATM) hat die Kommission vorgeschlagen, die Regulierungsfunktionen und die Erbringung von ATM-Dienstleistungen grundsätzlich so weit wie möglich voneinander zu trennen.

Nach Auffassung der Kommission sollten bestimmte Aufgaben, z.B. das Verkehrsflußmanagement und später auch das Luftraummanagement, in den Regulierungsbereich fallen und demnach der Verantwortung der EUROCONTROL-Organisation unterliegen. Andere Aufgaben, wie etwa die Erhebung von Wegegebühren von den Benutzern, die Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen auf innerstaatlicher Ebene, die Verwaltung des Zentrums Maastricht (das Flugsicherungsdienstleistungen für die Benelux-Länder und Norddeutschland erbringt) oder der Betrieb von Ausbildungszentren wie Instilux, fallen in die Dienstleistungskategorie. Die tatsächliche Umsetzung des Grundsatzes der Funktionentrennung innerhalb des neuen institutionellen Rahmens für das Luftverkehrsmanagement auf europäischer Ebene ist eine komplexe Angelegenheit.

Der ebenfalls im Weißbuch enthaltene Vorschlag der Kommission, daß die Gemeinschaft selbst Mitglied der neuen EUROCONTROL-Organisation werden sollte, bedingt Erörterungen über die rechtlichen Kompetenzen der Gemeinschaften und deren praktische Auswirkungen. Diese Erörterungen finden jetzt im Rat statt.

Eine getrennte Studie über den künftigen institutionellen Rahmen des Luftverkehrsmanagements auf europäischer Ebene, die von der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) erstellt wurde, in der 35 Staaten vertreten sind, deckt sich weitgehend mit den Ideen der Kommission. Es gibt jedoch bestimmte Schlüsselbereiche – u.a. die Funktionentrennung –, in denen der ECAC-Ansatz nach Auffassung der Kommission leider zu konservativ ist. Auf einer Sitzung der ECAC-Minister vom 14. Februar 1997 wurde die Annahme der ECAC-Strategie beschlossen, wobei die Bedenken der Kommission zur Kenntnis genommen wurden.

Weitere Gelegenheit, die Bedenken der Kommission in bestimmten Punkten, zu denen auch die Funktionentrennung gehört, zu berücksichtigen, wird sich außer in der laufenden Ratsdebatte über die EUROCONTROL-Mitgliedschaft der Gemeinschaft auch in getrennten Gespräche darüber bieten, wie die ECAC-Strategie im geänderten EUROCONTROL-Übereinkommen Niederschlag finden soll.

(97/C 217/306)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0464/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Unterzeichnung des Vertrags über den Bau des Europäischen Plenarsaals in Straßburg ohne vorherigen Sichtvermerk

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments hat der Rechnungshof untersucht, weshalb der Erbpachtvertrag über den Plenarsaal in Straßburg vom Europäischen Parlament ohne den vorherigen Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs unterzeichnet wurde.

Der Rechnungshof kam zu dem Schluß, daß die Bedingungen der Haushaltsordnung und der internen Vorschriften des Europäischen Parlaments für die Unterzeichnung eines mit der Haushaltsordnung und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang stehenden Vertrags nicht eingehalten wurden.

Welche Maßnahmen will die Kommission ergreifen, um Unregelmäßigkeiten, wie die Unterzeichnung dieses Vertrags ohne vorherigen Sichtvermerk, in Zukunft zu vermeiden? Kann die Kommission darüber hinaus mitteilen, wer für diese Unregelmäßigkeit die Verantwortung trägt und wie die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß der Gegenstand seiner Anfrage nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Er wird daher gebeten, sich an das Parlament selbst zu wenden.

(97/C 217/307)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0467/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Beschäftigungspakt

Die in der Mitteilung der Kommission „Aktion für Beschäftigung in Europa: Ein Vertrauenspakt" (KOM(96)0485 – C4-0341/96) genannten Ziele des Vertrauenspaktes sind zu begrüßen. Hervorgehoben wird in erster Linie der Ernst der Krise, die durch Dauerarbeitslosigkeit und Abbau von Arbeitsplätzen

ausgelöst worden ist. Kann die Kommission angesichts dieser dramatischen Situation dafür sorgen, daß der nächste Europäische Rat nicht nur einen „Beschäftigungspakt" verabschiedet, sondern auch einen Mehrjahresplan ausarbeitet, der konkrete Maßnahmen und feste zeitliche Vorgaben enthält?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Die Kommission ist der Auffassung, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Dublin im Dezember 1996 dem Ernst der Lage auf dem Arbeitsmarkt in vollem Umfang Rechnung getragen hat, insbesondere, indem er sich die im gemeinsamen Beschäftigungsbericht von Rat und Kommission dargelegte Einschätzung zu eigen machte und eine Erklärung zur Beschäftigung verabschiedete.

Die Schlußfolgerungen der verschiedenen Tagungen des Europäischen Rates, die seit dem Essener Gipfel (Dezember 1994) stattgefunden haben, sowie die in den gemeinsamen Berichten 1996 und 1997 enthaltenen konkreten Empfehlungen sind als Aktionsprogramm zu verstehen, zu dessen Durchführung sich die Mitgliedstaaten auf höchster Ebene verpflichtet haben.

Eine entsprechende Änderung des Vertrags im Rahmen der Regierungskonferenz würde es nach Ansicht der Kommission ermöglichen, die einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Maßnahmen auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie besser zu koordinieren.

(97/C 217/308) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0469/97**

von Mark Watts (PSE) an die Kommission

(12. Februar 1997)

Betrifft: Ausfuhr von lebenden Rindern in Drittländer

Kann die Kommission im Anschluß an die Antwort von Herrn Fischler auf die schriftliche Anfrage P-4015/96 [1] vom 20. Januar 1997 mitteilen, wieviele lebende Rinder aus der EU in Drittländer im letzten Jahr exportiert wurden, für das Zahlen vorliegen, und welche Beträge wurden für Ausfuhrerstattungen in Verbindung mit diesen Exporten lebender Tiere bezahlt?

[1] ABl. C 186 vom 18.6.1997, S. 167.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. März 1997)

1995 hat die Gemeinschaft 660.103 lebende Tiere nach Drittländern ausgeführt. Im Haushaltsjahr 1995 (16. Oktober 1994 bis 15. Oktober 1995) sind für Lebendtierexporte Ausfuhrerstattungen in Höhe von 302 Mio.Ecu. gewährt worden.

(97/C 217/309) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0471/97**

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(12. Februar 1997)

Betrifft: Humanitäre Hilfe für die Republika Srpska (Bosnien)

Mit Erstaunen erfuhr ich nach einem privaten Besuch in der Republika Srpska, daß die Kommission bei ihrer Wirtschaftshilfe für die bosnischen Serben die gleiche einseitige und parteiische Haltung wie schon während des Krieges einnimmt.

Ich darf daran erinnern, daß es in einem Bürgerkrieg keine Täter und Opfer, keine Sieger und Besiegten gibt, sondern am Ende nur Leichen und Zerstörung.

Kann mir die Kommission, da ich diese Frage vor das Plenum des Europäischen Parlaments bringen möchte, mitteilen:

1. Was sieht das Friedensabkommen im einzelnen an Wirtschaftshilfe für diese Region insgesamt vor?

2. Wieviel Mittel sind insgesamt (und zwar für die drei Bevölkerungsgruppen) bereitgestellt worden, und wie wurden diese Mittel unter die drei Bevölkerungsgruppen aufgeteilt?
3. Trifft es zu, daß gerade einmal 3% der Wiederaufbauhilfe den bosnischen Serben zugeflossen sind, und falls ja, ist die Kommission der Ansicht, daß dies zur Befriedung und Sicherheit der Region beiträgt?
4. Welcher Betrag ist für humanitäre Hilfe bereitgestellt worden?
5. Ist sich die Kommission in diesem Fall ihrer sehr großen moralischen und politischen Verantwortung einem ganzen Volk gegenüber bewußt?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(11. März 1997)

1. Die Friedensabkommen von Dayton und Paris gingen davon aus, daß die verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Frieden und Eintracht zusammenarbeiten, um ein einheitliches und befriedetes Land wiederaufzubauen. Dieses Prinzip wurde auf der Londoner Konferenz über die Durchführung des Friedensprozesses im Dezember 1996 bestätigt, wo in Abschnitt 4 der Zusammenfassung der Beratungsergebnisse festgestellt wird: „Zwar setzt sich der Rat für die Umsetzung des Friedens für den Friedensprozeß ein, die Verantwortung für die Aussöhnung liegt aber bei der Regierung und den Bürgern von Bosnien und Herzegowina, die zunehmend ihre eigenen Angelegenheiten in die Hand nehmen müssen. Die Bereitschaft des Rates zur Gewährung von Human- und Finanzressourcen hängt von einem verstärkten Engagement der Regierung in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Friedensabkommens ab".

Der Lenkungsausschuß der Konferenz für die Umsetzung des Friedens konnte nicht umhin festzustellen, daß die Regierung der Republik Srpska die Freizügigkeit nicht umsetzt oder die Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen an ihren Herkunftsort nicht erlaubt. Daher wurde beschlossen, die Wirtschafts- und Wiederaufbauhilfe weitgehend so lange zu blockieren, bis das Abkommen wie vorgesehen umgesetzt ist. Diese Bedingung findet auf die humanitäre Hilfe keine Anwendung.

2. und 4. Seit Beginn des Konflikts hat die Kommission humanitäre Hilfe für die Kriegsopfer ohne Ansehen ethnischer oder politischer Kriterien gewährt. Die Kommission stellte seither eine Gesamtsumme von 1.363 Mio. Ecu. für das ehemalige Jugoslawien bereit, 55,6 % davon für die Republik Bosnien und Herzegowina. Die Kommission ist nicht in der Lage, bei der Aufteilung dieser Mittel auf die Bevölkerungsgruppen einen Unterschied zu machen.

Für den Wiederaufbau von Bosnien und Herzegowina wurden 300 Mio. Ecu. aus dem Haushalt für 1996 zugeteilt, und zwar hauptsächlich im Rahmen des PHARE-Programms und des speziellen Haushaltspostens für die Wiederaufbauhilfe.

3. Ein ähnlicher Betrag wurde durch den Hohen Repräsentanten, C. Bildt, bereitgestellt. Als Vertreter der internationalen Gemeinschaft, und daher der Mittelgeber, hat er die an Bedingungen geknüpfte Zuwendung von Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe unterstützt, um den Geist der Abkommen von Dayton und Paris einzuhalten und die Freizügigkeit sicherzustellen.

5. Die Kommission unterscheidet genau zwischen humanitärer Hilfe und wirtschaftlicher Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe. Erstere wird ohne jede Bedingung und dem Bedarf entsprechend gewährt, nicht nur für das ehemalige Jugoslawien, sondern auch weltweit. Wirtschaftliche Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe ist wie anderswo oft an Bedingungen geknüpft. Zwar möchte die Kommission in ganz Bosnien und Herzegowina effizient helfen, sie stimmt ihre Hilfe jedoch in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft darauf ab, daß die Friedensabkommen genau eingehalten werden.

(97/C 217/310)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0472/97

von Bernie Malone (PSE) an die Kommission

(12. Februar 1997)

Betrifft: Einstellungsbedingungen für Nachwuchspiloten bei Aer Lingus in Irland

Ist der Kommission bekannt, daß Nachwuchspiloten bei Aer Lingus in Irland offenbar übermäßig langfristige Verträge unterzeichnen und ihre Ausbildungskosten teilweise an Aer Lingus zurückzahlen müssen, falls sie vor Vertragsablauf kündigen? Aer Lingus rechtfertigt dies damit, daß dies Teil der zwischen der Kommission und der irischen Regierung vereinbarten Bedingungen gewesen sei, als staatliche Beihilfen an Aer Lingus genehmigt wurden.

Kann die Kommission bestätigen, daß solche Bedingungen Teil der Vereinbarung über diese staatliche Beihilfe sind?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(17. März 1997)

Die zwischen der Fluggesellschaft Aer Lingus und ihren Nachwuchspiloten abgeschlossenen Verträge waren nicht Teil der von der Kommission an die Genehmigung staatlicher Beihilfen geknüpften Bedingungen. Im übrigen hat sich die Kommission mit dieser Angelegenheit nicht befaßt, da diese Frage nicht Teil des Programms zur Umstrukturierung der Fluggesellschaft war.

(97/C 217/311)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0473/97

von Sirkka-Liisa Anttila (ELDR) an die Kommission

(12. Februar 1997)

Betrifft: Notwendige Maßnahmen im Hinblick auf die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von zur menschlichen Ernährung bestimmten Eiern aus Finnland nach Rußland

Einem Schreiben des russischen Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung zufolge ist es aus veterinärmedizinischen Gründen verboten, für die menschlische Ernährung bestimmte Eier aus dem Ausland zu importieren. Dadurch ist es Finnland seit dem 24.4.1996 nicht möglich, Eier nach Rußland zu exportieren. Dieses Verbot hat in Finnland sowohl bei den Produzenten von Hühnereiern als auch bei den Eierverarbeitungsbetrieben beachtliche Probleme hervorgerufen. Das gilt auch für die russischen Verbraucher, die bisher immer hochwertige, von Salmonellen freie finnische Eier kaufen konnten.

Der Eierhandel zwischen Finnland und Rußland hat eine lange Tradition, und die aus Finnland eingeführten Hühnereier entsprachen durchweg den von Rußland gestellten Anforderungen.

Das russische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung hat wegen der BSE-Seuche den Import von Rindfleisch und Rindfleischprodukten nach Rußland verboten. Finnland ist von diesem Importverbot nicht betroffen; dagegen betrifft nur uns das russische Verbot des Imports von Eiern, welches anscheinend nur an der Grenze zwischen Finnland und Rußland befolgt wird, da unserer Kenntnis nach Eier u.a. aus Deutschland und Holland über Weißrußland nach Rußland eingeführt werden. Diese Angelegenheit ist auch schon mehrfach im Verwaltungsausschuß für die gemeinsame Agrarmarktorganisation für Eier und Geflügel zur Sprache gekommen, aber ohne Ergebnis.

Welche Gegenmaßnahmen hat die EU-Kommission schon unternonmmen oder beabsichtigt sie zu unternehmen, um die Aufhebung des grundlosen russischen Importverbots zu Lasten Finnlands zu erreichen, und mit welchem Zeitplan?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Nachdem Rußland das Einfuhrverbot für Eier in der Schale erlassen hatte, wurden zwischen Mai und Oktober 1996 lediglich 41 Tonnen Eier aus der Gemeinschaft eingeführt, davon 33 Tonnen aus Deutschland und weniger als eine Tonne aus Finnland (gleicher Zeitraum 1995: 1·178 Tonnen, davon 1 058 Tonnen aus Finnland).

Zur Rechtfertigung des Verbots der Einfuhr aus Finnland führen die russischen Behörden offensichtlich tiergesundheitliche Gründe an. Obwohl in den übrigen Mitgliedstaaten keine tiergesundheitlichen Probleme aufgetreten sind, sind die Ausfuhren nach Rußland aus kommerziellen Gründen zurückgegangen.

Trotz mehrmaliger Aufforderung konnte die Kommission bis heute von den russischen Behörden keine näheren Auskünfte über die von Rußland angeführten tiergesundheitlichen Probleme erlangen. Die Kommission wird sich in enger Zusammenarbeit mit den finnischen Behörden weiterhin um eine Lösung dieses Problems bemühen.

(97/C 217/312)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0481/97

von José Pomés Ruiz (PPE) an die Kommission

(12. Februar 1997)

Betrifft: Teilnahme der Pesete an der WWU

Am 3. Februar 1997 erlitt die Pesete gegenüber der deutschen Mark eine Abschwächung infolge der an den Finanzmärkten aufgekommenen Zweifel hinsichtlich ihrer Beteiligung an der dritten Phase der WWU, die durch ein Gerücht genährt wurden, wonach sich Spanien aus politischen Gründen der WWU nicht anschließen kann, bevor Italien ihr beigetreten ist. Der Inhalt dieses Gerüchts verstößt gegen Geist und Buchstaben des Vertrags und ist unvereinbar mit den politischen Willen des Europäischen Parlaments, allen Mitgliedstaaten, die die im Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllen, den Beitritt zur WWU ermöglichen.

Angesichts der Tatsache, daß die Finanzmärkte einer vermeintlichen politischen Vorbedingung Bedeutung beimessen, durch die Spanien im Hinblick auf seine Teilnahme benachteiligt würde, empfiehlt sich eine eindeutige Stellungnahme der Kommission in dieser Angelegenheit. Wird die Kommission oder der Rat folglich eine ausdrückliche Erklärung in dem Sinne abgeben, daß der Beitritt jedes Mitgliedstaats zur WWU individuell und ohne Anwendung irgendwelcher diskriminierender geopolitischer Kriterien geprüft wird?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Ausschlaggebend dafür, ob ein bestimmter Mitgliedstaat ab Januar 1999 an der Währungsunion teilnimmt, sind einzig und allein die Bestimmungen des EG-Vertrages. Diesen Bestimmungen zufolge wird der Rat Anfang 1998 anhand von Berichten der Kommission und des Europäischen Währungsinstituts auf Empfehlung der Kommission beurteilen, ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Das Europäische Parlament wird angehört, und anschließend wird der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat bestätigen, welche Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Wenn ein Mitgliedstaat diese Voraussetzungen erfüllt, kann ihm die Teilnahme an der Währungsunion nicht verwehrt werden.

(97/C 217/313)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0482/97

von Marilena Marin (UPE) an die Kommission

(12. Februar 1997)

Betrifft: Niederlassung von Junglandwirten

Nach dem Regionalgesetz zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und gemäß EWG-Verordnung Nr. 2328/91 [1] hat die Regionalverwaltung von Venetien am 31. Mai 1996 der Europäischen Kommission einen Gesetzesentwurf zur Niederlassung von Junglandwirten zukommen lassen.

Nach einer eingehenden Prüfung der Frage, ob die vorgesehene Beihilfe in Höhe von 15 Milliarden Lire mit Artikel 43 des EWG-Vertrags vereinbar ist, scheint die Kommission ihre Zustimmung zur Gewährung der Beihilfen gegeben zu haben.

Allerdings liegen der Regionalverwaltung bis heute nicht alle notwendigen Unterlagen vor, um die Durchführung der Finanzierungsmaßnahme beschließen zu können.

Kann die Kommission Gründe für diese Verzögerung angeben? Ist die Kommission ihrerseits der Ansicht, daß alle bürokratischen Formalitäten erledigt worden sind?

[1] ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 1997)

Am 11. Juni 1996 hat Italien der Kommission den Gesetzentwurf Nr. 78 der Region Veneto notifiziert.

Da die Bestimmungen dieses Vorhabens sowohl staatliche Beihilfen als auch von der Gemeinschaft kofinanzierte Maßnahmen vorsahen, wurden sie zwei unterschiedlichen Prüfungen unterzogen; die erste Prüfung (in bezug auf die Übereinstimmung mit den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag) ist abgeschlossen. Die Zustimmung der Kommission wurde an die Bedingung geknüpft, daß der genannte Entwurf in bezug auf seine Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 geprüft wird; diese Prüfung betrifft insbesondere die Bestimmungen über:

a) die Beihilfen zur Förderung der Erstniederlassung von Junglandwirten;

b) die Startbeihilfen für Erzeugerorganisationen und landwirtschaftliche Zusammenschlüsse für die gegenseitige Betriebshilfe;

c) die Beihilfen zur Veranstaltung und Durchführung von Lehrgängen und Praktika zur Förderung der Erstniederlassung von Junglandwirten.

Diese zweite Prüfung ist wegen Überlastung der zuständigen Dienststellen in der Generaldirektion „Landwirtschaft" noch nicht abgeschlossen. Wahrscheinlich wird die Kommission aber in Kürze zum genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen.

(97/C 217/314)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0485/97

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: China und die Friedensvereinbarungen von Guatemala

Hat die Kommission erwogen, irgendeine Maßnahme zu ergreifen, um den Folgen des chinesischen Vetos in den Vereinten Nationen vorzubeugen, das darauf hinausläuft, die Unterstützung für die internationale Überwachung der am 29. Dezember 1996 unterzeichneten Friedensvereinbarungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Guatemaltekischen Nationalen Revolutionären Einheit zu blockieren?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die vom Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage ist nicht mehr aktuell, da China sein Veto zur Entsendung der Kontrollkommission für die Durchführung der Friedensvereinbarungen zwischen der Guatemaltekischen Nationalen Revolutionären Einheit und der Regierung Guatemalas bereits zurückgezogen hat.

(97/C 217/315)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0486/97

von Juan Colino Salamanca (PSE) und Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Fischereiabkommen mit Marokko

Aus welchen Gründen bzw. Erwägungen hat die Kommission eingewilligt, die im derzeit geltenden Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko vorgesehene „biologische Schonzeit" für die Kopffüßerfangflotte auszuweiten?

Welche neuen Umstände sind eingetreten, aufgrund derer die im derzeit geltenden Fischereiabkommen vorgesehene zweimonatige „biologische Schonzeit" nicht beachtet und ihre Ausweitung auf vier Monate hingenommen wird?

Glaubt die Kommission nicht, daß dies einen seltsamen Präzedenzfall bedeutet, der die rechtliche Gültigkeit des Abkommens antastet und gestattet, künftig einseitig die Neuverhandlung weiterer im gegenwärtigen Fischereiabkommen enthaltener Klauseln zu erzwingen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(14. März 1997)

Im technischen Anhang Nr. 1 zum Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko ist für den Fang von Kopffüßern eine Schonzeit von zwei Monaten vorgesehen: September und Oktober. Gleichzeitig heißt es aber auch, daß dieser Zeitraum im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angepaßt werden kann.

Aus Gründen des Bestandsschutzes sowie im Rahmen einer allgemeinen Politik der rationellen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sind die beiden Parteien übereingekommen, 1997 für den Fang von Kopffüßern eine Schonzeit von vier Monaten festzusetzen. Diese Schonzeit gilt nicht diskriminierend in der gesamten Fischereizone Marokkos für die Gemeinschaftsflotte ebenso wie für die Flotte Marokkos.

Diese Ausweitung der Schonzeit geschah in gegenseitigem Einvernehmen unter Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens und stellt somit keinen Präzedenzfall dar, der es Marokko gestatten würde, die Klauseln des Fischereiabkommens einseitig zu ändern.

(97/C 217/316)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0503/97

von Lucio Manisco (GUE/NGL) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Diskriminierung von EU-Bürgern in den Vereinigten Staaten

Am 11. Dezember 1996 flog der EU-Bürger Andrea Petteno von Venedig über Amsterdam nach New York in Urlaub. Bei der Ankunft stellten sich ihm Beamte der Einwanderungsbehörden in den Weg, er wurde in einen Verschlag geführt und brutal verhört, weil vermutet wurde, er sei mit einem gefälschten italienischen Paß eingereist. Der Paß von Herrn Petteno ist aber offensichtlich echt, wie später von den italienischen Behörden bestätigt wurde.

In dem Raum, wo der EU-Bürger festgehalten wurde, „befand sich auch ein gefesselter Südamerikaner, der sich übergeben mußte". Ein Kollege von Herrn Petteno, Herr Sergio Bordonaro, der eine Arbeitserlaubnis für die USA besitzt, versuchte, die Nationalität seines Freundes zu bestätigen und bekräftigte, es handele sich nicht um einen Albaner. Auch ein weiterer Bürger der EU mußte sich vom Beamten der Einwanderungsbehörde Drohungen anhören. Es wurde ihm nicht einmal gestattet, telefonisch Kontakt mit dem italienischen Konsulat aufzunehmen.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, daß ein solches Vorgehen der amerikanischen Behörden gerügt werden sollte?

2. Was gedenkt die Kommission gegen die offensichtliche Verletzung der Menschenrechte durch die Einwanderungsbehörde der Vereinigten Staaten zu unternehmen?

3. Was wird die Kommission unternehmen, damit EU-Bürger in den Vereinigten Staaten nicht wie Verbrecher behandelt werden?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Der Fall, den der Herr Abgeordnete schildert, ist zwar bedauerlich, kann aber nach Auffassung der Kommission nicht als Zeichen einer allgemeinen Diskriminierung von EU-Bürgern durch Beamte der US-amerikanischen Einwanderungsbehörden gewertet werden. Die Kommission hält es folglich nicht für angemessen, die Regierung der Vereinigten Staaten allgemein daraufhin anzusprechen.

(97/C 217/317)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0507/97

von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Diskriminierung von italienischen Bürgern bei der Einschreibung an einer Universität im Vereinigten Königreich

Im akademischen Jahr 1996/97 hat die italienische Staatsbürgerin Sara Dallapé sich bei der Universität von Birmingham im Vereinigten Königreich eingeschrieben. Dabei wurde Frau Dallapé jedoch als nicht Gemeinschaftsbürgerin betrachtet und war deshalb gezwungen, anders als Gemeinschaftsbürger eine erhöhte Einschreibegebühr zu entrichten.

Frau Dallapé ist jedoch italienische Staatsbürgerin mit allen Rechten und Pflichten und wohnt seit 1992 rechtmäßig in Italien. Sie kommt aus einer Familie, die, weil sie an Kooperationsvorhaben mitgewirkt hat, die von der Europäischen Union finanziert wurden, jahrelang in Afrika gelebt hat. Deshalb hat Frau Dallapé einen Teil ihrer Studien in Simbabwe absolviert.

Die von den akademischen Behörden in Birmingham getroffene Entscheidung steht daher offenkundig im Widerspruch zu den Grundsätzen der Freizügigkeit für Studenten und der Gleichbehandlung der Gemeinschaftsbürger.

Welche Auffassung vertritt die Kommission in dieser Angelegenheit und wie wird sie in bezug auf die Diskriminierung von Frau Dallapé für Abhilfe sorgen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(2. April 1997)

Das Problem, das der vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Frage offenbar zugrunde liegt, ist die Praxis des Vereinigten Königreichs, von Gemeinschaftsbürgern höhere Einschreibegebühren zu verlangen.

Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung beim Zugang zur Bildung sind innerhalb der Gemeinschaft EU-Studenten so zu behandeln wie Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats. Die von den Studenten zu entrichtenden Einschreibegebühren fallen unter die Zulassungsbedingungen, die durch diesen Nichtdiskriminierungsgrundsatz abgedeckt sind.

Die einschlägigen Vorschriften des Vereinigten Königreichs stützen sich auf das Konzept der territorialen Bindung, d.h. niedrigere Gebühren („home rate fees") gelten für die Studenten, die vor Beginn des Studienjahres mindestens drei Jahre im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs ihren Wohnsitz hatten. Die Gemeinschaftsbürger werden der Gruppe der „exempted students" zugerechnet. Für sie gelten ebenfalls die geringeren Gebühren, sofern sie die Voraussetzung des Wohnsitzes innerhalb der Gemeinschaft erfüllen.

Was den konkreten, vom Herrn Abgeordneten geschilderten Fall betrifft, wurde die Kommission mit einer Klage befaßt. Da aus den vorliegenden Informationen nicht hervorgeht, was die Behörden der Universität dazu bewogen hat, die Studentin als „Nicht-Gemeinschaftsbürgerin" zu behandeln, hat die Kommission diese gebeten, ihr sämtliche Informationen zu übermitteln, die die Gründe betreffen, aus denen sie als Nicht-Gemeinschaftsbürgerin eingestuft wurde und sie die höheren, für „overseas students" geltenden Einschreibegebühren entrichten mußte. Auf der Grundlage der Antwort wird die Kommission die entsprechenden Schlußfolgerungen ziehen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

(97/C 217/318)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0509/97

von Frank Vanhecke (NI) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Entwicklung und Zusammenarbeit

Am Samstag, 10. August 1996, wurden auf der philippinischen Insel Negros 10 belgische Studenten von einem plötzlichen Ausbruch des Vulkans Mount Canlaon überrascht. Einige von ihnen wurden verwundet. Ein Brite und zwei Philippiner kamen bei diesem Ausbruch ums Leben.

Der Presse konnte man entnehmen, daß die 10 Studenten der Universität von Namur, 5 flämische und 5 wallonische Studenten, am 16. Juli 1996 mit der NRO „Fondation universitaire pour la coopération internationale au développement" (FUCID) zu einer sechswöchigen Studienreise zu den Philippinen aufgebrochen waren.

1. Aus einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage des belgischen Staatssekretärs für Entwicklung und Zusammenarbeit geht hervor, daß diese FUCID Projekte durchführt, die von der Europäischen Union mitfinanziert werden. Um welche Subventionsbeträge handelt es sich hierbei?

2. Wurde für das genannte Projekt ein spezifischer Antrag auf Beihilfe eingereicht?

3. Welcher Zusammenhang besteht zwischen einer solchen „Studienreise" und Entwicklung und Zusammenarbeit?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(7. März 1997)

1. Die Kommission hat in Zaire zwei Entwicklungsprojekte der belgischen Nichtregierungsorganisation FUCID zu einem Gesamtbetrag von 420.324 Ecu. mitfinanziert.

2. Die Kommission hat keine Beiträge für ein FUCID-Projekt auf den Philippinen geleistet.

3. Es ist nicht die Aufgabe der Kommission, zu beurteilen, inwieweit eine solche Aktion förderungswürdig ist. Jedoch könnte eine Aktion wie die, von der der Herr Abgeordnete berichtet, nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt mitfinanziert werden.

(97/C 217/319)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0510/97

von Wilmya Zimmermann (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Europäische Programme für Jugendliche unter 15 Jahren beziehungsweise für Kinder

Die europäischen Programme für junge Menschen, beispielsweise das Programm „Jugend für Europa III", erfassen allem Anschein nach nur Jugendliche vom 15. Lebensjahr an. Es gibt jedoch auch Veranstaltungen für Jugendliche unter 15 Jahren beziehungweise für Kinder mit europäischem Bezug, die deshalb gefördert werden sollten. Auch diese Aktivitäten sind der Gemeinsamkeit junger Europäer und — auch diesem Wege — dem europäischen Bewußtsein zuträglich.

Kann die Kommission deshalb mitteilen, ob es Fördermöglichkeiten auch für europabezogene Veranstaltungen von Jugendlichen unter 15 Jahren/Kindern gibt? Wenn nein, kann die Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, bestehende Programme auf diesen Altersbereich auszudehnen, beziehungsweise ob sie für die Zukunft plant, Programme für unter 14-jährige oder für Kinder vorzuschlagen, um dieses wertvolle Potential für eine europäische Bewußtseinsbildung ebenfalls auszuschöpfen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(1. April 1997)

Für europäische Aktivitäten Jugendlicher unter 15 Jahren gibt es Finanzierungsmöglichkeiten im schulischen Rahmen über das Kapitel „Comenius" des europäischen Bildungsprogramms Socrates. Die Aktion 1 dieses Kapitels bietet Schulen die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit europäischer finanzieller Unterstützung. In einer Comenius-Partnerschaft kooperieren mindestens drei Schulen in mindestens drei Mitgliedstaaten im Rahmen eines europäischen Bildungsprojekts — um Themen wie kulturelles Erbe, Umwelt, Medien und Übergang ins Berufsleben. Im Schuljahr 1996/1997 haben sich rund 5 000 Schulen in ganz Europa an einer grenzübergreifenden Comenius-Partnerschaft beteiligt, darunter auch zahlreiche Vor- und Grundschulen.

Bei dem Programm „Jugend für Europa" sollte angesichts der Art der Aktivitäten und der finanziellen Möglichkeiten 15 Jahre als Mindestalter der Teilnehmer beibehalten werden.

(97/C 217/320)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0514/97

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Umsetzung von Richtlinien zum sozialen Schutz in Spanien

Welche Gemeinschaftsrichtlinien über sozialen und arbeitsrechtlichen Schutz sind nicht in das spanische Recht umgesetzt worden?

Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um diese Verzögerung zu korrigieren?

Hat die Kommission die spanische Regierung ersucht, alle Richtlinien mit sozialem oder arbeitsrechtlichem Inhalt in ihr nationales Recht aufzunehmen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Der Herr Abgeordnete wird auf den Fortschrittsbericht über die Durchführung des mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramms 1995-1997 (insbesondere auf den Anhang zum Stand der Mitteilungen über nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien im sozialpolitischen Bereich) verwiesen.

In Spanien sind derzeit von den 50 bis zum 15. Februar 1997 durchzuführenden Richtlinien lediglich 37, d. h. 74 Prozent, umgesetzt. Dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments geht auf direktem Weg eine Aufstellung der Richtlinien zu, die in Spanien nach Ablauf der Frist noch nicht umgesetzt sind.

Als zuständiges Organ leitet die Kommission bei Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag ein. Hingewiesen wird besonders auf Anhang IV des 14. Jahresberichts der Kommission an das Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1996). Der Gerichtshof hat Spanien am 26. September 1996 wegen Nichtumsetzung der ersten sechs Einzelrichtlinien im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verurteilt. Er wird in Kürze wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 92/104/EG [1] ein weiteres Mal angerufen.

Die Kommission bedauert sehr, daß die sozialpolitischen Richtlinien in Spanien noch nicht umgesetzt wurden. Sie hat dies den spanischen Behörden mitgeteilt und gleichzeitig betont, besonders im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müßten die Umsetzungsbemühungen verstärkt werden. Alle in Spanien bisher nicht durchgeführten Richtlinien mit einer einzigen Ausnahme sind aus diesem Bereich. Mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Umsetzung in allen Mitgliedstaaten arbeitet die Kommission mit den einzelstaatlichen Behörden eng zusammen; in diesem Rahmen wurde von spanischer Seite mitgeteilt, ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats [2] werde in Kürze angenommen.

---

[1] ABl. L 404 vom 31.12.1992
[2] ABl. L 254 vom 30.9.1994

(97/C 217/321)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0517/97

von Peter Truscott (PSE) an die Kommission

(14. Februar 1997)

Betrifft: Internationale Befähigungsnachweise für Lastwagenfahrer

Im Dezember 1995 veröffentlichte der Road Haulage and Distribution Training Council (RHDTC) mit Sitz in Shenley, Hertforshire, einen Bericht über europäische Befähigungsnachweise für Lastwagenfahrer. Dieser Bericht („International Truck Driver") wurde von der Europäischen Union finanziell unterstützt. Der RHDTC hat seitdem von der Kommission nichts mehr vernommen.

Kann die Kommission den Zeitplan für die Einführung des vorgeschlagenen Befähigungsnachweises bestätigen bzw. erläutern, weshalb die Entwicklung dieses Befähigungsnachweises nicht weiter gediehen ist?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Die Kommission ist sich der Bedeutung der Ausbildung im Straßengüterverkehr bewußt. Der Verband der Gewerkschaften der Beschäftigten des Verkehrssektors in der Gemeinschaft hat im März 1996 (mit Unterstützung der Kommission) einen Bericht über die Ausbildung von Berufskraftfahrern erstellt. Dieser Bericht ergänzte die von der Kommission im Januar 1996 im Rahmen des FORCE-Programms durchgeführte Umfrage zur ständigen beruflichen Weiterbildung im Straßengütertransport und in der Personenbeförderung.

Die Kommission erstellt derzeit für den Rat einen Bericht über die Ausbildung von Berufskraftfahrern, der die Grundlage für weitere Gesetzesinitiativen oder Empfehlungen bilden könnte, um gemeinsame Regeln zur Verbesserung der Qualifikation der Berufskraftfahrer aufstellen zu können. Diese Regeln sollen der Verbesserung der Straßensicherheit sowie der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Qualifikation von Berufskraftfahrern dienen und so die Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft erleichtern.

(97/C 217/322)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0525/97

von Maartje van Putten (PSE) an die Kommission

(20. Februar 1997)

Betrifft: „Rugmark" Teppiche

In den letzten Jahren wurden verschiedene Initiativen konzipiert, um ein Zertifizierungssystem für Teppiche zu schaffen, die ohne illegale Kinderarbeit hergestellt wurden. Hauptbeispiele sind das „Rugmark"-Zertifizierungssystem in Indien und Nepal sowie das „Kaleen"-Zertifizierungssystem in Indien.

1. Plant die Europäische Kommission, (ihre Delegation in Neu-Delhi zu ersuchen,) eine Bewertung des „Rugmark"-Zertifizierungssystems in Indien und Nepal sowie des „Kaleen"- Zertifizierungssystems in Indien durchzuführen?
2. Wird die Kommission das Europäische Parlament über das Ergebnis dieser Bewertung unterrichten?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Nach Auffassung der Kommission bieten die Prüfungsverfahren in den Ländern, in denen das „Rugmark"-System angewendet wird, derzeit noch nicht die Gewähr, daß die Teppiche mit dem „Fair Trade"-Zeichen auch tatsächlich ohne Kinderarbeit hergestellt werden. Da das in Indien und Nepal geltende „Rugmark"-System jedoch von einem Mitgliedstaat entwickelt wurde und auch umgesetzt wird, sollte nach Auffassung der Kommission auch die Bewertung des Systems von diesem Mitgliedstaat vorgenommen werden. Die Kommission würde es selbstverständlich begrüßen, über die Bewertungsergebnisse informiert zu werden.

Die Kommission wird die Erfahrungen, die im Rahmen der „Rugmark"-Initiative gesammelt werden konnten, insbesondere im Kontext des geänderten Schemas Allgemeiner Zollpräferenzen (1) gebührend berücksichtigen. Dieses Schema sieht vor, daß ab 1. Januar 1998 zusätzliche Präferenzspannen (herabgesetzte Präferenzzollsätze) für Länder vorgesehen werden können, die die Normen bestimmter Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie das Übereinkommen Nr. 138 über die Kinderarbeit beachten (2). Zu gegebener Zeit wird die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Umfang solcher zusätzlicher Präferenzspannen und ihre Anwendung vorlegen.

Das „Kaleen"-Zertifizierungssystem in Indien ist der Kommission nicht bekannt.

(1) Verordnung des Rates (EG) Nr. 3281/94, ABl. L 384 vom 31.12.1994.
(2) Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

(97/C 217/323)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0526/97

von James Moorhouse (PPE) an die Kommission

(20. Februar 1997)

Betrifft: Unterstützung für Algerien

Kann die Kommission nach ihrer Entscheidung vom Dezember 1996, Algerien eine Unterstützung in Höhe von 125 Mio Ecu. und einen Kredit in Höhe von 100 Mio Ecu. zu gewähren, erläutern:

1. zu welchem Zweck die Unterstützung gewährt wurde;
2. wie und in welchen Zeitabständen die Verwendung der Unterstützung kontrolliert wird;
3. ob sichergestellt ist, daß die Unterstützung nicht zur Kampagne gegen den „Terrorismus", der in der Vergangenheit auch unschuldige Zivilisten zum Opfer gefallen sind, oder zum Kauf von Waffen oder Ausrüstungen für die Streit- bzw. Sicherheitskräfte verwendet wird;
4. ob ein Bericht über die Verwendung der Unterstützung erstellt werden wird?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(7. März 1997)

1. Die Kommission beschloß im Dezember 1996, Algerien eine Strukturanpassungshilfe in Form eines Zuschusses von 125 Mio. Ecu. zu gewähren, um die Wirtschaftsreformen der algerischen Regierung zu unterstützen. Diese Reformen sollen den Übergang der algerischen Volkswirtschaft fördern von

einem System, in dem der Staat – und der Energiesektor – dominieren, hin zu einer diversifizierten Wirtschaft, in der der Privatsektor den Ton angibt. In diesem Rahmen leisten nicht nur die Kommission, sondern auch der IWF und die Weltbank Unterstützung. Beide Bretton-Woods-Institutionen unterhalten umfassende Programme in Algerien, und auch die in den Clubs von London und Paris ausgehandelten Umschuldungsabkommen spielen eine Schlüsselrolle im Stabilisierungs- und Reformprozeß in Algerien.

Die Kommission gewährt die Hilfe in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Empfehlungen der Entschließung Nr. 7566/95 des Rates vom 1. Juni 1995 über die Strukturanpassung. Sobald Algerien also die vereinbarten Erfolgskriterien erfüllt hat, wird die Hilfe in Form eines direkten Zuschusses für den Haushalt gezahlt. Die Erweiterung der Hilfe um einen direkten Zuschuß zum Haushalt ist insofern gerechtfertigt, als Algerien bei der Liberalisierung seiner Leistungsbilanz-Operationen gute Fortschritte erzielt und die volle kommerzielle Konvertierbarkeit binnen kurzem erreicht sein dürfte.

Im Gegensatz zur Aussage in der Anfrage hat die Kommission im Dezember nicht beschlossen, Algerien einen Kredit in Höhe von 100 Mio. Ecu. zu gewähren. Der Herr Abgeordnete dürfte sich vielmehr auf die zweite und letzte Tranche in Höhe von 100 Mio. Ecu. des zweiten makrofinanziellen Darlehens für Algerien beziehen, das mit dem Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994 [1] genehmigt wurde. Ein formeller Beschluß über die Zahlung dieser Tranche ist noch nicht gefaßt.

2. Die von der Kommission und der algerischen Regierung unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung umfaßt verschiedene Bestimmungen über die Verwendung und die Überwachung der Strukturanpassungshilfe. Gemäß diesen Bestimmungen muß das Empfängerland der Kommission regelmäßig und mindestens alle drei Monate über seine gesamtwirtschaftliche Leistung sowie über die Vorschläge für und die Abwicklung der Reformaktivitäten Bericht erstatten. Außerdem finden zwischen der Kommission und den algerischen Behörden regelmäßige Zusammenkünfte zur Überprüfung des Stands der Fortschritte statt.

3. Die Bestimmungen der mit der algerischen Regierung geschlossenen Finanzierungsvereinbarung bieten eine annehmbare Gewähr dafür, daß die Gemeinschaftshilfe ausschließlich der Förderung des wirtschaftlichen Reformprozesses in Algerien dient und dabei alle sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

4. Die Finanzierungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über das Monitoring der Durchführung des Programms. Zudem gelten alle für diese Art von Programm üblichen Standardberichterstattungsvorschriften.

[1] ABl. L 366 vom 22.12.1994.

(97/C 217/324)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0532/97

von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission

(20. Februar 1997)

Betrifft: Bau einer Recycling-Anlage in der Gemeinde Bronzolo/Branzoll, Autonome Provinz Bozen, Italien

Die Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen hat ungeachtet der Widersprüche seitens der betroffenen Gemeinde und zahlreicher Fachorganisationen beschlossen, den Bau einer Anlage für die Verwertung von Zuschlagstoffen in der Gemeinde Bronzolo/Branzoll zu genehmigen. Die Anlage soll an einem Ort gebaut werden, der aus ökologischer und hydrogeologischer Sicht sowie unter dem Aspekt des Landschaftschutzes von großer Bedeutung ist und dessen ökologisches Gleichgewicht besonders leicht gestört werden kann.

Für die Bewohner der Gegend um Bronzolo/Branzoll wird der Bau der Anlage mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung der Lebensqualität bedeuten, da mit Lärmbelästigung, Verschmutzung von Luft und Wasser, ja sogar mit Veränderungen in der geologischen Struktur des Gebietes zu rechnen ist.

Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid im Laufe der Zeit offensichtlich mehrmals geändert worden, um so auf künstliche Weise zu vermeiden, daß das Projekt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG [1] über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt.

Welche Haltung nimmt die Kommission zu diesem Sachverhalt ein und welche Maßnahmen können getroffen werden, damit die europäischen Rechtsvorschriften gewahrt bleiben, insbesondere diejenigen, die in den Richtlinien 85/337 (Umweltverträglichkeitsprüfung) und 91/156 [2] (Abfallbeseitigung) festgelegt wurden?

[1] ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.
[2] ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(18. März 1997)

Für das in der Anfrage des Herrn Abgeordneten erwähnte Bauprojekt muß nicht unbedingt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337/EWG durchgeführt werden.

Eine solche Prüfung wird nur gefordert, wenn das Projekt wegen seiner Art, Größe oder seines Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die vom Herrn Abgeordneten gestellte Frage enthält keinerlei Angaben, aus denen auf eine erhebliche Auswirkung zu schließen ist.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission wegen bestimmter Aspekte der Gesetzgebung der Provinz Bozen auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet hat.

(97/C 217/325)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0533/97

von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission

(20. Februar 1997)

Betrifft: Bau einer Recycling-Anlage in der Gemeinde Bronzolo/Branzoll, Autonome Provinz Bozen, Italien

Am 10. September 1996 hat die Gemeinde Bronzolo/Branzoll (Autonome Provinz Bozen/Italien) bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde eingereicht, in der sie gegen die Genehmigung für den Bau einer Recycling-Anlage in Bronzolo/Branzoll protestiert. Die Gemeinde erblickt hierin einen Verstoß gegen die Richtlinien EWG 75/442 (1), 91/156 (2), 92/50 (3) und 85/337 (4).

Welche Haltung nimmt die Kommission zu der von der Gemeinde eingereichten Beschwerde ein und welche Maßnahmen will die Kommission (bis zu welcher Frist) ergreifen, um die Wahrung der europäische Rechtsvorschriften zu gewährleisten?

(1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.
(2) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.
(3) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.
(4) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Bjeregaard im Namen der Kommission

(21. März 1997)

Die Kommission hat wegen bestimmter Aspekte der Rechtsvorschriften der Provinz Bozen bezüglich Umweltverträglichkeitsprüfungen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet. Die Beschwerde, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, wird zusammen mit weiteren Beschwerden im Rahmen des oben angeführten Hauptverfahrens, bei dem es um die grundlegenden Rechtsvorschriften geht, behandelt.

(97/C 217/326)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0542/97

von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission

(21. Februar 1997)

Betrifft: Todesurteile gegen zwei Bahai in Iran

Ist die Kommission bereit, die iranische Regierung unverzüglich um Aufklärung über zwei kürzliche Todesurteile des obersten Iranischen Gerichtshofs gegen Herrn Dhabihu'llah Mahrami und Herrn Musa Talibi zu fordern, denen „Abtrünnigkeit" vorgeworfen wird, da diese beiden iranischen Bürger Anhänger der Bahai-Religion sind?

Welche Haltung nimmt die Kommission gegenüber derartigen Todesurteilen ein und welche Schlußfolgerungen zieht sie aus den diezbezüglichen iranischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die religiöse Unfreiheit?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(13. März 1997)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß die Union am 13. Februar 1997 im Falle der Herren Mohamed Yusefi und Musa Talibi, den beiden betroffenen Anhängern der Bahai-Religion, eine Demarche bei dem iranischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Teheran unternommen hat.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der Übertritt von einer Religion zu einer anderen unter das Individualrecht fällt, und kann es nicht billigen, daß dieser Übertritt zu einem Todesurteil führt. Eine derartige Maßnahme würde auch der vom Iran unterzeichneten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte widersprechen. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Religionsfreiheit im Rahmen dieser Allgemeinen Erklärung von Iran anzuerkennen ist.

(97/C 217/327)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0543/97

von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission

(21. Februar 1997)

Betrifft: Verbot der Reise von Dr. Majed Nasser in die Niederlande

Dr. Majed Nasser, Vorstandsmitglied des Alternativ Tourism Centre in Beit Sahour und Direktor der Greek Catholic Convent Clinic (des palästinensischen Krankenhauses in Beit Sahour), erhielt in der vergangenen Woche nicht die Erlaubnis der israelischen Behörden, in die Niederlande zu reisen.

Die Gründe scheinen in der Politik der gegenwärtigen israelischen Regierung zu liegen, aktive palästinensische Bürger daran zu hindern, Auslandskontakte zu unterhalten.

Ist die Kommission bereit, von den israelischen Behörden Aufklärung über die Weigerung, Dr. Majed Nasser ein Ausreisevisum zu erteilen, zu verlangen?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Die Kommission ist gegen alle Maßnahmen, die sich negativ auf das palästinensische Leben und die palästinensische Wirtschaft auswirken, sofern sie nicht aufgrund der israelisch-palästinensischen Abkommen berechtigt sind. In dem von der Frau Abgeordneten geschilderten Fall ist die Kommission jedoch nicht befugt, konsularisch tätig zu werden.

(97/C 217/328)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0551/97

von Ulf Holm (V) an die Kommission

(21. Februar 1997)

Betrifft: Ein schwedisches Nein zur WWU

Wie wird sich die Kommission verhalten, falls das schwedische Parlament beschließt, daß Schweden sich nicht an der WWU beteiligt?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Schweden hat den Vertrag über die Europäische Union unterzeichnet und ihm zugestimmt. Nach Artikel 109j-k EG-Vertrag tritt ein Mitgliedstaat in die dritte Stufe ein, wenn er die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt und dies vom Rat bestätigt wird. Da Schweden keine Nichtbeteiligungs-klausel („opt-out") geltend machen kann, wird von ihm die Einhaltung des EG-Vertrags erwartet.

(97/C 217/329)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0556/97

von Jannis Sakellariou (PSE) an die Kommission

(24. Februar 1997)

Betrifft: Kontingentierung von Kartoffelstärke

Für das Erntejahr 1995 hat die Kommission erstmals eine Kontingentierung der Kartoffelstärke beschlossen. Bei dieser Regelung sind jedoch die Schwankungen bei den unterschiedlichen Jahreserntenhinsichtlich der Hektarerträge bzw. der Stärkegehalte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die entstehenden Härtefälle könnten dadurch bewältigt werden, daß man einen großzügigen Vorgriff (z.B. von 30%) auf die Ernte des kommenden Jahres vornimmt oder, noch besser, gestattet, daß ein Kontingent als Mittelwert der Ernten von mehreren Jahren (3-5) definiert wird.

1. Hat die Kommission eine besondere Härteregelung für außergewöhnliche Ernteerträge vorgesehen?

2. Erwägt die Kommission, die Kontingentierung durch Vorgriffs- bzw. Mittelwertmaßnahmen zu ergänzen bzw. zu verbessern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. März 1997)

Die Festsetzung der Kontingente für die Erzeugung von Kartoffelstärke in den Mitgliedstaaten fällt in die Zuständigkeit des Rates, der im Juli 1994 eine Verordnung zur Einführung einer Kontingentierungsregelung (1) erlassen hat.

Um den Schwankungen bei der Kartoffelernte Rechnung zu tragen, enthält die Verordnung eine Bestimmung, der zufolge ein kartoffelstärkeerzeugendes Unternehmen in jedem Wirtschaftsjahr zusätzlich zu seinem Kontingent für das betreffende Jahr bis zu 5 % des Kontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch nehmen darf. In diesem Fall wird das Kontingent für das folgende Wirtschaftsjahr entsprechend gekürzt.

Die Kontingentierungsregelung gilt für drei Wirtschaftsjahre. Die Kommission wird Ende 1997 einen Bericht über ihre Anwendung und gegebenenfalls Änderungsvorschläge vorlagen.. Sie hat nicht die Absicht, Vorschläge zur Änderung dieser Regelung vor dem genannten Zeitpunkt zu unterbreiten.

---

(1) Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates – ABl. L 197 vom 30.7.1994.

(97/C 217/330)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0559/97

von James Moorhouse (PPE) an die Kommission

(24. Februar 1997)

Betrifft: Haftbedingungen von EU-Bürgern in saudi-arabischen Gefängnissen

Wieviele EU-Bürger sind in jedem einzelnen Jahr von 1990 bis einschließlich 1996 und 1997 bis heute in Saudi-Arabien verhaftet und eingesperrt worden; und wieviele dieser Personen haben jedes Jahr bei ihrem entsprechenden Botschafter in Saudi-Arabien über Mißhandlung während ihrer Haft geklagt?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Die Kommission verfügt über keinerlei Informationen zur Beantwortung der Frage des Herrn Abgeordneten, die außerdem noch dem Rat gestellt werden könnte.

(97/C 217/331)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0565/97

von Magda Aelvoet (V) an die Kommission

(24. Februar 1997)

Betrifft: Verbesserung des Lebensumfelds der Bewohner des Areals Brüssel-Europaviertel

In der Erwägung, daß

- die Wohnviertelkomitees und Umweltorganisationen von Brüssel vom 18. bis 25. Januar 1997 eine Initiativ- und Diskussionswoche über die Zukunft des Lebensumfelds insbesondere des Brachlands entlang der Chaussée d'Etterbeek veranstaltet haben;
- das Brachland zwischen dem Gebäude des Rates und jenen des Parlaments von der Gebäudeverwaltung zum Verkauf ausgeschrieben wurde, obwohl das Protokoll des Abkommens zwischen dem belgischen Staat und der Region Brüssel-Capitale (Mai 1989) vorsieht, daß ein Großteil des öffentlichen Eigentums im gesamten Areal Brüssel-Europaviertel nicht verkauft wird;
- die Lebensqualität in diesem Viertel nicht nur durch die fortschreitende Zerstörung des Wohnraums und die Zunahme von städtischen Leerräumen infolge der übermäßigen Ausdehnung der Verwaltung, sondern auch durch die von diesen Verwaltungsgebäuden verursachte Verkehrsüberlastung bedroht ist;
- eine im Auftrag der Generaldirektion XI der Kommission durchgeführte Studie über die umweltgerechte Mobilität der Verwaltung (endgültiger Bericht: Mai 1996) den Fall Brüssel untersucht hat und schließlich eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsüberlastung empfiehlt;
- im Anschluß an das Ersuchen des Europäischen Parlaments, die Parkfläche des Gebäudes D3 (2.300 Plätze) nützen zu dürfen, von der Regionalverwaltung nur 900 Parkplätze genehmigt wurden, unter anderem unter der Bedingung, daß gleichzeitig ein eigenes Beförderungssystem eingerichtet wird;
- sich das Kommissionsmitglied Liikanen für die Integration der europäischen Institutionen und gegen jegliche neue Immobilienpolitik der Kommission in diesem Viertel ausgesprochen hat.

Ist die Kommission bereit, die Initiative zu ergreifen, damit das Brachland, insbesondere entlang der Chaussée d'Etterbeek, zur Erweiterung des Wohnraums und zur Revitalisierung des Viertels genutzt wird?

Beabsichtigt die Kommission, gemeinsam mit den anderen europäischen Institutionen und den übrigen im Areal Brüssel-Europaviertel angesiedelten Verwaltungsstellen einen Plan für umweltgerechte Mobilität zu fördern und umzusetzen, um die Verkehrsüberlastung des Viertels sowie die Notwendigkeit, neue Parkplätze zu erschließen, zu verringern?

Beabsichtigt sie schließlich, die Einsetzung eines offiziellen Koordinators zu fordern, dessen Kompetenzen über die aufgesplitterten belgischen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinausgehen, und der als Garant für die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Integration der europäischen Einrichtungen in Brüssel auftritt?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Wie die Frau Abgeordnete feststellt, hat sich das für Personal und Verwaltung zuständige Kommissionsmitglied in mehreren öffentlichen Stellungnahmen eindeutig dafür ausgesprochen, daß sich die Gebäude der EU-Organe in die jeweiligen Stadtviertel einfügen. Herr Liikanen ist fest entschlossen, die übermäßige Konzentration von Bürogebäuden, insbesondere im „Brüssel-Europa"-Viertel, zu verhindern, und hat den Wunsch geäußert, daß dieses Viertel entsprechend den Bedürfnissen seiner Bewohner umwelt- und lebensgerecht neugestaltet wird — beispielsweise durch die Schaffung Schaffung von Grünflächen und Fußgängerzonen, den Bau von Wohnungen und angrenzenden Einkaufsbereichen sowie durch Anreize zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Ganz konkret wirkt die Kommission an den Arbeiten der unlängst eingesetzten einschlägigen Gremien wie der Arbeitsgruppe „Sentiers de l'Europe", des Begleitausschusses „Europe-Habitants" sowie des Ausschusses „Comité de Quartier de la rue de la Loi" mit. Vertreter anderer Organe sind ebenfalls in diese Arbeiten eingebunden.

Das für Verwaltung und Personal zuständige Mitglied der Kommission hat diesen Gremien zugesichert, daß sie bei der Planung der betreffenden Vorhaben — gegebenenfalls in Form einer finanziellen Beteiligung der Kommission — unterstützt werden. Er hat ferner darauf hingewiesen, daß für die Durchführung die örtlichen Behörden und nicht die EU-Organe zuständig sind.

(97/C 217/332)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0570/97

von Maria Berger (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: EUR-1 Schiffsladungen

1. Welche Schritte plant die Kommission, um das Problem zu lösen, daß beim Import das EUR-1 Zeugnis nicht auf Teilmengen einer Schiffsladung aus Drittländern ausgestellt werden darf? (Problem israelische Zitrusfrüchte: EU-Österreich-Koper-Italien?) Die derzeitige Regelung bringt für österreichische Unternehmen gravierende Wettbewerbsnachteile, da Österreich über keinen Hafen verfügt und daher oft nur Teilmengen verbringen kann.

2. Wäre eine Lösung vorstellbar, daß z.B. das EU-Zeugnis an der Grenze deponiert wird und die Teilmengen abgeschrieben werden? An welche anderen Lösungen wird gedacht?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten betrifft Waren, die präferenzbegünstigt nach Österreich eingeführt werden. Die Waren werden entweder aus einem Land eingeführt, mit dem die Gemeinschaft ein Freihandelsabkommen geschlossen hat (z.B. Ägypten, Israel, Marokko), oder aus einem Land, das eine Präferenzbehandlung in einem autonomen System genießt (z.B. einem Land, auf das das Allgemeine Präferenzsystem Anwendung findet).

Alle Präferenzhandelsregelungen gelten für den Direkttransport. In der Vorschrift über den Direkttransport ist festgelegt, daß die Präferenzbehandlung nur für Waren gewährt wird, die direkt zwischen der Gemeinschaft und dem Land befördert werden, das Vertragspartei des Abkommens ist. Waren einer einheitlichen Sendung können durch andere Gebiete befördert oder zeitweilig auf anderen Gebieten gelagert werden, wenn sie der Überwachung der Zollbehörden im Durchgangsland oder im Land der Lagerung unterliegen und nur entladen, wiederaufgeladen oder in ihrem Zustand erhalten werden.

Die Vorschrift über den Direkttransport erlaubt keine Aufteilung der Ladungen in einem Durchgangsland, da dies Betrügereien verursachen und erleichtern könnte. Sobald die Waren entweder auf direktem Wege oder über ein Durchgangsland in der Gemeinschaft angekommen sind, können die Zollbehörden Ersatzpräferenznachweise für jede Teilladung ausstellen.

Wenn die Ladung in einen Gemeinschaftshafen, wie z.B. Triest, eingeführt wird, hat der Importeur die Wahl, sie entweder zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigen zu lassen, oder bei den Zollbehörden Ersatzpräferenznachweise für den Teil der Ladung zu beantragen, der für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dieses in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegte Verfahren zufriedenstellend und vom juristischen Standpunkt her die sicherste Lösung für das vom Herrn Abgeordneten angesprochene Problem ist. Es hat nicht den Anschein, daß dieses Verfahren die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Wirtschaftsbeteiligter behindert.

(97/C 217/333)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0571/97

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Richtlinie über Umweltlärm

Könnte die Kommission Auskunft darüber erteilen, was mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verringerung des Umweltlärms geschehen ist, der am 21. Februar 1996 vom Sachverständigenausschuß erörtert wurde und von dem man seither nichts mehr gehört hat?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(10. März 1997)

Die Kommission hat mit ihrem Grünbuch über eine künftige Lärmschutzpolitik [1] die Konsultationen zu diesem Thema eröffnet. In dem Grünbuch wird auf alle einschlägigen Aspekte der Lärmpolitik eingegangen, einschließlich der im Februar 1996 erörterten Themen. Die Kommission hat dazu aufgerufen, zu den in diesem Grünbuch dargelegten Anregungen und Optionen bis Ende März 1997 Stellung zu nehmen. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird sie über ihr weiteres Vorgehen befinden.

[1] KOM(96) 540

(97/C 217/334)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0572/97

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Meldestelle für Kinderpornographie im Internet

Der niederländische Justizminister hat vor kurzem eine Internet-Meldestelle der Niederländischen Vereinigung der Internet-Anbieter eröffnet, bei der Benutzer Fälle von Kinderpornographie im Netz melden können.

Der Anbieter fordert den Urheber auf, dieses Angebot aus dem Netz zu nehmen. Falls dies nicht geschieht, wird der Betreffende der Polizei gemeldet.

Es handelt sich hierbei um eine Selbstregulierungsmaßnahme niederländischer Internet-Anbieter mit dem Ziel, Kinderpornographie aus den Niederlanden vom Netz fernzuhalten.

1. Ist der Kommission diese Initiative bekannt?

2. Sieht sich die Kommission veranlaßt, andere EU-Mitgliedstaaten aufzufordern, diese Initiative zu übernehmen?

3. Gedenkt die Kommission eine derartige Meldestelle für Kinderpornographie auch im Europa-Server zu eröffnen?

4. Was unternimmt die Kommission, um Selbstregulierungssysteme von Internet-Anbietern zu fördern?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(17. März 1997)

1. Die Kommission unterstützt die niederländische Hotlinie, über die Benutzer Fälle anzeigen können, in denen das Internet für den Vertrieb illegaler Angebote, wie z. B. der Kinderpornographie, mißbraucht wird.

2. Ähnliche Initiativen gibt es bereits in anderen Mitgliedstaaten, und die Kommission befürwortet die gemeinschaftsweite Einrichtung solcher Hotlines.

3. Über den Server 'I'm Europe' lassen sich über http://www.echo.lu/best-use/best-use.html Verbindungen mit bestehenden Hotlines, Verhaltenskodizes und anderen Selbstregulierungsmaßnahmen sowie mit sonstigen einschlägigen Internet-Seiten, wie z. B. der Elternberatung, herstellen.

4. Die Kommission wird darüber hinaus Maßnahmen unterstützen, mit denen wirkungsvolle Selbstregulierungsmechanismen in den Mitgliedstaaten eingerichtet werden und sichergestellt wird, daß ein gemeinschaftsweiter Dialog in Gang kommt. Dies sind einige der Schwerpunkte des Aktionsplans zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet, der in Kürze vorgelegt wird.

(97/C 217/335)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0573/97

von Christoph Konrad (PPE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Fuhrpark für die Mitglieder der Kommission

— Wieviel personengebundene Fahrzeuge stehen den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung?

— Nach welchen Grundsätzen werden diese Fahrzeuge eingesetzt?

— Wie groß ist die Anzahl der sondergeschützten (gepanzerten) Fahrzeuge der Kommission?

— In welchem Umfang sind Sicherheitsmaßnahmen an Häusern und Wohnungen der Kommissionsmitglieder vorgenommen worden?

— Welche Sicherheitsstufe gilt für die Mitglieder der Kommission?

— Welche Behörde erstellt die Gefährdungsanalyse für die Mitglieder der Kommission?

— Finanzieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zusätzlichen Aufwendungen für die Sicherheit der Kommissionsmitglieder?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(20. März 1997)

Die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen unterliegt dem Kommissionsbeschluß von 1973, ergänzt durch den Beschluß vom 29. Juli 1996, über den Fuhrpark der Kommission.

Diesem Beschluß zufolge stehen Mitgliedern der Kommission ein Dienstfahrzeug sowie — nach Wahl — ein oder zwei Fahrer zur Verfügung. Die Bedingungen für die Benutzung der Dienstfahrzeuge sind ebenfalls in diesem Beschluß festgelegt.

In hinreichend begründeten Fällen kann einem Kommissionsmitglied ein zweites Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden, das über eine besondere Sicherheitsausrüstung verfügt.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kommissionsmitglieder werden nach einer Gefährdungsanalyse getroffen; sowohl beim Personenschutz als auch beim Schutz der Häuser und Wohnungen kann die Sicherheitsstufe daher immer wieder neu angepaßt werden. Die Gefährdungsanalyse wird anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Infomationen erstellt.

In bestimmten Fällen können die Mitgliedstaaten wegen des früheren Status eines Kommissionsmitglieds zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen finanzieren.

(97/C 217/336)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0574/97

von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Für Erasmus, Comenius und Lingua zuständige Ämter

In Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heißt es: „Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt."

Da bestimmte Regionen der Mitgliedstaaten in einzelnen Bereichen ausschließliche Zuständigkeit besitzen, wodurch sie dazu beitragen, die kulturelle Vielfalt in Europa zu erhalten und sicherzustellen, die die Gemeinschaft fördern und schützen soll,

unter besonderem Hinweis auf den Fall Kataloniens, wo es im Autonomiestatut in Artikel 9 heißt, daß die Generalitat im Bereich der Bildung vollständige Zuständigkeit besitzt,

wird die Kommission gebeten, folgende Frage zu erläutern: Warum besteht für die Stipendienprogramme Erasmus, Comenius und Lingua nur eine zentrale Stelle für den ganzen Staat Spanien?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(17. März 1997)

Nach dem für die Durchführung des Programms Socrates geltenden Subsidiaritätsprinzip ist es Sache der Mitgliedstaaten, nationale administrative Strukturen einzurichten, die auf dem nationalen Hoheitsgebiet als nationale Stellen für dieses gemeinschaftliche Kooperationsprogramm im Bildungswesen fungieren. Dieser Grundsatz gilt für alle Teilnehmerländer, auch die, in denen wichtige Kompetenzen im Bildungsbereich den Regionen zustehen.

Trotzdem ermutigt die Kommission in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle, um nicht nur die Bemühungen zur Durchführung der Aktionen innerhalb jedes Mitgliedstaats, sondern auch zwischen den Stellen der einzelnen Teilnehmermitgliedstaaten zu rationalisieren.

Es versteht sich von selbst, daß die nationalen Stellen im Rahmen der ihnen übertragene Aufgabe alle zweckdienlichen Kontakte mit den im Bildungsbereich zuständigen dezentralisierten Strukturen herbeiführen müssen.

(97/C 217/337)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0586/97

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(25. Februar 1997)

Betrifft: Ausführung des Programms „Philoxenia"

Das Europäische Parlament hat bereits eine befürwortende Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines ersten Mehrjahresprogramms zugunsten des europäischen Fremdenverkehrs „Philoxenia" (1997-2000) abgegeben. Zum selben Vorschlag hat auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Wegen der Bedeutung des Fremdenverkehrs in der Europäischen Union — dem Sektor, der die meisten Arbeitsplätze schafft, 13,5% des BSP umfaßt und 9 Millionen Personen unmittelbar Arbeit gibt, müssen die in „Philoxenia" vorgesehenen Aktionen nunmehr umgesetzt werden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. für welchen Zeitpunkt die endgültige Annahme des Programms durch den Rat vorgesehen war,
2. ob die Kommission der Ansicht ist, daß die Umsetzungsphase noch im Jahre 1997 beginnen kann und ob für das Programm die nötigen Mittel bereitstehen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(20. März 1997)

Die Kommission hat sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln um die Verabschiedung des Philoxenia-Programms (1) bemüht, damit 1997 mit seiner Umsetzung begonnen werden kann. Sie wird diese Bemühungen fortsetzen.

Wie der Herr Abgeordnete weiß, ist letztlich der politische Wille des Ministerrates für die Verabschiedung ausschlaggebend. Die Kommission kann keinen möglichen Zeitpunkt für die endgültige Annahme des Programms durch den Rat nennen. Sie wird jedoch weiter auf eine Verabschiedung des Programms im Jahr 1997 hinwirken.

Die Kommission beabsichtigt in jedem Fall, auch solange der Ratsbeschluß noch aussteht, 1997 eine Reihe von Maßnahmen auf der Grundlage eines globalen und konsistenten Ansatzes auf den Weg zu bringen. Dabei handelt es sich sowohl um Maßnahmen für eine verbesserte Koordinierung als auch um spezifische Aktionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche und zur Erhöhung der Leistungsqualität, um flankierende Maßnahmen und um sonstige Initiativen, wie die Ausführung des Programms zur Bekämpfung des Kindersex-Tourismus. Bei alldem werden die politischen Prioritäten der Kommission für das Jahr 1997 berücksichtigt.

Die Haushaltsbehörde hat für 1997 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 4 Millionen Ecu bereitgestellt. Damit soll die Finanzierung oder die Kofinanzierung von spezifischen Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus sichergestellt werden (2).

(1) ABl. C 222 vom 31.7.1996 (Vorschlag) und ABl. C 13 vom 14.1.1997 (geänderter Vorschlag).
(2) ABl. L 44 vom 14.2.1997.

(97/C 217/338)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0587/97

von Angela Sierra González (GUE/NGL), Laura González Álvarez (GUE/NGL), Pedro Marset Campos (GUE/NGL) und María Sornosa Martínez (GUE/NGL) an die Kommission

(25. Februar 1997)

Betrifft: Geplante Satellitenabschußanlage auf der Insel Hierro (Kanarische Inseln, Spanien)

Innerhalb des besonderen Vogelschutzgebiets „Naturpark Insel Hierro", das zum Netz der in der Richtlinie 79/409/EWG (1) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten benannten Gebiete zählt, plant das INTA (Nationales Institut für Luft- und Raumfahrttechnik), eine dem spanischen Verteidigungsministerium unterstehende Einrichtung, und zwar den Bau einer Satellitenabschußanlage.

Der mögliche Standort für die genannte Anlage befände sich im besonderen Vogelschutzgebiet Nr. 103 „Hierro" mit einer Fläche von 11.980 ha. Dieses Gebiet wurde zum besonderen Vogelschutzgebiet erklärt, weil hier zahlreiche Arten – darunter einige einheimische – wie beispielsweise der Gelbschnabel-Sturmtaucher, der kleine Sturmtaucher, der Sperber, der Fischadler, der große Brachvogel, die Kanarentaube oder der Buchfink vorkommen.

Die beträchtliche Größe der geplanten Anlagen, zu denen Hafeninfrastrukturen, Straßen und verschiedene Anlagenflächen wie der Abschußkomplex, das Kontroll- und Beobachtungszentrum, der allgemeine Dienstleistungsbereich sowie der Wartungs- und Unterstützungsbereich gehören, könnte neben den offensichtlichen sozialen Auswirkungen, die eine Einrichtung mit diesen Merkmalen für eine so kleine Insel und ihre geringe Bevölkerung nach sich zöge, die natürliche Stabilität des Gebiets beeinträchtigen.

Ist der Kommission das Vorhaben zum Bau einer Satellitenabschußanlage auf der Insel Hierro bekannt?

Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Abschußrampe für Raumfahrzeuge mit der Erhaltung der dortigen natürlichen Umwelt vereinbar ist, insbesondere mit dem Schutz, der der Vogelwelt dieses Gebiets zusteht, da es möglicherweise als besonderes Vogelschutzgebiet im Sinne der bereits genannten Richtlinie 79/409/EWG eingestuft werden soll?

(1) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(19. März 1997)

Die Kommisson hat keine Kenntnis über die von den Abgeordneten genannten Tatsachen. Sie wird sich mit den zuständigen Stellen ins Benehmen setzen, um alle diesbezüglichen Einzelheiten zu erfahren und die Einhaltung der geltenden Regelung der Gemeinschaft sicherzustellen.

(97/C 217/339) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0595/97**

von Antoine-François Bernardini (PSE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Verarbeitung und Absatz von Erdölprodukten in Frankreich

Die Belegschaft der in der Gemeinde Fos-Sur-Mer angesiedelten Esso-Raffinerie haben mich auf die schwierige Lage auf dem Sektor Verarbeitung und Vertrieb von Erdölprodukten in Frankreich aufmerksam gemacht. Sie zweifeln die Rechtmäßigkeit mehrerer Bestimmungen an, die von der französischen Regierung erlassen wurden und die sich negativ auf ihren Berufsstand auswirken und ihren Arbeitsplatz gefährden.

Diese Bestimmungen sehen u.a. vor:

- Lockvogelangebote großer Einkaufszentren, die den Wettbewerb unterlaufen;
- eine Besteuerung, die die Umstellung auf Dieselbetrieb stark fördert;
- die der französischen Erdölerkundung auferlegten hohen Abgaben, die einen Rückgang der Produktion nach sich ziehen.

Ist die Europäische Kommission in der Lage, über die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmungen im Lichte des Gemeinschaftsrechts zu entscheiden?

Wenn ja, was könnte gegen die französische Regierung unternommen werden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(2. April 1997)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(97/C 217/340) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0596/97**

von Arie Oostlander (PPE) an die Kommission

(19. Februar 1997)

Betrifft: Pressemeldungen über markierte Impfstoffe gegen Schweinepest

Ist der Kommission bekannt, daß in der niederländischen Presse über die Existenz eines markierten Impfstoffs gegen Schweinepest berichtet wird?

Ist die Kommission bereit, die großräumige Anwendung dieses Impfstoffs zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung dieser Seuche zuzulassen? Falls nicht, warum nicht?

Ist die Kommission bereit, in dieser Sache möglichst umfassend für Transparenz zu sorgen und kurzfristig Informationsmaßnahmen dazu einzuleiten, um Beunruhigung und Unverständnis in diesem Bereich zu verhindern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. März 1997)

In der Fachliteratur ist über Forschungsarbeiten mit Blick auf die Herstellung eines Markerimpfstoffes gegen die klassische Schweinepest berichtet worden, und der Kommission sind die Presseartikel zu diesem Thema bekannt. Um genauere Informationen zu erhalten, hat die Kommission den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß gebeten, zu den etwaigen Vor- und Nachteilen des Einsatzes von Markerimpfstoffen in Seuchensituationen eine Stellungnahme abzugegeben.

Im Rahmen der Richtlinie 980/677/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel [1] hat bisher kein Markerimpfstoff gegen klassische Schweinepest eine Marktzulassung erhalten. Das bedeutet, daß Daten über die Wirksamkeit, Unschädlichkeit und Sicherheit derartiger Impfstoffe nicht öffentlich verfügbar sind. Die Kommission wurde jedoch informiert, daß Versuchsreihen zur Herstellung eines Markerimpfstoffes und zur Entwicklung entsprechender Diagnosetests angelaufen sind. Der Einsatz von Impfstoffen (konventionellen oder Markerimpfstoffen) zur Bekämpfung und Tilgung der klassischen Schweinepest ist in der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1970 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [2] geregelt. Die Verwendung von Impfstoffen ist zwar generell verboten, mit Entscheidung der Kommission können jedoch Notimpfungen beschlossen werden. Seit dem Erlaß der geltenden Vorschriften im Jahre 1990 sind allerdings keine Notimpfungen durchgeführt worden.

Sofern der Einsatz von Impfstoffen im Betracht gezogen wird, darf die besondere Bedeutung des „Trägersauensyndroms" für die Bekämpfung und Tilgung der klassischen Schweinepest nicht außer Acht gelassen werden. Wenn trächtige Sauen schwach- oder mittelvirulenten Virusstämmen ausgesetzt werden, bleibt die Infektion möglicherweise zunächst unerkannt, das Virus kann jedoch auf die Föten im Mutterleib übertragen werden. Je nach Trächtigkeitsstadium und Virulenz des betreffenden Virusstamms kann die Sau später abortieren oder mummifizierte, schwache oder latent infizierte, gesund erscheinende Ferkel produzieren. Beim Abferkeln können große Mengen des Virus an die Umwelt abgegeben werden. Epidemiologisch gesehen sind latent infizierte Ferkel möglicherweise am tückischsten. Sie können über Monate hinweg große Virusmengen ausscheiden, ohne Krankheitsanzeichen oder eine Immunreaktion zu entwickeln. Die Impfung von Trägersauen verhindert in keiner Weise die Geburt von Trägerferkeln.

Bei der Impfung sollte auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Immunreaktion als biologischer Prozeß weder absoluten Schutz gegen Feldbedingungen bietet noch bei allen Schweinen in einer geimpften Population dieselbe ist. Tendenziell ist die Immunreaktion bei den meisten Schweinen durchschnittlich, bei einigen Tieren ausgezeichnet und bei einem kleinen Prozentsatz ausgesprochen schwach ausgebildet. Immunologisch schwach reagierende Tiere können auch mit einem effizienten Impfstoff nicht geschützt werden. Das Impfstoffverbot beruht im wesentlichen auf der Tatsache, daß die Impfung zwar verhindert, daß sich die Krankheit klinisch manifestiert, die Infektion jedoch verdeckt, ohne ihre Eliminierung zu garantieren. Eine Politik der Nichtimpfung wird auch von einigen wichtigen Handelspartnern der Gemeinschaft wie Kanada, Ungarn, Neuseeland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten verfolgt.

Um die umfassende Transparenz der Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest zu gewährleisten, hat die Kommission 1992 allen Mitgliedstaaten ein Video über klassische Schweinepest zur Verfügung gestellt. Die Videoaufnahmen waren in allen Amtssprachen erhältlich, und die nationalen Veterinärbehörden wurden aufgefordert, anhand dieser Aufnahmen Schweinehalter, Tierärzte und andere betroffene Kreise über die Politik der Gemeinschaft zur Bekämpfung und Tilgung der klassischen Schweinepest aufzuklären.

---

[1] ABl. L 373 vom 31..12.1990.
[2] ABl. L 47 vom 21.2.1980.

(97/C 217/341)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0614/97

von Pertti Paasio (PSE) an die Kommission

(21. Februar 1997)

Betrifft: Sicherung der Voraussetzungen für die Tätigkeit der demokratisch gewählten Stadtverordneten in Serbien

Die nie vorhergesehen umfangreichen Demonstrationen in Belgrad und in anderen Städten Serbiens führen nun dazu, daß die von der Regierung eigenmächtig verworfenen Ergebnisse der Kommunalwahlen letztlich Gültigkeit erlangen und die demokratisch gewählten Stadtverordneten ihre Tätigkeit aufnehmen können. Die Probleme sind jedoch noch nicht ausgeräumt. Den von den Bürgern gewählten Stadtverordneten und Mitgliedern der anderen kommunalen Gremien mangelt es an Erfahrung und Einarbeitung in ihre Aufgaben. Es bedarf auch der technischen Voraussetzungen für eine demokratische Beschlußfassung. Ferner ist es möglich, daß seitens der Regierung versucht wird, der Tätigkeit der Stadtverordneten Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Daher ist es unerläßlich, daß die Stadtverordneten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit politisch wie praktisch auch seitens der Europäischen Union hinreichend unterstützt werden. Sonst ist es möglich, daß zumindest ein Teil von ihnen in ihrer Arbeit Mißerfolge zu verzeichnen hat, was für die demokratische Entwicklung besonders nachteilig und für die der Demokratie gegenüber abgeneigte Regierung ein Triumph wäre.

Demzufolge möchte ich erfahren, welche Aktionen die Kommission einzuleiten gedenkt, damit die Voraussetzungen für die Tätigkeit der demokratisch gewählten Stadtverordneten und Verwaltung gewährleistet werden können.

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Wie der Herr Abgeordnete legt die Kommission Wert darauf, daß die Gemeinde- und die Stadträte und Stadtverwaltungen in Serbien, in denen nach der offiziellen Anerkennung der Wahlergebnisse vom November 1996 die Oppositionsparteien gesiegt haben, in die Lage versetzt werden, voll funktionsfähig zu arbeiten. Die Gemeinschaft und vor allem die Kommission haben nur begrenzte Mittel, politische und praktische Hilfe für diese Gemeinden zur Verfügung zu stellen, da die Bundesrepublik Jugoslawien derzeit weder Unterstützung aus den technischen Hilfsprogrammen bekommt, noch vertragliche Beziehungen mit der Gemeinschaft unterhält.

Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten vom 24. Februar 1997 forderte die serbische Regierung auf, die noch verbleibenden Teile des Gonzales-Berichts umzusetzen, die insbesondere einen offenen Dialog mit der Opposition auf der Grundlage demokratischer Prinzipien sowie Reformen der öffentlichen Massenmedien betreffen. Die positive Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien hängt davon ab, daß Belgrad diese Empfehlungen beachtet. Die Behinderung der Arbeit der neuen Gemeinderäte und -verwaltungen würde daher nicht nur vollkommen den Schlußfolgerungen des Gonzales-Berichts zuwiderlaufen, sondern auch die Perspektiven für bessere Beziehungen mit der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Inzwischen wird die Kommission ihre Unterstützung für die unabhängigen Medien und die Demokratisierung des Landes im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposten erhöhen und dadurch mittelbar die Position dieser demokratisch gewählten Körperschaften stärken.

(97/C 217/342)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0615/97

von Jan Sonneveld (PPE) an die Kommission

(21. Februar 1997)

Betrifft: Exportverbot für lebende Schweine aus den Niederlanden infolge des Ausbruchs der Schweinepest

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß die niederländische Regierung alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Schweinepest getroffen und vielleicht sogar noch mehr als vorgeschrieben getan hat?

2. Wenn ja, weshalb hat die Kommission dennoch ein befristetes Exportverbot für lebende Schweine aus den Niederlanden erlassen? Welche Aspekte wird die Kommission insbesondere in diesem befristeten Zeitraum prüfen, um anschließend bei positivem Ergebnis das Exportverbot wiederaufzuheben?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. März 1997)

Am 4. Februar 1997 haben die Niederlande einen Ausbruch von klassischer Schweinepest in der Gemeinde Venhorst, RVV Kring Nijmegen, gemeldet. Unmittelbar nach der amtlichen Seuchenbestätigung haben die niederländischen Behörden zur Bekämpfung und Tilgung der Seuche die in der Richtlinie 80/217/EWG des

Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (1) vorgesehenen Mindest-maßnahmen erlassen. Es wird davon ausgegangen, daß die Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen treffen, wenn eine Risikonanalyse darauf schließen läßt, daß Bekämpfungs-maßnahmen nur mühsam greifen werden, oder wenn aufgrund der Gegebenheiten mit einer Verschleppung der Seuchezu rechnen ist. Es wird in erster Linie angestrebt, das Schweinepestvirus aus der betroffenen Region zu eliminieren. Aufgrund der hohen Schweinebesatzdichte im Umkreis von Venhorst und der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung des Primärherdes können weitere Ausbrüche nicht ausgeschlossen werden. Um das Risiko der Seuchenverschleppung einzudämmen, haben die niederländischen Behörden im Umkreis von 10 km um den Primärherd eine Schutzzone abgegrenzt. Die genannte Richtlinie sieht eine Schutzzone im Umkreis von mindestens 3 km um das Seuchenobjekt vor, die ihrerseits in einer Überwachungszone von mindestens 10 km Umkreis liegen muß.

Am 12. Februar 1997 hat die Kommission mit der Entscheidung 97/122/EG (2) die Ausfuhr lebender Schweine aus einem genau abgegrenzten Gebiet der Niederlande vorübergehend verboten. Diese Entscheidung, mit der in erster Linie bezweckt wird, das Risiko der Erregerverschleppung in andere Mitgliedstaaten zu reduzieren, entspricht im wesentlichen den Maßnahmen, die auch bei Ausbrüchen klassischer Schweinepest in anderen Mitgliedstaaten getroffen wurden. Daß sich die Maßnahmen bewährt haben, hat sich gezeigt, als außerhalb der von den niederländischen Behörden ursprünglich festgelegten Schutzzone neue Ausbrüche aufgetreten sind. Zwischen dem 16. und 18. Februar 1997 haben Sachverständige aus zwei Mitgliedstaaten vor Ort festgestellt, daß die Seuchentilgung effizient gehandhabt wurde und daß gewisse Empfehlungen hinsichtlich der epidemiologischen Untersuchungen und des Handels mit Tieren möglich waren.

(1) ABl. L 47 vom 21.2.1980.
(2) ABl. L 45 vom 15.2. 1997.

(97/C 217/343)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0627/97

von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission

(4. März 1997)

Betrifft: Gewährung der Mittel für das Programm „Meda Democracy"

Verschiedene Nichtregierungsorganisationen, die an der Aktion „Meda Democracy" im Rahmen des Meda-Programms teilnehmen oder teilnehmen wollen berichten über ernste Probleme hinsichtlich der Gewährung der damit verbundenen finanziellen Mittel durch die Europäische Kommission.

Vor allem die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Mittel erst zugewiesen wird, nachdem die Projekte abgeschlossen sind, erscheint als besondere Schikane, vor allem für die kleineren Nichtregierungsorganisationen, die Schwierigkeiten haben, einen Kredit zu erhalten.

Kann die Kommission deshalb mitteilen, welche Vorschriften derzeit für die Gewährung der Mittel von „Meda Democracy" gelten, und ob die Kommission selbst bereit ist, eine Änderung vorzunehmen, um den besonderen Bedürfnissen der NRO Rechnung zu tragen?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(25. März 1996)

Die Verträge über die Zuschüsse für die Projekte, die mit Mitteln des MEDA-Programms für Demokratie kofinanziert wurden, sahen für 1996 die Zahlung von zwei bis drei Tranchen des jeweils gewährten Betrags vor. Belief sich letzterer auf weniger als 100 000 Ecu, konnte die erste Zahlung nach der Unterzeichnung des Vertrags 80 % der gewährten Summe betragen, und der Restbetrag wurde nach Abschluß des Projekts gezahlt.

Bei Zuschüssen von mehr als 100 000 Ecu betrug die erste Zahlung nach der Unterzeichnung des Vertrags 30 % der Summe, die zweite Zahlung in Höhe von 40 % erfolgte zur Halbzeit und die dritte in Höhe von 30 % nach Abschluß des Projekts.

Bei Zuschüssen von mehr als 100 000 Ecu und bei Projekten, die von nichtstaatlichen Organisationen vorgeschlagen werden, soll 1997 die letzte Tranche auf 20 % reduziert werden, um den kleinen Organisationen, die nur über wenige Mittel verfügen, die Arbeit zu erleichtern.

(97/C 217/344)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0636/97

von Claude Desama (PSE) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Allgemeiner Solidaritätsbeitrag

Angestellte des öffentlichen Dienstes in Frankreich mit Wohnsitz in Belgien werden nach Informationen des französischen Ministeriums für Haushalt nicht zur Zahlung des allgemeinen Solidaritätsbeitrags (CSG) sowie der CRDS (Contribution au remboursement de la dette Sociale) verpflichtet.

Nach Meinung der URSSAF (Union pour le recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales) und des französischen Ministeriums für soziale Angelegenheiten muß sowohl der allgemeine Solidaritätsbeitrag als auch die CRDS auf die Gehälter französischer Beamter mit Wohnsitz außerhalb des französischen Staatsgebiets erhoben werden.

Allem Anschein nach haben zahlreiche französische Behörden (Bildungsministerium, Finanzministerium, Polizei, Krankenhäuser...) ihren Angestellten mit Wohnsitz in Belgien die Beiträge für 1994 zurückerstattet und darüber hinaus seit diesem Zeitpunkt keine Abzüge mehr getätigt.

Französische Bürger mit Wohnsitz in Belgien sehen sich folglich mit zwei verschiedenen Verfahrensweisen der Behörden konfrontiert.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, welche Regelung im Rahmen der französisch-belgischen Abkommen hierfür zu gelten hat?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(25. März 1997)

Die Kommission möchte das Mitglied des Parlaments zuerst daran erinnern, daß die Gemeinschaftsinstitutionen nicht in der Lage sind, französisch-belgische Abkommen auszulegen, für die die betreffenden Mitgliedstaaten zuständig sind.

Die Frage jedoch, inwieweit die französischen Behörden den allgemeinen Solidaritätsbeitrag (CSG) sowie die CRDS (contribution de remboursement de la dette sociale) auf die Gehälter französischer Beamter mit Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates erheben können, müßte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten [1] beantwortet werden.

In der Tat ist die Kommission der Ansicht, daß unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 der CSG und die CRDS als Sozialbeiträge anzusehen sind und daß infolgedessen diese Verordnung bei diesen Beiträgen anzuwenden ist. Gemäß Artikel 13 Absatz 2d) der genannten Verordnung unterliegen Beamte und ihnen gleichgestellte Personen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Behörde sie beschäftigt sind, auch wenn diese Personen ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates haben. Infolgedessen erlaubt das Gemeinschaftsrecht den französischen Behörden, den CSG und die CRDS auf die Gehälter der Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen zu erheben, die in einer französischen Behörde beschäftigt sind.

[1] Die Fassung zur Aktualisierung dieser Verordnung ist durch die Verordnung (EG) Nr. 118/96 vom 2. Dezember 1996, ABl. L 28 vom 30.01.1997 angenommen worden.

(97/C 217/345)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0637/97

von Claude Desama (PSE) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Französische/belgische Sozialleistungen

Ich habe erfahren, daß französische Staatsangehörige, die in Frankreich einer Tätigkeit nachgehen, jedoch in Belgien ihren Wohnsitz haben, keinen Anspruch auf Kindergeld und Erziehungsbeihilfe haben. Der französische Staat begründet dies damit, daß Leistungen nicht „exportiert" werden können.

Darüber hinaus sind die erwähnten Personen nicht berechtigt, Leistungen nach belgischem Recht zu beantragen.

Diese französischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Belgien werden demnach als Grenzgänger sowohl von der belgischen als auch von der französischen Sozialgesetzgebung bestraft.

Kann die Kommission darüber Auskuft geben, welche Regelung für diesen Fall im Europarecht und in den französisch-belgischen Abkommen vorgesehen ist?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(2. April 1997)

Mit den Gemeinschaftsbestimmungen zur sozialen Sicherheit, insbesondere den Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 (1), werden die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nicht harmonisiert, sondern koordiniert. Es steht mithin jedem Mitgliedstaat frei zu entscheiden, welche Leistungen unter welchen Bedingungen im Rahmen der nationalen Regelung gewährt werden. Infolgedessen unterscheidet sich auch das französische System der Familienleistungen vom belgischen. Durch die Gemeinschaftsbestimmungen werden gemeinsame Grundprinzipien festgelegt, die die Mitgliedstaaten zu wahren verpflichtet sind und die darauf abstellen, zu vermeiden, daß diejenigen, die ihr Recht, innerhalb der Gemeinschaft zu- und abzuwandern, in Anspruch nehmen — also insbesondere Grenzgänger —, aufgrund der divergierenden nationalen Systeme benachteiligt werden.

Um zu vermeiden, daß ein Arbeitnehmer doppelt oder überhaupt nicht versichert wäre, ist in Titel II der Verordnung 1408/71 bestimmt, welchem Recht der Arbeitnehmer unterliegt. Grenzgänger sind in dem Mitgliedstaat sozialversichert, in dem sie beschäftigt sind. Gemäß Artikel 73 der Verordnung 1408/71 hat ein Grenzgänger, der in Frankreich beschäftigt ist, Anspruch auf die in Frankreich gewährten Familienleistungen. Dieser Anspruch gilt auch für seine Familienangehörigen, die in Belgien wohnen. Infolgedessen kann der betreffende Arbeitnehmer nicht auch noch in den Genuß der von Belgien gewährten Familienleistungen gelangen.

Allerdings gilt Artikel 73 nicht für bestimmte Leistungen, die in Anhang VI zur Verordnung 1408/71 aufgeführt sind; dazu gehört u. a. die Erziehungsbeihilfe, die nur solchen Anspruchsberechtigten und ihren Familienangehörigen gewährt wird, die in Frankreich wohnen.

In Sachen Kindergeld ist die Definition der „Familienleistungen" gemäß Artikel 1 Absatz u Unterabsatz i maßgebend; nach dieser Definition sind die in Anhang II aufgeführten besonderen Geburtsbeihilfen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 1408/71 ausgeschlossen. Das Kindergeld ist also nicht durch die Richtlinie 1408/71 erfaßt und fällt nicht in den Bereich der Koordinierung auf Gemeinschaftsebene.

Im übrigen finden für französische Staatsangehörige, die in Frankreich beschäftigt sind, die Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer keine Anwendung (2). Die Kommission wird sich deshalb mit den französischen Behörden ins Benehmen setzen, um Aufschlüsse über die Sachlage bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die in Frankreich beschäftigt sind, aber in Belgien wohnen, zu erhalten. Letztere könnten nämlich Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 (3) über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer geltend machen, in dem die Gleichbehandlung in Sachen Gewährleistung „sozialer Vergünstigungen" vorgesehen ist, deren Anwendung nicht an eine Bedingung in bezug auf das Wohnland geknüpft ist.

(1) ABl. L 28 vom 30.01.1997.
(2) Rechtssache C-112/91, Hans Werner/Finanzamt Aachen-Innenstadt.
(3) ABl. L 257 vom 19.10.1968.

(97/C 217/346)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0639/97

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Mangelnde Transparenz bei der Verwaltung der unter der Leitung des italienischen Arbeitsministeriums ausgerichteten Berufsbildungslehrgänge

Im Rahmen der italienischen operationellen multiregionalen Programme bezüglich der Ziele 3 und 4, deren Verwaltung in die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Soziales fällt, wurde im Januar 1996 ein Fachlehrgang für Techniker aus dem Bereich der Hochwasser- und Erdbebenvorbeugung sowie des Schutzes von Bauwerken, Denkmälern und der Umwelt finanziert. Der Lehrgang wird unter der Leitung der Abteilung für Zivilschutz im Mehrzweckzentrum von Castelnuovo di Porto (in der Nähe von Rom) durchgeführt.

Dieser Lehrgang wurde offensichtlich weder vom Arbeitsministerium noch vom Katastrophenschutz öffentlich bekanntgemacht, so daß beispielsweise keiner der 70 freiwilligen Mitarbeiter der Federazione Autonoma Radio Urbe (FARU) des Katastrophenschutzes, von denen viele arbeitslos sind, die Möglichkeit hatte, einen Antrag auf Zulassung zu diesem Lehrgang einzureichen, obwohl die FARU gerade in Castelnuovo häufig Übungen durchführt. Der Lehrgang begann im November vergangenen Jahres.

Kann die Kommission prüfen, welche Maßnahmen das italienische Arbeitsministerium ergriffen hat, um den Lehrgang öffentlich bekanntzumachen, und feststellen, ob diese Maßnahmen als ausreichend betrachtet werden können?

Kann die Kommission die Art und Weise, wie das italienische Arbeitsministerium die im Rahmen der obengenannten Programme finanzierten Lehrgänge öffentlich bekanntmacht, allgemein beurteilen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(14. April 1997)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von der Frau Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird sie über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

(97/C 217/347)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0641/97

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Sperrung der im Haushaltsplan 1997 der Europäischen Union vorgesehenen Finanzmittel für Maßnahmen zur Unterstützung älterer Menschen

Am 24. September 1996 verfügte der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften die Sperrung der für 1996 vorgesehenen Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Unterstützung älterer Menschen und in Erwartung der Schlußfolgerungen des diesbezüglich von der britischen Regierung angestrengten Gerichtsverfahrens die Einfrierung der künftigen Mittelbindungen.

Kann die Kommission mitteilen, wie sich dieser Beschluß auf bereits laufende Aktionen auswirkt, etwa auf das in einigen europäischen Ländern, darunter Italien, von der Caritas verwaltete europäische Netz gegen die Ausgrenzung älterer Menschen?

Kann die Kommission ferner erläutern, welche Leitlinien für 1997 vorgesehen sind, da das erwartete Urteil des Gerichtshofs kaum vor Ablauf dieses Jahres verkündet werden dürfte?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(04. April 1997)

Das Vereinigte Königreich strengte bei dem Europäischen Gerichtshof eine Klage gegen die Kommission an, mit der die Rechtmäßigkeit der Ausführung von Haushaltslinie B3-4104 angefochten wird. Die Verfügung des Präsidenten des Gerichthofes vom 24. September 1996 wirkt sich dahingehend aus, daß die Kommission berechtigt ist, Vereinbarungen im Jahre 1996 zu unterzeichnen, aber keine Zahlungen bis zum Datum des endgültigen Urteils vorzunehmen, und auch danach nur, wenn das Urteil zu ihren Gunsten ausfällt. Die Organisationen, die für die von der Kommission für 1996 ausgewählten Projekte verantwortlich sind, wie zum Beispiel das Projekt, das von der Frau Abgeordneten zitiert wird, können selber beschließen, ob sie den vorgesehenen Zeitplan aufrechterhalten oder das ganze betreffende Projekt bzw. Teile davon aufschieben wollen, bis das Gericht sein endgültiges Urteil erlassen hat. Fällt das Urteil zugunsten der Kommission aus, würde die Vereinbarung wirksam werden, und beide Parteien wären gehalten, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen. Ein ungünstiges Urteil würde die Parteien von ihren Verpflichtungen entbinden.

Die Kommission untersucht gegenwärtig die Auswirkung auf die Durchführung der Haushaltslinie für 1997 zur Unterstützung älterer Menschen.

(97/C 217/348)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0655/97

von Wilfried Telkämper (V) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Nichtregierungsorganisationen in El Salvador

Der Kongreß von El Salvador nahm im November 1996 ein Gesetz an, das es dem Innenminister erlaubt, Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu überwachen und zu kontrollieren, u.a. hinsichtlich der Herkunft und Verwendung ihrer Finanzmittel. Ausgenommen davon sind religiöse Organisationen, inklusive der recht zweifelhaften rechtsextremistischen Sekten.

1. Sieht die Kommission hierin eine Gefahr der Behinderung von NGO nach Belieben der Regierungen? Ist sie bereit,

— bei der salvadorianischen Regierung wegen einer Abschaffung oder Änderung der Gesetze vorstellig zu werden,

— die von ihr unterstützten NGO in ihrer Unabhängigkeit zu schützen, und auf welche Weise?

2. Im internen Wochenbericht der Delegation der Kommission in Zentralamerika schreibt diese: „It is believed that approximately 3.000 NGO's are acting illegally at present." Teilt die Kommission diese Qualifizierung oder wird sie sich bemühen, diesen Text korrigieren zu lassen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(21. März 1997)

1. Das Gesetz über die Nichtregierungsorganisationen, das am 26. Dezember 1996 in Kraft getreten ist, sieht vor, daß die NRO verpflichtet sind, sich in ein Verzeichnis des Innenministeriums einzutragen, das darüber entscheidet, ob eine NRO zur Eintragung zugelassen wird oder nicht. Die Kommission ist vor der Verabschiedung dieses Gesetzes bei der Regierung von El Salvador vorstellig geworden, um die Situation der in diesem Land tätigen europäischen NRO zu erläutern und sich die im Gesetz unklar und mißverständlich ausgedrückten neuen Aufgaben des Innenministeriums erklären zu lassen.

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten, daß die NRO nach der Verabschiedung dieses Gesetzes Schwierigkeiten bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein könnten, insbesondere diejenigen NRO, die im Bereich der Menschenrechte arbeiten. Bis heute konnten trotz der von ihnen vorgetragenen Befürchtungen keine konkreten Fälle des Machtmißbrauchs durch das Innenministerium von El Salvador beobachtet werden.

Jedoch verfolgt die Kommission die Entwicklung der Situation weiterhin sehr genau und trifft notfalls die notwendigen Vorkehrungen dafür, daß die mit ihr zusammenarbeitenden NRO uneingeschränkt funktionsfähig bleiben.

2. Der vom Herrn Abgeordneten angesprochene interne Bericht greift nur das auf, was in den Zeitungen erschienen ist, und gibt nicht die Ansicht der Kommission wider.

(97/C 217/349)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0666/97

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Belastung durch Asbeststaub im Depot „Grottarossa" der städtischen Verkehrsbetriebe Roms ATAC

Das Depot „Grottarossa" der städtischen Verkehrsbetriebe Roms ATAC befindet sich auf dem Gelände einer ehemaligen FIAT-Fabrik in der Via Flaminia in Rom. Auf dem Gelände stehen mehrere Hallen von beachtlicher Größe (100 x 20 m), deren abgeschrägte Dächer aus Asbestfaser-Platten bestehen.

Nach Angaben des im Depot tätigen Personals ist das Dach der Hallen bereits 25 Jahre alt und darüber hinaus äußerst niedrig, da die Hallen ursprünglich als Lagerraum für die in der früheren FIAT-Fabrik hergestellten Pkw dienten. Aus diesem Grund komme es in den Depothallen zu einer erheblichen Belastung durch Asbeststaub, der von den Arbeitern täglich eingeatmet werde. Obgleich den Verkehrsbetrieben bereits mehrere offizielle Beschwerden in dieser Angelegenheit vorliegen, haben sie bis heute nichts unternommen, um die Asbest-Bedachung auszuwechseln. Dies alles steht in einem ganz offensichtlichen Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinien 83/477/EWG [1] und 91/382/EWG [2] über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz. Darüber hinaus lassen sich auch in der italienischen Rechtsordnung ähnliche Bestimmungen wie in den zitierten europäischen Richtlinien finden, so zum Beispiel im Präsidialerlaß Nr. 303 vom 19.3.1956, im Präsidialerlaß Nr. 1124 vom 30.6.1965, im Gesetz Nr. 833 vom 23.12.1978 oder im Dekret Nr. 277 vom 15.8.1991 (Quelle: CELEX-Datenbank).

Kann die Kommission mitteilen, wie sie den dargestellten Sachverhalt beurteilt? Gedenkt die Kommission für den Fall, daß eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts festgestellt wird, ein Verfahren gegen die römischen Verkehrsbetriebe in die Wege zu leiten, damit die geltenden Rechtsvorschriften durchgesetzt werden?

[1] ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 25.
[2] ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 16.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(2. April 1997)

Die Kommission weist darauf hin, daß die italienischen Behörden zwar die Richtlinie 83/477/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch die Asbestbelastung bei der Arbeit in italienisches Recht umsetzen müssen, daß aber für die Durchsetzung die nationalen Behörden zuständig sind.

(97/C 217/350)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0678/97

von Frédéric Striby (I-EDN) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Bezuschussung der Zeitung ASUD/JOURNAL durch die Kommission

Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird in ASUD/JOURNAL (Frühjahr 1995), einem von Drogenkonsumenten und Ex-Drogenkonsumenten konzipierten und realisierten Blatt, sehr offen für ihre Hilfe gedankt.

Kann die Kommission angeben, aufgrund welchen Programms und in welchem Rahmen diese finanzielle Unterstützung möglich gewesen ist?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(7. April 1997)

Die Kommission hat der Vereinigung Asud (F) im Rahmen des ersten Aktionsplans „Europa gegen Aids (1991-1993)" eine einmalige Beihilfe in Höhe von 42 471 Ecu gewährt. Das Projekt von Asud sah die Veröffentlichung einer Quartalschrift über die Aidsprävention vor, die speziell für Drogensüchtige bestimmt war.

Alle im Rahmen des Aktionsplans finanzierten Projekte wurden gemäß Artikel 1 des Beschlusses des Rates 91/317/EWG vom 4. Juni 1991 [1] zur Annahme des Aktionsplans nach Anhörung eines Ausschusses ausgewählt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzte.

[1] ABl. L 175 vom 4.7.1991.

(97/C 217/351)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0679/97

von Frédéric Striby (I-EDN) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Schätzung der Zahl der Behinderten

Die NRO und sonstige Vereinigungen, die Behinderte betreuen und Hilfs- und Unterstützungsprogramme einführen möchten, stehen oft vor der Schwierigkeit, an Zahlenmaterial heranzukommen, das eine Anpassung ihres Programms an die Zahl der Behinderten und/oder der Art der Behinderungen in einer bestimmten Region ermöglicht.

Verfügt die Kommission im Rahmen von Helios oder sonstigen Hilfsprogrammen über derartige Schätzungen und Daten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(14. April 1997)

Die Kommission hat 1993 eine Untersuchung über statistische Daten zu Behinderten durchgeführt. Ein Exemplar des von Eurostat veröffentlichten Berichts (Ref. CA-88-95-008-FR-C ISBN 92-826-9653-7) als Aktualisierung einer 1990 durchgeführten Studie wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Die Behindertenzahl in der Gemeinschaft wird im allgemeinen auf rund 10% der Gesamtbevölkerung geschätzt; allerdings enthält diese Studie keine statistischen Daten für die drei neuen Mitgliedstaaten. Außerdem wird ein Vergleich der Daten der Mitgliedstaaten durch unterschiedliche Definitionen und Datenerfassungsmethoden noch erschwert.

(97/C 217/352)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0680/97

von Frédéric Striby (I-EDN) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Mineralölsteuer

Einheimisches Heizöl in einem benachbarten Mitgliedstaat (Beispiel Frankreich-Deutschland) zu kaufen, ist mit einem komplizierten und allgemein wenig bekannten Verfahren verbunden. Der innergemeinschaftliche Verkehr mit Mineralöl stellt weiterhin eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs dar.

Kann die Kommission eine Liste der verschiedenen Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe vorlegen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. April 1997)

Die gewünschten Informationen werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(97/C 217/353)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0688/97

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Europäischer Beschäftigungsausschuß

Ein führender Politiker eines Mitgliedstaats stellte vor der Presse die Frage, aus welchem Grund es zwar einen Währungsausschuß, aber keinen europäischen Beschäftigungsausschuß gibt.

Zur Begründung seines Mangels an Verständnis für das Fehlen der geringsten sozialen Harmonisierung betonte er, daß es, da es einen Binnenmarkt und Wettbewerbsfreiheit gibt, nicht logisch sei, daß es nicht auch einige Mindestvorschriften für eine solche soziale Harmonisierung gibt.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie von irgendeinem europäischen Auftraggeber den Auftrag erhalten hat, die Arbeiten und Untersuchungen zu diesem Thema zu beschleunigen, und ob sie glaubt, daß während der kommenden luxemburgischen Präsidentschaft ein europäischer Beschäftigungsausschuß eingesetzt werden könnte?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(25. März 1997)

Entsprechend dem ihm vom Europäischen Rat erteilten Mandat hat der Rat am 20. Dezember 1996 den Beschluß 97/16/EG zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt [1] verabschiedet. Dieser aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission bestehende Ausschuß hat seine Arbeit mit Beginn dieses Jahres aufgenommen. Er soll eine wichtige Rolle bei der Festlegung und Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie spielen, wie sie vom Europäischen Rat von Essen und den darauffolgenden Ratstagungen definiert worden ist.

Die Kommission unterstützt den im Rahmen der Regierungskonferenz diskutierten Vorschlag, den Ausschuß im überarbeiteten Gründungsvertrag zu institutionalisieren.

---

[1] ABl. L 6 vom 10.1.1997.

(97/C 217/354)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0694/97

von Nel van Dijk (V) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Fang von Hamstern in Frankreich

Hat das Nationale Wissenschaftliche Forschungszentrum (CNRS) in Straßburg beim französischen Umweltministerium eine Genehmigung für den Fang von Hamstern im Departement Bas-Rhin beantragt?

Stellt dieser Fang, wofür in den vergangenen Jahren stets eine Genehmigung erteilt wurde, eine Gefahr für die am ehesten überlebensfähige Hamsterpopulation in Westeuropa dar, die jedoch wie die übrigen Populationen in Westeuropa zusehends schrumpft, und dies ungeachtet des strengen Schutzes, den Hamster gemäß Artikel 12 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (1) genießen müßten?

Liegen der französischen Regierung Forschungsergebnisse vor, die belegen, daß der Fang von Hamstern im Departement Bas-Rhin dem Ziel nicht zuwiderläuft, die Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand fortbestehen zu lassen, wie dies in Artikel 16 der Habitat-Richtlinie vorgesehen ist?

Gelingt es dem Institut für Physiologie der Medizinischen Fakultät in Straßburg bereits seit zwei Jahren, Hamster zu züchten? Bedeutet das nicht, daß für den Fang von Hamstern in der freien Natur keine Genehmigung erteilt werden kann, da dies gemäß Artikel 16 der Habitat-Richtlinie nur zulässig ist, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt?

Hat das französische Umweltministerium in den letzten Jahren eine Genehmigung für den Fang von Hamstern im Departement Bas-Rhin erteilt? Hat die französische Regierung diese Entscheidung in dem Bericht über die Ausnahmen von der Habitat-Richtlinie angemessen begründet, dem sie gemäß Artikel 16 der Kommission alle zwei Jahre zu übermitteln hat?

Hat die Fauna-Kommission des Nationalen Naturschutzrats dem französischen Umweltministerium vor kurzem empfohlen, dem CNRS keine Genehmigung für den Fang von Hamstern zu erteilen?

Wird die Kommission (noch einmal) versuchen, der französischen Regierung klarzumachen, daß sich Frankreich ebenfalls an die Habitat-Richtlinie zu halten hat und daß der Fang wildlebender Hamster nicht zulässig ist?

(1) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(9. April 1997)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von der Frau Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird sie über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

(97/C 217/355)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0696/97

von Leen van der Waal (I-EDN) an die Kommission

(6. März 1997)

Betrifft: Sondierungsgespräche mit Syrien

Aus dem niederländischen Bericht des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 20. Januar 1997 geht hervor, daß im März dieses Jahres zum zweiten Mal Sondierungsgespräche mit Syrien über ein Euro-mediterranes Abkommen stattfinden.

Gleichzeitig ist Pressemeldungen zu entnehmen, daß Syrien derzeit mit Hochdruck dabei ist, sein Waffenarsenal zu erweitern. Dabei soll es sich sogar um chemische und biologische Waffen handeln. Diese Aufrüstung geht weit über den Umfang hinaus, den Syrien zum Schutz seiner eigenen Sicherheit benötigt und stellt daher eine Bedrohung für die Region dar. Hinzu kommt, daß Syrien wenig Bereitschaft erkennen läßt, Frieden mit Israel zu schließen.

Darüber hinaus läßt die syrische Regierung es immer noch zu, daß in dem von Syrien beherrschten Teil des Libanons terroristische Gruppierungen (Hisbollah) trainiert und Terroraktionen gegen Israel vorbereitet werden, u.a. mit Waffen, die vom Iran über Damaskus geliefert werden. Schließlich steht Syrien wegen Beteiligung am internationalen Terrorismus auf einer amerikanischen Liste von Staaten, gegen die Boykottmaßnahmen getroffen werden können.

1. Hält die Kommission es daher zum jetzigen Zeitpunkt für angebracht, mit Syrien Sondierungsgespräche zu führen?

2. Werden in den Gesprächen mit Syrien Bedingungen gestellt in bezug auf Abrüstung, eine entgegenkommendere Haltung im Friedensprozeß und Einstellung der Hilfe für Terrororganisationen, bevor echte Verhandlungen über ein Euro-mediterranes Abkommen aufgenommen werden können?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Syrien hat, wie die anderen elf Mittelmeerpartner, die Deklaration von Barcelona unterschrieben, die unter anderem eine politische Partnerschaft und eine Sicherheitspartnerschaft begründet, die die Achtung der Grundsätze des internationalen Rechts vorsieht und gemeinsame Ziele im Bereich der inneren und äußeren Stabilität bekräftigt.

Mit der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft wird auch die Absicht verfolgt, eine Wirtschafts- und Finanzpartnerschaft einzugehen, die unter anderem die schrittweise Verwirklichung einer Freihandelszone im Rahmen eines Assoziationsabkommens vorsieht.

In diesem Rahmen finden die Sondierungsgespräche statt, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht.

Jedes Assoziatonsabkommen mit den Mittelmeerpartnern muß gemäß dem Ratsbeschluß vom 29. Mai 1995 und entsprechend den Schlußfolgerungen der Europa-Mittelmeer-Konferenz von Barcelona eine Vertragsbestimmung enthalten, wonach die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens sind.

(97/C 217/356) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0697/97**

von Francisca Sauquillo Pérez del Arco (PSE) an die Kommission

(28. Februar 1997)

Betrifft: Beraterfirma, die die Kommission bei der Verwaltung des Haushaltspostens B7-6000 unterstützen soll

Kürzlich erfolgte die Bekanntmachung einer Ausschreibung für eine Beraterfirma, die damit beauftragt werden soll, das Referat B/2 der GD VIII bei der Verwaltung und Kontrolle des Aktenmaterials über die gemeinsame Finanzierung, das die europäischen NRO im Rahmen des Haushaltspostens B7-6000 vorlegen, zu unterstützen [1].

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß es ihre Aufgabe ist, die die gemeinsame Finanzierung betreffenden Unterlagen zu verwalten und zu kontrollieren, und nicht die Aufgabe eines Privatunternehmens?

Wird die Kommission durch Verzicht auf die ihr obliegende Vorauskontrolle der Ausführung des Haushaltsplans demnächst zum bloßen „Kassenwart"?

Hat die Kommission bedacht, daß die Vergabe solcher Verwaltungsaufträge an ein/mehrere Privatunternehmen für die Nichtregierungsorganisationen anderer als derjenigen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit die erfolgreichen Bieter besitzen, von Nachteil sein kann?

Ist der Kommission bewußt, daß sie damit das Prinzip der Unparteilichkeit der Verwaltung gefährdet?

---

[1] ABl. C 386 vom 20.12.1996, S. 13.

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(24. März 1997)

Die Kommission hat in ihrer jüngsten Ausschreibung für eine Beraterfirma, die bei der Verwaltung des Haushaltspostens B7-6000 helfen soll, deutlich gemacht, daß sie ihre ungeteilte Entscheidungsgewalt über Fragen der teilnahmeberechtigten Nichtregierungsorganisationen (NRO), der Auswahl und der Projektverwaltung in allen Verfahrensabschnitten in vollem Umfang behält. Wie in den Bedingungen der Ausschreibung selbst klargestellt ist, wurden ausschließlich Berater für technische Hilfe zur administrativen Unterstützung gesucht (um nur Unterlagen von den NRO zu erhalten, die den allgemeinen Bedingungen für die Mitfinanzierung vollkommen entsprechen), und es war immer klar, daß die Beraterfirma keine Rolle in politischen Fragen erhält, und daß die Kommission kein bloßer Kassenwart wird.

Inzwischen konnte grundsätzlich eine Einigung zwischen der Kommission und dem Verbindungsausschuß der in der Entwicklung arbeitenden europäischen NRO darüber erzielt werden, daß die europäischen NRO selbst größere Verantwortung dafür übernehmen, daß bessere Unterlagen eingereicht werden. Derzeit wird im Verbindungsausschuß darüber beraten, wie dies am besten zu organisieren ist.

Zur Zeit untersucht die Kommission die Angebote; sie hat noch keine Entscheidung getroffen.

(97/C 217/357)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0791/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Verwaltungsmittel der Europäischen Institutionen

In dem Arbeitsdokument Nr. 7 des Haushaltsausschusses betreffend das Haushaltsverfahren 1997 werden 1.200 von der Kommission im Jahr 1995 zu Lasten von Teil B des Haushaltsplans durchgeführte Studien aufgeführt.

Kann die Kommission folgendes bekanntgeben:

1. die vollständige Liste der von der Kommission im Jahr 1996 zu Lasten von Teil B durchgeführten Studien;
2. die Kosten jeder einzelnen dieser Studien;
3. die Gesamtkosten der Studien.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(16. April 1997)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(97/C 217/358)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0797/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie A-3040 (Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen) die vollständige Liste der Vereinigungen oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(16. April 1997)

Die gewünschten Informationen werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(97/C 217/359)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0799/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B3-101 (Jugend für Europa) die vollständige Liste der Vereinigungen oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(17. April 1997)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(97/C 217/360)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0802/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B3-4110 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Maßnahmen zugunsten der Zuwanderer sowie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit) die vollständige Liste der Vereinigungen oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(14. April 1997)

Die Kommission übersendet dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlements ein Computerlisting mit den erbetenen Informationen.

(97/C 217/361)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0805/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-210 (Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(15. April 1997)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(97/C 217/362)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0806/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-217 (Aktionen zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(14. April 1997)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(97/C 217/363)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0808/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-6007 (Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die den kurdischen Flüchtlingen Hilfe leisten) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(26. März 1997)

Organisation	Projekt	EG-Kofinanzierung (Ecu)
Internationale Katholische Kommission für Wanderungsfragen	Maßnahmen zur Schaffung von Einkommen für kurdische Frauen durch die Gründung von Genossen-schaften in bestimmten Dörfern	550 000
DIA	Entwicklung der Landwirt-schaft und Förderung der sozialen Eingliederung	400 000
Heidelberg International	Maßnahmen zur Rehabilita-tion und zur Schaffung von Einkommen	500 000
Qandil-Projekt	Wasserversorgungsprojekt	550 000
Associazione di Cooperazione allo Sviluppo	Rehabilitation in der Land-wirtschaft und Schaffung von Einkommen	550 000
France Libertés	Programm zur Rehabilitation lebenswichtiger Strukturen, zur Förderung der Landwirt-schaft und zur Gründung von Unternehmen in Taq-Taq	450 000

(97/C 217/364)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0813/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-610 (Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(16. April 1997)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(97/C 217/365)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0815/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-6200 (Umwelt in den Entwicklunsländern) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(11. April 1997)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(97/C 217/366) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0819/97**

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-641 (Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(16. April 1997)

Die gewünschten Informationen werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(97/C 217/367) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0821/97**

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-7000 (Programm für die Demokratie in den Ländern Mittel- und Osteuropas) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

(97/C 217/368) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0822/97**

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-701 (Unterstützung der Demokratie in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0821/97 und E-0822/97

(14. April 1997)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(97/C 217/369)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0823/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-702 (Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(16. April 1997)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(97/C 217/370)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0824/97

von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Zuschüsse der Gemeinschaft für Vereinigungen, NRO und verschiedene Einrichtungen

Kann die Kommission für die Haushaltslinie B7-703 (Demokratisierungsprozeß in Lateinamerika) die vollständige Liste der Vereinigungen, NRO oder Einrichtungen, denen Zuschüsse der Gemeinschaft zugute kommen, und den genauen Betrag dieser Zuschüsse in dem letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, d.h. 1996, mitteilen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(10. April 1997)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(97/C 217/371)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0837/97

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(10. März 1997)

Betrifft: Verbesserung des Energieverhältnisses in Zahlen

Kann die Kommission die Verbesserung des Energieverhältnisses in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der EU insgesamt sowohl für die letzten 10 Jahre als auch für die letzten beiden Fünfjahreszeiträume auflisten?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(18. April 1997)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(97/C 217/372)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0854/97

von Per Gahrton (V) an die Kommission

(5. März 1997)

Betrifft: Behandlung einer Beschwerde

In einer Eingabe an die Kommission vom 1. März 1995 bezichtigte Herr Reinhard Helmers aus Lund, Schweden, die schwedische Regierung des Verstoßes gegen das Prinzip der gleichen Entlohnung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (1). Entgegen den geltenden Bestimmungen hat der Beschwerdeführer keine Empfangsbestätigung erhalten. Außerdem teilte das Büro der Kommission in Dänemark in einem Schreiben vom 16. August 1996 an den Beschwerdeführer mit, daß vergeblich versucht worden sei, die Klage in Brüssel ausfindig zu machen, was der Beschwerdeführer so auslegte, daß die Kommission durch lückenhaftes Registrieren versuche, die Beschwerde unter den Teppich zu kehren. Ein möglicher Grund dafür könnte nach dem Beschwerdeführer sein, daß die zuständige Generaldirektion V gegenwärtig von Generaldirektor Allan Larsson geleitet werde, der just zu der Zeit, als die Maßnahmen getroffen wurden, gegen die sich die Beschwerde richtet, Mitglied der schwedischen Regierung war. Der Beschwerdeführer hat in der Angelegenheit in der Folge den Präsidenten der Kommission (1.9.1996) angeschrieben als auch seine Beschwerde erneut an die Kommission gerichtet (16.11.1996).

Kann die Kommission vor diesem Hintergrund mitteilen, wann sie die genannte Beschwerdeschrift von Herrn Reinhard Helmers aus Lund, Schweden, erhalten hat, wann sie dem Beschwerdeführer den Empfang bestätigt hat, wie und von wem die Beschwerdeschrift von Herrn Helmers bearbeitet wird, ob sie mit Herr Helmers Kontakt aufgenommen hat, um ihn gemäß den geltenden Bestimmungen über die Prüfung zu unterrichten, und welche Maßnahmen sie im Hinblick auf den vorliegenden Fall zu ergreifen gedenkt?

(1) ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(4. April 1997)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die von ihm angeführte Beschwerde eingehend geprüft wurde.

Das Ergebnis dieser Prüfung unter Zugrundelegung des Gemeinschaftsrechts wurde in den Schreiben vom 6. Februar 1996 und vom 9. April 1996 dargelegt, in denen dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, daß die Gemeinschaftsbestimmungen in dem von ihm dargelegten Fall nicht anwendbar sind.

Ferner ist zu bemerken, daß der Beschwerdeführer dem Parlament eine Petition vorgelegt hatte (Nr. 321/94), die 1995 abgeschlossen wurde.

(97/C 217/373)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0881/97

von Wilmya Zimmermann (PSE) an die Kommission

(12. März 1997)

Betrifft: Absichtserklärung „Europa gegen Rassismus"

Am 30. und 31. Januar 1997 wurde in Den Haag das Europäische Jahr gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eröffnet. An die Teilnehmer der Eröffnungsveranstaltung wurde auf deutsch, englisch, französisch und niederländisch eine „Absichtserklärung: 'Europa gegen Rassismus'„ verteilt.

Kann die Kommission mitteilen, warum diese Erklärung nur in diesen vier Amtssprachen abgegeben wurde und nicht in allen elf Amtssprachen der Europäischen Union?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(4. April 1997)

Die Eröffnungskonferenz des Europäischen Jahrs gegen den Rassismus wurde von der Kommission gemeinsam mit der niederländischen Präsidentschaft organisiert. Angesichts des begrenzten Budgets wurde beschlossen, sämtliche Unterlagen ins Deutsche, Niederländische, Französische und Englische zu übersetzen. Die Absichtserklärung lag ebenfalls in diesen Sprachen vor.

Da die Kommission jetzt anstrebt, diese Erklärung durch führende Entscheidungsträger in der Gemeinschaft unterzeichnen zu lassen, wird sie sie in alle Amtssprachen übersetzen.
